

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

1932

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

OE

20

1932
BW

Oe 20, 1932

nollf.

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Jahrgang 1932.

Nr. 1 bis 63.



Ministerium
des Kultus, des Unterrichts
und der Jugend
Abt. Kultus u. Unterricht

71
Karlsruhe.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel.
1932.

a₃

Badische
Hoch- und Lehranstalt

Lehrbuch

Band 1

Dez 72, 1932 LS/BW



ZSB

De 20, 1932

Inhalts-Übersicht

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1932	1. Gesetze.		
18. März	Die Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes	16	67
18. "	Das Kirchgeld	17	71
18. "	Die Erhebung der Steuern und öffentlichen Abgaben in den Monaten April bis mit September 1932 und über die Erhebung einer Fleischsteuer in den zwei Haushaltsjahren 1932 und 1933	18	75
15. April	Übernahme einer Ausfallgarantie des Landes Baden für Lieferungsgeschäfte nach Rußland	24	99
3. Mai	Die dritte Änderung des Grund- und Gewerbesteuer-gesetzes vom 7. Juli 1926	28	107
9. Juni	Die Abmarkung und Vermessung der Grundstücke, sowie die Vermessungswerke und Lagerbücher (Vermessungsgesetz)	50	211
15. "	Staatshaushaltsgesetz (Finanzgesetz) für die Rechnungsjahre 1932 und 1933	35	155
27. Juli	Notgesetz über die Bürgschaft des Landes Baden für die Zahlungsverpflichtungen badischer Landgemeinden aus der Lieferung von verbilligtem Roggenmehl	40	185
12. November	Notgesetz über die Änderung des Notgesetzes über die Bürgschaft des Landes Baden für einen von den badischen Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank in Anspruch genommenen Wechselkredit vom 6. August 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267) in der Fassung des Notgesetzes vom 9. Dezember 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 447)	54	279
	2. Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien.		
	Staatsministerium.		
7. Januar	Durchführung der Preissenkung	3	29
7. "	Ausführung der Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch	3	29
7. "	Bestimmungen des Staatsministeriums über die Anwendbarkeit der Haushaltsnotverordnung auf die Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes	5	37
20. "	Brotgesetz	6	39
29. "	Dienstbezüge des badischen Sicherheitsdienstes	8	47

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1932			
4. Februar	Anderung der Vollzugsverordnung zum Verwaltungsgesetz	9	49
25. "	Notgesetz vom 9. Dezember 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 447) über die Änderung des Notgesetzes über die Bürgschaft des Landes Baden für einen von den badischen Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank in Anspruch genommenen Wechselkredit vom 6. August 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267)	12	59
14. März	Die öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern . . .	14	63
14. "	Aufrückung und Beförderung von Beamten . . .	15	65
14. "	Zuständigkeit der Ministerien . . .	15	65
21. "	Die Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes und die Ablösung der Gebäudesondersteuer . . .	16	68
19. "	Sicherung der Haushalte (Zweite Haushaltsnotverordnung)	18	75
23. "	Die Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 369) und das Zweite Notgesetz über Änderungen im Staatshaushalt vom 17. Dezember 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 451) .	19	77
21. April	Staatsprüfungen für den mittleren technischen Dienst . .	23	97
7. Juni	Die Aufhebung der Verordnung vom 21. Juli 1923 über die Bestimmung des 11. August als gebotener Festtag . .	30	145
27. Juli	Verteilung von Reichsmitteln aus der Biersteuersenkung und der Reichswohlfahrtshilfe . . .	41	187
20. August	Grundbuchausführungsverordnung . . .	50	228
25. "	Dritte Haushaltsnotverordnung . . .	44	193
16. September	Die Bürgersteuer im Jahre 1932 . . .	45	201
27. "	Vollzug des Vermessungsgesetzes . . .	50	215
27. "	Die Vorbereitung zum staatlichen höheren Vermessungsdienst	50	245
27. "	Die gemäß § 36 der Reichsgewerbeordnung öffentlich angelegten Feldmesser . . .	50	252
3. Oktober	Bildung eines Ausgleichsstockes zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden . . .	47	205
12. "	Die Änderung der Vorschriften über die Ablösung der Gebäudesondersteuer . . .	49	209
26. "	Die Organisation und der Geschäftsbetrieb der Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank — Girozentrale — . . .	53	259
	Berichtigung hierzu . . .	55	282
14. November	Staatsprüfungen für den mittleren technischen Dienst . .	55	281
15. "	Bürgschaft des Landes Baden für die Zahlungsverpflichtungen badischer Landgemeinden aus der Lieferung von verbilligtem Roggenmehl . . .	55	282
22. "	Schuldverschreibungen der Gemeinden . . .	55	281
29. "	Die Verteilung von Reichsmitteln aus der Reichswohlfahrtshilfe . . .	56	283

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1932			
2. Dezember	Umzugskostenverordnung (UKB.)	58	287
9. "	Vierte Haushaltsnotverordnung. Sicherung des Staats- haushalts (Fleischsteuergesetz)	59	305
9. "	Dienstreisefkostenverordnung (DKB.)	60	321
12. "	Änderung des Notgesetzes über die Bürgschaft des Landes Baden für einen von den badischen Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank in Anspruch genom- menen Wechselkredit vom 6. August 1931 (Gesetz- und Ver- ordnungsblatt Seite 267) in der Fassung des Notgesetzes vom 9. Dezember 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 447)	62	343
Ministerium des Innern.			
1931			
30. Dezember	Vollzug des Milchgesetzes	1	1
1932			
5. Januar	Deutsche Arzneitage	3	32
7. "	Ausführung der Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch	3	29
8. "	Die Einfuhr von Tieren in zoologische Gärten und Tierparke	4	33
9. "	Bekämpfung politischer Ausschreitungen, hier Parteifahnen	4	33
13. "	Ausführung der Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch	5	37
15. "	Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte	6	39
19. "	Verkehr mit Käse	6	39
22. "	Löcherung der Realsteuersperre	7	43
26. "	Betriebsvorschriften für die Kesselwärter von Landdampf- kesseln	9	49
28. "	Ausführung der Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch	8	47
2. Februar	Satzung der Landesversicherungsanstalt Baden	10	54
3. "	Deutsche Arzneitage 1932	10	53
5. "	Schweinezählung am 1. März 1932	10	55
8. "	Die Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten	10	55
9. "	Die Bekämpfung der Reblaus	10	54
19. "	Durchführung der Mietsenkung	11	57
1. März	Bekämpfung politischer Ausschreitungen	12	59
	Berichtigung hierzu	13	62
1. "	Verbot des Ausschankes von Branntwein und des Kleinhan- dels mit Trinkbranntwein am Tag der Reichspräsidenten- wahl	12	60
3. "	Staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen	13	62
5. "	Verpflegungssätze im Landesbad in Baden-Baden und im Landessolbad in Bad Dürkheim	14	63
15. "	Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten	15	66

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1932			
24. März	Verbot des Ausschanks von Branntwein und des Kleinhandels mit Trinkbranntwein am Tag des zweiten Wahlgangs der Reichspräsidentenwahl	19	77
24. "	Verbot von Umzügen und Versammlungen unter freiem Himmel	19	77
24. "	Bekämpfung politischer Ausschreitungen, hier Geländeübungen und Märsche	19	78
24. "	Bekämpfung politischer Ausschreitungen, hier Parteifahnen	19	78
24. "	Gebühren für die Untersuchung von bewurzelten Gewächsen, Kartoffeln und Obst	19	78
29. "	Wortlaut der Gesetze über die Grunderwerbsteuer und die Zuwachsteuer	20	81
29. "	Die Zuwachsteuer	20	83
29. "	Die Erlaubnisperre für neu zu errichtende Schankwirtschaften	21	93
19. April	Die Ausführung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb	23	98
26. "	Gebammenwesen	24	99
27. "	Schmalfilmvorführungen	25	101
3. Mai	Schweinezählung am 1. Juni 1932	27	105
4. "	Verbot von Umzügen und Versammlungen unter freiem Himmel	26	103
9. "	Verkehr mit Arzneimitteln, hier Abgabe von Apiof in Apotheken	27	105
8. Juni	Vollzug der Realsteuersperrverordnung 1932	31	147
16. "	Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	32	149
21. "	Plakate und Aufrufe	33	151
29. "	Ausführung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen	34	153
29. "	Versammlungen und Aufzüge	34	153
29. "	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung der Reichsregierung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ (Baumeisterverordnung) vom 1. April 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 131)	39	177
8. Juli	Polizeiliche Maßnahmen aus Anlaß der Reichstagswahl 1932	37	172
8. "	Verbot des Ausschanks von Branntwein und des Kleinhandels mit Trinkbranntwein anläßlich der Reichstagswahl	37	173
19. "	Verlängerung der Nachtschutzordnung	39	183
22. "	Schweinezählung am 1. September 1932	40	185
16. August	Aufhebung des Einfuhrverbots für Hengste und Stuten aus Italien	42	189
18. "	Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten	43	192

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1932			
23. August	Verfahren bei Begutachtung der Hilfsbedürftigkeit vor Bewilligung von Arbeitslosen- und Krisenunterstützung	43	191
22. September	Aenderung der Pachtschutzordnung	46	203
14. Oktober	Bornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1932	51	256
19. "	Polizeiliche Maßnahmen aus Anlaß der bevorstehenden Reichstagswahl	51	255
22. "	Die Abgabe von Zubereitungen, die zur Einführung in die Gebärmutter (Uterus) bestimmt sind	52	257
25. "	Ein- und Durchfuhr von Hunden	52	257
28. November	Bekämpfung des Kartoffelfäfers	56	283
Justizministerium.			
19. Februar	Durchführung der Mietsenkung	11	57
4. April	Die Standesamtsbezirke in der Stadt Karlsruhe	22	95
30. Juni	Aenderung der Verordnung über Schöffen und Geschworene	37	171
19. Juli	Verlängerung der Pachtschutzordnung	39	183
26. August	Aenderung der Dienstweisung für die Gemeindegerichte	44	200
22. September	Aenderung der Pachtschutzordnung	46	203
4. Oktober	Aenderung der Verordnung über die freiwillige Gerichtsbarkeit	48	207
5. "	Die Dienstaufsicht über die Amtsgerichte	48	208
7. "	Grundbuchvollzugsverordnung	50	234
11. "	Aenderung der Ausführungsverordnung zum Arbeitsgerichtsgesetz	48	208
17. "	Aenderung des Landesjustizloftengesetzes	51	255
18. November	Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit	55	282
21. "	Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts	55	282
5. Dezember	Aenderung der Verordnung über Schöffen und Geschworene	57	285
6. "	Aenderung der Verordnung über die Dienstaufsicht über die Landgerichte	57	285
16. "	Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit	62	343
16. "	Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts	62	343
21. "	Vollzug der Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. November 1932 über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden	63	345
Ministerium des Kultus und Unterrichts.			
23. Januar	Vollzug von § 28 Absatz 1 Ziffer 3 des Steuerverteilungsgesetzes vom 7. Juli 1926 in der Fassung des Notgesetzes vom 9. Juli 1931	7	44

Datum	Betreff	Nr.	Seite
1932			
3. März	Die Schulordnung in sämtlichen Schulen des Landes . . .	13	61
22. "	Vollzug des Kirchgeldgesetzes . . .	17	72
22. "	Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes . . .	17	72
29. "	Vollzug des Artikels 45 Ziffer 2 a der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 . . .	21	93
1. April	Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1932	22	95
1. Dezember	Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes . . .	61	323
1931			
Ministerium der Finanzen.			
28. Dezember	Die Rheinschiffahrtspolizeiordnung . . .	2	25
1932			
5. Januar	Die Organisation der Bezirksforstverwaltung . . .	4	33
7. "	Die Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe . . .	4	36
22. Februar	Versendungswesen der Staatsbehörden . . .	11	57
29. März	Wortlaut der Gesetze über die Grunderwerbsteuer und die Zuwachsteuer . . .	20	81
29. "	Die Zuwachsteuer . . .	20	83
3. Mai	Vergleichende Darstellung der Voranschlagsätze und Rechnungsergebnisse für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 und die Rechnungsnachweisung für das Rechnungsjahr 1929 . . .	26	103
14. "	Die Fassung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes . . .	28	115
2. Juni	Der Vollzug des Gesetzes über die dritte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 7. Juli 1926 . . .	29	137
29. "	Vollzug des Hundesteuergesetzes . . .	36	165
24. August	Die Organisation der Bezirksforstverwaltung . . .	44	200
27. September	Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Vorbe- reitung zum staatlichen höheren Vermessungsdienst . . .	50	249
28. November	Die Bezirkseinteilung der Wasser- und Straßenbauverwal- tung . . .	56	283
1. Dezember	Die Rheinschiffahrtspolizeiordnung . . .	57	285
	Verichtigung hierzu	62	343
2. "	Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung (AB. URB.) . . .	58	294
9. "	Vollzug der Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung des Staatshaushalts (Fleischsteuergesetz) vom 9. De- zember 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 305) . . .	59	310
9. "	Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisekostenverordnung (AB. DRB.) . . .	60	321

Register

zum

Gesetz- und Verordnungs-Blatt 1932.

A	Seite
Ärzte, Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte	39
Amtsgerichte, Dienstaufsicht über dieselben	208
Apiol, Abgabe von Apiol in Apotheken	105
Apotheken, Abgabe von Zubereitungen, die zur Einführung in die Gebärmutter (Uterus) bestimmt sind	257
Arbeitsgerichte, Dienstaufsicht über die Landesarbeitsgerichte	285
Arbeitsgerichtsgesetz, Änderung der Ausführungsverordnung zu demselben	208
Arbeitslosen- und Krisenunterstützung, Verfahren bei Begutachtung der Hilfsbedürftigkeit vor Bewilligung von solcher	191
Arzneimittel, Verkehr mit solchen, hier Abgabe von Apiol in Apotheken	105
Arzneitaxe	32, 53
Aufückung und Beförderung von Beamten	65
Aufzüge	153
Ausfallgarantie des Landes Baden für Liefergeschäfte nach Rußland, Übernahme einer solchen	99
Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung der Reichsregierung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ (Baumeisterverordnung) vom 1. April 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 131)	177
Ausführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen, Änderung desselben durch die dritte Haushaltsnotverordnung	198, 199

	Seite
Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz und zur Zivilprozeßordnung, Änderung desselben durch die dritte Haushaltsnotverordnung	198
Ausfchreitungen, Bekämpfung politischer Ausfchreitungen 33, 59 Berichtigung hierzu 62, 78 (2), 149, 151, 153 (2)	

B

Bauingenieur, Staatsprüfungen für den mittleren technischen Dienst	97, 281
Baumeister, Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung der Reichsregierung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ (Baumeisterverordnung) vom 1. April 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 131)	177
Beamtete, Außerkraftsetzung der Bestimmung des Artikels 49 Absatz 1 der Haushaltsnotverordnung	65
—, Aufückung und Beförderung von Beamten	65
— des staatlichen Sicherheitsdienstes, Bestimmungen über die Anwendbarkeit der Haushaltsnotverordnung auf dieselben	37
— des staatlichen Sicherheitsdienstes, Dienstbezüge derselben	47
Beamtengefeß, Änderung desselben durch die Zweite Haushaltsnotverordnung	76
—, Änderung desselben durch die Dritte Haushaltsnotverordnung	199
Beamtenrecht	76, 199
Beförderung und Aufückung von Beamten	65

Seite	D	Seite
Begutachtung der Hilfsbedürftigkeit vor Bewilligung von Arbeitslosen- und Krisenunterstützung	Dampfkessel, Betriebsvorschriften für die Kesselwärter von Landdampfkesseln	49
Bekämpfung politischer Ausschreitungen 33, 59 Berichtigung hierzu 62, 78 (2), 149, 151, 153 (2)	Dienstbezüge des badischen Sicherheitsdienstes	47
Befoldungsgesetz, Änderung desselben durch die dritte Haushaltsnotverordnung	Dienstreisefostenverordnung (DAB.)	321
—, Änderung desselben durch das Finanzgesetz vom 15. Juni 1932	—, Ausführungsbestimmungen zu denselben (AB. DAB.)	321
Betriebsvorschriften für die Kesselwärter von Landdampfkesseln	Dienstweisung für die Gemeindegerichte, Änderung derselben	200
Bezirksforstverwaltung, die Organisation derselben	Dritte Haushaltsnotverordnung	193
Biersteuerverteilung, Verteilung von Reichsmitteln aus der Biersteuerverteilung und der Reichswohlfahrtshilfe		
205, 283	E	
Brennbare Flüssigkeiten, Verlehr mit solchen	Einfuhr von Tieren in zoologische Gärten und Tierparke	33
Brotgesetz	Einfuhrverbot für Hengste und Stuten aus Italien, Aufhebung desselben	189
Bürgersteuer im Jahre 1932	Ein- und Durchfuhr von Hunden	257
Bürgerschaft, Notgesetz vom 9. Dezember 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 447) über die Änderung des Notgesetzes über die Bürgerschaft des Landes Baden für einen von den badischen Sparkassen und der Badischen kommunalen Landesbank in Anspruch genommenen Wechselkredit vom 6. August 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267)	Elektroingenieur, Staatsprüfungen für den mittleren technischen Dienst	97
59	Erste Haushaltsnotverordnung, Änderung derselben durch die dritte Haushaltsnotverordnung	198, 199
—, Notgesetz über die Änderung des Notgesetzes über die Bürgerschaft des Landes Baden für einen von den badischen Sparkassen und der Badischen kommunalen Landesbank in Anspruch genommenen Wechselkredit vom 6. August 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267) in der Fassung des Notgesetzes vom 9. Dezember 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 447) 279, 343		
343	F	
—, Notgesetz über die Bürgerschaft des Landes Baden für die Zahlungsverpflichtungen badischer Landgemeinden aus der Lieferung von verbilligtem Roggenmehl	Feldmesser, Verordnung über die gemäß § 36 der Reichsgewerbeordnung öffentlich angestellten Feldmesser	252
185, 282	Filmvorführungen	101
	Finanzgesetz	155
	Fleischsteuer, Gesetz über die Erhebung der Steuern und öffentlichen Abgaben in den Monaten April bis mit September 1932 und über die Erhebung einer Fleischsteuer in den zwei Haushaltsjahren 1932 und 1933	75
	Fleischsteuergesetz	305
	—, Vollzug	310
	Forstverwaltung, die Organisation der Bezirksforstverwaltung	33, 200
	Freiwillige Gerichtsbarkeit, Änderung der Verordnung über dieselbe	207

G	Seite
Gaststätten, Erlaubnissperre für neu zu errichtende Schankwirtschaften . . .	93
Gebäudesondersteuer, Änderung der Vorschriften über die Ablösung derselben . . .	209
—, die Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes und die Ablösung der Gebäudesondersteuer . . .	68
Gebäudesondersteuergesetz, Gesetz über die Änderung desselben . . .	67
Gebühren der Hebammen . . .	99
— für die Untersuchung von bewurzelten Gewächsen, Kartoffeln und Obst . . .	78
Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte . . .	39
Geländeübungen und Märsche, Verbot derselben . . .	78, 149
Gemeindebiersteuer . . .	187
Gemeindegerrichte, Änderung der Dienstweisung für dieselben . . .	200
Gemeinden, Reichswohlfahrtshilfe für dieselben . . .	187, 205, 283
Gemeindeordnung, Änderung derselben durch die dritte Haushaltsnotverordnung . . .	195
Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, Änderung des Versicherungsgesetzes für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte durch die dritte Haushaltsnotverordnung . . .	196
Geschworene, Änderung der Verordnung über Schöffen und Geschworene . . .	171, 285
Girozentrale, Verordnung über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen und der Badischen kommunalen Landesbank — Girozentrale — . . .	259
— Berichtigung . . .	282
Grundbuchausführungsgesetz, Ergänzung desselben durch die Zweite Haushaltsnotverordnung . . .	75
Grundbuchausführungsverordnung . . .	228
Grundbuchrecht, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts . . .	282, 343

	Seite
Grundbuchvollzugsverordnung . . .	234
Grunderwerbsteuer, Wortlaut der Gesetze über die Grunderwerbsteuer und die Zuwachsteuer . . .	81
Grundschulden, Vollzug der Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. November 1932 über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden . . .	345
Grund- und Gewerbesteuer, Lockerung der Realsteuersperre . . .	43
—, Vollzug der Realsteuersperrverordnung . . .	147
Grund- und Gewerbesteuer-gesetz vom 7. Juli 1926, Gesetz über die dritte Änderung desselben . . .	107
— vom 7. Juli 1926, Vollzug des Gesetzes über die dritte Änderung desselben . . .	137
—, Wortlaut desselben . . .	115
Grund- und Pfandbücher, die Führung derselben in der Zwischenzeit . . .	282, 343
Gutachten über die Hilfsbedürftigkeit vor Bewilligung von Arbeitslosen- und Krisenunterstützung . . .	191

H

Hagelversicherung, Änderung des Gesetzes über die Förderung der Hagelversicherung . . .	157
Haushalte, die Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 369) und das Zweite Notgesetz über Änderungen im Staatshaushalt vom 17. Dezember 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 451) . . .	77
—, Sicherung derselben . . .	75, 193, 305
Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931, Änderung derselben durch die dritte Haushaltsnotverordnung . . .	198, 199
— vom 9. Oktober 1931, Aufhebung der Bestimmung des Artikels 49 Absatz 1 derselben . . .	65

Seite	Seite
H a u s h a l t s n o t v e r o r d n u n g	K o s t e n d e r V e r p f l e g u n g v o n K r a n k e n i n
vom 9. Oktober 1931, Bestimmungen	den Heil- und Pflegeanstalten . . . 66
über die Anwendbarkeit derselben auf	K r a n k e , K o s t e n d e r V e r p f l e g u n g d e r s e l b e n
die Beamten des staatlichen Sicher-	in den Heil- und Pflegeanstalten . . . 66
heitsdienstes 37	K r a n k e n p f l e g e p e r s o n e n , s t a a t s -
— vom 9. Oktober 1931, Genehmigung	liche Prüfung von solchen 62
durch den Landtag 77	K r e i s o r d n u n g , A n d e r u n g d e r s e l b e n
— vom 9. Oktober 1931, Verordnung	durch die dritte Haushaltsnotverord-
zum Vollzug des Artikels 45 Ziffer 2 a	nung 197
derselben 93	K r e i s v e r b ä n d e , A n d e r u n g d e s G e -
—, zweite 75	setzes über die Dotation derselben . . 157
—, dritte 193	K r i s e n u n t e r s t ü t z u n g , V e r f a h r e n
—, vierte (Fleischsteuergesetz) 305	bei Begutachtung der Hilfsbedürftig-
H e b a m m e n w e s e n 99	keit vor Bewilligung von Arbeitslosen-
H e d f e l d , G r u n d b u c h b e z i r k . . . 343 (2)	und Krisenunterstützung 191
H e i l - u n d P f l e g e a n s t a l t e n , K o s t e n	
der Verpflegung von Kranken in	L
denselben 66	L a n d e s a r b e i t s g e r i c h t e , D i e n s t -
H e n g s t e , A u f h e b u n g d e s E i n f u h r v e r b o t s	aufsicht 285
für Hengste und Stuten aus Italien 189	L a n d e s b a d i n B a d e n - B a d e n u n d L a n -
H u n d e , E i n - u n d D u r c h f u h r v o n H u n d e n 257	desolfbad in Bad Dür rheim, Verpfle-
H u n d e s t e u e r g e s e t z , V o l l z u g d e s s e l b e n	gungssätze in denselben 63
. 165	L a n d e s j u s t i z k o s t e n g e s e t z , A n d e -
H y p o t h e k e n u n d G r u n d s c h u l d e n , V o l l z u g	rung desselben 255
der Verordnung des Reichspräsi-	—, Änderung desselben durch die dritte
denten vom 11. November 1932 . . . 345	Haushaltsnotverordnung 199
I	L a n d e s j u s t i z v e r w a l t u n g , Z u s t ä n d i g k e i t d e r M i n i s t e r i e n . . . 65
J u n g l e h r e r , V o l l z u g d e s A r t i k e l s 45	L a n d e s k i r c h e n s t e u e r g e s e t z , V o l l z u g
Ziffer 2 a der Haushaltsnotverord-	desselben 72, 323
nung vom 9. Oktober 1931 93	L a n d e s - u n d O r t s k i r c h e n s t e u e r
J u s t i z k o s t e n g e s e t z f. L a n d e s j u s t i z -	für 1932, Erhebung derselben 95
kostengesetz	L a n d e s s o l b a d i n B a d D ü r r -
J u s t i z v e r w a l t u n g f. L a n d e s j u s t i z -	heim, Verpflegungssätze im Landes-
verwaltung	bad in Baden-Baden und im Landes-
	solbad in Bad Dür rheim 63
K	L a n d e s v e r s i c h e r u n g s a n s t a l t
K ä s e , V e r k e h r m i t K ä s e 39	Baden, Satzung derselben 54
K a r t o f f e l k ä s e r , B e k ä m p f u n g d e s s e l b e n	L a n d g e r i c h t e , A n d e r u n g d e r V e r o r d -
. 283	nung über die Dienstaufsicht über die-
K e s s e l w ä r t e r v o n L a n d d a m p f k e s s e l n ,	selben 285
Betriebsvorschriften für dieselben . . 49	L e h r e r , V o l l z u g d e s A r t i k e l s 45 Z i f -
K i r c h e n s t e u e r , d i e E r h e b u n g d e r L a n -	fer 2 a der Haushaltsnotverordnung
des- und Ortskirchensteuer für 1932 . . 95	vom 9. Oktober 1931 93
—, Vollzug des Landeskirchensteuer-	L i c h t s p i e l v o r f ü h r u n g e n 101
gesetzes 72, 323	L i e f e r u n g s g e s c h ä f t e n a c h R u ß -
K i r c h g e l d , G e s e t z ü b e r d a s K i r c h g e l d . 71	land, Übernahme einer Ausfallgaran-
K i r c h g e l d g e s e t z , V o l l z u g d e s s e l b e n 72	tie des Landes Baden für solche . . 99

M

Seite

Maschineningenieur, Staatsprüfungen für den mittleren technischen Dienst	97
Mietseufung, Durchführung derselben	57
Milchgesetz, Vollzug desselben	1
Ministerien, Zuständigkeit derselben	65
Mittlerer technischer Dienst, Staatsprüfungen für denselben	97, 281
Mündelgeld, Anlegung von solchem	207

N

Notariate, Dienstaufsicht über dieselben	207
Notgesetz, zweites, über Änderungen im Staatshaushalt, Genehmigung durch den Landtag	77

O

Öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern	63
Organisation der Bezirksforstverwaltung	33, 200
Ortskirchensteuer, Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1932	95
Ortsstraßengesetz, Änderung desselben durch die dritte Haushaltsnotverordnung	197

P

Pachtordnung, Änderung derselben	203
—, Verlängerung derselben	183
Parteifahren	33, 78
Parteiuniformen	149
Plakate und Aufrufe	151, 153
Politische Ausschreitungen, Bekämpfung von solchen 33, 59 Berichtigung hierzu 62, 78 (2), 149, 151, 153 (2)	
Polizeigesetz, Änderung desselben durch die dritte Haushaltsnotverordnung	194
Preisseufung, Durchführung derselben	29
Prüfung, Baumeisterprüfung	177
—, staatliche, von Krankenpflegepersonen	62
Prüfungen für den mittleren technischen Dienst	97, 281

R

Seite

Realsteuersperre, Forderung derselben	43
Realsteuersperrverordnung 1932, Vollzug derselben	147
Reblaus, die Bekämpfung der Reblaus	54
Reichsjustizgesetze, Änderung des Ausführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen durch die dritte Haushaltsnotverordnung	198, 199
Reichsmittel, die Verteilung von Reichsmitteln aus der Biersteuerseufung und der Reichswohlfahrtschilfe 187	205, 283
Reichspräsidentenwahl, Verbot des Ausschankes von Branntwein und des Kleinhandels mit Trinkbranntwein am Tag der Reichspräsidentenwahl	60
—, Verbot des Ausschankes von Branntwein und des Kleinhandels mit Trinkbranntwein am Tag des zweiten Wahlganges der Reichspräsidentenwahl	77
Reichstagswahl 1932, Polizeiliche Maßnahmen aus Anlaß derselben	173, 255
—, Verbot des Ausschankes von Branntwein und des Kleinhandels mit Trinkbranntwein anläßlich der Reichstagswahl	173
Reichsverfassungstag, Aufhebung der Verordnung vom 21. Juli 1923 über die Bestimmung des 11. August als gebotener Festtag	145
Reichswohlfahrtschilfe, Verteilung von Reichsmitteln aus der Biersteuerseufung und der Reichswohlfahrtschilfe	187, 205, 283
Rheinbauamt Offenburg, Verlegung des Sitzes desselben nach Kehl	283
Rheinschiffahrtspolizeioronung	25, 285
—, Berichtigung 343	
Rheinschiffe, die Ordnung für die Untersuchung derselben	36
Rheinschifferpatente	175

	Seite		Seite
Rußland, Gesetz wegen Übernahme einer Ausfallgarantie des Landes Baden für Lieferungs-geschäfte nach Rußland	99	Staatshaushalt, die Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 369) und das Zweite Notgesetz über Änderungen im Staatshaushalt vom 17. Dezember 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 451)	77
S		—, Sicherung desselben (Fleischsteuergesetz)	305, 310
Satzung der Landesversicherungsanstalt Baden	54	Staatsministerium, Zuständigkeit desselben	65
Schanfwirtschaften, Erlaubnis-sperre für neu zu errichtende Schanfwirtschaften	93	Staatsprüfungen für den mittleren technischen Dienst	97, 281
Schifferpatente s. Rheinschifferpatente		Standesamtsbezirke in der Stadt Karlsruhe	95
Schmalfilmvorführungen	101	Stellenzulagen	158
Schöffen und Geschworene, Änderung der Verordnung über dieselben	171, 285	Steuern, Gesetz über die Erhebung der Steuern und öffentlichen Abgaben in den Monaten April bis mit September 1932 und über die Erhebung einer Fleischsteuer in den zwei Haushalts-jahren 1932 und 1933	75
Schulbeiträge	44	—, Lockerung der Realsteuersperre	147
Schuldverschreibungen auf den Inhaber	75	—, Vollzug der Realsteuersperrverord-nung 1932	147
— der Gemeinden	281	Steuerverteilungsgesetz, An-derung desselben	158
Schulordnung in sämtlichen Schulen des Landes	61	—, Vollzug von § 28 Absatz 1 Ziffer 3 des Steuerverteilungsgesetzes vom 7. Juli 1926 in der Fassung des Notgesetzes vom 9. Juli 1931	44
Schweinezählung	55, 105, 185	T	
Sicherheitsdienst, Bestimmungen über die Anwendbarkeit der Haus-haltsnotverordnung auf die Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes	37	Tauberbischofsheim, Grundbuch-bezirk	282 (2)
—, Dienstbezüge des badischen Sicher-heitsdienstes	47	Technischer Dienst, Staatsprüfun-gen für den mittleren technischen Dienst	97, 281
Sicherung der Haushalte	75, 193, 305	U	
Sparkassen, Verordnung über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen und der Badischen kommunalen Landesbank — Giro-zentrale —	259	Übernahme einer Ausfallgarantie des Landes Baden für Lieferungs-geschäfte nach Rußland	99
Verichtigung	282	Umzüge und Versammlungen unter freiem Himmel, Verbot derselben	77, 103
Staatliche Prüfung von Kranken-pflegepersonen	62	Umzugskostenverordnung (U.K.V.)	287
Staatsaufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände, dritte Haus-haltsnotverordnung	198	—, Ausführungsbestimmungen zu dersel-ben (AB. U.K.V.)	287
Staatsbürgerschaft	59, 185, 279, 282		
Staatsbürgerschaft	343		
Staatshaushaltsgesetz für die Rechnungsjahre 1932 und 1933	135		

	Seite		Seite
Unlauterer Wettbewerb, Ausführung des Gesetzes gegen denselben	98	Versicherungsgesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, Änderung desselben durch die dritte Haushaltsnotverordnung	196
Untersuchung von bewurzelten Gewächsen, Kartoffeln und Obst	78	Verwaltungsgebühren	75
Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten	55	Verwaltungsgebührengesetz, Änderung desselben durch die zweite Haushaltsnotverordnung	75
B		Verwaltungsgebührengesetz, Änderung desselben durch die dritte Haushaltsnotverordnung	193
Verfahrensordnung in Verwaltungssachen, Änderung derselben durch die dritte Haushaltsnotverordnung	193	—, Änderung der Vollzugsverordnung zum Verwaltungsgesetz	49
Verfassung, badische, Änderung derselben durch die dritte Haushaltsnotverordnung	193	Verwaltungsrechtspflege-gesetz, Änderung desselben durch die dritte Haushaltsnotverordnung	194
Verfassungstag, Aufhebung der Verordnung vom 21. Juli 1923 über die Bestimmung des 11. August als gebotener Festtag	145	Viehzählung am 1. Dezember 1932	256
Vergleichende Darstellung der Voranschlagsätze und Rechnungsergebnisse für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 und die Rechnungsnachweisung für das Rechnungsjahr 1929	103	Vierte Haushaltsnotverordnung (Fleischstenergesetz)	305
Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten	192	Voranschlagsätze, vergleichende Darstellung der Voranschlagsätze und Rechnungsergebnisse für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 und die Rechnungsnachweisung für das Rechnungsjahr 1929	103
Vermessungsdienst, Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Vorbereitung zum staatlichen höheren Vermessungsdienst	249	B	
—, Verordnung über die Vorbereitung zum staatlichen höheren Vermessungsdienst	245	Waffenmißbrauch, Ausführung der Maßnahmen gegen denselben	29 (2), 37, 47
Vermessungsgesetz	211	Wasser- und Straßenbauverwaltung, die Bezirksenteilung derselben	283
—, Vollzug desselben	215	Wettbewerb, Ausführung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb	98
Vermessungsingenieure s. Feldmesser		Wirtschaftsprüfer, öffentliche Bestellung von solchen	63
Verpflegungsätze im Landesbad in Baden-Baden und im Landes-solbad in Bad Dürkheim	63	Wohlfahrtshilfe s. Reichswohlfahrtshilfe	
Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten, Kosten derselben	66	Wohlfahrtslasten der Gemeinden	187, 205, 283
Versammlungen und Umzüge unter freiem Himmel, Verbot derselben	77, 103, 153	Wohnungsbau, Änderung des Gesetzes über die Förderung desselben	157
Versendungsweise der Staatsbehörden	57		

	Seite		Seite
3		Z u w a c h s t e u e r , Verordnung über die	
Z a h n ä r z t e , Gebührenordnung für		Z u w a c h s t e u e r	83
approbierte Ärzte und Zahnärzte	39	—, Wortlaut der Gesetze über die Grund-	
Z i v i l p r o z e ß o r d n u n g , Ausführ-		erwerbsteuer und die Zuwachsteuer	81
rungsgesetz zum Zwangsversteige-		Z w a n g s v e r s t e i g e r u n g s g e s e t z ,	
rungsgesetz und zur Zivilprozeßord-		Ausführungsgesetz zum Zwangsver-	
nung	198	steigerungsgesetz und zur Zivilprozeß-	
Z u s t ä n d i g k e i t der Ministerien	65	ordnung, Änderung desselben durch	
Z u l a g e n f. Stellenzulagen		die dritte Haushaltsnotverordnung	198

Einbanddecken

für das Badische Gesetz- und Verordnungsblatt 1932
— Ganzleinen mit Goldbeischriftung — sind beim
Verlag Malsch & Vogel, Karlsruhe erhältlich. Preis 1 Decke *RM* 1.35 zuzüglich 30 *Rpf* Porto.

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 7. Januar 1932.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern: Vollzug des Milchgesetzes.

Verordnung.

(Vom 30. Dezember 1931.)

Vollzug des Milchgesetzes.

Inhaltsübersicht.

Abchnitt I.

A. Begriffsbestimmungen.

- § 1 Vollmilch.
- § 2 Markenmilch.
- § 3 Vorzugsmilch.
- § 4 Erhitzung der Milch.

B. Verbote zum Schutze der Gesundheit.

- § 5 Maul- und Klauenseuche.

Abchnitt II.

Anforderungen an die Gewinnung der Milch.

- § 6 Ställe.
- § 7 Melken.
- § 8 Räume, in denen Milch aufbewahrt, bearbeitet, feilgehalten, abgegeben oder verarbeitet wird.
- § 9 Einrichtungen und Gegenstände.
- § 10 Vorschriften für die bei der Gewinnung und Behandlung der Milch beschäftigten Personen.

Abchnitt III.

Herstellung von Milch zur verkaufsfertigen Abgabe.

- § 11 Bearbeitungsstätten.
- § 12 Verkaufsfertige Packungen.
- § 13 Abfüllfrist.
- § 14 Kennzeichnung und Ausgabe.

Abchnitt IV.

Bearbeitungszwang.

- § 15 Einführung des Bearbeitungszwangs.
- § 16 Anerkannte Milchbearbeitungsanlagen.

Abchnitt V.

Verkauf von Milch an öffentlichen Orten und zum Genuß an Ort und Stelle.

- § 17 Verbot der Abgabe offener Milch.
- § 18 Abgabe zum Genuß an Ort und Stelle.

Abchnitt VI.

Markenmilch.

- § 19 Zuständigkeit.
- § 20 Überwachungsstelle.
- § 21 Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Überwachungsstelle.

Abchnitt VII.

Vorzugsmilch.

- § 22 Allgemeines.
- § 23 Erlaubnis zum Vertrieb von Vorzugsmilch.
- § 24 Beschaffenheit der Vorzugsmilch.
- § 25 Beschaffenheit und Pflege des Stalles.
- § 26 Pflege und Fütterung der Kühe.
- § 27 Das Melken.
- § 28 Milchlammer.
- § 29 Einrichtungen und Gebrauchsgegenstände.
- § 30 Beförderung von Vorzugsmilch.
- § 31 Tierärztliche Überwachung.
- § 32 Durchführung der tierärztlichen Überwachung.
- § 33 Ärztliche Überwachung.
- § 34 Weitere Vorschriften der Überwachungsstelle.

Abchnitt VIII.

Besondere Vorschriften für milchwirtschaftliche Unternehmen, die Milch sammeln, be- oder verarbeiten.

- § 35 Bezeichnung milchwirtschaftlicher Unternehmen.
- § 36 Anforderungen an Räume und Einrichtungen.
- § 37 Allgemeine Vorschriften.
- § 38 Rauchverbot.
- § 39 Zutritt Unbefugter.
- § 40 Baulicher Zustand der Betriebsräume.
- § 41 Einrichtung der Betriebsräume.
- § 42 Sondervorschriften für Trinkmilchbetriebe.
- § 43 Sondervorschriften für Verarbeitungsbetriebe.
- § 44 Allgemeine Betriebsvorschriften.
- § 45 Regelmäßige Untersuchungen.
- § 46 Begutachtung von Neu- und Umbauten.
- § 47 Ärztliche Überwachung.

Abchnitt IX.

Anerkennung von Milchbearbeitungsanlagen.

- § 48 Antragstellung.
- § 49 Ausführung und Nachprüfung der Anlagen.
- § 50 Anerkennung.
- § 51 Versagung der Anerkennung.
- § 52 Änderung anerkannter Anlagen.
- § 53 Wechsel in der Person des Leiters.
- § 54 Überwachung.
- § 55 Kosten.

23

Abschnitt X.
Unternehmen zur Abgabe von Milch.
A. Allgemeines.

- § 56 Milchhandelsbetriebe.
§ 57 Betriebsräume.
§ 58 Zweigstellen.
§ 59 Abgabe von Milch aus landwirtschaftlichen Betrieben.

- B. Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis.**
§ 60 Zuverlässigkeit.
§ 61 Sachkunde.
§ 62 Mindestmenge.

C. Verfahren.

- § 63 Antragstellung.
§ 64 Zuständige Behörde.
§ 65 Prüfung der Anträge.
§ 66 Erteilung der Erlaubnis.
§ 67 Vertrieb von Vorzugsmilch.
§ 68 Zurücknahme und Erlöschen der Erlaubnis.
§ 69 Rechtsmittel.

Abschnitt XI.
Zusammenschlüsse.

- § 70 Einleitung des Verfahrens.
§ 71 Aufforderung zum freiwilligen Zusammenschluß oder Anschluß.
§ 72 Durchführung des Zusammenschlusses oder Anschlusses.

- § 73 Rechtsmittel.
§ 74 Behördliche Überwachungsmaßnahmen.
§ 75 Lieferung von Milch aus Betrieben außerhalb des Zusammenschlusses oder Anschlusses.
§ 76 Strafvorschriften.

Abschnitt XII.
Anforderungen an die in milchwirtschaftlichen Betrieben tätigen Personen.

- § 77 Ausbildung des Mellpersonals.
§ 78 Ausbildung der in milchwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.
§ 79 Anforderungen an die in milchwirtschaftlichen Betrieben verantwortlich beschäftigten Personen.

Abschnitt XIII.
Milchwirtschaftliche Sachverständige.

§ 80.

Abschnitt XIV.
Strafbestimmungen.

§ 81.
§ 82.

Abschnitt XV.
Schlußbestimmungen.

- § 83 Übergangsbestimmungen.
§ 84 Aufhebung von Vorschriften.
§ 85 Inkrafttreten.

Aufgrund der §§ 43 Abs. 2 und 52—54 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 421) und der Verordnung des Staatsministeriums zum Vollzug des Milchgesetzes vom 6. Juni 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 184) wird verordnet:

Vorbemerkung.

I. In Nachstehendem ist unter Gesetz (G.) das Milchgesetz vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I S. 421), unter Ausführungsverordnung (A.V.) die Erste Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 150) zu verstehen.

II. Die Vorschriften der Abschnitte I—III, V, VIII, X, XIV und XV gelten außer für den Verkehr mit Milch (§ 1 A.V.) entsprechend für den Verkehr mit Rahm, Magermilch, Buttermilch, Sauermilch, Joghurt, Kesir (§ 35 Abs. 1 G.) und für Molke (§ 27 A.V.).

Abschnitt I.

A. Begriffsbestimmungen.

§ 1.

Vollmilch.

(Zu § 1 Abs. 2 Ziffer 1 A.V.)

Vollmilch ist Milch mit einem Fettgehalt von mindestens 3,4 v. H.; Milch mit einem ge-

ringeren Fettgehalt als 3,4 v. H. ist fettarme Milch und als solche zu bezeichnen. Fettarme Milch darf, soweit sie nicht zur Verarbeitung bestimmt ist, nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihr Fettgehalt durch Vermischen mit Vollmilch in einem Sammelbetriebe auf den für Vollmilch vorgeschriebenen Mindestfettgehalt gebracht worden ist. Für die Feststellung des Fettgehalts sind die Untersuchungen öffentlicher oder staatlich anerkannter Untersuchungsanstalten maßgebend.

§ 2.

Markenmilch.

(Zu §§ 20—34 G.)

Markenmilch ist Vollmilch, die den Vorschriften des Abschnitts II des Gesetzes und den besonderen Vorschriften in Abschnitt VI dieser Verordnung genügt.

§ 3.

Vorzugsmilch.

(Zu § 1 Absatz 2 Ziffer 3 A.V.)

Vorzugsmilch ist Vollmilch, die den besonderen Anforderungen in Abschnitt VII dieser Verordnung genügt.

§ 4.

Erhitzung der Milch.

(Zu § 1 Abs. 3 Ziffer 2 b A.B.)

(1) Die Apparate und Einrichtungen für die Dauererhitzung und die Momenterhitzung bedürfen der Zulassung des Ministers des Innern und müssen den vom Minister des Innern erlassenen Richtlinien entsprechen.

(2) Für die Dauererhitzung werden nur solche Einrichtungen zugelassen, die einem auf seine Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit amtlich geprüften und anerkannten System angehören und mit selbsttätigen Aufschreibevorrichtungen für Temperatur und Menge der Milch versehen und mit amtlich geprüften Thermometern ausgestattet sind. Die Fernschreibethermometer sollen auf einer geeignet eingeteilten Diagrammscheibe die Temperatur entsprechend den Bestimmungen genau aufzeichnen und die Dauer der Erhitzung sowie, bei bekannter Leistungsfähigkeit der jeweiligen Apparate, die Menge der erhitzten Milch abzulesen gestatten. Die Thermometer sollen so eingerichtet sein, daß sie, ohne Schaden zu nehmen, eine Höchstbelastung von 105° C ertragen. Das Uhrwerk, auf dem die Diagrammscheibe angebracht ist, soll in 12 Stunden eine Umdrehung zurücklegen und in einer luftdicht verschließbaren Kapsel angebracht sein. Die vom Bezirksamt (Polizeidirektion) gestempelten und fortlaufend nummerierten Diagrammscheiben sind mit Datum zu versehen und täglich nach Betriebsschluß auszuwechseln. Die Scheiben sind mindestens 3 Monate lang aufzubewahren und auf Verlangen dem kontrollierenden Beamten vorzulegen. Die Thermometer müssen vor Anbringung an einem Dauererhitzer amtlich durch die Physikalisch-Technische Reichsanstalt in Berlin-Charlottenburg, Marchstraße 25, geprüft sein. Die Anträge auf Zulassung der Einrichtung zur Dauererhitzung sind, soweit es sich nicht um Milchbearbeitungsanlagen handelt, deren Anerkennung zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung aus Anlaß der Einführung des Milchbearbeitungszwangs in der Gemeinde bereits beantragt ist, durch das Bezirksamt (Polizeidirektion) unter Anschluß einer vom Unternehmer in doppelter Fertigung beizubringenden Planskizze und Be-

schreibung der Erhitzungsanlage, aus denen der gesamte Vorgang der Milcherhitzung und die Arbeitsweise der dabei verwendeten Apparate klar ersichtlich ist, dem Minister des Innern vorzulegen.

B. Verbote zum Schutze der Gesundheit.

§ 5.

Maul- und Klauenseuche.

(Zu § 4 Abs. 1 Ziffer 1 A.B.)

(1) Der Minister des Innern kann Ausnahmen von dem Verbot des § 4 Abs. 1 Ziff. 1 A.B. zulassen für Milch, die an Sammelmolkereien im Sinne der §§ 26 und 27 der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz abgeliefert wird, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch oder des Rahms, der Magermilch und der Molken gewährleistet ist (vergl. § 162 Abs. 1 e der Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 —).

(2) Als Arzneimittel im Sinne des § 3 Abs. 1 g A.B. gelten insbesondere Arsenpräparate, Brechweinstein, Jod, Aloe, Crotonöl, Alkaloide sowie Präparate, die zur Behandlung leberegelkranker Tiere angewendet werden und Tetrachlorkohlenstoff, Hexachloräthan, Tetrachloräthylen und Benzolextrakt aus der Farnwurzel enthalten.

Ab schn i t t II.**Anforderungen an die Gewinnung der Milch.**

(Zu §§ 6 und 7 G.)

§ 6.

Ställe.

(Zu §§ 15, 14 Abs. 2, 30 A.B.)

(1) Die Errichtung neuer Tiefstallungen ist unzulässig.

(2) Für die am 1. Januar 1932 vorhandenen Ställe gelten folgende Mindestanforderungen, denen bis zum 31. Dezember 1933 entsprechen werden muß:

1. die Ställe sollen möglichst hell und so mit Türen und Fenstern versehen sein, daß sie gut gelüftet werden können;
2. der Fußboden des Ganges muß so beschaffen sein, daß er rein gehalten werden kann;

3. die Jaucherinne muß leicht gereinigt werden können und soll so angelegt sein, daß die Jauche leicht abfließen kann; Tiefstallungen sind nur nach näherer Anordnung des Bezirksamts (Polizeidirektion) zulässig;

4. die Ställe dürfen nicht mit Aborten in unmittelbarer Verbindung stehen.

(3) Für kleinbäuerliche Betriebe können vom Bezirksamt (Polizeidirektion) in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 2 Ziffer 1—3 sowie von den Vorschriften des § 15 Abs. 1 A.B. zugelassen werden.

§ 7.

Melken.

(Zu §§ 17 und 30 A.B.).

(1) Die Reinigung des Euters ist mit einem reinen Tuch vorzunehmen. Die Melkpersonen haben trocken zu melken; leichtes Einreiben der Hände mit geruchlosem Fett ist zulässig.

(2) Die ersten Strahlen aus jeder Zitze dürfen nicht in das Melkgefäß, sondern müssen in ein besonderes Gefäß gemolken werden; diese Milch darf nach ausreichender Erhitzung nur als Futtermittel für Tiere Verwendung finden.

(3) Das Bezirksamt (Polizeidirektion) kann für Milch, die zu Käseerzwecken bestimmt ist, auf Antrag des verarbeitenden Betriebs von den Vorschriften des § 17 Ziffer 6 A.B. abweichende Bestimmungen treffen.

§ 8.

Räume in denen Milch aufbewahrt, bearbeitet, feilgehalten, abgegeben oder verarbeitet wird.

(Zu §§ 18, 14 Abs. 2, 30 A.B.).

(1) In Räumen, in denen Milch aufbewahrt, bearbeitet, feilgehalten, abgegeben oder verarbeitet wird, ist unbeschadet der Bestimmungen für milchwirtschaftliche Unternehmen in Abschnitt VIII und X dieser Verordnung und des § 18 A.B. verboten, Berrichtungen vorzunehmen oder Gegenstände und Waren aufzubewahren, die den Geschmack und die Beschaffenheit der Milch nachteilig beeinflussen können oder deren Lagerung oder Behandlung Staub verursacht. Wird Käse in solchen Räumen gelagert, muß er so aufbewahrt und verpackt sein,

daß er den Geruch und Geschmack der Milch nicht nachteilig beeinflussen kann.

(2) Entsprechendes gilt für die Beförderung von Milch.

§ 9.

Einrichtungen und Gegenstände.

(Zu §§ 19, 14 Abs. 2 und 30 A.B.).

(1) In Käsereien ist die Verwendung von Holzgeräten zum Aufstellen der Milch zulässig.

(2) Zum Mischen von Trinkmilch dürfen keine Röhren aus Holz verwendet werden.

§ 10.

Vorschriften für die bei der Gewinnung und Behandlung der Milch beschäftigten Personen.

(Zu § 13 Absatz 1 und 3 G.)

(1) Zur Durchführung der Vorschriften des § 13 Absatz 1 und 3 G. haben die Ortspolizeibehörden, sobald sie davon Kenntnis erhalten, daß bei einer im Verkehr mit Milch tätigen Person eine der im § 13 Absatz 1 und 3 G. genannten Erscheinungen vorliegt, unverzüglich dem Bezirksarzt Anzeige zu erstatten. Der Bezirksarzt hat die nötigen Maßnahmen beim Bezirksamt (Polizeidirektion) zu beantragen.

(2) Personen, die an Typhus, Paratyphus, Ruhr, offener Tuberkulose oder mit dem Verdacht auf Typhus, Paratyphus oder Ruhr erkrankt waren, bedürfen zur Aufnahme ihrer Tätigkeit in einem milchwirtschaftlichen Betrieb der Genehmigung des Bezirksamts (Polizeidirektion); die Genehmigung darf nur dann erteilt werden, wenn in einem vom Bewerber auf seine Kosten beizubringenden Zeugnis des Bezirksarztes keine Bedenken erhoben werden.

(3) Die Namen der ständig oder zeitweise von einer Tätigkeit im Verkehr mit Milch ausgeschlossenen Personen hat das Bezirksamt (Polizeidirektion) dem zuständigen Arbeitsamt mitzuteilen.

Abschnitt III.

Herstellung von Milch zur verkaufsfertigen Abgabe.

(Zu § 9 G.)

§ 11.

Bearbeitungsstätten.

Bearbeitungsstätten im Sinne des § 9 Absatz 3 G. sind nur solche Betriebe, die mit den in

Abschnitt VIII vorgeschriebenen Einrichtungen zur Reinigung, Erhitzung oder Tiefkühlung der Milch und zu ihrer Abfüllung in Gefäße oder Behältnisse versehen sind. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet das Bezirksamt (Polizeidirektion) endgültig.

§ 12.

Verkaufsfertige Packungen.

(Zu § 9 Absatz 2 G.)

Milch, die in Gefäßen oder Behältnissen, auf die sie zur verkaufsfertigen Abgabe an die Verbraucher abgefüllt ist, in den Verkehr gebracht wird (§ 9 Absatz 1 G.), muß einem Reinigungs-, Erhitzungs- und Tiefkühlungsverfahren unterzogen worden sein. Dies gilt nicht

1. für Markenmilch,
2. für Vorzugsmilch.

§ 13.

Abfüllfrist.

(Zu § 9 Absatz 2 G.)

Milch darf in geschlossenen Gefäßen oder Behältnissen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn sie spätestens am Tage nach der Gewinnung abgefüllt worden ist.

§ 14.

Kennzeichnung und Ausgabe.

(Zu § 9 Absatz 2 G.)

Verschlossene Gefäße oder Behältnisse müssen neben der im § 9 Absatz 1 Ziffer 2 G. vorgeschriebenen Kennzeichnung mit der Angabe versehen sein, an welchem Wochentag die Milch vom Abfüllbetrieb ausgegeben worden ist. Die Milch muß spätestens am Tage nach der Abfüllung ausgegeben werden.

Abschnitt IV.**Bearbeitungszwang.**

(Zu § 12 G.)

§ 15.

Einführung des Bearbeitungszwangs.

(1) Die Bezirksämter (Polizeidirektionen) können nach Anhörung des Ministers des Innern anordnen, daß alle zum gewerbsmäßigen Vertrieb als Trinkmilch in einem Gemeindebezirk bestimmte Milch, soweit sie nicht Vorzugs-

oder Markenmilch ist oder vom Erzeuger im Rahmen des § 59 dieser Verordnung unmittelbar an den Verbraucher abgegeben wird, vor der Abgabe an den Verbraucher spätestens innerhalb 22 Stunden nach dem Melken in einer vom Bezirksamt (Polizeidirektion) anerkannten Milchbearbeitungsanlage einem Reinigungs-, Erhitzungs- und Tiefkühlungsverfahren unterzogen werden muß. Dabei ist, soweit nicht für den Einzelfall aus wirtschaftlichen Gründen andere Vorschriften getroffen werden, vorzuschreiben, daß dies, sofern die Milch von auswärts in den Gemeindebezirk eingeführt wird, erst nach der Einfuhr geschehen darf. Statt der Reinigung, Erhitzung und Tiefkühlung kann an Orten, in denen Einrichtungen zur Erhitzung der Milch nicht vorhanden sind, auch nur Reinigung und Tiefkühlung oder eines dieser beiden Verfahren angeordnet werden.

(2) Entsprechendes kann für Rahm angeordnet werden.

§ 16.

Anerkannte Milchbearbeitungsanlagen.

Als Milchbearbeitungsanlagen im Sinne des § 15 dieser Verordnung werden nur Bearbeitungsbetriebe anerkannt, die den Anforderungen des Abschnitts IX dieser Verordnung entsprechen.

Abschnitt V.**Verkauf von Milch an öffentlichen Orten und zum Genuß an Ort und Stelle.**

(Zu §§ 10, 11 G., §§ 22, 30 Absatz 1 A.B.)

§ 17.

Verbot der Abgabe offener Milch.

(Zu §§ 6, 7, 11 G., § 30 Absatz 1 A.B.)

(1) Die Abgabe offener Milch an öffentlichen Orten und das Zubringen offener Milch in Behausungen kann durch ortspolizeiliche Vorschrift untersagt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs und die Reinlichkeit im Verkehr mit Milch erforderlich erscheint.

(2) Von einem durch den Minister des Innern noch zu bestimmenden Zeitpunkt ab darf Milch in Städten über 20 000 Einwohnern an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen oder Straßen nur in Gefäßen oder Be-

hältnissen abgegeben werden, in die die Milch im Betrieb des Erzeugers oder in einer anerkannten Milchbearbeitungsanlage zur verkaufsfertigen Abgabe an den Verbraucher eingefüllt worden ist. Das Gleiche gilt für das Zubringen von Milch in die Behausungen.

(3) Vom gleichen Zeitpunkt ab kann in Gemeinden unter 20 000 Einwohnern Entsprechendes durch ortspolizeiliche Vorschrift angeordnet werden.

§ 18.

Abgabe zum Genuß an Ort und Stelle.

(Zu § 10, § 54 Absatz 1 G.)

Zuständige Behörde im Sinne des § 10 G. ist der Minister des Innern.

Abschnitt VI.

Markenmilch.

(Zu §§ 20—34 G.)

§ 19.

Zuständigkeit.

Die zum Vollzug der reichsrechtlichen Vorschriften für Markenmilch erforderlichen Vorschriften hat die Landwirtschaftskammer einheitlich für das ganze Land zu erlassen; sie bedürfen der Zustimmung des Ministers des Innern.

§ 20.

Überwachungsstelle.

(1) Der Überwachungsstelle gehören als ständige Vertreter des Ministers des Innern an:

1. der Direktor des Tierhygienischen Instituts in Freiburg i. Br.;
2. der milchwirtschaftliche Sachverständige der staatlichen landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg.

(2) Beiträge der an der Überwachungsstelle beteiligten Unternehmer zur Deckung der Kosten für die Einrichtung und Tätigkeit der Überwachungsstelle werden nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen beigetrieben; Vollstreckungsbehörde ist die Gemeindebehörde.

§ 21.

Rechtsmittel gegen Beschlüsse der Überwachungsstelle.

(1) Gegen die Beschlüsse der Überwachungsstelle kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ein Schiedsgericht angerufen werden, das endgültig entscheidet. Zu dem Schiedsgericht bestellen der Beschwerdeführer und die Überwachungsstelle je einen Beisitzer. Der Vorsitzende wird, sofern sich die Parteien nicht einigen, auf Antrag einer Partei vom Minister des Innern bestimmt.

(2) Beschwerden gegen den Entzug der Milchmarke durch die Überwachungsstelle haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Kosten des Verfahrens hat der unterliegende Teil zu tragen; die Vorschriften des § 20 Absf. 2 gelten entsprechend.

Abschnitt VII.

Vorzugsmilch.

(Zu §§ 37, 52 Absatz 1 G., § 1 Absatz 2 Ziffer 3 A.B.)

§ 22.

Allgemeines.

(1) Unter der Bezeichnung Vorzugsmilch darf Milch nur angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie außer den allgemeinen Anforderungen, die das Milchgesetz und seine Ausführungsvorschriften an die Milch stellen, den besonderen Anforderungen dieses Abschnitts entspricht.

(2) Die Überwachung der Vorschriften über die Gewinnung, Beschaffenheit und Behandlung der Vorzugsmilch wird, unbeschadet der allgemeinen Überwachung des Verkehrs mit Milch nach Maßgabe des § 43 Absatz 1 G., der bei der Landwirtschaftskammer gebildeten Überwachungsstelle für Markenmilch (vergl. § 26 G.) übertragen.

§ 23.

Erlaubnis zum Vertrieb von Vorzugsmilch.

(1) Der Inhaber des Betriebs, in dem Vorzugsmilch gewonnen wird, bedarf, unbeschadet der Vorschriften der §§ 14—19 G., zum Vertrieb der Vorzugsmilch der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung wird von der Überwachungsstelle schriftlich erteilt.

(3) Die Genehmigung darf erst erteilt werden, wenn die Überwachungsstelle festgestellt hat, daß die Anforderungen der §§ 22 Absatz 1 und 34 Ziffer 1 dieser Verordnung erfüllt werden.

(4) Die Genehmigung ist zurückzuziehen, sobald die sich aus Absatz 3 ergebenden Voraussetzungen weggefallen sind.

(5) Die Überwachungsstelle hat eine Abschrift des Bescheids, durch den eine Genehmigung erteilt oder zurückgezogen wird, dem für den Inhaber des Vorzugsmilchbetriebs zuständigen Bezirksamt (Polizeidirektion) mitzuteilen.

(6) Gegen Beschlüsse der Überwachungsstelle auf Grund der Vorschriften in Absatz 1—4 ist Beschwerde an den Minister des Innern gegeben, der endgültig entscheidet.

§ 24.

Beschaffenheit der Vorzugsmilch.

(1) Die Viehbestände, deren Milch als Vorzugsmilch verwendet werden soll, müssen dem staatlich anerkannten Tuberkulosetilgungsverfahren (Bekanntmachung über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 11. Januar 1928 in der Fassung vom 21. Juli 1928 und 24. Dezember 1930 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 Seite 35 und 244, 1930 Seite 223 —) angeschlossen und außerdem einer besonderen tierärztlichen Überwachung gemäß §§ 31 und 32 dieser Verordnung unterworfen sein.

(2) Die Milch darf weder von Kühen stammen, deren Gesundheitszustand die Beschaffenheit der Milch nachteilig beeinflussen kann (§ 3 G.), noch von Kühen, deren Gesundheitszustand Schutzmaßnahmen im Sinne des § 4 G. erfordert (vergl. §§ 3, 4 A.B.). Kühe, die mit gelbem Galt behaftet sind, scheiden in jedem Grade der Erkrankung von der Gewinnung von Vorzugsmilch aus.

(3) Zur Vorzugsmilchgewinnung dürfen nur Kühe verwendet werden, die täglich noch zweimal gemolken werden und insgesamt täglich mindestens noch 3 Liter Milch geben.

(4) Vorzugsmilch darf nur unerhitzt und muß besonders frisch in den Verkehr gebracht

werden; sie muß am Tage der Ausgabe oder frühestens am Abend zuvor gewonnen sein.

(5) Vorzugsmilch muß einen Mindestfettgehalt von 3,6 vom Hundert haben. Sie muß alsbald nach der Gewinnung auf mindestens plus 5° C, nicht aber unter 0° C abgekühlt und bis zur Abgabe an den Verbraucher so kühl gehalten werden, daß sie plus 10° C nicht übersteigt; sie darf nicht verschmutzt sein und muß sich bei der Abgabe an den Verbraucher in natürlicher Frische befinden und die doppelte Alkoholprobe bestehen; bei der Reduktaseprobe darf die Entfärbung nicht vor Ablauf von fünfundeinhalb Stunden eintreten.

(6) Milchwirtschaftliche Betriebe, die Vorzugsmilch gewinnen, dürfen von anderen Betrieben keine Milch zukaufen.

§ 25.

Beschaffenheit und Pflege des Stalles.

Für die Beschaffenheit und Pflege der Ställe, in denen Vorzugsmilch gewonnen wird, gilt folgendes:

1. die Ställe müssen geräumig, hell, mit fließendem Wasser und ausreichend mit Türen und Fenstern oder besonderen Lüftungseinrichtungen versehen sein, sodaß sie gut gelüftet werden können. Die Ställe müssen so ausreichend elektrisch beleuchtet werden können, daß der Melker unbehindert arbeiten kann. Wände und Decken müssen trocken sein; die Standplätze sollen so eingerichtet sein, daß sie durch die Ausscheidungen der Tiere nicht verschmutzt werden;
2. der Fußboden muß von einwandfreier Beschaffenheit, insbesondere wasserundurchlässig und leicht zu reinigen sein;
3. die Wände müssen bis mindestens 1,50 m Höhe mit einem undurchlässigen, abwaschbaren Belag oder Anstrich versehen sein; der übrige Teil der Wände sowie die Decken müssen einen Kalkanstrich haben;
4. die Jaucherinne muß wasserundurchlässig und so angelegt sein, daß die Jauche leicht abfließen kann. Die Jauchegrube muß außerhalb des Stalles und so angelegt sein, daß üble Gerüche nicht in den Stall zurückströmen können (Anbringung eines Geruchsverschlusses);

5. die Krippen müssen aus glattem und wasserundurchlässigem Material hergestellt sein und nach jeder Fütterung gereinigt werden;
6. das Reinigen des Stalles, die Entfernung des Dungs aus dem Stall, die Erneuerung der Streu muß mindestens zweimal täglich sorgfältig geschehen; abgesehen von der täglichen Reinigung muß der Stall mindestens halbjährlich einer sorgfältigen Gesamtreinigung unterzogen werden, wobei Wände, soweit sie nicht abwaschbar sind, und Decken mit frischer Kalkmilch zu weissen sind;
7. zur Einstreu ist nur reines, ungebrauchtes und unverdorbenes Stroh zu verwenden; Bett- und Packstroh darf als Streu nicht verwendet werden;
8. die Stallarbeiten (Ziffer 6) einschließlich des Putzens der Kühe dürfen nicht während des Melkens oder kurz vorher ausgeführt werden; auch darf während des Melkens oder kurz vorher nicht gefüttert werden, wenn damit Staubentwicklung verbunden ist;
9. bei einer Desinfektion des Stalles dürfen keine riechenden Mittel verwendet werden;
10. gegen Fliegen und anderes Ungeziefer müssen zweckmäßige Vorkehrungen getroffen sein;
11. es muß ein von den allgemeinen Stallungen getrennter, als solcher an der Außenseite der Türe dauerhaft gekennzeichnete Absonderungsstall für kranke und kalbende Kühe vorhanden sein.

§ 26.

Pflege und Fütterung der Kühe.

Für die Pflege und Fütterung der Kühe gilt folgendes:

1. die Kühe sind regelmäßig, sofern sie im Stall gehalten werden, täglich zu putzen, wobei insbesondere darauf zu achten ist, daß Hinterfüße, Schwanz, Euter und dessen Umgebung von Kot freigehalten werden;
2. die Kühe sollen auch während der rauhen Jahreszeit täglich mindestens eine Stunde aus dem Stall gebracht werden;

3. in dem Stall für Vorzugsmilchkühe dürfen nur vom Vertrauens-tierarzt vorher untersuchte Kühe aufgestellt werden, die zuvor die Tuberkulinprobe bestanden haben und frei von Krankheitszuständen sind, die die Beschaffenheit der Milch nachteilig beeinflussen können (vergl. §§ 3 und 4 M.V., §§ 24 und 31 Absatz 4 dieser Verordnung). Kühe, bei denen solche Krankheitszustände festgestellt worden sind, sind alsbald aus dem Stall zu entfernen; die Milch dieser Kühe darf als Vorzugsmilch erst wieder verwendet werden, wenn der Vertrauens-tierarzt die Erlaubnis hierzu gegeben hat. Andere Haustiere als Zuchtfarren und Kalbinnen dürfen gemeinschaftlich mit den Vorzugsmilchkühen im Stall nicht untergebracht werden; Kälber sind in besonderen Abteilungen des Stalles aufzustellen;
4. die Kühe dürfen nur mit gutem, unverdorbenem, die Milch nicht nachteilig beeinflussendem, gesundheitlich unbedenklichem Futter gefüttert und nur mit reinem Wasser getränkt werden, das auch für Menschen als Trinkwasser geeignet ist. Ausgeschlossen als Futtermittel sind, auch in unverdorbenem Zustand, insbesondere nasse Schlempe, Wein- und Obsttrester, frische Biertreber (Masttreber), grüne Melasse, Krautblätter. Verboten sind ferner Futtermittel tierischer Herkunft, sowie mit Drogen versetzte mineralische Beifutter, sogenannte Vieh-, Fress- und Milchpulver oder Geheimmittel. Gesunde, gut gereinigte Runkel-, Kohl- und Mohrrüben und deren Blätter dürfen an das einzelne Tier bis zu 25 kg im Tag gegeben werden. Anstelle von Rüben darf Silage, die nach besonderer Prüfung durch die staatliche landwirtschaftliche Versuchsanstalt Augustenberg als „sehr gut“ befunden worden ist, bis zu 25 kg im Tag verfüttert werden. Von Kraftfuttermitteln sind zugelassen: Getreideschrot, Getreidefuttermehl und Getreidekleie, ferner Rückstände der Herstellung pflanzlicher Öle und Fette: Kuchen, Kuchenmehle oder Extraktionsmehle von Soja, Palmkern, Kokos, Erdnuß, Lein und Sesam; von diesen Rückständen dürfen einzeln oder gemischt täglich nicht mehr als 2 kg zusammen an das ein-

zelne Tier verfüttert werden, es sei denn, daß die tägliche Leistung des Tieres 10 Liter Milch übersteigt.

§ 27.

Das Melken.

Für das Melken der Vorzugsmilchkühe gilt folgendes:

1. der Stall muß während des Melkens gut erhellt sein, besonders hinter den Kühen. Die Schwanzquaste ist beim Melken festzuklammern oder anzubinden. Als Melkgeschirr sind möglichst gedeckte Melkeimer zu benutzen; sämtliches Metallgeschirr muß gut verzinnt sein;
2. die zur Reinigung des Euters und seiner Umgebung gebrauchten Lächer sind nach jedem Melken in heißem Seifenwasser oder 3prozentiger Sodalösung gründlich zu reinigen und wenn möglich im Freien zu trocknen. Bei starker Verschmutzung ist das Euter mit lauwarmem Seifenwasser zu waschen und mit reinen Lächern zu trocknen;
3. die Melkpersonen haben beim Melken saubere, waschbare Oberkleidung und Kopfbedeckung zu tragen; der Melkanzug muß die Unterarme frei lassen;
4. die Melkpersonen haben unmittelbar vor dem Melken Hände und Unterarme mit Wasser und nicht riechender Seife zu reinigen und mit einem sauberen Luche gut abzutrocknen und dies nach Bedarf während des Melkens zu wiederholen; fließendes Wasser, Seife und sauberes Handtuch müssen im Stalle dauernd zur Verfügung stehen;
5. für die Ausführung des Melkens gelten die Vorschriften des § 17 Ziffer 3 A.B. und § 7 dieser Verordnung;
6. Kühe, die keine einwandfreie Milch geben, sind gesondert und nach den anderen zu melken; ihre Milch darf bis zur Entscheidung des Vertrauens-tierarztes nicht als Vorzugsmilch verwendet werden;
7. die Milch ist unmittelbar nach dem Melken unter Vermeidung wiederholten Umgießens aus dem Stall in die Milchammer zu bringen, durch Wattefilter zu seihen, zu lüften, tiefzufühlen und in einwandfrei gereinigte, genormte Flaschen abzufüllen. Die gefüllten

Flaschen sind sofort zu schließen und bis zur Ausgabe im Kühlraum bei einer Temperatur von nicht über plus 5 ° C aufzubewahren. Auf der Außenseite oder auf dem Verschuß der Flasche muß deutlich die Bezeichnung „Rohe Vorzugsmilch“ angebracht sein; weiter müssen Name und Wohnort des Erzeugers der Vorzugsmilch und der Wochentag, an dem die Milch abgefüllt wurde, angegeben sein. An Unternehmer, die größere Mengen für den eigenen Verbrauch beziehen, wie Krankenhäuser, Wohlfahrtsanstalten usw., darf die Milch auch in plombierten, leicht zu reinigenden, vorschriftsmäßig verschlossenen und beschrifteten Kannen (§ 9 G. und § 21 A.B.) abgegeben werden;

8. die Seihvorrichtung soll während des Melkens öfters gespült werden. Wattefilter sind während des Melkens bei beginnender Verschmutzung zu erneuern; einmal gebrauchte Wattefilter sind zu verbrennen;
9. Melkmaschinen dürfen nur verwendet werden, wenn ihre gründliche Reinhaltung und Instandhaltung gewährleistet ist. Dazu gehört sorgfältige Reinigung der Becher und Rohrleitungen nach jedesmaligem Gebrauch mit heißer 3prozentiger Sodalösung unter Nachspülen mit reinem Wasser. Bei Verwendung von Melkmaschinen muß mit der Hand nachgemolken und der Zustand des Euters zwecks rechtzeitiger Erkennung etwa entstandener Euterkrankheiten besonders sorgfältig beobachtet werden.

§ 28.

Milchammer.

(1) In jedem Vorzugsmilchbetrieb muß ein besonderer, vom Kuhstall getrennter Raum vorhanden sein, in den die Milch sofort nach dem Melken verbracht wird (Milchammer) und der mit Ställen, mit Schlaf- oder Krankenzimmern oder Aborten nicht in unmittelbarer Verbindung stehen darf.

(2) Die Milchammer muß hell, luftig, kühl, sauber und frei von Gerüchen sein, die sich der Milch mitteilen können; die Milchammer ist frei von Fliegen und anderem Ungeziefer zu halten.

(3) Der Fußboden muß von einwandfreier Beschaffenheit und wasserundurchlässig sein und muß ausreichendes Gefälle gegen die Abzugsrinne haben; der Wandbelag oder Anstrich muß abwaschbar sein; bei der Ableitung der Abwässer in eine Kanalisation ist ein Geruchsverschluß anzubringen.

(4) Es muß eine Tiefkühlanlage und ein Kühlraum, Kühltisch oder isolierter Behälter vorhanden sein, die eine Kühlung der Milch auf mindestens plus 5°C und eine Kühlhaltung auf derselben Temperatur gewährleisten. Ferner müssen geeignete Einrichtungen zum Abfüllen, Verschließen, Reinigen und Trocknen der Flaschen und Kannen vorhanden sein. Dampferzeuger dürfen in der Milchammer nicht aufgestellt werden.

(5) Die Milchammer und Geräte sind ständig peinlich sauber und in gutem Zustand zu halten; Schnupfen, Rauchen, Tabakkauen und Ausspucken in der Milchammer ist verboten.

(6) Die Milchammer darf nur zur Aufbewahrung und Behandlung der Vorzugsmilch und der dazu gehörigen Geräte, nicht aber zur Aufbewahrung und Behandlung anderer Milch oder für andere Zwecke verwendet werden. Haustiere dürfen in der Milchammer nicht gebuldet werden.

(7) Riechende Desinfektionsmittel dürfen in der Milchammer nicht verwendet werden.

(8) Für genügende Waschgelegenheit für die in der Milchammer beschäftigten Personen außerhalb der Kammer muß gesorgt sein.

§ 29.

Einrichtungen und Gebrauchsgegenstände.

Alle in der Milchammer vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände müssen stets sorgfältig reingehalten, solche Einrichtungen und Gegenstände, die mit der Milch in Berührung kommen, dürfen zu nichts anderem als zur Milchbehandlung verwendet werden. Die Milchgeräte und Geschirre sind mit heißer 3prozentiger Sodalösung oder, nach vorgängiger Spülung mit kaltem Wasser, durch Anwendung von heißem Wasser oder von Wasserdampf zu reinigen; bei Verwendung von Sodalösung ist mit reinem Wasser wiederholt nachzuspülen.

§ 30.

Beförderung von Vorzugsmilch.

Die Vorzugsmilch darf von der Betriebsstätte des Erzeugers bis zum Abnehmer nur in gefederten, gut geschlossenen und die Kühlhaltung der Milch sichernden Milchwagen befördert werden. Für kurze Beförderung kann hiervon abgesehen werden.

§ 31.

Tierärztliche Überwachung.

(1) Milchwirtschaftliche Betriebe, die Vorzugsmilch gewinnen, müssen, unbeschadet der dem Bezirkstierarzt allgemein obliegenden amtlichen Beaufsichtigung, auf eigene Kosten ihren gesamten Viehbestand nach Maßgabe des § 32 dieser Verordnung unter ständige tierärztliche Überwachung stellen.

(2) Der Rindviehbestand muß dem freiwilligen Tuberkulosestillungsverfahren angeschlossen sein und nach den mit Bekanntmachung vom 11. Januar 1928 in der Fassung vom 21. Juli 1928 und 24. Dezember 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 Seite 35 und 244, 1930 Seite 223) aufgestellten Grundbestimmungen für das freiwillige Tuberkulosestillungsverfahren bei Rindern regelmäßig untersucht werden.

(3) Der für die Durchführung des freiwilligen Tuberkulosestillungsverfahrens als Vertrauens-tierarzt bestellte Tierarzt ist auch mit der weiteren tierärztlichen Überwachung des Viehbestandes gemäß § 32 dieser Verordnung vom Tierbesitzer zu betrauen. Der Vertrauens-tierarzt muß jederzeit Zutritt zu dem Milchviehbestand und der Milchammer haben. Alle Aufklärungen über den Viehbestand, die Stalleinrichtungen, die Fütterung usw. und über die Behandlung der Milch sind ihm auf Wunsch vom Tierbesitzer zu geben. Von Futtermitteln, die nicht einwandfrei erscheinen, sind Proben an die staatliche landwirtschaftliche Versuchsanstalt Augustenberg einzusenden. Der Tierbesitzer hat über die zur Lieferung von Vorzugsmilch dienenden Kühe eine Liste nach anliegendem Muster (Anlage A) zu führen. Die Räumlichkeit der Tiere muß durch Ohrmarken und Kopftafeln dauernd sichergestellt sein.

(4) Neu eingestellte Tiere müssen, bevor sie nach dem Ergebnis der tierärztlichen Untersu-

chung mit dem übrigen Viehbestand vereinigt werden dürfen (vergl. § 26 Ziffer 3 dieser Verordnung), in einem besonderen Stall abgesondert und beobachtet werden. Die Milch der abgesonderten Tiere darf mit der Milch der übrigen Tiere nicht vermengt und erst dann als Vorzugsmilch verwertet werden, wenn der Vertrauens-tierarzt die Erlaubnis hierzu erteilt hat.

(5) Tritt im Viehbestand eine Krankheit auf, die die Beschaffenheit der Milch nachteilig beeinflussen kann (§§ 3, 4 A.B. und § 24 dieser Verordnung), so ist der Besitzer zur sofortigen Anzeige an den Vertrauens-tierarzt und die Überwachungsstelle verpflichtet. Die erkrankten Tiere sind sofort in den Absonderungsstall zu verbringen; ihre Milch ist bis zur Entscheidung des Vertrauens-tierarztes zurückzuhalten. Die Verpflichtung zur Anzeige einer Seuche oder eines Seuchenverdachts auf Grund der §§ 9 und 10 des Viehseuchengesetzes bei der Ortspolizeibehörde wird hierdurch nicht berührt.

(6) Den vom Vertrauens-tierarzt getroffenen Anordnungen über das Verfahren mit den erkrankten Kühen und mit ihrer Milch hat der Besitzer oder sein Vertreter Folge zu leisten. Die Anordnungen hat der Vertrauens-tierarzt dem Tierbesitzer oder seinem Vertreter schriftlich zu eröffnen und der Überwachungsstelle mitzuteilen (Durchschreibeverfahren).

§ 32.

Durchführung der tierärztlichen Überwachung.

Die regelmäßige tierärztliche Überwachung der Vorzugsmilchbetriebe ist in folgender Weise durchzuführen:

1. alle drei Monate sind die Milchkühe klinisch auf alle Krankheiten zu untersuchen, die die Beschaffenheit der Milch nachteilig beeinflussen können, oder dahin zu untersuchen, ob Schutzmaßnahmen im Sinne des § 4 G. erforderlich sind (vergl. §§ 3 und 4 A.B., § 24 dieser Verordnung); die im Rahmen des freiwilligen Tuberkulosestillungsverfahrens vorzunehmenden Untersuchungen sind mit diesen Untersuchungen zu verbinden;
2. allmonatlich ist, soweit nicht die Untersuchung nach Ziffer 1 vorgenommen wird, unvorhergesehen eine Überprüfung des Milchviehbestandes durch den Vertrauens-tierarzt vorzunehmen. Hierbei ist durch Be-

sichtigung der Milchtiere und Befragen des Tierbesitzers zu ermitteln, welche Tiere zu Beanstandungen Anlaß geben; solche Tiere sind eingehender klinischer Untersuchung zu unterziehen;

3. allmonatlich ist bei Gelegenheit der klinischen Untersuchungen oder Bestandsüberprüfung eine Mischmilchprobe von allen Kühen als Gesamtgemelkeprobe zu entnehmen und zur Untersuchung auf Kosten des Tierbesitzers an das Tierhygienische Institut in Freiburg i. Br. einzusenden. Bei größeren Beständen sind Mischmilchproben von je 10 Tieren zu entnehmen und an das genannte Institut gesondert einzusenden. Von Tieren, bei denen Krankheitserscheinungen vorliegen, müssen stets Einzelmilchproben entnommen werden;
4. bei jeder Stalluntersuchung oder Überprüfung hat der Vertrauens-tierarzt in Gemeinschaft mit dem Tierbesitzer oder dessen Stellvertreter die Ställe und sonstigen Orte, in denen das Milchvieh untergebracht ist, zu besichtigen und die Beschaffenheit und Pflege der Ställe usw. nachzuprüfen. Desgleichen ist zu prüfen, ob die Vorschriften über Pflege und Fütterung der Kühe, das Melken und die Behandlung der Milch, über die Einrichtung der Milchlammer und die Beschaffenheit aller anderen Einrichtungen und Gegenstände, die mit der Milch in Berührung kommen, erfüllt werden;
5. das Tierhygienische Institut in Freiburg i. Br. teilt das Ergebnis der Untersuchungen der eingesandten Milchproben dem Vertrauens-tierarzt und der Überwachungsstelle mit; der Vertrauens-tierarzt hat von dem Untersuchungsergebnis dem Tierbesitzer alsbald Kenntnis zu geben und ihn darüber zu unterrichten, welche Maßregeln zur Besehung etwaiger Anstände durchzuführen sind. Bei der Feststellung anzeigepflichtiger Seuchen teilt das Tierhygienische Institut in Freiburg i. Br. das Untersuchungsergebnis auch dem Bezirkstierarzt mit.

§ 33.

Ärztliche Überwachung.

- (1) Über die Vorschriften des § 10 dieser Verordnung hinaus sind die Personen, die bei

der Gewinnung oder sonst im Verkehr mit Vorzugsmilch in einer Weise tätig sind, die die Gefahr mit sich bringt, daß Krankheitserreger auf andere übertragen werden, durch den Bezirksarzt regelmäßig zu überwachen. Eine Untersuchung durch den Bezirksarzt auf die Tauglichkeit dieser Personen insbesondere gemäß § 13 Absatz 1—3 G. hat bei Beginn der Lieferung von Vorzugsmilch, beim Auftreten von ansteckenden Darmkrankheiten in der Umgebung des Betriebes und bei neueingestellten Personen stattzufinden. Weitere, auch fachärztliche Untersuchungen können vom Bezirksarzt angeordnet werden. Der Leiter des Betriebes hat eine Liste zu führen, in die Tag und Art der ärztlichen Überwachung und der Untersuchungen jeweils mit Beurkundung des Arztes einzutragen sind. Die Liste ist auf Verlangen dem Bezirksamt (Polizeidirektion) und dem Bezirksarzt zur Einsichtnahme vorzulegen.

(2) Die für die ärztlichen Untersuchungen entstehenden Kosten hat der Inhaber des Betriebes, in dem die Vorzugsmilch gewonnen wird, zu tragen.

§ 34.

Weitere Vorschriften der Überwachungsstelle.

Die Überwachungsstelle kann mit Genehmigung des Ministers des Innern

1. besondere Bestimmungen zur Regelung des Verkehrs mit Vorzugsmilch, insbesondere auch über die wirtschaftliche Gestaltung des Vertriebes von Vorzugsmilch treffen,
2. bestimmen, inwieweit zur Deckung der Kosten der Überwachungsstelle die beteiligten Unternehmer heranzuziehen sind. Trifft sie solche Bestimmungen, so gilt § 20 Absatz 2 dieser Verordnung entsprechend.

Abschnitt VIII.

Besondere Vorschriften für milchwirtschaftliche Unternehmen, die Milch sammeln, be- oder verarbeiten.

(Zu §§ 6 und 52 G.)

§ 35.

Bezeichnung milchwirtschaftlicher Unternehmen.

(Zu § 52 Absatz 1 Ziffer 2 c G.)

- (1) Milchwirtschaftliche Unternehmen dürfen die Bezeichnung „Milchwert“, „Milchhof“,

„Milchzentrale“, „Zentralmolkerei“, „Butterwert“, oder eine ähnliche Bezeichnung, die auf einem größeren als in § 29 Absatz 1 A.B. genannten Betrieb schließen läßt, nur führen, wenn sie im Durchschnitt eines Jahres täglich mindestens 10 000 Liter Milch oder die entsprechende Menge Rahm bearbeiten oder verarbeiten und die hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen besitzen. Dies gilt nicht für Milchbearbeitungsanlagen, die nach den Vorschriften des Abschnittes IX dieser Verordnung anerkannt sind.

(2) Betriebe, die nicht unter Absatz 1 oder § 29 A.B. fallen, dürfen nur eine ihrer Zweckbestimmung entsprechende Bezeichnung führen.

(3) Der Minister des Innern kann Ausnahmen zulassen.

§ 36.

Anforderungen an Räume und Einrichtungen.

(Zu §§ 6, 7, 52 Absatz 2 G., § 30 A.B.)

(1) Betriebe, die Milch sammeln, be- oder verarbeiten, müssen den Anforderungen der §§ 18 und 19 A.B. sowie den Vorschriften der §§ 37 bis 45 dieser Verordnung entsprechen. Dies gilt nicht für landwirtschaftliche Betriebe, die nur die im eigenen Betrieb erzeugte Milch be- oder verarbeiten, sofern diese Milchmenge im Durchschnitt eines Jahres weniger als 300 Liter täglich beträgt und die Milch im wesentlichen zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt ist.

(2) Für die Einhaltung der Vorschriften in §§ 37 bis 45 und § 47 dieser Verordnung ist der Eigentümer, Pächter oder verantwortliche technische Leiter des Betriebes oder deren Stellvertreter haftbar.

§ 37.

Allgemeine Vorschriften.

(1) Die Zufahrten und Zugänge zum Betrieb müssen ausreichend beleuchtet und so beschaffen sein, daß eine Verschmutzung der Betriebsräume, insbesondere der Annahme- und Ausgaberräume möglichst vermieden wird.

(2) Stallungen, Misthaufen, Dung-, Jauche-, Abort- und Versäzgruben müssen soweit entfernt sein, daß die Milch durch schlechte Gerüche oder sonstwie nicht nachteilig beeinflusst werden kann.

(3) Tiere dürfen in den Betriebsräumen weder gehalten noch geduldet werden.

§ 38.

Rauchverbot.

Schnupfen, Rauchen, Tabakkauen und Ausspucken ist in den Betriebsräumen zu verbieten.

§ 39.

Zutritt Unbefugter.

Unbefugten ist der Zutritt zu den Betriebsräumen zu verbieten.

§ 40.

Baulicher Zustand der Betriebsräume.

(1) Die Betriebsräume müssen gut zu lüften sein. Zur Vermeidung von übermäßiger Schweißwasserbildung bei starker Dampf- und Schwadenbildung müssen gutwirkende Entlüftungs- oder Entnebelungsanlagen vorhanden sein.

(2) In den Betriebsräumen

1. müssen die Wände bis zur Höhe von 1,50 m, hinter offenen Kühlern, die weniger als 80 cm von der Wand entfernt sind, in Höhe des Kühlers abwaschbaren Anstrich, Belag oder Verputz, im übrigen Kalkanstrich haben. Der Kalkanstrich ist nach Bedarf, jährlich aber mindestens einmal zu erneuern;
2. muß der Fußboden von einwandfreier Beschaffenheit, wasserundurchlässig und mit einem Gefäll von mindestens 2 vom Hundert so angelegt sein, daß das Wasser gut ablaufen kann;
3. müssen Abläufe mit Geruchverschluß vorhanden sein.

(3) Die unter § 35 Absatz 1 dieser Verordnung fallenden Betriebe müssen besitzen:

1. einen Raum für die Vornahme von Milch- oder Rahmuntersuchungen,
2. ausreichende Umkleide-, Wasch- und Baderäume für die im technischen Betrieb beschäftigten Personen,
3. maschinelle Einrichtungen zum Reinigen der Transportgefäße.

§ 41.

Einrichtung der Betriebsräume.

In den Betrieben müssen vorhanden sein:

1. eine Dampferzeuger- oder eine Heißwasserbereitungsanlage für die nach § 44 Absatz 2

dieser Verordnung vorgeschriebene Reinigung, sofern nicht etwa ein Dampfkessel vorhanden ist. Dampfkessel und Dampferzeuger — mit Ausnahme der Erhitzer und Vorwärmer mit Unterfeuerung — dürfen nicht in Betriebsräumen aufgestellt sein;

2. Einrichtungen zur Erhitzung von Milch und Milchrückständen. Dies gilt nicht für Gutmolkereien im Sinne des § 29 Absatz 2 A.B. und für Milchsammlstellen, die lediglich die Aufgabe haben, die Milch an wirtschaftliche Unternehmen weiterzuliefern, die mit Einrichtungen zur Erhitzung von Milch und Milchrückständen versehen sind.
3. zur Untersuchung und Prüfung der Milch
 - a) ein Laktodensimeter,
 - b) ein Schmutzprüfer,
 - c) ein Apparat zur Bestimmung des Säuregrades,
 - d) ein Apparat zur Bestimmung des Fettgehalts, sofern nicht der Fettgehalt durch die milchwirtschaftliche Abteilung der staatlichen landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg regelmäßig festgestellt wird,
 - e) in Betrieben, in denen Milch oder Milchrückstände erhitzt werden, ein amtlich geprüfter Wärmemesser,
 - f) in Käseereien ein Labgärapparat.

§ 42.

Sondervorschriften für Trinkmilchbetriebe.

(1) In milchwirtschaftlichen Unternehmen, in denen Trinkmilch gesammelt oder bearbeitet wird, müssen Einrichtungen zum Reinigen und Kühlen der Milch vorhanden sein.

(2) Betriebe, in denen Trinkmilch in verkaufsfertige Packungen abgefüllt wird, müssen außerdem Einrichtungen zum Tiefkühlen der Milch, sowie Einrichtungen und Apparate zum Abfüllen und Reinigen der Flaschen besitzen.

(3) Wird Trinkmilch nicht unmittelbar nach der Bearbeitung abgeliefert oder ausgegeben, so ist sie in isolierten Behältern oder durch Einstellen der offenen, lose bedeckten Milchkannen in einen Behälter mit fließendem Wasser möglichst kühl zu halten. Tiefgekühlte Trinkmilch muß in isolierten Behältern, Kühlschränken oder Kühlräumen aufbewahrt werden.

§ 43.

Sondervorschriften für Verarbeitungsbetriebe.

(1) In Betrieben, in denen Milch zu Butter verarbeitet wird, müssen Einrichtungen zum Reinigen der Milch, in Rahmstationen außerdem auch Einrichtungen zum Durchlüften und Kühlen des Rahmes vorhanden sein.

(2) Die Räume für die Herstellung und Lagerung von Butter und Käse müssen unter sich und von den übrigen Betriebsräumen getrennt sein. In Buttereiräumen, die dem Sonnenlicht unmittelbar ausgesetzt sind, ist gelbes Fenster- glas zu verwenden.

(3) In Räumen, in denen Käse gelagert und zum Reifen aufbewahrt wird, muß der Boden abweichend von den Vorschriften in § 40 Absatz 2 Ziffer 2 dieser Verordnung nur zwischen den Käsegestellen wasserundurchlässig sein.

§ 44.

Allgemeine Betriebsvorschriften.

(1) Die Betriebsräume müssen ausreichend beleuchtet sein; in ihnen ist in jeder Hinsicht größtmögliche Reinlichkeit zu beobachten. Die mit der Annahme, Ausgabe, Bearbeitung oder Verarbeitung von Milch und Milcherzeugnissen beschäftigten Personen müssen, solange sie im Betrieb tätig sind, saubere waschbare Oberkleidung tragen.

(2) Sämtliche Einrichtungen, Geräte, Gefäße, Rohrleitungen und Pumpen müssen nach jedem Gebrauch mit Dampf oder heißem Wasser unter Verwendung geeigneter Reinigungsmittel (z. B. heißer 3prozentiger Sodalösung) sorgfältig gereinigt und mit reinem Wasser nachgespült werden. Rohrleitungen und Pumpen sind regelmäßig zur Reinigung auseinanderzunehmen und erst kurz vor Gebrauch wieder zusammenzusetzen. In gleicher Weise sind auch Milchflaschen und Milchkannen, in denen Trinkmilch ausgegeben wird, zu reinigen, auch wenn sie nicht Eigentum des Unternehmens sind. Milchflaschen und Kannen sollen nur in vorgeräumtem Zustand zurückgenommen werden.

(3) Der Zentrifugenschlamm ist täglich durch Verbrennen zu beseitigen. Kühl- und Abwasser sind in genügend weiten, geschlossenen Rohrleitungen abzuführen. Die Einleitung

von Spül- und Salzwasser in Versäuerungsgruben ist unzulässig.

(4) Die Betriebs- und Lagerräume sowie sämtliche Geräte und Gefäße dürfen nur zu ihrem bestimmungsmäßigen Zweck benützt werden. Molke darf in Behältnissen, die zur Anlieferung von Milch Verwendung finden, nicht zurückgeliefert werden.

§ 45.

Regelmäßige Untersuchungen.

(1) 1. In Betrieben, in denen Trinkmilch gesammelt oder bearbeitet wird, ist neben der Sinnenprüfung eine Durchschnittsprobe der auszugebenden Trinkmilch nach Bedarf, mindestens jedoch monatlich einmal, auf spezifisches Gewicht, Schmutzgehalt, Säuregrad (Frischezustand) und Fettgehalt zu untersuchen;

2. in Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieben sowie in Milchsammelstellen ist die Milch sämtlicher Anlieferer nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, auf Schmutzgehalt, Säuregrad (Frischezustand) und Fettgehalt zu untersuchen;

3. in Käseereibetrieben ist die Milch auf Käseereitauglichkeit zu untersuchen, wobei die Untersuchung der von Sammelstellen angelieferten Milch auf je eine Durchschnittsprobe beschränkt werden kann.

Die Ergebnisse der unter 1—3 vorgeschriebenen Untersuchungen sind fortlaufend in ein Register einzutragen und den Anlieferern bekanntzugeben.

(2) Der Unternehmer kann beantragen, daß die zur Feststellung des Fettgehalts der Milch und der Käseereitauglichkeit der Milch erforderlichen Untersuchungen auf seine Kosten durch die staatliche landwirtschaftliche Versuchsanstalt Augustenberg vorgenommen werden; der Antrag ist bei dieser Anstalt einzureichen.

§ 46.

Begutachtung von Neu- und Umbauten.

(1) Bei Neubauten sowie umfangreichen Umbauten und Neueinrichtungen milchwirt-

geschäftlicher Unternehmen im Sinne der §§ 29 Absatz 1 A.B. und 35 Absatz 1 dieser Verordnung sind die Pläne für den Bau, Planstizzen über die Anordnung der Maschinen und Einrichtungen mit Kostenvoranschlägen, ferner eine Berechnung der voraussichtlichen Wirtschaftlichkeit der Anlage der staatlichen landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg in doppelter Fertigung einzureichen, die nötigenfalls eine staatlich anerkannte Bau- und Maschinen- oder Molkereiberatungsstelle zur Begutachtung heranzieht.

(2) Änderungsanträgen der Beratungsstelle muß entsprochen werden.

(3) Die Kosten der Begutachtung trägt der Unternehmer.

§ 47.

Ärztliche Überwachung.

(Zu § 13 G.)

(1) Die im technischen Betrieb eines milch-wirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des § 35 Absatz 1 dieser Verordnung beschäftigten Personen unterliegen über die Vorschriften des § 10 dieser Verordnung hinaus einer ständigen Überwachung durch den Bezirksarzt. Der Bezirksarzt hat zu diesem Zweck den Betrieb mindestens einmal im Vierteljahr zu besichtigen; er ist berechtigt, die im Betrieb beschäftigten Personen einer Untersuchung zu unterziehen. Diese Untersuchung muß sich auf sämtliche im technischen Betrieb beschäftigten Personen erstrecken, wenn ansteckende Darmkrankheiten in der Umgebung des Betriebes auftreten.

(2) Das Unternehmen darf zur Beschäftigung im technischen Betrieb nur solche Personen einstellen, die durch ein Zeugnis des für die Überwachung zuständigen Bezirksarztes nachweisen, daß Erscheinungen im Sinne des § 13 Absatz 1—3 G. bei ihnen nicht vorliegen.

(3) Der Bezirksarzt kann in allen Fällen die Vornahme weiterer, auch fachärztlicher Untersuchungen anordnen.

(4) Das Unternehmen hat eine Liste zu führen, in der jede Arbeitsversäumnis der im technischen Betrieb beschäftigten Personen unter Angabe des Tages und des Grundes der Versäumnis einzutragen ist; die Liste ist dem Bezirksarzt bei der regelmäßigen Besichtigung zur Einsicht vorzulegen.

(5) Die Kosten der Überwachung trägt der Unternehmer.

Abschnitt IX.

Anerkennung von Milchbearbeitungsanlagen.

(Zu § 12 G.)

§ 48.

Antragstellung.

(1) Der Antrag auf Anerkennung einer Milchbearbeitungsanlage ist vor Inangriffnahme der Bauarbeiten, bei bestehenden Bauten vor Einrichtung der technischen Anlagen, mit Planstizze und Beschreibung in dreifacher Fertigung beim Bezirksamt (Polizeidirektion) einzureichen; aus den einzureichenden Unterlagen muß der Gesamtvorgang der Milchbearbeitung und die Arbeitsweise der dabei verwendeten Einrichtungen klar ersichtlich sein. Außerdem sind Nachweise über die Sachkunde der für den milchwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens verantwortlichen Personen vorzulegen.

(2) Das Bezirksamt (Polizeidirektion) legt den Antrag nach Anhörung des Bezirksarztes, des Bezirkstierarztes und der bei der polizeilichen Überwachung des Lebensmittelverkehrs mitwirkenden Lebensmitteluntersuchungsanstalt und der staatlichen landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg dem Minister des Innern zur Einsicht vor.

(3) Über die Anträge entscheidet das Bezirksamt (Polizeidirektion) endgültig.

§ 49.

Ausführung und Nachprüfung der Anlagen.

(1) Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, nachdem die Anerkennung der Anlage für den Fall ihrer vorschriftsmäßigen Ausführung in Aussicht gestellt worden ist.

(2) Die Fertigstellung ist dem Bezirksamt (Polizeidirektion) so rechtzeitig mitzuteilen, daß sie vor endgültiger Inbetriebnahme durch den beauftragten Sachverständigen nachgeprüft werden kann.

§ 50.

Anerkennung.

Über die Anerkennung erhält der Unternehmer eine Urkunde. In der Urkunde sind die Bedingungen und Auflagen aufzuführen, unter denen die Anerkennung ausgesprochen wird.

§ 51.

Versagung der Anerkennung.

(1) Die Anerkennung ist insbesondere zu versagen, wenn

1. die Räume und technischen Einrichtungen der Anlage den Anforderungen des Abschnitts VIII dieser Verordnung nicht entsprechen, oder
2. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit oder mangelnde Sachkunde des Unternehmers oder mit der verantwortlichen Leitung des Unternehmens beauftragten Personen dartun.

(2) Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die ihre Versagung rechtfertigen würden, oder wenn die in der Urkunde über die Anerkennung enthaltenen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 52.

Änderung anerkannter Anlagen.

(1) Wesentliche Änderungen der Räume, der technischen Einrichtungen und der Betriebsweise einer anerkannten Anlage gelten als Neuerrichtung. Als wesentliche Änderung gilt auch die Einrichtung von Nebenbetrieben, die mit der anerkannten Anlage in örtlichem Zusammenhang stehen.

(2) Jede wesentliche Änderung ist dem Bezirksamt (Polizeidirektion) anzuzeigen, das erforderlichenfalls ein Verfahren nach § 48 dieser Verordnung einleitet.

§ 53.

Wechsel in der Person des Leiters.

Jeder Wechsel in der Person des Unternehmers oder der mit der technischen Leitung des Unternehmens beauftragten Personen ist unter Vorlage der in § 48 Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung genannten Nachweise dem Bezirksamt (Polizeidirektion) unverzüglich anzuzeigen.

§ 54.

Überwachung.

Das Bezirksamt (Polizeidirektion) hat die Einrichtung und den Betrieb anerkannter Milchbearbeitungsanlagen unter Zuziehung von Sachverständigen hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu überwachen.

§ 55.

Kosten.

Die bei dem Anerkennungsverfahren und bei der Überwachung entstehenden Kosten trägt der Unternehmer.

Abchnitt X.**Unternehmen zur Abgabe von Milch.**

(Zu §§ 14—18 G. und §§ 24—26 A.B.)

A. Allgemeines.

§ 56.

Milchhandelsbetriebe.

Für Milchhandelsbetriebe, denen Betriebe zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Milch angegliedert sind, gelten auch die Vorschriften des § 36 dieser Verordnung ohne Rücksicht auf die be- oder verarbeitete Milchmenge.

§ 57.

Betriebsräume.

(Zu §§ 6, 7 G., § 30 A.B.)

(1) Die Ladenräume, in denen Milch abgegeben wird, müssen über die Vorschriften des § 18 Absatz 1 A.B. und § 8 dieser Verordnung hinaus folgenden Anforderungen genügen:

1. die Milch muß so aufbewahrt werden, daß ihre Temperatur dauernd unter plus 12° C bleibt; erforderlichenfalls müssen ausreichende Kühlvorrichtungen vorhanden sein;
2. es muß ein Waschraum und eine Heißwasserbereitungsanlage zur Reinigung der Gegenstände, die mit der Milch in Berührung kommen und zu ihrer Trocknung gemäß § 19 Nr. 7 A.B. vorhanden sein;
3. der Eingang in den Laden darf nicht durch bewohnte oder gewerblich benützte Räume führen und muß stets rein gehalten werden;
4. in dem Laden dürfen neben der Milch nur folgende Waren feilgehalten und vertrieben werden:
 - a) sämtliche Milchconserven und Molkereiprodukte wie Kondensmilch in Flaschen oder in Büchsen, sterilisierte Milch, Milchpulver, Butter, Butterschmalz, Käse, Margarine, soweit der Verkauf neben Butter gestattet ist, und Fette in abgepacktem Zustand;
 - b) Eier;

- c) Honig und Kunsthonig in Gläsern und Paketen;
- d) Fruchtsäfte, Sirupe, Gelees, Marmeladen in Flaschen oder in Gläsern, Obst- und Gemüsekonserven in Büchsen oder in Gläsern;
- e) Kindernährmittel (und zwar Reismehl, Haferflocken, Hafermehl, Maismehl-Mon-damin, Maizena, Gustin-Kartoffelmehl, Kakao, Schokolade und in Blechdosen aufbewahrter Zwieback) in abgepacktem Zustand;
- f) Backpulver, Puddingpulver in abgepacktem Zustand; Vanillezucker, Vanillinzucker, Vanillesaucenpulver, wenn der Verkauf aus festverschlossenen Behältern und in abgepacktem Zustand erfolgt;
- g) Suppenkonserven (Suppen- und Bouillonwürfel, Suppenwürze) in abgepacktem Zustand;
- h) Limonaden, Mineralwasser in Flaschen, Flaschenbier;
- i) Teigwaren wie Nudeln, Makkaroni in abgepacktem Zustand.

Unter Waren in abgepacktem Zustand sind nur solche zu verstehen, die vom Hersteller in abgepacktem Zustand in den Handel gebracht werden.

(2) In nicht ausgebauten und geringbevölkerten Ortsteilen kann das Bezirksamt (Polizeidirektion) in widerruflicher Weise Ausnahmen von den Vorschriften des Absatz 1 zulassen.

§ 58.

Zweigstellen.

(1) Zweigstellen von Milchhandelsbetrieben unterliegen den gleichen Vorschriften wie ihre Hauptbetriebe.

(2) Milchverkaufswagen, die von festen Niederlassungen aus beliefert werden, und nur für vorübergehende Zwecke errichtete Milchverkaufsstellen gelten nicht als Zweigstellen im Sinne dieser Vorschriften.

§ 59.

Abgabe von Milch aus landwirtschaftlichen Betrieben.

(Zu § 17 G., § 26 A.B.)

(1) Der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes bedarf zur Abgabe der darin ge-

wonnenen Milch, auch wenn er außerhalb der landwirtschaftlichen Betriebsstätte Milch unmittelbar an den Verbraucher abgibt, über die Vorschriften des § 26 Absatz 1 A.B. hinaus nicht der Erlaubnis, wenn die Menge, die auf diese Weise regelmäßig aus dem Betrieb abgegeben wird, 30 Liter täglich nicht übersteigt und die Abgabe der Milch am Orte des Betriebes erfolgt.

(2) Der Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes, der neben der darin gewonnenen Milch zum Zwecke der Abgabe an andere Milch zukaufst oder im Auftrage eines anderen verkauft, unterliegt nicht den Vergünstigungen des Absatz 1 und der §§ 17 G. und 26 A.B.

B. Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis.

(Zu § 14 Absatz 5 G.)

§ 60.

Zuverlässigkeit.

(Zu §§ 24, 30 Absatz 1 A.B.)

Unzuverlässigkeit ist in der Regel dann anzunehmen, wenn

1. der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis mit unwarhen Angaben begründet ist;
2. der Leumund des Unternehmers oder der mit der Leitung des Betriebes oder einzelner Abteilungen des Betriebes beschäftigten Personen nicht einwandfrei ist;
3. der Unternehmer den Besitz der zum Betrieb eines Unternehmens der betreffenden Art und Größe erforderlichen Geldmittel nicht nachweisen kann;
4. der Unternehmer ohne die erforderliche behördliche Erlaubnis den Handel mit Milch schon betrieben hat;
5. der Unternehmer Hilfskräfte beschäftigt, die den gesundheitlichen Anforderungen nicht entsprechen oder denen die Erlaubnis zum selbständigen Milchhandel wegen Unzuverlässigkeit im Sinne der Ziffer 2 versagt ist;
6. der Unternehmer seine Milchlieferer vorsätzlich schädigt oder geschädigt hat, auch dadurch, daß er Preisvereinbarungen, die zwischen den beteiligten Wirtschaftskreisen geschlossen sind, nicht eingehalten hat, oder wenn er sich

- unlauteren Wettbewerb hat zuzuschulden kommen lassen;
 7. der Unternehmer wegen Milchfälschung wiederholt rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 61.

Sachkunde.

(1) Der Besitz der notwendigen Sachkunde gilt als nachgewiesen durch

- a) die Gesellen-(Gehilfen-)Prüfung für das Molkerei- oder Käseereigewerbe,
- b) durch das Zeugnis der staatlichen landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg, einer staatlich anerkannten milchwirtschaftlichen Lehranstalt oder eines amtlichen Sachverständigen der Lebensmittelpolizei, daß der Antragsteller oder die von ihm verantwortlich beschäftigte Person die für die Ausübung des Milchhandelsgebietes erforderlichen Kenntnisse über die Beschaffenheit, Behandlung und Untersuchung der Milch, sowie der einschlägigen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften besitzt.

(2) Für Unternehmen, denen ein Bearbeitung- oder Verarbeitungsbetrieb angegliedert ist, gelten die Vorschriften des § 79 Absatz 2 dieser Verordnung entsprechend.

§ 62.

Mindestmenge.

(1) Die Mindestmenge (§ 14 Absatz 5 Ziffer 6 G.) ist von dem Bezirksamt (Polizeidirektion) nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse unter Anhörung der Landwirtschaftskammer, des örtlichen Milchhandels und, sofern in der Gemeinde der Bearbeitungszwang im Sinne des Abschnitts IV dieser Verordnung eingeführt ist, des Leiters der anerkannten örtlichen Milchbearbeitungsanlage so festzusetzen, daß die Entstehung unwirtschaftlicher Zwergbetriebe verhindert wird und die Überwachung des Unternehmens gesichert ist.

(2) In Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern soll in der Regel die tägliche durchschnittliche Mindestmenge für den Kleinhandel wenigstens 300 Liter, in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern wenigstens 200 Liter betragen. Das Bezirksamt (Polizeidirektion) kann im Einzelfall in Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse die Mindestmenge widerruflich

herabsetzen. Die Mindestmenge muß für jede Niederlassung und Zweigstelle besonders nachgewiesen sein.

(3) Für den Großhandel, d. h. für Betriebe, die Trinkmilch kaufen, um sie an Wiederverkäufer abzugeben, muß die tägliche durchschnittliche Mindestmenge in Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern wenigstens das 20fache, in den übrigen Gemeinden wenigstens das 10fache der für den Kleinhandel festgesetzten Mindestmenge betragen.

(4) Der Landeskommissär kann aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen Ausnahmen zulassen. Seine Entscheidung ist endgültig.

C. Verfahren.

(Zu § 18 G.)

§ 63.

Antragstellung.

Wer ein der Genehmigung unterliegendes Unternehmen zur Abgabe von Milch betreiben will, hat vor Eröffnung des Betriebs um Erlaubnis hierzu nachzusuchen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und muß enthalten:

- a) Angaben über die Person des Unternehmers, — bei verheirateten auch seines Ehegatten —, sowie des Leiters des Unternehmens und der in dem milchwirtschaftlichen Betrieb tätigen Personen;
- b) ein Gesundheitszeugnis des Bezirksarztes für die in dem milchwirtschaftlichen Betrieb und in der Hauswirtschaft tätigen Personen;
- c) einen Nachweis über die zur Führung des Betriebs erforderliche Sachkunde des Antragstellers sowie der sonstigen für den milchwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmens verantwortlichen Personen;
- d) die Angabe der Räume, in denen das Unternehmen betrieben werden soll;
- e) die Angabe der Milchmenge, die im Durchschnitt eines Jahres täglich in den Verkehr gebracht werden soll.

§ 64.

Zuständige Behörde.

(Zu §§ 14 Absatz 1 und 3, 15 Absatz 1 und 16 Absatz 1 G.)

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 14 Absatz 1 und 3 sowie des § 15 Absatz 1 G. ist die

beim Bezirksamt (Polizeidirektion) zu bildende Zulassungsstelle für den Handel mit Milch, der angehören:

- a) Der Landrat (Polizeidirektor) oder ein von ihm zu bestimmender Vertreter,
- b) ein von der Landwirtschaftskammer benannter Landwirt des Bezirks,
- c) ein von der Handelskammer benannter Milchhändler des Bezirks.

Ist in der Gemeinde der Bearbeitungszwang im Sinne des Abschnitt IV dieser Verordnung eingeführt, so soll vor der Entscheidung der Leiter der anerkannten Milchbearbeitungsanlage gehört werden.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Abschnitts II der Verfahrensordnung vom 31. August 1884 entsprechend.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 16 Absatz 1 G. ist das Bezirksamt (Polizeidirektion).

§ 65.

Prüfung der Anträge.

(1) Das Bezirksamt (Polizeidirektion) hat den Antrag darauf zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 14 Absatz 5 G. erfüllt sind. Es kann hierzu alle notwendig erscheinenden Erhebungen anstellen und die sachliche Entscheidung über den Antrag von der Vorbringung von Urkunden und sonstigen Beweismitteln durch den Antragsteller abhängig machen.

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gemeinderat oder die von ihm beauftragte Stelle zu hören; besitzt das Unternehmen eine Zweigstelle in einer anderen Gemeinde, so ist auch der Gemeinderat dieser Gemeinde zu hören. Das Gleiche gilt für die Erteilung der Erlaubnis zur Weiterführung eines Unternehmens und zur Verlängerung der in § 16 Absatz 3 G. genannten Frist.

§ 66.

Erteilung der Erlaubnis.

(1) Wird die Erlaubnis erteilt, so ist dem Antragsteller eine Urkunde auszuhändigen, in der anzugeben ist, wo sich das Unternehmen befindet und auf welche Niederlassungen, Zweigstellen und Mindestmengen sowie auf welchen örtlichen Bereich sich die Erlaubnis erstreckt. In der Urkunde sind ferner die Bedingungen und

Auflagen aufzunehmen, unter denen die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Der Berechtigte ist zu verpflichten, die Urkunde aufzubewahren und sie auf Verlangen der Polizeibehörde jederzeit vorzulegen.

(3) Wird die Erlaubnis versagt oder entgegen dem Antrag wesentlich eingeschränkt erteilt, so ist dem Antragsteller ein mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung versehener schriftlicher Bescheid zuzustellen.

(4) Abschrift der Erlaubnisurkunde oder des Versagungsbescheids ist der Gemeinde, und bei Unternehmen mit Zweigstellen in anderen Gemeinden, auch dieser Gemeinde zuzustellen.

(5) Das Recht zum Betrieb des Unternehmens kommt erst mit der Aushändigung der Erlaubnisurkunde zur Entstehung.

(6) Wird die Erlaubnis erteilt, so gelten für die in dem milchwirtschaftlichen Betrieb und in der Hauswirtschaft tätigen Personen die Vorschriften des § 47 dieser Verordnung entsprechend.

§ 67.

Vertrieb von Vorzugsmilch.

(1) Erstreckt sich die Erlaubnis auch auf den Vertrieb von Marken- oder Vorzugsmilch, so ist dies in der Erlaubnisurkunde besonders zu vermerken.

(2) Die Erlaubnis zum Vertrieb von Marken- oder Vorzugsmilch darf nur erteilt werden, wenn für die zum Verkauf gelangende Marken- oder Vorzugsmilch die Eigenschaft als Marken- oder Vorzugsmilch durch eine Bescheinigung der Überwachungsstelle nachgewiesen ist.

§ 68.

Zurücknahme und Erlöschen der Erlaubnis.

(1) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die ihre Versagung rechtfertigen würden.

(2) Die Erlaubnis erlischt, wenn sie während eines Zeitraums von 6 Monaten nicht ausgeübt worden ist.

(3) Die Vorschriften des § 66 Absatz 4 dieser Verordnung gelten entsprechend.

§ 69.

Rechtsmittel.

Gegen die Entscheidungen der Zulassungsstelle für den Handel mit Milch und des Be-

Bezirksamts (Polizeidirektion) ist einmalige Beschwerde gegeben, die binnen 2 Wochen nach der Zustellung der Entscheidung beim Bezirksamt (Polizeidirektion) einzureichen und zu begründen ist. Über die Beschwerde entscheidet der Landeskommissär endgültig.

Abchnitt XI.

Zusammenschlüsse.

(Zu § 38 G. und § 28 A.B.)

§ 70.

Einleitung des Verfahrens.

(1) Das Verfahren zur Durchführung von Zusammenschlüssen oder Anschlüssen im Sinne des § 38 G. wird durch den Minister des Innern auf Antrag oder von Amtswegen eingeleitet. Antragsberechtigt sind die gesetzlichen Berufsvertretungen der beteiligten Wirtschaftskreise und die zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der beteiligten Wirtschaftskreise gebildeten Verbände. In dem Antrag sind anzugeben:

- a) der Kreis der Betriebe, die der Zusammenschluß oder Anschluß erfassen soll, wobei insbesondere auch anzuführen ist, inwieweit Ausnahmen von dem Zusammenschluß oder Anschluß zugelassen werden sollen;
- b) der Zweck des Zusammenschlusses oder Anschlusses;
- c) Name der Antragsteller.

(2) Dem Antrag ist der Entwurf einer Satzung beizufügen, die der Ziffer III der Grundsätze zu § 38 G. (vergl. die Anlage zu § 28 A.B.) entspricht.

(3) Die Durchführung von Zusammenschlüssen oder Anschlüssen kann im Einzelfall vom Minister des Innern einer nachgeordneten Behörde übertragen werden.

§ 71.

Aufforderung zum freiwilligen Zusammenschluß oder Anschluß.

Wird zu einem freiwilligen Zusammenschluß oder Anschluß aufgefördert, so ist den in Betracht kommenden Betrieben die für einen solchen Zusammenschluß oder Anschluß vorgesehene Satzung mitzuteilen; als Mitteilung gilt auch die Offenlegung während einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe des Ortes und der Zeit der Offenlegung oder die

Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt.

§ 72.

Durchführung des Zusammenschlusses oder Anschlusses.

(1) Kommt ein freiwilliger Zusammenschluß oder Anschluß innerhalb der hierfür gesetzten Frist nicht zustande, so fordert der Minister des Innern oder die mit der Durchführung beauftragte Behörde vor Anordnung des Zwangszusammenschlusses oder Anschlusses die Beteiligten öffentlich auf, etwaige Einwendungen binnen einer zu bestimmenden Frist beim Bezirksamt (Polizeidirektion) geltend zu machen. Über die Einwendungen entscheidet der Minister des Innern endgültig.

(2) Ist der Zwangszusammenschluß oder Anschluß verfügt und die Satzung erlassen worden, so kann nicht mehr geltend gemacht werden, daß eine Voraussetzung für den Erlass der Satzung gefehlt habe.

§ 73.

Rechtsmittel.

(1) Wird mit der Durchführung eines Zusammenschlusses oder Anschlusses eine nachgeordnete Behörde beauftragt, so ist gegen deren Entschlüsse das Recht der Beschwerde an den Minister des Innern zulässig; die Beschwerde kann eingelegt werden sowohl gegen die Aufforderung zum freiwilligen Zusammenschluß oder Anschluß wie auch gegen den Zusammenschluß oder Anschluß selbst oder gegen die vorgesehene Satzung.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung oder Bekanntgabe der Aufforderung zum Zusammenschluß oder Anschluß oder des Bescheides über den Zusammenschluß oder Anschluß bei der Stelle einzureichen, gegen deren Entschluß sie sich richtet.

§ 74.

Behördliche Überwachungsmaßnahmen.

(1) Der Zwangszusammenschluß oder Anschluß steht unter der Aufsicht des Staates; sie soll sich darauf beschränken, daß die Angelegenheiten nach Gesetz, Satzung und Zweck verwaltet werden. Die Aufsicht führt die in der Satzung bezeichnete Stelle.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist insbesondere befugt,

- a) die Bücher, Schriften und Rechnungen einzusehen,
- b) von den Verwaltungsorganen Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen,
- c) Vertreter zu den Sitzungen der Verwaltungsorgane zu entsenden, die Anberaumung von Sitzungen der Verwaltungsorgane sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen,
- d) Beschlüsse oder Anordnungen außer Kraft zu setzen, die gegen Gesetze, Satzung oder Zweck des Zusammenschlusses oder Anschlusses verstoßen oder die geeignet sind, die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl zu gefährden,
- e) auf Kosten des Zusammenschlusses oder Anschlusses Revisionen durch Sachverständige vornehmen zu lassen,
- f) Mitglieder der Verwaltungsorgane, die sich einer groben Pflichtverletzung schuldig machen, ihres Amtes zu entheben und bis zur Neuwahl auf Kosten des Zusammenschlusses oder Anschlusses Vertreter zu bestellen.

(3) Kommt die Wahl des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder trotz Aufforderung der Aufsichtsbehörde nicht zustande, so kann diese für die fehlenden Mitglieder Vertreter bestellen, die bis zur ordnungsmäßigen Wahl deren Obliegenheiten wahrzunehmen haben. Die Aufsichtsbehörde kann auf Kosten des Zusammenschlusses oder Anschlusses für die Vertreter eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§ 75.

Lieferung von Milch aus Betrieben außerhalb des Zusammenschlusses oder Anschlusses.

Dient ein Zwangszusammenschluß oder Anschluß ganz oder teilweise der Verwertung und dem Absatz von Milch und Milcherzeugnissen und ist in der Satzung bestimmt, daß zur Lieferung von Milch in ein bestimmtes Gebiet nur die dem Zusammenschluß oder Anschluß angehörenden Betriebe berechtigt sein sollen, so ist mit Geldstrafe zu bestrafen, wer ohne Mitglied dieses Zusammenschlusses oder Anschlusses zu sein, einer solchen Bestimmung vorsätzlich zuwiderhandelt.

§ 76.

Strafvorschriften.

Ist ein Zusammenschluß oder Anschluß angeordnet, so wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer als Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates oder eines diesem gleichstehenden Verwaltungsorgans

1. absichtlich zum Nachteil des Zusammenschlusses oder Anschlusses handelt,
2. der Aufsichtsbehörde wissentlich falsche Auskunft über geschäftliche Angelegenheiten des Zusammenschlusses oder Anschlusses erteilt.

Ab s c h n i t t XII.

Anforderungen an die in milchwirtschaftlichen Betrieben tätigen Personen.

(Zu § 52 Absatz 1 Nr. 1 G.)

§ 77.

Ausbildung des Melkpersonals.

(1) Die Berufsbezeichnung Obermelker (Melkmeister) darf nur führen, wer einen mindestens 3monatigen Ausbildungslehrgang an einer staatlich anerkannten Viehhaltung- und Melkerschule besucht und nachweislich die Abschlußprüfung bestanden hat.

(2) Im übrigen gelten für die Ausbildung von Melkpersonal die von der Landwirtschaftskammer erlassenen, vom Minister des Innern genehmigten Vorschriften.

§ 78.

Ausbildung der in milchwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

(1) Die Berufsbezeichnung Molke- betriebsleiter oder Käsermeister darf nur führen, wer im Besitze eines Prüfungszeugnisses ist, das zur Führung derselben berechtigt.

(2) Für die Ausbildung der im technischen Betrieb in milchwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des Abschnitts VIII dieser Verordnung beschäftigten Personen gelten die hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 79.

Anforderungen an die in milchwirtschaftlichen Betrieben verantwortlich beschäftigten Personen.

(1) Die für die Leitung oder Führung des technischen Betriebes eines Unternehmens, in

welchem Milch bearbeitet, verarbeitet oder gesammelt wird, verantwortlichen Personen müssen die hierfür erforderliche Sachkunde besitzen.

(2) Der Nachweis der erforderlichen Sachkunde gilt als erbracht:

1. für milchwirtschaftliche Unternehmen bei einer Be- oder Verarbeitung einer Milchmenge von mindestens 10 000 Liter täglich, im Durchschnitt auf das Jahr berechnet, durch den erfolgreichen Besuch eines mindestens fünfmonatigen Ausbildungslehrgangs an einer staatlich anerkannten milchwirtschaftlichen Lehranstalt und Ablegung der Betriebsleiter- oder Meisterprüfung für das Molkerei- oder Käseereigewerbe;
2. für sonstige Verarbeitungsbetriebe, für einfache Buttereibetriebe ohne die zur Erhitzung der Vollmilch oder des Rahms erforderlichen Einrichtungen, für Tiefkühl-Milchsammelstellen und Rahmstationen mit oder ohne Verarbeitung;
 - a) durch Ablegung der Gesellen-(Gehilfen-) Prüfung für das Molkerei- oder Käseereigewerbe oder
 - b) durch den erfolgreichen Besuch eines staatlichen Ausbildungskurses für Molkereipersonal oder eines staatlichen milchwirtschaftlichen Lehrgangs oder
 - c) durch die Bestätigung der staatlichen landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse über die Milchbe- und Verarbeitung, über die Untersuchung der Milch und die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften.

(3) Die Vorschriften in Absatz 2 Ziffer 2 finden keine Anwendung auf bis zu 6 Monate ausbildungsweise beschäftigte Personen.

Ab schnitt XIII.

Milchwirtschaftliche Sachverständige.

(Zu § 43 Absatz 2 G.)

§ 80.

Sachverständiger im Sinne des § 43 G. ist der milchwirtschaftliche Sachverständige bei der staatlichen landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Augustenberg.

Ab schnitt XIV.

Strafbestimmungen.

(Zu § 53 Absatz 2 G.)

§ 81.

(1) Mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer vorsätzlich den Vorschriften der §§ 12, 13 und 14 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 36 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
3. wer vorsätzlich als Unternehmer oder als verantwortliche Aufsichtsperson duldet, daß Personen, die den Anforderungen des § 79 dieser Verordnung nicht entsprechen, in einer diesen Anforderungen nicht entsprechenden Weise in seinem milchwirtschaftlichen Unternehmen verantwortlich tätig sind.

(2) Ist die Zuwiderhandlung zu Ziffer 1 und 3 fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 150 RM ein.

§ 82.

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. den aufgrund des § 17 dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt,
2. ohne die nach § 23 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung Vorzugsmilch vertriebt,
3. den Vorschriften der §§ 77 Absatz 1, 78 Absatz 1 dieser Verordnung zuwider eine ihm nicht zukommende Berufsbezeichnung führt,
4. dem § 79 dieser Verordnung zuwider als verantwortlicher Leiter eines der dort bezeichneten milchwirtschaftlichen Unternehmens tätig ist.

Ab schnitt XV.

Schlußbestimmungen.

§ 83.

Übergangsbestimmungen.

1. Zu Artikel 2 § 1 der Verordnung über das Inkrafttreten des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 149).

(1) Zur Verlängerung der Frist des § 1 Absatz 2 ist das Bezirksamt (Polizeidirektion)

zuständig. Die Frist soll nicht über den 1. Juli 1932 hinaus erstreckt werden.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 1 Absatz 4 ist das Bezirksamt (Polizeidirektion).

II. Zu § 9 dieser Verordnung und §§ 19 Ziffer 1 und 30 Absatz 2 A.B. .

Rührer aus Holz zum Mischen von Trinkschmelz und Holzgefäße, die sich zur Aufbewahrung und Beförderung von Milch in Gebrauch befinden, dürfen bis zum 31. Dezember 1933 weiter verwendet werden.

III. Zu § 15 dieser Verordnung.

(1) Die ortspolizeilichen Vorschriften über den Milchbearbeitungszwang, die aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen erlassen worden sind, gelten als aufgrund des § 15 dieser Verordnung erlassen. Soweit diese Vorschriften Sonderbestimmungen über Milch aus tierärztlich überwachten Ställen enthalten, sind sie außer Kraft zu setzen, sobald die Versorgung der Gemeinde mit Markenmilch gesichert ist.

(2) Wird der Bearbeitungszwang nach § 15 dieser Verordnung in einer Gemeinde eingeführt, so können, solange die Versorgung der Gemeinde mit Markenmilch nicht gesichert ist, Ausnahmen für Milch zugelassen werden, die aus tierärztlich überwachten Ställen stammt.

IV. Zu Abschnitt VII dieser Verordnung.

Betrieben, die aufgrund der bisherigen Vorschriften Vorzugsmilch in Verkehr gebracht haben, kann die Überwachungsstelle bis auf weiteres widerruflich den weiteren Vertrieb im Rahmen der bisherigen Vorschriften gestatten, sofern sie bis zum 1. März 1932 einen Antrag nach § 23 dieser Verordnung bei der Überwachungsstelle stellen; bis zur Bildung der Überwachungsstelle sind die Anträge bei der Landwirtschaftskammer einzureichen.

V. Zu Abschnitt VIII dieser Verordnung.

Für Betriebe, die vor dem 1. Januar 1932 erstellt sind, gilt folgendes:

1. den Vorschriften der §§ 37 Absatz 2, 40 Absatz 1 und 3, 41 Ziffer 1, 43 Absatz 2 und 3, 44 Absatz 3 Satz 2 dieser Verordnung braucht erst bis zum 1. Januar 1935 entsprochen zu werden;
2. die übrigen Vorschriften der §§ 36 bis 45 mit Ausnahme der §§ 38 und 39 dieser Verordnung treten erst am 1. Juli 1932 in Kraft.

VI. Zu §§ 61 und 79 dieser Verordnung.

(1) Von dem Nachweis nach § 61 Absatz 1 dieser Verordnung können befreit werden:

1. Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe,
2. Antragsteller, die nachweisen, daß sie selbst oder die von ihnen verantwortlich beschäftigten Personen ein milchwirtschaftliches Unternehmen (Milchhandel, Molkerei usw.) schon vor dem 8. August 1930 verantwortlich geleitet haben.

(2) Der Nachweis der nach § 79 dieser Verordnung erforderlichen Sachkunde gilt bei Personen als erbracht, die einen Betrieb der betreffenden Art schon vor dem 8. August 1930 verantwortlich geleitet haben. Darüber hinaus kann das Bezirksamt (Polizeidirektion) für Personen, welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung über 30 Jahre alt sind und mindestens 3 Jahre in einem milchwirtschaftlichen Unternehmen tätig waren oder eine entsprechende Ausbildung genossen haben, Ausnahmen zulassen.

§ 84.

Aufhebung von Vorschriften.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle entgegenstehenden Vorschriften, soweit sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind, außer Kraft.

(2) Insbesondere werden aufgehoben:

1. die Verordnung des Ministeriums des Innern betr. den Verkehr mit Milch vom 10. Mai 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 101 in der Fassung der Verordnung vom 9. August 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 449);
2. die Verordnung des Ministers des Innern über den Verkehr mit Milch vom 17. Januar 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 8);
3. die orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften über den Verkehr mit Milch, soweit sie nicht durch § 83 dieser Verordnung ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind.

§ 85.

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1932 in Kraft.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1931.

Der Minister des Innern

M a i e r

Anlage A.

Überwachung der zur Gewinnung von Vorzugsmilch aufgestellten Rube

des in

Lfd. Nr. Rube

Ohrmarkennummer Alter Farbe

Abzeichen sonstige Kennzeichen

Tag der ersten Untersuchung und Vor- nahme der Tuberkulin- probe durch den Vertrauens- tierarzt	Ergebnis dieser Unter- suchung und der Tuber- kulinprobe	Tag der Einführung in den Vorzugs- milchvieh- bestand	Tag der Föderung durch den Farren	Tag des Abkalbens	Tag, Dauer und Grund der zeit- weiligen Aus- schließung aus dem Vorzugs- milchvieh- bestand	Tag der Aus- scheidung aus dem Vorzugs- milchvieh- bestand	Angabe der während 24 Stunden gelieferten Milchmenge (die Ergebnisse sind einmal wöchentlich einzutragen)	Angaben			des Bestätigertages
								über den Tag der ordnungs- mäßigen Unter- suchungen und Besichtigungen	über das Ergebnis dieser Untersuchungen und Besichti- gungen	über das Ergebnis der monatlich vor- zunehmenden bakte- riologischen Unter- suchungen der Milchproben	

Druck und Verlag von Walfsch & Vogel in Karlsruhe.

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 8. Januar 1932.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministers der Finanzen: Die Rheinschiffahrtspolizeiordnung.

Bekanntmachung.

(Vom 28. Dezember 1931.)

Die Rheinschiffahrtspolizeiordnung.

Mit Ermächtigung des Staatsministeriums wird die nachfolgende, von den in der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt vertretenen Regierungen gutgeheißene Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung (siehe die Bekanntmachungen vom 23. Januar 1913, Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 67, vom 8. April 1924, Gesetz- und Verordnungsblatt 1924 Seite 78, vom 27. Juli 1925, Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 181, vom 8. Oktober 1926, Gesetz- und Verordnungsblatt 1926 Seite 264, vom 23. Juni 1928, Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 Seite 205, vom 5. Juni 1929, Gesetz- und Verordnungsblatt 1929 Seite 63 und vom 29. Juli 1931, Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 261) zur Dar- nachachtung bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1931.

Der Minister der Finanzen

In Vertretung

S a m m e t

Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung.

Artikel 1.

Die Rheinschiffahrtspolizeiordnung wird wie folgt geändert:

1.

§ 22 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„Zwischen Basel und Straßburg ist die Schifffahrt bei einem Wasserstand von mehr als 3 m am derzeitigen Basler Pegel un-

tersagt. Zwischen Straßburg und Lauterburg ist die Fahrt mit Dampfschiffen bei einem Wasserstand von mehr als 5 m am Straßburger Pegel untersagt. Zwischen Lauterburg und Marxau ist die Fahrt mit Dampfschiffen bei einem Wasserstand von 7 m oder mehr am Marxauer Pegel (Marke III nach Ziffer 2 und 3) untersagt.“

II.

Hinter § 26 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„11. Besondere Vorschriften für die Schifffahrt auf dem Rheinsseitenkanal (Abschnitt Hünningen-Kemb s.).

§ 26 a.

1. Im Rembser Kanal, oberhalb des oberen Vorhafens der Schleusen, müssen Schiffe und Flöße sich innerhalb der durch Schifffahrtszeichen bezeichneten Fahrrinne halten.

2. Talwärts fahrende Schiffe und Flöße dürfen oberhalb des Rembser Stauwehrs die Grenze nicht überschreiten, die auf jedem Ufer bei Tage durch eine blau-weiße Flagge und bei Nacht durch zwei übereinander angebrachte grüne Lichter gekennzeichnet ist.

Kein Schiff oder Floß darf in den Zulaufkanal des Rembser Werkes hineinfahren, dessen obere und untere Grenze, wie im vorhergehenden Absatz, angegeben, bezeichnet ist.

3. Außer im Falle höherer Gewalt ist es im Rembser Kanal verboten, außerhalb des vorläufigen Unterkanals und des oberhalb des oberen Vorhafens der Schleusen gelegenen Bendeplatzes zu wenden.

h₃

§ 26 b.

1. Die Schleusung erfolgt, soweit nicht im Folgenden Ausnahmen vorgesehen sind, in der Reihenfolge des Eintreffens in den Vorhäfen. In außergewöhnlichen Fällen können Schiffe, namentlich öffentlichen Zwecken dienende Schiffe, mit gefährlichen oder leicht verderblichen Gegenständen beladene Schiffe, Schiffe, auf denen ansteckende Krankheiten ausgebrochen sind, sowie Rettungsfahrzeuge und der Hilfeleistung dienendes schwimmendes Gerät, wenn sie eine besondere Bescheinigung der zuständigen Polizeibehörden mit sich führen, mit Vorrang geschleust werden.

2. Schleppzüge, einzeln fahrende Schiffe und Flöße haben bei der Annäherung an die Vorhäfen ihre Fahrt zu verlangsamen und ihre Ankunft durch ein Schallzeichen anzuzeigen. Sie sind verpflichtet, in den Vorhäfen vor den durch Haltzeichen gekennzeichneten Grenzen anzuhalten. Wenn sie ihre Fahrt fortsetzen wollen, so haben sie bei Tage eine rote Flagge, bei Nacht ein rotes Licht zu setzen. Sie sind alsdann verpflichtet, die Anweisungen zu befolgen, die ihnen von den Schleusenmeistern zum Heranfahen an die Schleusen und zum Durchfahren der Schleusen erteilt werden. Wollen oder können sie ihre Fahrt nicht fortsetzen, so haben sie die Plätze einzunehmen, die ihnen von den Schleusenmeistern bezeichnet werden.

3. Das Zeichen zur Einfahrt in eine Schleuse wird bei Tage durch eine grüne Scheibe, bei Nacht durch ein grünes Licht gegeben. Die Einfahrt hat zu erfolgen, sobald das Zeichen gegeben ist.

4. In den Schleusen haben die Schiffe und Flöße sich innerhalb der an den Schleusenwänden angegebenen Grenzen zu halten. Zum Festmachen und Fortbewegen dürfen nur die Haltekreuze und Poller benutzt werden. Während der Füllung oder der Entleerung der Kammer müssen die Schiffe und Flöße festgelegt und die Festlegemanöver derart vorgenommen werden, daß Stöße gegen die Schleusenwände und die Schleusentore vermieden werden. Zum Schutz gegen Beschädigungen sind Fender zu verwenden. Der Gebrauch eisen-

beschlagener Bootshaken ist untersagt. Während des Aufenthaltes der Schiffe in den Schleusen müssen die Maschinen abgestellt werden.

5. Das Zeichen zur Ausfahrt aus den Schleusen wird bei Tage durch eine rote Scheibe, bei Nacht durch ein rotes Licht gegeben. Die Ausfahrt hat zu erfolgen, sobald das Zeichen gegeben ist.

6. Die Schleusenmeister bestimmen, ob die Schiffe und Flöße mit eigener Kraft in die Schleusen einfahren oder aus ihnen ausfahren dürfen, oder ob sie die Winden benützen müssen. Diese werden den Schiffs- und Floßführern zur Verfügung gestellt und gemäß ihren Angaben gehandhabt.

7. Beim Ausfahren aus den Schleusen haben Schiffe und Flöße, die ihre Fahrt nicht unverzüglich fortsetzen, die Plätze einzunehmen, die ihnen von den Schleusenmeistern bezeichnet werden.

8. Kleinfahrzeuge haben nicht das Recht, eine Schleusung zu verlangen."

III.

§ 27 wird durch folgende Ziffer 7 ergänzt:

„7. Auf dem Rheinsidekanal (Abschnitt Hünningen-Kembs) dürfen Schiffe und Flöße außer im Falle höherer Gewalt außerhalb der Schleusenvorhäfen und des vorläufigen Unterkanals weder stilliegen noch anlegen. Oberhalb des oberen Vorhafens der Schleusen ist das Ankerwerfen außerhalb der durch Schiffsfahrtszeichen bezeichneten Fahrrinne untersagt.“

IV.

§ 32 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Breite der Flöße darf
auf dem Rheinsidekanal (Abschnitt Hünningen-Kembs) 20 m
von Mannheim bis Millingen 63 m
von Millingen abwärts 47 m
nicht übersteigen.“

Die Länge der Flöße wird auf 220 m beschränkt, wobei die Ruder nicht mit eingerechnet werden. Auf dem Rheinsidekanal (Abschnitt Hünningen-Kembs) darf sie 160 m nicht übersteigen.“

V.

§ 41 erhält folgende Fassung:

„Wahrschau en.

§ 41.

Auf der Felsenstrecke von Bingen bis St. Goar sind Wahrschau en eingerichtet.

Die Wahrschau en zeigen den zu Berg fahrenden Schiffen die Annäherung der zu Tal fahrenden Schiffe oder Flöße an. Die Lage der Wahrschau stationen sowie die Form und die Bedeutung der Zeichen der Wahrschau en gibt die Wasserstraßenverwaltung bekannt.

Besondere Bestimmungen über die Fahrt durch die Bingerlochstrecke:

1. Zehn Minuten bevor ein Schiff oder Floß von Bingen aus oder aus dem Fahrwasser am Rüdesheimer Ufer stromabwärts fährt, hat dessen Führer seine Absicht dem Wahrschau er auf dem Mäuseturm durch Hissen einer weißen Flagge auf halbem Mast zu erkennen zu geben. Ist er gezwungen, das Bingerlochfahrwasser zu benützen, so hat er zu der weißen noch eine rote Flagge zu setzen.

Diese Fahrzeuge oder Flöße dürfen erst dann ab- oder weiterfahren, wenn hierzu vom Mäuseturm aus das Zeichen gegeben ist. Zu diesem Zweck werden auf dem Mäuseturm zur Freigabe der Fahrt durch das zweite Fahrwasser gezeigt:

ein roter Ball, wenn ein einzelnes Schiff zu Tal fahren will,

ein weißer Ball, wenn ein Schleppzug zu Tal fahren will,

ein roter und ein weißer Ball, wenn ein Floß antreibt.

Für die Freigabe des Bingerlochfahrwassers treten an Stelle der weißen Flaggen von gleicher Farbe.

2. Auf der Bergfahrt nach dem Bingerlochfahrwasser oder dem zweiten Fahrwasser begriffene Schiffe oder Schleppzüge dürfen über Stromquerschnitt km 29,4 nicht hinausfahren, solange auf dem Balkon des Mäuseturms

a) für das Bingerlochfahrwasser eine rote Flagge mit quadratischem weißen Mittelfeld, b) für das zweite Fahrwasser ein rot-weißer Ball gezeigt wird.

Die unterhalb km 29,4 wartenden Schiffe oder Schleppzüge sind verpflichtet, sich derart hinzulegen, daß sie den Fahrweg für den Talverkehr freilassen.

Besondere Bestimmung für das Anlegen in St. Goar:

Personendampfer, die in St. Goar anlegen wollen, haben dem Wahrschau er an der Bank bei km 53,41 diese Absicht durch eine rot-weiße Flagge anzuzeigen.“

Artikel 2.

Die Bestimmungen in Artikel 1 Ziffer V treten am 1. März 1932, die übrigen Bestimmungen mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Rembser Kanals für die Schifffahrt in Kraft. Durch Bekanntmachung an die Rheinschifffahrt werden die Sonderbestimmungen festgesetzt, die während der der Errichtung des Staues vorangehenden Zeit Anwendung finden.

einmal ist es nicht möglich, die ganze Welt zu durchwandern, und doch ist es notwendig, die Welt zu kennen. Die Welt ist ein grosses Buch, das wir nicht alle Seiten lesen können, aber wir müssen versuchen, die wichtigsten Seiten zu lesen. Die Welt ist ein grosses Buch, das wir nicht alle Seiten lesen können, aber wir müssen versuchen, die wichtigsten Seiten zu lesen. Die Welt ist ein grosses Buch, das wir nicht alle Seiten lesen können, aber wir müssen versuchen, die wichtigsten Seiten zu lesen.

Die Welt ist ein grosses Buch, das wir nicht alle Seiten lesen können, aber wir müssen versuchen, die wichtigsten Seiten zu lesen. Die Welt ist ein grosses Buch, das wir nicht alle Seiten lesen können, aber wir müssen versuchen, die wichtigsten Seiten zu lesen. Die Welt ist ein grosses Buch, das wir nicht alle Seiten lesen können, aber wir müssen versuchen, die wichtigsten Seiten zu lesen.

Druck und Verlag von Walter & Wiegand in Stuttgart.

Nr. 3

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 11. Januar 1932.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: zur Durchführung der Preissenkung; zur Ausführung der Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch; des Ministers des Innern: zur Ausführung der Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch; Deutsche Arzneytage.

Verordnung

(Vom 7. Januar 1932.)

zur Durchführung der Preissenkung.

Zur Durchführung des ersten Teils, Kapitel I und II der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 700) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1

Oberste Landesbehörde im Sinne des ersten Teils, Kapitel I und II, der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 700) ist der Minister des Innern.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1932 in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Januar 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Verordnung

(Vom 7. Januar 1932.)

zur Ausführung der Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch.

Zur Ausführung der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inne-

ren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 699) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1

Oberste Landesbehörde im Sinne des Achten Teils Kapitel I der Verordnung des Reichspräsidenten ist der Minister des Innern.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Januar 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Verordnung

(Vom 7. Januar 1932.)

zur Ausführung der Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch.

Aufgrund der §§ 1, 4, 5 des Achten Teils Kapitel I der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 699) wird verordnet:

Waffenbesitz

§ 1

Der Besitz von Schusswaffen, die den Vorschriften des Gesetzes über Schusswaffen und Munition unterliegen, sowie von Stieb- oder Stoßwaffen (§ 1 des Gesetzes gegen Waffen-

113

mißbrauch) ist im Gebiet des Freistaats Baden von dem Besitzer dem örtlich zuständigen Bezirksamt (Polizeidirektion) anzumelden. Als Waffen gelten auch Gegenstände, denen erst durch eine besondere Zurichtung die Natur einer Waffe gegeben ist, z. B. Schulterriemen mit Metalleinlage und zum Gebrauch als Waffe geschärfte Spaten.

Die Anmeldung hat für bereits im Besitze befindliche Waffen binnen 2 Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung, im übrigen binnen 1 Woche nach dem Erwerb des Besizes zu erfolgen.

Die Anmeldung ist schriftlich einzureichen. Sie muß den Zu- und Vornamen, den Geburtsort und Geburtstag, den Beruf, den Wohnort und die Anschrift des Besitzers enthalten und die Waffen nach Art und Anzahl einzeln aufzählen. Weitere Angaben können gefordert werden. Zum Nachweis der Anmeldung erteilt das Bezirksamt (Polizeidirektion) eine kostenfreie Anmeldebefcheinigung.

§ 2

Der § 1 gilt entsprechend für Munition im Sinne des § 1 Absatz 2 des Gesetzes über Schusswaffen und Munition, wenn das Bezirksamt (Polizeidirektion) die Anmeldung im Einzelfalle anordnet. Die Anmeldung ist innerhalb 1 Woche nach Zustellung der Anordnung zu bewirken.

§ 3

Von der Anmeldepflicht sind ausgenommen

1. die Behörden des Reichs oder der Länder, solche Gemeindebehörden, denen die oberste Landesbehörde den Erwerb von Schusswaffen ohne Erwerbsschein gestattet hat, sowie die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft;
2. a) die Angehörigen der deutschen Wehrmacht, die Polizeibeamten der Länder sowie die Grenzaufsichts- und Zollfahndungsbeamten der Reichsfinanzverwaltung,
- b) Beamte oder Angestellte, denen von der zuständigen Reichs- oder Landesbehörde das Recht zum Führen von Waffen verliehen ist oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften zusteht,

hinsichtlich der Waffen und Munition, die ihnen dienstlich geliefert sind oder die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zu führen berechtigt sind.

§ 4

Von der Anmeldepflicht ausgenommen sind weiter

1. die Behörden der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts;
2. die öffentlich zugelassenen Verkehrsanstalten und Verkehrsunternehmungen, sofern das Besitzverhältnis an den Waffen nur zum Zwecke ihrer Beförderung besteht;
3. Gewerbetreibende, denen eine Genehmigung nach §§ 2, 5 des Gesetzes über Schusswaffen und Munition oder nach § 4 des Achten Teils Kapitel I der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 699) erteilt worden ist, soweit der Besitz der Waffen zur Ausübung des genehmigten Gewerbebetriebes erforderlich ist;
4. Personen, die zum Führen oder zum Erwerb einer Waffe aufgrund eines Waffenscheines oder eines Waffenerwerbsscheines nach dem Gesetz über Schusswaffen und Munition oder aufgrund einer Ermächtigung nach dem Gesetz gegen Waffenmißbrauch oder aufgrund eines Jahresjagdscheines eines deutschen Landes berechtigt sind, im Rahmen dieser Erlaubnis;
5. Personen, denen die Genehmigung zum Besitze eines Waffenlagers erteilt ist, für diese Waffen.

Das Bezirksamt (Polizeidirektion) kann auch im Falle des Absatzes 1 durch Einzelverfügung die Anmeldung mit Frist von 1 Woche verlangen. Mit der Zustellung der Verfügung gilt die Befreiung von der Anmeldepflicht nach Absatz 1 als aufgehoben.

§ 5

Das Bezirksamt (Polizeidirektion) kann auf Antrag weitere Ausnahmen von der Anmeldepflicht widerruflich zulassen.

§ 6

Als Polizeibehörden, auf deren Anfordern die Waffen und die Munition abzuliefern sind, gelten die Bezirksamter (Polizeidirektionen).

Die Ablieferung kann durch Einzelverfügung oder allgemein angeordnet werden. Im letzteren Falle erfolgt die Anordnung durch amtliche Bekanntmachung.

Von der Pflicht zur Ablieferung der Waffen und Munition sind die in § 3 bezeichneten Behörden und Personen ausgenommen, ferner die Inhaber von Jahresjagdscheinen eines deutschen Landes, für die zur Ausübung der Jagd gebrauchten Jagdwaffen, wenn gegen die Zuverlässigkeit der Inhaber keine Bedenken bestehen. Weitere Ausnahmen können zugelassen werden. Die Befreiung von der Anmeldepflicht nach §§ 4 und 5 schließt die Pflicht zur Ablieferung der Waffen und Munition auf Anfordern nicht aus.

§ 7

Über Beschwerden gegen Verfügungen der Bezirksämter (Polizeidirektionen), die die Anmeldung und die Ablieferung von Waffen und Munition betreffen, entscheidet der Landeskommisär.

Hieb- und Stoßwaffen

§ 8

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 Absatz 1 der Verordnung des Reichspräsidenten ist das Bezirksamt (Polizeidirektion).

Wird die Genehmigung versagt oder zurückgenommen, so kann der Beteiligte binnen vierzehn Tagen nach Empfang des Bescheides verlangen, daß hierüber eine Entschliebung des Bezirksrats herbeigeführt wird. Das Bezirksamt (Polizeidirektion) kann die Sache auch ohne Erlassung eines Vorbescheides dem Bezirksrat zur Entscheidung vorlegen.

Für das Verfahren vor dem Bezirksrat gelten die §§ 20 und 21 der Gewerbeordnung und der § 2 Ziffer 1 bis 3 der Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung sinngemäß.

§ 9

Wer gewerbsmäßig Hieb- oder Stoßwaffen herstellt, hat ein Waffenbuch für Hieb- und Stoßwaffen zu führen, aus dem der Verbleib dieser Waffen hervorgeht.

Wer gewerbsmäßig Hieb- oder Stoßwaffen erwirbt, feilhält oder anderen überläßt, hat

ein Handelsbuch für Hieb- und Stoßwaffen zu führen, aus dem die Herkunft und der Verbleib dieser Waffen hervorgeht.

Wer gewerbsmäßig den Erwerb oder das Überlassen von Hieb- oder Stoßwaffen vermittelt, hat ein Handelsbuch für Hieb- und Stoßwaffen zu führen, aus dem die Herkunft und der Verbleib dieser Waffen hervorgeht.

Das Waffenbuch für Hieb- und Stoßwaffen ist nach dem Muster in § 7, das Handelsbuch gemäß Absatz 2 nach dem Muster in § 8 und das Handelsbuch gemäß Absatz 3 nach dem Muster in § 9 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition vom 13. Juli 1928 (Reichsgesetzblatt I Seite 198) anzulegen und entsprechend dem § 10 Absatz 1 und 2 der Ausführungsverordnung zu führen. Ist auf einer Hieb- oder Stoßwaffe die Firma, das Warenzeichen oder die Herstellungsnummer nicht angebracht, so fällt die Angabe hierüber in den Büchern weg.

Abdruck des Gesetzes gegen Waffenmißbrauch, der Ausführungsverordnung dazu vom 20. April 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 145), des Achten Teils Kapitel I der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 699) und der gegenwärtigen Verordnung ist in den Verkaufsräumen der Gewerbetreibenden an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb und der Buchführung der Gewerbetreibenden der Polizeibehörde zufallenden Aufgaben werden durch die Bezirksämter (Polizeidirektionen) wahrgenommen.

Schußwaffen und Munition

§ 10

Hinter § 1 der Verordnung zum Vollzug des Reichsgesetzes über Schußwaffen und Munition vom 3. August 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247) ist einzuschalten:

„§ 1 a

Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Bezirksämter (Polizeidirektionen), die die Erteilung oder Zurücknahme von Waffen-(Munitions-)Erwerbscheinen und Waffenscheinen oder die Genehmigung oder

die Zurücknahme der Genehmigung zum Besitz eines Waffen- oder Munitionslagers betreffen, entscheidet der Landeskommissär."

Schlussbestimmung

§ 11

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Januar 1932.

Der Minister des Innern
Maier

Verordnung.

(Vom 5. Januar 1932.)

Deutsche Arzneitaxe.

Die für das Jahr 1931 erlassene Arzneitaxe (Verordnung vom 2. Januar 1931, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 5) bleibt auch über den Zeitpunkt der Beendigung des Kalenderjahres 1931 bis auf weiteres in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Januar 1932.

Der Minister des Innern
Maier

Nr. 4

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 12. Januar 1932.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern: Bekämpfung politischer Ausschreitungen, Parteifahren. hier
 Bekanntmachungen: des Ministers des Innern: Die Einfuhr von Tieren in zoologische Gärten und Tierparke; des Ministers der Finanzen: Die Organisation der Bezirksforstverwaltung; Die Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe.

Verordnung.

(Vom 9. Januar 1932.)

hier
 Bekämpfung politischer Ausschreitungen, Parteifahren.

Aufgrund des § 29 des Badischen Polizeistrafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 26. Februar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verordnet, was folgt:

§ 1

Das öffentliche Zeigen von Parteifahren ist bis zum 31. März 1932 verboten.

§ 2

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM oder mit Haft bis zu 6 Wochen oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Januar 1932.

Der Minister des Innern
 Maier

Bekanntmachung.

(Vom 8. Januar 1932.)

Die Einfuhr von Tieren in zoologische Gärten und Tierparke.

In das Verzeichnis der zoologischen Gärten und Tierparke, denen bei der Einfuhr

fremdländischer Tiere, die zu wissenschaftlichen oder Ausstellungszwecken bestimmt sind, Erleichterungen gewährt werden — Anlage I der Bekanntmachung vom 28. Mai 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 48) — wird unter Ziffer 1 (Preußen) der Zoologische Garten in Hannover wieder aufgenommen.

Karlsruhe, den 8. Januar 1932.

Der Minister des Innern
 Maier

Bekanntmachung

(Vom 5. Januar 1932.)

Die Organisation der Bezirksforstverwaltung.

Das Staatsministerium hat unterm 23. Dezember 1931 nachstehende Änderungen in der Organisation der Bezirksforstverwaltung beschlossen:

A. I. Die staatlichen Forstämter Breisach, Bollbach und Herrenwies werden aufgehoben.

II. Die Aufhebung dieser Ämter hat folgende Änderungen in der Einteilung der staatlichen Forstbezirke zur Folge:

1. Von dem aufzuhebenden Forstamt Breisach werden zugeteilt:

a) dem staatlichen Forstamt Freiburg:
 die Gemarkungen Achlarren, Bickensohl, Bischoffingen, Bödingen, Breisach, Burkheim, Eichstetten, Gottenheim, Jechtingen, Jhringen, Kiechlinshöfen, Königshausen, Leiselheim, Neuenhausen, Oberbergen, Oberrot-

A₂

weil, Sasbach, Schelingen, Wasenweiler;

b) dem Forstamt Wendlingen:

die Gemarkungen Grezhausen, Gündlingen, Merdingen, Niederrimsingen, Oberrimsingen;

c) dem Forstamt Staußen 1:

die Gemarkungen Bremgarten, Feldkirch (waldblos), Hartheim, Hausen a. d. M. (waldblos).

2. Zur Entlastung des staatlichen Forstamts Freiburg werden von diesem losgetrennt und zugewiesen:

a) dem Forstamt St. Märgen:

die Gemarkungen Breitnau — nördlich der Höllentalstraße, einschließlich dieser —, Buchenbach, Eschbach, Falkensteig — nördlich der Höllentalstraße, einschließlich dieser, aber ausschließlich des Hausgrundstücks Lgb. Nr. 51 —, Föhrental, Oberglottertal, Ohrensbach, Stegen, Steig — soweit bisher zum Forstbezirk Freiburg gehörig —, Unterglottertal, Unteribental;

b) dem Forstamt Kirchzarten:

die Gemarkungen Breitnau — südlich der Höllentalstraße —, Falkensteig — südlich der Höllentalstraße, sowie das Hausgrundstück Lgb. Nr. 51 —, Hinterzarten — soweit bisher zum Forstbezirk Freiburg gehörig —.

3. Von dem aufzuhebenden Forstamt Wollbach werden zugeteilt:

a) dem Forstamt Lörrach:

die Gemarkungen Binzen, Blansingen, Efringen, Egringen, Eimeldingen, Fischen (waldblos), Haagen, Hägelberg, Haltingen, Hauingen, Huttingen, Istein, Kirchen, Kleinkems, Märkt, Dettingen, Rümmlingen, Schallbach, Schlächtenhaus — nur Lgb. Nr. 1015 (Teil des Staatswalds III 57) —, Tummringen, Tüllingen, Weil, Winterweiler, Wittlingen, Wollbach — außer Staatswald Distrikt I und II —;

b) dem Forstamt Randern:

die Gemarkungen Mappach, Welmlingen, Holzen — soweit bisher zum Forstbezirk Wollbach gehörig —, Woll-

bach — nur Staatswald Distrikt I und II —;

c) dem Forstamt Schoppsheim:

die Gemarkungen Schlächtenhaus — außer Lgb. Nr. 1015 (Teil des Staatswalds III 57) —, Steinen — soweit bisher zum Forstbezirk Wollbach gehörig —, Weitenau — soweit bisher zum Forstbezirk Wollbach gehörig —.

4. Zur Entlastung des Forstamts Lörrach werden von diesem losgetrennt und zugewiesen:

a) dem Forstamt Säckingen:

die Gemarkungen Karfau, Minseln, Schwörstadt — soweit bisher zum Forstbezirk Lörrach gehörig —, Rheinfelden;

b) dem Forstamt Schoppsheim:

die Gemarkung Nordschwaben.

5. Zur Entlastung des Forstamts Schoppsheim werden von diesem losgetrennt und zugewiesen dem Forstamt Todtmoos:

die auf Gemarkung Wehr gelegenen Teile der Abt. 13—17 des Staatswalds Distrikt Wolfstift, die auf Gemarkung Gersbach gelegenen Teile der Abt. 13—17 des Staatswalds Distrikt Wolfstift.

6. Zur Entlastung des Forstamts Säckingen werden von diesem losgetrennt und zugewiesen dem Forstamt Todtmoos:

die Gemarkungen Herrischried, Hornberg, Mütte, der auf Gemarkung Wehr liegende Teil des Staatswalds Distrikt Schwald.

7. Die gesamte Fläche des aufzuhebenden Forstamts Herrentwies — Gemarkung Forbach — wird dem Forstamt Forbach I zugeteilt.

8. Zur Entlastung des Forstamts Forbach I werden von diesem losgetrennt und zugewiesen dem Forstamt Gernsbach:

die Gemarkungen Bernersbach und Langenbrand.

9. Zur Entlastung des Forstamts Gernsbach werden von diesem losgetrennt und zugewiesen:

a) dem staatlichen Forstamt Baden-Baden:

die Gemarkungen Selbach und Staufenberg;

b) dem Forstamt Notenfels:

die Gemarkungen Gaggenau, Michelbach — soweit bisher zum Forstbezirk Gernsbach gehörig —, Ottenau, Notenfels — soweit bisher zum Forstbezirk Gernsbach gehörig —, Sulzbach.

B. Es werden abgegeben:

1) vom Forstamt Pfullendorf an das Forstamt Überlingen:

a) die ehemaligen Gemarkungen Heimatsweiler, Pförendorf und Rüdertswiler (jetzt Gemarkung Altheim);

b) die ehemaligen Gemarkungen Oberhomberg, Unterhomberg, Rotreiß, Rubacher und Rohlfössel (jetzt Gemarkung Homberg) mit Ausnahme der Spitalwaldungen von Pfullendorf und des Kirchenwaldes von Oberhomberg auf Gemarkung Homberg;

2) vom Forstamt Neustadt an das Forstamt Bonndorf:

die ehemalige abgesonderte Gemarkung Grünwald (jetzt Holzschlag);

3) vom Forstamt Säckingen an das Forstamt Tiengen:

die ehemalige Gemarkung Alb (jetzt Albrud);

4) vom Forstamt Säckingen an das Forstamt Schopfheim:

auf Gemarkung Wehr der Staatswald Distrikt Wolfstift (Abt. 1—12);

5) vom Forstamt Schönau i. Schw. an das Forstamt Todtnau:

die ehemalige Gemarkung Herrenschwand (jetzt Präg);

6) vom Forstamt Stausen I an das Forstamt Stausen II:

auf Gemarkung Untermünstertal die Grundstücke Lgb. Nr. 39, 41, 43 (vom Staatswald Distrikt V Kropbach);

7) vom Forstamt Stausen II an das Forstamt Stausen I:

auf Gemarkung Untermünstertal im Gewann Laisacker das Teilgrundstück $\frac{125}{7}$ und Grundstück $\frac{125}{5}$ (zu Staatswald Distrikt I Prälatenwald);

8) vom Forstamt Kenzingen an das Forstamt Ettenheim:

die ehemalige abgesonderte Gemarkung Streitberg (jetzt Schweighausen);

9) vom Forstamt Steinbach an das städtische Forstamt Baden-Baden:

auf Gemarkung Singheim das Grundstück Nr. $\frac{8009}{2}$ (ehemaliger Gemeindevald Singheim, jetzt Baden-Baden);

10) vom städtischen Forstamt Baden-Baden an das Forstamt Steinbach:

auf Gemarkung Baden-Baden das Grundstück Nr. $\frac{2614}{1}$ (ehemaliger Gemeindevald Baden-Baden, jetzt Singheim);

11) vom staatlichen Forstamt Baden-Baden an das städtische Forstamt Baden-Baden:

die ehemalige Gemarkung Dos (jetzt Baden-Baden);

12) vom Forstamt Philippsburg an das Forstamt Graben:

der Staatswald Distrikt III Ruzheimer Altrhein auf Gemarkung Ruzheim, Huttenheim und Germersheim;

13) vom Forstamt Sinsheim an das Forstamt Odenheim:

die Staatswaldungen auf Gemarkung Weiler;

14) vom Forstamt Wiesloch an das Forstamt Schweighingen:

die Gemarkung Eppelheim (waldlos);

15) vom staatlichen Forstamt Heidelberg an das städtische Forstamt Heidelberg:

die ehemalige Gemarkung Rohrbach (jetzt Heidelberg);

16) vom Forstamt Weinheim an das staatliche Forstamt Heidelberg:

die Gemarkung Mannheim südlich des Neckars, soweit bisher zum Forstbezirk Weinheim gehörig;

17) vom Forstamt Vorberg an das Forstamt Gerlachsheim:

a) die ehemalige abgesonderte Gemarkung Ahorn (jetzt Buch am Ahorn);

b) von der ehemaligen Gemarkung Reibelsbach der zur Gemarkung Gerlachsheim geschlagene Teil;

18) vom Forstamt Wallbörn an das Forstamt Gerlachsheim:

von der ehemaligen abgesonderten Gemarkung Helmstheim der zur Gemarkung Gerichtstetten geschlagene Teil;

19) vom Forstamt Walldürn an das Forstamt Borberg:

von der ehemaligen abgesonderten Gemarkung Helmstheim der zur Gemarkung Hohenstadt geschlagene Teil (Walddistrikt Helmstheimer Rain);

20) vom Forstamt Walldürn an das Forstamt Wertheim:

die ehemalige Gemarkung Wolferstetten (jetzt Kilsheim).

C. Mit Wirkung vom 1. Januar 1932 fallen die Forstpolizeigrenzen allgemein mit den Grenzen der Forstbezirke zusammen. Bisherige Abweichungen werden hierdurch aufgehoben.

Karlsruhe, den 5. Januar 1932.

Der Minister der Finanzen
Dr. Matthes

Bekanntmachung.

(Vom 7. Januar 1932.)

Die Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe.

Die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt hat mit Zustimmung sämtlicher in der Zentralkommission vertretenen Regierungen folgende Änderung der durch die Bekanntmachung vom 18. März 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) veröffentlichten Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe beschlossen, die hiermit zur Beachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 7. Januar 1932.

Der Minister der Finanzen
Dr. Matthes

Änderung der Ordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe.

I.

§ 12 erhält folgende Fassung:

„Rhein-Seeschiffe, d. h. Schiffe, die zur See- und Küstenfahrt zugelassen sind und ihre Tauglichkeit hierzu durch ein niederländisches Reichszeugnis ihrer guten Beschaffenheit (certificaat van deugdelijkheid) oder durch ein Klassifizierungszeugnis einer von sämtlichen Uferstaaten anerkannten Klassifikationsgesellschaft nachweisen, gelten für die Dauer der Gültigkeit dieses Zeugnisses ohne weitere Untersuchung auch als genügend tauglich, ausgerüstet und bemannt zur Befahrung des Rheins. Diese Schiffe sind jedoch, sofern an ihnen keine Tiefgangslinie angebracht ist, auf der ersten Fahrt auf dem Rhein einer Schiffsuntersuchungs-Kommission vorzuführen, die die höchstzulässige Einsenkungstiefe des Schiffes vorschriftsmäßig mittels Klammern zu bezeichnen, die dieser Einsenkungstiefe entsprechende Tragfähigkeit in Registertonnen abzuschätzen und das Schiffsattest auszustellen hat (§ 15).

Die Bestimmungen in Absatz 1 finden entsprechende Anwendung auf Luftfahrzeuge der Seeschiffahrt, denen die Flagge eines seitens des Uferstaates der befahrenen Strecke als zuständig anerkannten Vereins verliehen worden ist.“

II.

Diese Bestimmung tritt am 1. März 1932 in Kraft.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 15. Januar 1932.

Inhalt.

Bekanntmachung des Staatsministeriums: Bestimmungen über die Anwendbarkeit der Haushaltsnotverordnung auf die Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes.

Zweite Verordnung des Ministers des Innern zur Ausführung der Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch.

Bekanntmachung.

(Vom 7. Januar 1932.)

Bestimmungen

des Staatsministeriums über die Anwendbarkeit der Haushaltsnotverordnung auf die Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes.

Aufgrund der Artikel 57 und 61 der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 369) in der Fassung des Zweiten Notgesetzes über Änderungen im Staatshaushalt vom 17. Dezember 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 451) bestimmt das Staatsministerium für die Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes:

1. Die Artikel 49 und 51 sind nicht anzuwenden.
2. Von Artikel 53 sind anzuwenden
 - a) Satz 3 des § 29 Absatz 2 des Beamtenengesetzes in der Fassung der Haushaltsnotverordnung, soweit die Vorschriften des Reichs auch für die Soldaten der Wehrmacht gelten;
 - b) der § 2 in dem sich aus den reichsrechtlichen Vorschriften und vorstehenden Buchstaben a) ergebenden Umfang mit Wirkung vom 1. Januar 1932;
 - c) der § 4.
3. Der Artikel 55 ist anzuwenden. Bereits erfolgte Zahlungen bleiben unberührt.
4. Der Artikel 56 ist mit den Abänderungen anzuwenden, die sich aus diesen Bestim-

mungen für die Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes ergeben.

5. Als zuständiger Minister im Sinne des Artikels 61 Satz 2 gilt für die Durchführung dieser Bestimmungen der Minister des Innern.

6. Diese Bestimmungen treten gleichzeitig mit der Haushaltsnotverordnung in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Januar 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Zweite Verordnung

(Vom 13. Januar 1932.)

zur Ausführung der Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch.

Aufgrund des § 1 Kapitel I des Achten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 699) wird verordnet:

§ 1

Die im Freistaat Baden befindlichen „Original - Mauser - Schnellfeuerpistolen Kaliber 7,63 mm“ nebst zugehöriger Munition werden bis auf weiteres in polizeiliche Verwahrung genommen. Sie sind bei schon vorhandenem Besitz binnen einer Woche, bei späterem Besitz - erwerb binnen dreier Tage von dem Besitzer

A 3

an das örtlich zuständige Bezirksamt (Polizeidirektion) abzuliefern.

§ 2

Von der Pflicht zur Ablieferung sind die in § 3 der Verordnung zur Ausführung der Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch vom 7. Januar 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29) genannten Behörden und Personen

ausgenommen. Weitere Befreiungen finden nicht statt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Januar 1932.

Der Minister des Innern

Maier

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 22. Januar 1932.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: Brotgesetz; des Ministers des Innern: Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte; über den Verkehr mit Käse.

Verordnung.

(Vom 20. Januar 1932.)

Brotgesetz.

Zum Vollzug des Brotgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 335) verordnet das Badische Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1

Oberste Landesbehörde im Sinne des Brotgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 335) ist der Minister des Innern.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Januar 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Verordnung.

(Vom 15. Januar 1932.)

Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte.

Aufgrund des § 80 Absatz 2 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und des § 114 Ziffer 4 der badischen Vollzugsverordnung hierzu wird verordnet, was folgt:

§ 1

Als Norm für die Bezahlung der approbierten Ärzte und Zahnärzte gilt für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung die preussische Gebührenordnung für approbierte Ärzte

und Zahnärzte in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Januar 1932.

Der Minister des Innern

Maier

Verordnung

(Vom 19. Januar 1932)

über den Verkehr mit Käse.

Auf Grund der §§ 37, 52—54 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 421) und der Verordnung des Staatsministeriums zum Vollzug des Milchgesetzes vom 6. Juni 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 184) wird verordnet:

§ 1

Aller in Baden gewerbsmäßig hergestellte, fertiggelagerte oder in den Verkehr gebrachte Labläse unterliegt den nachfolgenden Vorschriften. Auf reinen Sauermilchkäse finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 2

Mindestfettgehalt

(1) Hartkäse nach Schweizer Art, insbesondere Emmentaler, muß einen Fettgehalt von mindestens 45 v. H. in der Trockenmasse (i. Tr.) aufweisen. Schmelzkäse, die unter Verwendung der Bezeichnung „Schweizer“ oder „Emmentaler“ („Rindenloser Emmentaler“, „Block-Em-

h₃

mentaler“, „Schachtel-Emmentaler“ oder dergl.) in den Verkehr gebracht werden, müssen einen Fettgehalt von mindestens 43 v. H. i. Tr. aufweisen.

(2) Alle übrigen Labläse, insbesondere die sonstigen Hartkäseforten, die halbfesten Schnittkäse (zum Beispiel Tilsiter-, Holländer-, Marsch- oder Steppenläse) und die Weichläse aller Art müssen einen Fettgehalt von mindestens 20 v. H. i. Tr. besitzen. Dies gilt auch für sämtliche Mischungen von Käse aller Art und für Schmelzläse, und zwar auch dann, wenn zu ihrer Herstellung Sauermilchläse mitverwendet worden ist.

§ 3

Abstufung des Fettgehaltes

Nach dem Fettgehalt werden folgende Sortenklassen für Käse gebildet:

Klasse 1: Doppelrahmkäse mit einem Fettgehalt von mindestens 60 v. H. i. Tr. Enthält der Käse mindestens 70 v. H. Fett i. Tr., so kann dies gemäß § 4 auf der Verpackung kenntlich gemacht werden.

Klasse 2: Rahmkäse mit einem Fettgehalt von mindestens 50 v. H. i. Tr.

Klasse 3: Vollfettkäse mit einem Fettgehalt von mindestens 45 v. H. i. Tr. Hierher gehören insbesondere die Hartkäse nach Schweizer Art.

Klasse 4: Fettkäse mit einem Fettgehalt von mindestens 40 v. H. i. Tr.

Klasse 5: Dreiviertelfettkäse mit einem Fettgehalt von mindestens 30 v. H. i. Tr.

Klasse 6: Halbfettkäse mit einem Fettgehalt von mindestens 20 v. H. i. Tr.

§ 4

Kennzeichnung der Käse

(1) Bevor der Käse in den Verkehr gebracht wird, ist sein Fettgehalt (§§ 2 und 3) in gut sichtbarer und haltbarer Weise zu kennzeichnen und zwar

a) bei Hartkäsen und halbfesten Schnittkäsen auf dem Käse selbst. Die Angabe kann mittels Stempel, Schablone, Brand oder durch feste Anbringung einer Papier- oder Kasein-

marke gemacht werden; die Anbringung einer Marke unter Verwendung eines Klebemittels ist unzulässig.

b) bei allen übrigen Labläsen mit Einschluß der Misch- und Schmelzläse durch Vordruck auf der Packung. Bei Käsen, die in Schachteln verpackt werden, genügt die Kennzeichnung auf diesen.

(2) In Baden hergestellter und fertiggelagerter Käse ist außerdem in gut sichtbarer und haltbarer Weise folgendermaßen zu kennzeichnen:

a) Bei Hartkäsen, bei halbfesten Schnittkäsen und bei Weichkäsen, die in Rechteck- oder Quadratform in Stücken von mindestens 200 g und mehr hergestellt werden, ist die Kennzeichnung innerhalb einer Umrahmung in Form eines Rechtecks, wie folgt, anzubringen:

1. In Zeile 1 ist die Käseforte anzugeben mit dem Zusatz „Badischer“.
2. In Zeile 2 ist der Fettgehalt nach Maßgabe des § 3 unter Hinzufügung des Vermerks „Fett i. Tr.“ anzugeben. Unbestimmte Angaben wie „von — bis“, „ca.“ und ähnliche sind unzulässig.
3. In Zeile 3 ist die vom Ministerium des Innern ausgegebene Kontrollnummer zu setzen.
4. Die Buchstaben müssen in lateinischer Schrift geschrieben sein; Buchstaben und Ziffern müssen bei Hartkäsen eine Mindesthöhe von 2 cm, bei halbfesten Schnittkäsen eine Mindesthöhe von 1 cm haben. Als Beispiel für die Kennzeichnung hat folgendes Muster zu dienen:

Badischer Vollfettkäse 45 % Fett i. Tr. 20
--

b) Bei den übrigen Weich-, Misch- und Schmelzkäsen kann von der Umrahmung der Kennzeichnung abgesehen werden; im übrigen gelten die Vorschriften unter a) entsprechend.

(3) In offenen Ladengeschäften, in den Schaufenstern der Läden und auf Märkten muß bei Käse, der mit Preisangabe ausgelegt wird,

die Sortenklasse („Rahmkäse“, „Halbfettkäse“ usw.) den Käufern deutlich sichtbar gemacht werden. Wird Käse in Gast-, Speise- und Schankwirtschaften auf Preistafeln oder Preisverzeichnissen angeboten, so muß neben der Käsesorte auch die Sortenklasse angegeben werden.

§ 5

Kennzeichnungspflichtige

- (1) Zur Kennzeichnung (§ 4) ist verpflichtet
- a) bei den in Baden hergestellten oder fertiggelagerten Hartkäsen, halbfesten Schnittkäsen und Weichkäsesorten mit kurzer Reifungsdauer (Camembert-, Feinkost-, Frühstück- und Portionskäse u. ä.) der Hersteller;
 - b) bei den übrigen in Baden hergestellten oder fertiggelagerten Käsen derjenige, der die Ware erstmals in genutzbarem Zustand oder verpackt in den Verkehr bringt;
 - c) bei den außerhalb Badens hergestellten Käsen derjenige, der den Käse als erster in Baden in den Verkehr bringt.

(2) Die Kennzeichnungspflichtigen (Absatz 1) sind für die Richtigkeit der Angaben in der Kennzeichnung verantwortlich; neben dem Hersteller haftet auch der Fertiglagerer.

§ 6

Kontrollnummer

(1) Wer in Baden Käse herstellt oder fertiglagert, hat beim Ministerium des Innern unter genauer Angabe seines Vor- und Zunamens, seiner Firma und seines Wohnsitzes um die Zuweisung einer Kontrollnummer nachzusuchen. Für die Zuweisung der Kontrollnummer wird eine Sporel nach Maßgabe des Verwaltungsgebührengesetzes erhoben. Das Ministerium des Innern kann die Zuteilung der Kontrollnummer davon abhängig machen, daß der Antragsteller über geeignete Herstellungs- oder Lagerräume verfügt. Die Kontrollnummer darf lediglich von demjenigen, dem sie zugewiesen ist, benutzt werden; sie darf von ihm nicht auf andere übertragen werden. Die Kontrollnummer erlischt, wenn ihr Inhaber seinen Betrieb veräußert oder einstellt oder seine Firma ändert. Sobald einer dieser Fälle eintritt, hat der Betriebsinhaber dies dem Mi-

nisterium des Innern anzuzeigen. Nach dem Erlöschen der Kontrollnummer dürfen die mit ihr versehenen Packungen nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

(2) Nach Zuteilung der Kontrollnummer ist ein Muster der im Betrieb verwendeten Kennzeichnungen und Packungen dem Ministerium des Innern vorzulegen.

§ 7

Ausnahmen

Das Ministerium des Innern kann Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

§ 8

Besichtigung der Räume

(1) Neben den Beamten der Lebensmittelpolizei sind die mit Ausweis des Ministeriums des Innern versehenen Personen ermächtigt, die Einrichtungen und Räume, in denen Käse gewerbemäßig hergestellt, zubereitet, ausgewogen, verpackt, aufbewahrt oder verkauft wird, jederzeit zu besichtigen sowie gegen Empfangsbcheinigung Proben zum Zwecke der Untersuchung zu fordern und zu entnehmen. Auf Verlangen des Besitzers haben sie eine Probe versiegelt zurückzulassen.

(2) Der Betriebsinhaber und seine Angestellten haben den genannten Personen die von ihnen gewünschte Auskunft zu geben.

§ 9

Geheimhaltungspflicht

Die in § 8 erwähnten Personen sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung verpflichtet, über die Einrichtungen und die Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zur ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse auch nach Ausscheiden aus ihrem Dienst zu enthalten.

§ 10

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 11

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1932 in Kraft.

(2) Verpackungen, die den Vorschriften des § 4 nicht entsprechen, dürfen bis zum 1. Juli

1932 aufgebraucht werden, wenn der Fettgehalt des Käses in anderer deutlich sichtbarer Weise gekennzeichnet ist.

Karlsruhe, den 19. Januar 1932.

Der Minister des Innern
Maier

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 27. Januar 1932.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministers des Innern: über Lockerung der Realsteuersperre; des Ministers des Kultus und Unterrichts: Vollzug von § 28 Absatz 1 Ziffer 3 des Steuerverteilungsgesetzes vom 7. Juli 1926 in der Fassung des Notgesetzes vom 9. Juli 1931.

Verordnung

(Vom 22. Januar 1932)

über Lockerung der Realsteuersperre.

Aufgrund des Kapitel V des Siebenten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzblatt 1 Seite 699), und des § 4 der Verordnung des Staatsministeriums vom 21. März 1931, Senkung der Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb für das Rechnungsjahr 1931, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69) wird nach Benehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zur Herstellung des Ausgleichs im Gemeindehaushalt können Gemeinden, die für das Rechnungsjahr 1931 nach den Vorschriften über Realsteuersenkung (Kapitel I des Vierten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930, Reichsgesetzblatt 1 Seite 582) Grund- und Gewerbesteuer nicht erheben dürften, durch einen Nachtrag zum Gemeindevoranschlag die Erhebung von Grund- und Gewerbesteuer für das Rechnungsjahr 1931 beschließen. Dabei dürfen jedoch nicht mehr als 44 Hundertteile der Steuergrundbeträge nach § 58 a Absatz 1 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes erhoben werden.

(2) § 6 Absatz 1 Nr. 1 der Vorschriften über die Bürgersteuer (Kapitel I Artikel 1 des Ersten Teils der Verordnung vom 1. Dezember 1930,

Reichsgesetzblatt 1 Seite 518) findet Anwendung.

§ 2

(1) Ist in einer Gemeinde der für das Rechnungsjahr 1931 tatsächlich zur Erhebung gelangende Steuersatz

a) für das Grundvermögen oder für eine Gruppe desselben niedriger als 90 Ppf

b) für das Betriebsvermögen niedriger als 34 „

c) für den Gewerbeertrag oder einzelne Stufen desselben niedriger als 525 „

so können, wenn auf andere angemessene Weise der Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben im Gemeindehaushalt für das Rechnungsjahr 1931 nicht herzustellen ist, die Steuerfätze durch einen Nachtrag zum Gemeindevoranschlag für jede Steuergruppe höchstens um ein Viertel des Unterschieds zwischen den oben bezeichneten Landesdurchschnittsfätzen und den tatsächlich zur Erhebung kommenden Steuerfätzen erhöht werden. § 1 Absatz 2 findet Anwendung.

(2) Infolge der verschiedenen Höhe der Steuersenkung können die Vorschriften des § 58 a Absatz 3 Schlußsatz des Grund- und Gewerbesteuergesetzes auf die nach Absatz 1 festzusetzenden Steuerfätze keine Anwendung finden.

§ 3

Auf die nach §§ 1 und 2 festgesetzten Steuerfätze finden die Senkungsvorschriften nach der Verordnung des Staatsministeriums vom 21. März 1931, Senkung der Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb für das

A₂

Rechnungsjahr 1931, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69) keine Anwendung.

§ 4

Die Beschlüsse nach §§ 1 und 2 bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern im Benehmen mit dem Minister der Finanzen; die Erteilung der Genehmigung wird jedoch den Staatsaufsichtsbehörden übertragen, soweit nicht in einer Gemeinde die bestehenden Steuerfätze in einer oder mehreren Steuergruppen den Landesdurchschnitt (§ 2 Absatz 1) übersteigen, oder die Steuererhöhung eine Umlegung von Gemeindegebühren auf die Mieter gemäß Ziffer 5 der Verordnung des Ministers des Innern über die Festsetzung der gesetzlichen Miete in der Fassung vom 10. Februar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39) zur Folge hätte.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tag in Kraft, sie tritt mit dem Ablauf des 31. März 1932 außer Kraft.

Karlsruhe, den 22. Januar 1932.

Der Minister des Innern
Maier

Verordnung.

(Vom 23. Januar 1932.)

Vollzug von § 28 Absatz 1 Ziffer 3 des Steuerverteilungsgesetzes vom 7. Juli 1926 in der Fassung des Notgesetzes vom 9. Juli 1931.

Gemäß § 33 des Steuerverteilungsgesetzes vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) wird zum Vollzug von § 28 Absatz 1 Ziffer 3 des gleichen Gesetzes in der Fassung des Notgesetzes vom 9. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247) nach Benehmen mit den Ministern der Finanzen und des Innern mit sofortiger Wirkung bestimmt:

§ 1

Zahlungspflichtig gegenüber der Staatskasse für die Entrichtung der nach Artikel I § 4 des Notgesetzes vom 9. Juli 1931 zu leistenden Schulbeiträge für die an allgemeinen und gewerblichen Fortbildungsschulen errichteten Lehrstellen ist die Gemeinde, in welcher der In-

haber der Stelle seinen dienstlichen Wohnsitz hat. Falls aber durch Statut eine andere Gemeinde als rechnungsführende Gemeinde für einen Fortbildungsschulverband festgesetzt ist, ist diese Gemeinde der Staatskasse gegenüber zahlungspflichtig.

Bezüglich des Begriffs „Gemeinde“ findet § 22 des Steuerverteilungsgesetzes in der Fassung des Artikels 17 Ziffer 4 des Finanzgesetzes für die Jahre 1930 und 1931 vom 16. April 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31) Anwendung.

§ 2

Sämtliche Gemeinden, deren fortbildungsschulpflichtige Kinder von einer Lehrkraft unterrichtet werden, sind verpflichtet, auf die jeweiligen durch das Finanzministerium bestimmten Zahlungsstermine an die nach § 1 zahlungspflichtige Gemeinde den nach den folgenden Bestimmungen auf sie entfallenden Anteil zu entrichten.

- 1 Sind in den Verbandsatzungen Bestimmungen über die Verteilung der Verbandslasten enthalten, so sind diese Bestimmungen maßgebend.
- 2 Sind keine Satzungen abgeschlossen oder ist darin keine entsprechende Bestimmung enthalten oder würde die Anwendung der in den Satzungen enthaltenen Lastenverteilungsbestimmungen auf die Schulbeiträge für einzelne Gemeinden zu erheblichen Unbilligkeiten führen, so hat die Verteilung in folgender Weise stattzufinden:
 - a) Erteilt die Lehrkraft, für deren Stelle der Schulbeitrag erhoben wird, nur an einer von Fortbildungsschulpflichtigen mehrerer Gemeinden besuchten Fortbildungsschule Unterricht, so entfällt von dem Schulbeitrag soviel auf jede Gemeinde, als der Zahl der Schulkinder entspricht, die in derselben ihren Aufenthalt haben und diese Fortbildungsschule besuchen. Stichtag für die Berechnung der Schülerzahlen ist jeweils der 15. Mai des Vorjahres, für 1931 des gleichen Jahres.
 - b) Erteilt eine Lehrkraft Unterricht an mehreren Fortbildungsschulen oder an (einer oder mehreren) Fortbildungsschulen und

gleichzeitig an einer Volksschule, so ist zunächst der Schulbeitrag auf die einzelnen Schulen zu verteilen nach dem Verhältnis, daß der Zahl der von dieser Lehrkraft an der einzelnen Schule erteilten Unterrichtsstunden zum Gesamtstundendeputat entspricht. Der hiernach auf die einzelnen Fortbildungsschulen entfallende Anteil ist auf die an dieser Fortbildungsschule beteiligten Gemeinden zu verteilen unter sinngemäßer Anwendung des in Ziffer 1 oder Ziffer 2 a vorgeschriebenen Verteilungsmaßstabes. Der auf die Erteilung von Volksschulunterricht entfallende Anteil ist von der für die Volksschule zahlungspflichtigen Gemeinde zu übernehmen.

§ 3

Die Kreis- und Stadtschulämter und die Schulinspektion Mannheim teilen den Gemeinden auf Anfordern die für die Berechnung notwendigen Unterlagen mit.

§ 4

Im Streitfalle hat die Staatsaufsichtsbehörde die Gemeinden zur Erfüllung der ihnen nach Maßgabe der §§ 1 und 2 erwachsenen Verpflichtungen im Wege des § 9 der Gemeindeordnung anzuhalten.

Karlsruhe, den 23. Januar 1932.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Baumgartner

Nr. 8

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 30. Januar 1932.

Inhalt.

Bekanntmachung des Staatsministeriums: Dienstbezüge des badischen Sicherheitsdienstes.
Dritte Verordnung des Ministers des Innern zur Ausführung der Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch.

Bekanntmachung.

(Vom 29. Januar 1932.)

Dienstbezüge des badischen Sicherheitsdienstes.

§ 8 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 des Siebenten Teils Kapitel VI der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 699) ist auf den badischen Sicherheitsdienst wie folgt anzuwenden:

I.

Die Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes der Besoldungsgruppen A 12 b bis ausschließlich A 2 c und die Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes der Besoldungsgruppe A 2 c mit einem Grundgehalt von nicht mehr als 7800 RM sind von der Kürzung ausgeschlossen.

II.

Es werden gekürzt die Bezüge der Beamten des staatlichen Sicherheitsdienstes in Besoldungsgruppe A 2 c

mit einem Grundgehalt von 8100 RM um
2 v. H.,

mit einem Grundgehalt von 8400 RM um
3 v. H.,

in Besoldungsgruppe A 2 a um 5 v. H.;

in Besoldungsgruppe A 1 um 7 v. H.

III.

Bei den Angestellten des staatlichen Sicherheitsdienstes und bei den Angehörigen der Gemeindepolizei ist entsprechend zu verfahren.

Karlsruhe, den 29. Januar 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Dritte Verordnung

(Vom 28. Januar 1932)

zur Ausführung der Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch.

Aufgrund des § 1 Kapitel I des Achten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 699) wird verordnet:

§ 1

Die in § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Ausführung der Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch vom 7. Januar 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29) für die erstmalige Anmeldung der Waffen bestimmte Frist von 2 Wochen wird bis zum 6. Februar 1932 erstreckt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 25. Januar 1932 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. Januar 1932.

Der Minister des Innern

Maier

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

a₃

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt, Jahrgang 1932, Nummer 1932

Inhalt

Verordnung des Reichsausschusses für die Verwaltung der öffentlichen Verwaltungen vom 1. Januar 1932

Verordnung des Reichsausschusses für die Verwaltung der öffentlichen Verwaltungen vom 1. Januar 1932

Einige Verordnungen

Verordnung des Reichsausschusses für die Verwaltung der öffentlichen Verwaltungen vom 1. Januar 1932

Verordnung des Reichsausschusses für die Verwaltung der öffentlichen Verwaltungen vom 1. Januar 1932

Verordnung des Reichsausschusses für die Verwaltung der öffentlichen Verwaltungen vom 1. Januar 1932

Verordnung des Reichsausschusses für die Verwaltung der öffentlichen Verwaltungen vom 1. Januar 1932

Verordnungen

Verordnung des Reichsausschusses für die Verwaltung der öffentlichen Verwaltungen vom 1. Januar 1932

Verordnung des Reichsausschusses für die Verwaltung der öffentlichen Verwaltungen vom 1. Januar 1932

Verordnung des Reichsausschusses für die Verwaltung der öffentlichen Verwaltungen vom 1. Januar 1932

Verordnung des Reichsausschusses für die Verwaltung der öffentlichen Verwaltungen vom 1. Januar 1932

Verordnung des Reichsausschusses für die Verwaltung der öffentlichen Verwaltungen vom 1. Januar 1932

Nr. 9

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 8. Februar 1932.

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums zur Änderung der Vollzugsverordnung zum Verwaltungs-gesetz.
Bekanntmachung des Ministers des Innern: Betriebsvorschriften für die Kesselwärter von Landdampfesseln.

Verordnung

(Vom 4. Februar 1932)

zur Änderung der Vollzugsverordnung zum
Verwaltungs-gesetz.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I

§ 3 der Vollzugsverordnung zum Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung; insbesondere die Einrichtung und Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren betreffend vom 12. Juli 1864 (Regierungsblatt Seite 333) erhält folgende Fassung:

§ 3.

Die Bezirksämter werden nach Bedürfnis mit einem, zwei oder mehr Beamten oder Hilfsarbeitern besetzt; die letzteren werden von dem Ministerium des Innern ernannt.

Der Vorstand des Amtes (der Landrat) führt unter seiner Verantwortlichkeit die Aufsicht über die Geschäftsbeforgung der anderen bei dem Amte angestellten Beamten und Hilfsarbeiter. Das Staatsministerium kann den Leitern von Polizeiabteilungen (Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren) für den Bereich ihrer Aufgaben die Stellung eines Amtsvorstandes zuerkennen.

Wo mehrere Beamte bei einem Amte angestellt sind, ist, solange das Ministerium des Innern keine andere Verfügung trifft, der zweite Beamte und nach ihm der dritte Beamte der Stellvertreter des Amtsvorstandes in Verrückungsfällen. In den Fällen des Absatz 2

Satz 2 erfolgt die Vertretung des Landrats sowie des Polizeipräsidenten (Polizeidirektors) durch einen vom Ministerium des Innern bestimmten Stellvertreter.

Die Geschäftsabteilung unter mehreren Beamten ist von dem Landeskommisär zu genehmigen.

Bei Meinungsverschiedenheiten über eine zu erlassende Verfügung entscheidet in solchen Verwaltungssachen, welche ohne den Bezirksrat zu erledigen sind, die Meinung des Amtsvorstandes, in den Fällen des Absatz 2 Satz 2 die des Polizeipräsidenten (Polizeidirektors).

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 4. Februar 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Bekanntmachung.

(Vom 26. Januar 1932.)

Betriebsvorschriften für die Kesselwärter von Landdampfesseln.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 14. August 1907 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 376), werden nachstehend die auf Grund des Gesetzes vom 22. Januar 1874, die Anlage und den Betrieb von Dampfesseln (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 123), und § 16 der Verordnung die Dampfesselaufsicht betr. vom 27. April 1910 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167) erlassenen neuen Betriebsvorschriften.

A₂

ten für die Kesselwärter von Landdampfesseln zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die Betriebsvorschriften sind an einer hellen für den Kesselwärter leicht zugänglichen Stelle beim Kessel aufzuhängen. Abdrucke in Anschlagform können bei der Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung von Malsch & Vogel in Karlsruhe bezogen werden. Die bisherigen Dienstantweisungen müssen bis zum 1. April 1932 durch die neuen Vorschriften ersetzt sein.

Betriebsvorschriften für die Kesselwärter von Landdampfesseln.

Allgemeines.

1. Die Kesselwärter haben die nachfolgenden Betriebsvorschriften für die Bedienung von Landdampfesseln zu beachten.
2. Die Kesselwärter haben sich den Dampfesselprüfern und sonstigen zuständigen Stellen gegenüber auf Aufforderung über die Kenntnis der Vorschriften auszuweisen.
3. Das Betreten der Kesselräume durch Unbefugte ist verboten und darf nicht geduldet werden. Das Verbot ist anzuschlagen.
4. Der Kessel muß unter fachkundiger Aufsicht bleiben, solange sich Feuer auf dem Kofel befindet oder die Beheizung nicht abgestellt ist. Der Kesselwärter darf vor der Ablösung und der ordnungsmäßigen Übergabe des Kessels seinen Posten nicht verlassen.
5. Die Kesselanlage ist stets rein, gut beleuchtet und frei von allen nicht dahin gehörigen Gegenständen zu halten. Die vorgeschriebenen Ausgänge der Kesselanlage müssen während des Betriebes stets unverschlossen und frei bleiben. Andere, etwa versperrte Ausgänge sind zu kennzeichnen.
6. Werkzeuge, Bedarfsgegenstände und sonstige Ersatzteile für den Betrieb sollen stets vorhanden sein und geordnet aufbewahrt werden.

Inbetriebsetzung des Kessels.

7. Wenn der Kessel geöffnet war, so ist vor dem Schließen festzustellen, daß fremde Gegenstände aus ihm entfernt sind. Alle zum Kessel gehörigen Vorrichtungen müssen gangbar, ihre Verbindungen mit dem Kes-

sel frei und die Entleerungsvorrichtungen geschlossen sein.

8. Das Anheizen muß vorsichtig und darf erst dann erfolgen, wenn der Kessel soweit mit Wasser gefüllt ist, daß der Wasserstand mit Sicherheit als genügend erkannt werden kann.
9. Rauchschieber, Zugdrehtappen usw. müssen vor dem Anheizen geöffnet werden, damit Rauchgasverpuffungen nicht eintreten können.

Es ist verboten, das Brennmaterial, besonders zum Zwecke des leichteren Anzündens mit Petroleum oder anderen leicht entzündlichen Brennstoffen zu übergießen.

10. Während des Anheizens ist der Dampfraum des Kessels durch Öffnen der Sicherheitsventile oder anderer Vorrichtungen mit der äußeren Luft zu verbinden.

Dichtungen sind nachzusehen und erforderlichenfalls vorsichtig nachzuziehen.

11. Vor Beginn und während des Anheizens sind alle Ausrüstungs- und Zubehörteile, besonders die Wasserstandsvorrichtungen, unter Benutzung aller Hähne oder Ventile zu prüfen; das Manometer ist zu beobachten.

Betrieb des Kessels.

12. Hähne und Ventile sind vorsichtig zu öffnen und zu schließen. Besondere Sorgfalt ist bei Benutzung von Entleerungsvorrichtungen anzuwenden. Dampfleitungen und Überhitzer sind beim Anwärmen zu entwässern unter Berücksichtigung der Eigenart der Anlage. Dampfleitungen dürfen nur langsam angewärmt werden.

Die Entnahme von heißem Wasser aus Dampfesseln für Gebrauchszwecke ist unzulässig, soweit nicht in Ausnahmefällen besondere Einrichtungen hierfür genehmigt sind.

13. Der Wasserstand muß stets in ausreichender Höhe gehalten werden. Er darf im Betrieb im allgemeinen nicht unter die Marke des niedrigsten Wasserstandes sinken. Wenn der Wasserstand nicht mehr mit Sicherheit als genügend erkannt werden, so ist sofort die Einwirkung des Feuers zu unterbrechen

- und dem zuständigen Vorgesetzten unverzüglich Anzeige zu erstatten.
14. Die Wasserstandsvorrichtungen sind sämtlich zu benützen und sauber zu halten. Alle Hähne und Ventile sind täglich, nach Bedarf mehrmals zu prüfen. Sie sind langsam und vorsichtig zu öffnen und zu schließen. Mängel, insbesondere Verstopfungen, sind sofort zu beseitigen. Die Wasserstandsgläser sind gut zu beleuchten. Schutzvorrichtungen an ihnen sind stets in Ordnung zu halten.
 15. Alle Speisevorrichtungen sind stets in brauchbarem Zustand zu erhalten, möglichst abwechselnd zu benutzen, zum mindesten aber öfter auf ihre Betriebsfähigkeit hin zu prüfen.
 16. Das Manometer ist zeitweise vorsichtig auf seine Gangbarkeit zu prüfen. Hierbei ist danach zu sehen, ob die Zeigerstellung mit dem Abblasen der Sicherheitsventile übereinstimmt, ob der Zeiger beim vorsichtigen Schließen des Hahns ohne Hemmung auf den Nullpunkt sinkt und beim langsamen Wiederöffnen auf den früheren Stand zurückgeht. Eine erhebliche Unstimmigkeit zwischen dem Anzeigen des Manometers und dem Abblasen der Sicherheitsventile ist dem Vorgesetzten zu melden.
 17. Der Dampfdruck soll die festgesetzte, auf dem Fabrikschild angegebene und am Manometer durch eine rote Marke bezeichnete, höchste Spannung nicht überschreiten. Steigt der Druck zu hoch, so ist der Kessel aufzuspeisen und der Zug zu vermindern. Blasen dabei die Sicherheitsventile nicht ab, so sind sie sofort nachzusehen.
 18. Die Sicherheitsventile sind regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Jede eigenmächtige Änderung der Ventile oder ihrer Belastung, insbesondere jedes Überlasten und Unwirksammachen, ist verboten.
 19. Beim Abschlacken und bei der Handbeschäftigung des Rostes ist gebotenfalls der Zug zu vermindern.
 20. In Betriebspausen ist der Kessel nach Bedarf aufzuspeisen und der Zug zu vermindern.
 21. Gegen Ende des Kesselbetriebes ist die Zufuhr von Brennstoff einzustellen, der Dampf soweit wie möglich wegzuarbeiten und der Kessel nach Bedarf aufzuspeisen; erforderlichenfalls sind die Absperrvorrichtungen, besonders die der Wasserstandsvorrichtungen und die der Speiseleitung, zu schließen. Die Einwirkung des Feuers ist aufzuheben und hernach der Rauchschieber zu schließen.
 22. Das Decken des Feuers nach Beendigung des Betriebes ist nur gestattet, wenn der Kessel unter fachkundiger Aufsicht bleibt. Dabei darf der Rauchschieber nicht ganz geschlossen werden.
 23. Die Kesselwärter haben den Zustand der Kessel, der Kesselmauerung und der Zugführung, besonders auch der Gewölbe, zum Schutze einzelner Kesselteile gegen die Einwirkung heißer Gase (besonders der Schutzgewölbe unterhalb der Wasserkammern bei Wasserrohrkesseln) zu beobachten.
 Auffallende Erscheinungen an Nietnähten und an Schweißnähten, besonders an solchen von Wasserkammern, undichte und schadhafte Stellen, starke Verrostungen und ungewöhnliche Erscheinungen am Kessel, Beschädigungen am Mauerwerk, Einsturz von Schutzgewölben sind dem Vorgesetzten **unverzüglich** zu melden.
 Vor Leckwasser und ausströmendem Dampf sind alle Teile des Dampfkessels und seiner Einmauerung sorgfältig zu schützen.
 24. Schäden sind baldigst zu beseitigen. Bei gefährdrohenden Schäden ist der Kessel sofort außer Betrieb zu setzen.
- Reinigen und Entleeren des Kessels.**
25. Mit dem Entleeren des Kessels darf erst begonnen werden, wenn das Feuer und die glimmende Flugasche entfernt sind und das Mauerwerk genügend abgekühlt ist.
 Muß der Kessel aus zwingenden Gründen unter Dampfdruck entleert werden, so hat dies mit größter Vorsicht und bei möglichst niedrigem Druck zu geschehen.
 Damit der Kessel völlig ausläuft, ist für Luftzutritt zu sorgen.
 26. Einlassen von kaltem Wasser in den entleerten, heißen Kessel ist untersagt.

27. Bei Frostgefahr sind außer Betrieb gesetzte Kessel und Rohrleitungen gegen Einfrieren zu schützen.

28. Außer Betrieb gesetzte Kessel und Rohrleitungen sind sorgfältig gegen die Einwirkung von Feuchtigkeit, insbesondere auch gegen die Einwirkung von Grundwasser zu schützen.

29. Der zu befahrende Kessel muß von den mit ihm verbundenen und unter Dampf gehenden Kesseln in allen Rohrverbindungen durch genügend starke Blindflanschen oder durch Abnehmen von Zwischenstücken sicher und sichtbar abgetrennt werden.

Gemeinschaftliche Feuerungseinrichtungen sind sicher abzusperren. Der Kessel und die Züge sind gut zu lüften.

30. Kesselstein und Schlamm sind aus dem Kessel gründlich zu entfernen. Der Kesselstein darf nicht mit zu scharfen Werkzeugen abgeklopft werden.

31. Die Züge und die äußeren Kesselwandungen sind gründlich von Flugasche und Ruß zu reinigen.

32. Nach jeder Reinigung haben die Kesselwärter oder andere hierfür geeignete Personen den Kessel und seine Feuerzüge zu befahren und genau zu untersuchen.

Dabei sind besonders stark beanspruchte Stellen, z. B. Krempen an Böden, Kammerhälse und Stützen, Nietnähte und Schweißnähte, die Durchgangsöffnungen der Wasserstandsborrichtungen, die Mündungen der Speise- und Entleerungsvorrichtungen sorgfältig auf ihren Zustand zu

prüfen. Mängel sind dem Vorgesetzten zu melden (siehe auch Ziffer 23).

33. Beim etwaigen Anstrich des Kessellinneren ist mit Vorsicht zu verfahren. Der Anstrich ist möglichst dünn aufzutragen.

Die Verwendung von Stoffen, die betäubende oder leicht entzündliche Gase entwickeln, ist verboten.

34. Zur Beleuchtung beim Befahren der Kessel und Züge dürfen leichtentzündliche Brennstoffe nicht benutzt werden.

Bei Benutzung elektrischer Lampen ist darauf zu achten, daß die Handlampen und Stabel den Vorschriften des VDE entsprechen und in Ordnung sind. Unter anderem müssen die Lampen mit einem sicher befestigten Überglas und mit Schutzkorb versehen sein und dürfen keine Schalter haben. Die Spannung muß bei Wechselstrom durch Schutztransformatoren mit getrennter Wicklung auf 42 Volt oder weniger herabgesetzt werden. Der Schutztransformator muß unmittelbar an der festverlegten Netzleitung oder nahe am Stecker angeschlossen sein.

35. Gelegentlich der Reinigung eines Kessels sind die Ausrüstungs- und Zubehöerteile zu untersuchen und erforderlichenfalls instandzusetzen.

Karlsruhe, den 26. Januar 1932.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Reichel

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 13. Februar 1932.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Ministers des Innern: Deutsche Arzneitage 1932; Die Bekämpfung der Reblaus; Satzung der Landesversicherungsanstalt Baden; Schweinezählung am 1. März 1932; Die Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten.

Verordnung.

(Vom 3. Februar 1932.)

Deutsche Arzneitage 1932.

Aufgrund des § 80 der Reichsgewerbeordnung wird die vom Reichsräte beschlossene Deutsche Arzneitage 1932 mit Wirkung vom 1. Februar 1932 für Baden in Kraft gesetzt und hierzu folgendes bestimmt:

1. Aufgrund des § 376 der Reichsversicherungsordnung und § 204 des Reichsknappschaftsgesetzes werden unter Aufhebung des bisherigen § 13 der badischen Verordnung vom 2. Juni 1913, Vollzug der Reichsversicherungsordnung hinsichtlich der Krankenversicherung, folgende Bestimmungen getroffen:
 - a) Bei monatlichen Rechnungsbeträgen bis zu 25 RM braucht der Apotheker einen Abschlag nicht zu gewähren. Von dem 25 RM übersteigenden Rechnungsbetrage hat er 7 v. H. nachzulassen, wenn die Rechnung innerhalb zehn Tagen nach ihrem Eingang bei der Kassenstelle beglichen wird. Ebenso sind diejenigen Rechnungen zu behandeln, welche die Lieferungen für mehrere Krankenkassen enthalten, die in einem Verbands zusammengeschlossen sind, wenn die Rechnung auf einem Blatte, ohne Trennung der einzelnen Kassen, ausgestellt ist; werden für Versorgungsberechtigte und Fürsorgeberechtigte, die den Krankenkassen zur Heilbehandlung zugeteilt sind, besondere Rechnungen ausgestellt, so ist von diesen ein

Abschlag zu gewähren, dessen Höhe sich aus dem Gesamtumsatz der Apotheke mit der Krankenkasse ergibt.

- b) Werden Arzneien nur gegen Barzahlung abgegeben, so sind von dem Verkaufspreis in jedem Falle 7 v. H. nachzulassen.
 - c) Für kleine Apotheken mit einem Jahresumsatz bis zu 25 000 RM kann im Einzelfall auf Antrag und nach Prüfung der Verhältnisse der Abschlag bis auf 3 v. H. herabgesetzt werden.
 - d) Von den Preisen der Schutz- und Heilseren, der Impfstoffe, der Salvarsanpräparate, sowie der Insuline und der entsprechenden, aus der Bauchspeicheldrüse hergestellten, zur Einspritzung unter die Haut bestimmten Präparate braucht der Apotheker einen Abschlag nicht zu gewähren. Die Preise dieser Mittel bleiben bei der Feststellung des abschlagsfreien Rechnungsbetrags nach a) unberücksichtigt.
2. Die Preise der Deutschen Arzneitage in Verbindung mit dem Abschlag (siehe vorstehend unter 1) gelten auch weiterhin als die nach § 376 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung festzusetzenden Höchstpreise.
 3. Die Apotheker sind verpflichtet, bei Lieferungen von Arzneien auf Kosten des Reiches, der Länder, der Berufsgenossenschaften, der Landesversicherungsanstalten, der Verbände der öffentlichen Fürsorge und der kommunalen Wohlfahrtspflege und von milden Fonds die gleichen Bedingungen wie bei Lieferungen an Krankenkassen einzuhalten, sofern

nicht weitergehende Vereinbarungen getroffen sind.

4. Das Reichsministerium des Innern wird auch weiterhin etwa notwendig werdende Änderungen der Preise in den Preislisten der Arzneimittel und Gefäße vornehmen und diese unmittelbar entweder im Reichsanzeiger oder durch Herausgabe eines Neudrucks der Preisliste der Arzneimittel veröffentlichen. Diese so veröffentlichten Preise gelten als Preisfestsetzung im Sinne des § 80 der Reichsgewerbeordnung.

Karlsruhe, den 3. Februar 1932.

Der Minister des Innern

Maier

Verordnung.

(Vom 9. Februar 1932.)

Die Bekämpfung der Reblaus.

Die Verordnung über die Bekämpfung der Reblaus vom 27. Juni 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 165) wird wie folgt geändert:

1. In § 33 erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Die vom Ministerium allgemein festgesetzten Gebühren der Kommissionsmitglieder (Schäfer) werden vom Bezirksamt angewiesen.

2. § 34 erhält folgende Fassung:

Über die Vornahme der Abschätzung ist eine mit eingehender Begründung der Anträge der Kommission versehene Niederschrift aufzunehmen; darin ist namentlich auch anzugeben, ob über die Abschätzung oder einzelne Teile derselben sämtliche Kommissionsmitglieder übereinstimmen, oder ob und inwieweit einzelne einen abweichenden Standpunkt einnehmen. Die Niederschrift ist von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden dem Weinbauinstitut in Freiburg vorzulegen.

Das Weinbauinstitut hat für die etwa erforderliche Vervollständigung der Abschätzung und der Aufzeichnungen der Niederschrift zu sorgen und die Entschädigungssumme zu be-

rechnen. Alsdann wird die Niederschrift dem Bezirksamt mitgeteilt.

Das Bezirksamt setzt den Entschädigungsanspruch vorbehaltlich des Rechtswegs fest und benachrichtigt den Rebbesitzer von der Abschätzung und der Höhe der zustehenden Entschädigung. Wenn sich der Rebbesitzer bei der Eröffnung mit der festgesetzten Entschädigung unter Verzicht auf das Klagerrecht einverstanden erklärt, so ist diese vom Weinbauinstitut alsbald zur Zahlung anzuweisen. Gibt der Rebbesitzer diese Erklärung nicht ab, so wird die Entscheidung des Bezirksamts endgültig, sofern nicht binnen 6 Monaten vom Tag der Zustellung der Festsetzungsverfügung an der Rechtsweg durch Erhebung der Klage beim zuständigen Gericht beschritten wird.

Karlsruhe, den 9. Februar 1932.

Der Minister des Innern

Maier

Bekanntmachung.

(Vom 2. Februar 1932.)

Satzung der Landesversicherungsanstalt Baden.

Nachstehend wird die vom Ausschuss der Landesversicherungsanstalt Baden am 3. Dezember 1931 beschlossene und vom Badischen Landesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde genehmigte Änderung der Satzung der Landesversicherungsanstalt Baden (Gesetz- und Verordnungsblatt 1911 Seite 538) zur Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 2. Februar 1932.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Weigel

Änderung der Satzung für die Landesversicherungsanstalt Baden.

Der Ausschuss der Landesversicherungsanstalt Baden hat am 3. Dezember 1931 folgenden Beschluss gefasst:

Artikel I.

Dem § 6 Absatz 4 wird als Satz 3 beige-

„Im Einzelfall kann der Vorsitzende, unbeschadet der Verantwortlichkeit des Vorstandes, auch Beamte mit der Wahrnehmung der Rechte der Anstalt in Terminen vor den Spruchbehörden der Reichsversicherungsordnung oder anderen Behörden beauftragen“.

Artikel II.

§ 7 Absatz 1 erhält folgenden Zusatz als Satz 3:

„Für Angelegenheiten von geringerer Bedeutung, die der Vorsitzende zu bezeichnen hat, genügt als Unterschrift der Abdruck des Namenszuges oder die Beglaubigung durch einen vom Vorsitzenden dazu ermächtigten Beamten der Anstalt“.

Artikel III.

§ 29 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Bestellung des Rechnungsrevisors und seines Stellvertreters bedarf der Zustimmung des Ausschusses“.

Artikel IV.

In § 14 Ziffer 7 werden die Worte: „i. d. F. des Reichsgesetzes vom 13. 7. 1923 (RGBl. I S. 641/42)“ gestrichen.

Bekanntmachung.

(Vom 5. Februar 1932.)

Schweinezählung am 1. März 1932.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat aufgrund der Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 81) die Vornahme einer Zählung der Schweine am 1. März 1932 und in Verbindung damit eine Ermittlung der nicht-beschauspflichtigen Hauszuchtungen von Schweinen für die Zeit vom 1. Dezember 1931 bis 29. Februar 1932 angeordnet.

Das Statistische Landesamt ist mit dem Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 5. Februar 1932.

Der Minister des Innern

Im Auftrag

S m h o f f

Bekanntmachung.

(Vom 8. Februar 1932.)

Die Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten.

§ 9 der mit Bekanntmachung vom 5. September 1903 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 170) erlassenen Dienstordnung der Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 66) mit Wirkung vom 20. Februar 1932 wie folgt geändert:

§ 9.

Die Untersuchungen sind gebührenpflichtig.

Die Gebühren für chemische, mikroskopische, kulturelle und serologische Untersuchungen sowie auf Bakterien durch Tierversuch werden wie folgt festgesetzt:

- I. 1) Chemische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen: Harn, Magensaft, Stuhl, Exsudat usw. 1,50 bis 3,— RM
Quantitative Untersuchungen auf Eiweiß oder Zucker 1,50 „ 3,— „
- 2) Mikroskopische Untersuchungen auf Tuberkelbazillen (einschließlich Anreicherungsverfahren mit Antiformin), Gonococcen, Spirochaeta pallida, Aktinomyces, Malaria, Wurmeier, von Blutbildnern und Harnsedimenten . . . 1,50 „ 3,— „
- 3) Kulturelle Untersuchungen auf Bakterien im Stuhl, Urin, Blut, Sputum, Körperflüssigkeiten, Eiter und dergl. sowie auf Bakterien der Typhus-, Paratyphus- und Ruhrgruppe . . . 2,70 „ 5,— „
- 4) Serologische Untersuchungen: Gruber-Widal'sche Reaktion 1,80 „ 3,— „
Wassermann-Reaktion . . . 2,70 „ 5,— „
- 5) Untersuchungen auf Bakterien durch Tierversuch 6,— „ 10,— „

- II. Die Mindestsätze kommen in Anwendung, wenn Reichsversicherungsträger, Fürsorgeverbände, gemeinnützige Beratungs- und Fürsorgestellen zahlungspflichtig sind.
- III. Die Untersuchungsämter können mit Trägern der öffentlichen Fürsorge und mit Krankenkassen der Sozialversicherung Verträge abschließen, nach denen an die Stelle von Einzelgebühren eine Pauschale tritt. Solche Verträge bedürfen der Genehmigung des Ministerium des Innern.
- IV. Untersuchungen, die von einer Reichs- oder Landesbehörde, sowie Untersuchungen, die nur im öffentlichen Interesse beantragt werden (z. B. Untersuchungen der Umgebung eines ansteckenden Kranken, Untersuchungen bei Bazillenträgern, Reihenuntersuchungen in Schulen und dgl.) sind gebührenfrei.

Karlsruhe, den 8. Februar 1932.

Der Minister des Innern
Maier

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 23. Februar 1932.

Inhalt.

Zweite Verordnung des Justizministers und des Ministers des Innern zur Durchführung der Mietföpfung.

Verordnung des Ministers der Finanzen: Versendungsweisen der Staatsbehörden.

Zweite Verordnung

(vom 19. Februar 1932)

zur Durchführung der Mietföpfung.

Aufgrund des Zweiten Teils Kapitel II § 5 der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens, vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 707) und des Artikels 10 der Ausführungsverordnung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Justiz vom 15. Dezember 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 752) wird verordnet, was folgt:

§ 1

Die Vorschriften der Mietföpfungsverordnung finden, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, keine Anwendung auf Mietverhältnisse über Räume in Grundstücken, die mit laufenden Geldverpflichtungen aus einer aufgrund des Reichsgesetzes über das Zusatzabkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner, vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt II Seite 284) aus der Umwandlung einer schweizerischen Goldhypothek entstandenen Frankengrundschuld sowie aus solchen Hypotheken in in- und ausländischer Währung belastet sind, die der Grundstückseigentümer zur Ablösung dieser Frankengrundschuld aufgenommen hat.

Beträgt die derzeitige Belastung mit einer Frankengrundschuld oder einer Hypothek der im Absatz 1 bezeichneten Art weniger als 20 vom Hundert des Wehrbeitragswerts, so ermäßigt sich der Mietzins entsprechend der Mietföpfungsverordnung.

§ 2

Diese Verordnung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1932.

Karlsruhe, den 19. Februar 1932.

Der Justizminister Der Minister des Innern
Dr. Schmitt Maier

Verordnung.

(Vom 22. Februar 1932.)

Versendungsweisen der Staatsbehörden.

Mit Zustimmung des Staatsministeriums wird die Verordnung über das Versendungsweisen der Staatsbehörden vom 28. Dezember 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 459) geändert, wie folgt:

Artikel I

1. Dem § 3 werden folgende Absätze beige-fügt:

Die Zustellgebühren für Paketsendungen werden von den Absendebehörden nicht im voraus entrichtet.

Die Empfangsbehörden haben die Paketsendungen an der Post abzuholen, es sei denn, daß dies aus dienstlichen Gründen nicht mög-

A 3

lich ist oder daß der Aufwand hierfür in keinem Verhältnis zu den Ersparnissen an Zustellgebühren stehen würde.

Die dienstlichen Postsendungen im Reichsratsverkehr sind mit dem Vermerk

„Reichsratsache“

frei durch Ablösung Reichs-

und mit dem Dienststempel der Absendebehörde versehen aufzuliefern.

2. Der erste Satz von § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Gewöhnliche Briefe, Postkarten und Pakete an Private sind nicht frei zu machen; wegen der Behandlung dieser Sendungen als „Gebührenpflichtige Dienstsache“ siehe § 13.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 22. Februar 1932.

Der Minister der Finanzen

Dr. Matthes

Die Reichsregierung hat beschlossen, die Bestimmungen der Reichspostgesetzgebung über die Befreiung von Postsendungen an Private zu ändern, und zwar in dem Sinne, daß die Befreiung von Postsendungen an Private nur für Briefe, Postkarten und Pakete gilt, die an Private adressiert sind, und nicht für Briefe, Postkarten und Pakete, die an öffentliche Stellen adressiert sind.

Die Reichsregierung hat beschlossen, die Bestimmungen der Reichspostgesetzgebung über die Befreiung von Postsendungen an Private zu ändern, und zwar in dem Sinne, daß die Befreiung von Postsendungen an Private nur für Briefe, Postkarten und Pakete gilt, die an Private adressiert sind, und nicht für Briefe, Postkarten und Pakete, die an öffentliche Stellen adressiert sind.

Die Reichsregierung hat beschlossen, die Bestimmungen der Reichspostgesetzgebung über die Befreiung von Postsendungen an Private zu ändern, und zwar in dem Sinne, daß die Befreiung von Postsendungen an Private nur für Briefe, Postkarten und Pakete gilt, die an Private adressiert sind, und nicht für Briefe, Postkarten und Pakete, die an öffentliche Stellen adressiert sind.

Die Reichsregierung hat beschlossen, die Bestimmungen der Reichspostgesetzgebung über die Befreiung von Postsendungen an Private zu ändern, und zwar in dem Sinne, daß die Befreiung von Postsendungen an Private nur für Briefe, Postkarten und Pakete gilt, die an Private adressiert sind, und nicht für Briefe, Postkarten und Pakete, die an öffentliche Stellen adressiert sind.

Druck und Verlag von Mallisch & Vogel in Karlsruhe.

Die Reichsregierung hat beschlossen, die Bestimmungen der Reichspostgesetzgebung über die Befreiung von Postsendungen an Private zu ändern, und zwar in dem Sinne, daß die Befreiung von Postsendungen an Private nur für Briefe, Postkarten und Pakete gilt, die an Private adressiert sind, und nicht für Briefe, Postkarten und Pakete, die an öffentliche Stellen adressiert sind.

Die Reichsregierung hat beschlossen, die Bestimmungen der Reichspostgesetzgebung über die Befreiung von Postsendungen an Private zu ändern, und zwar in dem Sinne, daß die Befreiung von Postsendungen an Private nur für Briefe, Postkarten und Pakete gilt, die an Private adressiert sind, und nicht für Briefe, Postkarten und Pakete, die an öffentliche Stellen adressiert sind.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 2. März 1932.

Inhalt.

Bekanntmachung des Staatsministeriums: Notgesetz vom 9. Dezember 1931 (GVB. S. 447) über die Änderung des Notgesetzes über die Bürgschaft des Landes Baden für einen von den badischen Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank in Anspruch genommenen Wechselkredit vom 6. August 1931 (GVB. S. 267).

Verordnung und Bekanntmachung des Ministers des Innern: Bekämpfung politischer Ausschreitungen; Verbot des Ausschankes von Branntwein und des Kleinhandels mit Trinktbranntwein am Tag der Reichspräsidentenwahl.

Bekanntmachung.

(Vom 25. Februar 1932.)

Notgesetz vom 9. Dezember 1931 (GVB. S. 447) über die Änderung des Notgesetzes über die Bürgschaft des Landes Baden für einen von den badischen Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank in Anspruch genommenen Wechselkredit vom 6. August 1931 (GVB. S. 267).

Der badische Landtag hat am 17. Februar 1932 zu dem Notgesetz vom 9. Dezember 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 447) über die Änderung des Notgesetzes über die Bürgschaft des Landes Baden für einen von den badischen Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank in Anspruch genommenen Wechselkredit vom 6. August 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267) nach § 56 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung die Genehmigung erteilt.

Karlsruhe, den 25. Februar 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Verordnung.

(Vom 1. März 1932.)

Bekämpfung politischer Ausschreitungen.

Die Verordnung vom 10. November 1931 über die Bekämpfung politischer Ausschreitun-

gen (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 433) wird wie folgt geändert:

Artikel 1.

Der § 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„§ 2.

Zum Verbot, zur Beschlagnahme und zur Einziehung von Plakaten und Flugblättern, deren Inhalt geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden (§ 10 der Verordnung vom 28. März 1931 in der Fassung der Verordnung vom 6. Oktober 1931) ist, wenn das Verbot für das ganze Land getroffen werden soll, das Polizeipräsidium Karlsruhe zuständig.

Dasselbe gilt für die Beschlagnahme und Einziehung von anderen Druckschriften, in denen eine Kundgebung der in § 1 Absatz 1 Nr. 1—3 der Verordnung vom 28. März 1931 bezeichneten Art enthalten ist, oder durch deren Inhalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird (§ 12 Absatz 1 der Verordnung vom 28. März 1931 und § 2 Absatz 1 der Verordnung vom 10. März 1931).

Bei Plakaten und Flugblättern politischen Inhalts, die im ganzen Staatsgebiet an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen angebracht, ausgestellt, verbreitet oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden

folgen, wird der Vorlagepflicht nach § 10 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung vom 28. März 1931 durch die Vorlage beim Polizeipräsidium Karlsruhe genügt. Bei der Vorlage an das Polizeipräsidium Karlsruhe ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Plakat oder Flugblatt im ganzen Staatsgebiet verbreitet werden soll."

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 1. März 1932.

Der Minister des Innern

Maier

Bekanntmachung.

(Vom 1. März 1932.)

Verbot des Ausschankes von Branntwein und des Kleinhandels mit Trinkbranntwein am Tag der Reichspräsidentenwahl.

Aufgrund des § 15 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 146) und der Verordnung des Staatsministeriums über den Vollzug des Gaststättengesetzes vom 7. Juli 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73) wird der Ausschank von Branntwein und der Kleinhandel mit Trinkbranntwein am Sonntag, den 13. März 1932 (Tag der Reichspräsidentenwahl) bis zum Eintritt der Polizeistunde in Baden verboten.

Karlsruhe, den 1. März 1932.

Der Minister des Innern

Maier

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 7. März 1932.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministers des Kultus und Unterrichts: Die Schulordnung in sämtlichen Schulen des Landes; des Ministers des Innern: Staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen.
Berichtigung.

Verordnung.

(Vom 3. März 1932.)

Die Schulordnung in sämtlichen Schulen des Landes.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Schulen und zum Zwecke der Fernhaltung der parteipolitischen Beeinflussung der Schüler wird angeordnet:

1. Allen wahlunmündigen Schülern ist jede Zugehörigkeit zu politischen Parteien und Vereinigungen sowie ihrer Organisationen und ihrer Jugendgruppen oder -Bünden jeder Art, ferner die Teilnahme an parteipolitischen Versammlungen und Kundgebungen oder an solchen Veranstaltungen jeder Art, auch wenn sie in gefällige oder sonstige Formen gekleidet sind, sowie überhaupt jede parteipolitische Betätigung verboten;
2. allen Schülern ist das Tragen von Uniformen und Abzeichen parteipolitischer Organisationen verboten;
3. allen Schülern ist ferner das Herstellen, Verteilen von Schriften, Zeitungen, Aufrufen, Flugblättern, Plakaten und Zetteln parteipolitischen oder staats- oder verfassungs- oder religionsfeindlichen Inhalts verboten;
4. allen Schülern ist weiter verboten, sich an Vereinigungen oder Veranstaltungen zu beteiligen, oder Handlungen vorzunehmen oder an solchen sich zu beteiligen, welche den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung oder den

Widerstand gegen den Staat und seine Organe oder gegen Einrichtungen und Anordnungen der Schule bezwecken, darstellen oder dazu auffordern, oder eine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts, ihre Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung beschimpfen oder verächtlich machen.

5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verbote sind von den zuständigen Schulorganen mit aller Strenge zu bestrafen, bei Schülern von Fachschulen und höheren Lehranstalten erforderlichenfalls auch mit Ausschließung oder Ausweisung aus der Schule.
6. Von den Lehrpersonen aller Schul- und Unterrichtsanstalten wird erwartet, daß sie gemäß der Reichs- und Landesverfassung, der sonstigen Gesetzes- und Ordnungsvorschriften sowie in Befolgung ihrer durch den Beamteneid beschworenen Amtspflichten die ihnen anvertrauten Schüler zu wahrhaft vaterländischer und staatsbürgerlicher Gesinnung erziehen, d. h. in ihnen das Verständnis für den Staat wecken, ihnen die Notwendigkeit der Einordnung des Einzelnen in das Staatsganze und die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Staatsordnung sowie zur Beobachtung der Verfassung und der Gesetze klarmachen.
7. Jede parteipolitische Beeinflussung der Schüler innerhalb und außerhalb der Schule seitens der Lehrpersonen ist verboten. Zuwiderhandlungen dagegen werden strengstens geahndet.

A₃

8. Von vorstehenden Anordnungen sind die Ziffern 1—5 jeweils zu Beginn des Schuljahres und am Anfang des Monats Oktober allen Schülern — einem während des Schuljahres eintretenden Schüler sofort — zur Kenntnis zu bringen.

9. Seitens des Herrn Ministers des Innern sind die Bezirksämter und Polizeiorgane angewiesen, die Einhaltung der Verbote bezüglich der politischen Betätigung der Schüler zu überwachen.

Karlsruhe, den 3. März 1932.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Baumgartner

Verordnung.

(Vom 3. März 1932.)

Staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen.

Der erste Absatz des § 7 der Verordnung vom 1. Oktober 1919 (Gesetz- und Verordnungs-

blatt Seite 496) in der Fassung der Verordnung vom 26. März 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 58) wird mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Die Gebühren für die Prüfung ausschließlich der Kosten für die Verpflegung (§ 10 Absatz 2) betragen 15 Reichsmark und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

Karlsruhe, den 3. März 1932.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Weißel

Berichtigung.

Artikel 1 der Verordnung des Ministers des Innern über Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 1. März 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 59) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 2 Absatz 2 muß es anstatt „Verordnung vom 10. März 1931“ heißen:

„Verordnung vom 10. August 1931“.

Nr. 14

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 15. März 1932.

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums: Die öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern.

Bekanntmachung des Ministers des Innern: Verpflegungssätze im Landesbad in Baden-Baden und im Landesfolbad in Bad Dürkheim.

Verordnung.

(Vom 14. März 1932.)

Die öffentliche Bestellung von Wirtschaftsprüfern.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes zum Vollzug des § 36 der Gewerbeordnung in der Fassung des Siebenten Teils, Kapitel VI der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 313) und der Verordnung des Reichswirtschaftsministers zur Ausführung des § 36 Absatz 3 der Gewerbeordnung vom 21. Oktober 1931 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 658) was folgt:

§ 1

Die Prüfung öffentlich zu bestellender Wirtschaftsprüfer erfolgt in Baden durch die bei der Handelskammer in Mannheim errichtete Zulassungs- und Prüfungsstelle für öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer.

§ 2

Die Bestellung (öffentliche Anstellung) und Beeidigung der Wirtschaftsprüfer sowie der Widerruf der Bestellung wird den Handelskammern übertragen. Diesen obliegt auch die Überwachung der öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer. Zuständig ist die Handelskammer, in deren Bezirk der Wirtschaftsprüfer seine berufliche Niederlassung hat.

§ 3

Für die Zulassung, Prüfung, Bestellung und Überwachung der öffentlich bestellten Wirt-

schaftsprüfer sowie für den Widerruf der Bestellung sind die Grundsätze maßgebend, die zwischen der Reichsregierung und den Regierungen der Länder für die öffentliche Bestellung der „öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer“ vereinbart und in der Anlage zur Ersten Verordnung zur Durchführung der aktienrechtlichen Vorschriften der Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 15. Dezember 1931 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 761) veröffentlicht worden sind.

Die näheren Anordnungen zum Vollzug der vereinbarten Grundsätze erläßt der Minister des Innern.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. März 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Bekanntmachung.

(Vom 5. März 1932.)

Verpflegungssätze im Landesbad in Baden-Baden und im Landesfolbad in Bad Dürkheim.

Die für die Verpflegung und Wartung von Kranken im Landesbad in Baden-Baden und im Landesfolbad in Bad Dürkheim zu entrichtenden Vergütungen werden mit Wirkung vom 16. März 1932 wie folgt festgesetzt:

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 16. März 1932.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: Aufrückung und Beförderung von Beamten; Zuständigkeit der Ministerien; des Ministers des Innern: Kosten der Verpflegung von Kranken in den Heil- und Pflegeanstalten.

Verordnung.

(Vom 14. März 1932.)

Aufrückung und Beförderung von Beamten.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Einziger Paragraph.

Gemäß Artikel 49 Absatz 3 der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 369) wird die Bestimmung des Artikels 49 Absatz 1 dieser Haushaltsnotverordnung mit Wirkung vom 1. April 1932 an außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 14. März 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Verordnung.

(Vom 14. März 1932.)

Zuständigkeit der Ministerien.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1

Zum Vollzug der Aufgaben, die in Gesetzen oder Verordnungen des Reichs oder des Landes der Landesregierung oder der Staatsregierung übertragen sind, ist, soweit nicht etwas abweichendes ausdrücklich bestimmt ist, das Staatsministerium zuständig.

§ 2

Zum Vollzug von Aufgaben, die in Gesetzen oder Verordnungen des Reichs oder des Landes der obersten Landesbehörde oder der Landeszentralbehörde übertragen sind, ist, soweit nicht etwas abweichendes ausdrücklich bestimmt ist, das Ministerium zuständig, in dessen Geschäftskreis die Angelegenheit nach dem Gesetz, die Einrichtung der Ministerien und die Gehaltsbezüge der Minister betreffend, vom 2. April 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 200) in der jeweils geltenden Fassung und nach dem Gesetz vom 22. Juli 1924 über die Einrichtung der Ministerien (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 205) gehört. Wird darnach der Geschäftskreis mehrerer Ministerien berührt, so ist die gemeinsame Zuständigkeit dieser Ministerien gegeben.

Landesjustizverwaltung im Sinne der Gesetze und Verordnungen des Reichs und des Landes ist, soweit nicht etwas abweichendes ausdrücklich bestimmt ist, das Justizministerium.

Zweifel in Fragen der Zuständigkeit entscheidet auf Antrag eines Ministeriums das Staatsministerium.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. März 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Verordnung.

(Vom 15. März 1932.)

Kosten der Verpflegung von Kranken in den
Heil- und Pflegeanstalten.

Aufgrund der §§ 26 und 27 der Verordnung vom 30. Juni 1910, die Irrenfürsorge betreffend, werden anstelle der durch Verordnung vom 27. Oktober 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 Seite 297) geregelten Sätze für die Kosten der Verpflegung eines Kranken mit Wirkung vom 1. April 1932 erhoben:

In der I. Verpflegungsklasse täglich 7,00
bis 9,50 RM,

in der II. Verpflegungsklasse täglich 5,00
bis 6,00 RM,

in der III. Verpflegungsklasse täglich 3,20
bis 4,00 RM.

Die von Nichtbadenern zu zahlenden Verpflegungssätze werden besonders festgesetzt.

Karlsruhe, den 15. März 1932.

Der Minister des Innern

Maier

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 23. März 1932.

Inhalt.

Gesetz über die Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes.

Verordnung des Staatsministeriums: Die Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes und die Ablösung der Gebäudesondersteuer.

Gesetz

(vom 18. März 1932)

über die Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes

Das badische Volk hat durch den Landtag am 18. März 1932 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gebäudesondersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91), des Gesetzes vom 1. Juli 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 133), des Artikels 16 des Finanzgesetzes vom 16. April 1930 für die Jahre 1930 und 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31 und 151), des Artikels 1 § 2 des Notgesetzes vom 9. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247) und des Artikels 59 der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 369) wird mit Wirkung vom 1. April 1932 an wie folgt geändert:

1. Im § 3 Absatz 1 wird als Ziffer 7 angefügt:
„7. die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dauernd und vorwiegend dienenden Gebäude einschließlich derjenigen Wohngebäude, welche zu einem solchen Betrieb ganz oder vorwiegend in wirtschaftlicher Beziehung stehen, wenn ihr Steuerwert 60 000 RM nicht übersteigt oder soweit sie nicht als selbständige Wohnungen vermietet sind.“

2. Im § 7

a) werden in Absatz 2 die Worte „— für letztere jedoch nur, soweit sie nicht unter Absatz 3 fallen —“ gestrichen,

b) erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Die Steuer beträgt für die nach § 3 Absatz 1 Ziffer 7 nicht befreiten Gebäude und Wohnungen vom 1. April 1932 an monatlich je 10 RM von 100 RM Gebäudesteuerwert.“

3. Der § 7 a wird gestrichen.

4. Im § 11 Absatz 2 wird am Schluß angefügt:

„Das Finanzministerium kann im Benehmen mit dem Ministerium des Innern die Abrechnung und Ablieferung zwischen Land und Gemeinden für alle oder für einzelne Gemeinden abweichend regeln. Ist eine Gemeinde mit der Ablieferung des Anteils des Landes an der Gebäudesondersteuer nach Absatz 1 oder des Wohnungsbauanteils nach § 12 Absatz 1 im Rückstand, so kann das Finanzministerium mit Zustimmung des Ministeriums des Innern zur Sicherung und Erfüllung dieser Forderungen besondere Maßnahmen treffen; es kann dabei insbesondere bestimmen, daß bis zur Abdeckung der Rückstände die Gebäudesondersteuer in der Gemeinde getrennt zu vereinnahmen und ganz an das Land abzuliefern ist.“

Artikel II

Für die Verteilung des Aufkommens aus der Ablösung der Gebäudesondersteuer nach der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931, Zweiter Teil, Kapitel I in der Fassung der Verordnung vom 6. Februar 1932 (Reichsgesetzblatt I 1931 Seite 706 und 1932 Seite 60) sowie für die Verrechnung dieses Aufkommens zwischen Land und Gemein-

A₃

den finden die Vorschriften des § 11 des Gebäudesondersteuergesetzes entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß hierbei das volle Aufkommen aus der Ablösung der Verteilung und Verrechnung zugrunde gelegt wird. Von dem sich hiernach ergebenden Landesanteil erhalten die Gemeinden 4 vom Hundert als Verwaltungsentschädigung. Die Fürsorge wird an diesem Aufkommen nicht beteiligt.

Artikel III

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 21. März 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Verordnung.

(Vom 21. März 1932.)

Die Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes und die Ablösung der Gebäudesondersteuer.

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten

vom 6. Oktober 1931 — Dritte Reichsverordnung — Dritter Teil, Kapitel II in der Fassung des Vierten Teils, Kapitel VII der Verordnung vom 8. Dezember 1931 — Vierte Reichsverordnung — (Reichsgesetzblatt I Seite 544 und 716) sowie Vierter Teil, Kapitel I und II (Reichsgesetzblatt I Seite 551),

vom 8. Dezember 1931, Zweiter Teil, Kapitel I in der Fassung der Verordnung vom 6. Februar 1932 (Reichsgesetzblatt I 1931 Seite 706 und 1932 Seite 60) und

vom 24. August 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 453) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I

Die Änderung des Gebäudesondersteuergesetzes.

Das Gebäudesondersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 91), des Gesetzes vom 1. Juli 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 133), des Artikels 16 des Finanzgesetzes vom 16. April 1930 für die Jahre 1930 und 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31 und 151), des Artikels 1 § 2 des Notgesetzes vom 9. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247), des Artikels 59 der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 369) und des Gesetzes vom 18. März 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 67) wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 erhalten die Absätze 2 bis 4 folgende Fassung:

„(2) Die Steuer beträgt für die dauernd und vorwiegend vermieteten Gebäude, für die vom Steuerpflichtigen selbst dauernd und vorwiegend bewohnten Gebäude sowie für die in Absatz 4 genannten Wohnungen

vom 1. April 1932 bis 31. März 1935 monatlich je 14,4,

vom 1. April 1935 bis 31. März 1937 monatlich je 10,8 und

vom 1. April 1937 bis 31. März 1940 monatlich je 7,2

Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert.

(3) Die Steuer beträgt für die nach § 3 Absatz 1 Ziffer 7 nicht befreiten Gebäude und Wohnungen

vom 1. April 1932 bis 31. März 1935 monatlich je 8,

vom 1. April 1935 bis 31. März 1937 monatlich je 6 und

vom 1. April 1937 bis 31. März 1940 monatlich je 4

Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäudesteuerwert.

(4) Die Steuer beträgt für die übrigen Gebäude

vom 1. April 1932 bis 31. März 1935 monatlich je 11,2,

vom 1. April 1935 bis 31. März 1937 monatlich je 8,4 und

vom 1. April 1937 bis 31. März 1940 monatlich je 5,6

Reichspfennig von 100 Reichsmark Gebäude-

steuerwert; für diese Gebäude gilt jedoch der Steuersatz nach Absatz 2, soweit sie als selbständige Wohnungen vermietet sind."

2. Im § 8 a Absatz 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

"Im Falle von Absatz 1 Ziffer 1 wird die Steuer so weit herabgesetzt, daß sie vom Hundert des Steuerwerts (§ 4) jährlich beträgt

	vom 1. April 1932 bis 31. März 1935	vom 1. April 1935 bis 31. März 1937	vom 1. April 1937 bis 31. März 1940
bei unbelasteten Gebäuden nicht mehr als	0,48	0,36	0,24
bei einer Belastung bis zu 20 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als	0,72	0,54	0,36
bei einer Belastung bis zu 40 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als	0,96	0,72	0,48
bei einer Belastung bis zu 50 vom Hundert des Friedenswerts nicht mehr als	1,44	1,08	0,72."

3. Im § 12

a) erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

"(1) Von dem den Gemeinden gemäß § 11 nach Abzug des Fürsorgeanteils zustehenden Anteil am laufenden Steueraufkommen wird verwendet

1. ein Fünftel für die Förderung des Wohnungs- und Siedlungswesens. Dieser Betrag ist an das Land abzuliefern. Der Minister des Innern bestimmt das Nähere wegen der Ablieferung, der Entrichtung von Verzugszuschlägen und der Verwendung der Mittel;

2. für die Umschuldung kurzfristiger Schulden der Gemeinden ein Betrag, der 8 vom Hundert des Gesamtaufkommens der Steuer im Rechnungsjahr 1930 entspricht; für die Berechnung des Umschuldungsanteils ist von diesem Steueraufkommen zuvor das Aufkommen nach den für die genannte Zeit maß-

gebenden Vorschriften des § 7 Absatz 3 Halbsatz 1 und des § 7 a abzusetzen. Der sich hiernach ergebende Betrag ist einem beim Land zu bildenden Umschuldungsfonds zuzuführen. Die Gemeinden werden Gläubiger dieses Fonds in Höhe der von ihnen abgelieferten Beträge. Das Nähere bestimmt der Minister des Innern;

3. der Restbetrag zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs."

b) wird der Absatz 4 gestrichen.

Artikel II

Die Ablösung der Gebäudesondersteuer.

Auf Grund der Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Durchführung der Ablösung der Gebäudeentschuldungsteuer vom 11. Februar 1932 (Reichsgesetzblatt I Seite 67) — Durchführungsverordnung — wird folgendes bestimmt:

§ 1

Als Jahresbetrag im Sinne des Artikels 4 der Durchführungsverordnung gilt die Steuerschuld, die sich für das Rechnungsjahr 1932 gemäß § 7 des Gebäudesondersteuergesetzes, jedoch nach Abzug der Erstattungen und Ermäßigungen der Steuer in Vollzug der §§ 8 und 8 a Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 des Gebäudesondersteuergesetzes ergibt.

§ 2

(1) Die Ablösung der Gebäudesondersteuer kann auch für drei Viertel, die Hälfte oder ein Viertel des nach § 1 maßgebenden Jahresbetrags der Steuer erfolgen.

(2) Wird der Ablösungsbetrag in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1932 entrichtet, so sind in den Fällen des Absatzes 1 die für die Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1932 erhobenen Gebäudesondersteuerbeträge zu drei Achteln, einem Viertel oder einem Achtel auf den Ablösungsbetrag anzurechnen.

§ 3

Der Finanzminister wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Minister des Innern die weiteren der Landesregierung vorbehaltenen Bestimmungen zur Durchführung der Ablösung der Gebäudesondersteuer, insbesondere auch

über die Verwendung des Aufkommens aus der Ablösung zu treffen.

Artikel III

Die Vorschriften des Artikels I treten mit Wirkung vom 1. April 1932, die Vorschriften des Artikels II mit dem Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

Artikel IV

Die zum weiteren Vollzug erforderlichen Vorschriften erläßt der Finanzminister im Benehmen mit dem Minister des Innern.

Karlsruhe, den 21. März 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 24. März 1932.

Inhalt.

Gesetz über das Kirchgeld.

Verordnungen des Ministers des Kultus und Unterrichts: Vollzug des Kirchgeldgesetzes;
Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes.

Gesetz

(vom 18. März 1932)

über das Kirchgeld

Das badische Volk hat durch den Landtag
am 18. März 1932 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die nach § 18 der badischen Verfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgesellschaften sind berechtigt, von den bekenntnisangehörigen, natürlichen Personen mit selbständigem Einkommen, welche den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Baden haben, zu den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen neben der Landeskirchensteuer einen einheitlichen oder gestaffelten Beitrag (Kirchgeld) zu erheben.

§ 2

Von dem Aufkommen an Kirchgeld können von der Kirchensteuervertretung der Religionsgesellschaft nach einheitlichen Grundsätzen festzusetzende Teilbeträge den Kirchengemeinden überwiesen werden.

§ 3

Die Verpflichtung zur Entrichtung des Kirchgeldes beginnt mit dem Anfang des Rechnungsjahres, das auf den Zeitpunkt folgt, in welchem der Kirchgeldpflichtige sein zwanzigstes Lebensjahr vollendet hat, und endet mit dem Schluß des Rechnungsjahres, in dem die

Voraussetzungen für die Kirchgeldspflicht weggefallen sind.

§ 4

Von der Verpflichtung zur Entrichtung des Kirchgeldes sind befreit:

1. solche Personen, welche bei Beginn des Rechnungsjahres, für welches das Kirchgeld erhoben wird, keine Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes von mehr als 500 RM jährlich beziehen; die Freigrenze erhöht sich bei Personen, welche verheiratet, verwitwet oder geschieden sind und einen eigenen Hausstand haben, auf 900 RM jährlich;
2. Ehefrauen, welche bei Beginn des Rechnungsjahres, für welches das Kirchgeld erhoben wird, nicht dauernd getrennt von ihrem Ehemann leben.

§ 5

Auf das Kirchgeld finden die Vorschriften des Landeskirchensteuergesetzes und der Vollzugsverordnungen sinngemäß Anwendung, soweit in diesem Gesetz und den ergänzenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Das Gesetz tritt am 1. April 1932 in Kraft und am 31. März 1935 außer Kraft.

§ 7

Der Minister des Kultus und Unterrichts wird mit dem Vollzug betraut. Er ist insbeson-

dere ermächtigt, Richtlinien über die Festsetzung und Erhebung des Kirchgeldes zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 22. März 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Verordnung.

(Vom 22. März 1932.)

Vollzug des Kirchgeldgesetzes.

Zum Vollzug des Gesetzes über das Kirchgeld vom 18. März 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1932 Seite 71) wird bestimmt:

§ 1

Als selbständiges Einkommen im Sinne des § 1 des Gesetzes gilt neben dem Barlohn auch der Unterhalt im Haushalt oder im Betrieb desjenigen, der den Unterhalt als Entgelt für eine Tätigkeit gewährt.

§ 2

Das Kirchgeld darf im Höchstsatz den Betrag von 10 Reichsmark jährlich nicht übersteigen.

§ 3

Die Kirchensteuervertretung der Religionsgesellschaft bestimmt, ob das Kirchgeld einheitlich oder gestaffelt zu erheben ist.

Sie hat die Staffelung nach Maßgabe des Steuerbetrags, der aufgrund des Reichseinkommensteuergesetzes zu entrichten ist, vorzunehmen. Für die Einreihung in die zweite und höhere Kirchgeldstufen ist die Einkommensteuer, die ein Pfllichtiger für den dem Kirchgeldjahr vorangehenden Steuerabschnitt zu entrichten hatte, maßgebend.

§ 4

Das Kirchgeld ist in einer Summe zu Beginn des Rechnungsjahres fällig.

Für die Entrichtung des Kirchgeldes können die gleichen Teilbeträge und Zahlungszeiten wie bei der Landeskirchensteuer zugelassen

werden. Auch können Vorauszahlungen nach Maßgabe der zuletzt entrichteten Beträge erhoben werden.

§ 5

Das Kirchgeld ist auch bei gemischten Ehen in voller Höhe vom Ehemann und zwar an die Religionsgesellschaft seines Bekenntnisses zu entrichten.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Gesetz am 1. April 1932 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. März 1932.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Baumgartner

Zweite Verordnung.

(Vom 22. März 1932.)

Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes.

Zum Vollzug der Artikel 11 und 12 des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 494 ff.) wird bestimmt:

§ 1

Für die Bestimmung des Wohnsitzes oder Aufenthaltes eines Steuerpflichtigen im Lande Baden im Sinne des Artikels 11 des Gesetzes sind die §§ 80 und 81 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des § 1 des Zweiten Abschnittes des Kapitels III im Siebenten Teil der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzblatt 1931 Teil I Seite 735 f.) maßgebend.

Hat ein Steuerpflichtiger einen mehrfachen Wohnsitz oder einen mehrfachen Aufenthalt an verschiedenen Orten innerhalb und außerhalb des Landes Baden, so sind die obersten Kirchenbehörden befugt, im Falle einer durch den mehrfachen Wohnsitz oder durch den mehrfachen Aufenthalt bestehenden kirchlichen Doppelbesteuerung mit den beteiligten anderen Kirchenbehörden Vereinbarungen zu treffen, durch welche die kirchliche Doppelbesteuerung beseitigt oder gemildert wird.

§ 2

Zu den Ursteuern im Sinne des Artikels 12 des Gesetzes gehören bei der Reichseinkommensteuer auch der Steuerabzug vom Arbeitslohn, bei der Landessteuer vom Gewerbebetrieb auch der Gewerbeertrag.

Als Ursteuern gelten nicht die gemäß §§ 1 bis 14 des Zweiten Teils Kapitels IV der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzblatt 1930 Teil I Seite 527 f.) erhobenen Zuschläge zur Einkommensteuer für die Einkommen von mehr als 8000 RM, die Zuschläge zur Einkommensteuer der Ledigen und die Zuschläge der Aufsichtsratsmitglieder, ferner die gemäß Kapitel III des Dritten Teils der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen

vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzblatt 1931 Teil I Seite 298 ff.) erhobene Krisensteuer.

Soweit die Einkommensteuer aus dem Betriebe der Landwirtschaft und aus Grundbesitz durch eine Einheitssteuer im Sinne von § 1 Ziffer 2 Kapitel 1 des Dritten Teiles der im Absatz 2 erwähnten Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 abgegolten wird, gilt die Einheitssteuer als Landessteuer vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. April 1932 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. März 1932.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Baumgartner

Die erste Sitzung des Ausschusses für die Revision der Verfassung des Landes Baden wurde am 1. April 1922 in der Sitzung des Landtags abgehalten. Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Landtags, die von der Versammlung der Landstände ernannt wurden. Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Verfassung des Landes Baden zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vorzuschlagen. Der Ausschuss hat in der ersten Sitzung die Tagesordnung für die weiteren Sitzungen beschlossen. Die nächste Sitzung wird am 15. April 1922 abgehalten werden.

Der Ausschuss hat in der ersten Sitzung die Tagesordnung für die weiteren Sitzungen beschlossen. Die nächste Sitzung wird am 15. April 1922 abgehalten werden. Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Verfassung des Landes Baden zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vorzuschlagen. Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Landtags, die von der Versammlung der Landstände ernannt wurden.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Verfassung des Landes Baden zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vorzuschlagen. Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Landtags, die von der Versammlung der Landstände ernannt wurden. Der Ausschuss hat in der ersten Sitzung die Tagesordnung für die weiteren Sitzungen beschlossen. Die nächste Sitzung wird am 15. April 1922 abgehalten werden.

Der Ausschuss hat in der ersten Sitzung die Tagesordnung für die weiteren Sitzungen beschlossen. Die nächste Sitzung wird am 15. April 1922 abgehalten werden. Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Verfassung des Landes Baden zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vorzuschlagen. Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Landtags, die von der Versammlung der Landstände ernannt wurden.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Verfassung des Landes Baden zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vorzuschlagen. Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Landtags, die von der Versammlung der Landstände ernannt wurden. Der Ausschuss hat in der ersten Sitzung die Tagesordnung für die weiteren Sitzungen beschlossen. Die nächste Sitzung wird am 15. April 1922 abgehalten werden.

Der Ausschuss hat in der ersten Sitzung die Tagesordnung für die weiteren Sitzungen beschlossen. Die nächste Sitzung wird am 15. April 1922 abgehalten werden. Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Verfassung des Landes Baden zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vorzuschlagen. Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Landtags, die von der Versammlung der Landstände ernannt wurden.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 24. März 1932.

Inhalt.

Gesetz über die Erhebung der Steuern und öffentlichen Abgaben in den Monaten April bis mit September 1932 und über die Erhebung einer Fleischsteuer in den zwei Haushaltsjahren 1932 und 1933.

Zweite Haushaltsnotverordnung.

Gesetz

(vom 18. März 1932)

über die Erhebung der Steuern und öffentlichen Abgaben in den Monaten April bis mit September 1932 und über die Erhebung einer Fleischsteuer in den zwei Haushaltsjahren 1932 und 1933

Das badische Volk hat durch den Landtag am 18. März 1932 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Steuern und öffentlichen Abgaben sind in den Monaten April bis mit September 1932, soweit nicht durch Gesetz anderes angeordnet wird, nach den zur Zeit geltenden Gesetzen und Steuerföhen zu erheben.

Artikel 2

In dem Gesetz über die Aufhebung des Fleischsteuergesetzes vom 17. Juli 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 245) in der Fassung des Gesetzes vom 20. März 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17) ist mit Wirkung vom Inkrafttreten jenes Gesetzes an in Absatz 2 statt „1. April 1932“ zu setzen „1. April 1934“.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Der Finanzminister wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 22. März 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Zweite Haushaltsnotverordnung.

(Vom 19. März 1932.)

Sicherung der Haushalte.

Aufgrund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 453) verordnet das Badische Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel 1

Verwaltungsgebühren.

(Schuldverschreibungen auf den Inhaber)

Das Verwaltungsgebührengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 283) wird wie folgt geändert:

In § 19 wird der Ziffer 15 als Absatz 3 angefügt:

„Die aus Absatz 1 oder Absatz 2 sich ergebenden Taxen werden auch in den Fällen erhoben, in welchen die Zuständigkeit zur Erteilung der Staatsgenehmigung auf das Reich übergegangen ist und das Land zu der vom Reich erteilten Genehmigung die Zustimmung erteilt hat. Die Erhebung einer Sporel unterbleibt daneben.“

Artikel 2

Grundbuchausführungsgesetz.

§ 2 des Grundbuchausführungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 296) erhält folgenden Absatz 5:

A.

„5. Die Notare sind auch als Grundbuchbeamte zuständig, Unterschriften öffentlich zu beglaubigen.“

Artikel 3

Beamtenrecht.

Artikel 53 der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 369) wird geändert wie folgt:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgenden weiteren Satz:

„Die §§ 25, 26 und 124 Ziffer 4 des Beamtenengesetzes finden entsprechende Anwendung.“

2. Als § 7 wird beigelegt:

§ 7

„Verheiratete weibliche Beamte, die für den Fall ihrer Zuruhesetzung einen Rechtsanspruch auf Ruhegehalt erdient haben und die

auf ihren Antrag aus dem staatlichen Dienst entlassen werden, erhalten eine Abfindungssumme in Höhe eines Jahresdienstinkommens unter Zugrundelegung der am letzten Tage des Dienstes zustehenden Bezüge. Gleiches gilt auch für nichtverheiratete weibliche Beamte, die vor ihrem freiwilligen Ausscheiden aus dem staatlichen Dienst einen Antrag auf Abfindung stellen und sich spätestens drei Monate nach der Entlassung verheiraten.“

Artikel 4

Diese Verordnung tritt, soweit die Vorschrift des Artikel 3 Nr. 1 in Frage kommt, mit dem 13. Oktober 1931, im übrigen am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 19. März 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 29. März 1932.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Staatsministeriums: Die Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 369) und das Zweite Notgesetz über Änderungen im Staatshaushalt vom 17. Dezember 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 451); des Ministers des Innern: Verbot des Ausschanks von Branntwein und des Kleinhandels mit Trinkbranntwein am Tag des zweiten Wahlgangs der Reichspräsidentenwahl; Verbot von Umzügen und Versammlungen unter freiem Himmel; Bekämpfung politischer Ausschreitungen, hier Geländeübungen und Märsche; Bekämpfung politischer Ausschreitungen, hier Parteifahren; Gebühren für die Untersuchung von bewurzelten Gewächsen, Kartoffeln und Obst.

Bekanntmachung.

(Vom 23. März 1932.)

Die Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 369) und das Zweite Notgesetz über Änderungen im Staatshaushalt vom 17. Dezember 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 451).

Der badische Landtag hat am 16./17. März 1932 zu der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 369) und zu dem Zweiten Notgesetz über Änderungen im Staatshaushalt vom 17. Dezember 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 451) nach § 56 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung die Genehmigung erteilt.

Karlsruhe, den 23. März 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Bekanntmachung.

(Vom 24. März 1932.)

Verbot des Ausschanks von Branntwein und des Kleinhandels mit Trinkbranntwein am Tag des zweiten Wahlgangs der Reichspräsidentenwahl.

Aufgrund des § 15 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 146) und der Verordnung des Staatsministeriums über den Vollzug des Gaststättengesetzes vom 7. Juli 1930 (Gesetz- und Verord-

nungsblatt Seite 73) wird der Ausschank von Branntwein und der Kleinhandel mit Trinkbranntwein am Sonntag, den 10. April 1932 (zweiter Wahlgang für die Reichspräsidentenwahl) bis zum Eintritt der Polizeistunde in Baden verboten.

Karlsruhe, den 24. März 1932.

Der Minister des Innern

Maier

Bekanntmachung.

(Vom 24. März 1932.)

Verbot von Umzügen und Versammlungen unter freiem Himmel.

Aufgrund des Artikels 123 Absatz 2 der Reichsverfassung wird angeordnet:

Das mit Bekanntmachung vom 3. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 213) erlassene, durch Bekanntmachung vom 21. September 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 339) bis einschließlich 31. März 1932 erstreckte Verbot von Ansammlungen und Versammlungen unter freiem Himmel wird bis einschließlich 17. April 1932 verlängert.

Karlsruhe, den 24. März 1932.

Der Minister des Innern

Maier

Bekanntmachung.

(Vom 24. März 1932.)

Bekämpfung politischer Ausschreitungen, hier
Geländeübungen und Märsche.

Aufgrund des § 29 des Badischen Polizeistrafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 26. Februar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird verordnet:

Die Geltungsdauer der Verordnung vom 8. Dezember 1931 über Bekämpfung politischer Ausschreitungen (Geländeübungen und Märsche) — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 445 — wird bis einschließlich 30. Juni 1932 verlängert.

Karlsruhe, den 24. März 1932.

Der Minister des Innern
Maier

Bekanntmachung.

(Vom 24. März 1932.)

Bekämpfung politischer Ausschreitungen, hier
Parteifahren.

Aufgrund des § 29 des badischen Polizeistrafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 26. Februar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird verordnet:

Die Geltungsdauer der Verordnung vom 9. Januar 1932 über die Bekämpfung politischer Ausschreitungen (Parteifahren) — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 33 — wird bis einschließlich 17. April 1932 verlängert.

Karlsruhe, den 24. März 1932.

Der Minister des Innern
Maier

Bekanntmachung.

(Vom 24. März 1932.)

Gebühren für die Untersuchung von bewurzelten
Gewächsen, Kartoffeln und Obst.

Auf Grund der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Nebelauskonvention nicht beteiligten Staaten vom 23. August 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 43) in der Fassung der Verordnung vom 5. Juli 1930 über die Ge-

bühren für die Untersuchung von bewurzelten Gewächsen, Kartoffeln und Obst bei der Einfuhr (Reichsgesetzblatt I Seite 203), sowie der Verordnung zur Abwehr der Einschleppung der Kirschfliege vom 27. April 1929 (Reichsgesetzblatt I Seite 92), der Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Kartoffelkrebse vom 7. März 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 34) und der Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San-José-Schildlaus und Apfelschneefliege vom 3. November 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 670) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Präsidenten des Landesfinanzamts Karlsruhe mit Wirkung vom 1. April 1932 an folgendes bestimmt:

§ 1

Die Gebühren für die Untersuchung werden in der in der VO. über die Gebühren für die Untersuchung von bewurzelten Gewächsen, Kartoffeln und Obst bei der Einfuhr vom 5. Juli 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 203) festgesetzten Höhe von den Zolleinlaßstellen erhoben.

Für Untersuchungen im kleinen Grenzverkehr werden Gebühren nicht erhoben.

§ 2

Als Sachverständige für die Untersuchung von bewurzelten Gewächsen, Kartoffeln und Obst werden die für die Zolleinlaßstellen zuständigen Landesökonomieräte und die Beamten der Hauptstelle für Pflanzenschutz beim Badischen Weinbauinstitut in Freiburg bestimmt.

Wo es die örtlichen Verhältnisse erfordern, können auch andere Personen mit der Untersuchung beauftragt werden.

Die Namen der Sachverständigen und ihrer Stellvertreter werden bei den Zolleinlaßstellen durch Anschlag bekannt gegeben.

§ 3

Die Sachverständigen benachrichtigen die Zolleinlaßstellen von dem Ergebnis der Untersuchung unter Angabe der durch die Untersuchung entstandenen Gebühren. Reichen die Gebühren zur Deckung der Kosten nicht aus, so hat der Einbringer die Mehrkosten ebenfalls zu tragen.

§ 4

Die Zolleinlaßstellen haben die Gebührenberechnung auf ihre Übereinstimmung mit den Zolldokumenten und der Sendung zu prüfen und die Gebühren vor Ausshändigung der Sendung vom Einbringer einzuziehen.

In Baden sind folgende Zollstellen als Einlaßstellen zugelassen:

- a) zur Eingangsabfertigung der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzlinge (Pfl):

Die Hauptzollämter Basel, Kehl, Konstanz, Singen (Hohentwiel), Waldshut und die Zollämter Breisach, Erzingen, Neuenburg (Baden), Palmrain, Säckingen, Schaffhausen, Weil-Friedlingen und Wintersdorf, sowie die Flughafenzollstellen Karlsruhe und Mannheim,

- b) zum Einlaß von in das Zollinland eingehenden Kartoffelsendungen (K):

Die Hauptzollämter Basel, Kehl, Konstanz, Singen (Hohentwiel), Waldshut und die Zollämter Breisach, Neuenburg (Baden), Schaffhausen und Wintersdorf,

- c) zum Einlaß von in das Zollinland eingehenden Sendungen von rohen Kirschen (Ki):

Die Hauptzollämter Basel, Kehl, Konstanz, Singen (Hohentwiel) und die Zollämter Breisach und Schaffhausen,

- d) zur Eingangsabfertigung von auf San-José-Schildlaus und Apfelschutfliege zu untersuchenden lebenden Pflanzen und frischen Obstabfällen (S):

Das Hauptzollamt Kehl.

Karlsruhe, den 24. März 1932.

Der Minister des Innern
Maier

Nr. 20

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 31. März 1932.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen: Wortlaut der Gesetze über die Grunderwerbsteuer und die Zuwachssteuer.

Verordnung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen über die Zuwachssteuer.

Bekanntmachung

des Wortlauts der Gesetze über die Grunderwerbsteuer und die Zuwachssteuer.

(Vom 29. März 1932.)

I.

Das Gesetz über die Zuwachssteuer tritt, soweit es noch nicht in Kraft gesetzt ist, am 1. April 1932 in Kraft.

II.

Aufgrund des Artikels III Absatz 4 des Gesetzes über die Grunderwerbsteuer und die Zuwachssteuer vom 21. Mai 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 199) wird der Wortlaut der Gesetze über die Grunderwerbsteuer und über die Zuwachssteuer in der nunmehr gültigen Fassung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 29. März 1932.

Der Minister
des Innern
Maier

Der Minister
der Finanzen
In Vertretung
Sammet

Gesetz über die Grunderwerbsteuer.

§ 1.

Von dem auf Baden nach § 36 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1926 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 203) und des Artikels 3 Ziffer 1 Kapitel IV des Dritten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember

1930 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 517, 575) entfallenden Anteil an der Grunderwerbsteuer erhalten die Gemeinden die Hälfte. Für die Verteilung des Gemeindeanteils unter die Gemeinden gilt § 37 des Finanzausgleichsgesetzes.

§ 2.

Den Gemeinden wird die Ermächtigung erteilt, durch Gemeindebeschluß einen Zuschlag zu der Grunderwerbsteuer, die für Grundstücke ihrer Gemarkung erhoben wird, für eigene Rechnung zu erheben. Dieser Zuschlag darf 2 v. H. des grunderwerbsteuerpflichtigen Wertes oder Veräußerungspreises nicht übersteigen.

Der Zuschlag darf nicht erhoben werden:

1. wenn Grundstücke in eine Kapitalgesellschaft (§ 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes) gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht werden. Dies gilt nicht für Gesellschaften, die den Erwerb, die Verwertung oder die Verwaltung von Grundstücken betreiben (Grundstücksgesellschaften);
2. wenn bei der Verschmelzung von Genossenschaften Grundstücke einer an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaft auf die aufnehmende Genossenschaft übergehen;
3. wenn bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Genossenschaft Grundstücke der umzuwandelnden Gesellschaft auf die Genossenschaft übertragen werden;

A₃

4. in den Fällen der §§ 2 bis 5 Artikel 1 Kapitel I des Vierten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 699, 714).

Im Falle des § 10 des Grunderwerbsteuergesetzes darf der Zuschlag eins vom Hundert und bei der erstmaligen Erhebung der Steuer (§ 28 Absatz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes) einhalb vom Hundert nicht überschreiten.

§ 3.

Die Ermächtigung wird an folgende Vorbehalte geknüpft:

1. Der Gemeindezuschlag wird nach den für die Grunderwerbsteuer geltenden Grundsätzen durch die Reichsfinanzbehörden verwaltet und erhoben.

2. Soweit das Grunderwerbsteuergesetz Ermäßigungen vorsieht, ist der Gemeindezuschlag in demselben Verhältnis zu ermäßigen. Ein Nachlaß der Reichsteuer umfaßt auch den Gemeindezuschlag.

3. Liegen Grundstücke, die um eine einheitliche Gegenleistung veräußert werden, in verschiedenen Gemeinden und entsteht über den Anteil des den einzelnen Gemeinden zufallenden Zuschlags Streit, so entscheidet das zur Veranlagung zuständige Finanzamt. Gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde an das Landesfinanzamt zulässig. Liegen die Grundstücke in den Bezirken mehrerer Finanzämter, so entscheidet endgültig das Landesfinanzamt.

4. Von dem Gemeindebeschlusse, der die Erhebung eines Gemeindezuschlags anordnet, ist alsbald dem Landesfinanzamt Karlsruhe Mitteilung zu machen.

§ 4.

Die Bestimmung in § 11 Absatz 2 erster Halbsatz des Steuerverteilungsgesetzes findet auf den Gemeindezuschlag keine Anwendung.

§ 5.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind ermächtigt, gemeinsam Änderungen der Vorbehalte des § 3 zu bewilligen und die zum Vollzug dieses Gesetzes nötigen Vorschriften zu erlassen.

Gesetz über die Zuwachssteuer.

§ 1.

Die Gemeinden erheben eine Steuer vom Wertzuwachs bei der Veräußerung von Grundstücken innerhalb der Gemarkung, wenn der Veräußerer das Eigentum an den Grundstücken in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Dezember 1924 erworben hat (Inflationszuwachssteuer). Sie sind berechtigt, im Wege der Gemeindebesatzung eine allgemeine Wertzuwachssteuer von Grundstücken einzuführen. Als örtliche Steuerordnung gilt eine mit Ermächtigung des Staatsministeriums von den Ministerien des Innern und der Finanzen zu erlassende Mustersteuerordnung. Die Mustersteuerordnung ist dem Landtag zur Kenntnis vorzulegen. Sie hat Bestimmungen über beide Arten der Zuwachssteuer zu treffen. Will eine örtliche Steuerordnung von der Mustersteuerordnung abweichen, so bedarf es einer Gemeindebesatzung und der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen.

§ 2.

Die Behörden des Landes und der Gemeinden haben den Steuerstellen die zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangenden Rechtsvorgänge, die eine Wertzuwachssteuerpflicht begründen können, mitzuteilen; das Nähere wird durch die beteiligten Ministerien bestimmt.

§ 3.

Eine Zuwachssteuer nach dem Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 33) wird in Baden für Land und Gemeinden bis auf weiteres nicht mehr erhoben.

§ 4.

Die Bestimmung in § 11 Absatz 2 erster Halbsatz des Steuerverteilungsgesetzes findet auf die Zuwachssteuer keine Anwendung.

§ 5.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern werden mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Verordnung

über die Zuwachsteuer.

(Vom 29. März 1932.)

Aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über die Zuwachsteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 82) wird mit Ermächtigung des Staatsministeriums vom 24. März 1932 Nr. 3267 verordnet:

§ 1

Die Besteuerung des Wertzuwachses erfolgt unbeschadet des § 1 letzter Satz des Gesetzes nach den Bestimmungen der anliegenden Mustersteuerordnung.

§ 2

Die Verwaltung der Zuwachsteuer ist dem Präsidenten des Landesfinanzamts Karlsruhe und den ihm unterstellten Finanzbehörden übertragen. Die Verwaltung umfaßt die Veranlagung und Erhebung der gemeindlichen Zuwachsteuer sowie das Rechtsmittelverfahren bis zum Finanzgericht einschließlich.

Die Befugnis aus § 477 der Reichsabgabenordnung bleibt dem Minister des Innern vorbehalten.

Für die Verwaltung der Zuwachsteuer werden die Finanzämter eine Verwaltungsentschädigung von 4 vom Hundert des Aufkommens einbehalten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1932 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Zuwachsteuer vom 21. Oktober 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271) aufgehoben.

Karlsruhe, den 29. März 1932.

Der Minister
des Innern
Maier

Der Minister
der Finanzen
In Vertretung
Sammet

Mustersteuerordnung**für die Erhebung einer Wertzuwachsteuer. *)**

Aufgrund des Gesetzes über die Grunderwerbsteuer und die Zuwachsteuer in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 81) und aufgrund des § 2 a des Steuerverteilungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) wird gemäß Gemeindebeschluß vom und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums für das Gebiet der Gemeinde folgende

Wertzuwachsteuerordnung

erlassen:

§ 1

1. Beim Übergang des Eigentums an Grundstücken im Gemeindebezirk wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abgabe von dem ohne Zutun des Eigentümers entstandenen Wertzuwachs erhoben (Wertzuwachsteuer). Jedoch bleibt der Eigentumsübergang von der Steuer frei, wenn der Veräußerungspreis 500 RM nicht übersteigt.

2. Dem Übergang des Eigentums an Grundstücken steht die Übertragung einer veräußerlichen Berechtigung gleich, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden.

§ 2

1. Die Steuerpflicht wird begründet durch die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch oder, wenn die Rechtsänderung auf Enteignung oder Zwangsversteigerung beruht oder wenn es sonst einer solchen Eintragung zum Übergang des Eigentums nicht bedarf, durch den Vorgang, der die Rechtsänderung bewirkt. Sofern das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, tritt an die Stelle der Eintragung die Umschreibung in öffentlichen Büchern.

*) Die Mustersteuerordnung ist aufgestellt für Gemeinden, die sich auf die Erhebung der Inflationszuwachsteuer beschränken wollen. Soweit durch die Erhebung als allgemeine Wertzuwachsteuer Abweichungen erforderlich sind, ist in den Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen darauf hingewiesen.

2. Ein zur Übertragung des Eigentums verpflichtender Veräußerungsvertrag wird steuerpflichtig, wenn der Übergang des Eigentums nach Ablauf eines Monats nach Abschluß des Vertrags nicht erfolgt ist.

3. Einem Veräußerungsvertrag im Sinne von Absatz 2 stehen gleich:

- a. die Übertragung der Rechte der Erwerber aus Veräußerungsgeschäften;
- b. die Übertragung von Rechten aus Anträgen zur Schließung eines Veräußerungsvertrags, die den Veräußerer binden, sowie aus Verträgen, durch die nur der Veräußerer zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts verpflichtet wird;
- c. die nachträgliche Erklärung des aus einem Veräußerungsgeschäft berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben oder die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben;
- d. die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot und die Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe;
- e. Rechtsgeschäfte, durch die jemand ermächtigt wird, ein Grundstück ganz oder teilweise auf eigene Rechnung zu veräußern;
- f. Vollmachterteilungen, bei denen dem Bevollmächtigten der einen gewissen Betrag übersteigende Teil des von ihm erzielten Veräußerungspreises zugesichert wird.

4. Die Zuwachsteuer wird aus Anlaß jedes einzelnen Veräußerungsgeschäftes berechnet und erhoben. Soweit nicht die Steuerpflicht nach Absatz 1 eintritt, ist für die Veranlagung der Zeitpunkt maßgebend, in dem das einzelne Rechtsgeschäft abgeschlossen ist.

§ 3

Die Besteuerung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein steuerpflichtiges Rechtsgeschäft durch ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt wird, insbesondere an die Stelle des Übergangs des Eigentums ein Rechtsvorgang tritt, der es ohne Übertragung des Eigentums einem anderen ermöglicht, über das Grundstück wie ein Eigentümer zu verfügen.

§ 4*)

1. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn der letzte steuerpflichtige Eigentumsübergang vor dem 1. Januar 1919 oder nach dem 31. Dezember 1924 liegt.

2. Als steuerpflichtig im Sinne des Absatzes 1 gilt ein Eigentumsübergang, der gemäß dieser Steuerordnung die Steuerpflicht begründet hätte, wenn diese Steuerordnung ohne die Bestimmungen des § 2 Absätze 2 und 3 und, soweit es sich um Eigentumsübergänge vor dem 1. Oktober 1930 handelt, ohne die Bestimmungen des § 5 a schon in Kraft gewesen wäre.

3. Ist aufgrund des Gesetzes über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage vom 31. März 1926 bei einem an sich steuerpflichtigen Eigentumsübergang eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben worden, so gilt dieser nicht als letzter steuerpflichtiger Eigentumsübergang.

§ 5**)

1. Die Steuer wird ferner nicht erhoben:

- a. beim Erwerbe von Todes wegen oder aufgrund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Erbschaftsteuer-

*) Wenn die Steuer als allgemeine Wertzuwachssteuer erhoben wird, erhält § 4 folgende Fassung:

1. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn der letzte die Steuerpflicht begründende Rechtsvorgang länger als 40 Jahre zurückliegt, es sei denn, daß der Eigentumserwerb in die Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Dezember 1924 fiel.

2. Als steuerpflichtig im Sinne des Absatzes 1 gilt ein Rechtsvorgang, der gemäß dieser Steuerordnung die Steuerpflicht begründet hat oder begründet hätte, wenn diese Steuerordnung — soweit es sich um Rechtsvorgänge vor dem 1. Oktober 1930 handelt, ohne die Bestimmung des § 5 a — schon in Kraft gewesen wäre.

3. Ist aufgrund des Gesetzes über Steuermilderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage vom 31. März 1926 bei einem an sich steuerpflichtigen Rechtsvorgang eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben worden, so gilt dieser nicht als letzter die Steuerpflicht begründende Rechtsvorgang.

**) Wenn die Steuer als allgemeine Wertzuwachssteuer erhoben wird, ist dem Absatz 3 als letzter Satz zuzufügen:

„Beim Eintritt des nächsten Steuerfalles ist der Wertzuwachs, der für den Anteil des Erwerbers seit dem letzten vor der Auseinandersetzung gelegenen steuerpflichtigen Rechtsvorgang entstanden ist und der für die Anteile der früheren Mitberechtigten oder Gesellschafter seit der Auseinandersetzung eingetretene Wertzuwachs gesondert zu versteuern.“

gesetzes, sofern nicht die Form der Schenkung lediglich gewählt wurde, um die Zuwachssteuer zu ersparen. Bei Schenkungen mit einer Auflage beschränkt sich die Steuerbefreiung auf den Teil des gemeinen Wertes des Grundstücks, der den Wert der Auflage überschreitet;

- b. bei der Begründung, Änderung, Fortsetzung und Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft;
- c. beim Erwerb auf Grund von Verträgen, die zwischen Miterben oder Teilnehmern an einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft zum Zwecke der Teilung der zum Nachlaß oder zum Gesamtgut gehörenden Gegenstände abgeschlossen werden, sowie beim Erwerb auf Grund eines Zuschlags, der in den vorgenannten Fällen bei Teilung im Wege der Versteigerung einem Miterben oder Teilnehmer erteilt wird;
- d. bei der Veräußerung an Abkömmlinge und Eltern oder zwischen Ehegatten. Als Abkömmlinge und Eltern gelten auch Stief- und Adoptivkinder und Eltern, wenn kein Verdacht besteht, daß die Annahme an Kindesstatt zum Zweck der Steuerhinterziehung vorgenommen ist;
- e. beim Austausch von Grundstücken auf Grund des Feldbereinigungsgesetzes oder des Ortsstraßengesetzes oder auf Grund einer Vereinbarung zum Zweck der Grenzregelung oder einer besseren landwirtschaftlichen Ausnutzung von Grundstücken in Gemengelage oder der besseren Gestaltung der Bauflächen, wenn diese Maßnahmen auf der Anordnung einer Behörde beruhen oder von einer solchen als zweckdienlich anerkannt werden;
- f. beim Einbringen in eine aus dem Veräußerer und dessen Abkömmlingen oder nur diesen allein bestehende Vereinigung. Die Steuerpflicht tritt ein, wenn nachträglich ein Gesellschafter aufgenommen wird, der nicht zu

den Abkömmlingen des Veräußerers gehört;

- g. beim Einbringen von Nachlaßgegenständen in eine ausschließlich von Miterben gebildete Vereinigung. Die Vorschrift des Buchstaben f findet entsprechende Anwendung.

2. Zu den Miterben im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c und g wird der überlebende Ehegatte gerechnet, der mit den Erben des verstorbenen Gatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat. Die Steuerbefreiungen nach Buchstabe c und d kommen auch Ehegatten von Miterben oder Teilnehmern an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft sowie Ehegatten von Abkömmlingen zu, wenn sie aufgrund des bestehenden Güterstandes ohne rechtsgeschäftliche Übertragung Eigentümer werden.

3. Wird, abgesehen von dem Fall des Absatzes 1 Buchstabe c, ein gemeinschaftliches Grundstück an einen Mitberechtigten oder Gesellschafter übereignet oder veräußert, so wird die Steuer für einen den Anteil des Erwerbers am Grundstück entsprechenden Bruchteil nicht erhoben.

§ 5 a

1. Die Steuer wird weiterhin nicht erhoben:

- 1. wenn Grundstücke in eine Kapitalgesellschaft (§ 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes) gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht werden. Dies gilt nicht für Gesellschaften, die den Erwerb, die Verwertung oder die Verwaltung von Grundstücken betreiben (Grundstücksgesellschaften);
- 2. wenn bei der Verschmelzung von Genossenschaften Grundstücke einer an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaft auf die aufnehmende Genossenschaft übergehen;
- 3. wenn bei der Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Genossenschaft Grundstücke der umzuwandelnden Gesellschaft auf die Genossenschaft übertragen werden;
- 4. in den Fällen der §§ 2 bis 5 Artikel 1 Kapitel I des Vierten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur

Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 699, 714).

2. Werden nach dem 30. September 1930 Grundstücke veräußert, die in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 bei Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform von der alten auf die neue Gesellschaft übergegangen sind, so bleibt für die Bemessung des Wertzuwachses auf Antrag des Steuerpflichtigen der infolge der Umwandlung eingetretene Eigentumsübergang unberücksichtigt.

§ 6

1. Von der Steuer sind befreit:

- a. das Reich, das Land und die Gemeinde
- b. Wohnungsunternehmen, die aufgrund der Gemeinnützigkeitsverordnung (Siebenter Teil Kapitel III der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 — Reichsgesetzblatt I Seite 593 —) als gemeinnützig anerkannt sind;
- c. die erstmalige Veräußerung von Grundstücken, auf denen nach dem 1. Januar 1924 ein vorwiegend Wohnungszwecken dienender Neubau fertiggestellt worden ist, wenn die Veräußerung innerhalb 2 Jahren nach Fertigstellung des Neubaus erfolgt.

2. Soweit das Land als Erwerber beteiligt ist, ist die Zuwachsteuer in die Landeskasse abzuführen.

§ 7

1. Als steuerpflichtiger Wertzuwachs gilt der Betrag, um den der Erlös für das Grundstück (§§ 8 bis 16) dessen Gestehungskosten (§§ 17 bis 22) übersteigt.

2. Zur Berechnung des steuerpflichtigen Wertzuwachses werden Marktbeträge nach Maßgabe des § 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 in Goldmark berechnet. Für die Berechnung des Erwerbspreises ist maßgebend, falls ein Veräußerungsgeschäft abgeschlossen war, das zur Übertragung des Eigentums verpflichtet, der Tag des Abschlusses dieses Rechts-

geschäfts, in allen übrigen Fällen der Tag der Vollenbung des Rechtsvorganges, der die Rechtsänderung bewirkt hat, es sei denn, daß der Pflichtige nachweist, daß sich aufgrund der für den Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung maßgebenden Umrechnungsziffern ein höherer Goldwert ergibt.

3. Für die Umwertung von Schuldverpflichtungen, Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Realkasten, die in Anrechnung auf den Erwerbspreis oder neben dem Erwerbspreis übernommen wurden, sowie für Kaufgeldforderungen und Restkaufgeldhypotheken ist die tatsächliche Aufwertung maßgebend, soweit nicht der Goldmarkwert an dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt höher war.

§ 8

Als Erlös gilt der Veräußerungspreis (§§ 9 bis 14) unter Zurechnung der Entschädigungen des § 15 und nach Abrechnung der Veräußerungskosten (§ 16).

§ 9

1. Der Veräußerungspreis bestimmt sich nach dem Gesamtbetrag der Gegenleistung einschließlich der vom Erwerber übernommenen oder ihm sonst infolge der Veräußerung obliegenden Leistungen und der vorbehaltenen oder auf dem Grundstück lastenden Nutzungen abzüglich der vom Veräußerer übernommenen Lasten.

2. Bei Verträgen über Leistung an Erfüllung statt bestimmt sich der Preis nach dem Wert, zu dem die Gegenstände an Erfüllung statt angenommen werden.

3. Ist einem der Vertragsschließenden ein Wahlrecht oder die Befugnis eingeräumt, innerhalb gewisser Grenzen den Umfang der Gegenleistung zu bestimmen, so ist der höchste mögliche Betrag als Gegenleistung maßgebend.

4. Wenn die Beteiligten zum Zweck der Steuerersparung einen Teil der Gegenleistung in die Form einer Vermittlungsgebühr, einer den üblichen Zinssatz erheblich übersteigenden Verzinsung des gestundeten Preises oder einer sonstigen Nebenleistung kleiden, so ist der hiervon als Teil der Gegenleistung anzusetzende Betrag durch Schätzung zu ermitteln.

§ 10

Beim Tausch von Grundstücken gilt der Wert des eingetauschten Grundstücks als Preis des hingegebenen Grundstücks und umgekehrt. Ausgleichszahlungen sind zu- oder abzurechnen. Die Steuer ist für jedes Grundstück gesondert zu berechnen.

§ 11

1. Beim Eigentumsübergang im Wege der Zwangsversteigerung gilt als Preis der Vertrag des Meistgebots, zu dem der Zuschlag erteilt ist, unter Hinzurechnung der vom Ersteher übernommenen, im Zwangsversteigerungsverfahren festgestellten Leistungen.

2. Im Falle der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot oder der Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe, tritt an die Stelle des Meistgebots der Wert der Gegenleistung, wenn sie höher ist als das Meistgebot.

§ 12

1. Wenn ein Rechtsvorgang Grundstücke oder Grundstücksanteile mitbetrifft, die für die Steuerberechnung nicht in Betracht kommen, so wird der auf die steuerbaren Grundstücke entfallende Teil des Preises durch Schätzung ermittelt.

2. Entsprechendes gilt, wenn ein Rechtsvorgang andere Gegenstände als Grundstücke (steuerfreie Gegenstände) mitbetrifft. Als steuerfreie Gegenstände gelten auch

1. Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage des Grundstücks verwandt sind, auch dann, wenn sie wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind;
2. Waldbestände und andere mit dem Boden zusammenhängende Erzeugnisse, die als Ertrag des Grundstücks anzusehen sind, dagegen nicht Obstbäume, Sträucher, Nebanlagen und dergleichen.

3. Werden Teile eines örtlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitzes durch verschiedene Rechtsvorgänge von demselben Veräußerer oder von dessen Erben innerhalb dreier Jahre übertragen, so ist der Steuer-

pflichtige berechtigt, von dem Wertzuwachs des einen Teils des Grundstücks einen bei der Veräußerung anderer Teile eingetretenen Verlust abzugiehen. Die Zuwachssteuer wird bei den einzelnen Rechtsvorgängen fällig; etwa zuviel gezahlte Steuer wird nach dem letzten Rechtsvorgang erstattet.

§ 13

Ist ein Preis nicht vereinbart oder nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu ermitteln, so tritt an dessen Stelle der gemeine Wert des Grundstücks.

§ 14

Hat der Erwerber die Zahlung der Wertzuwachssteuer übernommen, so ist der Wert dieser Nebenleistung des Erwerbers dem Veräußerungspreis zuzurechnen. Als Wert der Nebenleistung gilt der Steuerbetrag, der anzusehen gewesen wäre, wenn der Erwerber die Zahlung der Wertzuwachssteuer nicht übernommen hätte. Hat der Erwerber die Zahlung der vollen Grunderwerbsteuer übernommen, so ist der Wert dieser Nebenleistung beim Veräußerungspreis nicht zu berücksichtigen.

§ 15

Entschädigungen für eine Wertminderung des Grundstücks sind dem Veräußerungspreis hinzuzurechnen, soweit der Anspruch während der Eigentumsdauer (§ 22 Absatz 5) entstanden ist und der Betrag nicht nachweislich zur Beseitigung des Schadens verwendet wurde.

§ 16

Am Veräußerungspreis dürfen die dem Veräußerer zu Last fallenden Kosten der Veräußerung und Eigentumsübertragung abgezogen werden, Vermittlungsgebühren jedoch nur bis zur ortsüblichen Höhe.

§ 17

Die Gestehungskosten setzen sich zusammen aus dem Erwerbspreis (§§ 18 und 19) und den zulässigen Anrechnungen (§§ 20—22).

§ 18*)

1. Als Erwerbspreis ist der bei dem letzten steuerpflichtigen Eigentumsübergang (§ 4) erzielte Preis maßgebend.

2. Bei einem in der Feldbereinigung oder Bauplatzumlegung zugeteilten Grundstück ist auf den letzten steuerpflichtigen Eigentumsübergang (§ 4) an dem eingeworfenen Grundstück zurückzugehen.

3. Unentgeltliche dauernde Überlassung von Grundstücken für Verkehrszwecke, für öffentliche und gemeinnützige Zwecke wird in der Weise berücksichtigt, daß der Gesamterwerbspreis nicht auf die ursprüngliche, sondern auf die nach der Abtretung verbleibende Fläche verteilt wird. Hierzu ist nicht erforderlich, daß eine Eigentumsübertragung erfolgt ist.

§ 19

1. Für die Berechnung des Erwerbspreises gelten die §§ 9 bis 14 entsprechend.

2. Eine vom Erwerber zur Zahlung übernommene Wertzuwachssteuer ist mit dem tatsächlich bezahlten Betrag dem Erwerbspreis zuzurechnen.

3. Ist nach § 18 Absatz 2 auf dem Erwerbspreis eines in eine Feldbereinigung oder Bauplatzumlegung eingeworfenen Grundstücks zurückzugehen, so sind diesem Erwerbspreis die im Feldbereinigungs- oder Umlegungsverfahren festgesetzten Ausgleichszahlungen zu- oder abzurechnen.

4. Wird ein Grundstück in der Zeit bis zum 31. März 1935 veräußert, so ist bei der Berechnung des steuerpflichtigen Wertzuwachses ein vom Veräußerer in seiner Besitzzeit aufgewendeter Betrag zur Ablösung der Gebäudesondersteuer dem Erwerbspreis hinzuzurechnen.

§ 20

Dem Erwerbspreis werden die Kosten des Erwerbs zugerechnet und zwar falls nicht die tatsächlich höheren Kosten nachgewiesen werden, mit 6 v. H. Zu den Kosten des Erwerbs gehö-

*) Wenn die Steuer als allgemeine Wertzuwachssteuer erhoben wird, ist in Absatz 1 und 2 statt „Eigentumsübergang“ jeweils zu setzen „Rechtsvorgang“. Absatz 1 erhält folgenden Zusatz: „Die Festsetzung des Veräußerungspreises eines Grundstücks nach den §§ 8 bis 16 ist beim nächsten Steuerfall für die Festsetzung des Erwerbspreises maßgebend.“

ren die Kosten der Grunderwerbsteuer auch insoweit, als sie vom Erwerber zur Zahlung übernommen wurde.

§ 21

1. Beim Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung ist dem Erwerbspreis der nachweisliche Betrag der ausgefallenen Hypotheken- und Grundschuldorderungen des Erwerbers hinzuzurechnen, soweit er unter Berücksichtigung der vorgehenden Hypotheken und Grundschulden durch den gemeinen Wert des Grundstücks zur Zeit der Zwangsversteigerung oder der Eintragung der Forderung gedeckt ist.

2. Als Forderung des Erwerbers gilt auch

1. eine Forderung seines Ehegatten oder eines Verwandten in gerader Linie, wenn das Grundstück nachweislich zum Schutz der Forderung ersteigert wurde;

2. eine Forderung, für die der Erwerber als Bürge oder persönlicher Schuldner haftete, wenn er und soweit er aus dieser Haftung in Anspruch genommen worden ist und nachweislich keinen Ersatz erlangt oder zu erwarten hat;

3. eine Forderung, die dem Erwerber verpfändet war, wenn und soweit die durch das Pfand gesicherte Forderung nachweislich uneinbringlich ist.

3. Forderungen, die durch entgeltliches Rechtsgeschäft erworben sind, kommen nur in Höhe des nachweislich geleisteten Entgelts in Anrechnung.

4. Die Anrechnung unterbleibt, wenn die Forderung erst nach Einleitung der Zwangsversteigerung erworben wurde.

5. Ist die Forderung durch Schenkung oder nicht mehr als 6 Monate vor Einleitung der Zwangsversteigerung erworben, so erfolgt die Anrechnung nur, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß keine Steuerersparung beabsichtigt war.

§ 22*)

1. Dem Erwerbspreis werden die während der Eigentumsdauer (Absatz 5) gemachten Auf-

*) Wenn die Steuer als allgemeine Wertzuwachssteuer erhoben wird, erhält Absatz 5 folgende Fassung: „Als Eigentumsdauer gilt die Zeit von einem zum anderen die Steuerpflicht begründenden Rechtsvorgang (§ 4).“

wendungen für Bauten, Umbauten und sonstige dauernde besondere Verbesserungen des steuerbaren Grundstücks für Straßenbauten und andere Verkehrsanlagen, sowie für bergmännische Versuchs- und Ausrichtungsarbeiten zugerechnet.

2. Der Wert eigener Arbeit, soweit durch sie eine sonst notwendige fremde Arbeitskraft ersetzt wird, gilt in Höhe des ortsüblichen Lohns als Aufwendung.

3. Die Aufwendungen für Bauten, Umbauten und sonstige dauernde Verbesserungen sind nur anrechnungsfähig, wenn die Bauten usw. noch vorhanden sind.

4. Nicht anrechnungsfähig sind Aufwendungen auf steuerfreie Gegenstände (§ 12 Absatz 2) sowie Aufwendungen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Grundstücken und zur Instandhaltung von Gebäuden und sonstigen Anlagen. Dagegen werden die Kosten einer durch den schlechten Gebäudezustand im Zeitpunkt des Erwerbs bedingten großen Instandsetzung angerechnet.

5. Als Eigentumsdauer gilt die Zeit vom letzten steuerpflichtigen Eigentumsübergang (§ 4) bis zu dem die Steuerpflicht begründenden Rechtsvorgang. Erfolgte der Eigentumsübergang in Erfüllung eines Rechtsgeschäfts der in § 2 Absatz 2 und 3 bezeichneten Art, das der Eigentumsübertragung länger als einen Monat vorausging, so wird die Zeit zwischen jenem Rechtsvorgang und dem Eigentumsübergang der Eigentumsdauer hinzugerechnet.

6. Dem Erwerbspreis werden für jedes volle Jahr der Eigentumsdauer des Veräußerers (Absatz 5) 2 v. H. vom Betrag des Erwerbspreises und der Anrechnungen nach §§ 20 bis 22 zugerechnet. Beträgt der für die Steuerberechnung maßgebende Zeitraum nicht mehr als fünf Jahre, so ermäßigt sich die Zurechnung bei unbebaut gebliebenen Grundstücken auf die Hälfte. Die Hinzurechnung erfolgt für jedes volle Kalenderjahr nach Schluß des Jahres, in dem der für die Steuerberechnung maßgebende Zeitraum beginnt oder in dem die Aufwendungen gemacht oder in dem bei Bauten und Umbauten die behördliche Gebrauchsabnahme und, soweit eine solche nicht besteht, die gebrauchsfertige Herstellung erfolgt ist.

§ 23

1. Die Steuer beträgt bei einer Eigentumsdauer bis zu 2 Jahren 30 v. H. des Wertzuwachses,

von mehr als 2 Jahren bis zu 3 Jahren 25 v. H. des Wertzuwachses,

von mehr als 3 Jahren bis zu 4 Jahren 20 v. H. des Wertzuwachses,

von mehr als 4 Jahren bis zu 5 Jahren 15 v. H. des Wertzuwachses.

Bei längerer Eigentumsdauer vermindert sich der Steuersatz für jedes angefangene weitere Jahr um 1 v. H.; er beträgt jedoch mindestens 10 v. H.

2. Der Steuerbetrag nach Absatz 1 erhöht sich bei einem Wertzuwachs, der mindestens 250 v. H. der Gestehungskosten übersteigt, um folgende Zuschläge:

bei 250—500 v. H. Zuwachs um 5 v. H.

bei mehr als 500—1000 v. H. Zuwachs um 10 v. H.

bei mehr als 1000—2000 v. H. Zuwachs um 15 v. H.

bei mehr als 2000 v. H. Zuwachs um 20 v. H.

3. Sind Teile des Grundstücks zu verschiedenen Zeiten erworben, so gilt die bei dem weitest zurückliegenden Teilerwerb sich ergebende Eigentumsdauer. Beträgt jedoch, erforderlichenfalls nach Umrechnung der Erwerbspreise, gemäß § 7 Absatz 2 der Erwerbspreis für den jüngsten Teilerwerb mehr als $\frac{1}{4}$ des Gesamterwerbspreises, so gilt die für den jüngsten Teilerwerb sich ergebende Eigentumsdauer.

4. Die Steuer wird auf volle Reichsmark nach unten abgerundet. Steuerbeträge unter 10 Reichsmark gelangen nicht zur Erhebung.

§ 24

1. Steuerpflichtig ist der Veräußerer und, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der bisherige Eigentümer. Hat der Erwerber die Zahlung der Wertzuwachssteuer übernommen, so ist er neben dem Veräußerer steuerpflichtig. Mehrere Steuerpflichtige haften als Gesamtschuldner.

2. Kann die Steuer von dem Veräußerer nicht beigebracht werden, so haftet der Erwerber bis zu 10 v. H. des Veräußerungspreises. Diese Haftung fällt weg beim Erwerb im Wege

der Zwangsversteigerung und sobald und soweit der Veräußerer einen entsprechenden Betrag bezahlt oder genügend Sicherheit geleistet hat, spätestens jedoch zwei Jahre nach Entstehung der Steuerschuld. Wird gegen den Steuerbescheid ein Rechtsmittel eingelegt, so erlischt die Haftung des Erwerbers erst zwei Jahre nach Abschluß des Rechtsmittelverfahrens, wenn die Steuerstelle den Erwerber innerhalb Monatsfrist von der Einlegung des Rechtsmittels in Kenntnis setzt. Die Haftung des Erwerbers entfällt nicht, wenn aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben im Kaufvertrag die Steuer nicht erhoben oder zu niedrig festgesetzt wurde. Die Inanspruchnahme des Erwerbers ist nicht davon abhängig, daß zuvor die Zwangsvollstreckung in das Liegenschaftsvermögen des Veräußerers betrieben wurde.

§ 25

1. Die Steuer ist auf Antrag zu erlassen oder zu erstatten:

- a. soweit eine Preisminderung nach den §§ 459, 460 des Bürgerlichen Gesetzbuches stattgefunden hat;
- b. bei Nichtigkeit des Veräußerungsgeschäfts, sofern auch der etwa nachgefolgte Eigentumsübergang rückgängig gemacht ist;
- c. bei Nichtigkeit der Auflassung oder des sonstigen den Eigentumsübergang begründenden Rechtsvorganges;
- d. bei Rückgängigmachung der Veräußerung und des Eigentumsübergangs wegen Nichterfüllung der Vertragsbedingungen;
- e. bei Aufhebung des Veräußerungsgeschäfts vor dem Eigentumsübergang durch Vereinbarung oder infolge Ausübung eines vorbehaltenen Rücktrittsrechts.

2. Die Steuer ist auf Antrag verhältnismäßig zurückzuerstatten, soweit durch eine nachträgliche Erhöhung der Aufwertungsverpflichtungen der der Steuer zugrunde liegende Wertzuwachs sich verringert hat.

3. Die Steuer kann auf Antrag erlassen oder erstattet werden bei Rückübertragung des Eigentums an den Veräußerer.

4. Der Antrag muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres vom Tag der Entrichtung oder Beitreibung der Steuer an gestellt werden. Wird er auf Tatsachen gestützt, die erst nach der Entrichtung oder Beitreibung eingetreten sind, so beginnt die Frist mit dem Tag, an dem der Antragsteller von diesen Tatsachen Kenntnis erhalten hat.

5. Über den Antrag entscheidet die Steuerstelle. Im Falle der Ablehnung ist dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

6. Wird die Steuer in Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 1 b—e oder des Absatzes 3 erlassen oder erstattet, so gilt die Veräußerung oder der Eigentumsübergang im Sinne dieser Steuerordnung als nicht erfolgt. Das gleiche gilt, wenn ein Erlaß oder eine Erstattung deshalb nicht erfolgen konnte, weil die Steuerordnung nicht in Kraft war.

§ 26

1. Aus Billigkeitsgründen kann die Steuerstelle (§ 27) die Steuer auf Ansuchen ganz oder teilweise nachlassen. Überschreitet der nachzulassende Betrag 1000 Reichsmark, so ist die Gemeinde vorher zu hören.

2. Ebenso kann die Steuerstelle in geeigneten Fällen die Steuer stunden oder Teilzahlungen bewilligen.

3. Von dem ihnen nach Absatz 1 zustehenden Recht sollen die Steuerstellen insbesondere dann Gebrauch machen, wenn der Steuerpflichtige durch Grundstücksveräußerung in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Dezember 1924 oder sonst infolge von Inflationsverlusten eine Vermögenseinbuße erlitten hat, deren Nichtberücksichtigung im Hinblick auf die gesamten Verhältnisse des veräußernden Eigentümers oder seiner Familie eine unbillige Härte wäre.

§ 27

1. Die Steuer wird durch das zuständige Finanzamt (Steuerstelle) veranlagt und erhoben.

2. Über die Veranlagung wird ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt. Dem Erwerber ist eine Abschrift dieses Bescheids mitzuteilen.

§ 28

1. Wer an einem steuerpflichtigen Rechtsgang beteiligt ist, hat innerhalb eines Monats der Steuerstelle Anzeige hiervon zu erstatten, es sei denn, daß er sich Gewißheit darüber verschafft hat, daß die Anzeige bereits von einer anderen Stelle erstattet wird.

2. Auf Verlangen der Steuerstelle und innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist hat der Steuerpflichtige über die für die Berechnung des Wertzuwachses maßgebenden Verhältnisse eine Steuererklärung abzugeben.

3. Personen, die als Veräußerer oder Erwerber, als Vertreter eines von diesen oder als Vermittler an dem steuerpflichtigen Rechtsgang beteiligt sind, haben auf Verlangen der Steuerstelle über die Tatsachen, die für die Veranlagung von Bedeutung sind, Auskunft zu geben und die hierüber in ihrem Besitz befindlichen Urkunden vorzulegen. Das Gleiche gilt von den an früheren für die Veranlagung berechtigten Vorgängen beteiligten Personen.

§ 29

Diese Steuerordnung tritt am in Kraft.

Nr. 21

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 31. März 1932.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministers des Innern: über die Erlaubnissperre für neu zu errichtende Schankwirtschaften; des Ministers des Kultus und Unterrichts: zum Vollzug des Artikels 45 Ziffer 2 a der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931.

Verordnung

(Vom 29. März 1932.)

über die Erlaubnissperre für neu zu errichtende Schankwirtschaften.

Aufgrund des § 21 Absatz 2 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 146) und der Verordnung des Badischen Staatsministeriums über den Vollzug des Gaststättengesetzes vom 7. Juli 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73) wird verordnet, was folgt:

§ 1

Bis zum 31. Dezember 1934 dürfen Erlaubnisse für neu zu errichtende Schankwirtschaften und Erlaubnisse zur Ausdehnung bestehender Schankwirtschaften auf nicht zugelassene Arten von Getränken und auf nicht zugelassene Räume nicht erteilt werden.

§ 2

In besonderen Fällen kann der Minister des Innern Ausnahmen bewilligen. Die Bezirksämter (Polizeipräsidien, Polizeidirektionen) haben jedoch Gesuche, die für eine Ausnahmebewilligung ungeeignet sind, in eigener Zuständigkeit abzulehnen.

§ 3

Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht für Anträge, die bei den Bezirksämtern (Polizeipräsidien, Polizeidirektionen) vor dem 1. März 1932 eingekommen sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 29. März 1932.

Der Minister des Innern
Maier

Verordnung

(Vom 29. März 1932.)

zum Vollzug des Artikels 45 Ziffer 2 a der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931.

Aufgrund des Artikels 67 der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 369) und des Ermächtigungsgesetzes über Maßnahmen zur Behebung der Junglehrernot vom 26. März 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 129) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister der Finanzen bestimmt:

§ 1

Nach Maßgabe der aus § 22 a des Besoldungsgesetzes in der Fassung von Artikel 45 Ziffer 1 der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 sich ergebenden Ersparnisse an den Bezügen der weiblichen Lehrkräfte an Volks- und Fortbildungsschulen sowie am Fortbildungsschullehrerinnen- und Handarbeitslehrerinnenseminar werden Junglehrer (-innen) unter Gewährung einer Pauschvergütung von netto (d. i. nach Berücksichtigung der bisher angeordneten Gehaltskürzungen) mo-

a₃

natlich 120 RM an Volks- und Fortbildungsschulen über die gesetzlich gebotene Lehrerstellenzahl hinaus als Schulpraktikanten in voller Verantwortung mit höchstens 24 Wochenstunden beschäftigt.

Die Vorschriften der §§ 26—28 des Schulgesetzes und die Vorschriften des Steuerverteilungs- und Schulaufwandsgesetzes finden auf die Schulpraktikanten keine Anwendung.

Bei der Abrechnung gemäß § 28 des Steuerverteilungsgesetzes und Artikel III des Schulaufwandsgesetzes über den persönlichen Aufwand für die Volks- und Fortbildungsschulen einschließlich Bürgerschulen sind die in § 22 a des Besoldungsgesetzes in der Fassung von Artikel 45 Ziffer 1 der Haushaltsnotver-

ordnung vom 9. Oktober 1931 bestimmten Ritzungen nicht zu berücksichtigen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1932 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 1. April 1931 über Maßnahmen zur Behebung der Junglehrernot (Gesetz und Verordnungsblatt Seite 131) in der Fassung der Verordnung vom 27. Juli 1931 (Gesetz und Verordnungsblatt Seite 259) außer Kraft.

Karlsruhe, den 29. März 1932.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Baumgartner

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 8. April 1932.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministers: Die Standesamtsbezirke in der Stadt Karlsruhe.

Verordnung des Ministers des Kultus und Unterrichts: Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1932.

Bekanntmachung.

(Vom 4. April 1932.)

Die Standesamtsbezirke in der Stadt Karlsruhe.

Mit Wirkung vom 1. April 1932 wird der Standesamtsbezirk Karlsruhe-Grünwinkel aufgehoben und die frühere Gemarkung Grünwinkel dem Standesamtsbezirk Karlsruhe zugeteilt.

Karlsruhe, den 4. April 1932.

Der Justizminister

In Vertretung

Dr. Schmidt

Verordnung.

(Vom 1. April 1932.)

Die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1932.

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes werden als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1932 bestimmt

- I. bei den Lohnsteuerverpflichtigen — unbeschadet der Steuerpflicht der veranlagten Steuerpflichtigen nach Ziffer II — die gemäß § 81 des Einkommensteuergesetzes für das Kalenderjahr 1932 festgestellte Einkommensteuer, — mangels einer Feststellung im Jahre 1932 aber die für 1931 festgestellte Einkommensteuer —,

II. im übrigen

1. für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Einkommensteuer und bei der Grund- und Gewerbesteuer die im Kirchensteuerjahr 1932 erfolgenden Ursteuerzahlungen,
2. für die Erhebung der Ortskirchensteuer die Ursteuersollbeträge an Einkommen- und Körperschaftsteuer für im Kalenderjahr 1932 zu Ende gehende Steuerabschnitte und die Grund- und Gewerbesteuerveranlagung für das Rechnungsjahr 1932.

III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen und Fertigstellung der endgültigen Hebelisten gelten als vorläufige Steuergrundlagen für die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer im Kirchensteuerjahr 1932 die gemäß Verordnung vom 1. April 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 130) für das Kirchensteuerjahr 1931 festgestellten Steuergrundlagen.

Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, aufgrund der vorläufigen Steuergrundlagen Vorauszahlungen für das Kirchensteuerjahr 1932 zu erheben.

Karlsruhe, den 1. April 1932.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Baumgartner

Städtisches

Ordnungs- und Beschaffungs-Blatt

Verordnungen der Stadtverwaltung vom 1. April 1932

Inhalt

Verordnung des Stadtmagistrats über die Beschaffung von Material für die Stadtverwaltung vom 1. April 1932

Verordnung

(vom 1. April 1932)

Die Beschaffung von Material für die Stadtverwaltung ist der Stadtverwaltung vorbehalten. Die Beschaffung von Material für die Stadtverwaltung ist der Stadtverwaltung vorbehalten.

Verordnung vom 1. April 1932

Der Stadtmagistrat

Die Beschaffung

Dr. Schmidt

Verordnung

(vom 1. April 1932)

Die Beschaffung von Material für die Stadtverwaltung ist der Stadtverwaltung vorbehalten. Die Beschaffung von Material für die Stadtverwaltung ist der Stadtverwaltung vorbehalten.

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 des Grundgesetzes über die Beschaffung von Material für die Stadtverwaltung ist der Stadtverwaltung vorbehalten.

Die Beschaffung von Material für die Stadtverwaltung ist der Stadtverwaltung vorbehalten. Die Beschaffung von Material für die Stadtverwaltung ist der Stadtverwaltung vorbehalten.

Die Beschaffung von Material für die Stadtverwaltung ist der Stadtverwaltung vorbehalten. Die Beschaffung von Material für die Stadtverwaltung ist der Stadtverwaltung vorbehalten.

Die Beschaffung von Material für die Stadtverwaltung ist der Stadtverwaltung vorbehalten. Die Beschaffung von Material für die Stadtverwaltung ist der Stadtverwaltung vorbehalten.

Die Beschaffung von Material für die Stadtverwaltung ist der Stadtverwaltung vorbehalten. Die Beschaffung von Material für die Stadtverwaltung ist der Stadtverwaltung vorbehalten.

Die Beschaffung von Material für die Stadtverwaltung ist der Stadtverwaltung vorbehalten. Die Beschaffung von Material für die Stadtverwaltung ist der Stadtverwaltung vorbehalten.

Die Beschaffung von Material für die Stadtverwaltung ist der Stadtverwaltung vorbehalten. Die Beschaffung von Material für die Stadtverwaltung ist der Stadtverwaltung vorbehalten.

Dr. Schmidt

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 22. April 1932.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: Staatsprüfungen für den mittleren technischen Dienst; des Ministers des Innern über die Ausführung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Verordnung.

(Vom 21. April 1932.)

Staatsprüfungen für den mittleren technischen Dienst.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel 1

In den Verordnungen vom 24. Januar 1925 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 21, 23, 24 und 26 — und in der Verordnung vom 8. April 1925 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 66 — über den mittleren technischen Dienst in der Elektrotechnik, im Maschinenwesen, im Tiefbauwesen, im Hochbauwesen und im Vermessungswesen wird der § 2 so geändert, daß in Absatz 2 als 1. Ziffer eingefügt wird

„1. ein vom Minister des Kultus und Unterrichts ernanntes Mitglied“

und daß in den Absätzen 2 und 3 die bisherigen Ziffern 1, 2 usw. die Ziffern 2, 3 usw. werden.

Artikel 2

Der § 9 der in Artikel 1 genannten Verordnungen vom 24. Januar 1925 erhält folgenden Wortlaut:

- a) in der Verordnung über die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst in der Elektrotechnik: „Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Elektroingenieur“ zu führen.“,
- b) in der Verordnung über die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Ma-

schinenwesen: „Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Maschineningenieur“ zu führen.“,

- c) in den Verordnungen für den mittleren technischen Dienst im Tiefbauwesen und für den mittleren technischen Dienst im Hochbauwesen die Fassung:

„Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Bauingenieur“ zu führen.“

Artikel 3

Die Verordnung vom 18. Februar 1922 über die Berufsbezeichnung für in Baden staatlich geprüfte Baumeister und Maschinenbaumeister — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173 — wird in der folgenden Weise geändert:

1. Der bisherige Betreff der obengenannten Verordnung erhält folgenden Wortlaut:
„Die Berufsbezeichnung für in Baden staatlich geprüfte Bau-, Maschinen- und Elektroingenieure“.
2. In der vorgenannten Verordnung werden in Artikel 1 Absatz 2 die Worte „staatlich geprüfter Baumeister“ durch die Worte „staatlich geprüfter Bauingenieur“ ersetzt und in Artikel II Absatz 2 werden die Worte „Die in der Prüfung Bestandenen erlangen hierdurch das Prädikat „staatlich geprüfter Maschinenbaumeister“ durch die Worte ersetzt „Die in der Prüfung für den maschinentechnischen Dienst Bestandenen erlangen hierdurch die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Maschineningenieur“, die in der

Prüfung für den elektrotechnischen Dienst
Bestandenen die Berufsbezeichnung „staat-
lich geprüfter Elektroingenieur“.

Artikel 4

In der Verordnung vom 24. Januar 1925
über die Staatsprüfung für den mittleren tech-
nischen Dienst im Hochbauwesen — Gesetz- und
Verordnungsblatt Seite 26 — erhält die Zif-
fer 6 des zweiten Absatzes des § 5 folgende
Fassung:

„6. Stahlbau.“

Artikel 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom
1. Oktober 1931 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. April 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Verordnung

(Vom 19. April 1932.)

über die Ausführung des Gesetzes gegen den
unlauteren Wettbewerb.

Zum Vollzug des § 29 des Gesetzes gegen
den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909

(Reichsgesetzblatt Seite 499) in der Fassung
des Zweiten Teils der Verordnung des Reichs-
präsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom
9. März 1932 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 121)
wird verordnet:

§ 1

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der
§§ 7, 7 b und 9 des Gesetzes ist der Bezirksrat.

§ 2

Die Verordnung über die Ausführung des
Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb
vom 21. September 1909 (Gesetz- und Verord-
nungsblatt Seite 468) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer
Verkundung in Kraft.

Karlsruhe, den 19. April 1932.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Weibel

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 29. April 1932.

Inhalt.

Gesetz wegen Übernahme einer Ausfallgarantie des Landes Baden für Lieferungs-geschäfte nach Rußland.
Verordnung des Ministers des Innern: Hebammenwesen.

Gesetz

(vom 15. April 1932)

wegen Übernahme einer Ausfallgarantie des Landes
Baden für Lieferungs-geschäfte nach Rußland

Das badische Volk hat durch den Landtag
am 15. April 1932 das folgende Gesetz be-
schlossen:

Einziger Artikel

Im § 1 Absatz 1 und Absatz 3 des Gesetzes
wegen Übernahme einer Ausfallgarantie des
Landes Baden für Lieferungs-geschäfte nach
Rußland vom 17. März 1926 (Gesetz- und Ver-
ordnungsblatt Seite 61) in der Fassung des
Gesetzes vom 16. Mai 1929 (Gesetz- und Ver-
ordnungsblatt Seite 35) und des Notgesetzes
vom 2. September 1931 (Gesetz- und Verord-
nungsblatt Seite 299) wird das Wort „Fir-
men“ ersetzt durch das Wort „Lieferer“.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des
badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 27. April 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Verordnung.

(Vom 26. April 1932.)

Hebammenwesen.

Der § 27 der Dienstweisung für die badi-
schen Hebammen vom 9. Februar 1920 in der
Fassung der Verordnung vom 17. Januar 1927
(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 7), abge-
ändert durch die Verordnung vom 1. Oktober

1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367),
erhält mit Wirkung vom 1. Mai 1932 folgende
Fassung:

„§ 27.

Für die einzelnen Dienstleistungen kann
die von einer Gemeinde bestellte Hebamme, so-
fern der Dienstvertrag nichts anderes bestimmt,
neben dem von der Gemeinde bewilligten Ge-
halt von den ihre Hilfe in Anspruch Nehmen-
den nachstehende Gebühren in Anrechnung
bringen:

- a) für eine Untersuchung, Anlegung
eines Katheters, Setzen eines Mi-
stiers, Ausspülungen, Einlegen
von Tampons und dergleichen . 1,20 RM
- b) für die Beforgung einer Geburt
einschließlich der vorgeschriebenen
Wartung der Wöchnerin und des
Kindes in den ersten 9 Tagen
nach der Geburt 30,00 RM
- c) für die Beforgung einer Mehr-
lingsgeburt einschließlich der vor-
geschriebenen Wartung der Wöch-
nerin und der Kinder in den
ersten 9 Tagen nach der Geburt . 36,00 RM
- d) für die Beforgung einer Fehl-
geburt einschließlich der erforder-
lichen Wartung der Wöchnerin . 14,00 RM
- e) für den Beistand einer geburts-
hilffichen oder gynäkologischen
Operation durch den Arzt . . 4,00 RM
- f) für jeden besonders verlangten
oder nötigen Besuch 1,00 RM
bei Nacht 2,50 RM
- g) für eine Nachtwache 4,00 RM

Falls die Dienstleistung über 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt vorzunehmen ist, kann diese außerdem für jeden außerhalb des Umtreises von 2 km zurückgelegten Kilometer eine Weggebühr von 15 *Rpf* beanspruchen.

Die unter Buchstabe b, c und d des Absatzes 1 aufgeführten Gebühren kann die Hebamme als Pauschalsätze auch den Fürsorgeverbänden in Anrechnung bringen, die Schwangeren und Wöchnerinnen Familienwochenhilfe gemäß § 12 der Reichsgrundsätze über Vor-

aussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 1. August 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 441) gewähren. In diesen Pauschalsätzen sind die Entbindung, Wochenbesuche, Weggebühren und Hebammenhilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden inbegriffen, jedoch nicht die Kosten für die notwendigen Desinfektions- und Verbandsmittel."

Karlsruhe, den 26. April 1932.

Der Minister des Innern
Maier

Nr. 25

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 4. Mai 1932.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern über Schmalfilmvorführungen.

Verordnung

(Vom 27. April 1932.)

über Schmalfilmvorführungen.

Auf Grund der §§ 108 Ziffer 2, 116 des Polizeistrafgesetzbuchs, des § 368 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuchs wird verordnet:

§ 1

Bei Lichtspielvorführungen jeder Art dürfen Bildstreifen, deren Breite geringer als 34 mm ist (Schmalfilme), nur dann verwendet werden, wenn sie als Sicherheitsfilme hergestellt, d. h. schwer entflammbar (vgl. § 2 Absatz 1 und § 3) und schwer brennbar (vgl. § 2 Absatz 2 und § 4) sind.

§ 2

(1) Als schwer entflammbar gelten Filme, die sich unter den in § 3 angegebenen Versuchsbedingungen bei 350 Grad Celsius innerhalb von 10 Minuten nicht entzünden.

(2) Als schwer brennbar gelten Filme, die unter den in § 4 angegebenen Versuchsbedingungen nach dem Anzünden von selbst wieder erlöschen oder von denen ein 30 cm langes Stück zum völligen Verbrennen

a) bei einer Stärke bis zu 0,08 mm mehr als 30 Sekunden,

b) bei einer Stärke von mehr als 0,08 mm mehr als 45 Sekunden gebraucht.

§ 3

(1) Die Feststellung der Schwerentflammbarkeit erfolgt in einem elektrischen Widerstandsöfen, dessen Innenraum die Form eines stehenden Zylinders mit abgerundetem Boden,

einen Durchmesser von 70 mm und eine Mittelhöhe von ebenfalls 70 mm besitzt. Der Ofen wird durch einen übergreifenden Deckel aus Eisenblech mit zwei symmetrisch liegenden Durchbohrungen geschlossen, die einen Mittelabstand von 15 mm besitzen und deren Durchmesser bei der einen Durchbohrung etwa 7 mm und bei der anderen etwa 15 mm beträgt.

(2) Die enge Durchbohrung dient zum Einführen eines Eisenkonstantthermoelements mit Porzellanumhüllung, die gerade in die Öffnung hineinpakt. Durch die weite Bohrung wird der an einem dünnen U-förmigen Draht haken befestigte Film eingeführt. Thermoelement und Filmprobe werden so angebracht, daß sich die Lötstelle des Thermoelements und die Mitte der Filmprobe in der gleichen Tiefe von 35 mm befindet.

(3) Zum Versuch dient ein Film von 35 mm Länge und 9 mm Breite, der durch Abwaschen in heißem Wasser von der fotografischen Schicht befreit und wieder getrocknet ist. Vor dem Einbringen des Films wird der Ofen auf eine Wärmestufe von 350 Grad Celsius gebracht, die gleichbleibend ist oder in der Minute nicht mehr als 1 Grad steigt. Bei 350 Grad Celsius wird die Probe schnell eingebracht.

(4) Vor Wiederholung des Versuchs ist der Ofen durch Abnehmen des Deckels gut zu entlüften.

§ 4

(1) Die Feststellung der Schwerbrennbarkeit erfolgt durch Versuch mit einem Filmstück von 35 cm Länge, das bei Vorhandensein einer fotografischen Schicht von dieser durch Ab-

23

waschen in heißem Wasser befreit und wieder getrocknet ist. Das Versuchsstück wird waagrecht an einem durch die Lochung in Abständen von nicht mehr als 10 mm gezogenen Draht aufgehängt; der Draht darf nicht dicker als 0,5 mm sein. Im Abstand von 5 cm von dem Ende, an dem der Film entzündet wird, wird eine Marke angebracht.

(2) Der Film wird dann an dem der Marke naheliegenden Ende angezündet und die Brenndauer von dem Erreichen der Marke durch die Flamme bis zu deren völligem Erlöschen gemessen.

§ 5

(1) Bei Schmalfilmvorführungen ist es verboten:

- a) die erforderlichen elektrischen Zuleitungen so zu verlegen, daß sie eine ordnungsmäßige Benutzung der Gänge, Türen, Flure, Treppen und Ausgänge ins Freie hindern,

- b) Bildstreifen außerhalb des Bildwerfergeräts ohne besondere Umhüllung liegen zu lassen,
- c) im Zuschauerraum zu rauchen.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach Maßgabe der eingangs angeführten Vorschriften bestraft.

§ 7

(1) Die Verordnung über die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen vom 11. März 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73) findet auf Schmalfilmvorführungen keine Anwendung. Im übrigen bleiben auch in solchen Fällen die bau- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften und Anordnungen unberührt.

(2) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 27. April 1932.

Der Minister des Innern
Maier

Nr. 26

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 6. Mai 1932.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministers des Innern: Verbot von Umzügen und Versammlungen unter freiem Himmel; des Ministers der Finanzen: Vergleichende Darstellung der Voranschlagsätze und Rechnungsergebnisse für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 und die Rechnungsnachweisung für das Rechnungsjahr 1929.

Bekanntmachung.

(Vom 4. Mai 1932.)

Verbot von Umzügen und Versammlungen unter freiem Himmel.

Aufgrund des Artikels 123 Absatz 2 der Reichsverfassung werden für das Land Baden alle Ansammlungen und Versammlungen unter freiem Himmel (Propagandasfahrten, Umzüge und Kundgebungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen) mit sofortiger Wirkung bis einschließlich 30. September 1932 verboten.

Veranstaltungen gesellschaftlicher, rein sportlicher oder kirchlicher Art, soweit sie harmlos und ohne besonderen politischen Charakter sind, werden durch diese Anordnung nicht betroffen, sind aber beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1931 anmeldspflichtig.

Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 bei besonderen Anlässen behalte ich mir vor.

Karlsruhe, den 4. Mai 1932.

Der Minister des Innern
Maier

Bekanntmachung.

(Vom 3. Mai 1932.)

Vergleichende Darstellung der Voranschlagsätze und Rechnungsergebnisse für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 und die Rechnungsnachweisung für das Rechnungsjahr 1929.

Zufolge Entschliebung des Staatsministeriums vom 18. April 1932 Nr. 3787 bringe ich nachstehende Erklärung des Landtags zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 3. Mai 1932.

Der Minister der Finanzen
Dr. Matthes

Karlsruhe, den 18. März 1932.

Der Präsident
des Badischen Landtags.

Der Landtag hat in seiner heutigen (11.) Sitzung über die Vergleichende Darstellung der Voranschlagsätze und Rechnungsergebnisse für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 und die Rechnungsnachweisung für das Rechnungsjahr 1929 beraten und den folgenden

Antrag

des Haushaltsausschusses dazu angenommen:

Der Landtag wolle

1. die Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung Hauptab-

A₃

teilung I—VII für die Rechnungsjahre 1928 und 1929 für unbeanstandet erklären und die Überschriftung nachträglich genehmigen;

2. erklären, daß er die Nachweisung über die im Rechnungsjahr 1929 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, bestehend in

1. der Hauptstaatsrechnung mit den dazu gehörigen Betriebsfondsdarstellungen,

II. der Rechnung der Amortisationsklasse und des Domänengrundstocks,
III. der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Rechnung für die Wohnungsfürsorge,

ferner die Denkschrift des Rechnungshofs über seine Tätigkeit zur Kenntnis genommen und dazu keine Beanstandungen zu machen hat.

Duffner.

Nr. 27

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 12. Mai 1932.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung des Ministers des Innern: Verkehr mit Arzneimitteln, hier Abgabe von Apioi in Apotheken; Schweinezählung am 1. Juni 1932.

Verordnung.

(Vom 9. Mai 1932.)

Verkehr mit Arzneimitteln, hier Abgabe von Apioi in Apotheken.

Auf Grund des § 367 Ziffer 5 Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§ 1

Arzneien, die Apioi jeder Art (z. B. Apioium cristallifatum, Apioium album, Apioium flabum, Apioium viride) enthalten, dürfen nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes an das Publikum abgegeben werden.

§ 2

Der Apothekenleiter hat sich vor der Abgabe von Arzneien, die Apioi jeder Art enthalten, die Überzeugung zu verschaffen, daß die Ware kein Trikresylphosphat enthält.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Mai 1932.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Weißel

Bekanntmachung.

(Vom 3. Mai 1932.)

Schweinezählung am 1. Juni 1932.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat aufgrund der Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 81) die Vornahme einer Zählung der Schweine am 1. Juni 1932 und in Verbindung damit eine Ermittlung der nicht beschaupflichtigen Hauszuchtungen von Schweinen für die Zeit vom 1. März 1932 bis 31. Mai 1932 angeordnet.

Das Statistische Landesamt ist mit dem Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 3. Mai 1932.

Der Minister des Innern
In Vertretung
Weißel

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt des Landes Baden-Württemberg, Nummer 12, vom 1. Juni 1933

Verordnungs-Blatt des Landes Baden-Württemberg, Nummer 12, vom 1. Juni 1933

Verordnung

(vom 1. Juni 1933)

Verordnung des Landes Baden-Württemberg, Nummer 12, vom 1. Juni 1933

Der Landesminister für Ernährung und Landwirtschaft hat aufgrund der Bundesgesetzgebung vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 1) die Verordnung einer...

Verordnung des Landes Baden-Württemberg, Nummer 12, vom 1. Juni 1933

Der Landesminister für Ernährung und Landwirtschaft hat aufgrund der Bundesgesetzgebung vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 1) die Verordnung einer...

Verordnung des Landes Baden-Württemberg, Nummer 12, vom 1. Juni 1933

Verordnung

(vom 1. Juni 1933)

Verordnung des Landes Baden-Württemberg, Nummer 12, vom 1. Juni 1933

Der Landesminister für Ernährung und Landwirtschaft hat aufgrund der Bundesgesetzgebung vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 1) die Verordnung einer...

Der Landesminister für Ernährung und Landwirtschaft hat aufgrund der Bundesgesetzgebung vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 1) die Verordnung einer...

Verordnung des Landes Baden-Württemberg, Nummer 12, vom 1. Juni 1933

Der Landesminister für Ernährung und Landwirtschaft hat aufgrund der Bundesgesetzgebung vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 1) die Verordnung einer...

Verordnung des Landes Baden-Württemberg, Nummer 12, vom 1. Juni 1933

Der Landesminister für Ernährung und Landwirtschaft hat aufgrund der Bundesgesetzgebung vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 1) die Verordnung einer...

Verordnung des Landes Baden-Württemberg, Nummer 12, vom 1. Juni 1933

Der Landesminister für Ernährung und Landwirtschaft hat aufgrund der Bundesgesetzgebung vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 1) die Verordnung einer...

Verordnung des Landes Baden-Württemberg, Nummer 12, vom 1. Juni 1933

Der Landesminister für Ernährung und Landwirtschaft hat aufgrund der Bundesgesetzgebung vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 1) die Verordnung einer...

Verordnung des Landes Baden-Württemberg, Nummer 12, vom 1. Juni 1933

Nr. 28

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 24. Mai 1932.

Inhalt.

Gesetz über die dritte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 7. Juli 1926.

Bekanntmachung des Ministers der Finanzen: Die Fassung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes.

Gesetz

(vom 3. Mai 1932)

über die dritte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 7. Juli 1926

Das badische Volk hat durch den Landtag am 3. Mai 1932 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Grund- und Gewerbesteuergesetz vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 132) in der Fassung von Artikel 3 Ziffer 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1927 über die Regelung des Staatshaushalts für die Jahre 1926 und 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155) und von Artikel 14 des Finanzgesetzes vom 16. April 1930 für die Jahre 1930 und 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31 und 151) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2

a) werden in Absatz 1 Ziffer 2 die Worte „der Land- und Forstwirtschaft,“ gestrichen,

b) ist in Absatz 2 statt „§ 10“ zu setzen „§ 11“.

2. Im § 4 Absatz 3 ist statt der Worte „In allen Fällen (Absätze 1 und 2)“ zu setzen „In den Fällen des Absatzes 1, in welchen an Stelle des Eigentümers ein Anderer steuerpflichtig ist“.

3. Im § 6 erhält der Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Das Grundvermögen und der Gewerbebetrieb werden nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und den Bestimmungen

der Abschnitte II bis IV dieses Gesetzes veranlagt. Von den Vorschriften der Reichsabgabenordnung finden jedoch diejenigen die Grundsteuer und die Gewerbesteuer betreffenden, in der Vollzugsverordnung näher zu bezeichnenden Vorschriften keine Anwendung, welche bei diesen Steuern den bestehenden und künftigen landesrechtlichen Vorschriften über die Veranlagung einschließlich der Rechtsmittel entgegenstehen. Für die Bewertung des Betriebsvermögens im Sinne des § 48 gelten die Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes, soweit nicht dieses Gesetz abweichende Bestimmungen trifft. Für die Ermittlung des Gewerbeertrags sind die Vorschriften der §§ 50 a bis 50 e maßgebend.“

4. Im § 7 Absatz 1 erhalten die Ziffern 5 und 6 folgende Fassung:

„5. Betriebsvermögen,

6. Gewerbeertrag.“

5. Im § 9 wird als Absatz 5 eingefügt:

„(5) Für Versicherungs-, Bank-, Kredit- und Warenhandelsunternehmungen, die in einer Gemeinde eine Betriebsstätte unterhalten, ohne in dieser Gemeinde ihre Betriebsleitung zu haben, wird hinsichtlich der in dieser Gemeinde belegenen Betriebsstätten eine höhere Gewerbesteuer vom Betriebsvermögen und vom Gewerbeertrag erhoben als für die übrigen Gewerbe (Filialsteuer). Die Filialsteuer beträgt 20 vom Hundert der nach Absatz 4 zu bestimmenden Hundertteile. Handelt es sich bei einem Gewerbe nur zu einem Teil um eine Unternehmung der im Satz 1 bezeich-

neten Art (z. B. Fabrikationszweigstelle mit Ladengeschäft), so findet Satz 1 nur insoweit Anwendung. Der Teil des Betriebsvermögens und des Gewerbeertrags, welcher nach den Sätzen 1 und 3 der Fiktionalsteuer unterliegt, ist unter entsprechender Anwendung der nach § 52a zu erlassenden Zerlegungsvorschriften und des § 7 Absatz 2 zu ermitteln. Der Fiktionalsteuer unterliegen nicht Konsumvereine, die Waren ausschließlich an Mitglieder verkaufen."

6. Der § 14 a erhält folgende Fassung:

„§ 14 a

Die dem badischen Staat gehörigen Waldgrundstücke sind von der Staatssteuer befreit."

7. Im § 16

- a) wird Absatz 2 gestrichen,
- b) wird Absatz 3 Absatz 2.

8. Der § 17 wird gestrichen.

9. Im § 21

- a) wird Absatz 4 gestrichen,
- b) werden Absätze 5 und 6 Absätze 4 und 5.

10. Im § 25

- a) erhält der Eingang folgende Fassung:

„(1) Von der Staatssteuer sind unbeschadet des Absatzes 2 befreit:"

- b) erhält Ziffer 1 a folgende Fassung:

„1 a. die dem badischen Staat gehörigen Grundstücke;"

c) werden in Ziffer 3 die Worte „, die ihren Sitz in Baden haben erstreckt" gestrichen und am Schluß eingefügt: „. Die Voraussetzungen, unter denen ein Zweck als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist, bestimmen sich nach den zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes und des Vermögenssteuergesetzes erlassenen Bestimmungen;"

- d) wird als Ziffer 3 a eingefügt:

„3 a. die Grundstücke der Versorgungsbetriebe im Sinne des § 2 Ziffer 3 b und des § 7 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn diese Grundstücke den dort genannten Zwecken sowie der Allgemeinheit unmittelbar dienen;"

- e) wird als Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt nicht für die Genesungs- oder Erholungszwecke die-

nenden Grundstücke; jedoch sind die in § 57 Ziffer 4 c und d Satz 1 genannten Grundstücke von der Steuerpflicht ausgeschlossen."

11. Im § 26 Absatz 1 wird nach „§ 25" eingefügt „Absatz 1".

12. Der § 28 wird gestrichen.

13. Im § 35

- a) erhält der Eingang folgende Fassung:

„(1) Von der Staatssteuer sind unbeschadet des Absatzes 2 befreit:"

- b) erhält Ziffer 1 a folgende Fassung:

„1 a. die dem badischen Staat gehörigen Gebäude;"

c) werden in Ziffer 3 die Worte „, die ihren Sitz in Baden haben erstreckt" gestrichen und am Schluß eingefügt: „. Die Voraussetzungen, unter denen ein Zweck als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist, bestimmen sich nach den zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes und des Vermögenssteuergesetzes erlassenen Bestimmungen;"

- d) wird als Ziffer 3 a eingefügt:

„3 a. die Gebäude der Versorgungsbetriebe im Sinne des § 2 Ziffer 3 b und des § 7 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn diese Gebäude den dort genannten Zwecken sowie der Allgemeinheit unmittelbar dienen;"

- e) wird als Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt nicht für die Genesungs- oder Erholungszwecke dienenden Gebäude; jedoch sind die in § 57 Ziffer 4 c und d Satz 1 genannten Gebäude von der Steuerpflicht ausgeschlossen."

14. Der § 36 wird gestrichen.

15. Im § 37 ist zu setzen

- a) im Absatz 1 statt „§ 35 Ziffer 1 bis 4 und § 36" „§ 35 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4",

- b) im Absatz 2 statt „den §§ 35 und 36" „§ 35".

16. Im § 38 Absatz 3 Satz 2

- a) ist statt „den §§ 35 und 36" zu setzen „§ 35",

- b) wird der zweite Halbsatz gestrichen.

17. Der § 40 wird gestrichen.

18. Der § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Der Gewerbebetrieb (§ 2 Absatz 1 Ziffer 2) wird mit dem Betriebsvermögen im Sinne der §§ 48 bis 50 und dem Gewerbeertrag im Sinne der §§ 50 a bis 50 e veranlagt; Gewerbebetriebe nach § 46 a Absatz 1 Ziffer 2 werden mit dem Betriebsvermögen nicht veranlagt, es sei denn, daß mit der Tätigkeit ein mit besonderen Einrichtungen oder Anlagen verbundener Geschäftsbetrieb verknüpft ist.“

19. An Stelle des § 46 treten folgende Vorschriften:

„§ 46

Als Gewerbebetrieb gilt stets die Tätigkeit folgender Unternehmungen:

1. der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbaureibenden rechtsfähigen Vereinigungen und nichtrechtsfähigen Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypothekenbanken, Schiffsbeleihungsbanken;
2. der rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereine, Anstalten, Stiftungen, anderer Zweckvermögen und sonstiger nicht unter Ziffer 1 fallenden Körperschaften des bürgerlichen Rechts, sofern sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und vorwiegend die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder bezwecken;
3. der offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften des Handelsrechts, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind.

§ 46 a

(1) Als Gewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes gelten auch:

1. außer dem Bergbau die sonstige Ausbeutung von Grund und Boden (z. B. Steinbrüche, Kalkbrüche);
2. die freie und ähnliche selbständige Berufstätigkeit.

(2) Als Gewerbebetrieb gelten unbeschadet des § 46 nicht:

1. die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und der Gartenbau, sofern sie den Hauptzweck der Unternehmung bilden (§ 28 Absatz 1, § 40 Absatz 1, § 41 des Reichsbewertungsgesetzes);
2. die Ausübung eines der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Berufs oder Nebenberufs. Als der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmet ist ein künstlerischer oder wissenschaftlicher Beruf dann anzusehen, wenn er sich auf schöpferische oder forschende Tätigkeit, Lehr-, Vortrags- und Prüfungstätigkeit sowie auf schriftstellerische Tätigkeit beschränkt. Durch eine im geringen Umfang nebenher ausgeübte Gutachtertätigkeit als Sachverständiger wird die Zurechnung zu einem der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Berufe nicht ausgeschlossen; ebenso wird bei Künstlern die Zurechnung durch den Umstand nicht ausgeschlossen, daß sie selbstgeschaffene Kunstwerke veräußern;
3. Vermögensverwaltung, Vollstreckung von Testamenten sowie die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied (§ 35 Absatz 1 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes), es sei denn, daß diese Verwaltung oder Tätigkeit im Rahmen eines Gewerbebetriebs (Absatz 1 Ziffer 2 und § 2 Absatz 1 Ziffer 2) ausgeübt wird;
4. der Betrieb der öffentlichen Sparkassen im Sinne des Gesetzes vom 28. Juni 1923;
5. die Tätigkeit als Gewinner einer staatlichen Lotterie, sofern die Einkünfte daraus dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterworfen worden sind.“

20. Der § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

(1) Von der Staatssteuer sind unbeschadet des Absatzes 2 befreit:

1. die Deutsche Reichspost, die Monopolverwaltungen des Reichs, die staatlichen Lotterieunternehmungen, die Deutsche

Reichsbahn-Gesellschaft sowie die sonstigen vom Deutschen Reich betriebenen Unternehmungen;

2. die Reichsbank;

3. die vom badischen Staate betriebenen Unternehmungen;

4. die von badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen betriebenen Unternehmungen, die unmittelbar für öffentliche Zwecke betrieben werden;

5. Unternehmungen von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Unternehmungen der im § 46 bezeichneten Art, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich und unmittelbar öffentlichen, kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und keinen über eine Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Voraussetzungen, unter denen ein Zweck als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist, bestimmen sich nach den zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes und des Vermögenssteuergesetzes erlassenen Bestimmungen;

6. Versorgungsbetriebe im Sinne des § 2 Ziffer 3 b und des § 7 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn sie den dort genannten Zwecken sowie der Allgemeinheit unmittelbar dienen;

7. Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nichtrechtsfähigen Berufsverband ist, der nicht einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckt, sofern ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen;

8. Vereinigungen, die die gemeinschaftliche Benutzung landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer Betriebs-einrichtungen oder -gegenstände oder die Bearbeitung und Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnisse zum Ge-

genstand haben (z. B. Pflug-, Dresch-, Zucht-, Viehverwertungs-, Molkereigenossenschaften, Winzervereine), sofern die Bearbeitung und Verwertung in dem Bereich der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Gartenbaues liegt;

9. Hausberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften, sofern sie nicht einen über einen Nebenbetrieb hinausgehenden Gewerbebetrieb unterhalten;

10. Fischereibetriebe, sofern sie nicht mit Dampfkraft oder sonstiger motorischer Kraft mit mehr als 50 PS oder mit mehr als 5 im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmern betrieben werden;

11. Unternehmungen, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind;

12. bei allen natürlichen Personen mit einem steuerpflichtigen Gewerbeertrag von nicht mehr als 10 000 RM ein fester Betrag von 2 500 RM für den Steuerpflichtigen;

13. bei einer inländischen Unternehmung der in § 46 Ziffer 1 bezeichneten Art, die als Muttergesellschaft an dem Vermögen einer unter die gleiche Vorschrift fallenden inländischen Tochtergesellschaft mindestens zu einem Viertel beteiligt ist, der Wert dieser Beteiligung bei der Muttergesellschaft.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt nicht für den Betrieb von Genesungs- und Erholungsheimen; jedoch sind die in § 57 Ziffer 4 c und d Satz 1 genannten Betriebe dieser Art von der Steuerpflicht ausgeschlossen.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Befreiung nach Absatz 1 nur für einen Teil der Unternehmung vor, so gilt die Befreiung nur für diesen Teil."

21. Im § 48 wird

a) im Absatz 1 der Satz 2 gestrichen,

b) im Absatz 4 nach Satz 1 eingefügt:

„Zu diesen Schulden gehören nicht Verpflichtungen an stille Gesellschafter und andere nicht als Mitunternehmer Beteiligte, Verpflichtungen zur Leistung von Renten sowie dauernde Lasten.“,

c) Absatz 5 gestrichen und als Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Zum Betriebsvermögen gehörige Aktien, Anteile, sonstige Anteile sowie Genußscheine sind mit dem vollen Steuerkurs- oder Verkaufswert anzusehen.“

22. Im § 49

a) wird im Absatz 2 der Halbsatz 2 gestrichen,

b) wird im Absatz 3 als Schlusssatz eingefügt:

„Als Betriebsvermögen der Badischen Kommunalen Landesbank (Girozentrale) Mannheim gilt jeweils die Hälfte des etwaigen Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der Hälfte des ihr vom Badischen Sparlassen- und Giroverband gewährten Stammdarlehnens.“

23. Der § 50 erhält folgende Fassung:

„§ 50

Der nach § 49 festgestellte Steuerwert des Betriebsvermögens aller von einem gewerblichen Betriebsunternehmer in Baden betriebenen gewerblichen Unternehmungen bleibt steuerfrei, wenn er 2 500 M nicht übersteigt.“

24. An die Stelle der §§ 50 a und 50 b treten folgende Vorschriften:

„§ 50 a

(1) Gewerbeertrag ist bei Steuerpflichtigen, die über ihren Betrieb formell und sachlich ordnungsmäßige Bücher führen und auf Grund einer jährlichen Bestandsaufnahme regelmäßig Jahresabschlüsse machen, der Betrag, der sich ergibt, wenn den Reineinkünften aus dem Gewerbebetrieb die im § 50 b bezeichneten Beträge hinzugerechnet werden und die Summe um die im § 50 c bezeichneten Beträge gekürzt wird.

(2) Die Reineinkünfte aus dem Gewerbebetrieb sind der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder Körperschaftsteuergesetzes für den Gewerbebetrieb (einschließlich der nach § 46 a Absatz 1 Ziffer 2 als Gewerbebetrieb geltenden freien und ähnlichen Berufstätigkeit) berechnete Gewinn. Bei ihrer Ermittlung dürfen die im § 17 des Einkommensteuergesetzes, §§ 14, 15 Absatz 1 des Körper-

schaftsteuergesetzes bezeichneten Aufwendungen nur insoweit abgesetzt werden, als sie Werbungskosten im Sinne des § 16 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes sind; § 11 Ziffer 4 des Körperschaftsteuergesetzes findet keine Anwendung, ferner finden § 15 Absatz 1 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes, § 15 Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes keine Anwendung.

(3) Umfaßt der für die Ermittlung des Gewinns (Absatz 2) maßgebende Zeitraum mehr oder weniger als zwölf Monate, so gilt als Gewerbeertrag der sich aus Absatz 1 ergebende Betrag nach Umrechnung auf ein Jahresergebnis. Läßt sich jedoch durch Zusammenrechnen der sich nach Absatz 1 für mehrere aufeinanderfolgende Zeiträume ergebenden Beträge ein Jahresergebnis ermitteln, so gilt dieses als Gewerbeertrag.

§ 50 b

(1) Den Reineinkünften aus dem Gewerbebetriebe (§ 50 a Absatz 2) werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet, soweit diese bei der Feststellung der Reineinkünfte abgesetzt worden sind:

1. Zinsen für die nicht unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden, Renten und dauernde Lasten sowie Gewinnbeträge, die an stille Gesellschafter oder andere nicht als Mitunternehmer Beteiligte entrichtet werden;
2. Gehälter, Tantiemen oder unter sonstiger Benennung gewährte Vergütungen, die von einer offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebes anzusehen ist, an ihre Gesellschafter oder von einer Kommanditgesellschaft auf Aktien an die persönlich haftenden Gesellschafter für die der Gesellschaft geleisteten Arbeiten und Dienste entrichtet worden sind;
3. Gehälter, Tantiemen oder unter sonstiger Benennung gewährte Vergütungen, die von einer der im § 46 Ziffer 1 bezeichneten Unternehmungen an ihre an der Unternehmung wesentlich beteilig-

ten Gesellschafter für die der Gesellschaft geleisteten Arbeiten und Dienste entrichtet worden sind. Eine Person ist an einer Unternehmung wesentlich beteiligt, wenn sie oder ihre Angehörigen unmittelbar oder durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Unternehmung im Sinne des § 46 Ziffer 1 zusammen zu mehr als einem Viertel beteiligt sind;

4. Vorteile, die von Vereinigungen zu gemeinsamem Ankauf von Lebensmitteln oder hauswirtschaftlichen Gegenständen im großen und Absatz im Einzelhandel an die Käufer gewährt worden sind (Kundengewinn), soweit diese Vorteile 5 vom Hundert der auf die Waren geleisteten Barzahlungen überstiegen haben; hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Kundengewinn Mitgliedern oder Nichtmitgliedern gewährt worden ist.

(2) Eine Hinzurechnung der Miet- und Pachtzinsen findet grundsätzlich nicht statt; jedoch werden hinzugerechnet die bei der Feststellung der Reineinkünfte abgesetzten Miet- und Pachtzinsen:

1. für die Benutzung von Gegenständen, die nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes zum Gewerbekapital des Steuerschuldners gehören (§ 53 des Reichsbewertungsgesetzes), es sei denn, daß die Miet- oder Pachtzinsen beim Empfänger als Gewerbeertrag der Gewerbesteuer unterliegen; der hinzuzurechnende Betrag mindert sich um die Absetzungen, die nach § 16 Absätze 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes für Abnutzung oder Substanzverringerung der Gegenstände zulässig sind;
2. für die Benutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen insoweit, als die Zinsen den ortsüblichen Miet- oder Pachtzins übersteigen, jedoch nur, wenn es sich offensichtlich um einen wesentlichen Unterschied handelt.

§ 50 c

Die Summe der Reineinkünfte (§ 50 a Absatz 2) und der Hinzurechnungen (§ 50 b) wird gekürzt:

1. bei Unternehmungen der im § 46 bezeichneten Art, die zwar nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, aber einen über eine Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten: um den Teil der Reineinkünfte, der nicht aus diesem Geschäftsbetrieb stammt; diese Teilbefreiung gilt nicht für die nach § 47 Absatz 2 im vollen Umfang steuerpflichtigen Unternehmungen;
2. wenn eine Unternehmung eine Betriebsstätte im Ausland unterhält: um den auf die ausländische Betriebsstätte entfallenden Teil der Reineinkünfte;
3. bei buchführenden Unternehmungen: um die Fehlbeträge, die sich bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die beiden vorausgegangenen Rechnungsjahre ergeben haben (Gewerbeverlust); die Kürzung findet nicht statt, soweit der Gewerbeverlust bei der letzten Veranlagung bereits in Anrechnung gekommen ist;
4. um die Gewinne, die bei der Veräußerung eines Gewerbebetriebs oder Betriebsteils im Sinne des § 30 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes erzielt werden;
5. soweit im Eigentum des Steuerpflichtigen gewerblich genutztes Grundvermögen gestanden hat, für welches er zur Grundsteuer heranzuziehen war, für das Jahr um 4 vom Hundert des nach § 62 maßgebenden Steuerwerts dieses Grundvermögens. Auszugehen ist von dem Steuerwert des Grundvermögens am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem das Rechnungsjahr beginnt, für das die Gewerbesteuer veranlagt wird. § 4 Absatz 1 Ziffer 1 gilt entsprechend.

§ 50 d

(1) Der Gewerbeertrag wird bei Steuerpflichtigen, die über ihren Betrieb formell und sachlich ordnungsmäßige Bücher nicht führen oder auf Grund einer jährlichen Bestandsaufnahme regelmäßige Jahresabschlüsse nicht machen, unter Beachtung der Grundsätze der §§ 50 a bis 50 c durch Schätzung ermittelt.

(2) Als Hilfsmittel für die Ertragschätzung dienen insbesondere der Umsatz, der daraus in dem betreffenden Gewerbebezweig erfahrungsgemäß zu erzielende Gewinn, der Wert der angeschafften Rohstoffe oder Waren, der Wert der geleisteten Arbeit des Betriebshabers und der im Betrieb tätigen Arbeitskräfte. Im einzelnen Falle sind bei der Schätzung alle Umstände zu beachten, welche die Höhe des Gewerbeertrags beeinflussen.

§ 50 e

Der Veranlagung wird zugrunde gelegt der Gewerbeertrag des für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer maßgebenden Geschäftsjahres, das in dem dem Rechnungsjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr geendet hat. Hat das erste Geschäftsjahr eines in die Steuerpflicht neu eingetretenen Gewerbebetriebs erst nach Ablauf des dem Rechnungsjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahrs geendet, so wird der Veranlagung ein Gewerbeertrag zugrunde gelegt, der nach Maßgabe des Ergebnisses der inzwischen abgelaufenen Zeit für das erste Geschäftsjahr zu schätzen ist. An Stelle des Geschäftsjahrs tritt in den Fällen des § 50 a Absatz 3 Satz 2 das Jahr, dessen tatsächliches Ergebnis ermittelt wird.“

25. Im § 52 Absatz 2 Ziffer 5 ist statt „§ 50 a“ jeweils zu setzen „§§ 50 a bis 50 c“.

26. Nach § 52 wird als § 52 a eingefügt:

„§ 52 a

Werden Betriebsstätten zur Ausübung des Gewerbebetriebs in mehreren Gemeinden unterhalten, so ist vom Gewerbeertrag der auf die einzelne Gemeinde entfallende Teilbetrag durch Zerlegung zu ermitteln. Der Finanzminister wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Minister des Innern durch Vollzugsverordnung

die erforderlichen Vorschriften in Anlehnung an die Bestimmungen über die Zerlegung in den §§ 24 bis 32 des Gewerbesteuerrahmengesetzes (Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Dritter Teil, Kapitel III — Reichsgesetzblatt I Seite 542 —) sowie in Anlehnung an die Bestimmungen über das Zerlegungsverfahren in den §§ 382 bis 390 der Reichsabgabenordnung zu erlassen und diese Vorschriften auch auf das Betriebsvermögen für anwendbar zu erklären; der auf jede Gemeinde entfallende Anteil am stehenden Betriebsvermögen wird jedoch nach dem Verhältnis des in der Gemeinde befindlichen stehenden Betriebsvermögens zum gesamten stehenden Betriebsvermögen berechnet. Im Zerlegungsverfahren tritt an die Stelle der weiteren Beschwerde im Sinne des § 388 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung die Beschwerde im Sinne des § 40 des Verwaltungsrechtspflegengesetzes.“

27. Im § 54 werden die Absätze 2 bis 4 gestrichen.

28. Der § 55 wird gestrichen.

29. Im § 56

a) werden in Ziffer 2 die Worte „sowie das Grundvermögen zufließen“ gestrichen,

b) wird in Ziffer 4 am Schluß eingefügt: „dieser Betrag ist an dem Steuerwert der genannten Grundstücke vor deren Ermäßigung nach § 62 abzusehen;“.

30. Im § 57

a) wird die Ziffer 2 gestrichen,

b) wird in Ziffer 4 a am Schluß eingefügt: „ferner die Dienstgebäude der Arbeitsämter.“.

31. Im § 58

a) erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Für die Steuern der Kreise gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 53 bis 57 mit der Maßgabe, daß von der Kreissteuer auch die Steuerwerte und Gewerbeerträge des Kreises selbst befreit sind.“.

b) werden im Absatz 2 Ziffer 1 die Worte „sowie das Grundvermögen zufließen“ gestrichen.

32. Im § 58 a werden als Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die Gemeinden und Kreise erheben eine Filialsteuer im Sinne des § 9 Absatz 5 in Höhe von 20 vom Hundert. Die Filialsteuer muß für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmungen der in § 9 Absatz 5 bezeichneten Art die gleiche sein; die Vorschrift in Absatz 3 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

(5) Aus Anlaß kommunaler Gebietsänderungen (§§ 4, 104 der badischen Gemeindeordnung) kann bestimmt werden, daß für die vorher zu verschiedenen Gemeinden (Orten) gehörigen Gebietsteile auf bestimmte Zeit die Hundertteile verschieben, jedoch in bestimmtem Verhältnis festgesetzt werden.“

33. Im § 59

a) erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die nach § 58 a Absatz 3 festgesetzte Gemeinde- und Kreissteuer wird durch die Gemeinden berechnet und erhoben. Durch Gemeindebeschluß können andere als die in § 12 genannten Zahlungszeiten bestimmt werden.“

b) wird der Absatz 2 gestrichen,

c) wird der Absatz 2 a Absatz 2.

34. Nach § 62 wird eingefügt:

„§ 62 a

Das Staatsministerium kann bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen das Land oder die Gemeinden und Kreise in Einzelfällen Vereinbarungen mit Steuerschuldnern über die Höhe der Gewerbesteuer abschließen können.“

35. Nach § 65 wird eingefügt:

„§ 65 a

(1) Für Wohngebäude oder Teile von ihnen, die vor dem 1. April 1931 bezugsfertig geworden sind, gelten nach § 14 Absatz 5 des Realsteuereinführungsgesetzes vom 1. Dezember 1930 weiterhin folgende Vorschriften:

1. Neue Gebäude, die ausschließlich oder in der Hauptsache Wohnzwecken dienen und nach dem 1. April 1924 fertiggestellt sind, bleiben ohne Rücksicht auf ihre Größe, vom Beginn des auf das Ende des Kalenderjahres der Fertigstellung folgenden Rechnungsjahres an gerechnet, drei Jahre lang vom Beizug zur

Steuer befreit und werden erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt.

2. Gebäude mit Kleinwohnungen bis zur Größe von höchstens 150 Quadratmeter Wohnfläche, welche nach dem 1. April 1924 fertiggestellt sind, bleiben, vom Beginn des auf das Ende des Kalenderjahres der Fertigstellung folgenden Rechnungsjahres an gerechnet, zehn Jahre lang vom Beizug zur Steuer befreit und werden erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt.

3. Die Vorschrift in Ziffer 2 gilt entsprechend auch für solche Gebäude mit Kleinwohnungen bis zur Größe von höchstens 125 Quadratmeter Wohnfläche, die zwischen dem 1. Juli 1918 und dem 1. April 1924 ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel oder von Reich, Land, Kreisen, Gemeindeverbänden, Gemeinden oder gemeinnützigen Bauvereinigungen fertiggestellt worden sind; für Gebäude, die in den Jahren 1918 und 1919 fertiggestellt worden sind, mindert sich die Zahl der Freijahre jedoch entsprechend.

4. Die Berechnung der Freijahre beginnt auch für bisher steuerpflichtige Gebäude der in den Ziffern 1 bis 3 genannten Art, die vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellt worden sind, erst mit dem 1. April 1926; die bis zum 31. März 1926 geschuldeten Steuern werden nicht erlassen. Die schon bisher steuerfreien Gebäude werden von dieser Vorschrift nicht berührt.

5. Neue Gebäude, die mit Hilfe einer Brandentschädigung wieder erstellt werden, gelten nicht als Neubauten im Sinne der Ziffern 1 bis 4, auch wenn sie den Bedingungen für die Steuerbefreiung entsprechen. Enthält jedoch ein solches Gebäude mehr selbständige Wohnungen als das zerstörte Gebäude, so bleiben die entsprechenden Gebäudeteile für die in den Ziffern 1 bis 4 genannte Zeit steuerfrei. Tritt ein neues Gebäude, das den Bedingungen für die Steuerbefreiung entspricht, an die Stelle

eines schon bisher nach den Ziffern 1 bis 4 steuerfreien Gebäudes, so bleibt das ganze Gebäude steuerfrei, jedoch in dem Umfang des zerstörten Gebäudes nur bis zu dem Zeitpunkt, mit dem die Steuerfreiheit des zerstörten Gebäudes erloschen wäre.

6. Wird ein nach den Ziffern 1 bis 5 steuerfreies Gebäude veräußert, so wird die Steuerfreiheit davon nicht berührt.

(2) Die dem Gebäudeeigentümer nach Absatz 1 zukommende Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf den Eigentümer des Platzes, wenn er diesen dem Gebäudeeigentümer unentgeltlich oder durch Bestellung eines Erbbaurechts im Sinne der Verordnung vom 15. Januar 1919 gegen mäßigen, durch die Vollzugsverordnung zu bestimmenden Erbbauzins überlassen hat.

(3) § 37 findet entsprechende Anwendung.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1932 in Kraft.

(2) Die in Artikel IV des Gesetzes vom 7. Juli 1926 über die neunte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und die achte Änderung des Steuerverteilungsgesetzes geregelte Zuständigkeit des Gewerbeausschusses für die Bewertung des Betriebsvermögens gilt auch für die Rechnungsjahre 1927 bis 1931.

Artikel III

(1) Die Vollzugsvorschriften erläßt der Finanzminister, soweit sie sich auf Gemeinde- und Kreissteuern beziehen, der Minister des Innern im Benehmen mit dem Finanzminister.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Grund- und Gewerbesteuergesetzes, wie er sich aus den Änderungen nach Artikel I dieses Gesetzes ergibt, als Gesetz vom heutigen durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen; dabei können auch solche Änderungen vorgenommen werden, die nur die Fassung betreffen.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 14. Mai 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Bekanntmachung.

(Vom 14. Mai 1932.)

Die Fassung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes.

Aufgrund des Artikels III Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Mai 1932 über die dritte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 107) wird der Wortlaut des Grund- und Gewerbesteuergesetzes in der vom 1. April 1932 an gültigen Fassung als Gesetz vom 3. Mai 1932 nachstehend bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 14. Mai 1932.

Der Minister der Finanzen

Dr. Matthes

Grund- und Gewerbesteuergesetz.

(Vom 3. Mai 1932.)

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1

Gemäß §§ 1 bis 3 und 7 bis 16 des Ausführungsgesetzes zum Landessteuergesetz werden in Baden Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb für das Land, die Gemeinden und die Kreise nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. als steuerbares Grundvermögen die Grundstücke, die Gebäude und das Bergwerkseigentum mit Einschluß der wesentlichen Bestandteile und der mit Gebäuden verbundenen Realrechte (Abschnitte II und IV des Gesetzes),
2. als steuerbarer Gewerbebetrieb der Betrieb des Bergbaues und des stehenden Gewerbes (Abschnitte III und IV des Gesetzes),

soweit nicht in diesem Gesetz die Freilassung ausdrücklich angeordnet ist.

(2) Inwieweit Grundvermögen und Gewerbebetriebe der Besteuerung in Baden unterliegen, bestimmt sich nach § 11 des Finanzausgleichsgesetzes.

§ 3

Steuerpflichtig sind nach näherer Vorschrift in § 4 ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung die natürlichen Personen, die juristischen Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts, die nichtrechtsfähigen Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, sowie die Zweckvermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Zur Gewerbebeertragsteuer sind die Gesellschafter von offenen Handels- und Kommanditgesellschaften selbständig steuerpflichtig.

§ 4

(1) Steuerpflichtig ist

1. hinsichtlich des Grundvermögens der Eigentümer und, soweit an dem Vermögen einem anderen der Nießbrauch oder die eheliche oder elterliche Nutznießung zusteht, an Stelle des Eigentümers der Nießbraucher oder Nutznießer;
2. hinsichtlich des Betriebsvermögens und Gewerbeertrags (Gewerbebetrieb) der Unternehmer, d. h. derjenige, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt. Bei Kommissionsgeschäften gilt der Kommissionär als Unternehmer.

(2) Für das Grundvermögen und den Gewerbebetrieb einer Ehefrau ist der Ehemann steuerpflichtig. Lebt die Ehefrau dauernd von ihrem Manne getrennt, so ist sie selbständig steuerpflichtig. Für das Grundvermögen und den Gewerbebetrieb einer fortgesetzten Gütergemeinschaft ist der überlebende Ehegatte steuerpflichtig.

(3) In den Fällen des Absatzes 1, in welchen an Stelle des Eigentümers ein anderer steuerpflichtig ist, haftet der Eigentümer mit dem Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner für die Steuer von seinem steuerbaren Vermögen.

§ 5

(1) Für die Besteuerung der natürlichen Personen ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder, wenn er in Baden keinen Wohnsitz hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Trifft kei-

nes von beiden zu, hat jedoch der Steuerpflichtige in Baden einen Vertreter bestellt, der ermächtigt ist, Schriftstücke zu empfangen, die für ihn bestimmt sind, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk dieser Vertreter seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(2) Für die Besteuerung der anderen Steuerpflichtigen ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Ort der Leitung liegt. Fehlt es an einem solchen in Baden, hat jedoch der Steuerpflichtige einen Vertreter in Baden bestellt, so gilt das gleiche wie für die Besteuerung der natürlichen Personen.

(3) Für die Besteuerung der natürlichen Personen, die zur Zeit der Ermittlung der Steuer weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Baden, noch einen Vertreter in Baden haben, ist hinsichtlich des in Baden gelegenen Grundvermögens das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Grundvermögen liegt. Liegt es in den Bezirken mehrerer Finanzämter, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich der dem Wert nach größere Teil des steuerbaren Grundvermögens befindet. Hinsichtlich des Betriebs eines Unternehmens in Baden ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen betrieben wird. Wird es in mehreren Bezirken betrieben, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet. Werden mehrere selbständige Unternehmen desselben Steuerpflichtigen in Baden betrieben, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das dem Wert nach größere Unternehmen betrieben wird.

(4) Absatz 3 gilt sinngemäß für die Besteuerung der juristischen Personen und der ihnen gleichgestellten Steuerpflichtigen, bei denen ein Ort der Leitung oder ein Vertreter in Baden fehlt.

(5) Läßt sich aus den vorstehenden Vorschriften die Zuständigkeit eines bestimmten Finanzamts nicht herleiten, so bestimmt das Ministerium der Finanzen, welches Finanzamt zuständig sein soll.

§ 6

(1) Die Steuer wird alljährlich durch das Finanzamt festgestellt. Über die Feststellung wird ein Steuerbescheid erteilt.

(2) Das Grundvermögen und der Gewerbebetrieb werden nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und den Bestimmungen der Abschnitte II bis IV dieses Gesetzes veranlagt. Von den Vorschriften der Reichsabgabenordnung finden jedoch diejenigen die Grundsteuer und die Gewerbesteuer betreffenden, in der Vollzugsverordnung näher zu bezeichnenden Vorschriften keine Anwendung, welche bei diesen Steuern den bestehenden und künftigen landesrechtlichen Vorschriften über die Veranlagung einschließlich der Rechtsmittel entgegenstehen. Für die Bewertung des Betriebsvermögens im Sinne des § 48 gelten die Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes, soweit nicht dieses Gesetz abweichende Bestimmungen trifft. Für die Ermittlung des Gewerbeertrags sind die Vorschriften der §§ 50 a bis 50 e maßgebend.

(3) Der Gewerbebetrieb wird regelmäßig auf Grund von Steuererklärungen des Pflichtigen, das Grundvermögen von Amts wegen veranlagt. Der Steuerpflichtige kann jedoch innerhalb der nach § 51 festzusetzenden Frist in Bezug auf das Grundvermögen Anträge stellen; ebenso kann er zur Auskunft über den Wert des Grundvermögens veranlaßt werden.

(4) Die das Grundvermögen betreffenden Verhältnisse stellt das Finanzamt fest, in dessen Bezirk das Grundvermögen liegt. Hierüber erteilt es dem Pflichtigen einen Einschätzungsbescheid. Gegen den Einschätzungsbescheid sind dieselben Rechtsmittel gegeben wie gegen einen Steuerbescheid; mit dem Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid nach Absatz 1 können jedoch die Feststellungen nach dem Einschätzungsbescheid nicht angefochten werden.

§ 7

(1) Das Ergebnis der Veranlagung für den einzelnen Pflichtigen wird in einer Steuerliste vermerkt und zwar getrennt nach folgenden Gruppen:

1. klassifizierte und diesen gleich zu handelnde Grundstücke und einzeln geschätzte Hofgüter,
2. einzeln geschätzte Grundstücke und Bergwerkseigentum,
3. Wald,

4. Gebäude (mit Realrechten),
5. Betriebsvermögen,
6. Gewerbeertrag.

Das Finanzministerium kann im Benehmen mit dem Ministerium des Innern die Einteilung der Gruppen ändern.

(2) Die Steuerliste wird für jede Gemeinde derart aufgestellt und fortgeführt, daß sie das gesamte Grund- und Betriebsvermögen und den gesamten Gewerbeertrag der in der Gemeinde wohnenden Steuerpflichtigen umfaßt; § 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Der für den einzelnen Pflichtigen in jeder Gruppe (§ 7) ermittelte Steuerwert wird auf volle hundert Reichsmark abgerundet. Das gleiche gilt für den Ertrag nach Gruppe 6.

§ 9

(1) Der Steuergrundbetrag für das Grundvermögen beträgt von je 100 RM Steuerwert 26 Rpf.; der Steuergrundbetrag ermäßigt sich bei einem Gesamtwert des steuerbaren Grundvermögens

von 10 000 RM und weniger auf . . 15 Rpf.,
von mehr als 10 000, aber nicht mehr
als 20 000 RM auf 20 Rpf.

(2) Der Steuergrundbetrag für das Betriebsvermögen beträgt von je 100 RM Steuerwert 15 Rpf.; der Steuergrundbetrag ermäßigt sich bei einem Gesamtwert des steuerbaren Betriebsvermögens

von 10 000 RM und weniger auf . . 8 Rpf.,
von mehr als 10 000, aber nicht mehr
als 20 000 RM auf 12 Rpf.

(3) Der Steuergrundbetrag für den Gewerbeertrag beträgt von je 100 RM Ertrag

von den ersten angefangenen oder
vollen 4 000 RM 1,— RM,
von den nächsten angefangenen
oder vollen 7 000 RM 2,— RM,
von den nächsten angefangenen
oder vollen 10 000 RM 2,75 RM,
von dem Mehrbetrag 3,80 RM.

(4) Durch das Staatshaushaltsgesetz wird bestimmt, wie viele Hundertteile der in den Ab-

fähen 1 bis 3 festgesetzten Steuergrundbeträge in jedem Jahr des Haushaltszeitraumes zu erheben sind.

(5) Für Versicherungs-, Bank-, Kredit- und Warenhandelsunternehmungen, die in einer Gemeinde eine Betriebsstätte unterhalten, ohne in dieser Gemeinde ihre Betriebsleitung zu haben, wird hinsichtlich der in dieser Gemeinde belegenen Betriebsstätten eine höhere Gewerbesteuer vom Betriebsvermögen und vom Gewerbeertrag erhoben als für die übrigen Gewerbe (Filialsteuer). Die Filialsteuer beträgt 20 vom Hundert der nach Absatz 4 zu bestimmenden Hundertteile. Handelt es sich bei einem Gewerbe nur zu einem Teil um eine Unternehmung der im Satz 1 bezeichneten Art (z. B. Fabrikationszweigstelle mit Ladengeschäft), so findet Satz 1 nur insoweit Anwendung. Der Teil des Betriebsvermögens und des Gewerbeertrags, welcher nach den Sätzen 1 und 3 der Filialsteuer unterliegt, ist unter entsprechender Anwendung der nach § 52 a zu erlassenden Zerlegungsvorschriften und des § 7 Absatz 2 zu ermitteln. Der Filialsteuer unterliegen nicht Konsumvereine, die Waren ausschließlich an Mitglieder verkaufen.

§ 10

(1) Für die persönliche und sachliche Steuerpflicht ist maßgebend der Stand der Verhältnisse am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem das Rechnungsjahr beginnt, für das die Steuer veranlagt wird (Stichtag). Der Stichtag für die Bemessung des Wertes nach den §§ 27, 30, 32, 39, 42 und 44 wird hierdurch nicht berührt.

(2) Ändert sich im Laufe eines Kalenderjahres für einen Steuerpflichtigen der Wert des Grund- oder Betriebsvermögens oder der Gewerbeertrag, so ändert sich die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf dieses Kalenderjahr folgenden Rechnungsjahres.

(3) Besteht die Änderung darin, daß Grundvermögen oder Gewerbebetriebe von einem Steuerpflichtigen auf eine andere Person übergehen, so haftet der Erwerber mit dem seitherigen Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner für die Steuer vom Grund- oder Betriebsvermögen, welche auf die Zeit bis zum Über-

gang der Steuerpflicht auf den Erwerber entfällt. In diesen Fällen kann die Steuer vom Grund- oder Betriebsvermögen auch schon vor der Feststellung der Steuerpflicht des Erwerbers unmittelbar von diesem statt von dem seitherigen Steuerpflichtigen erhoben werden.

§ 11

(1) Versäumte Veranlagungen sind nachträglich gerade so zu bewirken, wie sie bei rechtzeitiger Veranlagung zu bewirken gewesen wären.

(2) Entstehen und enden die Voraussetzungen für die Besteuerung zwischen zwei Stichtagen, so beginnt und endet die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des nächsten Monats.

§ 12

(1) Die für ein Rechnungsjahr geschuldete Steuer ist zu je einem Viertel auf 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar zu entrichten. Beträge von drei Reichsmark und weniger sind auf einmal zu bezahlen.

(2) Solange einem Steuerpflichtigen ein Steuerbescheid für ein Rechnungsjahr nicht zugegangen ist, hat er zu den in Absatz 1 genannten Zahlungszeiten Teilzahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgestellten Steuerschuld im voraus zu entrichten. Beträge von drei Reichsmark und weniger sind auf 15. April auf einmal voranzuzahlen. § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend für die Vorauszahlungen.

(3) Übersteigt die endgültig festgestellte Steuerschuld den Betrag, der den Vorauszahlungen zugrunde liegt, so sind die verfallenen Teilbeträge spätestens einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids zu entrichten.

(4) Steuernachträge sind in ihrer vollen Höhe innerhalb eines Monats nach der Anforderung zu zahlen.

(5) Auf Ansuchen des Steuerpflichtigen können angemessene Fristen gewährt werden.

§ 13

(1) Wenn die nach diesem Gesetz zu zahlende Steuer die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen gefährdet oder aus anderen Gründen eine besondere Härte für ihn bedeu-

tet, so kann die Steuer ganz oder teilweise erlassen oder erstattet werden. Eine besondere Härte ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Steuer in außergewöhnlichem Mißverhältnis zum Ertrag steht.

(2) Das Finanzministerium kann hierfür bestimmte Grundsätze aufstellen.

Abchnitt II.

Veranlagung des Grundvermögens.

A. Veranlagung der Waldungen.

§ 14

Als Waldungen sind — mit Ausnahme der Gärten, Parke und der Grundstücke, denen die Eigenschaft als Baugelände zukommt — zu veranlagen:

1. alle Grundstücke, die mit Holz bestanden oder der Holzherzeugung gewidmet sind;
2. die in den Waldungen befindlichen nicht öffentlichen Wege, Weide- und Holzlagerplätze, Rohplanken, Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, Fischweiher und Teiche;
3. alles Gelände, auf welchem Feld- und Waldkultur wechseln, die letztere aber die länger dauernde ist.

§ 14 a

Die dem badischen Staat gehörigen Waldgrundstücke sind von der Staatssteuer befreit.

§ 15

(1) Odland, Weid-, Reut- und Bergfeld, welches erstmals zu Wald angelegt wird, bleibt, vom Beginne des ersten Jahres der Waldanlage an gerechnet, dreißig Jahre lang vom Bezuge zur Steuer befreit und wird erst nach Ablauf der Freijahre veranlagt. Eichen-, Buchen- und ähnliche Niederwaldungen (Buschwald), die in Hochwald übergeführt werden, sind wie Odländerien zu behandeln. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Odland und Weidfeld, das früher Acker oder Wiese war und zur Landwirtschaft geeignet ist.

(2) Das Finanzministerium ist ermächtigt, auch für andere Waldanlagen die gleiche

Steuerfreiheit zu bewilligen, wenn die Aufzucht im Interesse der Landeskultur gelegen ist.

(3) Die Steuerbefreiung der Waldanlagen, welche vor dem 1. Januar 1908 zur Ausführung gelangt sind, richtet sich auch fernerhin nach dem Gesetze vom 25. März 1886, die Katastrierung neu angelegter Waldungen betreffend.

(4) Absatz 1 und 2 finden auf Waldanlagen des Staates, der Gemeinden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Absatz 3 auf Waldanlagen des Staates keine Anwendung.

§ 16

(1) Der Steuerwert der Waldungen besteht in den gemäß § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend, sowie den nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes vom 28. September 1906 festgestellten Steuerwerten.

(2) Die Veranlagung der Waldungen wird nur in den Fällen der §§ 18 bis 20 geändert.

§ 17

(Gestrichen.)

§ 18

Der Steuerwert eines Waldes wird ganz oder teilweise abgeschrieben:

1. wenn die in § 14 gegebenen Voraussetzungen für die Behandlung des Grundstücks als Wald weggefallen sind;
2. wenn Waldboden überbaut wird oder gemäß § 38 als Hofraute zu behandeln ist.

§ 19

(1) Der Steuerwert eines Waldes wird erhöht, wenn eine nach § 11 des Gesetzes vom 9. August 1900 berücksichtigte Waldlast ganz oder zum Teil abgelöst worden ist oder aus irgend einer anderen Ursache aufgehört hat. Der Betrag der Erhöhung wird unter sinngemäßer Anwendung des letzten Satzes jenes § 11 bestimmt.

(2) Die Veranlagung eines Waldes wird ferner geändert, wenn dargetan wird, daß der nach den §§ 21 und 22 zu berechnende Steuer-

wert um mindestens 10 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte festgestellte Schätzungswert.

§ 20

Neu zugehende Waldungen sind nach den Steuerwerten gleichartiger Waldungen der nämlichen oder einer benachbarten Gemarkung zu veranlagern. Wo es an solchen fehlt, ist nach den Vorschriften der §§ 21 bis 23 zu verfahren.

§ 21

Die Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:

1. Zunächst ist nach Vorschrift des § 22 der Wert zu ermitteln, welchen der bei den gegebenen Holzarten und der bestimmten oder üblichen Betriebsweise und Umtriebszeit im Durchschnitt jährlich auf den Hektar kommende normale Haubarkeitsertrag zuzüglich der durchschnittlichen jährlichen Vorerträge auf dem Stode hat. An diesem Werte ist der Betrag der durchschnittlich jährlich auf den Hektar Wald entfallenden normalen Bewirtschaftungs- und Verwaltungskosten (ausschließlich der Holzzurichtungskosten) in Abzug zu bringen. Der fünfundzwanzigfache Betrag des sich hierbei ergebenden Restes gilt als der der Besteuerung zugrunde zu legende Wert des Hektars Wald.

2. Dem so ermittelten Werte ist, wo — wie bei Hack- und Kopsholzwaldungen — neben dem Holze gleichzeitig noch ein anderes zur Hauptnutzung gehöriges Erzeugnis erzielt wird, das fünfundzwanzigfache des jährlichen Reinertrages dieses Erzeugnisses beizuschlagen.

3. Forstnebennutzungen kommen bei Bildung des Steuerwerts nicht in Betracht. Bei Festsetzung des normalen Haubarkeitsertrags ist zu unterstellen, daß derartige Nebennutzungen nicht gewonnen werden.

4. Aus der Vielfältigkeit des so ermittelten Hektarwertes mit dem Flächengehalt des einzelnen Waldgrundstücks ergibt sich dessen Steuerwert.

§ 22

Bei der Ermittlung der Haubarkeits- und Vorerträge ist

1. der Ertrag im ganzen zu bemessen,
2. in Hundertteilen zu bestimmen, was vom ganzen Ertrage nach der üblichen

Weise der Aufbereitung auf jede der verschiedenen Gattungen (Sortimente) desselben entfällt,

3. nach den auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 9. August 1900 für jedes dieser Sortimente ermittelten Preisen der Wert des Haubarkeits- und des Vorertrages in Geld festzustellen.

§ 23

(1) Die in § 14 unter Ziffer 2 genannten Flächen werden gleich dem angrenzenden Walde desselben Eigentümers oder — falls dieser nicht mit Wald angrenzt — anderer angrenzenden Eigentümer veranlagt.

(2) Das in § 14 unter Ziffer 3 genannte Gelände wird so behandelt, als ob es ausschließlich als Wald benutzt würde.

B. Veranlagung der sonstigen Grundstücke und des Bergwerkseigentums.

§ 24

Nach den Bestimmungen dieses Abschnitts sind alle Grundstücke, welche weder nach § 14 als Wald gelten, noch nach § 38 nach den für die Veranlagung von Gebäuden gegebenen Bestimmungen zu behandeln sind, sowie das Bergwerkseigentum zu veranlagern.

§ 25

(1) Von der Staatssteuer sind unbeschadet des Absatzes 2 befreit:

1. die dem Deutschen Reiche gehörigen Grundstücke, die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden;

- 1 a. die dem badischen Staate gehörigen Grundstücke;

2. die badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen gehörigen, öffentlichen Zwecken unmittelbar dienenden Grundstücke sowie alle Grundstücke, welche der Staatsverwaltung, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen zur unentgelt-

lichen Benützung für unmittelbar öffentliche Zwecke überlassen sind;

3. die öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken unmittelbar dienenden Grundstücke der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts; die den staatlichen Universitäten und Hochschulen gehörigen Grundstücke sind jedoch auch steuerfrei, wenn sie diesen Zwecken nur mittelbar dienen. Die Voraussetzungen, unter denen ein Zweck als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist, bestimmen sich nach den zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes und des Vermögenssteuergesetzes erlassenen Bestimmungen;

3 a. die Grundstücke der Versorgungsbetriebe im Sinne des § 2 Ziffer 3 b und des § 7 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn diese Grundstücke den dort genannten Zwecken sowie der Allgemeinheit unmittelbar dienen;

4. öffentliche Wege und Gewässer, natürliche, nicht öffentliche Wasserläufe, Feuerweihen und Leinpfade;

5. zum Gemeingebrauche bestimmte Plätze, wie Märkte, öffentliche Anlagen, Begräbnisstätten;

6. Gelände, welches durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt ist.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt nicht für die Genesungs- oder Erholungszwecken dienenden Grundstücke; jedoch sind die in § 57 Ziffer 4 c und d Satz 1 genannten Grundstücke von der Steuerpflicht ausgeschlossen.

§ 26

(1) Die in § 25 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 angeordnete Freilassung ist durch den Zweck bedingt. Tritt eine andere Benützungsart ein, so hört die Steuerfreiheit auf.

(2) Bei gemischter Benützungsart sind die Grundstücke in dem Verhältnis steuerfrei, als sie Zwecken dienen, welche nach § 25 eine Steuerfreiheit begründen.

§ 27

(1) Der Steuerwert der Grundstücke und des Bergwerkseigentums besteht in den gemäß § 19 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend, sowie den nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes vom 28. September 1906 festgestellten Steuerwerten; § 31 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes ist dabei angenommen. Soweit die in § 32 Ziffern 2 und 3 genannten Steuerwerte den Stand der Wertverhältnisse am 1. April 1914 übersteigen, werden sie diesem Stand tunlichst angeglichen. Diese Angleichung hat auch zu erfolgen, wenn der Steuerwert hinter diesem Stand um mindestens 20 vom Hundert zurückbleibt.

(2) Die Veranlagung der Grundstücke und des Bergwerkseigentums wird nur in den Fällen der §§ 29 bis 31 geändert.

§ 28

(Gestrichen.)

§ 29

Der Steuerwert eines Grundstücks wird ganz oder teilweise abgeschrieben:

1. wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen ein Grundstück gemäß § 14 als Wald zu behandeln ist;
2. wenn ein Grundstück überbaut wird oder gemäß § 38 als Hofraite zu behandeln ist;
3. wenn ein Grundstück ganz oder teilweise verloren geht oder völlig wertlos wird;
4. wenn die Voraussetzungen eintreten, unter welchen nach § 25 die Steueranlagung nicht mehr begründet ist;
5. wenn ein Grundstück in eine andere Gemarkung übergeht;
6. wenn die Aufhebung des Bergwerkseigentums ausgesprochen ist (§§ 140 und 141 des Berggesetzes).

§ 30

Der Steuerwert eines Grundstücks oder des Bergwerkseigentums wird geändert:

1. wenn dargetan wird, daß ein klassifiziertes Grundstück in eine höhere oder

niedrigere Klasse der betreffenden Kulturart gehört;

2. wenn bei einem der nicht in Klassen eingeteilten Grundstücke oder dem Bergwerkseigentum dargetan wird, daß der Steuerwert, verglichen mit gleichartigen Grundstücken der nämlichen Gemarkung, um mindestens 10 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte Wert, gemessen nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914;
3. wenn auf die Dauer ein Grundstück von einer Art der landwirtschaftlichen Kultur zu einer anderen übergeht oder ein seither nicht landwirtschaftlich genütztes Grundstück der landwirtschaftlichen Kultur unterworfen wird oder ein seither landwirtschaftlich genütztes eine andere Bestimmung erhält;
4. wenn nach dem Ermessen des Steueraussschusses die besondere Veranlagung einzelner seither in Klassen eingeteilter Grundstücke für angezeigt erachtet wird, oder wenn ein nicht klassifiziertes Grundstück geteilt wird;
5. wenn in einer Gemarkung eine Zusammenlegung oder Verlegung von Grundstücken auf Grund des Feldbereinigungsgesetzes oder des § 13 des Ortsstraßengesetzes vollzogen worden ist.

§ 31

Eine Neuveranlagung ist vorzunehmen:

1. wenn die in § 14 gegebenen Voraussetzungen für die Behandlung des Grundstücks als Wald weggefallen sind;
2. wenn eine Hofraute oder ein Teil einer solchen die Eigenschaft als Hofraute verloren hat;
3. wenn bei Grundstücken, welche nach § 25 von der Veranlagung frei geblieben sind, der Befreiungsgrund weggefallen ist;
4. wenn ein Grundstück neu entstanden ist oder erstmals einen Verkehrswert erlangt hat;

5. wenn ein Grundstück neu in eine Gemarkung übergegangen ist;

6. wenn Bergwerkseigentum durch eine Verleihungsurkunde neu begründet worden ist.

§ 32

Die Neuveranlagung (§ 31) sowie eine in den Fällen der §§ 29 und 30 erforderliche Veranlagung geschieht nach folgenden Bestimmungen:

1. Daß in Gartenland, Ackerfeld, Wiesen, Weinbergen, Kastanienpflanzungen, Reutfeldern oder Weidland bestehende Gelände wird, soweit es nicht als Bauplatz vereignschaftet ist oder sich nicht aus anderen Gründen eine Ausnahme von der klassenweisen Katastrierung empfiehlt, in eine der nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. August 1898 gebildeten Klassen der Gemarkung eingeteilt, der es seinem Wert nach angehört. Der Steuerwert des einzelnen Grundstücks ergibt sich aus der Vervielfältigung seines Flächengehalts mit dem gemäß § 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. August 1900 festgestellten Hektarwert der betreffenden Kulturart und Klasse. Geeignetenfalls können für klassifizierte Grundstücke einer Kulturart weitere Klassen gebildet werden, deren Hektarwerte wie in Ziffer 2 bestimmt werden.
2. Als Steuerwert aller übrigen, nicht in Klassen einzuteilenden Grundstücke gilt deren Wert nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914; derselbe wird ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung aller Umstände geschätzt, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung dieses Wertes zu bieten imstande sind, beispielsweise der in der Gemarkung etwa erzielten Kaufpreise und der Lage der Grundstücke, gegebenenfalls auch der üblichen Pachtzinsen und der Ertragsfähigkeit der Grundstücke.
3. Als Steuerwert des Bergwerkseigentums gilt gleichfalls dessen Wert nach

dem Stande der Wertverhältnisse am
1. April 1914.

§ 33

Soll für eine Kulturart eine weitere Klasse gebildet werden, so unterliegt der Beschluß des Steuerausschusses hierüber und über den Wert des Hektars der neu zu bildenden Klasse der Genehmigung des Landesfinanzamts. Vor einer Abänderung der Beschlüsse des Steuerausschusses ist diesem Gelegenheit zur Begründung seiner Schätzung zu geben und sind erforderlichenfalls weitere Sachverständige zu hören.

C. Veranlagung der Gebäude.

§ 34

(1) Nach den Bestimmungen dieses Abschnittes sind zu veranlagern:

1. alle bewohnbaren Häuser samt Nebengebäuden;
2. alle zur Land- und Forstwirtschaft sowie zum Gewerbebetrieb jeder Art dienenden Haupt- und Nebengebäude, Stallungen, Vorrathshäuser und Keller;
3. alle sonstigen nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude.

(2) Mit dem Gebäude sind nur diejenigen in dasselbe eingefügten Sachen zu veranlagern, die mit ihm derart verbunden sind, daß entweder sie oder das Gebäude bei der Trennung zerstört oder doch in ihrem Wesen verändert würden.

(3) Wenn mit einem Gebäude ein Realgewerberecht verbunden ist, muß der Wert des Gebäudes mit Beachtung dieser Tatsache veranlagt werden.

§ 35

(1) Von der Staatssteuer sind unbeschadet des Absatzes 2 befreit:

1. die dem Deutschen Reiche gehörigen Gebäude, die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden;
- 1 a. die dem badischen Staat gehörigen Gebäude;

2. die badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen gehörigen, öffentlichen Zwecken unmittelbar dienenden Gebäude sowie alle Gebäude, welche der Staatsverwaltung, badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen zur unentgeltlichen Benützung für unmittelbar öffentliche Zwecke überlassen sind. Forstamtsgebäude der Gemeinden gelten als unmittelbar öffentlichen Zwecken dienend;

3. die öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken unmittelbar dienenden Gebäude der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder des bürgerlichen Rechts. Die den staatlichen Universitäten und Hochschulen gehörigen Gebäude sind jedoch auch steuerfrei, wenn sie diesen Zwecken nur mittelbar dienen. Die Voraussetzungen, unter denen ein Zweck als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist, bestimmen sich nach den zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes und des Vermögensteuergesetzes erlassenen Bestimmungen;

3 a. die Gebäude der Versorgungsbe triebe im Sinne des § 2 Ziffer 3 b und des § 7 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn diese Gebäude den dort genannten Zwecken sowie der Allgemeinheit unmittelbar dienen;

4. Kirchen, Kapellen, Bethäuser, Synagogen und andere gottesdienstlichen Zwecken dienende Gebäude der Religionsgemeinschaften, die nach § 18 der badischen Verfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind; ferner Pfarrhäuser solcher Religionsgemeinschaften;

5. alle schlechthin unbenutzbaren sowie solche Gebäude und Gebäudeteile, welche in keiner Weise wirtschaftlich genutzt, sondern nur ihres kunsthistorischen Wertes wegen erhalten werden, ferner einzelfühende Gebäude

und Hütten, deren Wert weniger als 100 RM beträgt;

5 a. die fremden Staaten gehörigen Gebäude, die von ihren Botschaften, Gesandtschaften und Konsulaten für ihre Zwecke benutzt werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird;

6. Gebäude, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt nicht für die Genesungs- oder Erholungszwecken dienenden Gebäude; jedoch sind die in § 57 Ziffer 4 c und d Satz 1 genannten Gebäude von der Steuerpflicht ausgeschlossen.

§ 36

(Gestrichen.)

§ 37

(1) Die in § 35 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 angeordnete Freilassung ist durch den Zweck bedingt. Tritt eine andere Benützungsort ein, so hört die Steuerfreiheit auf.

(2) Bei gemischter Benützungsort sind die Gebäude in dem Verhältnis steuerfrei, als sie Zwecken dienen, welche nach § 35 eine Steuerfreiheit begründen.

§ 38

(1) Bei allen Gebäuden wird der überbaute Platz, die darauf befindliche Baulichkeit und die zugehörige Hofraite (der Hofraum) zusammen als steuerbar angesehen.

(2) Bei den Gebäuden liegende Grundstücke, die sich als Zubehör der Gebäude darstellen, sind als Bestandteil der Hofraite zu betrachten.

(3) Wenn das Gebäude und der Platz, auf dem das Gebäude errichtet ist, verschiedenen Steuerpflichtigen gehören, so ist jedem derselben der entsprechende Teil des Gesamtsteuerwertes anzusetzen. Die dem Gebäudeeigentümer nach § 35 zustehende Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf den Eigentümer des Platzes, wenn er diesen dem Gebäudeeigentümer unentgeltlich überlassen hat.

§ 39

(1) Der Steuerwert der Gebäude besteht in den gemäß § 24 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betreffend, sowie den nach den Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes vom 28. September 1906 festgestellten Steuerwerten. Soweit diese Steuerwerte den Stand der Wertverhältnisse am 1. April 1914 übersteigen, werden sie diesem Stand tunlichst angeglichen. Diese Angleichung hat auch zu erfolgen, wenn der Steuerwert hinter diesem Stand um mindestens 20 vom Hundert zurückbleibt.

(2) Die Veranlagung der Gebäude wird nur in den Fällen der §§ 41 bis 43 geändert.

§ 40

(Gestrichen.)

§ 41

Der Steuerwert eines Gebäudes wird ganz oder teilweise abgeschrieben:

1. wenn ein Gebäude ganz oder zum Teil zugrunde gegangen oder schlechthin unbenützt geworden oder niederrissen worden ist;
2. wenn ein Gebäude ganz oder teilweise eine Bestimmung erhalten hat, nach welcher es nach den §§ 35 und 65 a von der Steueranlagung freizulassen ist;
3. wenn eine Hofraite oder ein Teil einer solchen die Eigenschaft als Zubehör eines Gebäudes verloren oder eine die Befreiung von der Steueranlagung begründende Verwendung gefunden hat.

§ 42

Der Steuerwert eines Gebäudes wird geändert:

1. wenn ein Gebäude durch Bauveränderungen oder durch Vergrößerung der Hofraite im ganzen eine Werterhöhung erfahren hat;
2. wenn ein Gebäude oder eine Hofraite geteilt worden ist;
3. wenn sonst dargetan wird, daß der Steuerwert, verglichen mit gleichartigen Gebäuden der nämlichen Gemarkung

lung, um mindestens 10 vom Hundert höher oder niedriger ist als der letzte Wert, gemessen nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914.

§ 43

Ist ein Gebäude neu errichtet oder ist ein bisher als Wald oder als sonstiges Grundstück veranlagtes oder von der Veranlagung gesetzlich freigebliebenes Gelände überbaut worden, oder ist bei einem nach den §§ 35 und 65 a steuerfrei gebliebenen Gebäude der Befreiungsgrund weggefallen, so ist das Gebäude nach den Bestimmungen in § 44 zu veranlagern.

§ 44

Der zu ermittelnde Steuervert eines Gebäudes oder eines Gebäudeteils besteht in dem Wert nach dem Stande der Wertverhältnisse am 1. April 1914 und wird durch Schätzung bestimmt. Die Schätzung erfolgt ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung erzielten Kaufpreise, der üblichen Mietzinsen, der Feuerversicherungsansätze, der Lage und überhaupt aller derjenigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung dieses Wertes zu bieten imstande sind.

Ab s c h n i t t III.

Veranlagung des Gewerbebetriebs.

§ 45

Der Gewerbebetrieb (§ 2 Absatz 1 Ziffer 2) wird mit dem Betriebsvermögen im Sinne der §§ 48 bis 50 und dem Gewerbeertrag im Sinne der §§ 50 a bis 50 e veranlagt; Gewerbebetriebe nach § 46 a Absatz 1 Ziffer 2 werden mit dem Betriebsvermögen nicht veranlagt, es sei denn, daß mit der Tätigkeit ein mit besonderen Einrichtungen oder Anlagen verbundener Geschäftsbetrieb verknüpft ist.

§ 46

Als Gewerbebetrieb gilt stets die Tätigkeit folgender Unternehmungen:

1. der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibenden rechtsfähigen Vereinigungen und nicht-

rechtsfähigen Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypothekenbanken, Schiffsbefleihungsbanken;

2. der rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereine, Anstalten, Stiftungen, anderer Zweckvermögen und sonstiger nicht unter Ziffer 1 fallenden Körperschaften des bürgerlichen Rechts, sofern sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und vorwiegend die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder bezwecken;

3. der offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnlichen Gesellschaften des Handelsrechts, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind.

§ 46 a

(1) Als Gewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes gelten auch:

1. außer dem Bergbau die sonstige Ausbeutung von Grund und Boden (z. B. Steinbrüche, Kalkbrüche);
2. die freie und ähnliche selbständige Berufstätigkeit.

(2) Als Gewerbebetrieb gelten unbeschadet des § 46 nicht:

1. die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und der Gartenbau, sofern sie den Hauptzweck der Unternehmung bilden (§ 28 Absatz 1, § 40 Absatz 1, § 41 des Reichsbewertungsgesetzes);
2. die Ausübung eines der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Berufs oder Nebenberufs. Als der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmet ist ein künstlerischer oder wissenschaftlicher Beruf dann anzusehen, wenn er sich auf schöpferische oder forschende Tätigkeit, Lehr-, Vortrags- und Prüfungstätigkeit sowie auf schriftstellerische Tätigkeit beschränkt. Durch eine im geringen Umfang nebenher ausgeübte Gut-

achtertätigkeit als Sachverständiger wird die Zurechnung zu einem der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Berufe nicht ausgeschlossen; ebenso wird bei Künstlern die Zurechnung durch den Umstand nicht ausgeschlossen, daß sie selbstgeschaffene Kunstwerke veräußern;

3. Vermögensverwaltung, Vollstreckung von Testamenten sowie die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied (§ 35 Absatz 1 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes), es sei denn, daß diese Verwaltung oder Tätigkeit im Rahmen eines Gewerbebetriebs (Absatz 1 Ziffer 2 und § 2 Absatz 1 Ziffer 2) ausgeübt wird;

4. der Betrieb der öffentlichen Sparkassen im Sinne des Gesetzes vom 28. Juni 1923;

5. die Tätigkeit als Gewinner einer staatlichen Lotterie, sofern die Einkünfte daraus dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterworfen worden sind.

§ 47

(1) Von der Staatssteuer sind unbeschadet des Absatzes 2 befreit:

1. die Deutsche Reichspost, die Monopolverwaltungen des Reichs, die staatlichen Lotterieunternehmungen, die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft sowie die sonstigen vom Deutschen Reich betriebenen Unternehmungen;

2. die Reichsbank;

3. die vom badischen Staate betriebenen Unternehmungen;

4. die von badischen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Kreisen betriebenen Unternehmungen, die unmittelbar für öffentliche Zwecke betrieben werden;

5. Unternehmungen von sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie Unternehmungen der im § 46 bezeichneten Art, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich und unmittelbar

öffentlichen, kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und keinen über eine Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Voraussetzungen, unter denen ein Zweck als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist, bestimmen sich nach den zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes und des Vermögenssteuergesetzes erlassenen Bestimmungen;

6. Versorgungsbetriebe im Sinne des § 2 Ziffer 3 b und des § 7 des Körperschaftsteuergesetzes, wenn sie den dort genannten Zwecken sowie der Allgemeinheit unmittelbar dienen;

7. Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nichtrechtsfähigen Berufsverband ist, der nicht einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckt, sofern ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen;

8. Vereinigungen, die die gemeinschaftliche Benutzung landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, gärtnerischer Betriebseinrichtungen oder Gegenstände oder die Bearbeitung und Verwertung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnisse zum Gegenstand haben (z. B. Pflug-, Dresch-, Zucht-, Viehverwertungs-, Molkereigenossenschaften, Winzervereine), sofern die Bearbeitung und Verwertung in dem Bereich der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Gartenbaues liegt;

9. Säuberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften, sofern sie nicht einen über einen Nebenbetrieb hinausgehenden Gewerbebetrieb unterhalten;

10. Fischereibetriebe, sofern sie nicht mit Dampfkraft oder sonstiger motorischer Kraft mit mehr als 50 PS oder mit

mehr als 5 im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmern betrieben werden;

11. Unternehmungen, welche durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für steuerfrei erklärt sind;

12. bei allen natürlichen Personen mit einem steuerpflichtigen Gewerbeertrag von nicht mehr als 10 000 RM ein fester Betrag von 2 500 RM für den Steuerpflichtigen;

13. bei einer inländischen Unternehmung der in § 46 Ziffer 1 bezeichneten Art, die als Muttergesellschaft an dem Vermögen einer unter die gleiche Vorschrift fallenden inländischen Tochtergesellschaft mindestens zu einem Viertel beteiligt ist, der Wert dieser Beteiligung bei der Muttergesellschaft.

(2) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt nicht für den Betrieb von Genesungs- und Erholungsheimen; jedoch sind die in § 57 Ziffer 4 c und d Satz 1 genannten Betriebe dieser Art von der Steuerpflicht ausgeschlossen.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Befreiung nach Absatz 1 nur für einen Teil der Unternehmung vor, so gilt die Befreiung nur für diesen Teil.

§ 48

(1) Das Betriebsvermögen (stehendes und umlaufendes) umfaßt alles Vermögen, das dem Gewerbebetrieb dient, soweit es nicht zum steuerbaren Grundvermögen gehört.

(2) Zum stehenden Betriebsvermögen gehören insbesondere:

1. die Rechte zur Ausnützung von Wasserkraften für einen Gewerbebetrieb sowie die zur Ausnützung der Wasserkraft notwendigen wasserbaulichen Anlagen;

2. die ständigen, zur Führung eines Geschäfts vorhandenen Maschinen, Gerätschaften, Werkzeuge und sonstigen Einrichtungen und Anlagen sowie die zum Gewerbebetrieb verwendeten Zug- und Zuchttiere;

3. die einzelnen Gewerbetreibenden zustehenden Patent- und Verlagsrechte

sowie obrigkeitliche Konzessionen, soweit sie nicht unter anderen Betriebsvermögensanteilen inbegriffen sind.

(3) Umlaufendes Betriebsvermögen sind:

1. die Vorräte zum Verkauf bestimmter Waren sowie die dem Gewerbebetrieb dienenden Roh- und Hilfsstoffe aller Art, einschließlich der in Bearbeitung begriffenen Stoffe;

2. die dem Gewerbebetrieb dienenden Vorräte an barem Gelde, gestempelten Barren von Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechseln, Wertpapieren, sowie die vom Gewerbebetrieb herrührenden Aktivausstände, einschließlich der im Kontokorrent laufenden Guthaben, auch soweit diese Werte kapitalertragsteuerpflichtig sind.

(4) An dem Wert der in Absatz 3 aufgeführten Betriebsvermögensanteile dürfen jedoch die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden in Abzug gebracht werden. Zu diesen Schulden gehören nicht Verpflichtungen an stille Gesellschafter und andere nicht als Mitunternehmer Beteiligte, Verpflichtungen zur Leistung von Renten sowie dauernde Lasten. Bei Versicherungsunternehmungen sind die Rücklagen für die Versicherungssummen und für die den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse wie laufende Geschäftsschulden zu behandeln.

(5) Zum Betriebsvermögen gehörige Aktien, Anzeile, sonstige Anteile sowie Genußscheine sind mit dem vollen Steuerkurs- oder Verkaufswert anzusetzen.

§ 49

(1) Der Steuerwert des Betriebsvermögens wird nach dem Stande an dem für die Veranlagung maßgebenden Tage (§§ 10, 11 und 49 Absatz 2) ermittelt.

(2) Bei Unternehmungen, die Geschäftsbücher führen, ist, falls ihr Geschäftsjahr nicht auf das Ende des Kalenderjahres schließt, der Tag, für welchen die letzte Inventur und Bilanz in dem der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahr aufgestellt worden ist, als der für die Veranlagung maßgebende Tag anzusehen.

(3) Als Betriebsvermögen der Badischen Bank gilt, solange sie Notenbank ist, eine der Hälfte des jeweils eingezahlten Aktienkapitals gleichkommende Summe. In der gleichen Weise wird bei der Ermittlung des Betriebsvermögens der Rheinischen Hypothekenbank Mannheim verfahren. Als Betriebsvermögen der Badischen Kommunalen Landesbank (Girozentrale) Mannheim gilt jeweils die Hälfte des etwaigen Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der Hälfte des ihr vom Badischen Sparkassen- und Giroverband gewährten Stammdarlebens.

§ 50

Der nach § 49 festgestellte Steuerwert des Betriebsvermögens aller von einem gewerblichen Betriebsunternehmer in Baden betriebenen gewerblichen Unternehmungen bleibt steuerfrei, wenn er 2 500 RM nicht übersteigt.

§ 50 a

(1) Gewerbeertrag ist bei Steuerpflichtigen, die über ihren Betrieb formell und sachlich ordnungsmäßige Bücher führen und auf Grund einer jährlichen Bestandsaufnahme regelmäßig Jahresabschlüsse machen, der Betrag, der sich ergibt, wenn den Reineinkünften aus dem Gewerbebetrieb die im § 50 b bezeichneten Beträge hinzugerechnet werden und die Summe um die im § 50 c bezeichneten Beträge gekürzt wird.

(2) Die Reineinkünfte aus dem Gewerbebetrieb sind der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder Körperschaftsteuergesetzes für den Gewerbebetrieb (einschließlich der nach § 46 a Absatz 1 Ziffer 2 als Gewerbebetrieb geltenden freien und ähnlichen Berufstätigkeit) berechnete Gewinn. Bei ihrer Ermittlung dürfen die im § 17 des Einkommensteuergesetzes, §§ 14, 15 Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Aufwendungen nur insoweit abgesetzt werden, als sie Werbungskosten im Sinne des § 16 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes sind; § 11 Ziffer 4 des Körperschaftsteuergesetzes findet keine Anwendung, ferner finden § 15 Absatz 1 Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes, § 15 Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes keine Anwendung.

(3) Umfaßt der für die Ermittlung des Gewinns (Absatz 2) maßgebende Zeitraum mehr oder weniger als zwölf Monate, so gilt als Gewerbeertrag der sich aus Absatz 1 ergebende Betrag nach Umrechnung auf ein Jahresergebnis. Läßt sich jedoch durch Zusammenrechnen der sich nach Absatz 1 für mehrere aufeinanderfolgende Zeiträume ergebenden Beträge ein Jahresergebnis ermitteln, so gilt dieses als Gewerbeertrag.

§ 50 b

(1) Den Reineinkünften aus dem Gewerbebetriebe (§ 50 a Absatz 2) werden folgende Beträge wieder hinzugerechnet, soweit diese bei der Feststellung der Reineinkünfte abgesetzt worden sind:

1. Zinsen für die nicht unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb herrührenden Schulden, Renten und dauernde Lasten sowie Gewinnbeträge, die an stille Gesellschafter oder andere nicht als Mitunternehmer Beteiligte entrichtet werden;
2. Gehälter, Tantiemen oder unter sonstiger Benennung gewährte Vergütungen, die von einer offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen ist, an ihre Gesellschafter oder von einer Kommanditgesellschaft auf Aktien an die persönlich haftenden Gesellschafter für die der Gesellschaft geleisteten Arbeiten und Dienste entrichtet worden sind;
3. Gehälter, Tantiemen oder unter sonstiger Benennung gewährte Vergütungen, die von einer der im § 46 Ziffer 1 bezeichneten Unternehmungen an ihre an der Unternehmung wesentlich beteiligten Gesellschafter für die der Gesellschaft geleisteten Arbeiten und Dienste entrichtet worden sind. Eine Person ist an einer Unternehmung wesentlich beteiligt, wenn sie oder ihre Angehörigen unmittelbar oder durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Unternehmung im

Sinne des § 46 Ziffer 1 zusammen zu mehr als einem Viertel beteiligt sind;

4. Vorteile, die von Vereinigungen zu gemeinsamem Anlauf von Lebensmitteln oder hauswirtschaftlichen Gegenständen im großen und Absatz im Einzelhandel an die Käufer gewährt worden sind (Kundengewinn), soweit diese Vorteile 5 vom Hundert der auf die Waren geleisteten Barzahlungen überstiegen haben; hierbei macht es keinen Unterschied, ob der Kundengewinn Mitgliedern oder Nichtmitgliedern gewährt worden ist.

(2) Eine Hinzurechnung der Miet- und Pachtzinsen findet grundsätzlich nicht statt; jedoch werden hinzugerechnet die bei der Feststellung der Reineinkünfte abgesetzten Miet- und Pachtzinsen:

1. für die Benutzung von Gegenständen, die nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes zum Gewerbekapital des Steuerschuldners gehören (§ 53 des Reichsbewertungsgesetzes), es sei denn, daß die Miet- oder Pachtzinsen beim Empfänger als Gewerbeertrag der Gewerbesteuer unterliegen; der hinzuzurechnende Betrag mindert sich um die Absetzungen, die nach § 16 Absätze 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes für Abnutzung oder Substanzverringerung der Gegenstände zulässig sind;
2. für die Benutzung von Grundstücken oder Grundstücksanteilen insoweit, als die Zinsen den ortsüblichen Miet- oder Pachtzins übersteigen, jedoch nur, wenn es sich offensichtlich um einen wesentlichen Unterschied handelt.

§ 50 c

Die Summe der Reineinkünfte (§ 50 a Absatz 2) und der Hinzurechnungen (§ 50 b) wird gekürzt:

1. bei Unternehmungen der im § 46 bezeichneten Art, die zwar nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen

Zwecken dienen, aber einen über eine Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten; um den Teil der Reineinkünfte, der nicht aus diesem Geschäftsbetrieb stammt; diese Teilbefreiung gilt nicht für die nach § 47 Absatz 2 im vollen Umfang steuerpflichtigen Unternehmungen;

2. wenn eine Unternehmung eine Betriebsstätte im Ausland unterhält: um den auf die ausländische Betriebsstätte entfallenden Teil der Reineinkünfte;
3. bei buchführenden Unternehmungen: um die Fehlbeträge, die sich bei der Ermittlung des Gewerbeertrags für die beiden vorausgegangenen Rechnungsjahre ergeben haben (Gewerbeverlust); die Kürzung findet nicht statt, soweit der Gewerbeverlust bei der letzten Veranlagung bereits in Anrechnung gekommen ist;
4. um die Gewinne, die bei der Veräußerung eines Gewerbebetriebs oder Betriebsteils im Sinne des § 30 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes erzielt werden;
5. soweit im Eigentum des Steuerpflichtigen gewerblich genutztes Grundvermögen gestanden hat, für welches er zur Grundsteuer heranzuziehen war, für das Jahr um 4 vom Hundert des nach § 62 maßgebenden Steuerwerts dieses Grundvermögens. Auszugehen ist von dem Steuerwert des Grundvermögens am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem das Rechnungsjahr beginnt, für das die Gewerbesteuer veranlagt wird. § 4 Absatz 1 Ziffer 1 gilt entsprechend.

§ 50 d

- (1) Der Gewerbeertrag wird bei Steuerpflichtigen, die über ihren Betrieb formell und sachlich ordnungsmäßige Bücher nicht führen oder auf Grund einer jährlichen Bestandsaufnahme regelmäßige Jahresabschlüsse nicht machen, unter Beachtung der Grundsätze der §§ 50 a bis 50 c durch Schätzung ermittelt.

(2) Als Hilfsmittel für die Ertragschätzung dienen insbesondere der Umsatz, der daraus in dem betreffenden Gewerbebezweig erfahrungsgemäß zu erzielende Gewinn, der Wert der angeschafften Rohstoffe oder Waren, der Wert der geleisteten Arbeit des Betriebsinhabers und der im Betrieb tätigen Arbeitskräfte. Im einzelnen Falle sind bei der Schätzung alle Umstände zu beachten, welche die Höhe des Gewerbeertrags beeinflussen.

§ 50 e

Der Veranlagung wird zugrunde gelegt der Gewerbeertrag des für die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer maßgebenden Geschäftsjahres, das in dem dem Rechnungsjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr geendet hat. Hat das erste Geschäftsjahr eines in die Steuerpflicht neu eingetretenen Gewerbebetriebs erst nach Ablauf des dem Rechnungsjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahrs geendet, so wird der Veranlagung ein Gewerbeertrag zugrunde gelegt, der nach Maßgabe des Ergebnisses der inzwischen abgelaufenen Zeit für das erste Geschäftsjahr zu schätzen ist. An Stelle des Geschäftsjahrs tritt in den Fällen des § 50 a Absatz 3 Satz 2 das Jahr, dessen tatsächliches Ergebnis ermittelt wird.

§ 51

(1) Wer erstmals oder, nachdem seine Steuerpflicht geruht hat, erstmals wieder gewerbesteuerpflichtig geworden ist, ist verpflichtet, innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist eine Steuererklärung nach bestimmtem Muster abzugeben.

(2) Jeder Steuerpflichtige, der bereits zur Steuer vom Gewerbebetrieb veranlagt ist, hat jährlich während einer vom Finanzministerium festzusetzenden Frist eine Steuererklärung abzugeben, wenn der bisher veranlagte Steuerwert seines Betriebsvermögens sich um mindestens 2 000 Reichsmark oder sein steuerpflichtiger Gewerbeertrag sich um mindestens 500 Reichsmark erhöht hat.

(3) Innerhalb der gleichen Frist (Absatz 2) hat, wer infolge unterlassener Steuererklärung nicht veranlagt ist, die Steuererklärung nachzuholen.

(4) Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung keine Verpflichtung haben, sind gleichwohl befugt, eine solche innerhalb der nach Absatz 2 festgesetzten Frist abzugeben, wenn sie glauben, eine Steuerminderung beanspruchen zu können, oder aus irgend einem sonstigen Grunde eine Berichtigung ihrer Steueranlage bewirken wollen. Das gleiche gilt für Gesuche um gänzliche Entfernung aus der Steuerliste.

(5) Die nach § 11 Absatz 2 Steuerpflichtigen haben eine Steuererklärung unmittelbar nach dem Wegfall der Steuerpflicht abzugeben.

§ 52

(1) Die Steuererklärung ist bei dem nach § 5 zuständigen Finanzamt abzugeben.

(2) Die Steuererklärung muß nach dem Stande der Verhältnisse an dem für die Veranlagung maßgebenden Tag enthalten:

1. Name, Wohnung, gegebenenfalls auch Firma des Steuerpflichtigen,
2. die für die Feststellung des Beginns der Steuerpflicht oder der Änderung ihrer Höhe erforderlichen Zeitangaben,
3. die Bezeichnung der von dem Pflichtigen in Baden betriebenen Unternehmungen und die Gemarkungen, wo sie betrieben werden,
4. den Wert der in § 48 Absatz 2 Ziffer 1 bis 3, Absatz 3 Ziffer 1 und 2 und Absatz 4 erwähnten Betriebsvermögensbestandteile jeweils in einer Summe für jede einzelne Ziffer und zwar getrennt für jede Unternehmung,
5. den Gewerbeertrag nach §§ 50 a bis 50 c für jede Unternehmung. Dabei können auch Einzelangaben gemäß §§ 50 a bis 50 c verlangt werden.

§ 52 a

Werden Betriebsstätten zur Ausübung des Gewerbebetriebs in mehreren Gemeinden unterhalten, so ist vom Gewerbeertrag der auf die einzelne Gemeinde entfallende Teilbetrag durch Zerlegung zu ermitteln. Der Finanzminister wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Minister des Innern durch Vollzugsverordnung die erforderlichen Vorschriften in Anlehnung

an die Bestimmungen über die Zerlegung in den §§ 24 bis 32 des Gewerbesteuerrahmengesetzes (Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930, Dritter Teil, Kapitel III — Reichsgesetzblatt I Seite 542 —) sowie in Anlehnung an die Bestimmungen über das Zerlegungsverfahren in den §§ 382 bis 390 der Reichsabgabenordnung zu erlassen und diese Vorschriften auch auf das Betriebsvermögen für anwendbar zu erklären; der auf jede Gemeinde entfallende Anteil am stehenden Betriebsvermögen wird jedoch nach dem Verhältnis des in der Gemeinde befindlichen stehenden Betriebsvermögens zum gesamten stehenden Betriebsvermögen berechnet. Im Zerlegungsverfahren tritt an die Stelle der weiteren Beschwerde im Sinne des § 388 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung die Beschwerde im Sinne des § 40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Abschnitt IV.

Sonderbestimmungen für die Steuern der Gemeinden und der Kreise vom Grundvermögen und vom Gewerbebetrieb.

§ 53

Für die Gemeinde- und die Kreissteuern gelten, soweit nicht im folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, sinngemäß die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 54

Das Grundvermögen ist in der Gemeinde steuerpflichtig, in der das Grundstück liegt.

§ 55

(Gestrichen.)

§ 56

Von der Gemeindesteuer befreit sind:

1. die staatssteuerfreien Steuerwerte und Gewerbeerträge, soweit in § 57 nichts Gegenteiliges bestimmt ist;
2. die Steuerwerte und Gewerbeerträge der Gemeinde selbst;
3. die auf den Namen der Schuldienste der Steuergemeinde veranlagten Steuerwerte;

4. die Steuerwerte der den Pfarrdiensten der Steuergemeinde zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücke bis zum Betrag von 10 000 M; dieser Betrag ist an dem Steuerwert der genannten Grundstücke vor deren Ermäßigung nach § 62 abzusehen;
5. Steuerwerte und Gewerbeerträge, die durch besondere Gesetze oder Staatsverträge für gemeindesteuerfrei erklärt sind.

§ 57

Außer den in die Staatssteuerliste aufgenommenen Steuerwerten und Gewerbeerträgen unterliegen der Gemeindesteuer:

1. die Reichsbahngesellschaft mit den zum Reichseisenbahnvermögen gehörigen Grundstücken und Gebäuden, jedoch nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. August 1925 über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden nur in dem Umfang, in dem das Unternehmen „Deutsche Reichsbahn“ am 12. Februar 1924 der Grundsteuer unterworfen war;
- 1 a. Grundvermögen und Gewerbebetriebe des badischen Staates, die nicht öffentlichen Zwecken unmittelbar dienen; Forstamtsgebäude des Staates sowie die Vermögensbestandteile der Staatsfahnen, die zu den Badanstalten gehören und den Zwecken der Gesundheitspflege gewidmet sind, gelten als öffentlichen Zwecken unmittelbar dienend;
2. (gestrichen;)
3. Grundvermögen und Gewerbebetriebe der Kreise, Gemeindeverbände oder anderer Gemeinden, auch wenn diese Werte öffentlichen Zwecken unmittelbar dienen; die unter § 25 Ziffer 4 und 5 fallenden Grundstücke sind von der Besteuerung ausgeschlossen;
4. Grundvermögen und Gewerbebetriebe der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts, auch wenn diese Werte öffentlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen

gen Zwecken unmittelbar dienen; jedoch sind von der Steuerpflicht ausgeschlossen:

- a. die Dienstgebäude der Zentralbehörden der nach § 18 der badischen Verfassung als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften, sowie das Dienstgebäude und die Heilstätten der Landesversicherungsanstalt Baden, ferner die Dienstgebäude der Arbeitsämter,
- b. die unter § 35 Ziffer 4 fallenden Gebäude der Religionsgemeinschaften,
- c. die ohne Absicht auf Gewinnerzielung der körperlichen Erleichterung des Volkes durch Leibesübungen sowie der Jugendpflege oder der Förderung der Volksgesundheit dienenden Grundstücke und Gebäude (Jugendherbergen, Jugenderholungsheime, Kastrhäuser, Unterkunftshütten),
- d. Altersheime, Kinderbewahranstalten, Stationen der ambulanten Krankenpflege, Genesungsanstalten der Krankenkassen und der Genesungsfürsorgevereine, Gebäude, die der Unterbringung von Waisen oder der Pflege nicht vollsinniger, krüppelhafter, epileptischer, schwachsinniger oder sittlich gefährdeter Personen oder vorwiegend der Krankenpflege gewidmet sind. Die der Krankenpflege vorwiegend gewidmeten Gebäude bleiben aber steuerpflichtig, wenn sie nach Art und Umfang ihres Betriebs eine erhebliche Steigerung des Gemeindeaufwands verursachen; die Gemeinde kann jedoch durch Gemeindebeschuß auf den Bezug dieser Gebäude zur Steuer ganz oder teilweise verzichten.

§ 58

- (1) Für die Steuern der Kreise gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 53 bis 57

mit der Maßgabe, daß von der Kreissteuer auch die Steuerwerte und Gewerbeerträge des Kreises selbst befreit sind.

(2) Außer den in die Gemeindesteuerliste aufgenommenen Steuerwerten und Gewerbeerträgen unterliegen der Kreissteuer:

1. die Steuerwerte und Gewerbeerträge der Gemeinde selbst;
2. die Gewerbebetriebe der Stiftungen, soweit ihr Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist.

§ 58 a

(1) Für die Gemeinde- und die Kreissteuern betragen die Steuergrundbeträge

für das Grundvermögen von je	
100 RM Steuerwert	40 Rpf.
für das Betriebsvermögen von je	
100 RM Steuerwert	16 Rpf.
für den Gewerbeertrag von je 100 RM	
Ertrag	3 RM.

(2) In den Gemeinden kann durch Gemeindebeschuß bestimmt werden, daß der Steuergrundbetrag für das Grundvermögen oder einzelne Gruppen desselben (§ 7 Absatz 1) oder der Steuergrundbetrag für das Betriebsvermögen oder für den Gewerbeertrag, soweit dieser 10 000 RM übersteigt, bis zu 50 vom Hundert — beim Gewerbeertrag auch stufenweise — erhöht wird. Beträgt die Erhöhung mehr als 25 vom Hundert, so bedarf der Gemeindebeschuß der Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Finanzministeriums.

(3) Durch den Gemeindevoranschlag und den Kreisvoranschlag sowie etwaige Nachträge dazu wird für das Rechnungsjahr bestimmt, wieviele Hundertteile der Steuergrundbeträge zu erheben sind. Die Hundertteile sind für alle Gruppen (§ 7 Absatz 1) die gleichen.

(4) Die Gemeinden und Kreise erheben eine Filialsteuer im Sinne des § 9 Absatz 5 in Höhe von 20 vom Hundert. Die Filialsteuer muß für alle in der Gemeinde vorhandenen Unternehmungen der in § 9 Absatz 5 bezeichneten Art die gleiche sein; die Vorschrift in Absatz 3 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

(5) Aus Anlaß kommunaler Gebietsänderungen (§§ 4, 104 der badischen Gemeindeordnung) kann bestimmt werden, daß für die vorher zu verschiedenen Gemeinden (Orten) gehörigen Gebietsteile auf bestimmte Zeit die Hunderteile verschieden, jedoch in bestimmtem Verhältnis festgesetzt werden.

§ 59

(1) Die nach § 58 a Absatz 3 festgesetzte Gemeinde- und Kreissteuer wird durch die Gemeinden berechnet und erhoben. Durch Gemeindebeschlüsse können andere als die in § 12 genannten Zahlungszeiten bestimmt werden.

(2) In den Gemeinden können durch Gemeindebeschlüsse, in den Kreisen durch Beschluß des Kreisrats die nach § 12 Absatz 2 zu leistenden Vorauszahlungen erhöht oder ermäßigt werden. Beträgt die Erhöhung mehr als 50 vom Hundert, so bedarf der Beschluß der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde.

(3) Über Anträge auf Nachlaß oder Erstattung der Gemeindesteuer oder Kreissteuer beschließt der Gemeinderat oder Kreisrat. Die vom Finanzministerium aufgestellten Grundsätze (§ 13 Absatz 2) sollen dabei berücksichtigt werden.

(4) Die Festsetzung der Gemeinde- und Kreissteuern kann unterbleiben, wenn der einzuziehende Betrag gering ist und wenn die Kosten der Festsetzung und Einziehung außer Verhältnis zu dem einzuziehenden Betrag stehen. Nähere Anordnung treffen das Ministerium des Innern und das Finanzministerium.

§ 60

Als Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die zu einer zusammengesetzten Gemeinde gehörigen Orte mit eigener Gemarkung und Vermögensverwaltung, sowie die abgesonderten Gemarkungen.

Abschnitt V.

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 61

(1) Hinterziehungen der Steuer vom Gewerbebetrieb werden mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen

Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu 2 Jahren erkannt werden.

(2) Zur Durchführung des Strafverfahrens wegen Hinterziehung von Gemeinde- und Kreissteuern sind die Finanzämter zuständig.

§ 62

Bis die nach dem Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 festgestellten Einheitswerte gemäß § 82 dieses Gesetzes für die Veranlagung zur Grundsteuer Geltung erlangen, werden die Steuerwerte des Grundvermögens gleichheitlich um 30 vom Hundert ermäßigt; in besonderen Fällen kann das Finanzministerium im Benehmen mit dem Ministerium des Innern den Hundertsatz der Ermäßigung für einzelne Gemarkungen für das gesamte Grundvermögen oder einzelne Gruppen desselben auf Antrag bis zu 50 vom Hundert erhöhen.

§ 62 a

Das Staatsministerium kann bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen das Land oder die Gemeinden und Kreise in Einzelfällen Vereinbarungen mit Steuerschuldnern über die Höhe der Gewerbesteuer abschließen können.

§ 63

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1921 in Kraft. Die Veranlagung für das Rechnungsjahr 1921 ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmen.

(2) Soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt, treten die nachstehenden Gesetze mit allen Ergänzungen und den dazu erlassenen Vollzugsvorschriften auf 1. April 1922 außer Kraft:

1. das Veranlagungsgesetz vom 6. August 1900;
2. das Vermögenssteuergesetz vom 28. September 1906;
3. die Gesetze vom 27. Mai 1920 und vom 23. Mai 1921 über die Besteuerung des Liegenschafts- und Betriebsvermögens in den Rechnungsjahren 1920 und 1921.

(3) Ist nach diesen Gesetzen eine Steuerpflicht bereits begründet, so gelten die Gesetze auch fernerhin; bei der Veranlagung kann an

die Stelle des Schatzungsrats der Steueraus-
schuß treten.

(4) Soweit nach dem 31. März 1920 Grund-
vermögen oder Gewerbebetriebe von einem
Steuerpflichtigen auf einen anderen übergegan-
gen sind, kann mangels anderweitiger Verein-
barung der bisherige Steuerpflichtige von dem
Rechtsnachfolger Ersatz des anteiligen Steuer-
betrags verlangen.

§ 64

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes
wird das badische Ausführungsgesetz zum
Zwangsversteigerungsgesetz vom 18. Juni 1899
in § 3 Ziffer 1 und 2 wie folgt gefaßt:

1. die Staatssteuer vom Grundvermögen
sowie der Bewirtschaftungsbeitrag
nach § 6 Absatz 2 des Forstgesetzes,
2. die Gemeinde- und Kreissteuern vom
Grundvermögen.

(2) Wo in dem Gesetze über die Besteue-
rung des Wandergewerbebetriebs vom 15. De-
zember 1923 von Gewerbesteuer die Rede ist, ist
nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes
hierunter die Veranlagung nach Abschnitt III zu
verstehen.

§ 65

(1) In denjenigen Gemarkungen, in wel-
chen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Revi-
sion der Klasseneinteilung des landwirtschaft-
lichen Geländes nach Maßgabe des Gesetzes
vom 3. August 1898 noch nicht vollzogen ist,
wird diese Revision gleichzeitig mit der Schät-
zung der Hektarwerte der einzelnen Kulturar-
ten und Klassen von der in § 15 des Gesetzes
vom 9. August 1900 bestimmten Kommission
vorgenommen. Für das Verfahren sind die Vor-
schriften in den §§ 16 bis 18 des Gesetzes vom
9. August 1900 und des § 4 Absatz 2 des Ge-
setzes vom 3. August 1898 maßgebend. Die
§§ 3, 4 Absatz 1 und § 5 des Gesetzes vom
3. August 1898 finden auf diese Gemarkungen
keine Anwendung.

(2) Das Finanzministerium wird ermäch-
tigt, die Steuerwerte der Waldungen und son-
stigen Grundstücke derjenigen Gemarkungen, in
welchen die Neueinschätzung auf Grund des
Gesetzes vom 9. August 1900 noch nicht beendet
ist, den nach § 62 maßgebenden Steuerwerten

benachbarter, nach dem genannten Gesetz neu
eingeschätzter Gemarkungen entsprechend anzu-
gleichen. Bei der auf die endgültige Feststellung
der Neueinschätzungsergebnisse folgenden Ver-
anlagung werden die neuen Steuerwerte in die
Steuerliste eingeführt.

§ 65 a

(1) Für Wohngebäude oder Teile von ih-
nen, die vor dem 1. April 1931 bezugsfertig ge-
worden sind, gelten nach § 14 Absatz 5 des
Realsteuersenkungsgesetzes vom 1. Dezember
1930 weiterhin folgende Vorschriften:

1. Neue Gebäude, die ausschließlich oder
in der Hauptsache Wohnzwecken dienen
und nach dem 1. April 1924 fertig-
gestellt sind, bleiben ohne Rücksicht auf
ihre Größe, vom Beginn des auf das
Ende des Kalenderjahres der Fertig-
stellung folgenden Rechnungsjahres
an gerechnet, drei Jahre lang vom
Bezug zur Steuer befreit und werden
erst nach Ablauf der Freijahre veran-
lagt.
2. Gebäude mit Kleinwohnungen bis
zur Größe von höchstens 150 Qua-
dratmeter Wohnfläche, welche nach
dem 1. April 1924 fertiggestellt sind,
bleiben, vom Beginn des auf das
Ende des Kalenderjahres der Fertig-
stellung folgenden Rechnungsjahres
an gerechnet, zehn Jahre lang vom
Bezug zur Steuer befreit und werden
erst nach Ablauf der Freijahre veran-
lagt.
3. Die Vorschrift in Ziffer 2 gilt entspre-
chend auch für solche Gebäude mit
Kleinwohnungen bis zur Größe von
höchstens 125 Quadratmeter Wohn-
fläche, die zwischen dem 1. Juli 1918
und dem 1. April 1924 ohne Inan-
spruchnahme öffentlicher Mittel oder
von Reich, Land, Kreisen, Gemeinde-
verbänden, Gemeinden oder gemein-
nützigen Bauvereinigungen fertigge-
stellt worden sind; für Gebäude, die in
den Jahren 1918 und 1919 fertiggestellt
worden sind, mindert sich die Zahl der
Freijahre jedoch entsprechend.

4. Die Berechnung der Freijahre beginnt auch für bisher steuerpflichtige Gebäude der in den Ziffern 1 bis 3 genannten Art, die vor dem 1. Januar 1925 fertiggestellt worden sind, erst mit dem 1. April 1926; die bis zum 31. März 1926 geschuldeten Steuern werden nicht erlassen. Die schon bisher steuerfreien Gebäude werden von dieser Vorschrift nicht berührt.
5. Neue Gebäude, die mit Hilfe einer Brandentschädigung wieder erstellt werden, gelten nicht als Neubauten im Sinne der Ziffern 1 bis 4, auch wenn sie den Bedingungen für die Steuerbefreiung entsprechen. Enthält jedoch ein solches Gebäude mehr selbständige Wohnungen als das zerstörte Gebäude, so bleiben die entsprechenden Gebäudeteile für die in den Ziffern 1 bis 4 genannte Zeit steuerfrei. Tritt ein neues Gebäude, das den Bedingungen für die Steuerbefreiung entspricht, an die Stelle eines schon bisher nach den Ziffern 1 bis 4 steuerfreien Gebäudes, so bleibt das ganze Ge-

bäude steuerfrei, jedoch in dem Umfang des zerstörten Gebäudes nur bis zu dem Zeitpunkt, mit dem die Steuerfreiheit des zerstörten Gebäudes erloschen wäre.

6. Wird ein nach den Ziffern 1 bis 5 steuerfreies Gebäude veräußert, so wird die Steuerfreiheit davon nicht berührt.

(2) Die dem Gebäudeeigentümer nach Absatz 1 zukommende Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf den Eigentümer des Platzes, wenn er diesen dem Gebäudeeigentümer unentgeltlich oder durch Bestellung eines Erbbaurechts im Sinne der Verordnung vom 15. Januar 1919 gegen mäßigen, durch die Vollzugsverordnung zu bestimmenden Erbbauzins überlassen hat.

(3) § 37 findet entsprechende Anwendung.

§ 66

Die Vollzugsvorschriften über die Gemeinde- und Kreissteuern erläßt das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium. Im übrigen werden die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften von dem Finanzministerium erlassen.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 7. Juni 1932.

Inhalt.

Verordnung des Ministers der Finanzen: Der Vollzug des Gesetzes über die dritte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 7. Juli 1926.

Verordnung.

(Vom 2. Juni 1932.)

Der Vollzug des Gesetzes über die dritte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 7. Juli 1926.

Auf Grund von §§ 6 Absatz 2, 52 a und Artikel III Absatz 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1932 über die dritte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1932 Seite 107) sowie auf Grund von § 66 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 3. Mai 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 115) wird im Benehmen mit dem Minister des Innern verordnet, was folgt:

I. Zur Anwendung der Reichsabgabenordnung.

§ 1

(1) Auf die Grund- und Gewerbesteuern (Realsteuern) finden von den sie berührenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 161) nach § 1 der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 17. Februar 1932 (Reichsgesetzblatt I Seite 73), nach § 6 Absatz 2 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes und nach den §§ 9 bis 11 des Steuerverteilungsgesetzes insbesondere folgende Vorschriften insoweit keine Anwendung, als sie betreffen

1. die unbeschränkte Geltung der Reichsabgabenordnung für die Realsteuern (§ 4 Absatz 1),
2. die Übernahme der Einheitswerte für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer, die Ein-

führung von Steuermessbeträgen für die Gewerbesteuer und die allgemeine selbständige Feststellung der Besteuerungsgrundlagen (§§ 210, 213 bis 216 und 226 Absatz 2),

3. die selbständige Besteuerung getrennt für jeden Steuergegenstand sowie die Zuständigkeit der Reichsregierung, des Reichsministers der Finanzen, der Finanzämter und der Steuerauschnisse hierfür (§§ 13 Nr. 2 und 3, 14, 15, 19 Absatz 3, 31 Absatz 1 Nr. 1 und 2, 71, 72, 73 und 77),
4. die Zuständigkeit des Reichsfinanzhofs im Rechtsmittel- und Zerlegungsverfahren (§§ 52 Absatz 4 Satz 1, 229, 304 bis 306 und 388) sowie das Zerlegungsverfahren selbst (§§ 382 bis 390),
5. die Rechtsbeschwerde (§§ 287 bis 298), soweit die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und die Vollzugsbestimmungen dazu entgegenstehen.

(2) Soweit auf die in Absatz 1 genannten Vorschriften der Reichsabgabenordnung in anderen Vorschriften derselben Bezug genommen ist, haben auch diese insoweit keine Geltung.

§ 2

Bei der Veranlagung der Grund- und Gewerbesteuer wirken die in Vollzug der §§ 30 bis 42 der Reichsabgabenordnung gebildeten Steuerauschnisse mit und zwar bei der Grundsteuer die Grundbesitz-Abteilungen, bei der Gewerbesteuer die Gewerbe-Abteilungen. Im übrigen finden, soweit sich nicht nach § 1 dieser Verordnung etwas Anderes ergibt, die für die

23

Reichsteuern in dieser Hinsicht getroffenen oder noch zu treffenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 3

Bei Steuer- und Einschätzungsbescheiden nach § 6 des Grund- und Gewerbesteuerergesetzes kann gemäß § 211 Absatz 3 der Reichsabgabenordnung die Zustellung dadurch ersetzt werden, daß der Bescheid dem Steuerpflichtigen oder der sonstigen Person, für welche der Bescheid bestimmt ist, durch einfachen Brief verschlossen zugesandt wird. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntmachung mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Steuerpflichtige oder wer sonst auf dem Brief als Empfänger bezeichnet ist, darlegt, daß ihm der Bescheid nicht innerhalb dieser Frist zugegangen ist.

II. Öffentliche, gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke sowie Versorgungsbetriebe.

§ 4

(1) Öffentlichen Zwecken im Sinne der §§ 25 Absatz 1 Ziffer 2 und 3, 35 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 und 47 Absatz 1 Ziffer 4 und 5 des Grund- und Gewerbesteuerergesetzes dient ein Steuergegenstand, wenn er von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt ist (Absatz 2) oder der Ausübung der öffentlichen Gewalt dient (Absatz 3).

(2) Unter „öffentlichem Dienst“ ist der Dienstgebrauch der Behörde, unter „öffentlichem Gebrauch“ der Gemeingebrauch durch die Bevölkerung zu verstehen.

(3) Der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen die Hoheitsverwaltungen des Reichs und des Landes sowie die Verwaltungen der Gemeinden (Kreise), die öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen. Eine Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben ist insbesondere anzunehmen, wenn die Aufgaben eines Betriebs oder einer Verwaltung auf Leistungen gerichtet sind, zu deren Annahme der Leistungsempfänger auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist. Zu den Betrieben und Verwaltungen, die der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen, gehören hier-

nach auch Schlacht- und Viehhöfe, Anstalten zur Nahrungsmitteluntersuchung, Desinfektionsanstalten, Kadaververnichtungsanstalten, Anstalten zur Müllbeseitigung und zur Abführung von Spülwasser und Fäkalien.

§ 5

Die Voraussetzungen, unter denen ein Zweck als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne der §§ 25 Absatz 1 Ziffer 3, 35 Absatz 1 Ziffer 3 und 47 Absatz 1 Ziffer 5 des Grund- und Gewerbesteuerergesetzes anzusehen ist, bestimmen sich nach den Vorschriften, die zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes und des Vermögensteuergesetzes erlassen sind oder noch erlassen werden. Als solche Vorschriften gelten zur Zeit die Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 17. Mai 1926 zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes (Reichsgesetzblatt I Seite 244), Erster Abschnitt §§ 5 bis 12 sowie die Durchführungsbestimmungen des Reichsministers der Finanzen vom 22. Mai 1931 zum Reichsbewertungsgesetz und zum Vermögensteuergesetz für die Einheitsbewertung und Vermögensteuerveranlagung nach dem Stande vom 1. Januar 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 252), Zweiter Teil Abschnitt A §§ 46 bis 50.

§ 6

(1) Kirchlichen Zwecken im Sinne des § 47 Absatz 1 Ziffer 5 des Grund- und Gewerbesteuerergesetzes dient ein Steuergegenstand, sofern er unmittelbar zur Erfüllung von Zwecken der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften bestimmt ist. Der Begriff „kirchliche Zwecke“ umfaßt auch den Begriff „gottesdienstliche Zwecke“ nach § 35 Absatz 1 Ziffer 4 des Grund- und Gewerbesteuerergesetzes.

(2) Zu den kirchlichen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Invalidenversorgung für diese

Personen und die Versorgung ihrer Wittwen und Waisen.

§ 7

Versorgungsbetriebe im Sinne der §§ 25 Absatz 1 Ziffer 3 a, 35 Absatz 1 Ziffer 3 a und 47 Absatz 1 Ziffer 6 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes sind die in den §§ 1, 3 und 4 der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 17. Mai 1926 zur Durchführung des Körperschaftsteuergesetzes (Reichsgesetzblatt I Seite 244) genannten Betriebe und Verwaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts und Betriebe und Verwaltungen mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit; diesen Betrieben und Verwaltungen stehen gleich Unternehmungen, deren Erträge ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts zufließen. Der Umfang der Steuerpflicht und Steuerfreiheit dieser Betriebe richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Grund- und Gewerbesteuergesetzes.

III. Zerlegung.

§ 8

Werden Betriebsstätten zur Ausübung des Gewerbebetriebs in mehreren Gemeinden unterhalten, so gelten für die Ermittlung des auf die einzelne Gemeinde entfallenden Teilbetrags des Gewerbeertrags (Zerlegungsanteil) die Vorschriften über die Zerlegung nach den §§ 9 bis 16 dieser Verordnung. Unterliegt der Gewerbebetrieb in der Gemeinde der Steuer nur mit einem Teil, so gilt als Zerlegungsanteil dieser Gemeinde nur der Teilbetrag des Gewerbeertrags, der sich für den in der Gemeinde belegenen, von der Gemeindesteuer nicht befreiten Teil des Gewerbeertrags ergibt; dieser Teilbetrag ist unter entsprechender Anwendung der §§ 10, 11, 13 bis 15 dieser Verordnung zu ermitteln.

§ 9

Für die Zerlegung sind vorbehaltlich des § 13 dieser Verordnung die Verhältnisse am 1. Januar des Kalenderjahres maßgebend, in dem das Rechnungsjahr beginnt, für welches die Steuer veranlagt wird. In den Fällen des § 11 Absatz 2 des Grund- und Gewerbesteuer-

gesetzes sind insoweit die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

§ 10

(1) Zerlegungsmaßstab ist:

1. bei Versicherungs-, Bank- und Kreditunternehmungen: das Verhältnis, in welchem die Summe der in allen badischen Betriebsstätten erzielten Einnahmen zu den in den Betriebsstätten der einzelnen badischen Gemeinden erzielten Einnahmen steht;
2. in den übrigen Fällen, vorbehaltlich von Ziffer 3: das Verhältnis, in welchem die Summe der Gehälter und Löhne, die an die bei allen badischen Betriebsstätten beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Gehältern und Löhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen badischen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind;
3. bei Warenhandelsunternehmungen: zur Hälfte das in Ziffer 1 und zur Hälfte das in Ziffer 2 bezeichnete Verhältnis.

(2) Bei der Ermittlung der Verhältniszahlen sind die in den Betriebsstätten einer Gemeinde erzielten Einnahmen (Absatz 1 Ziffer 1) oder gezahlten Gehälter und Löhne (Absatz 1 Ziffer 2) auf volle Tausende Reichsmark nach unten abzurunden.

§ 11

(1) Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden (einheitliche Betriebsstätte) und sind:

1. in jeder dieser Gemeinden im Falle des § 10 Absatz 1 Ziffer 1 dieser Verordnung Einnahmen erzielt oder im Falle des § 10 Absatz 1 Ziffer 2 dieser Verordnung Arbeitnehmer beschäftigt, an die Gehälter und Löhne gezahlt worden sind, so sind bei Anwendung des im § 10 dieser Verordnung vorgesehenen Zerlegungsmaßstabs die in den einzelnen Gemeinden belegenen Teile der einheitlichen Betriebsstätte als selbständige Betriebsstätten zu behandeln;
2. nicht in jeder dieser Gemeinden im Falle des § 10 Absatz 1 Ziffer 1 dieser Verordnung Einnahmen erzielt oder im Falle des § 10 Absatz 1 Ziffer 2 dieser Verordnung Arbeit-

nehmer beschäftigt, an die Gehälter und Löhne gezahlt worden sind, so ist bei Anwendung des im § 10 dieser Verordnung vorgesehenen Zerlegungsmaßstabs die einheitliche Betriebsstätte den Betriebsstätten einer Gemeinde gleichzustellen; der hierbei auf die einheitliche Betriebsstätte entfallende Gewerbeertrag oder Teil des Gewerbeertrags ist auf die Gemeinden, über die sich die einheitliche Betriebsstätte erstreckt, nach Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der in den Gemeinden durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenen Gemeindelaften zu zerlegen.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden in den Fällen des § 10 Absatz 1 Ziffer 3 dieser Verordnung sinngemäß Anwendung.

§ 12

(1) Gehälter und Löhne im Sinne der Zerlegungsvorschriften sind vorbehaltlich der Abweichungen in Absatz 5 diejenigen Vergütungen (Absatz 2 und 4), die an die Arbeitnehmer der im Land Baden oder in einer badischen Gemeinde belegenen Betriebsstätte gezahlt worden sind. Erstreckt sich eine Betriebsstätte über mehrere Gemeinden (einheitliche Betriebsstätte), so hat der Arbeitgeber die an die Arbeitnehmer dieser Betriebsstätte gezahlten Vergütungen auf die beteiligten Gemeinden nach Lage der örtlichen Verhältnisse zu verteilen.

(2) Als Vergütung im Sinne des Absatzes 1 gilt der Arbeitslohn im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes mit den sich aus § 36 Absatz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Abweichungen; die auf Grund des § 36 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes vom Reichsminister der Finanzen getroffenen Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung.

(3) Als Vergütung im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht:

1. Beträge, die gezahlt worden sind an
 - a) Lehrlinge, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags eine ordnungsmäßige Ausbildung erfahren,
 - b) Kriegs- und Unfallverletzte mit mindestens 50 vom Hundert Erwerbsunfähigkeit,

c) Arbeitnehmer, die das 60. Lebensjahr überschritten haben,

sofern sie beim einzelnen Arbeitnehmer insgesamt jährlich die am Schlusse des Jahres für die Angestelltenversicherungen maßgebende Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht überschritten haben;

2. Entschädigungen, die einem Arbeitnehmer als Ersatz für entgangene Einnahmen oder für die Aufgabe einer Tätigkeit, einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf solche gewährt werden;
3. Beträge, die nach § 50 b Absatz 1 Ziffer 3 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes bei der Ermittlung des Gewerbeertrags den Reineinkünften hinzuzurechnen sind.

(4) Bei Unternehmungen der im § 46 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes bezeichneten Art, die zwar nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, aber einen über eine Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, gelten nicht als Gehälter und Löhne die Vergütungen (Absatz 1 bis 3) an solche Arbeitnehmer, die nicht allein oder überwiegend in diesem Geschäftsbetrieb tätig sind.

(5) Bei Feststellung der für die Zerlegung maßgebenden Gehälter und Löhne (Absatz 1, 2 und 4) gelten folgende Abweichungen:

1. Tantiemen des Verwaltungs- und Betriebspersonals, die von dem Gesamtüberschusse berechnet worden sind, bleiben unberücksichtigt. Das gleiche gilt für Vergütungen, soweit sie für den einzelnen Arbeitnehmer 50 000 Reichsmark übersteigen;
2. bei Unternehmungen, die nicht in der Form der juristischen Person betrieben werden, kommt als Ausgabe für die persönlichen Arbeiten und Dienste der im Betrieb voll tätigen Inhaber ein Betrag von insgesamt 6 000 Reichsmark für ein Jahr, bei kürzerer Tätigkeit ein entsprechend geringerer Betrag in Ansatz;
3. bei Eisenbahnunternehmungen kommen die Vergütungen, die an die in der allgemeinen Verwaltung beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, nur mit der Hälfte, die

Vergütungen, die an die in der Werkstättenverwaltung und im Fahrdienst beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, nur mit zwei Dritteln in Ansatz.

§ 13

(1) Als Zeitraum, der der Berechnung des Zerlegungsmaßstabs zugrunde zu legen ist, gilt der für die Ermittlung des Gewerbeertrags maßgebende Zeitraum (§ 50 e des Grund- und Gewerbesteuergesetzes).

(2) Ist in dem der Berechnung des Zerlegungsmaßstabs zugrunde zu legenden Zeitraum (Absatz 1) eine Betriebsstätte neu errichtet worden, so sind bei der Ermittlung der Verhältniszahlen die in dieser Betriebsstätte erzielten Einnahmen (§ 10 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 dieser Verordnung) oder gezahlten Gehälter und Löhne (§ 10 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 dieser Verordnung) auf volle zwölf Monate umzurechnen. Umfaßt der Zeitraum (Absatz 1) mehr oder weniger als zwölf Monate, so tritt an die Stelle der im Satz 1 bezeichneten zwölf Monate eine entsprechend längere oder kürzere Zeitdauer.

(3) Ist nach dem der Berechnung des Zerlegungsmaßstabs zugrunde zu legenden Zeitraum (Absatz 1) aber vor Beginn des Rechnungsjahres eine Betriebsstätte neu errichtet worden, so sind bei der Ermittlung der Verhältniszahlen die Einnahmen (§ 10 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 dieser Verordnung) oder die Gehälter und Löhne (§ 10 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 dieser Verordnung) zu berücksichtigen, die in den auf ihre Errichtung folgenden zwölf Monaten mutmaßlich in dieser Betriebsstätte erzielt oder an die bei dieser Betriebsstätte beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt werden.

§ 14

(1) Übersteigt der einzelne Gewerbeertrag nicht den Betrag von 1 000 Reichsmark, so ist er ganz der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Betriebsleitung befindet. Befindet sich die Betriebsleitung außerhalb Badens, so ist der Gewerbeertrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die wirtschaftlich bedeutendste der badischen Betriebsstätten befindet.

(2) Übersteigt der einzelne Gewerbeertrag zwar den Betrag von 1 000 Reichsmark, würde aber nach den §§ 10 bis 13 dieser Verordnung einer Gemeinde ein Teilbetrag zuzuweisen sein, der nicht mehr als 1 000 Reichsmark beträgt, so ist dieser Teilbetrag der Gemeinde zuzuweisen, in der sich die Betriebsleitung befindet. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 15

(1) Haben sich im einzelnen Falle die Gemeinden mit dem Steuerschuldner über die Zerlegung geeinigt, so ist die Zerlegung nach Maßgabe der Einigung vorzunehmen.

(2) Ergibt sich aus den Besonderheiten des einzelnen Falles ein Zerlegungsmaßstab, der nach Lage der Verhältnisse leichter anwendbar ist, als der in den §§ 10 bis 13 dieser Verordnung vorgesehene Zerlegungsmaßstab, und der den tatsächlichen Beteiligungsverhältnissen hinreichend Rechnung trägt, so kann die Zerlegung nach diesem Zerlegungsmaßstab vorgenommen werden. In der Benachrichtigung darüber (Zerlegungsbescheid) ist darauf hinzuweisen, daß bei der Zerlegung von der Vorschrift des Satzes 1 Gebrauch gemacht worden ist.

(3) Führt die Zerlegung nach dem in den §§ 10 bis 13 dieser Verordnung vorgesehenen Zerlegungsmaßstab im einzelnen Fall zu einem offenbar unbilligen Ergebnis, so ist die Zerlegung nach einem Maßstab vorzunehmen, der den tatsächlichen Beteiligungsverhältnissen Rechnung trägt.

§ 16

(1) Im Falle des § 50 e Satz 2 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes finden auf die Zerlegung die Vorschriften der §§ 10 bis 13 dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. an Stelle der erzielten Einnahmen (§ 10 Absatz 1 Ziffer 1 dieser Verordnung) die Einnahmen treten, die im ersten Jahr mutmaßlich erzielt werden;
2. an Stelle der gezahlten Gehälter und Löhne (§ 10 Absatz 1 Ziffer 2 dieser Verordnung) die Gehälter und Löhne treten, die im ersten Jahr mutmaßlich gezahlt werden.

(2) Auf die Fälle des § 9 Satz 2 dieser Verordnung findet Absatz 1 sinngemäß Anwendung.

§ 17

Für die Zerlegung des umlaufenden Betriebsvermögens finden die Vorschriften der §§ 8 bis 16 dieser Verordnung entsprechende Anwendung. Für die Zerlegung des stehenden Betriebsvermögens ist § 52 a Satz 2 zweiter Halbsatz des Grund- und Gewerbesteuergesetzes maßgebend.

§ 18

Die Vorschriften der §§ 8 bis 17 dieser Verordnung finden auf die Ermittlung der Zerlegungsanteile der Kreise entsprechende Anwendung.

§ 19

Werden Betriebsstätten zur Ausübung des Gewerbebetriebs auch in Gemeinden außerhalb Badens unterhalten, so sind die Anteile des Landes Baden am Gewerbeertrag und Betriebsvermögen des Unternehmens unter entsprechender Anwendung der für die Feststellung der Zerlegungsanteile der Gemeinden maßgebenden Zerlegungsvorschriften in den §§ 8 bis 17 dieser Verordnung zu ermitteln. Bei Ermittlung dieses Anteils am Gewerbeertrag ist die Kürzung nach § 50 c Ziffer 5 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes für die Regel erst an diesem Anteil abzusetzen. Nötigenfalls kann auch bei sonstigen Kürzungen nach § 50 c sowie bei Hinzurechnungen nach § 50 b des Grund- und Gewerbesteuergesetzes in dieser Weise verfahren werden.

IV. Zerlegungsverfahren.

§ 20

Soweit eine Zerlegung des Gewerbeertrags (§ 8 dieser Verordnung) oder des Betriebsvermögens (§ 17 dieser Verordnung) für die Zwecke der Gemeindesteuer vorgeschrieben ist, gelten für das Zerlegungsverfahren die Vorschriften der §§ 21 bis 26 dieser Verordnung.

§ 21

(1) Im Zerlegungsverfahren haben die Finanzbehörden von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln. Sie haben dabei die glei-

chen Befugnisse, die den Finanzämtern im Steuerermittlungsverfahren zustehen.

(2) Soweit die Zerlegungsgrundlagen nicht festgestellt werden können, sind sie zu schätzen. § 217 der Reichsabgabenordnung gilt entsprechend.

§ 22

Beteiligte am Zerlegungsverfahren sind:

1. der Steuerpflichtige,
2. diejenigen Gemeinden, welchen ein Anteil an dem zu zerlegenden Gewerbeertrag und Betriebsvermögen (Besteuerungsgrundlagen) zugeteilt worden ist oder die auf eine solche Zuteilung Anspruch erhoben haben.

§ 23

(1) Die beteiligten Gemeinden können von dem Finanzamt Auskunft über Fragen der Zerlegung verlangen. Sie sind berechtigt, durch ihre Beamten Einsicht in die die Zerlegung betreffenden Nachweisungen und Akten des Finanzamts zu nehmen.

(2) Das Finanzamt soll vor jeder Änderung des Beteiligungsverhältnisses die Gemeinden hören, deren Beteiligung durch die Änderung berührt wird.

§ 24

(1) Über die Zerlegung erteilt das Finanzamt einen schriftlichen Bescheid (Zerlegungsbescheid).

(2) Der Zerlegungsbescheid muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Höhe der zerlegten Besteuerungsgrundlagen;
2. die Bestimmung darüber, welche Anteile an den Besteuerungsgrundlagen den beteiligten Gemeinden zugeteilt werden;
3. die Angabe der Zerlegungsgrundlagen;
4. eine Belehrung darüber, welches Rechtsmittel gegen den Zerlegungsbescheid zulässig und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

(3) Der Zerlegungsbescheid wird dem Steuerpflichtigen verschlossen zugestellt. § 3 dieser Verordnung gilt entsprechend.

(4) Außerdem wird der Inhalt des Zerlegungsbescheids den beteiligten Gemeinden bekanntgegeben.

§ 25

(1) Ist eine Besteuerungsgrundlage, nachdem das Finanzamt die Zerlegung vorgenommen hat, geändert worden, so nimmt das Finanzamt sofort eine neue Zerlegung vor. Die neue Zerlegung tritt mit ihrer Bekanntgabe an die Stelle der bisherigen Zerlegung. Das Finanzamt kann jedoch, sofern nicht wichtige Interessen der Beteiligten entgegenstehen, die Vornahme der neuen Zerlegung aussetzen, bis der zu zerlegende Betrag unanfechtbar feststeht.

(2) Steht einer Gemeinde ein Anteil an einer Besteuerungsgrundlage zu, hat das Finanzamt dies aber nicht berücksichtigt, auch den erhobenen Anspruch nicht zurückgewiesen, so hat es von Amts wegen oder auf Antrag eine neue Zerlegung vorzunehmen. Absatz 1 Satz 2 und 3 finden Anwendung. Ist die bisherige Zerlegung gegenüber denjenigen Gemeinden, die an dem bisherigen Zerlegungsverfahren beteiligt waren, unanfechtbar geworden, so dürfen bei der neuen Zerlegung nur solche Änderungen der bisherigen Zerlegung vorgenommen werden, die sich aus der nachträglichen Berücksichtigung der bisher übergangenen Gemeinden ergeben. Eine neue Zerlegung findet nicht statt, wenn ein Jahr verflossen ist, seitdem die Festsetzung der zu zerlegenden Besteuerungsgrundlage unanfechtbar geworden ist, es sei denn, daß der Antrag vor Ablauf des Jahres gestellt worden ist.

§ 26

(1) Als Rechtsmittel sind den Beteiligten gegeben:
gegen den Zerlegungsbescheid des Finanzamts sowie gegen eine Verfügung des Finanzamts, durch die ein Antrag auf Erlass eines Zerlegungsbescheids abgelehnt wird: die Beschwerde; über sie entscheidet das Landesfinanzamt;
gegen die Beschwerdeentscheidung des Landesfinanzamts: die weitere Beschwerde im Sinne des § 40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes; über sie entscheidet der Verwaltungsgerichtshof.

(2) Die Frist für die Einlegung der Beschwerde an das Landesfinanzamt beträgt sechs Wochen. Die Frist für die Einlegung der weiteren Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof beträgt zwei Wochen.

(3) Rechtsmittel können nicht darauf gestützt werden, daß die zerlegte Besteuerungsgrundlage unrichtig festgestellt worden sei.

(4) Ist sowohl gegen den Bescheid, durch den die Besteuerungsgrundlage festgestellt worden ist, als auch gegen den Bescheid, durch den die Besteuerungsgrundlage zerlegt worden ist, ein Rechtsmittel eingelegt worden, so kann, sofern nicht wichtige Interessen der Beteiligten entgegenstehen, die Rechtsmittelbehörde, die über das gegen den Zerlegungsbescheid eingelegte Rechtsmittel zu entscheiden hat, das Verfahren so lange aussetzen, bis die Besteuerungsgrundlage unanfechtbar feststeht.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 27

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung treten am 1. April 1932 gleichzeitig mit dem Gesetz vom 3. Mai 1932 über die dritte Änderung des Grund- und Gewerbesteuergesetzes in Kraft. § 2 gilt bereits für das Rechnungsjahr 1931, soweit die dort genannten Steuerausschüsse bei der Besteuerung bereits für diese Zeit mitgewirkt haben. § 3 tritt mit Rückwirkung vom 1. August 1927 in Kraft.

(2) Die Rechtsvorschriften der Vollzugsverordnung vom 11. Februar 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51) zum Grund- und Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Verordnung vom 12. Mai 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 99) finden insoweit keine Anwendung mehr, als sie von den Vorschriften dieser Verordnung abweichen.

Karlsruhe, den 2. Juni 1932.

Der Minister der Finanzen
Dr. Matthes

Nr. 30

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 8. Juni 1932.

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums: Die Aufhebung der Verordnung vom 21. Juli 1923 über die Bestimmung des 11. August als gebotener Festtag.

Verordnung.

(Vom 7. Juni 1932.)

Die Aufhebung der Verordnung vom 21. Juli 1923 über die Bestimmung des 11. August als gebotener Festtag.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des § 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 21. Juli 1923 über die Bestimmung des

11. August (Reichsverfassungstag) als gebotener Festtag (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 177) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Juni 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

23

Verordnungs-Blatt

Ausgegeben in Karlsruhe, Mittwoch den 2. Juni 1923.

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums: Die Festlegung der Verordnungsform vom 21. Juni 1923 über die Bestimmung des 11. Absatzes als gesetzlicher Festlegung.

Verordnung.

(vom 1. Juni 1923)

Die Festlegung der Verordnungsform vom 21. Juni 1923 über die Bestimmung des 11. Absatzes als gesetzlicher Festlegung.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des § 306 Absatz 1 des Reichsgesetzes über die Verordnungsform, dass in dem Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 21. Juni 1923 über die Bestimmung des

11. Absatzes (Verordnungsform) als gesetzlicher Festlegung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 177) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 2. Juni 1923.

Des Staatsministeriums.

Dr. Schmidt

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 15. Juni 1932.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern: Vollzug der Realsteuersperrverordnung 1932.

Verordnung.

(Vom 8. Juni 1932.)

Vollzug der Realsteuersperrverordnung 1932.

Auf Grund des § 4 des Zweiten Teiles — Realsteuersperrverordnung 1932 — der Verordnung des Reichspräsidenten vom 19. März 1932 (Reichsgesetzblatt I Seite 135, 138), § 2 der Verordnung des Staatsministeriums vom 14. März 1932 über Zuständigkeit der Ministerien (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 65) wird nach Benehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

(1) Gemeinden, die für das Rechnungsjahr 1931 Grund- und Gewerbesteuer überhaupt nicht erhoben haben, oder Gemeinden, deren tatsächlich zur Erhebung kommende Steuerfätze für das Rechnungsjahr 1931 für die Grund- und Gewerbesteuer allgemein oder für einzelne Steuergruppen (§ 7 Absatz 1 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes) niedriger waren als der Landesdurchschnitt der Gemeinderealsteuerfätze, dürfen für das Rechnungsjahr 1932 die Steuerfätze bis zur Höhe dieser Landesdurchschnittsfätze festsetzen.

(2) Als Landesdurchschnitt der Gemeinderealsteuerfätze gelten die in § 1 der Verordnung über den Landesdurchschnitt der Gemeindegroß- und Gewerbesteuern vom 20. März 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 70) festgesetzten Hundertteile der gesetzlichen Steuergrundbeträge. Der Landesdurchschnitt beträgt hiernach

für die Grundsteuer

225 Hundertteile = 90 Reichspfennig

für die Steuer vom Betriebsvermögen

210 Hundertteile = 34 Reichspfennig

für die Gewerbeertragsteuer

175 Hundertteile = 525 Reichspfennig

von je 100 Reichsmark Steuerwert oder Gewerbeertrag.

(3) Solange in den unter Absatz 1 fallenden Gemeinden die Steuerfätze nicht höher festgesetzt werden als 175 Hundertteile der gesetzlichen Steuergrundbeträge, findet die Vorschrift des § 58 a Absatz 3 Schlusssatz des Grund- und Gewerbesteuergesetzes Anwendung.

(4) § 6 Absatz 1 Nummer 1 der Vorschriften über die Bürgersteuer (Kapitel I Artikel 1 des Ersten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930, Reichsgesetzblatt I Seite 518) findet mit der aus §§ 1 und 2 des Kapitel II des Ersten Teils — Biersteuerfenkung — der Verordnung des Reichspräsidenten vom 19. März 1932 (Reichsgesetzblatt I Seite 135) sich ergebenden Einschränkung Anwendung.

§ 2

Die Beschlüsse nach § 1 unterliegen der Genehmigung durch die Staatsaufsichtsbehörden; die Genehmigung bleibt jedoch dem Minister des Innern im Benehmen mit dem Minister der Finanzen vorbehalten, wenn die festgesetzten Steuerfätze in einer oder mehreren Steuergruppen den Landesdurchschnitt (§ 1 Absatz 2) übersteigen, oder die Steuererhöhung eine Umlegung von Gemeindegebühren auf die

A 3

Mieter gemäß Ziffer 5 der Verordnung des Ministers des Innern über die Festsetzung der gesetzlichen Miete in der Fassung vom 10. Februar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39) zur Folge hätte.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1932 in Kraft.

Karlsruhe, den 8. Juni 1932.

Der Minister des Innern
Maier

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 16. Juni 1932.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern: Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Verordnung.

(Vom 16. Juni 1932.)

Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Aufgrund des § 29 des Bad. Polizeistrafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 26. Februar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird verordnet, was folgt:

Artikel 1

Das Tragen von Parteiuniformen oder Bundesstrachten (einheitlicher Kleidung), die die Zugehörigkeit zu einer politischen Vereinigung kennzeichnen, ist außerhalb der eigenen Wohnung im Bereich des Freistaats Baden bis auf weiteres verboten.

Artikel 2

Gelände- und Ordnungsübungen (Geländespiele, Geländesport usw.) und Vorbereitungen dazu sowie alle Märsche in geschlossener Ordnung unter freiem Himmel sind bis auf weiteres, soweit sie von Angehörigen politischer Parteien und Organisationen, ihren Hilfs- und Nebenorganisationen ausgehen, während der Nachtzeit verboten. Die Nachtzeit

umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

Veranstaltungen der in Absatz 1 bezeichneten Art sind, wenn sie zur Tageszeit abgehalten werden sollen, bis auf weiteres bei dem für die Veranstaltung zuständigen Bezirksamt (Polizeipräsidium, Polizeidirektion) mindestens 24 Stunden vorher anzumelden; sie können verboten werden, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem 17. Juni 1932 in Kraft. Die Verordnungen vom 8. Dezember 1931 und 24. März 1932 über Geländeübungen und Märsche (Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 445 und 1932 Seite 78) treten gleichzeitig außer Kraft.

Karlsruhe, den 16. Juni 1932.

Der Minister des Innern
Maier

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Verordnungen im Reichsgebiet. Donnerstag den 10. Juni 1932

Inhalt

Verordnung des Reichsausschusses über die einheitliche Regelung des Erbschaftssteuerrechts

Verordnungen

(Wien 10. Juni 1932)

Verordnung des Reichsausschusses über die einheitliche Regelung des Erbschaftssteuerrechts

Die Verordnung des Reichsausschusses über die einheitliche Regelung des Erbschaftssteuerrechts ist in der Fassung des Reichsausschusses vom 10. Juni 1932 (Wien 10. Juni 1932) veröffentlicht worden. Sie enthält die Bestimmungen über die einheitliche Regelung des Erbschaftssteuerrechts.

Artikel 1

Die Verordnung des Reichsausschusses über die einheitliche Regelung des Erbschaftssteuerrechts ist in der Fassung des Reichsausschusses vom 10. Juni 1932 (Wien 10. Juni 1932) veröffentlicht worden. Sie enthält die Bestimmungen über die einheitliche Regelung des Erbschaftssteuerrechts.

Artikel 2

Die Verordnung des Reichsausschusses über die einheitliche Regelung des Erbschaftssteuerrechts ist in der Fassung des Reichsausschusses vom 10. Juni 1932 (Wien 10. Juni 1932) veröffentlicht worden. Sie enthält die Bestimmungen über die einheitliche Regelung des Erbschaftssteuerrechts.

Die Verordnung des Reichsausschusses über die einheitliche Regelung des Erbschaftssteuerrechts ist in der Fassung des Reichsausschusses vom 10. Juni 1932 (Wien 10. Juni 1932) veröffentlicht worden. Sie enthält die Bestimmungen über die einheitliche Regelung des Erbschaftssteuerrechts.

Die Verordnung des Reichsausschusses über die einheitliche Regelung des Erbschaftssteuerrechts ist in der Fassung des Reichsausschusses vom 10. Juni 1932 (Wien 10. Juni 1932) veröffentlicht worden. Sie enthält die Bestimmungen über die einheitliche Regelung des Erbschaftssteuerrechts.

Artikel 3

Die Verordnung des Reichsausschusses über die einheitliche Regelung des Erbschaftssteuerrechts ist in der Fassung des Reichsausschusses vom 10. Juni 1932 (Wien 10. Juni 1932) veröffentlicht worden. Sie enthält die Bestimmungen über die einheitliche Regelung des Erbschaftssteuerrechts.

Reichsausschuss, Wien 10. Juni 1932

Der Reichsausschuss des Reichsausschusses

Wien 10. Juni 1932

Nr. 33
Badisches
Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 21. Juni 1932.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern: Plakate und Aufrufe.

Verordnung.

(Vom 21. Juni 1932.)

Plakate und Aufrufe.

Aufgrund des § 30 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Presse und § 29 des Polizeistrafgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes vom 26. Februar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 45) wird angeordnet, was folgt:

§ 1

Das öffentliche Anschlag, Anheften oder Ausstellen (Auslegen) von Plakaten, deren Inhalt den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, ist bis auf weiteres verboten. Dasselbe gilt von der öffentlichen unentgeltlichen Verteilung derartiger Bekanntmachungen, Plakate oder Aufrufe.

Plakat im Sinne dieser Anordnung ist jede Druckschrift, die zur Verbreitung durch öffent-

liches Anschlag, Ausstellen oder Auslegen bestimmt ist.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Haft bis zu 6 Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150 RM bestraft.

§ 3

Plakate, Bekanntmachungen und Aufrufe, die zu einer der Vorschrift des § 1 widersprechenden Verbreitung bestimmt sind, unterliegen der polizeilichen Sicherstellung; soweit eine solche Verbreitung stattgefunden hat, können sie polizeilich beseitigt werden.

§ 4

Die Anordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Juni 1932.

Der Minister des Innern
Maier

Verordnungs-Blatt

Herausgegeben in Karlsruhe, Dienstag den 21. Juni 1933

Verordnungs-Blatt

Verordnung des Ministers des Innern, des Justiz- und Kultus-

Verordnung

(vom 21. Juni 1933)

über die

Einrichtung eines Landes-Verwaltungs-Rates
in der Provinz des Großherzogtums Baden
am 21. Juni 1933. Dieser Rat wird
aufgestellt, um die Verwaltung des Landes
zu unterstützen.

Der Landes-Verwaltungs-Rat besteht aus
fünf Mitgliedern, die von der Landes-
Versammlung ernannt werden. Der Rat
wird durch den Minister des Innern,
des Justiz- und Kultus, geleitet.
Die Mitglieder des Rates sind:
1. Der Minister des Innern,
des Justiz- und Kultus,
2. Der Minister der Finanzen,
3. Der Minister der Landwirtschaft,
4. Der Minister der öffentlichen
Arbeiten, 5. Der Minister der
Kriegsangelegenheiten.

Die Mitglieder des Rates sind
auf Lebenszeit ernannt.

Die Mitglieder des Rates sind
auf Lebenszeit ernannt.

Die Mitglieder des Rates sind
auf Lebenszeit ernannt.

Die Mitglieder des Rates sind
auf Lebenszeit ernannt.

Nr. 34

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 30. Juni 1932.

Inhalt.

Verordnungen des Ministers des Innern: zur Ausführung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen; über Versammlungen und Aufzüge.

Verordnung

(Vom 29. Juni 1932.)

zur Ausführung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen.

Zur Ausführung der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzblatt I Nr. 40) wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

Zur Beschlagnahme und Einziehung von Plakaten, Flugblättern und Flugschriften gemäß § 3 der Verordnung sind die Bezirksamter (Polizeipräsidien, Polizeidirektionen) zuständig. Sofern die Maßnahme für das ganze Land getroffen werden soll, ist zuständig das Polizeipräsidium Karlsruhe.

Karlsruhe, den 29. Juni 1932.

Der Minister des Innern
Maier

Verordnung

(Vom 29. Juni 1932.)

über Versammlungen und Aufzüge.

Zur Ausführung der Verordnung des Reichsministers des Innern über Versammlungen und Aufzüge vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzblatt I Nr. 40) wird mit sofortiger Wirkung verordnet, was folgt:

Ortspolizeibehörde im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 der Verordnung des Reichsministers des Innern sind die Bezirksamter (Polizeipräsidien, Polizeidirektionen).

Karlsruhe, den 29. Juni 1932.

Der Minister des Innern
Maier

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 1. Juli 1932.

Inhalt.

Staatshaushaltsgesetz (Finanzgesetz) für die Rechnungsjahre 1932 und 1933.

Staatshaushaltsgesetz
(Finanzgesetz)

(Vom 15. Juni 1932)

für die Rechnungsjahre 1932 und 1933

Das badische Volk hat durch den Landtag am 15. Juni 1932 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Staatshaushaltsplan für die Rechnungsjahre 1932 und 1933 wird wie folgt festgestellt:

I. Laufender Haushalt

A. Ordentlicher Haushalt

1) Fortdauernde Einnahmen		
jährlich 211 480 300 RM, für 2 Jahre	422 960 600 RM	
Einmalige Einnahmen	2 548 100 „	425 508 700 RM
2) Fortdauernde Ausgaben		
jährlich 208 982 300 RM, für 2 Jahre	417 964 600 RM	
Einmalige Ausgaben	13 076 500 „	431 041 100 RM
Mehrausgaben		5 532 400 RM

B. Außerordentlicher Haushalt

1) Einnahmen	—	
2) Ausgaben	—	
Laufender Haushalt, Mehrausgaben		5 532 400 RM

II. Vorhergehender Haushalt

(Resteinnahmen, Restausgaben)

1) Einmalige Einnahmen	1 903 000 RM	
Außerordentliche Einnahmen	1 000 000 „	2 903 000 RM
Übertrag		2 903 000 RM

A₃

	übertrag	2 903 000 RM
2) Einmalige Ausgaben	3 249 600 RM	
Außerordentliche Ausgaben	1 000 000 „	
übertragbare Ausgaben	40 800 „	4 290 400 RM
Vorhergehender Haushalt, Mehrausgaben . .		1 387 400 RM
Laufender Haushalt, Mehrausgaben . .		5 532 400 „
Fehlbetrag . .		6 919 800 RM

(2) Dieser Fehlbetrag soll durch Zahlungen des Reichs, vor allem aus der Eisenbahnrestabfindung, und durch Ersparnisse im Laufe des Haushaltszeitraums gedeckt werden.

Artikel 2

(1) Die Staatsschuldenverwaltung wird ermächtigt, im Auftrag und nach näherer Weisung des Finanzministers für Rechnung der Amortisationskasse in inländischer oder ausländischer Währung im Inland oder im Ausland im Anleiheweg die Mittel aufzubringen, die nötigenfalls zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der allgemeinen Staatsverwaltung benötigt werden. In der Regel soll eine Höchstgrenze von 20 Millionen Reichsmark oder Goldmark nicht überschritten werden.

(2) Der Finanzminister ist ermächtigt, Anleihemittel, die als Darlehen des Landes an Dritte weitergeleitet waren und von diesen zurückbezahlt werden, bevor die Heimzahlung an die Gläubiger fällig ist, zunächst zur Deckung solcher Ausgaben zu verwenden, bei deren Genehmigung eine Übernahme auf Anleihe vorgesehen wurde.

(3) Die Staatsschuldenverwaltung wird ermächtigt, im Auftrag des Finanzministers vom Reich oder durch Vermittlung des Reichs von Geldanstalten für besondere Zwecke als Darlehen und Vorschüsse zur Verfügung gestellte Mittel aufzunehmen, sowohl für den Bedarf der allgemeinen Staatsverwaltung als auch zur darlehensweisen Weitergabe. Der Finanzminister kann für derartige Darlehen, die von dem Geldgeber unmittelbar an Dritte gewährt werden, bis zum Gesamtbetrag von 1 Million Reichsmark oder Goldmark samt Zinsen die selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen.

(4) Soweit eine Anleiheermächtigung in einem früheren Haushaltsgesetz (Finanzgesetz) auf Reichsmark lautet, gilt sie auch für einen Goldmarkbetrag in gleicher Höhe und für die Aufnahme in fremder Währung im Inland oder im Ausland.

Artikel 3

Die Staatsschuldenverwaltung ist ermächtigt, mit Genehmigung des Finanzministers für Rechnung der Amortisationskasse zur Stützung des kurzen Staatsanleihen zurückzukaufen und hierfür nötigenfalls Mittel in Reichsmark oder Goldmark in inländischer oder ausländischer Währung im Wege des Kredits flüssig zu machen. Auch aus Mitteln des Wirtschaftsfonds können Staatsanleihen zum Zwecke der Kursstützung erworben werden.

Artikel 4

(1) An Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb werden gemäß § 9 Absatz 4 des Grund- und Gewerbesteuergesetzes vom 1. April 1932 an jährlich von den Steuergrundbeträgen nach § 9 Absatz 1 bis 3 des genannten Gesetzes erhoben:

vom Grundvermögen

bei einem Gesamtwert des steuerbaren Grundvermögens

von nicht mehr als 20 000 RM 192 Hundertteile,

bei einem Gesamtwert des steuerbaren Grundvermögens

von mehr als 20 000 RM 216 Hundertteile,

vom Betriebsvermögen 253 Hundertteile,

vom Gewerbeertrag 138 Hundertteile.

Der Berechnung der staatlichen Steuer vom Grundvermögen werden jedoch bei einem Gesamtwert des steuerbaren Grundvermögens von mehr als 20 000 RM die nach dem Grund- und Gewerbesteuergezet maßgebenden Steuerverte der klassifizierten und der diesen gleichzubehandelnden Grundstücke und der einzeln geschätzten Hofgüter um 25 v. H. und die Steuerverte der einzeln geschätzten Grundstücke, des Bergwerkseigentums und des Waldes um 11 v. H. ermäßigt zugrunde gelegt. Die Einreihung in die Steuerstufen wird durch diese Ermäßigung der Steuerverte nicht berührt.

(2) Bei den sich danach für je 100 RM Steuervert des Grundvermögens, des Betriebsvermögens und des Gewerbeertrags ergebenden Steuersätzen werden Bruchteile von einem halben Reichspfennig oder mehr auf einen ganzen Reichspfennig aufgerundet, von weniger als einem halben Reichspfennig auf einen ganzen Reichspfennig abgerundet.

(3) Die übrigen Abgaben für Rechnung des Landes werden bis auf weiteres mit den zur Zeit geltenden Sätzen forterhoben.

Artikel 5

Das Besoldungsgesetz vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 247 und 316) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 erster Absatz letzter Halbsatz werden die Worte: „keinen Wohnungsgeldzuschuß.“ ersetzt durch: „30 v. H. des Wohnungsgeldzuschusses.“

2. In § 25 erster Absatz ist als zweiter Satz einzufügen:

„Das Staatsministerium kann anordnen, daß die Bezüge ganz oder teilweise monatlich nachträglich bezahlt werden.“

Der bisherige zweite Satz wird dritter Satz.

Artikel 6

In § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Förderung der Hagelversicherung vom 24. März 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 95) wird hinter dem Wort „verwalten“ ein Punkt gesetzt; die Worte „und mit 1% unter dem Reichsbankdiskont zu verzinsen“ werden gestrichen.

Artikel 7

Im Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaues vom 13. Mai 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57) wird hinter § 6 eingeschaltet:

„§ 6 a

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Verpflichtungen können vom Minister des Innern auch zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung übernommen werden.“

Artikel 8

(1) In Änderung des Gesetzes vom 27. Dezember 1891 über die Dotation der Kreisverbände (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 248) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juni 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 823) wird der Staatszuschuß an die Kreise mit Wirkung vom 1. April 1932 auf jährlich 600 000 RM ermäßigt.

(2) Vom ermäßigten Betrag entfallen auf die Kreise

Konstanz	99 150 RM
Billingen	27 340 RM
Waldshut	51 500 RM
Freiburg	81 930 RM
Lörrach	62 670 RM

Übertrag . . 322 590 RM

Übertrag	322 590 RM
Offenburg	62 100 RM
Baden	32 690 RM
Karlsruhe	59 090 RM
Mannheim	36 730 RM
Heidelberg	38 250 RM
Mosbach	48 550 RM
	600 000 RM.

(3) In dem Gesetz „Die Dotation der Kreisverbände“ vom 27. Dezember 1891 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 248) ist in Artikel 1 der dritte Absatz zu streichen.

Artikel 9

Das Steuerverteilungsgesetz vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) in der Fassung des Artikels 17 des Finanzgesetzes vom 16. April 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31 und 151) wird mit Wirkung vom 1. April 1931 an wie folgt geändert:

Nach § 24 ist einzuschalten:

„4. Überweisungen des Reichs aus Anlaß der Einführung der landwirtschaftlichen Einheitssteuer.

§ 25

Von dem Anteil Badens an den Überweisungen des Reichs aus Anlaß des Inkrafttretens der landwirtschaftlichen Einheitssteuer fließen:

- a) 65 v. H. in die Landesmasse (§ 18)
- b) 35 v. H. in den Gemeindeausgleichsstock (§ 20).“

Artikel 10

(1) In welcher Reihenfolge öffentlich-rechtliche, einer Gemeinde, einem Kreis oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts aus der Landeshauptkasse zu leistende Zahlungen durch Verrechnung mit fälligen, öffentlich rechtlichen Gegenforderungen des Landes erfüllt werden können, bestimmt bis auf weiteres allgemein oder für den Einzelfall der Finanzminister mit Zustimmung des für die Zahlungsanweisung jeweils zuständigen Ministers durch Anordnung im Verwaltungsweg. Eine Verrechnung muß ein Dritter gegen sich gelten lassen, welcher vor oder nach der Fälligkeit den Zahlungsanspruch gegenüber der Landeshauptkasse durch Abtretung erworben hat.

(2) Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Schuldnerverzug finden auf öffentlich-rechtliche Geldforderungen des Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts bis auf weiteres entsprechende Anwendung, soweit nicht eine anderweitige gesetzliche Regelung getroffen ist.

Artikel 11

(1) Die in Anlage 1 — Besoldungsordnung A — zum Besoldungsgesetz vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) aufgeführten und die im Staatshaushaltsplan weiter vorgesehenen ruhegehaltsfähigen, unwiderruflichen und nichtruhegehaltsfähigen, widerruflichen Zulagen werden unbeschadet der allgemeinen Besoldungskürzung bis auf weiteres um 25 v. H. gekürzt.

(2) Das Staatsministerium ist bis auf weiteres ermächtigt, die Zahl der in Absatz 1 genannten Zulagen zu vermindern.

(3) Die oben genannten Bestimmungen treten am 1. Juli 1932 in Kraft.

Artikel 12

Dieses Gesetz tritt, soweit nicht im einzelnen etwas anderes bestimmt ist, am 1. April 1932 auch insoweit in Kraft, als es Änderungen anderer Gesetze vorsieht.

Article 13

(1) Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Steuerverteilungsgesetzes, wie er sich nach den neuen Änderungen ergibt, durch das Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 27. Juni 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Anlage

Gesamtplan

der

Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Staatsverwaltung
für die Rechnungsjahre 1932 und 1933

I. Laufender Haushalt

A. Ordentlicher Haushalt

Einnahme		Fortdauernd für 1932 und 1933 jährlich	Einmalig für 1932 und 1933 zusammen
		<i>RM</i>	<i>RM</i>
I. Einnahme			
I. Landtag		5 000	—
II. Staatsministerium		900	—
III. Ministerium des Innern			
Kapitel 1	Ministerium	46 100	—
" 2	Bezirksverwaltung	4 393 700	—
" 3	Polizei und Gendarmerie	12 770 000	—
" 4	Landesarbeitsanstalt Rissau	102 100	—
" 5	Soziale Versicherung	169 300	—
" 6	Wohlfahrtspflege	146 800	—
" 7	Heil- und Pflegeanstalten	5 390 800	—
" 8	Landesfrauenklinik	230 600	—
" 9	Gewerbeaufsicht und Arbeitsrecht	—	200 000
" 10	Gewerbe und Handel	3 800	—
" 11	Eichwesen	331 600	—
" 12	Bearbeitung der Landesstatistik	1 200	13 300
" 13	Landwirtschaft und Ernährung	3 162 700	100 000
" 14	Verschiedene und zufällige Einnahmen	11 000	—
Summe Einzelplan III		26 759 700	313 300
IV. Justizministerium			
Kapitel 1	Allgemeine Justizverwaltung	12 021 900	—
" 2	Fürsorgeerziehung	419 000	—
" 3	Strafanstalten	1 507 150	—
Summe Einzelplan IV		13 948 050	—

Einnahme		Fortdauernd für 1932 und 1933 jährlich	Einmalig für 1932 und 1933 zusammen
		<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
V. Ministerium des Kultus und Unterrichts			
Kapitel 1	Hochschulen	7 124 400	200 000
" 2	Lehrerbildungsanstalten	30 250	—
" 3	Landesturnanstalt, Fortbildungsschullehrerinnenseminar, Hand- arbeitslehrerinnenseminar	4 800	—
" 4	Höhere Lehranstalten	5 787 750	—
" 5	Höhere Technische Lehranstalt (Staatstechnikum)	111 500	—
" 6	Fachschulen	2 526 300	—
" 7	Volksschulwesen	7 846 650	—
" 8	Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für nichtvollständige Kinder	108 600	—
" 9	Wissenschaften und Künste	1 103 450	—
" 10	Verschiedene und zufällige Einnahmen	1 000	—
" 11	Überweisungen aus Reichsmitteln	—	125 000
Summe Einzelplan V		24 644 700	325 000
VI. Rechnungshof		450	—
VII. Finanzministerium			
Kapitel 1	Steuerverwaltung	122 748 200	—
" 2	Domänen und Forsten	13 612 000	—
" 3	Salinen, Bergbau, Münzwesen	250 100	—
" 4	Wasser- und Straßenbau	4 304 500	1 781 300
" 5	Hafenverwaltung	2 163 400	90 000
" 6	Verschiedene Einnahmen	3 043 300	38 500
Summe Einzelplan VII		146 121 500	1 909 800
Wiederholung			
I.	Landtag	5 000	—
II.	Staatsministerium	900	—
III.	Ministerium des Innern	26 759 700	313 300
IV.	Justizministerium	13 948 050	—
V.	Ministerium des Kultus und Unterrichts	24 644 700	325 000
VI.	Rechnungshof	450	—
VII.	Finanzministerium	146 121 500	1 909 800
Gesamtsumme der Einnahmen		211 480 300	2 548 100

Ausgabe		Fortdauernd für 1932 und 1933 jährlich	Einmalig für 1932 und 1933 zusammen
		<i>RM</i>	<i>RM</i>
II. Ausgabe			
I. Landtag			
Kapitel 1	Landtag	527 250	—
" 2	Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	250	—
Summe Einzelplan I . . .		527 500	—
II. Staatsministerium			
Kapitel 1	Staatsministerium	126 050	—
" 2	Pressestelle	13 400	—
" 3	Vertretung Badens bei der Reichsregierung und Bevollmächtigte zum Reichsrat	95 850	—
" 4	Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	300	—
Summe Einzelplan II . . .		235 600	—
III. Ministerium des Innern			
Kapitel 1	Ministerium	901 800	—
" 2	Landeskommissäre	150 800	—
" 3	Verwaltungsgerichtshof	89 100	—
" 4	Bezirksverwaltung	6 970 500	60 000
" 5	Polizei und Gendarmerie	18 620 800	10 000
" 6	Landesarbeitsanstalt Rissau	135 900	—
" 7	Soziale Versicherung	506 700	—
" 8	Wohlfahrtspflege	6 673 200	—
" 9	Heil- und Pflegeanstalten	5 244 300	—
" 10	Badanstalten	50 000	—
" 11	Landesfrauenklinik	245 600	—
" 12	Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	—	—
" 13	Gewerbeaufsicht und Arbeitsrecht	229 600	490 000
" 14	Gewerbe und Handel	170 300	10 000
" 15	Eichwesen	222 000	—
" 16	Bearbeitung der Landesstatistik	178 400	24 300
" 17	Landwirtschaft und Ernährung	4 665 300	100 000
" 18	Beihilfen	72 700	—
" 19	Verschiedene und zufällige Ausgaben	15 400	—
Summe Einzelplan III . . .		45 142 400	694 300

Ausgabe		Fortdauernd für 1932 und 1933 jährlich	Einmalig für 1932 und 1933 zusammen
		<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
IV. Justizministerium			
Kapitel 1	Ministerium	339 550	—
" 2	Gerichte und Staatsanwaltschaften	8 282 600	—
" 3	Notariate und Grundbuchämter	2 538 450	—
" 4	Fürsorgeerziehung	871 350	40 000
" 5	Strafanstalten	3 290 750	—
" 6	Gemeinsame Ausgaben für die Justizbehörden	3 298 400	—
" 7	Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	95 550	—
Summe Einzelplan IV . .		18 716 650	40 000
V. Ministerium des Kultus und Unterrichts			
Kapitel 1	Ministerium	818 550	—
" 2	Kultus	1 833 900	—
" 3	Hochschulen	11 577 900	530 500
" 4	Lehrerbildungsanstalten	39 100	—
" 5	Landesturnanstalt, Fortbildungsschullehrerinnenseminar, Handar- beitslehrerinnenseminar	75 550	—
" 6	Höhere Lehranstalten	12 327 300	—
" 7	Höhere Technische Lehranstalt (Staatstechnikum)	429 700	—
" 8	Fachschulen	5 146 700	—
" 9	Volksschulwesen	31 292 550	19 000
" 10	Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für nichtvollfönnige Kinder	517 750	—
" 11	Besondere Einrichtungen für die Lehrerbildung	11 150	—
" 12	Jugend- und Schülerfürsorge	—	75 000
" 13	Wissenschaften und Künste	2 681 950	88 000
" 14	Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	161 650	—
" 15	Verschiedene und zufällige Ausgaben	30 000	—
" 16	Verwendung überwiesener Reichsmittel	—	125 000
Summe Einzelplan V . .		66 943 750	837 500
VI. Rechnungshof			
Kapitel 1	Rechnungshof	221 650	—
" 2	Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	450	—
Summe Einzelplan VI . .		222 100	—

		Ausgabe	Fortdauernd für 1932 und 1933 jährlich	Einmalig für 1932 und 1933 zusammen
			RM	RM
VII. Finanzministerium				
Kapitel	1	Ministerium	425 900	—
"	2	Steuerverwaltung	21 914 800	—
"	3	Hochbauwesen	2 852 550	—
"	4	Domänen und Forsten	11 047 450	135 000
"	5	Salinen, Bergbau, Münzwesen	62 050	—
"	6	Wasser- und Straßenbau	12 398 100	3 214 300
"	7	Hafenverwaltung	1 912 150	428 000
"	8	Geologische Landesanstalt	79 100	—
"	9	Landeshauptkasse	389 600	—
"	10	Schuldbendienst	4 411 500	6 922 600
"	11	Ruhegehalte und Hinterbliebenenversorgung	21 551 650	—
"	12	Außerordentliche Belohnungen und Beihilfen	91 750	—
"	13	Allgemeiner Fonds der Regierung	45 000	—
"	14	Verschiedene Ausgaben	12 700	804 800
Summe Einzelplan VII . . .			77 194 300	11 504 700
Wiederholung				
I. Landtag			527 500	—
II. Staatsministerium			235 600	—
III. Ministerium des Innern			45 142 400	694 300
IV. Justizministerium			18 716 650	40 000
V. Ministerium des Kultus und Unterrichts			66 943 750	837 500
VI. Rechnungshof			222 100	—
VII. Finanzministerium			77 194 300	11 504 700
Gesamtsumme der Ausgaben . . .			208 982 300	13 076 500

B. Außerordentlicher Haushalt

Nichts

II. Vorhergehender Haushalt (Rest-Einnahmen und -Ausgaben)

Aus den Haushaltsjahren 1930/31 verbleiben an

Resteinnahmen aus einmaligen Einnahmen	1 903 000 RM
" " außerordentlichen Einnahmen	1 000 000 "
zusammen	2 903 000 RM

Restausgaben aus einmaligen Ausgaben	3 249 600 RM
" " außerordentlichen Ausgaben	1 000 000 "
zusammen	4 249 600 RM

Für übertragbare Ausgaben aus den Haushaltsjahren 1930/31 sind vor-
zusehen

40 800 RM.

Druck und Verlag von Ralsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 7. Juli 1932.

Inhalt.

Verordnung des Ministers der Finanzen: Vollzug des Hundesteuergesetzes.

Verordnung.

(Vom 29. Juni 1932.)

Vollzug des Hundesteuergesetzes.

Zum Vollzug des Gesetzes über die Hundesteuer vom 14. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 965) in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 6. Dezember 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 358) und des Artikels 58 Ziffer 2 der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 369) wird unter Aufhebung der Verordnungen vom 9. Mai 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 95) und vom 10. August 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 242) im Einverständnis mit dem Minister des Innern verordnet, was folgt:

§ 1

Zu §§ 1 und 2 des Gesetzes

1. Soweit die Anmelde- und Steuerpflicht an den Besitz eines Hundes geknüpft ist, gilt als Besitzer eines Hundes, wer einen Hund tatsächlich hält; dabei kommt es auf seine Befugnis hierzu oder auf seine Absicht, den Hund dauernd zu halten, nicht an.

2. Als Besitzer von Hunden, die von Personen gehalten werden, die mit andern in gemeinschaftlichem Haushalt leben, ist in der Regel der Haushaltungsvorstand anzusehen.

3. Wer in keiner badischen Gemeinde einen dauernden Aufenthalt hat, muß steuerpflichtige Hunde in der Gemeinde versteuern, in der er am ersten Tage der Anmeldefrist seinen Aufenthalt hat.

§ 2

1. Die Steuer wird nicht erstattet oder nachgelassen für Hunde, deren Besitz innerhalb

des Steuerjahres aufgegeben wird, oder die innerhalb des Steuerjahres abhanden kommen, verenden oder aus dem Lande Baden ausgeführt werden.

2. Personenvereinigungen, die einen Hund halten, haben eine Person zu bestimmen, die für die Anmeldung des Hundes und die Zahlung der Steuer verantwortlich ist.

§ 3

Zu § 3 des Gesetzes

1. Der Besitzer von zwei Hunden, dem für einen Hund eine Steuerermäßigung zugestanden ist, hat für den zweiten Hund den doppelten Betrag des vollen Steuerjahres zu entrichten. Ist von zwei Hunden einer für steuerfrei anerkannt, so ist für den zweiten Hund die Steuer nur im einfachen Betrag zu entrichten.

2. Über die Hunde, die einem ermäßigten Steuerfahz unterliegen, oder steuerfrei sind, ist von der Gemeinde ein fortlaufendes Verzeichnis zu führen, aus dem Grund und Zeitraum der Steuerermäßigung oder Steuerfreiheit zu ersehen sind. Das Verzeichnis ist der Staatsaufsichtsbehörde auf 1. Mai jedes Jahres vorzulegen und von dieser nach Prüfung der Gemeinde bis zum Beginn des neuen Steuerjahres zurückzugeben.

§ 4

Zu § 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzes

1. Die Entscheidung darüber, ob die in § 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzes bestimmten Voraussetzungen für die Ermäßigung der Steuer oder für die Steuerbefreiung gegeben sind, trifft der Gemeinderat.

2. Wird ein Hund für steuerfrei erklärt, so bedarf es einer Anmeldung solange nicht, als die zur Begründung der Steuerfreiheit gegebenen Verhältnisse sich nicht geändert haben.

§ 5

Zu § 3 Absatz 1 a des Gesetzes

Ein Hofgut oder ein Gebäude ist als abgelegen zu betrachten, wenn es außerhalb des Ortsetters einer Gemeinde und mehr als 100 Meter von jedem andern bewohnten Gebäude entfernt liegt. Steuerermäßigung wird nur für solche Hunde zugestanden, die vorwiegend zur Bewachung eines bewohnten oder eines dauernd und vorwiegend zur Haltung oder zur Zucht von Tieren benutzten Gebäudes verwendet werden.

§ 6

Zu § 3 Absatz 1 b des Gesetzes

Wird der ermäßigte Steuersatz für Schäferhunde in Anspruch genommen, so hat der Besitzer eine Bescheinigung der Gemeindebehörde seines Wohnorts darüber vorzulegen, daß die zu dem ermäßigten Satze zu versteuern den Hunde während des größten Teils des Jahres zur Bewachung von Herden gehalten werden.

§ 7

Zu § 3 Absatz 2 b des Gesetzes

1. Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit liegen nur dann vor, wenn

- a) für die von Beamten des Reichs, der Reichsbahn, des Landes, der Gemeinden oder der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu dienstlichen Zwecken gehaltenen Hunde ein angemessenes Futtergeld, mindestens aber 10 RM jährlich, bezahlt wird und wenn
- b) es sich um Hunde handelt, die nach Rasse, Größe und Stärke ganz dem Zweck, für den sie gehalten werden, entsprechen und wenn
- c) die Hunde, die zur Begleitung von Beamten zu deren persönlichen Schutz auf Dienstgängen gehalten werden, regelmäßig auf den Dienstgängen mitgeführt werden.

2. Vorgesetzte Behörde sind die Stellen, denen der Beamte dienstpolizeilich unterstellt ist.

§ 8

Zu § 3 Absatz 3 und § 5 Absatz 4 des Gesetzes

Über Gesuche um Steuerfreiheit, Steuerermäßigung oder Steuernachlaß aufgrund von § 3 Absatz 3 und über die Gemeinnützigkeit von Hundebewahranstalten nach § 5 Absatz 4 des Gesetzes entscheidet der Gemeinderat. Der Finanzminister kann mit Zustimmung des Ministers des Innern nähere Anordnungen treffen. Die Steuervergünstigung darf jedoch jeweils nur für die bis zum Ablauf des laufenden Steuerjahres fällige Steuer gewährt werden.

§ 9

Zu § 4 des Gesetzes

Wird durch Gemeindebeschluß die Erhebung eines Gemeindezuschlags angeordnet oder der Gemeindezuschlag geändert oder aufgehoben, so ist dies der Staatsaufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 10

Zu § 5 des Gesetzes

1. Im Laufe des Monats Mai erläßt die Gemeinde eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung und Versteuerung der Hunde. Dabei ist auf die Folgen der unterlassenen Anmeldung und Versteuerung hinzuweisen.

2. Die Steuerstelle trägt die Anmeldung in ein nach anliegendem Muster für das Steuerjahr fortlaufend zu führendes Anmeldebuch ein, das gleichzeitig als Einnahmehuch dient. Die Gemeinde kann abweichend von vorstehender Regelung das Anmeldebuch aufgrund anderer Aufzeichnungen anfertigen.

3. Über die entrichtete Steuer ist eine Empfangsbcheinigung auszustellen. Diese Bescheinigung ist von den Steuerpflichtigen aufzubewahren und den mit der Überwachung der Steuer beauftragten Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 11

Zu § 6 des Gesetzes

Gleichzeitig mit der Anmeldung des Hundes ist die ganze bis zum Ablauf des laufenden Steuerjahres fällige Steuer mit Gemeindezuschlag in einem Betrag im Voraus zu entrichten.

§ 12

Zu §§ 8 und 9 des Gesetzes

1. Die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung finden auf die Hundesteuer keine Anwendung.

2. Für die Hundesteuer und den Gemeindezuschlag gelten die Vorschriften über die Besteuerung der Vorenthaltung von Gemeindeabgaben, mit Einschluß derjenigen über das Strafverfahren, jedoch mit Ausnahme des § 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 1867 (Regierungsblatt 1868 Seite 1) und mit der Maßgabe, daß

- a. die Hinterziehung der Hundesteuer und des Gemeindezuschlags mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrag der hinterzogenen Steuer und des Gemeindezuschlags bestraft werden kann,
- b. in Fällen, in welchen die Entrichtung der Abgabe nur aus Versehen unterblieben ist, sowie in Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die zur Überwachung und Sicherung der Steuer und des Gemeindezuschlags erlassenen Vorschriften auf Geldstrafen bis zum einfachen Betrag der Steuer und des Gemeindezuschlags erkannt werden kann.

§ 13

1. Gegen den Beizug zur Hundesteuer und zum Gemeindezuschlag steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde offen, die ausschließlich und endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat auf die Zahlung keine aufschiebende Wirkung.

2. Die Entscheidung des Gemeinderats, durch welche die Gewährung von Steuerfreiheit, Steuerermäßigung oder Steuernachlaß auf Grund von § 3 Absatz 3 des Gesetzes abgelehnt wird, ist mit einem Rechtsmittel nicht anfechtbar.

§ 14

Für die Betreibung der Hundesteuer gelten die für die Gemeindeabgaben bestehenden Vorschriften.

§ 15

1. Die Hälfte der Steuer und Geldstrafen und ein Viertel des Gemeindezuschlags, in den Fällen des § 1 Absatz 2 des Gesetzes die ganze

Steuer und die ganzen Geldstrafen, gekürzt um 5 v. H. Erhebungskosten sind bis zum 10. des auf die Erhebung folgenden Monats an die Landeshauptkasse zu überweisen. Geldstrafen sind jeweils besonders ersichtlich zu machen.

2. Jeweils auf Schluß des Kalendervierteljahres haben die Gemeinden eine Darstellung nach anliegendem Muster der in diesem Zeitraum erhobenen Steuer nebst Gemeindezuschlägen und Geldstrafen und des an die Landeshauptkasse abgelieferten Anteils an die Staatsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Muster 2

3. Die Staatsaufsichtsbehörde prüft, ob die Steuer in allen Gemeinden mit den zutreffenden Steuerfällen zur Erhebung gelangt und übersendet die Darstellungen und Fehlanzeigen mit einer Zusammenstellung spätestens auf Ablauf des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats an die Landeshauptkasse.

§ 16

Zu § 11 des Gesetzes

Mit der jährlichen allgemeinen Viehzählung wird eine Aufnahme der Hunde verbunden. Die Ortspolizeibehörden stellen aufgrund der Viehzählungsliste eine Liste über die in der Gemeinde vorhandenen Hunde und deren Besitzer auf und übersenden diese Liste bis zum 1. April des auf die Zählung folgenden Jahres der Gemeinde. Die Ortspolizeibehörden haben außerdem alle sonst zu ihrer Kenntnis gelangenden Zugänge an Hunden der Gemeinde mitzuteilen. Die Gemeinde stellt aufgrund der Viehzählungslisten und der sonstigen Mitteilungen fest, für welche Hunde die Steuer noch nicht bezahlt worden ist und veranlaßt die Erhebung der fälligen Steuer.

§ 17

Die Gemeinden sind ermächtigt, weitere zum Vollzug nötig werdende Vorschriften zu erlassen.

§ 18

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1932 in Kraft.

Karlsruhe, den 29. Juni 1932.

Der Minister der Finanzen

In Vertretung

Sammet

Muster 1.

Gemeinde:

Verzeichnis

der im Steuerjahr 1. Juni 19 . . bis 31. Mai 19 . . zur Versteuerung angemeldeten Hunde
nach dem Gesetz vom 14. Dezember 1922.

(§ 10 Absatz 2 WBD. zum Hundesteuergesetz, Gesetz- und Verordnungsblatt 1932 Seite 165.)

Lfd. Nr.	Tag und Monat der Zahlung	Name des Hundebesizers	Steuerbetrag gemäß				Gemeinde- zuschlag aus den Spalten 4, 6 und 7	Bemerkungen
			§ 1 Absatz 1 einfach	§ 1 Absatz 2 doppelt	§ 1 Absatz 3 doppelt	§ 2 und § 3 Absatz 1 u. 3 hälftig		
			des Gesetzes					
1	2	3	4	5	6	7	8	9
			<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	

Abschluß.

Betrag der eingegangenen Steuer nach Spalte 4	<i>RM</i>
" " " " " " 6	<i>RM</i>
" " " " " " 7	<i>RM</i>
zusammen	<i>RM</i> ,
davon die Hälfte	<i>RM</i>
" " " " " " 5	<i>RM</i>
" " " " " " Gemeindezuschläge nach Spalte 8	<i>RM</i> ,
davon ein Viertel	<i>RM</i>
zusammen	<i>RM</i>
abzüglich 5 v. H. Erhebungskosten mit	<i>RM</i>
somit restlich	<i>RM</i>
wurden der Landeshauptkasse am 19	überwiesen.

Muster 2.

Gemeinde:

Darstellung

der in der Zeit vom bis erhobenen Hundesteuer.

(§ 15 Absatz 2 WVO. zum Hundesteuergesetz, Gesetz- und Verordnungsblatt 1932 Seite 165.)

1. Steuer.

a. Von Hundebesitzern mit dauerndem Aufenthalt in einer badischen Gemeinde:

für . . . Hunde zu 12 RM, gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes (Spalte 4 des Anmeldebuches) RM

für . . . Hunde zu 24 RM, gemäß § 1 Absatz 3 des Gesetzes (Spalte 6 des Anmeldebuches) RM

für . . . Hunde zu *) 6 RM, gemäß §§ 2 und 3 Absatz 1 und 3 des Gesetzes (Spalte 7 des Anmeldebuches) RM

zus. . . . Hunde Summe 1 a RM

b. Von Hundebesitzern, die in keiner badischen Gemeinde einen Aufenthalt von mindestens 3 Monaten haben:

für . . . Hunde zu 24 RM, gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes (Spalte 5 des Anmeldebuches) RM

für . . . Hunde zu 48 RM, gemäß § 1 Absatz 3 des Gesetzes (Spalte 6 des Anmeldebuches) RM

zus. . . . Hunde Summe 1 b RM

2. Gemeindezuschlag, gemäß § 4 des Gesetzes (Spalte 8 des Anmeldebuches):

für . . . Hunde zu RM RM

für . . . Hunde zu RM RM

für . . . Hunde zu RM RM

Summe 2 RM

Erhobene Strafen RM

1/2 Staatsanteil RM

Hiervon ab: 5 v. H. Erhebungskosten RM

Restbetrag RM,

der mit der Steuer, aber besonders bezeichnet, an die Landeshauptkasse abgeliefert wurde.

Anteil der Staatskasse:

von Summe 1 a die Hälfte RM

von Summe 1 b der volle Betrag RM

von Summe 2 ein Viertel RM

zusammen RM

ab 5 v. H. Erhebungskosten RM

Der Restbetrag mit RM

ist am an die Landeshauptkasse, Buchhalterei I, abgeliefert worden.

....., den 19 ..

Der Bürgermeister:

Der Gemeinderechner:

An das

Bezirksamt

*) In der Regel 6 RM; Abweichungen von diesem Steuerfuß wären auf der Rückseite kurz zu erläutern.

Richtlinien zu § 3 Absatz 3 des Hundesteuergesetzes.

Aufgrund von § 8 Satz 2 der Vollzugsverordnung zum Hundesteuergesetz wird mit Zustimmung des Ministers des Innern angeordnet:

1. Hundesteuer für Zuchthunde.

Den Züchtern von Hunden kann für eigene, selbst gehaltene Hunde ein Nachlaß der Hundesteuer aufgrund von § 3 Absatz 3 des Hundesteuergesetzes in der Weise gewährt werden, daß für jeden zu Zucht- oder Handelszwecken gehaltenen Hund die Steuer und der Gemeindezuschlag nur im einfachen Betrag erhoben wird. Die Vergünstigung kann nur Hundezüchtern, die ausschließlich rassereine Hunde — und zwar mindestens zwei, darunter mindestens eine Hündin — von ein und derselben Rasse zu Zuchtzwecken halten, unter der Voraussetzung gewährt werden, daß der Züchter, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Zuchtvereinigung ge-

führtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen werden.

Der Versuch einer Umgehung oder Hinterziehung der Steuer oder des Gemeindezuschlags für einen steuerpflichtigen Hund zieht neben der Strafverfolgung den sofortigen und dauernden Widerruf der gewährten Vergünstigung nach sich.

2. Schutz- oder Führerhunde für Taube oder Schwerhörige.

Für Schutz- oder Führerhunde von Tauben oder hochgradig Schwerhörigen kann die Hundesteuer aufgrund von § 3 Absatz 3 des Hundesteuergesetzes auf Antrag erlassen werden.

Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung ist durch ein ärztliches Zeugnis oder eine polizeiliche Bescheinigung zu erbringen. Die Steuerbefreiung wird nur für einen Hund gewährt.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 11. Juli 1932.

Inhalt.

Verordnungen: des Justizministers: zur Änderung der Verordnung über Schöffen und Geschworene; des Ministers des Innern: Polizeiliche Maßnahmen aus Anlaß der Reichstagswahl 1932.

Bekanntmachung des Ministers des Innern: Verbot des Ausschanks von Branntwein und des Kleinhandels mit Trintbranntwein anläßlich der Reichstagswahl.

Verordnung

(Vom 30. Juni 1932.)

zur Änderung der Verordnung über Schöffen und Geschworene.

Artikel 1.

Die Verordnung über Schöffen und Geschworene vom 28. August 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 248) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für jede Gemeinde wird im September des zweiten Jahres jeder Wahlperiode vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter ein Verzeichnis über alle Ortseinswohner gefertigt, die zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

2. § 1 Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

2. die nach den §§ 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes und nach § 4 des Ausführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159) zu jenen Ämtern nicht zu Berufenden, nämlich

3. Im § 1 Absatz 3 Nummer 2 wird die Ausführung unter Buchstabe a gestrichen; die Buchstaben b bis h erhalten die Bezeichnung a bis g.

4. Im § 4 Satz 1 werden die Worte „bis zum 15. Oktober jeden Jahres“ durch die Worte

„bis zum 15. Oktober des zweiten Jahres jeder Wahlperiode“ ersetzt.

5. Im § 6 werden die Worte „spätestens am 15. November jeden Jahres“ durch die Worte „spätestens am 15. November des zweiten Jahres jeder Wahlperiode“ ersetzt.

6. Im § 7 Absatz 1 werden die Worte „§ 5 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen“ durch die Worte „§ 5 des Ausführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen“ ersetzt.

7. Im § 8 wird die Bezeichnung „Gerichtsschreiber“ jeweils durch die Bezeichnung „Urkundsbeamter der Geschäftsstelle“ ersetzt.

8. Im § 9 wird

a) im Absatz 2 Nummer 1 die Zahl „2500“ durch die Zahl „3000“, in Absatz 2 Nummer 2 die Zahl „2500“ durch die Zahl „2000“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

Ist nach § 78 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine auswärtige Strafkammer gebildet, so bestimmt das Justizministerium die Zahl der Landgerichtsschöffen, die für die auswärtige Strafkammer zu wählen sind.

b) im Absatz 3 hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Im Falle des § 78 des Gerichtsverfassungsgesetzes wählt der Ausschuß bei dem Amtsgericht, bei dem die auswärtige Strafkammer gebildet worden ist, die Hilsschöffen für diese.

9. Im § 10 Satz 2 werden die Worte „im laufenden Jahre“ durch die Worte „in der laufenden Wahlperiode“, das Wort „einmal“ durch das Wort „zweimal“ und das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

10. Im § 11 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Im Falle des § 78 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden die Verzeichnisse der für die auswärtige Strafkammer gewählten Haupt- und Hilfschöffen dem Vorsitzenden der auswärtigen Strafkammer übersandt.

Der letzte Satz des § 11 erhält folgende Fassung:

Die Übersendung hat spätestens bis 1. Dezember des zweiten Jahres jeder Wahlperiode zu erfolgen.

11. Im § 12 werden

a) in Absatz 1 Satz 1 das Wort „Jahreslisten“ durch die Worte „Schöffen- und Geschworenenlisten“ ersetzt und Satz 2 wie folgt gefaßt:

In gleicher Weise verfährt im Falle des § 78 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Vorsitzende der auswärtigen Strafkammer und im Falle des § 58 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Amtsgericht, dem die schöffengerichtlichen Sachen für mehrere Amtsgerichtsbezirke zugewiesen sind.

b) in Absatz 2 Satz 1 die Worte „in der ersten Hälfte des Monats Dezember“ durch die Worte „alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Dezember“ ersetzt.

12. § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

In gleicher Weise verfährt im Falle des § 78 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Vorsitzende der auswärtigen Strafkammer und im Falle des § 58 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Amtsrichter, dem die schöffengerichtlichen Strafsachen für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte zugewiesen sind.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1932 in Kraft.

Die zweijährige Wahlperiode der Schöffen und Geschworenen beginnt erstmals am 1. Januar 1933.

Für die erste Wahlperiode 1933/34 sind im Laufe des Monats September 1932 die Urlisten nach § 1 Absatz 1 der Verordnung aufzustellen, spätestens bis zum 15. Oktober 1932 sind sie nach § 4 Satz 1 der Verordnung an den Amtsrichter einzusenden. Der zur Wahl der Schöffen und Geschworenen berufene Ausschuß tritt spätestens am 15. November 1932 zusammen (§ 6 der Verordnung). In dieser Sitzung gibt der Vorsitzende dem Ausschuß die Namen der Personen bekannt, die im Jahre 1932 wenigstens einmal als Geschworene oder an wenigstens fünf Sitzungstagen als Schöffen tätig geworden sind (§ 10 Satz 2 der Verordnung). Die Übersendung der Verzeichnisse der gewählten Schöffen und Geschworenen nach § 11 Satz 4 der Verordnung hat spätestens bis 1. Dezember 1932 zu erfolgen.

Karlsruhe, den 30. Juni 1932.

Der Justizminister

In Vertretung

Dr. Schmidt

Verordnung.

(Vom 8. Juli 1932.)

Polizeiliche Maßnahmen aus Anlaß der Reichstagswahl 1932.

Auf Grund des § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs und § 108 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuchs, soweit erforderlich, auch auf Grund des § 29 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§ 1

Es ist verboten:

1. Plakate politischen Inhalts an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen an anderen als den von der Ortspolizeibehörde zugelassenen Stellen anzubringen;
2. Plakate politischen Inhalts an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen

durch Umherfahren oder Umhertragen zur Schau zu stellen;

3. Werbeaufschriften, Schriftbänder, Laufbänder, Projektionsbilder oder dergl. mit politischem Inhalt an, auf oder über öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen anzubringen;
4. Wahlparolen, Parteisymbole oder sonstige Aufschriften oder Zeichen politischen Inhalts, ferner Klebezettel oder Klebemarken auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an Gegenständen anzubringen, die sich an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden;
5. Flugblätter oder Flugchriften an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen aus Fahrzeugen aller Art (auch Flugzeugen) oder aus Gebäuden abzuwerfen;
6. ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde oder in Abweichung von den hierwegen erteilten Auflagen Propagandawagen, insbesondere mit Lautsprechern, Schallplatten usw. an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen zu verwenden.

Abweichend von dem Verbote nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 ist es am Wahltag gestattet, in der unmittelbaren Umgebung der Abstimmungsräume Plakate auf Gestellen oder in sonstiger bisher üblicher Weise anzubringen oder umherzutragen.

§ 2

Die Bekanntgabe von Wahlergebnissen durch Bildwerfer, Lautsprecher oder ähnliche Vorrichtungen an oder auf öffentlichen Wegen,

Straßen oder Plätzen ist nur nach näherer Anordnung der Ortspolizeibehörden zulässig.

§ 3

Zu widerhandlungen werden gemäß den eingangs erwähnten Bestimmungen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 1932 außer Kraft.

Karlsruhe, den 8. Juli 1932.

Der Minister des Innern
Maier

Bekanntmachung.

(Vom 8. Juli 1932.)

Verbot des Ausschanks von Branntwein und des Kleinhandels mit Trinkbranntwein anlässlich der Reichstagswahl.

Aufgrund des § 15 des Gaststättengesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzblatt I Seite 146) und der Verordnung des Staatsministeriums über den Vollzug des Gaststättengesetzes vom 7. Juli 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73) wird der Ausschank von Branntwein und der Kleinhandel mit Trinkbranntwein am Samstag, den 30. und Sonntag, den 31. Juli 1932 bis zum Eintritt der Polizeistunde in Baden verboten.

Karlsruhe, den 8. Juli 1932

Der Minister des Innern
Maier

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 19. Juli 1932.

Inhalt.

Verordnung des Ministers der Finanzen über Rheinschifferpatente.

Verordnung

(Vom 9. Juli 1932.)

über Rheinschifferpatente.

Auf Grund des Artikels 2 des Reichsgesetzes vom 16. April 1925 wegen der Vereinbarung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten (Reichsgesetzblatt 1925 Teil II Seite 147) wird mit Ermächtigung des Staatsministeriums verordnet, was folgt:

I.

Die Verordnung über Rheinschifferpatente vom 3. Juli 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 175) wird geändert, wie folgt:

§ 1

Artikel 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Zur Führung eines Fahrzeuges ohne eigene Triebkraft oder eines Rahnes mit Hilfsmotor ist ein Mindestalter von 23 Jahren, zur Führung eines Fahrzeuges mit eigener Triebkraft (Rähne mit Hilfsmotor ausgenommen) ist ein solches von 25 Jahren erforderlich.“

§ 2

Artikel 1 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

- „2. Der Bewerber muß entweder einer Deckmannschaft angehört haben:
- a) 6 Jahre lang, um ein Patent als Führer eines Fahrzeuges ohne eigene Triebkraft oder als Führer eines Rahnes mit Hilfsmotor,
 - b) 7 Jahre lang, um ein Patent als Führer eines Fahrzeuges mit eigener Trieb-

kraft (Rähne mit Hilfsmotor ausgenommen) erlangen zu können, davon mindestens ein Jahr auf einem Fahrzeug mit eigener Triebkraft (Rähne mit Hilfsmotor ausgenommen);

oder im Besitz eines von den zuständigen Behörden eines der in der Zentralkommission vertretenen Staaten erteilten Zeugnisses über seine nautische Befähigung und seine Eignung zum Vorgefetzten;

oder im Besitz irgend eines anderen, von der Zentralkommission als gleichwertig anerkannten Zeugnisses sein.“

§ 3

Artikel 1 wird durch folgenden Absatz vervollständigt:

„Als Rahn mit Hilfsmotor im Sinne dieser Verordnung ist ein Motorschiff anzusehen, das weder der Ausführung von Schleppleistungen noch der gewerbsmäßigen Personenbeförderung dient, und bei dem alle Handgriffe zur Bedienung des Motors am Ruderstuhl vereinigt sind, sofern der Motor nur zur Erhöhung der Steuerfähigkeit des Schiffes oder zur Vornahme kleiner Ortsveränderungen Verwendung findet.“

§ 4

Artikel 4 wird durch folgenden Absatz vervollständigt:

„Die vor dem 1. August 1932 erteilten Patente als Führer eines Fahrzeuges ohne eigene Triebkraft sind auch für die Führung eines Rahnes mit Hilfsmotor gültig.“

In dem der Verordnung beigefügten Muster eines Rheinischerpatentes werden die Worte „ermächtigt zur Führung eines Schiffes ^{ohne} mit eigene(r) Triebkraft auf dem Rheine
à conduire un bâtiment ^{non muni} ^{muni} de moyens mécaniques de propulsion sur le Rhin
toegelaten tot het besturen van een schip ^{zonder} ^{met} eigen beweegkracht op den Rijn*
durch folgende Worte ersetzt:
„ermächtigt zur Führung eines Fahrzeuges ^{ohne eigene Triebkraft oder eines Rahnes mit Hilfsmotor} auf dem Rhein
à conduire un bâtiment ^{non muni des moyens mécaniques de propulsion ou un chaland à moteur auxiliaire} sur le Rhin
voor het besturen van een vaartuig ^{niet voorzien van mechanische middelen van voortbeweging of van een kaan met hulpmotor} op den Rijn
^{voorzien van mechanische middelen van voortbeweging}

II.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. August 1932 in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Juli 1932.

Der Minister der Finanzen

In Vertretung

Sammet

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 23. Juli 1932.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministers des Innern: Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung der Reichsregierung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ (Baumeisterverordnung) vom 1. April 1931 (RGBl. I S. 131); des Ministers des Innern und des Justizministers zur Verlängerung der Pachtverordnung.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung der Reichsregierung über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister“ (Baumeisterverordnung) vom 1. April 1931.
(Reichsgesetzblatt I Seite 131).

(Vom 29. Juni 1932.)

Gemäß § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 und 2 der Baumeisterverordnung, § 2 Absatz 1 der Verordnung des Staatsministeriums, Zuständigkeit der Ministerien vom 14. März 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 65) wird, soweit erforderlich, nach Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister, bestimmt:

Erster Abschnitt.

Errichtung, Zusammensetzung und Geschäftsführung des Prüfungsausschusses.

§ 1

Als Prüfungsbehörde zur Abnahme der Baumeisterprüfung (§ 1 Ziffer 1 der Baumeisterverordnung) wird bei dem Landesgewerbeamt in Karlsruhe ein Prüfungsausschuß errichtet.

§ 2

(1) Der Prüfungsausschuß, dessen Mitglieder von dem Minister des Innern ernannt werden, besteht aus:

1. einem höheren, im Hoch- oder Tiefbau wissenschaftlich vorgebildeten Staatsbaubeamten als Vorsitzenden;

2. je einem im Hochbau oder im Tiefbau vorgebildeten Mitglied des Lehrkörpers der höheren technischen Lehranstalt (Staatstechnikum) in Karlsruhe (im Folgenden „Lehrperson“ genannt);

3. je 3 im Hochbau und im Tiefbau vorgebildeten Baumeistern. Hiervon werden je 2 Baumeister von dem Landesgewerbeamt nach Benehmen mit den Handwerkskammern, Handelskammern, und den Fachverbänden des Hoch- und Tiefbaugewerbes vorgeschlagen. Je ein Baumeister, der als Beamter oder Angestellter in einer seiner Vorbildung entsprechenden Stellung in einem der in § 5 Absatz 1 Ziffer 2 der Baumeisterverordnung genannten Betriebe tätig sein muß, wird nach Anhörung der entsprechenden Beamten- oder Angestelltenorganisationen ernannt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ernannt. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Stellvertreter zu ernennen.

(3) Der Prüfungsausschuß beschließt in allen Fällen in der Zusammensetzung von 5 Mitgliedern. Außer dem Vorsitzenden müssen bei einem Hochbaubeflissenen die im Hochbau vorgebildete Lehrperson und die drei im Hochbau vorgebildeten Baumeister, bei einem Tiefbaubeflissenen die im Tiefbau vorgebildete Lehrperson und die drei im Tiefbau vorgebildeten Baumeister zugegen sein. Die Beschluß-

fassung erfolgt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben die Pflicht der Amtsverschwiegenheit.

(5) Nahe Verwandte und Verschwägerter sowie derzeitige Arbeitgeber oder Geschäftsteilhaber eines Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Zulassung und Prüfung ausgeschlossen.

§ 3

(1) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von dem Landesgewerbeamt wahrgenommen.

(2) Die Prüfungsgebühren (§ 8) fließen in die Staatskasse; Zahlstelle ist die Kasse des Bezirksamts Karlsruhe.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten, soweit es sich um auswärtige Mitglieder handelt, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrkostenersatz nach den für die Beamten des badischen Staats in der Besoldungsgruppe A 2 jeweils geltenden Bestimmungen. Sämtliche Mitglieder erhalten für die mündliche Prüfung eine Vergütung von 5 RM je Prüfling. Ferner erhält der Berichtersteller für die schriftliche Arbeit (§ 10 Absatz 2) eine Vergütung von 15 RM. Mitglieder, die nicht im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst stehen, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Höhe der Hälfte dieser Gebühren.

Zweiter Abschnitt.

Prüfungsordnung für die Ablegung der Baumeisterprüfung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 4

Das Gesuch um Zulassung zur Baumeisterprüfung ist schriftlich an das Landesgewerbeamt in Karlsruhe zu richten.

§ 5

(1) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
2. eine Geburtsurkunde;
3. das Zeugnis über das Bestehen der Gesellenprüfung in einem Bauhauptgewerbe (vgl. § 13);

4. das Zeugnis über das Bestehen der Reiseprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bau- oder Baugewerkschule. Als staatlich anerkannte Bau- oder Baugewerkschulen gelten die in die Reichsliste der Höheren technischen Lehranstalten (Reichsministerialblatt 1931 Seite 346 und Ergänzungen) eingetragenen Anstalten;

5. der Nachweis, daß der Prüfling mindestens 5 Jahre als Geselle, Bauführer oder Techniker bei Ausführung von Bauten praktisch, nicht nur zeichnerisch, tätig gewesen ist;

6. ein polizeiliches Führungszeugnis;

7. ein behördlicher Nachweis, daß der Prüfling innerhalb der letzten 6 Monate in Baden seinen Wohnsitz gehabt hat;

8. eine eidesstattliche Versicherung darüber, ob der Prüfling sich bereits einer Baumeisterprüfung unterzogen oder zur Ablegung der Baumeisterprüfung gemeldet hatte;

9. ein Beleg über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (§ 8).

(2) Die Bewilligung von Ausnahmen von den Erfordernissen der Ziffern 3 und 7 hat der Prüfling gleichzeitig mit dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei dem Prüfungsausschuß unter Darlegung der Gründe zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung der für den letzten Wohnsitz des Prüflings zuständigen Handwerkskammer und Handelskammer. Gegen die ablehnende Entscheidung des Prüfungsausschusses ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Minister des Innern zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 6

Auf Grund der Anmeldung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Eine Ablehnung des Zulassungsgesuchs darf nur durch Entscheidung des Prüfungsausschusses erfolgen, die im Wege des schriftlichen Umlaufs herbeigeführt werden kann. Gegen den die Zulassung ablehnenden Bescheid des Prüfungsausschusses ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Minister des Innern zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 7

(1) Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anberaumt. Bei Bedarf können regelmäßig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festgesetzt werden.

(2) Die Ladung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und des Prüflings erfolgt durch das Landesgewerbeamt als Geschäftsstelle.

(3) An einer mündlichen Prüfung dürfen nicht mehr als vier Prüflinge gleichzeitig teilnehmen.

§ 8

Für die Ablegung der Baumeisterprüfung ist eine Gebühr von 80 *RM* zu entrichten. Die Gebühr ist mit der Meldung zur Prüfung an die Klasse des Bezirksamts Karlsruhe (§ 3 Absatz 2) einzuzahlen. Wenn die Zulassung zur Baumeisterprüfung versagt wird, werden 60 *RM* der Gebühr zurückvergütet.

B. Prüfungsverfahren.

§ 9

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, daß der Prüfling zur selbständigen Ausführung der gebräuchlichen Arbeiten im Hoch- oder Tiefbaugewerbe einschließlich der Massenberechnungen, Festigkeitsberechnungen und Kostenberechnungen befähigt ist. Der Prüfling hat ferner nachzuweisen, daß er die zur selbständigen Ausübung des Berufs als Hoch- oder Tiefbauunternehmer weiter notwendigen Kenntnisse, auch der Buch- und Rechnungsführung sowie der Grundlagen des Gewerbe- und Arbeitsrechts, des Genossenschaftswesens, der Sozialversicherung, der Staatsbürgerkunde und der wirtschaftlichen Betriebsführung hat.

(2) Die Baumeisterprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

§ 10

(1) Als schriftliche Prüfungsarbeit ist ein Bauwerk mittleren Umfangs vollständig auszuarbeiten unter Beachtung der Formvorschriften für die bei den Baupolizeibehörden einzureichenden Entwürfe. Jeder Bearbeitung sind Erläuterungsberichte, Kostenan-

schlag und die erforderlichen statischen Berechnungen beizufügen, für die lediglich die Beherrschung der elementaren Statik zu verlangen ist. Als Aufgaben für die schriftliche Prüfungsarbeit kommen z. B. in Frage:

a. für Hochbauer: Ein Wohnhaus, Geschäftshaus, Gebäude oder Bauwerk für gewerbliche und industrielle Betriebe, ein landwirtschaftliches Gehöft, ein Schulhaus, Gemeindehaus oder ein anderes öffentliches Gebäude.

b. für Tiefbauer (unter Berücksichtigung der besonderen Arbeitsgebiete des Prüflings): Arbeiten aus dem Straßenbau und städtischen Tiefbau, dem Wasserbau, dem Brückenbau, dem Eisenbahnbau oder dem Eisenbetonbau.

(2) Die schriftliche Prüfungsarbeit ist eine Hausarbeit. Dem Prüfling werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Vorschlag eines als Berichterstatter zu bestellenden Mitglieds des Prüfungsausschusses drei Prüfungsaufgaben gestellt, von denen er eine nach freier Wahl auszuführen hat.

(3) Bei der Übersendung der Prüfungsaufgaben ist der Prüfling auf die von ihm abzugebende eidesstattliche Versicherung (Absatz 5) hinzuweisen.

(4) Die Frist für die Anfertigung der Arbeit ist dem Prüfling bei der Übersendung der Prüfungsaufgaben mitzuteilen. Sie darf nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Monate betragen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Frist auf besonderen Antrag von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis um einen weiteren Monat verlängert werden. Bei nicht fristgemäßer Einreichung der Prüfungsarbeit gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Bestimmung des Absatzes (6) findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Arbeit ist nach Fertigstellung dem Prüfungsausschuß einzureichen. Bei Abgabe der Arbeit hat der Prüfling die eidesstattliche Erklärung mit abzugeben, daß er die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe gefertigt hat. Die Arbeit wird zunächst von dem Vorsitzenden, dem Berichterstatter und sodann den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur gesonderten Nachprüfung und schriftlichen

Begutachtung überfandt. Als letztes Mitglied des Prüfungsausschusses prüft und begutachtet der Vorsitzende die Arbeit. Bei der Beurteilung der Arbeit ist insbesondere auf die Zweckdienlichkeit des Bauwerks, klare Bauweise, Beachtung der baupolizeilichen Vorschriften, angemessene Beschränkung der Kosten, gute Gestaltung und Formgebung zu achten. Als Ergebnis der schriftlichen Begutachtung ist auf der Arbeit zu vermerken, ob die Bearbeitung der Aufgabe als sehr gut, gut, ausreichend oder nicht ausreichend zu bezeichnen ist.

(6) Ist die Prüfungsarbeit von der Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses als nicht ausreichend begutachtet, so ist dies dem Prüfling schriftlich zu eröffnen unter Angabe der Frist, nach deren Ablauf er sich wieder zur Prüfung melden kann. Die Frist darf nicht weniger als $\frac{1}{2}$ Jahr und nicht mehr als 2 Jahre betragen.

Mündliche Prüfung.

§ 11

(1) Ist die Prüfungsarbeit von der Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses als ausreichend oder besser begutachtet, so ist der Prüfling zur mündlichen Prüfung einzuladen.

(2) Die mündliche Prüfung, die außer den allgemeinen Stoffgebieten das besondere Arbeitsgebiet der Prüflinge berücksichtigen soll, hat sich im allgemeinen auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

a) bei den Hochbaubeflissenen und bei den Tiefbaubeflissenen gemeinsam:

1. Grund- und Unterbau: Bodenuntersuchungen, Baugrundarten; Baugruben, Wasserhaltung und Entwässerung. Abstecken der Bauwerke, Gründungsarten. Isolierung der Grundmauern, Abortanlagen, Beseitigung der Fäkalien, Kanalisation im Grundstück, Kanalgasse.

2. Die hauptsächlichsten Baustoffe: ihre Einteilung, Eigenschaften, Gewinnung und Prüfung, Fehler und Schäden, Mittel zu ihrer Vermeidung und Beseitigung, die Verbindungsstoffe (z. B. die Mörtel), Beton.

3. Statik der Baukonstruktionen und Festigkeitslehre (nur ebener statisch bestimmter Systeme): Erd-, Wasser-, Winddruck, Stützmauern, Fabrikhornsteine, Gewölbe, Träger, Stützen, Fachwerke.

4. Baukonstruktionen:

aa) in Stein: Mauern (Steinschnitt), Pfeiler, Bögen, Gewölbe, Wände, Decken, Fußböden, Treppen, Schornsteine, Gesimse;

bb) in Holz: Verbindungen, Wände, Balkenlagen, verstärkte Balken, Hänge- und Sprengwerke, Dächer, Fußböden, Treppen, Absteifungen, Unterfahrungen, Anschubungen, Gerüste, Schalungen;

cc) in Eisen: Verbindungen, Rohre, Träger, Verankerungen, Stützen, Treppen, Dächer;

dd) in Eisenbeton: Platten, Balken, Plattenbalken und Stützen.

5. Hilfsmaschinen bei Bauten, zum Beispiel Hebe-, Pump- und Betonmischmaschinen.

6. Bauleitung: Kostenanschläge, und Kostenüberschläge, Preisaufbau, Verbindungsarten, Übernahme und Vergebung von Lieferungen, Abnahme und Abrechnung, Buch- und Kassenführung.

b) außerdem bei den Hochbaubeflissenen:

7. Feuerungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen:

Verbrennungsvorgang, Brennstoffe, Ofen- und Sammelheizung, gewerbliche Feuerungsanlagen.

8. Ausbau: Dachdecker-, Klempner-, Tischler-, Schlosser-, Glaser- und Malerarbeiten, Blitzableiter, Beleuchtungsanlagen, Hauswasserleitungen.

c) außerdem bei den Tiefbaubeflissenen:

9. Brückenbau: Durchlässe, Brücken in Holz, Stein, Eisen, und Eisenbeton, Lehrgerüste.

10. **Feldmessen:** Meßgeräte und Instrumente, Geländeaufnahmen, Horizontal- und Vertikalmessungen, Absteckungen.

11. **Straßenbau (Landstraßen):** Straßenfahrzeuge, Längsneigung, Krümmung, Querschnitt, Bau- und Unterhaltung der Straßen, Nebenanlagen.

12. **Städtischer Tiefbau:** Bebauungsplan, Straßenbau, Entwässerung, Abwasserreinigung, Wasserversorgung der Städte.

13. **Eisenbahnbau:** Linienführung, Querschnitte für Haupt- und Nebenbahnen, Aufbau der Dämme und Einschnitte, Lösen des Bodens, Förderarbeiten, Massenberechnung und Massenausgleich.

14. **Eisenbahnoberbau:** Geodätische Konstruktionsgrundlagen des Oberbaues, die Hauptarten des Oberbaues, Kreuzungen und Weichen, Signale, Sicherungsanlagen.

15. **Wasserbau:** Kreislauf des Wassers, Binnengewässer, natürliche Wasserläufe, künstliche Wasserstraßen, geodätische und hydrometrische Ermittlungen, Fluß- und Kanalbau, Wasserkraftanlagen.

16. **Elektrotechnik:** Das Wichtigste über die Schwach- und Starkstromtechnik und deren Anwendungsgebiete im Tiefbau, insbesondere bei Bauhilfsmaschinen.

(3) Der Prüfling hat ferner nachzuweisen, daß er die zur selbständigen Ausführung des Berufs als Hoch- oder Tiefbauunternehmer weiter notwendigen Kenntnisse besitzt, so z. B. die für den Baugewerbetreibenden wichtigsten gewerberechtlichen, bürgerlichrechtlichen, strafrechtlichen und polizeilichen, insbesondere baupolizeilichen Bestimmungen und die Unfallverhütungsvorschriften kennt, ferner die Buch- und Rechnungsführung, die Reichsverdingungsordnung für Bauleistungen, die Grundzüge des Gewerbe- und Arbeitsrechts, des Genossenschaftswesens, der Sozialversicherung, der Staatsbürgerkunde und der wirtschaftlichen Betriebsführung beherrscht.

(4) Aus den vorstehend aufgeführten Fächern sind die Gegenstände für die mündliche Prüfung so zu wählen, daß eine tunlichst um-

fassende Beurteilung der praktischen und theoretischen Kenntnisse des Prüflings ermöglicht wird.

(5) Bei der mündlichen Prüfung ist jedem Mitglied des Prüfungsausschusses ein angemessener Zeitraum zur Stellung seiner Fragen zu geben. Die mündliche Prüfung soll bei einem Prüfling mindestens $1\frac{1}{2}$ Stunden, bei zwei Prüflingen mindestens je $1\frac{1}{2}$ Stunden und bei drei oder vier Prüflingen mindestens je 1 Stunde dauern.

(6) Über den Verlauf der Prüfung ist durch ein vom Vorsitzenden zu beauftragendes Mitglied des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

§ 12

Über das Ergebnis der Prüfung beschließt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Durch die Beschlußfassung ist festzustellen, ob der Prüfling die Baumeisterprüfung bestanden, gut bestanden, mit Auszeichnung bestanden, oder ob er sie nicht bestanden hat. Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung mündlich zu eröffnen. Als dann ist es ihm schriftlich mitzuteilen. Ist die Prüfung bestanden, so ist dem Prüfling hierüber kostenfrei ein von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschriebenes Zeugnis auszustellen, in dem zu vermerken ist, ob die Prüfung für den Hochbau oder für den Tiefbau abgelegt worden ist.

§ 13

Dem Prüfungszeugnis der vom Staate für die Ablegung der Baumeisterprüfung eingesetzten Prüfungsbehörde wird auf Grund des § 129 Absatz 6 der Reichsgewerbeordnung die Wirkung der Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen beigelegt, und zwar im Maurer- und Zimmerhandwerk. In dem Prüfungszeugnis ist zu vermerken, daß der Geprüfte auf Grund des § 129 Absatz 6 der Reichsgewerbeordnung die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in den vorstehend bezeichneten Handwerken besitzt.

§ 14

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dem Prüfling gleichzeitig mit der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses die Frist bekanntzugeben, nach deren Ablauf er sich wieder zur mündlichen Prüfung melden kann. Die Frist darf nicht weniger als $\frac{1}{2}$ Jahr und nicht mehr als 2 Jahre betragen. Von einer nochmaligen Anfertigung der als ausreichend erachteten schriftlichen Prüfungsarbeit der ersten Prüfung ist der Prüfling befreit.

(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung des Ministers des Innern möglich; sie ist ausgeschlossen, wenn die schriftliche Prüfungsarbeit beide Male als nicht ausreichend erachtet wurde.

§ 15

(1) Die Leitung des Prüfungsausschusses und des gesamten Prüfungsverfahrens liegt dem Vorsitzenden ob, der auch für die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsvorgangs verantwortlich ist. Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Diese Befugnis ist spätestens bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses an den Prüfling auszuüben. Über die Beanstandung entscheidet endgültig der Minister des Innern. Alle im Namen der Prüfungsbehörde ergehenden Schriftstücke sind von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(2) Die Aufsicht über die Prüfungen übt der Minister des Innern aus. Er ist befugt, Prüfungen bei nachweislich erheblichen Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften als ungültig zu erklären. Das Gleiche gilt, falls sich eine der vom Prüfling nachzuweisenden Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nachträglich als unrichtig herausstellt, oder falls der Prüfling der abgegebenen eidesstattlichen Versicherung zuwider eine bei der Anfertigung der Prüfungsarbeit benutzte Hilfe verschwiegen hat.

§ 16

Dem Minister des Innern bleibt vorbehalten, zu sämtlichen Prüfungen einen Beauftragten zu entsenden.

Dritter Abschnitt.

Übergangsbestimmungen.

§ 17

(1) Die in § 5 Absatz 1 der Baumeisterverordnung vorgesehene Bescheinigung erteilt das Landesgewerbeamt. Vor der Erteilung ist die zuständige Handwerkskammer und, wenn der Antragsteller Inhaber oder Angestellter eines Unternehmens ist, das Beiträge zur Handelskammer zu entrichten hat, auch diese zu hören.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf,
2. das Reisezeugnis einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bau- oder Bauwerkerschule oder eines staatlichen oder staatlich anerkannten Technikums (vergl. § 5 Absatz 1 Ziffer 4);
3. der Nachweis, daß der Antragsteller seit mindestens zehn Jahren als selbständiger Bauunternehmer oder als Angestellter in einer seiner Vorbildung entsprechenden Stellung in einem privaten Hoch- oder Tiefbauunternehmen, in einem privaten Industrie- oder Betriebsunternehmen mit eigener Baubewirtschaftung oder als Beamter oder Angestellter im Hoch- oder im Tiefbau bei Reichs-, Staats-, oder Kommunalbehörden tätig ist oder während einer gleich langen Zeit tätig gewesen ist. Als Tätigkeit im Hoch- oder im Tiefbau im Sinne von Satz 1 bei einer Reichsbehörde gilt auch die entsprechende Tätigkeit bei der Deutschen Reichsbahngesellschaft, bei der Deutschen Reichspost und bei der Reichsbank;
4. eine Geburtsurkunde;
5. ein polizeiliches Führungszeugnis;
6. ein behördlicher Nachweis, daß der Antragsteller innerhalb der letzten 6 Monate seinen Wohnsitz in Baden hat;
7. eine eidesstattliche Versicherung darüber, ob der Antragsteller bereits bei einer anderen Behörde den Antrag auf Erteilung der gleichen Bescheinigung gestellt hatte;
8. ein Beleg über die Einzahlung der Verwaltungsgebühr (Absatz 4).

(3) Gegen die ablehnende Entscheidung des Landesgewerbeamts ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Minister des Innern zulässig, der endgültig entscheidet.

(4) Für die Entscheidung über den Antrag wird eine Verwaltungsgebühr von mindestens 50 RM erhoben, die in die Staatskasse fließt. Die Verwaltungsgebühr ist im voraus zu entrichten (§ 3 Absatz 2). Wird der Antrag abgelehnt, so ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf die Hälfte.

§ 18

Der Antrag auf Befreiung von dem Besitz des in § 17 Absatz 2 Ziffer 2 geforderten Reisezeugnisses ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der in § 5 der Baumeisterverordnung vorgesehenen Bescheinigung beim Landesgewerbeamt zu stellen, das den Antrag unter Beifügung einer Äußerung und nach Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme der für den letzten Wohnsitz des Gesuchstellers zuständigen Handwerkskammer, bei der Voraussetzung des § 17 Absatz 1 Satz 2 auch der Handelskammer, und des Prüfungsausschusses dem Minister des Innern zu übersenden hat. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, durch die der anderweitige Erwerb der im Absatz 1 des § 3 der Baumeisterverordnung erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen wird.

Schlussbestimmung.

§ 19

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 29. Juni 1932.

Der Minister des Innern
Maier

Verordnung

(Vom 19. Juli 1932.)

zur Verlängerung der Pachtschutzordnung.

Auf Grund des Kapitels IV des vierten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherungen sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 273) wird verordnet, was folgt:

Abschnitt VIII der Pachtschutzordnung vom 2. August 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 163) in der Fassung der Verordnung vom 29. Juni 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207) erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt am 30. September 1934 außer Kraft.“

Karlsruhe, den 19. Juli 1932.

Der Justizminister	Der Minister des Innern
In Vertretung	In Vertretung
Dr. Schmidt	Dr. Imhoff

Schlußbestimmung.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 29. Juni 1932.

Der Minister des Innern

W e i s e

Verordnung

(vom 18. Juli 1932.)

Zur Festsetzung der Höchstzahl der

Auf Grund des Artikels IV des vierten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosigkeit und der Sozialversicherungen sowie zur Erleichterung der Arbeitslosen der Gewerkschaften vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 273) wird bestimmt, was folgt:

Artikel VIII der Reichsversicherungsverordnung vom 2. August 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 163) in der Fassung der Verordnung vom 20. Juni 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207) erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung tritt am 30. September 1931 außer Kraft.“

Karlsruhe, den 18. Juli 1932.

Der Justizminister

In Vertretung

Dr. O s t f e l d

(3) Gegen die abgegebene Entscheidung des Landeshauptmanns ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Minister des Innern zu stellen, der entscheidet.

(4) Für die Entscheidung über den Antrag wird eine Verwaltungsbehörde von mindestens 20 Mitgliedern, die in die Staatsliste fällt, die Verwaltungsbehörde ist im Voraus zu ernennen (§ 2 Absatz 2). Wird der Antrag abgelehnt, so ermäßigt sich die Verwaltungsbehörde auf die Hälfte.

§ 18

Der Antrag auf Festsetzung von dem Beschäftigten in § 17 Absatz 2 dieser Verordnung ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Festlegung der in § 2 der Kommunalverordnungsverordnung vorgesehenen Beschränkung beim Vordringen vorwärts zu stellen, das den Antrag unter Berücksichtigung einer Auswertung und nach Einholung einer Gutachten Stellungnahme der für den letzten Abschnitt des Geschäftsbereichs zuständigen Landesverwaltung, bei der Voranmeldung des § 17 Absatz 1 Satz 2 auch der Landesverwaltung, und des Prüfungsausschusses beim Minister des Innern zu überlegen hat. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, durch die der andere wichtige Grund der im Absatz 1 des § 2 der Kommunalverordnungsverordnung vorgesehenen Beschränkung nachgewiesen wird.

Nr. 40

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 27. Juli 1932.

Inhalt.

Notgesetz über die Bürgschaft des Landes Baden für die Zahlungsverpflichtungen badischer Landgemeinden aus der Lieferung von verbilligtem Roggenmehl.

Bekanntmachung des Ministers des Innern: Schweinezählung am 1. September 1932.

Notgesetz

(vom 27. Juli 1932)

über die Bürgschaft des Landes Baden für die Zahlungsverpflichtungen badischer Landgemeinden aus der Lieferung von verbilligtem Roggenmehl.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des Badischen Volkes aufgrund des § 56 Absatz 2 der Verfassung, was folgt:

§ 1

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, gegenüber der Badischen landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft e. G. m. b. H. in Karlsruhe für die Verpflichtung badischer Gemeinden aus der im Jahre 1932 erfolgenden Lieferung von verbilligtem Roggenmehl für die notleidende bäuerliche Bevölkerung eine Ausfallbürgschaft im Höchstbetrag von 100 000 RM zu übernehmen, soweit nicht die Kreise einen Teil des Ausfalls zu decken in der Lage sind.

§ 2

Die Befugnisse der Staatsaufsichtsbehörde nach § 9 Absatz 4 der Gemeindeordnung erstrecken sich auch auf die zwangsweise Erfüllung privatrechtlicher Verpflichtungen, welche sich aus der Lieferung von Mehl im Sinne des § 1 ergeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Juli 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Bekanntmachung.

(Vom 22. Juli 1932.)

Schweinezählung am 1. September 1932.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat aufgrund der Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 81) die Vornahme einer Zählung der Schweine am 1. September 1932 und in Verbindung damit eine Ermittlung der nicht beschaupflichtigen Haus schlachtungen von Schweinen für die Zeit vom 1. Juni 1932 bis 31. August 1932 angeordnet.

Das Statistische Landesamt ist mit dem Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 22. Juli 1932.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Dr. Imhoff

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

a₃

Verordnungs-Blatt

Karlsruhe, den 27. Juli 1932

Inhalt

Wahlgesetz über die Wahlprüfung des Landesrates für die Wahlprüfungsstellen des Landesrates
 und der Prüfung der Wahlprüfungsstellen des Landesrates
 Wahlprüfung des Landesrates des Landesrates: Wahlprüfung am 1. September 1932

Wahlgesetz

(vom 27. Juli 1932)
 über die Wahlprüfung des Landesrates für die Wahlprüfungsstellen des Landesrates
 und der Prüfung der Wahlprüfungsstellen des Landesrates
 Wahlprüfung des Landesrates des Landesrates: Wahlprüfung am 1. September 1932

§ 1

Der Wahlprüfung des Landesrates für die Wahlprüfungsstellen des Landesrates
 und der Prüfung der Wahlprüfungsstellen des Landesrates
 Wahlprüfung des Landesrates des Landesrates: Wahlprüfung am 1. September 1932

§ 2

Die Wahlprüfung des Landesrates für die Wahlprüfungsstellen des Landesrates
 und der Prüfung der Wahlprüfungsstellen des Landesrates
 Wahlprüfung des Landesrates des Landesrates: Wahlprüfung am 1. September 1932

Wahlprüfung

(vom 27. Juli 1932)
 über die Wahlprüfung des Landesrates für die Wahlprüfungsstellen des Landesrates
 und der Prüfung der Wahlprüfungsstellen des Landesrates
 Wahlprüfung des Landesrates des Landesrates: Wahlprüfung am 1. September 1932

Der Wahlprüfung des Landesrates für die Wahlprüfungsstellen des Landesrates
 und der Prüfung der Wahlprüfungsstellen des Landesrates
 Wahlprüfung des Landesrates des Landesrates: Wahlprüfung am 1. September 1932

Die Wahlprüfung des Landesrates für die Wahlprüfungsstellen des Landesrates
 und der Prüfung der Wahlprüfungsstellen des Landesrates
 Wahlprüfung des Landesrates des Landesrates: Wahlprüfung am 1. September 1932

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 29. Juli 1932.

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums über die Verteilung von Reichsmitteln aus der Biersteuer-
senkung und der Reichswohlfahrtshilfe.

Verordnung

(Vom 27. Juli 1932.)

über die Verteilung von Reichsmitteln aus der Bier-
steuer-senkung und der Reichswohlfahrtshilfe.

Aufgrund des § 6 Absatz 1 des Kapitel II
des Ersten Teils der Verordnung des Reichs-
präsidenten über Biersteuer-senkung u. a. vom
19. März 1932 (Reichsgesetzblatt I Seite 135/136)
sowie aufgrund der §§ 4, 9 Absatz 2, 10 Absatz 2
des Artikel 2 der Wohlfahrtshilfeverordnung
vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzblatt I Seite
273/78) verordnet das Staatsministerium im
Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I

Entschädigung von Gemeinden mit nicht mehr
als 5000 Einwohnern für den Ausfall an Ge-
meindebiersteuer im Rechnungsjahre 1932.

Zu Kapitel II § 6 Absatz 1 der Ver-
ordnung über Biersteuer-senkung.

(1) An dem auf das Land Baden entfallen-
den Entschädigungsbetrag für Gemeinden mit
nicht mehr als 5000 Einwohnern, in denen die
Gemeindebiersteuer nach §§ 3, 4 Absatz 1 des
Kapitel II der Verordnung des Reichspräsi-
denten über Biersteuer-senkung u. a. (Reichsgesetz-
blatt I Seite 135) gesenkt ist, werden nur solche
Gemeinden beteiligt, bei denen der nach § 5
Absatz 1 der Reichsverordnung zu ermittelnde
Kürzungsbetrag am Aufkommen an Gemein-
debiersteuer in den Monaten Oktober bis Dezem-
ber 1931 mindestens 30 RM beträgt und in denen
zugleich die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen
höher ist als 50 vom Hundert des Reichs-
durchschnitts der ländlichen Bezirksfürsorgever-
bände.

(2) Gemeinden, die an der Reichswohl-
fahrtshilfe nicht beteiligt werden, haben auch
an dieser Entschädigung keinen Anteil.

(3) Der Betrag wird unter die beteiligten
Gemeinden nach dem Verhältnis der auf sie
entfallenden Kürzungsbeträge verteilt.

(4) Die Verteilung erfolgt in zwei Raten, im
Oktober 1932 und im März 1933. Als Stichtag
für die Feststellung der Zahl der Wohlfahrtser-
werbslosen gilt der für die Verteilung der
Reichshilfe im Oktober 1932 maßgebende Stich-
tag.

Artikel II

Durchführung der Wohlfahrtshilfeverordnung.

Zu Artikel 2 § 4 der Wohlfahrts-
hilfeverordnung.

§ 1

Die Feststellungen und Anordnungen der
Landesregierung nach § 4 des Artikel 2 der
Wohlfahrtshilfeverordnung trifft der Minister
des Innern.

Zu Artikel 2 § 9 Absatz 2 der
Wohlfahrtshilfeverordnung.

§ 2

1. Der Minister des Innern verteilt die auf
einen ländlichen Bezirksfürsorgeverband entfal-
lenden Monatsbeihilfen unter die beteiligten
Bezirksgemeinden im Verhältnis der Zahl der
zu berücksichtigenden Wohlfahrtserwerbslosen.

2. Beteiligt werden nur solche Gemeinden,
welche die Voraussetzungen des § 2 Ziffer 1—3
des Artikel 2 der Wohlfahrtshilfeverordnung
erfüllen.

3. Eine Berücksichtigung der Wohlfahrts-
erwerbslosen findet nur insoweit statt, als ihre
Zahl 5 vom Tausend der Einwohner übersteigt.

4. Gemeinden, in denen die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen 50 vom Hundert des Reichsdurchschnitts der ländlichen Bezirksfürsorgeverbände übersteigt, werden mit erhöhten Zahlen angesetzt. Die Erhöhung (Veredelung) beträgt das Dreifache, soweit die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen zwischen 50 und 100, das Sechsfache, soweit sie zwischen 100 und 200, das Neunfache, soweit sie über 200 vom Hundert des Reichsdurchschnitts liegt.

5. Die veredelte Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen erfährt in den Gemeinden der Ortsklassen A und B einen Zuschlag von 10 vom Hundert.

6. Beträgt die auf eine Gemeinde entfallende monatliche Beihilfe weniger als 10 RM, so wird sie nicht ausbezahlt.

7. Ergibt sich bei der Verteilung eine höhere Kopfquote, als in den städtischen Bezirksfürsorgeverbänden mit einer Einwohnerzahl von 20—50 000 im Reichsdurchschnitt auf einen Wohlfahrtserwerbslosen entfällt, so kann die Kopfquote auf diesen Satz ermäßigt werden.

8. Soweit die auf eine Gemeinde entfallenden Monatsbeträge nach den beiden vorste-

henden Absätzen nicht zur Verteilung gelangen, fließen sie in den Ausgleichsstock (§ 3).

Zu Artikel 2 § 10 der Wohlfahrtshilfeverordnung.

§ 3

Von den monatlichen Teilbeträgen der Reichswohlfahrtshilfe, die auf die (städtischen und ländlichen) Bezirksfürsorgeverbände entfallen, werden gemäß § 10 Absatz 2 des Artikel 2 der Wohlfahrtshilfeverordnung 10 vom Hundert einem Ausgleichsstock zugeführt. Dieser ist von dem Minister des Innern solchen Gemeinden zuzuwenden, die durch die Arbeitslosigkeit besonders stark belastet sind; dabei ist auch der Aufwand für die Krisenfürsorge zu berücksichtigen.

Artikel III

Der Artikel II, § 3 der Verordnung tritt rückwirkend auf 15. Juni 1932, die übrigen Vorschriften treten mit dem Tag nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Juli 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Nr. 42

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 18. August 1932.

Inhalt.

Verordnung des Ministers des Innern: Aufhebung des Einfuhrverbots für Hengste und Stuten aus Italien.

Verordnung.

(Vom 16. August 1932.)

Aufhebung des Einfuhrverbots für Hengste und Stuten aus Italien.

Das mit Verordnung vom 25. August 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 171) erlassene Verbot der Einfuhr von Hengsten und

Stuten aus Italien wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 16. August 1932.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Weigel

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

A₂

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 26. August 1932.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung des Ministers des Innern: Verfahren bei Begutachtung der Hilfsbedürftigkeit vor Bewilligung von Arbeitslosen- und Krisenunterstützung; Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

Verordnung.

(Vom 23. August 1932.)

Verfahren bei Begutachtung der Hilfsbedürftigkeit vor Bewilligung von Arbeitslosen- und Krisenunterstützung.

Aufgrund des § 172 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung des Ersten Teils, Kapitel I, Artikel 2, Ziffer 3 der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzblatt Seite 273) wird bestimmt:

§ 1.

Das vom Arbeitsamt nachgesuchte Gutachten über die Hilfsbedürftigkeit des Arbeitslosen erstattet der (Ober-)Bürgermeister.

In den Städten und in Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnern kann der (Stadt-) Gemeinderat auf Antrag des (Ober-)Bürgermeisters einen Gemeindebeamten, in den Städten zweckmäßig den Leiter des Fürsorgeamts, mit dieser Aufgabe betrauen.

§ 2.

Gegen das Gutachten kann der Arbeitslose Einspruch einlegen, der binnen 2 Wochen nach Eröffnung des Bescheides durch das Arbeitsamt bei diesem einzureichen ist.

§ 3.

Im Einspruchsverfahren läßt die Gemeinde zunächst das Gutachten durch den Er-

statler nochmals überprüfen. Glaubt dieser dem Einspruch nicht stattgeben zu können, so entscheidet ein Ausschuß (Gutachterausschuß) über den Einspruch.

Gegen das Gutachten dieses Ausschusses ist eine weitere Beschwerde nicht gegeben.

§ 4.

Der Gutachterausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Den Vorsitz führt der (Ober-)Bürgermeister oder der nach § 1 Absatz 2 beauftragte Gemeindebeamte. Je ein Mitglied ist dem (Stadt-) Gemeinderat und der Zahl der ortsanfässigen Arbeitnehmer (§ 10 des Betriebsrätegesetzes) zu entnehmen. Für eine ausreichende Anzahl stellvertretender Mitglieder ist Sorge zu tragen.

§ 5.

Die Mitglieder des Gutachterausschusses und ihre Stellvertreter sind jeweils bis zum 31. März des kommenden Jahres zu bestellen. Vorschläge der wirtschaftlichen Vereinigungen für die Bestellung der Mitglieder aus den Reihen der Arbeitnehmer und deren Stellvertreter sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Im übrigen regelt sich die Ernennung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter nach § 52 Absatz 2, Satz 2 der Gemeindeordnung.

§ 6.

Der (Stadt-)Gemeinderat kann die Bestellung mehrerer Gutachterausschüsse beschließen, falls sich hierfür nach der Zahl der ortsanfässigen Arbeitslosen ein Bedürfnis ergibt.

A3

§ 7.

Die Verordnung tritt am 1. September 1932 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. August 1932.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Beigel

Bekanntmachung.

(Vom 18. August 1932.)

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.

I.

Die Grundsätze für die Durchführung der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 10. Januar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 13), veröffentlicht als Anlage 1 zu dieser Verordnung (Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 20), werden nach Maßgabe der Beschlüsse des Ausschusses für den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten vom 22. April 1931 und vom 21./22. April 1932 geändert:

1. In Abschnitt I, B Ziffer 2 letzter Satz ist anstelle der Worte „zwei Jahren“ zu setzen: „zweieinhalb Jahren“. Anzufügen ist: „Strahlentankanlagen, in deren Zapfständer elektrische Motoren nicht eingebaut sind, bedürfen der Prüfung nur in Zeitabständen von mindestens fünf Jahren.“

2. In Abschnitt II, A Ziffer 2 i ist das Wort „mindestens“ zu streichen; in Abschnitt II, A Ziffer 3 d letzter Absatz, Satz 1 sind die Worte „mindestens alle“ zu ersetzen durch „Alle“.

3. In Abschnitt II, A Ziffer 3 f sind folgende Sätze anzufügen:

„Diese Blöcke können auch durch eiserne Sockel ersetzt werden, sofern diese den gleichen Schutz gewährleisten. Falls der eiserne Sockel mit dem Tank fest verbunden ist, müssen ausreichende Vorkehrungen getroffen sein, damit eine Beschädigung des eisernen Sockels nicht den Tank in Mitleidenschaft zieht.“

4. In Abschnitt II, A Ziffer 3 i erhält der letzte Satz des Absatzes 1 folgende Fassung:

„Zur Abgabe kleinerer Mengen von Betriebsstoff aus Zapfstellen dürfen bei jeder Tankstelle eine explosions sichere Kanne bis zu 5 Liter Inhalt, ein unzerbrechliches Meßgefäß und explosions sichere Mischgefäße von insgesamt 30 Liter Inhalt bereitgehalten werden.“

5. In Abschnitt II, B Ziffer 1 ist hinter Absatz n) folgender Absatz o) einzufügen:

„Nach Umlauf von je 5 Jahren ist eine Nachprüfung der Flüssigkeitsbehälter der Tankwagen auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit durch einen von der zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen vorzunehmen.“

II.

Die Ausführungsanweisung zu der Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten (Gesetz- und Verordnungsblatt 1931 Seite 28) wird geändert:

Der Ziffer 18 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Bei Flüssigkeitsbehältern, die aus Aluminium oder dessen Legierungen bestehen, haben Druckproben zu unterbleiben.“

Karlsruhe, den 18. August 1932.

Der Minister des Innern

In Vertretung

Beigel

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 30. August 1932.

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums: Dritte Haushaltsnotverordnung.

Bekanntmachungen: des Justizministers: Änderung der Dienstweisung für die Gemeindegereichte; des Ministers der Finanzen: Die Organisation der Bezirksforstverwaltung.

Dritte Haushaltsnotverordnung.

(Vom 25. August 1932.)

Sicherung der Haushalte.

Das Badische Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, soweit erforderlich auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 453) und des Artikels 62 der badischen Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 369), was folgt:

Erster Abschnitt.

Ministerium des Innern.

Artikel 1.

Verfassung.

§ 23 der Badischen Verfassung vom 21. März 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 279) erhält folgende Fassung:

Der Volksabstimmung unterliegen notwendig alle Gesetze, durch welche die Bestimmungen der §§ 1, 2, 6, 18 bis einschließlich 24, 46 und 48 Absatz 3 der badischen Verfassung abgeändert werden.

Alle anderen Gesetze, welche weder notwendig der Volksabstimmung unterliegen (Absatz 1), noch der Volksabstimmung ausdrücklich entzogen sind (Absatz 3), unterliegen der Volksabstimmung dann, wenn es von dem Staatsministerium beschlossen oder von der zur Volksinitiative berechtigten Anzahl von Staatsbürgern binnen drei Monaten nach der Annahme des Gesetzes im Landtag verlangt wird.

Ausgeschlossen von der Volksabstimmung sind:

Gesetze zur Erhaltung des öffentlichen Friedens, der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und Ordnung, wenn sie vom Landtag mit Zweidrittel-Mehrheit als dringend erklärt sind; das Finanzgesetz;

die Gesetze über Steuern und Abgaben, soweit bei diesen nicht das Staatsministerium die Vornahme der Volksabstimmung beschließt.

Artikel 2.

Verwaltungs-gesetz.

§ 13 des Gesetzes, die Organisation der inneren Verwaltung betreffend, vom 5. Oktober 1863 (Regierungsblatt Seite 399) in dem nach dem Gesetz, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, vom 14. Juni 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197) geltenden Umfang erhält folgende Fassung:

Gegen die Beschlüsse des Bezirksrats in Verwaltungssachen können die Beteiligten und, im öffentlichen Interesse, der Bezirksbeamte Rekurs an die vorgesetzte Behörde ergreifen, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 3.

Verfahrensordnung in Verwaltungssachen.

Die landesherrliche Verordnung, das Verfahren in Verwaltungssachen betreffend, vom 31. August 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 385) wird geändert wie folgt:

1.) § 28 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Jeder, dessen rechtliches Interesse durch eine Entscheidung oder Verfügung der Ver-

waltungsbehörden beeinträchtigt sein kann und der dasselbe für verletzt hält, ist dagegen zu rekurrieren befugt, ausgenommen wenn ihm das Recht des Rekurses durch Gesetz oder Verordnung entzogen ist.

2.) Hinter § 28 wird eingefügt folgender

§ 28 a.

Der Rekurs kann vorbehaltlich abweichender Regelung durch Gesetz oder Verordnung nicht mehr ergriffen werden, wenn gegen die Entscheidung oder Verfügung der Verwaltungsbehörde bereits eine an sich statthafte verwaltungsgerichtliche Klage erhoben ist.

Die Ergreifung des an sich statthaften Rekurses schließt, vorbehaltlich abweichender Regelung durch Gesetz oder Verordnung, die Erhebung der verwaltungsgerichtlichen Klage aus.

Bei Erhebung des Rekurses und der Klage am gleichen Tage gilt der Rekurs als nicht erhoben.

Das Gleiche gilt für die Anfechtung der Entscheidungen des Stadtrats nach § 43 Absatz 3 Satz 3 der Gemeindeordnung.

3.) § 40 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Ist in Fällen, in denen dies statthast ist, neben der Klage Rekurs ergriffen, so wird das Ministerium, wenn es die verlangte Abhilfe gewährt, von der Rekursentscheidung dem Verwaltungsgerichtshof Mitteilung machen, andernfalls die Entscheidung diesem Gerichtshof anheimstellen.

Artikel 4.

Polizeigesetz.

Das Gesetz über die Polizeiverwaltung, das Polizeistrafgesetzbuch und das Polizeistrafverfahren (Polizeigesetz) vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29) wird geändert wie folgt:

1.) § 6 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Gegen die Entscheidung über Zahl und Art der zu übernehmenden Beamten steht der Gemeinde nur die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zu.

2.) In § 11 werden die Worte „oder an das Staatsministerium (§ 6 Absatz 3)“ gestrichen.

Artikel 5.

Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Das Gesetz, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, vom 14. Juni 1884 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 197) wird geändert wie folgt:

1.) Hinter § 4 wird eingefügt folgender

§ 4 a.

Die Klage ist vorbehaltlich abweichender Regelung durch Gesetz oder Verordnung ausgeschlossen, wenn gegen die Verfügung der staatlichen Verwaltungsbehörde bereits der an sich statthafte Rekurs an die vorgesehene Verwaltungsbehörde eingelegt ist.

Bei Einlegung einer an sich statthaften Klage und eines Rekurses am gleichen Tage gilt der Rekurs als nicht erhoben.

Das Gleiche gilt für die Anfechtung der Entscheidungen des Stadtrats nach § 43 Absatz 3 Satz 3 der Gemeindeordnung.

2.) § 7 erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in der Besetzung von 3 Mitgliedern einschließlich des Präsidenten. Ausnahmsweise können, wenn der Präsident und der Berichterstatter dies mit Rücksicht auf die grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit übereinstimmend für geboten erachten, zwei weitere Mitglieder zugezogen werden.

Die Reihenfolge, in der die Mitglieder an den Sitzungen teilnehmen, wird vor Beginn des Geschäftsjahres auf die Dauer desselben von dem Präsidenten bestimmt.

3.) § 41 Ziffer 6 erhält folgenden weiteren Satz:

Ohne mündliche Verhandlung kann auch dann entschieden werden, wenn eine Partei prozeßunfähig ist oder ihr die Parteifähigkeit fehlt.

4.) § 41 Ziffer 8 erhält folgenden Wortlaut:

8. Wird neben der Erhebung einer an sich statthaften Klage die vorgesehene Verwaltungsbehörde um Entscheidung in der Sache angerufen, so ist auf deren Ersuchen, sofern die Klage nicht sofort als unzulässig zu verwerfen ist, das verwaltungsgerichtliche Verfahren bis zur Entschließung der vorgesehene Verwal-

tungsbehörde in der Sache und bis auf weiteren Antrag einzustellen und die Absendung der Akten an die höhere Verwaltungsbehörde anzuordnen.

Artikel 6.

Gemeindeordnung.

Die Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 183) wird geändert wie folgt:

1.) In § 3 Absatz 2 bis 4 wird das Wort „Staatsministerium(§)“ jeweils durch „Ministerium(§) des Innern“ ersetzt.

2.) § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Streitigkeiten der Mitglieder des Verbands mit diesem über ihre Rechte und Pflichten entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde; gegen deren Entscheidung ist nur die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.

3.) § 6 Absatz 3 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Gegen die Beanstandung einer Gemeindefassung durch die Staatsaufsichtsbehörde ist nur die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.

4.) § 9 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Gegen Anordnungen der Staatsaufsichtsbehörde gemäß Absatz 4 Satz 1 steht der Gemeinde nur die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof offen.

5.) § 10 erhält folgenden weiteren Satz:

Lehnt die Staatsaufsichtsbehörde in den Fällen des § 9 ein Einschreiten nach Prüfung der Beschwerde oder mit der in Satz 2 bezeichneten Begründung ab, so ist diese Entscheidung nicht mit einem Rechtsmittel anfechtbar.

6.) § 16 Absatz 5 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Erklärt der Gemeinderat die Ablehnung oder Niederlegung für unbegründet, so ist gegen diese Entscheidung binnen 14 Tagen die Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde zulässig, die endgültig entscheidet.

7.) § 17 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Sie kann von dem Betroffenen sowie von jedem Wahlberechtigten durch die Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde und deren Ent-

scheidung nur durch Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

8.) § 29 Absatz 1 wird geändert wie folgt:

Entsteht Streit zwischen der Gemeinde und dem Bürgermeister oder besoldeten Gemeinderat über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Versetzung in den Ruhestand, so entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde, deren Entscheidung nur durch die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof angefochten werden kann.

9.) § 41 Absatz 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

Wer die Wahl gemäß Absatz 2 angefochten hat, kann die Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde, welche die Wahl für gültig erklärt hat, durch die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof anfechten; die Beschwerde an das Ministerium des Innern ist ausgeschlossen.

10.) § 56 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Gegen diesen Beschluß ist binnen 14 Tagen Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde und gegen deren Entscheidung nur die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig; die Beschwerde und die Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

11.) § 65 Absatz 5 Satz 2 wird geändert wie folgt:

Gegen die Versagung der Staatsgenehmigung durch eine untergeordnete Behörde ist die Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig; die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof ist in allen Fällen der Versagung der Staatsgenehmigung ausgeschlossen.

12.) § 74 Absatz 5 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Gegen ein auf Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens lautendes Erkenntnis der Staatsaufsichtsbehörde steht dem Gemeinderat nur die Beschwerde an das Ministerium des Innern, gegen ein auf Strafe lautendes Erkenntnis dem Verurteilten nur die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zu.

13.) An die Stelle des § 75 Absatz 3 Satz 1 treten folgende Sätze:

Gegen ein auf Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens lautendes Erkenntnis des Gemeinderats steht jedem Mitglied dessel-

ben binnen 14 Tagen im öffentlichen Interesse die Beschwerde an die Staatsaufsichtsbehörde zu. In der gleichen Frist kann, wenn vom Gemeinderat auf eine Strafe erkannt ist, der Betroffene das Erkenntnis mit der Beschwerde bei der Staatsaufsichtsbehörde anfechten. Gegen ein auf Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens lautendes Erkenntnis steht dem Gemeinderat nur die Beschwerde an das Ministerium des Innern, gegen ein auf Strafe lautendes Erkenntnis dem Betroffenen nur die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zu.

14.) § 75 Absatz 4 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

Gegen ein auf Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens lautendes Erkenntnis der Staatsaufsichtsbehörde steht dem Gemeinderat nur die Beschwerde an das Ministerium des Innern und gegen ein auf Strafe lautendes Erkenntnis dem Betroffenen nur die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof als Disziplinarhof zu. Absatz 3 Satz 4 findet Anwendung.

15.) § 94 Absatz 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Gegen ihre Entscheidung ist nur die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig; im Fall des § 92 ist die Entscheidung der Staatsaufsichtsbehörde endgültig.

16.) In § 95 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Staatsministerium“ durch „Ministerium des Innern“ ersetzt.

17.) § 104 Absatz 5 Satz 1 und § 105 Absatz 3 Satz 1 erhalten folgende Fassung:

Die Anordnung des Ministeriums des Innern ist endgültig.

18.) § 110 Ziffer 1 Absatz 2 und 3 erhalten folgenden Wortlaut:

In den Fällen des § 4 Absatz 6, § 5 Absatz 4, § 8, § 9 Absatz 4 Satz 1, § 16 Absatz 5, § 17, § 29 Absatz 1, § 41 Absatz 3 Satz 2 und 3, hier sofern die Staatsaufsichtsbehörde die Wahl beanstandet, ferner in den Fällen des § 56, § 74 Absätze 3 und 4, § 75 Absatz 3, § 89 und § 94 beschließt der Landeskommissär gemeinsam mit einem aus sechs Mitgliedern bestehenden Beirat, der durch die Mitglieder der Kreisversammlungen des Bezirks des Landeskom-

missärs im Verhältniswahlverfahren jeweils auf vier Jahre aus den in der Gemeindeverwaltung tätigen oder früher tätig gewesen, für Gemeindeehrenämter wählbaren Personen gewählt wird. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 6 Absatz 3, § 65 Absatz 4 und § 85 Absatz 5, wenn der Landeskommissär Bedenken trägt, den Beschluß der Gemeinde zu genehmigen oder für unbeanstandet zu erklären.

Gegen die Entscheidung des Landeskommissärs oder des Beirats steht, wenn nichts anderes bestimmt ist, die Beschwerde an das Ministerium des Innern offen. Auch der Vorsitzende ist berechtigt, aus Gründen des öffentlichen Interesses die Entscheidung des Beirats anzufechten.

19.) In § 110 Ziffer 2 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen; Satz 3 wird Satz 2.

Artikel 7.

Versicherungsgesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte.

Das Versicherungsgesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte vom 7. Mai 1929 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73) wird geändert wie folgt:

1.) § 46 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

1. Soweit weder der Verwaltungsrat endgültig zu entscheiden berufen ist noch ein Fall des Absatzes 2 in Betracht kommt, findet gegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats die Beschwerde nach den Vorschriften über Beschwerden gegen Entschlüsse von Staatsbehörden statt.

2.) § 46 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

2. Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats über

- a. die Verpflichtung und Berechtigung zur Mitgliedschaft und deren Dauer,
- b. die Berechtigung zur freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft und die Erhaltung der Anwartschaft durch Anerkennungsgebühr,
- c. Ansprüche auf Ruhe-, Sterbe- oder Versorgungsgehalt einschließlich der aus § 8 erwachsenden Verpflichtungen der Versicherungsanstalt,

d. Umlageverbindlichkeiten, Anerken-
nungsgebühren und Ersatzbeträge
findet nur die Klage bei dem Verwaltungs-
gerichtshof nach den Bestimmungen des Ver-
waltungsrechtspflegegesetzes statt.

Artikel 8.

Kreisordnung.

Die Kreisordnung vom 19. Juni 1923 (Ge-
setz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird ge-
ändert wie folgt:

1.) § 7 Absatz 4 Satz 2 erhält folgende
Fassung:

Gegen die Beanstandung ist nur die Klage
bei dem Verwaltungsgerichtshof zulässig.

2.) § 11 erhält folgenden Wortlaut:

Gegen Entscheidungen der Staatsauf-
sichtsbehörde steht dem Kreis nur die Be-
schwerde an das Ministerium des Innern, in
den Fällen des § 9 Absatz 3 jedoch nur die
Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof zu.

3.) § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2. Lehnt die Staatsaufsichtsbehörde ab-
gesehen von den Fällen des § 4 ein Einschrei-
ten nach Prüfung der Beschwerde oder mit der
in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Begründung ab,
so ist diese Entscheidung nicht mit einem Rechts-
mittel anfechtbar. Im übrigen steht den Be-
teiligten gegen die Entscheidungen der Staats-
aufsichtsbehörde nur die Beschwerde an das
Ministerium des Innern, in den Fällen des
§ 4 jedoch nur die Klage bei dem Verwaltungs-
gerichtshof zu.

4.) § 15 Satz 3 erhält folgenden Wort-
laut:

Sie kann von den Betroffenen und von je-
dem zur Kreisversammlung Wahlberechtigten
durch die Beschwerde an die Staatsaufsichts-
behörde und deren Entscheidung nur durch die
Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof ange-
fochten werden.

5.) In § 28 Absatz 2 und 3 wird das Wort
„Staatsministerium“ jeweils durch „Ministe-
rium des Innern“ ersetzt.

6.) § 42 Absatz 3 Satz 3 wird geändert wie
folgt:

Gegen ein auf Freisprechung oder Einstel-
lung des Verfahrens lautendes Erkenntnis
steht dem Kreisrat nur die Beschwerde an das
Ministerium des Innern, gegen ein auf Strafe
lautendes Erkenntnis dem Betroffenen nur die
Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof als
Disziplinarhof zu; der Landeskommisär ist
stets befugt, gegen das Erkenntnis aus Grün-
den des öffentlichen Interesses Beschwerde an
das Ministerium des Innern einzulegen.

7.) § 45 Absatz 3 Satz 1 erhält folgenden
Wortlaut:

Streitigkeiten über die Beitragspflicht, die
Höhe des Gesamtbeitrags, den Verteilungs-
maßstab und die Höhe der Beiträge entscheidet
die Staatsaufsichtsbehörde; gegen deren Ent-
scheidung ist nur die Klage bei dem Verwal-
tungsgerichtshof zulässig.

8.) An die Stelle des § 54 Absatz 3 Satz 1
treten folgende Sätze:

Gegen ein auf Freisprechung oder Einstel-
lung des Verfahrens lautendes Erkenntnis des
Kreisrats steht jedem Mitglied desselben bin-
nen 14 Tagen im öffentlichen Interesse die Be-
schwerde an die Staatsaufsichtsbehörde zu. In
der gleichen Frist kann, wenn vom Kreisrat auf
eine Strafe erkannt ist, der Betroffene das Er-
kenntnis mit der Beschwerde bei der Staats-
aufsichtsbehörde anfechten. Gegen ein auf
Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens
lautendes Erkenntnis der Staatsaufsichts-
behörde steht dem Kreisrat nur die Beschwerde
an das Ministerium des Innern, gegen ein auf
Strafe lautendes Erkenntnis dem Betroffenen
nur die Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof
als Disziplinarhof zu.

Artikel 9.

Ortsstrafengesetz.

Das Ortsstrafengesetz vom 15. Oktober
1908 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 605)
wird geändert wie folgt:

1.) In § 10 Absatz 3 erhält der dritte Satz
nach einem Strichpunkt folgenden weiteren
Halbsatz: der Rekurs an das Ministerium des
Innern ist ausgeschlossen.

2.) In § 20 Absatz 4 erhält der zweite Satz
nach einem Strichpunkt folgenden zweiten

Halbsatz: der Rekurs an das Ministerium des Innern ist ausgeschlossen.

3.) § 27 Absatz 7 erhält nach einem Strichpunkt folgenden zweiten Halbsatz: der Rekurs an das Ministerium des Innern ist ausgeschlossen.

4.) In § 31 Absatz 1 erhält der zweite Satz nach einem Strichpunkt folgenden zweiten Halbsatz: der Rekurs an das Ministerium des Innern ist ausgeschlossen.

Artikel 10.

Erste Haushaltsnotverordnung.

In Artikel 32 Satz 1 der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 369) wird die Jahreszahl „1932“ durch „1933“ ersetzt. Satz 2 in Absatz 1 des Artikels 11 der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 wird gestrichen.

Artikel 11.

Überleitungsvorschrift.

Die Zuständigkeit der Behörden und das Rechtsmittelverfahren richten sich in den Fällen, in denen beim Inkrafttreten dieses Abschnitts bereits eine staatliche Behörde entschieden hat, nach den seitherigen Vorschriften. Die Bestimmungen des Artikels 5 Ziffer 2 und 3 (§ 7 und § 41 Ziffer 6 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes) finden auch auf die bereits anhängigen Verfahren Anwendung. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Staatsaufsicht über die Gemeinden und Gemeindeverbände (Artikel 6 Ziffer 18) richtet sich für die Geltungsdauer des Artikels 31 der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Artikel 10) nach dieser letzteren Vorschrift.

Dritter Abschnitt.

Justizministerium.

Artikel 12.

Ausführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen.

Das Ausführungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159) wird wie folgt geändert:

1.) § 6 wird aufgehoben.

2.) In § 115 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

2. Mit Genehmigung des Justizministeriums kann das Amt des Gemeinderichters in den Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern auf Antrag des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) durch Beschluß des Gemeinderats einem Gemeindebeamten übertragen werden.

3.) In § 115 a wird der Absatz 4 gestrichen.

Artikel 13.

Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz und zur Zivilprozeßordnung.

Das Ausführungsgesetz zum Zwangsversteigerungsgesetz und zur Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 301) wird geändert wie folgt:

Hinter § 10 wird eingefügt:

Zwangsvollstreckung gegen Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise und Kirchengemeinden.

§ 10 a.

1. Gegen Gemeinden, Gemeindeverbände und Kreise darf, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden, die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen erst beginnen, nachdem der Gläubiger der zur Vertretung des Schuldners berufenen Stelle und der Staatsaufsichtsbehörde die bevorstehende Zwangsvollstreckung unter Bezeichnung des Schuldtitels und der Schuldsomme angezeigt hat und von da an ein Zeitraum von einem Monat verflossen ist.

2. Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

3. Der Pfändung sind nicht unterworfen Gegenstände, die für die Erfüllung der öffentlichrechtlichen Aufgaben des Schuldners unentbehrlich sind. Über hierauf gerichtete Einwendungen entscheidet die Staatsaufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

4. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden sinngemäß Anwendung auf Kirchengemeinden.

Artikel 14.**Landesjustizkostengesetz.**

Der § 115 des Landesjustizkostengesetzes vom 26. April 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 139) in der Fassung des Gesetzes vom 30. April 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 149) wird wie folgt geändert:

1.) In Absatz 3 erhält der Eingang folgende Fassung:

3. Die Hälfte der Prozeßgebühr des Absatzes 1, mindestens aber eine Reichsmark wird erhoben:

2.) hinter Absatz 3 wird als Absatz 3 a folgende Bestimmung eingefügt:

3 a. Bei Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 20 M einschließlich wird die Gebühr nach Absatz 3 Nr. 2 und 4 nicht erhoben.

Artikel 15.**Überleitungsvorschrift.**

1. Die Vorschrift des Artikels 12 Ziffer 1 gilt nicht, wenn bei ihrem Inkrafttreten das Hauptverfahren vor dem Schwurgericht bereits eröffnet ist.

2. Die Vorschrift des Artikels 12 Ziffer 3 gilt nicht, soweit bei ihrem Inkrafttreten Rechtsstreitigkeiten bereits beim Amtsgericht anhängig sind.

Dritter Abschnitt.**Ministerium der Finanzen.****Artikel 16.****Besoldungsgesetz.**

Das Besoldungsgesetz vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) in der Fassung der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 369) wird mit Wirkung vom 13. Oktober 1931 an geändert wie folgt:

1.) § 39 Absatz 2 wird gestrichen.

2.) In dem bisherigen Absatz 1 von § 39 fällt die Bezifferung (1) weg.

Artikel 17.**Beamtenrecht.****§ 1.**

Das Beamtengesetz vom 13. Februar 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 93) in der

Fassung der Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 369) wird geändert wie folgt:

1.) In § 5 erhält der dritte Absatz folgende Fassung:

(3) Im Falle einer Verletzung aus dienstlichen Gründen hat der Beamte einen Rechtsanspruch auf Ersatz der notwendigen Umzugskosten nach Maßgabe der hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen.

2.) In § 23 erhält der zweite Absatz mit Wirkung vom 13. Oktober 1931 an folgende Fassung:

(2) Hinsichtlich der planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren der Universitäten Heidelberg und Freiburg und der Technischen Hochschule Karlsruhe gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 2) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 306).

§ 2.

Die Haushaltsnotverordnung vom 9. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 369) wird geändert wie folgt:

1.) In Artikel 53 § 3 Absatz 2 wird die Jahreszahl „1932“ durch „1933“ ersetzt.

2.) Von Artikel 53 werden § 1 Ziffer 1 und § 6 mit Wirkung vom 13. Oktober 1931 an, § 5 mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 an aufgehoben.

Vierter Abschnitt.**Schlußbestimmungen.****Artikel 18.****Inkrafttreten.**

Die Vorschriften dieser Verordnung treten, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist, eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 25. August 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Bekanntmachung.

(Vom 26. August 1932.)

Aenderung der Dienstweisung für die Gemeindeggerichte.

Die Dienstweisung für die Gemeindeggerichte vom 27. April 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 129) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 6. Juli 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 134), vom 23. April 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 166), vom 20. Mai 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 157) und vom 12. Oktober 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 406) wird mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens der dritten badischen Haushaltsnotverordnung vom 25. August 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 193) in nachstehender Weise geändert:

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„In Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern kann mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz auf Antrag des Bürgermeisters (Oberbürgermeisters) durch Gemeinderatsbeschluss das Amt des Gemeindeggerichters einem Gemeindebeamten übertragen werden.“

2. a) In § 4 wird hinter Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„Ist die Gemeinde selbst Prozeßpartei, so darf der Gemeindeggerichter oder dessen Stellvertreter sein Amt nicht ausüben, wenn er zur Vertretung der Gemeinde berufen ist.“

b) Der bisherige Absatz 2 des § 4 wird Absatz 3.

3. In § 17 wird die Nr. 7 gestrichen.

4. a) In § 83 Absatz 3 erhält der Eingang folgende Fassung:

„Die Hälfte der Prozeßgebühr des Absatzes 1, mindestens aber eine Reichsmark, wird erhoben.“

b) Hinter Absatz 3 wird als Absatz 3 a folgende Bestimmung eingefügt:

„Bei Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert bis zu 20 M einschließlich wird die Gebühr nach Absatz 3 Nr. 2 und 4 nicht erhoben.“

Karlsruhe, den 26. August 1932.

Der Justizminister

Dr. Schmitt

Bekanntmachung.

(Vom 24. August 1932.)

Die Organisation der Bezirksforstverwaltung.

Mit Zustimmung des Staatsministeriums vom 11. August 1932 wird die Bekanntmachung vom 5. Januar 1932 „Die Organisation der Bezirksforstverwaltung“ (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 33), wie folgt, geändert:

Unter A I wird das Wort „Dreifach“ gestrichen.

Unter A II werden Ziffer 1 und 2 gestrichen.

Unter B wird als Ziffer 21 eingefügt:

„vom staatlichen Forstamt Freiburg an das Forstamt St. Märgen: die Gemarkungen Buchenbach (mit Ausnahme des Staatswaldes auf dieser Gemarkung), Eschbach, Föhrental, Oberglottental, Ohrensbach, Stegen, Steig (so weit bisher zum Forstbezirk Freiburg gehörig), Unterglottental, Unteribental, Wiltental.“

Karlsruhe, den 24. August 1932.

Der Minister der Finanzen

Dr. Mattes

Nr. 45

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 17. September 1932.

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums über die Bürgersteuer im Jahre 1932.

Verordnung

(Vom 16. September 1932.)

über die Bürgersteuer im Jahre 1932.

Aufgrund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 425, 429) Viertes Teil Kapitel I Artikel 2 Erster Abschnitt Absatz 2 Satz 1 und § 2 Ziffer 2 der Verordnung zur Durchführung der Bürgersteuer 1932 (V.St.D.B. 1932) vom 9. September 1932 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 438) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1

Die Gemeinden, die die Bürgersteuer für das Rechnungsjahr 1931 erhoben haben, erhe-

ben die Bürgersteuer im letzten Viertel des Kalenderjahres 1932 nach Maßgabe der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 Viertes Teil Kapitel I Artikel 2 Erster Abschnitt Absatz 2 Satz 1, sowie der Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Durchführung der Bürgersteuer 1932 (V.St.D.B. 1932) vom 9. September 1932.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 16. September 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Nr. 46

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 24. September 1932.

Inhalt.

Verordnung des Justizministers und des Ministers des Innern zur Änderung der Pachtzuschußordnung.

Verordnung

(Vom 22. September 1932.)

zur Änderung der Pachtzuschußordnung.

Aufgrund des § 3 der Reichs-Pachtzuschußordnung vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 152) in Verbindung mit Kapitel IV des vierten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 273) wird verordnet, was folgt:

Artikel 1

Die Pachtzuschußordnung vom 2. August 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 163) in der Fassung der Verordnung vom 19. Juli 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem beim Amtsgericht

für die Auswahl der Schöffen gebildeten Ausschuß für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt.

2. § 26 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Laienbeisitzer des Landgerichts und ihre Stellvertreter werden von dem bei den Amtsgerichten für die Auswahl der Schöffen gebildeten Ausschuß gleichzeitig mit den Beisitzern der Pachteinigungsämter für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die zweijährige Wahlperiode der Beisitzer der Pachteinigungsämter und der Laienbeisitzer der Landgerichte beginnt erstmals am 1. Januar 1933.

Karlsruhe, den 22. September 1932.

Der Justizminister

In Vertretung

Dr. Schmidt

Der Minister des Innern

In Vertretung

Weigel

a.

Geschichts- und Herkunfts-Blatt

Herausgegeben von K. L. Schmitt, Samstag den 24. September 1892.

Inhalt.

Herzogen von Nassau-Weilburg und die Bedeutung des Namens für die Geschichte der Stadt.

Herzogen

(Vom 22. September 1892.)

Der Herzog von Nassau-Weilburg.

Der Herzog von Nassau-Weilburg, geboren am 22. Juli 1892, ist der jüngste Sohn des Herzogs von Nassau-Weilburg und der Herzogin von Nassau-Weilburg. Er ist der einzige Sohn des Herzogs von Nassau-Weilburg, der die Thronfolge antreten kann. Er ist der einzige Sohn des Herzogs von Nassau-Weilburg, der die Thronfolge antreten kann. Er ist der einzige Sohn des Herzogs von Nassau-Weilburg, der die Thronfolge antreten kann.

Herzogen

Der Herzog von Nassau-Weilburg, geboren am 22. Juli 1892, ist der jüngste Sohn des Herzogs von Nassau-Weilburg und der Herzogin von Nassau-Weilburg. Er ist der einzige Sohn des Herzogs von Nassau-Weilburg, der die Thronfolge antreten kann. Er ist der einzige Sohn des Herzogs von Nassau-Weilburg, der die Thronfolge antreten kann. Er ist der einzige Sohn des Herzogs von Nassau-Weilburg, der die Thronfolge antreten kann.

Der Herzog von Nassau-Weilburg, geboren am 22. Juli 1892, ist der jüngste Sohn des Herzogs von Nassau-Weilburg und der Herzogin von Nassau-Weilburg. Er ist der einzige Sohn des Herzogs von Nassau-Weilburg, der die Thronfolge antreten kann. Er ist der einzige Sohn des Herzogs von Nassau-Weilburg, der die Thronfolge antreten kann. Er ist der einzige Sohn des Herzogs von Nassau-Weilburg, der die Thronfolge antreten kann.

Herzogen

Der Herzog von Nassau-Weilburg, geboren am 22. Juli 1892, ist der jüngste Sohn des Herzogs von Nassau-Weilburg und der Herzogin von Nassau-Weilburg. Er ist der einzige Sohn des Herzogs von Nassau-Weilburg, der die Thronfolge antreten kann. Er ist der einzige Sohn des Herzogs von Nassau-Weilburg, der die Thronfolge antreten kann. Er ist der einzige Sohn des Herzogs von Nassau-Weilburg, der die Thronfolge antreten kann.

Nr. 47

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 4. Oktober 1932.

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums über die Bildung eines Ausgleichsstocks zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden.

Verordnung

(Vom 3. Oktober 1932.)

über die Bildung eines Ausgleichsstocks zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden.

Aufgrund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932, Viertes Teil Kapitel I Artikel 1 (Reichsgesetzblatt I Seite 425, 429), verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1

Der Minister des Innern wird ermächtigt, dem nach Artikel II § 3 Satz 1 der Verordnung vom 27. Juli 1932 über die Verteilung von Reichsmitteln aus der Biersteuerförfung und

der Reichswohlfahrtshilfe (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 187) gebildeten Ausgleichsstock bis zu 20 vom Hundert aus den auf die Bezirksfürsorgeverbände entfallenden monatlichen Teilbeträgen der Reichswohlfahrtshilfe zuzuführen.

Die Ermächtigung gilt erstmals für die auf den Monat September 1932 entfallenden Teilbeträge der Reichswohlfahrtshilfe.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

A₃

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 12. Oktober 1932.

Inhalt.

Verordnungen des Justizministers: zur Änderung der Verordnung über die freiwillige Gerichtsbarkeit; über die Dienstaufsicht über die Amtsgerichte; zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Arbeitsgerichtsgesetz.

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

(Vom 4. Oktober 1932.)

Artikel 1

Die §§ 18 und 36 der Verordnung über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 3. Dezember 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 301) in der Fassung der Verordnung vom 24. Dezember 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 239) erhalten folgende Fassung:

§ 18

Dienstaufsicht über die Notariate.

1. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Notariate ihres Bezirks führen die Landgerichte; ihre Dienstaufsicht erstreckt sich auch auf die Tätigkeit der Notariate als Vollstreckungsgerichte. Die Oberaufsicht steht dem Justizministerium zu.

2. Die den Landgerichten zustehende Dienstaufsicht übt die Zivilkammer aus, in welcher der Landgerichtspräsident den Vorsitz führt. Das Justizministerium kann für einzelne Zweige der Dienstaufsicht an Stelle der Zivilkammer den Landgerichtspräsidenten für zuständig erklären.

3. Zur Bearbeitung der Dienstaufsichtsgeschäfte bestellt der Landgerichtspräsident im voraus als regelmäßigen Berichterhalter ein Mitglied seiner Kammer, das im Notariatsdienst besonders bewandert ist. Die Bestellung ist dem Justizministerium anzuzeigen.

4. Die Zivilkammer läßt den Dienst der Notariate nach den Anordnungen des Justizministeriums von Zeit zu Zeit prüfen. Die Berichte des Prüfungsbeamten und die Bescheide der Zivilkammer sind dem Justizministerium in Abschrift vorzulegen.

5. Werden außerhalb der Dienstprüfungen erhebliche Verstöße festgestellt, so ist dem Justizministerium Abschrift der ergangenen Entscheidung vorzulegen oder, soweit sein Einschreiten geboten erscheint, zu berichten.

6. Findet der Vorsitzende einer Kammer des Landgerichts oder der Vorsitzende eines Senats des Oberlandesgerichts bei den an ihn gelangenden Sachen, daß einem Notariat oder einem Beamten des Notariats eine Bemerkung zu machen oder daß ein weiteres Vorgehen im Dienstaufsichtsweg angezeigt ist, so macht er hierwegen der dienstaufsichtsführenden Zivilkammer Mitteilung.

§ 36

Anlegung von Mündelgeldern im allgemeinen.

Nach Landesrecht sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet:

- 1) die Badische Bank, solange sie zur Notenausgabe befugt ist (Allgemeine Ausführungsverordnung § 21 Nr. 1);
- 2) die Badische Kommunale Landesbank — Girozentrale — Öffentliche Bank- und Pfandbriefanstalt (Allgemeine Ausführungsverordnung § 21 Nr. 2);
- 3) die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim (Allgemeine Ausführungsverordnung

§ 21 Nr. 3 in Verbindung mit der Verordnung vom 15. April 1899 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 116—);

- 4) die in Baden bestehenden Sparkassen mit Gemeindebürgerschaft im Sinne des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen (Verordnung vom 1. Juli 1899 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 378 —);
- 5) Pfandbriefe und Kommunalobligationen der Rheinischen Hypothekenbank in Mannheim (Verordnung vom 15. April 1899 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 116 —).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1932.

Der Justizminister
Dr. Schmitt

Verordnung

(Vom 5. Oktober 1932.)

über die Dienstaufsicht über die Amtsgerichte.

Auf Grund des § 18 des Ausführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159) wird verordnet, was folgt:

§ 1

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Amtsgerichte führen die Landgerichtspräsidenten. In wichtigen Fällen haben sie eine Beschlussfassung des Präsidiums des Landgerichts herbeizuführen.

§ 2

1. Der Dienst der Amtsgerichte wird nach den Anordnungen des Justizministeriums von Zeit zu Zeit geprüft. Der Landgerichtspräsident kann die Dienstprüfung selbst vornehmen oder sie einem anderen Richter des Landgerichts übertragen.

2. Die Prüfungsberichte und -bescheide sind dem Justizministerium in Abschrift vorzulegen.

§ 3

Werden außerhalb einer Dienstprüfung erhebliche Verstöße festgestellt, so ist dem Justizministerium Abschrift der ergangenen Entschei-

dung vorzulegen oder, soweit sein Einschreiten geboten erscheint, zu berichten.

§ 4

Findet der Vorsitzende einer Kammer des Landgerichts oder eines Senats des Oberlandesgerichts bei den an ihn gelangenden Sachen, daß einem Amtsgericht oder einem seiner Beamten eine Bemerkung zu machen oder daß ein weiteres Vorgehen im Dienstaufsichtsweg angezeigt ist, so macht er hierwegen dem Landgerichtspräsidenten Mitteilung.

§ 5

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

2. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 29. September 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1021) in der Fassung der Verordnung vom 1. Dezember 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 299) aufgehoben.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1932.

Der Justizminister
Dr. Schmitt

Zweite Verordnung

(Vom 11. Oktober 1932.)

zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Arbeitsgerichtsgesetz.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern wird verordnet, was folgt:

Artikel 1

In § 6 Absatz 2 Satz 1 der Ausführungsverordnung zum Arbeitsgerichtsgesetz vom 12. Mai 1927 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 101) in der Fassung der Verordnung vom 23. Juni 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69) werden die Worte „die Prüfungsbescheide erläßt das Präsidium des Landgerichts“ gestrichen; der Strichpunkt am Schluß des bisherigen ersten Halbsatzes wird durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1932.

Der Justizminister
In Vertretung
Dr. Schmidt

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 13. Oktober 1932.

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums: Die Änderung der Vorschriften über die Ablösung der Gebäudesondersteuer.

Verordnung.

(Vom 12. Oktober 1932.)

Die Änderung der Vorschriften über die Ablösung der Gebäudesondersteuer.

Auf Grund des Artikels 1 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Änderung der Vorschriften über die Ablösung der Gebäudeentlastungssteuer vom 30. September 1932 (Reichsgesetzblatt I Seite 489) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1

Die Gebäudesondersteuer kann auch noch in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zum 31. März 1933 mit dem Dreifachen des vollen Jahresbetrages der Gebäudesondersteuer abgelöst werden. In diesem Falle sind die für die Zeit vom 1. April 1932 bis zum 30. September

1932 erhobenen Gebäudesondersteuerbeträge zur Hälfte auf den Ablösungsbetrag anzurechnen. Die in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zur Entrichtung des Ablösungsbetrags fällig gewordenen Gebäudesondersteuerbeträge sind neben dem Ablösungsbetrage zu zahlen.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 in Kraft.

§ 3

Die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Finanzminister im Benehmen mit dem Minister des Innern.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

h.

Nr. 50

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 17. Oktober 1932.

Inhalt.

Vermessungsgesetz.
 Verordnung des Staatsministeriums zum Vollzug des Vermessungsgesetzes.
 Grundbuchausführungsverordnung.
 Grundbuchvollzugsverordnung.
 Verordnung des Staatsministeriums über die Vorbereitung zum staatlichen höheren Vermessungsdienst.
 Ausführungsbestimmungen des Finanzministers zur Verordnung des Staatsministeriums über die Vorbereitung zum staatlichen höheren Vermessungsdienst.
 Verordnung des Staatsministeriums über die gemäß § 36 der Reichsgewerbeordnung öffentlich angestellten Feldmesser.

Gesetz

(vom 9. Juni 1932)

über die Abmarkung und Vermessung der Grundstücke,
 sowie die Vermessungswerke und Lagerbücher
 (Vermessungsgesetz)

Das badische Volk hat durch den Landtag
 am 9. Juni 1932 folgendes Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt

Abmarkung und Vermessung

§ 1

Neue Vermessungspunkte (Dreiecks-, Polygon- und Bindepunkte) und neue Landes-, Gemeindegrenz-, Gewann-, Untergewann- oder Grundstücksgrenzen haben die Beteiligten (§ 17 Ziffer 1 und 2) ihrer Lage nach feststellen und abmarken zu lassen.

Wenn die Abmarkung einer Grenze nach den tatsächlichen Verhältnissen nicht oder nur unter Schädigung sonstiger Interessen möglich ist, kann bei der Landesgrenze der Finanzminister, bei den sonstigen Grenzen die Wasser- und Straßenbaudirektion Ausnahmen zulassen.

Ist eine neue Grundstücksgrenze abgemerkt, der Rechtsakt aber, welcher der Grenzänderung zugrunde liegt, nicht in angemessener Frist grundbuchmäßig vollzogen worden, so ist der Grundeigentümer verpflichtet, die frühere Abmarkung wiederherstellen zu lassen; kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer ihm von dem Vermessungsamt gesetzten Frist nach,

so wird die Wiederherstellung von amtswegen vorgenommen.

§ 2

Vermessungs- und Grenzpunkte können in gültiger Weise nur unter der Verantwortung eines öffentlich angestellten Vermessungsingenieurs (§ 13) festgestellt werden.

Vermessungs- und Grenzmarken dürfen nur unter Verantwortung eines öffentlich angestellten Vermessungsingenieurs gesetzt, wieder aufgerichtet oder entfernt werden.

Wenn sich diese Arbeiten auf Dreieckspunkte oder die Landesgrenze beziehen, so sind sie durch die staatlichen Vermessungsbehörden auszuführen.

§ 3

Für die Erhaltung der Vermessungs- und Grenzmarken ist von amtswegen zu sorgen. Zu diesem Zwecke haben die staatlichen Vermessungsbehörden von Zeit zu Zeit durch eine Nachschau festzustellen, ob Vermessungs- und Grenzmarken beseitigt oder unbrauchbar geworden sind oder sich nicht mehr in der richtigen Lage und Stellung befinden, und die vorgefundenen Mängel alsbald zu beheben.

§ 4

Änderungen der Gesamtfläche, der verschiedenen Kulturlächen und der bebauten Flächen eines Grundstückes hat der Grundeigentümer unter Verantwortung eines öffentlich angestellten

ten Vermessungsingenieurs (§ 13) durch Vermessung feststellen zu lassen.

Ist ein Erbbaurecht bestellt, so tritt, soweit es sich um Änderungen der Kulturflächen und der bebauten Flächen handelt, der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundeigentümers.

§ 5

Die Gemeinden sind verpflichtet, Grundstücks-, Gewann- und Untergewann-Grenzmarken, Polygonsteine und Unterlagsplatten, sowie die zur Abmarkung erforderlichen Geräte vorrätig zu halten.

§ 6

Die Grundstücksbesitzer haben zu gestatten, daß ihre Grundstücke zu den Abmarkungs- und Vermessungsarbeiten gemäß §§ 1—4 in Anspruch genommen werden; sie haben die Marken der Vermessungspunkte und Grenzen auf ihren Grundstücken zu dulden, sorgfältig zu schonen und, soweit sie nicht unterirdisch angebracht sind, erkennbar zu halten.

Wer Arbeiten vornehmen will, die den festen Stand einer Marke oder ihre Erkennbarkeit gefährden könnten, hat rechtzeitig ihre Sicherung oder Verfestigung herbeizuführen.

Diese Bestimmungen finden auch auf amtliche Höhenmessungen und Höhenmarken Anwendung.

Ist eine Strecke der Landes- oder einer Gemarkungsgrenze durch Unterholz unübersichtlich geworden, so haben die Grundbesitzer zu gestatten, daß sie ausgelichtet wird.

§ 7

Mit einer Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft wird, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, bestraft, wer unbefugt Grenzmarken setzt oder wieder aufrichtet oder Grenz-, Vermessungs- oder amtliche Höhenmarken von ihrer Stelle rückt, beschädigt, beseitigt oder unkenntlich macht oder dem § 6 dieses Gesetzes zuwiderhandelt.

II. Abschnitt

Vermessungswerk und Lagerbuch

§ 8

Die gemarkungsweise aufgestellten staatlichen Grundstücksvermessungswerke und Lager-

bücher sind von den staatlichen Vermessungsämtern auf den neuesten Stand fortzuführen.

Die vermessungstechnischen Urkunden der auf Grund des § 31 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 (Regierungsblatt 1834 Seite 5) angelegten Waldvermessungswerke bleiben für die Grundstücksgrenzen und Flächeninhalte der in ihnen aufgeführten Grundstücke soweit und solange maßgebend, als sie nicht durch Urkunden der staatlichen Grundstücksvermessungswerke ersetzt sind.

§ 9

Die in der Vollzugsverordnung näher bezeichneten Teile der Grundstücksvermessungswerke und die Lagerbücher werden, falls nicht die Minister der Finanzen und der Justiz eine Ausnahme gestatten, von den Grundbuchämtern verwahrt.

§ 10

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, dem Vermessungsamt über die im Vermessungswerk und Lagerbuch zu beurkundenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen, auch einer Vorladung zu diesem Zwecke Folge zu leisten; sie können zur Erfüllung dieser Verpflichtungen von dem Vermessungsamt durch Androhung und Ausspruch einer Ordnungsstrafe bis zu 50 *RM* angehalten werden.

Die Grundeigentümer sind ferner verpflichtet, bei Änderungen an ihren Grundstücken (§§ 1 und 4) die zur Fortführung des Vermessungswerks erforderlichen vermessungstechnischen Urkunden unter Verantwortung eines öffentlich angestellten Vermessungsingenieurs (§ 13) fertigen zu lassen und dem Vermessungsamt vorzulegen. Geschieht dies nicht in angemessener Frist, so werden sie von dem Vermessungsamt gefertigt; werden fehlerhafte Urkunden vorgelegt, so sind sie zur Verbesserung durch den Verfertiger zurückzugeben oder, wenn hierdurch das Fortführungsgeschäft verzögert würde, durch das Vermessungsamt zu verbessern.

§ 11

Ist ein Vermessungswerk oder Lagerbuch infolge zahlreicher Nachträge unübersichtlich geworden oder beschädigt oder zerstört oder kann das Eigentum in der Natur auf Grund des

Vermessungswerk nicht oder nicht mehr einwandfrei nachgewiesen werden, so ist das Vermessungswerk oder Lagerbuch auf Anordnung der Wasser- und Straßenbaudirektion in dem erforderlichen Umfange zu erneuern. Vor der Anordnung ist die Gemarkungsgemeinde zu hören.

§ 12

Für die nach diesem Gesetze auszuführen den Arbeiten hat die Gemeinde erforderlichenfalls den staatlichen Vermessungsbeamten ein geeignetes Arbeitszimmer mit Einrichtung, Heizung, Beleuchtung und Bedienung zur Verfügung zu stellen.

III. Abschnitt

Vermessungspersonal

§ 13

Als öffentlich angestellter Vermessungsingenieur im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer die badische Staatsprüfung für Vermessungsingenieure bestanden hat und

- a) entweder vom Staate, einer Gemeinde oder der deutschen Reichsbahn angestellt ist,
- b) oder eine Bestallung gemäß § 36 der Reichsgewerbeordnung besitzt.

§ 14

Wenn nach diesem Gesetze vermessungstechnische Arbeiten unter Verantwortung eines öffentlich angestellten Vermessungsingenieurs auszuführen sind, kann die unmittelbare Ausführung einem staatlich geprüften Vermessungstechniker überlassen werden. Der nach § 36 der Reichsgewerbeordnung öffentlich angestellte Vermessungsingenieur bedarf hierzu jedoch der Ermächtigung der Wasser- und Straßenbaudirektion, die allgemein oder für den Einzelfall erteilt werden kann.

§ 15

In geeigneten Fällen kann der Minister der Finanzen auf Antrag einer Gemeinde einen von ihr angestellten Vermessungsingenieur (§ 13) für seine Person und vorbehaltlich des Widerrufs ermächtigen, in deren Gemarkung diejenigen Arbeiten auszuführen, die nach diesem Gesetze oder seiner Vollzugsverordnung von den staatlichen Vermessungsämtern auszu-

führen wären. Die Aufsicht über diese Arbeiten führt die Wasser- und Straßenbaudirektion. Die Ermächtigung erstreckt sich nicht auf Arbeiten, die sich auf die Landesgrenze beziehen.

§ 16

Die Bürgermeister haben dafür zu sorgen, daß in den Gemeinden die erforderliche Zahl von Steinsetzern und Meßgehilfen vorhanden ist, die bei Abmarkungen und Vermessungen innerhalb der Gemarkung beigezogen werden können.

Die Vergütungen der Steinsetzer und Meßgehilfen werden von der Gemeinde vorbehaltlich des Rückgriffs auf die Verpflichteten vorzuschüssig bezahlt.

IV. Abschnitt

Kosten

§ 17

Im Falle des § 1 tragen die Kosten

1. für die Feststellung und Abmarkung neuer Vermessungspunkte, wenn sie infolge der Feststellung und Abmarkung einer neuen Grenze notwendig wird, derjenige, der die Kosten für diese Arbeiten zu tragen hat (Ziffer 2), in den übrigen Fällen das Land,
2. für die Feststellung und Abmarkung neuer Grenzlinsen, wenn es sich um die Landesgrenze handelt, Land und Gemeinde gemeinsam (s. § 19), wenn es sich um die Gemarkungsgrenze handelt, die beteiligten Gemeinden anteilmäßig, wenn es sich um Gewinn- oder Untergewannsgrenzen handelt, die Gemarkungsgemeinde, wenn es sich um Grundstücksgrenzen handelt, die mit den vorgenannten Grenzen nicht zusammenfallen, die Grundeigentümer,
3. für die Wiederherstellung der früheren Abmarkung im Falle des § 1 Absatz 3 die Grundeigentümer.

§ 18

Die im Falle des § 3 erwachsenden Kosten für Erhaltung der Vermessungs- und Grenzmarken tragen,

soweit es sich um Dreieckspunkte I. und II. Ordnung handelt, das Land,
 soweit es sich um die Landesgrenze handelt,
 Land und Gemeinde gemeinsam (s. § 19),
 soweit es sich um Gemarkungsgrenzen handelt, die beteiligten Gemeinden anteilmäßig,
 soweit es sich um Marken von Grundstücksgrenzen handelt, die mit den vorgenannten Grenzen nicht zusammenfallen, die Gemarkungsgemeinde vorbehaltlich des Ersatzes durch die beteiligten Grundeigentümer,
 in den übrigen Fällen die Gemarkungsgemeinde endgültig.

§ 19

Von den Kosten für Feststellung, Abmarkung und Erhaltung der Landesgrenze (§ 17 Ziffer 2 und § 18) fällt der Aufwand für die staatlichen Beamten und Angestellten und für die Anschaffung und Kennzeichnung der Marken dem Lande, der übrige persönliche und sachliche Aufwand der Gemarkungsgemeinde zur Last.

§ 20

Stößt ein bewaldetes mit einem nicht bewaldeten Grundstück zusammen, so hat die Mehrkosten, die dadurch entstehen, daß für das Waldgrundstück Grenzmarken besonderer Art zu verwenden sind, der Waldeigentümer zu tragen.

§ 21

Die Kosten für Feststellung der Grundstücks-, Kultur- und Gebäudesflächen im Falle des § 4 trägt der Grundeigentümer oder im Falle des § 4 Absatz 2 der Erbbauberechtigte.

§ 22

Im Falle des § 8 trägt die Kosten der Fortführung des Vermessungswerkes das Land, die Kosten der Fortführung des Lagerbuchs die Gemarkungsgemeinde.

Die Kosten der vermessungstechnischen Urkunden, die für die Fortführung des Vermessungswerkes bei Änderungen an Grundstücken erforderlich sind (§ 10 Absatz 2), hat der Grundeigentümer zu tragen.

§ 23

Die Kosten der Erneuerung eines Vermessungswerkes (§ 11) trägt das Land. Sind

jedoch neue Abmarkungen und Vermessungen erforderlich, so hat die Gemarkungsgemeinde die Kosten hierfür mit Ausnahme derjenigen, die durch die Tätigkeit der staatlichen Beamten entstehen, zu tragen.

Die Kosten der Erneuerung eines Lagerbuchs trägt die Gemarkungsgemeinde.

§ 24

Die Kosten für vermessungstechnische Arbeiten, die nicht unter die §§ 17—23 fallen, trägt derjenige, der die Arbeiten veranlaßt hat.

§ 25

Kosten, die bei der Fortführung und Erneuerung des Vermessungswerkes und des Lagerbuchs durch unbegründete Einwendungen entstehen, sind von demjenigen zu tragen, der die Einwendungen erhoben hat.

§ 26

Werden Arbeiten von Vermessungsbehörden des Landes oder der Gemeinden auf Kosten Anderer ausgeführt, so werden zur Deckung des Aufwandes für ihre Tätigkeit Gebühren erhoben. Die näheren Bestimmungen trifft die Vollzugsverordnung.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 27

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz, die Vornahme einer stückweisen Vermessung sämtlicher Liegenschaften des Großherzogtums betreffend, vom 26. März 1852 (Regierungsblatt Seite 106),
2. das Gesetz, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigentums-grenzen, sowie der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogtums zugrunde liegenden Dreiecknetzes betreffend, vom 20. April 1854 (Regierungsblatt Seite 199),
3. das Gesetz, die Vermessung der Waldungen betreffend, vom 25. April 1854 (Regierungsblatt Seite 203),

4. § 21 des Grundbuchausführungsgesetzes vom 19. Juni 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 281).

In Abweichung von Absatz 2 Ziffer 1 gelten in den Gemeinden Vertingen, Hedfeld, Königheim, Kilsheim und Tauberbischofsheim die Vorschriften in Artikel 5 und 8 des Gesetzes vom 26. März 1852 solange weiter, bis die dort erwähnten Verpflichtungen erfüllt sind.

§ 28

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen näheren Bestimmungen werden durch Verordnung des Staatsministeriums getroffen.

§ 29

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Forstgesetz vom 15. November 1833 (Regierungsblatt 1834 Seite 5) geändert, wie folgt:

1. § 31 erhält folgende Fassung:

„Jeder Wald ist zum Zwecke der nachhaltigen Bewirtschaftung nach näherer Weisung der Staatsforstbehörde im Naturalertrag zahlenmäßig zu veranschlagen.“

Unbeschadet der Grundstücksvermessung nach dem Vermessungsgesetz ist die Abmarkung und Vermessung jedes Waldes entsprechend den Bedürfnissen der Forstwirtschaft auszugestalten.

Die Kosten hat der Waldeigentümer zu tragen.“

2. In § 88 Absatz 1 werden die Worte:

„des § 31, aber nur in Bezug auf Versteinung, Vermessung und Grenzbeschreibung“
gestrichen.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 20. Juli 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Verordnung

(Vom 27. September 1932.)

zum Vollzug des Vermessungsgesetzes.

Aufgrund des § 28 des Gesetzes über die Abmarkung und Vermessung der Grundstücke, sowie die Vermessungswerke und Lagerbücher (Vermessungsgesetz) vom 9. Juni 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 211) verordnet das Badische Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

I. Einleitung

§ 1

Die Amtsgeschäfte, die nach dem Vermessungsgesetz vorzunehmen sind, werden unter Aufsicht der Minister der Finanzen und der Justiz von der Wasser- und Straßenbaudirektion geleitet. Sie erläßt insbesondere die erforderlichen vermessungstechnischen Vorschriften einschließlich der Bestimmungen über Feststellung und Abmarkung der Vermessungspunkte.

§ 2

Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf die Abmarkung der Landesgrenze.

II. Feststellung und Abmarkung neuer Grenzen (Zu §§ 1 und 2 des Gesetzes)

§ 3

1. Ist die Verlegung einer Gemarkungsgrenze beabsichtigt, so hat der Antragsteller durch das zuständige Vermessungsamt oder einen auf Grund des § 36 der Reichsgewerbeordnung öffentlich angestellten Vermessungsingenieur folgende Urkunden fertigen zu lassen:

- 1.) einen Plan (Lichtpaufe oder Abzeichnung aus dem Grundstücksplan), aus dem die in die andere Gemarkung übergehenden Grundstücke, die alte und die neue Gemarkungsgrenze mit den Grenzmarken und ihren Nummern zu ersehen sind,
- 2.) ein Verzeichnis der übergehenden Grundstücke oder Grundstücksteile unter Angabe der Flächen.

2. Die Änderungen in der Abmarkung dürfen erst vorgenommen werden, wenn dem Vermessungsamt urkundlich nachgewiesen ist, daß die Genehmigung des Ministeriums des Innern zu der Verlegung der Gemarkungsgrenze gemäß § 4 Absatz 1 oder § 104 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung erteilt ist.

§ 4

1. Vor Änderung einer Gewannngrenze ist dem Gemeinderat der Gemarkungsgemeinde Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Erhebt der Gemeinderat Einwendungen, so entscheidet die Wasser- und Straßenbaudirektion endgültig.

2. Erweist es sich als zweckmäßig, Gewanne in Grundstücksgruppen (Untergewanne) aufzuteilen, so sollen diese besonders abgemarkt werden. Vor der erstmaligen Abmarkung einer Untergewannngrenze oder vor der wesentlichen Änderung einer bestehenden ist gemäß Absatz 1 zu verfahren.

§ 5

Änderungen an Grundstücksgrenzen dürfen nur vorgenommen werden, wenn das Einverständnis aller Beteiligten urkundlich nachgewiesen oder die Grenzänderung durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt oder durch ein rechtskräftiges Erkenntnis einer Verwaltungsbehörde verfügt ist.

§ 6

1. Zur Feststellung und Abmarkung einer Grenze sind die Beteiligten (§ 17 des Vermessungsgesetzes) schriftlich einzuladen.

2. Sind die Beteiligten trotz der Vorladung nicht erschienen, so kann die Abmarkung gleichwohl vorgenommen werden.

3. Sind die Beteiligten zur Feststellung und vorläufigen Bezeichnung der Grenzpunkte vorgeladen worden und erschienen, so bedarf es einer neuen Vorladung anlässlich der endgültigen Abmarkung nicht.

§ 7

1. Die Punkte, an denen Grenzmarken gesetzt werden sollen, sind so zu wählen, daß man von einer Grenzmarke zur nächsten sehen kann. In keinem Fall sollen Grenzmarken staatlich beförderter Waldgrundstücke einen größeren Abstand voneinander haben als 150 m.

2. Die Grundstücksgrenzmarken sind, soweit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, auf die Schnittpunkte der Grundstücksgrenzen mit den Gewann- und Untergewannngrenzen, im übrigen auf die Biegepunkte der Grenzlinien zu setzen.

3. Wenn die unmittelbare Abmarkung des Grenzpunktes wegen örtlicher Hindernisse nicht möglich, oder nicht zweckmäßig ist, weil Unklarheit über die Grenzlinie zu besorgen wäre, ist die Grenzmarke als Rückmarke entweder in die abzumarkende Grenze selbst oder abseits zu setzen.

4. Liegt die Grenze in einem Wasserlauf, so sind nur die Hauptkrümmungspunkte durch Grenzmarken (Rückmarken) wechselseitig abzumarken.

III. Beschaffenheit der Grenzmarken

§ 8

1. Als Marken sind in der Regel Steine zu verwenden; sie müssen aus natürlichem dauerhaftem Material bestehen.

2. Sind wegen der Bodenverhältnisse Steine zur Abmarkung nicht verwendbar, so sind Pfähle von Eichen- oder Lärchenholz zu benutzen.

3. Fällt ein Vermessungs- oder Grenzpunkt auf einen Felsen oder ein Bauwerk, so ist er durch einen eingelassenen Bolzen aus Metall oder durch ein eingemeißeltes Kreuz oder eingemeißelte Winkelruten abzumarken.

§ 9

Steinmarken zur Bezeichnung der Grenzen der staatlich beförsterten Waldgrundstücke und von Begrechten müssen einen länglich rechteckigen, alle übrigen Grenzmarken einen quadratischen Querschnitt haben. Sie müssen mindestens die im Folgenden angegebenen Ausmaße haben:

Grenzpunkte	H ö h e		Längs- seiten der Kopffläche cm
	des Steins cm	des Kumpfs cm	
der Gemarkungen . .	90	60	20
der Gewanne oder Untergewanne . . .	60	50	15
der staatlich beförsterten Waldgrundstücke . .	80	50	15/20
der sonstigen Grundstücke	55	45	10
der Begrechte	55	45	8/15

Die Kopfstücke müssen winkeltrecht bearbeitet sein. Die Standflächen sollen eben, annähernd parallel zu den Kopfflächen und zur Erzielung eines festen Standes der Marken entsprechend größer als die letzteren sein. Die über dem Boden befindlichen Teile der Gemarkungsgrenzsteine und der Grenzsteine der staatlich beförsterten Waldgrundstücke müssen sauber behauen sein; für die übrigen Grenzsteine genügt rauhe Bearbeitung.

§ 10

Die Länge hölzerner Marken wird nach der Bodenbeschaffenheit bestimmt. Sie sollen mindestens 100 cm lang sein und entweder einen quadratischen Querschnitt von mindestens 10 cm Seitenlänge oder einen kreisförmigen Querschnitt von mindestens 12 cm Durchmesser haben.

§ 11

Bolzen sollen einen kreisförmigen Querschnitt haben, mindestens 8 cm lang sein und am Kopf einen Durchmesser von 2—3 cm haben.

§ 12

1. Auf den Kopfflächen der Gemarkungsgrenzmarken sind Richtungsweiser einzuhauen, welche vom Mittelpunkt der Fläche die Richtungen von der vorhergehenden und zu der nächstfolgenden Marke angeben.

2. Die Gemarkungsgrenzmarken tragen auf den parallel zur Grenze stehenden Seiten den Buchstaben G und den Anfangsbuchstaben der Gemarkung, auf der Seite gegen die nach der Nummernfolge vorhergehende Marke die Nummer.

3. Auf den Kopfflächen der Rückmarken sollen anstatt der Richtungsweiser Pfeile eingehauen werden, die auf den Grenzpunkt hinweisen.

4. Werden Bolzen verwendet, so sind die Bezeichnungen, wenn möglich, in den Felsen oder das Bauwerk einzuhauen.

5. Die Bezeichnungen sind durch Anstrich mit schwarzer Farbe hervorzuheben.

§ 13

1. Es ist den Gemeinden und Eigentümern unbenommen, die Gemarkungs-, Gewinn- und

Grundstücksgrenzen durch Marken von größeren Ausmaßen und besserer Ausstattung, als in den §§ 9—11 angegeben, abmarken oder auch die Gewinn- und Grundstücksgrenzmarken auf den Seitenflächen mit Buchstaben oder andern Zeichen und auf der Kopffläche mit Richtungsweisern versehen zu lassen.

2. Die Mehrkosten hat derjenige zu tragen, welcher die Maßnahmen veranlaßt hat.

IV. Erhaltung der Vermessungs- und Grenzmarken

(Zu § 3 des Gesetzes)

§ 14

1. Wann und durch wen eine Nachschau gemäß § 3 des Vermessungsgesetzes hinsichtlich der Dreieckspunkte I. und II. Ordnung vorzunehmen ist, und in welcher Weise vorgefundene Mängel an Dreieckspunkten I.—IV. Ordnung zu beseitigen sind, bestimmt die Wasser- und Straßendirektion.

2. Die Vermessungsämter haben jährlich in einem Teil ihres Bezirks den Zustand der Abmarkung der Dreieckspunkte III. und IV. Ordnung, der Polygonpunkte und der Gemarkungs-, Gewinn- und Untergewannsgrenzen nachzusehen. Der Bezirk ist derart aufzuteilen, daß die Nachschau jeweils innerhalb 15 Jahren in dem ganzen Bezirk durchgeführt ist. Über Mängel in der Abmarkung der erwähnten Dreieckspunkte ist jährlich auf 1. November an die Wasser- und Straßendirektion zu berichten; die Mängel in der Abmarkung der Polygonpunkte und der erwähnten Grenzen haben die Vermessungsämter alsbald zu beheben.

3. Es bleibt der Wasser- und Straßendirektion vorbehalten, im Falle des Bedürfnisses auch die Abmarkung von Grundstücksgrenzen nachprüfen, sowie auch außerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Reihe in einzelnen Gemarkungen oder Gemarkungsteilen eine Nachschau vornehmen zu lassen.

4. Die Nachschau erstreckt sich nicht auf die unter der Bodenfläche befindlichen Marken der Vermessungspunkte einschließlich ihrer Sicherungsmarken.

§ 15

Ist anlässlich der Nachschau gemäß § 3 des Vermessungsgesetzes eine Grenzmarke neu zu setzen, so ist, falls ihr Standort nicht aufgrund der Vermessungsunterlagen zweifelsfrei feststeht, gemäß § 6 zu verfahren. Als Beteiligte gelten die in § 18 des Vermessungsgesetzes bezeichneten.

V. Abmarkungsgeräte

(Zu § 5 des Gesetzes)

§ 16

1. Die Geräte, welche die Gemeinden zum Zwecke der Abmarkung gemäß § 5 des Vermessungsgesetzes vorrätig zu halten haben, sind folgende:

1 Paar Meßplatten von 5 m Länge, 1 Paar Meßplatten von 3 m Länge, 10 Fluchtstäbe von mindestens 2 m Länge, 2 Rote, 1 Ablegegerät, Kreuzhacke, Reuthaue, Spaten, Schaufel, Hammer, Meißel, Säge, Beil, Hackmesser, Hebeisen und Kette.

2. Die Vermessungsämter haben sich anlässlich der Dienstgeschäfte über die Brauchbarkeit der Geräte zu verlässigen.

VI. Inhalt des Vermessungswerks

(Zu §§ 8 und 9 des Gesetzes)

§ 17

1. Aus dem Vermessungswerk müssen nach dem jeweiligen Stande zu ersehen sein:

- 1.) die Art und Lage der Vermessungspunkte,
- 2.) die Landes-, Gemarkungs-, Gewann- und Untergewannsgrenzen,
- 3.) die Grenzen, Lage und Größe der Gesamtfläche sowie der verschiedenen Kulturflächen und der bebauten Flächen (Hofreiten) der einzelnen Grundstücke,
- 4.) die Art und Lage der Grenzmarken,
- 5.) die Namen der Gewanne und Wald-distrikte,
- 6.) die Nummern der Grundstücke,
- 7.) Anlagen, welche sich als äußere Zeichen von Grundgerechtigkeiten darstellen.

2. In dem Vermessungswerk sollen ferner die Anlagen, die topographisch von Bedeutung

sind (Denkmäler, Brücken, öffentliche Brunnen u. dergl.), angegeben sein.

§ 18

1. Das Vermessungswerk umfaßt folgende Bestandteile:

1.) die trigonometrischen Unterlagen:

- a. die Netzkarte,
- b. die Berechnungen und das Verzeichnis der Koordinaten der Dreieckspunkte,
- c. die Beschreibung der Abmarkung dieser Punkte,
- d. die Einmessungsskizzen über diese Punkte;

2.) die polygonometrischen Unterlagen:

- a. die Übersicht über das Polygonnetz,
- b. die Messung der Polygonwinkel und Polygonseiten,
- c. die Berechnung der Koordinaten der Polygonpunkte,
- d. das Verzeichnis der Koordinaten der Polygonpunkte,
- e. die Berechnung der Koordinaten der Bindepunkte,
- f. das Verzeichnis der Koordinaten der Bindepunkte,
- g. der Liniennetzhitz;

3.) Handrisse und Pläne:

- a. die Urhandrisse der Stückvermessung,
- b. die Abdrucke der Stückvermessungshandrisse,
- c. den Vorbericht zum Gemarkungsatlas,
- d. das Verzeichnis der Gewanne,
- e. das Verzeichnis über den Inhalt der Pläne,
- f. den Gemarkungsübersichtsplan,
- g. die Grundstückspläne (Gemarkungsatlas),
- h. die Planabdrucke und die Ergänzungspläne,
- i. die Planeinteilung;

4.) die Flächenberechnung:

- a. die Massenberechnung,
- b. die Berechnung der einzelnen Grundstücke,
- c. die Berechnung der Kulturstücke;

- 5.) die Zusammenstellung der Kulturarten;
- 6.) das Güterverzeichnis;
- 7.) das Eigentümerverzeichnis;
- 8.) die Güterzettel;
- 9.) die Fortführungsunterlagen.

2. Die in Absatz 1 unter Ziffer 3 Buchstabe c—h und 6—9 erwähnten Bestandteile werden von den Grundbuchämtern, die übrigen von den Vermessungsbehörden verwahrt.

VII. Inhalt des Lagerbuchs

(Zu § 8 des Gesetzes)

§ 19

1. Das Lagerbuch enthält eine Übersicht über den tatsächlichen Zustand der einzelnen Grundstücke nach dem Vermessungswerk, die Namen der Eigentümer nach dem Grundbuch, sowie die Angabe der in § 23 erwähnten dinglichen Rechte.

2. Bergwerke stehen den Grundstücken gleich.

§ 20

1. Das Lagerbuch muß enthalten:

- 1.) die Nummer des Plans, den Namen des Gewanns und die Nummer des Grundstücks: letztere dient zugleich als Ordnungszahl des Lagerbuchs;
- 2.) die Größe der Gesamtfläche, sowie der verschiedenen Kulturlächen und der bebauten Flächen (Hofreiten) des Grundstücks;
- 3.) eine kurze Beschreibung der auf dem Grundstück stehenden Gebäude;
- 4.) die Beschreibung der Lage durch Bezeichnung der angrenzenden Grundstücke, gegebenenfalls auch durch Angabe von Straße (Platz) und Hausnummer.

2. Bei Bergwerken sind die entsprechenden Angaben der Verleihungsurkunde einzutragen.

§ 21

Bei Grundstücken, die Teile eines geschlossenen Hofguts sind, muß der Name des Hofes angegeben sein, zu dem sie gehören.

§ 22

1. Das Lagerbuch muß den grundbuchmäßigen Eigentümer nach den für die Grundbuchführung bestehenden Vorschriften nennen.

2. Bei Grundstücken, für die im Grundbuch ein Eigentümer nicht eingetragen ist, wird dies bemerkt und, wenn ein Eigenbesitzer vorhanden ist, dieser angeführt.

3. Wird dem Vermessungsamt bekannt, daß ein Bauwerk einem Andern als dem Eigentümer des Grundstücks gehört, so soll es einen Vermerk hierüber im Lagerbuch eintragen.

§ 23

1. Bei dem Bestehen von Grundgerechtigkeiten und Grunddienstbarkeiten, welche in der Natur durch äußere Zeichen erkennbar sind, muß Beschaffenheit, Umfang und Lage des Rechts oder der Last sowie das dienende und das herrschende Grundstück angegeben sein.

2. Ein Erbbaurecht, das auf einem Grundstück lastet, oder ein Realrecht, das auf einem Gebäude ruht, muß erwähnt sein.

§ 24

Wird für ein Grundstück, weil es zu einem früheren Stammgut, zu einem Bergwerk oder einer Privatbahn gehört, ein besonderes Grundbuch geführt, so muß diese Tatsache unter Angabe des zuständigen Grundbuchamts erwähnt sein.

§ 25

Die Minister der Finanzen und der Justiz können weitere Angaben in den Lagerbüchern anordnen oder zulassen.

§ 26

Das Lagerbuch wird nach dem angeschlossenen Vordruck geführt.

Anlage 1

VIII. Besitzstandsregister

§ 27

1. Als Anlage zum Lagerbuch hat das Vermessungsamt über die im Grundbuch nicht eingetragenen Grundstücke einer Gemarkung (buchungsfreie Grundstücke oder solche, die zwar buchungspflichtig sind, aber trotzdem keinen grundbuchmäßigen Eigentümer haben, oder solche, für die ein besonderes Grundbuch in einer andern Gemarkung geführt wird,) ein besonderes Verzeichnis (Besitzstandsregister) zu führen, das die Eigentümer nach der Buch-

stabenfolge, die Grundstücksnummern und die Verweisungen auf das Grundbuch enthält.

2. Das Besitzstandsregister wird von dem Grundbuchamt verwahrt.

IX. Fortführung der Vermessungswerke und Lagerbücher

(Zu §§ 8 und 10 des Gesetzes)

§ 28

1. In den Vermessungswerken und Lagerbüchern sind — vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 — alle Veränderungen einzutragen, welche die darin enthaltenen Angaben betreffen. Als Veränderung gilt es auch, wenn Grundstücke in die Gemarkung einbezogen oder aus ihr ausgeschieden werden.

2. Nicht einzutragen sind vorübergehende Kulturänderungen und solche Kulturänderungen, die sich auf eine Fläche von weniger als 10 qm erstrecken, sowie Bauwerke, die nur vorübergehenden Zwecken dienen oder von der Gebäudeversicherung ausgeschlossen sind. (§ 7 des Gebäudeversicherungsgesetzes.)

3. Der Eintrag im Lagerbuch muß außer dem in den §§ 19—25 bezeichneten Inhalt auch den Zeitpunkt und den Grund der Änderung enthalten.

§ 29

1. Änderungen, die sich auf Privatrechte an Grundstücken beziehen oder die Vereinigung mehrerer Grundstücke oder die Teilung eines Grundstücks zum Gegenstand haben, dürfen im Vermessungswerk und Lagerbuch erst vorgenommen werden, wenn die Änderung im Grundbuch eingetragen ist.

2. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Grundstücke, die im Grundbuch nicht eingetragen sind, sowie auf Änderungen, die infolge einer Enteignung, Feldbereinigung oder Bauplatzumlegung eintreten.

3. Ist gemäß Absatz 1 die Vereinigung mehrerer Grundstücke oder die Teilung eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen, so gelten bis zur Fortführung des Lagerbuchs die vom Vermessungsamt gefertigten oder geprüften und richtiggestellten Grundbuchunterlagen als Lagerbuchanhang und die darin angegebenen Nummern der neuen Grundstücke als Lagerbuchnummern im Sinne des § 20 Absatz 1.

§ 30

Änderungen im Lagerbuch und diejenigen Änderungen im Vermessungswerk, welche sich auch auf das Lagerbuch erstrecken, sind erst vorzunehmen, wenn das Verfahren nach §§ 31—34 durchgeführt ist.

§ 31

Die Änderungen sind in ein für jede Gemarkung besonders zu führendes Verzeichnis (Veränderungsverzeichnis) einzutragen. Das Grundbuchamt trägt diejenigen Änderungen ein, welche sich aus dem Grundbuch ergeben, das Vermessungsamt diejenigen, welche sich aus den Vorlagen der Grundeigentümer gemäß § 10 Absatz 2 des Vermessungsgesetzes, den Einschätzungstabellen zur Feuerversicherung oder behördlichen Verfügungen (Gemarkungsgrenzverlegungen, Enteignungen, Feldbereinigungen, Bauplatzumlegungen) ergeben oder den Vermessungsämtern durch Wahrnehmung seiner Beamten bekannt geworden sind.

§ 32

1. Betreffen die Änderungen ein Grundstück, für das ein besonderes Grundbuch geführt wird, so sind sie

1.) wenn sie im Grundbuch eingetragen sind, in das Veränderungsverzeichnis desjenigen Grundbuchamts aufzunehmen, welches das besondere Grundbuch führt, auch wenn das Grundstück auf einer andern Gemarkung liegt;

2.) wenn sie nicht in das Grundbuch eingetragen sind, in das Veränderungsverzeichnis für die Gemarkung, auf der das Grundstück liegt.

2. Im Falle des Absatzes 1 Ziffer 1 hat das Grundbuchamt, welches das besondere Grundbuch führt, dem Grundbuchamt, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, am Monatsende einen Auszug aus dem Veränderungsverzeichnis über die im Grundbuch eingetragenen Änderungen zu übersenden. Das letztere Grundbuchamt überträgt die Änderungen in sein Verzeichnis.

§ 33

1. Sind Änderungen, die nach dem Veränderungsverzeichnis im Vermessungswerk und Lagerbuch vorgenommen werden sollen, den Beteiligten noch nicht bekannt, so ist ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

2. Über Einwendungen, die sich nicht auf das bürgerliche Recht stützen, entscheidet das Vermessungsamt. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb 14 Tagen von Eröffnung der Entscheidung an Beschwerde an die Wasser- und Straßenbaudirektion eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

3. Werden Einwendungen erhoben, die sich auf das bürgerliche Recht stützen, so sind die Beteiligten, falls sie über die Änderung des Grundbucheintrags einig sind, an das Grundbuchamt, falls aber Streit über ein Rechtsverhältnis besteht, an den Richter zu verweisen.

§ 34

1. Macht ein Beteiligter geltend, daß in dem Vermessungswerk oder Lagerbuch ein Fehler enthalten sei, oder hat das Grundbuch- oder Vermessungsamt selbst einen Fehler entdeckt, so ist auch hierwegen ein Eintrag in das Veränderungsverzeichnis zu machen.

2. Über den Berichtigungsantrag des Beteiligten oder seine Einwendungen gegen den Berichtigungsantrag des Grundbuch- oder Vermessungsamts ist nach § 33 zu entscheiden.

§ 35

1. Aufgrund des gegebenenfalls berichtigten und nach § 10 Absatz 2 des Vermessungsgesetzes ergänzten Veränderungsverzeichnisses trägt das Vermessungsamt die Änderungen im Vermessungswerk und Lagerbuch ein.

2. Bei dieser Gelegenheit sind im Lagerbuch die Angaben, die sich auf das alte Grundbuch beziehen (Band, Seite, Nummer), zu streichen.

3. Das Grundbuchamt hat alsbald nach Fortführung des Lagerbuchs die Angaben des Grundbuchs mit dem Lagerbuch in Übereinstimmung zu bringen.

4. Daß die Änderungen im Vermessungswerk, Lagerbuch und Grundbuch vollzogen sind, ist im Veränderungsverzeichnis zu beurfunden.

§ 36

1. Beziehen sich die Änderungen im Lagerbuch auf ein Grundstück, für das ein besonderes Grundbuch geführt wird, so hat das Vermessungsamt dem Grundbuchamt, welches das besondere Grundbuch führt, Nachricht zu geben.

2. Soweit zur Klarstellung der Verhältnisse der Grundstücke erforderlich, sowie auf Ersuchen des Grundbuchamts, welches das besondere Grundbuch führt, hat das Vermessungsamt dieser Behörde auch Abzeichnungen der einschlägigen Stellen der Grundstücks- und Ergänzungspläne zu übersenden.

§ 37

1. In den großen Städten soll die Fortführung laufend vorgenommen werden. Im übrigen muß die Fortführung an den Sitzen der Vermessungsämter mindestens halbjährlich, an den andern Orten mindestens alljährlich stattfinden.

2. Die Minister der Finanzen und der Justiz können aus besonderen Gründen häufigere Fortführung anordnen oder seltenere Fortführung zulassen.

§ 38

1. Am Sitz des Vermessungsamts soll die Fortführung in den Räumen des Grundbuchamts stattfinden, sofern dem Vermessungsamt ein geeignetes, mit den erforderlichen Geräten ausgestattetes Geschäftszimmer zu seiner ausschließlichen Benützung zur Verfügung gestellt wird.

2. An andern Orten findet die Fortführung in den Diensträumen des Grundbuchamts oder den von der Gemeinde gestellten und mit den erforderlichen Geräten ausgestatteten Räumen statt, wenn dies nach den Umständen tunlich ist, z. B. wenn es sich nur um wenige Einträge in das Lagerbuch handelt.

3. Im übrigen ist die Fortführung in den Diensträumen des Vermessungsamts vorzunehmen, wohin zu diesem Zweck Vermessungswerk und Lagerbuch zu verbringen sind. Die Arbeit ist so einzurichten, daß die Rückgabe an das Grundbuchamt nach möglichst kurzer Zeit erfolgen kann.

4. Wenn in besonderen Fällen die Rückgabe des Vermessungswerks und Lagerbuchs

an das Grundbuchamt aus triftigen Gründen nicht innerhalb drei Wochen möglich ist, so hat das Vermessungsamt dem Grundbuchamt durch Vermittlung des Notariats unter Angabe der Hinderungsgründe und der voraussichtlichen weiteren Dauer der Benötigung Anzeige zu erstatten.

X. Erneuerung des Vermessungswerks

(Zu § 11 des Gesetzes)

§ 39

1. Sind aufgrund des § 11 des Vermessungsgesetzes in größerem Umfange Grundstücksgrenzen von neuem abgemarkt oder Grundstücke von neuem vermessen worden, so läßt das Vermessungsamt die neuen Pläne 4 Wochen lang in den Diensträumen des Grundbuchamts zur Einsicht der Beteiligten offenlegen. Die Offenlegung ist ortsüblich bekannt zu machen. In dieser Bekanntmachung sind zugleich die Beteiligten zu einer Tagfahrt einzuladen, in der etwaige Einwendungen geltend gemacht werden können.

2. Auf das weitere Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 33 Absatz 2 und 3, 35 und 36 entsprechende Anwendung.

XI. Sonstige Bestimmungen über Vermessungswerke und Lagerbücher

§ 40

Die im Besitz der Grundbuchämter befindlichen Teile des Vermessungswerks und das Lagerbuch sind in der gleichen Weise wie die Grundbücher aufzubewahren.

§ 41

1. Im Vermessungswerk und im Lagerbuch darf unbeschadet der Vorschriften der Vermessungsanweisung nicht radiert und nichts unleserlich gemacht werden.

2. Alle Handlungen, welche das Vermessungswerk oder Lagerbuch beschädigen können, namentlich unbefugtes Reinigen und Abwischen der Pläne und Aufheften oder Aufleben von Papier zur Entnahme von Pausen sind verboten.

§ 42

1. Das Grundbuchamt und die Vermessungsbehörden sind verpflichtet, die Einsicht des Ver-

messungswerks und Lagerbuchs, wenn sie sich in ihren Diensträumen befinden, jedem, der die Einsicht verlangt, zu gestatten.

2. Jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, sind Auszüge aus dem Lagerbuch und Abzeichnungen aus dem Vermessungswerk zu fertigen. Ist die amtliche Herstellung der Abzeichnung nicht tunlich, so ist dem Antragsteller zu gestatten, die Abzeichnung durch eine geeignete Person herstellen zu lassen.

3. Die Einsichtnahme und die Herstellung von Abzeichnungen darf nur in Gegenwart eines Beamten des Grundbuchamts oder der Vermessungsbehörden stattfinden.

§ 43

1. Die Versendung des Vermessungswerks oder des Lagerbuchs ist — unbeschadet der in § 38 enthaltenen und der folgenden Bestimmungen — unstatthaft.

2. Verlangt ein Gericht in einem Zivil- oder Strafverfahren die Vorlage eines Lagerbuchs oder von Teilen eines Vermessungswerks, so hat ein Bevollmächtigter des Vermessungsamts das Vermessungswerk oder Lagerbuch in dem Verhandlungstermin persönlich vorzulegen und darnach sofort zurückzubringen.

3. Wenn die Wasser- und Straßenbaudirektion die Einsendung des Vermessungswerks oder des Lagerbuchs verlangt, so hat das Grundbuchamt dem Ersuchen stattzugeben.

4. Die Wasser- und Straßenbaudirektion kann ausnahmsweise auch in anderen dringenden Fällen die Versendung gestatten.

XII. Steinseher und Meßgehilfen

(Zu § 16 des Gesetzes)

§ 44

1. In jeder Gemeinde sollen mindestens 4 Steinseher und 2 Meßgehilfen vorhanden sein.

2. Die Gemeinde schließt mit ihnen einen Arbeitsvertrag ab, wonach

1.) die Steinseher und Meßgehilfen sich verpflichten, auf Bestellung den Vermessungsbeamten oder den auf Grund des § 36 der Reichsgewerbeordnung öffentlich angestellten Vermessungsingenieuren bei Vermessungen und

Abmarkungen innerhalb der Gemarkung Hilfe zu leisten,

2.) die Gemeinde sich verpflichtet, ihnen für jede Stunde ihrer Inanspruchnahme eine zu bestimmende Vergütung zu zahlen. Als Arbeitszeit soll auch die Zeit angerechnet werden, die notwendig ist, um die für die Abmarkung erforderlichen Geräte von ihrem Aufbewahrungsort zur Arbeitsstätte und zurück zu bringen; angebrochene Stunden sollen für voll gerechnet werden,

3.) die Steinseher und Meßgehilfen haben Ort, Zeit und Art der von ihnen ausgeführten Geschäfte in ein der Gemeinde gehörendes, dem angeschlossenen Vordruck entsprechendes Tagebuch einzutragen. Die Einträge sind von dem Vermessungsbeamten oder dem auf Grund des § 36 der Reichsgewerbeordnung öffentlich angestellten Vermessungsingenieur zu besätigen.

XIII. Kosten

(Zu §§ 17—26 des Gesetzes)

§ 45

1. Für Arbeiten, welche staatliche Vermessungsbeamte auf Grund des Gesetzes oder dieser Vollzugsverordnung auf Kosten anderer als des Landes selbst ausführen, wird eine Gebühr von 3,40 RM für jede Stunde des Zeitaufwands der mitwirkenden Beamten erhoben, ohne Rücksicht darauf, ob die Arbeiten am Dienstfise oder außerhalb, im Zimmer oder auf dem Felde ausgeführt werden und welche Dienststellung die mitwirkenden Beamten einnehmen; die Wasser- und Straßenbaudirektion kann jedoch bei Verwendung nicht voll ausgebildeter Gehilfen eine Ermäßigung gewähren.

2. Bei der Berechnung des Zeitaufwands werden Arbeitspausen und die für die Reise nach und von dem Geschäftsorte erforderliche Zeit nicht angerechnet.

3. Ergeben sich Bruchteile von Stunden, so wird für eine halbe Stunde oder weniger die halbe, für mehr als eine halbe Stunde die ganze Gebühr erhoben.

§ 46

Ist eine Gemeinde endgültig zahlungspflichtig, so wird die in § 45 erwähnte Gebühr auf 2,80 RM ermäßigt, jedoch mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen die Gemeinde als Grundeigentümerin die Kosten zu tragen hat.

§ 47

1. Wenn von der Vorschrift in § 15 des Gesetzes Gebrauch gemacht worden ist, so wird für Arbeiten, welche Vermessungsbeamte der Gemeinde auf Kosten des Landes ausführen, eine Stundengebühr von 2,10 RM, für Arbeiten, die sie auf Kosten anderer als des Landes oder der Gemeinde selbst ausführen, eine Stundengebühr von 3,40 RM erhoben.

2. Die Bestimmungen in § 45 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle der Wasser- und Straßenbaudirektion der Bürgermeister tritt.

§ 48

1. Werden Geschäfte auf Antrag, nach Belehrung der Beteiligten über die Mehrkosten, als Eilsachen vollzogen, so ist ein besonderer Zuschlag von 15 v. H. zu der Stundengebühr zu entrichten.

2. Eilsachen sind solche, die auf Antrag bei Zimmerarbeiten am Dienstfise innerhalb 3 Tagen, bei Feldarbeiten innerhalb einer Woche und bei Feld- und Zimmerarbeiten innerhalb zwei Wochen fertigzustellen sind.

§ 49

Der Minister der Finanzen ist ermächtigt, die in den §§ 45—48 festgesetzten Gebühren, falls sie nicht mehr angemessen sein sollten, durch Änderung dieser Verordnung zu erhöhen oder zu ermäßigen.

§ 50

Wegen der Gebühren, die für Einsicht des Lagerbuchs oder des Vermessungswerks, für Abschriften aus dem Lagerbuch oder für Abzüge (Kopien) aus dem Vermessungswerk erhoben werden, ist § 85 des Landesjustizkostengesetzes vom 26. April 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 139) maßgebend.

§ 51

Auf die Betreibung der nach dieser Verordnung zu erhebenden Gebühren und Aus-

lagen des Landes und der Gemeinden finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen Anwendung.

XIV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 52

1. Sobald die Reinschriften der Lagerbücher in den Gemeinden Dertingen, Heckfeld, Königheim, Mülsheim und Tauberbischofsheim fertiggestellt sind, sind sie mit dem Gemarkungsatlas an die Grundbuchaufsichtsbehörde einzusenden.

2. Diese wird die Lagerbücher, soweit erforderlich, im Benehmen mit der Wasser- und Straßenbaudirektion, prüfen und, wenn sich keine Anstände ergeben oder sie behoben sind, bestätigen.

§ 53

1. Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

2. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1.) Die Verordnung des Ministeriums des Innern, die Vermessung, Vermarkung und Beschreibung der Waldungen betr. vom 14. November 1834 (Staats- und Regierungsblatt Seite 379);

2.) die Verordnung des Ministeriums der Finanzen zum Vollzug des Gesetzes vom 20. April 1854 über die Sicherung der Gemarkungs-, Gewanns- und Eigentumsgrenzen, sowie der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogtums zu Grunde liegenden Dreiecksnetzes vom 1. August 1854 (Regierungsblatt 1854 Seite 312) in der Fassung der Verordnung des Ministeriums des Innern, die Sicherung

der Gemarkungs-, Gewanns- und Eigentumsgrenzen betr., vom 9. Februar 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 27);

3.) die landesherrliche Verordnung, die Organisation der Landesfulturbehörden und des Landesvermessungswesens betr., vom 17. Juli 1877 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 145);

4.) die Verordnung des Ministeriums des Innern, die Dienstweisung der Steinseher betr. vom 30. Oktober 1894 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 409) in der Fassung der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 28) und 4. Juli 1917 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 244) sowie der Verordnung des Arbeitsministers vom 25. Januar 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17);

5.) die Verordnung des Ministeriums des Innern, die Fortführung der Vermessungswerke betr., vom 4. Mai 1901 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 353);

6.) die Verordnung des Arbeitsministeriums, die Ersatzeleistungen der Gemeinden und Grundeigentümer für die Arbeiten der Vermessungsämter vom 12. Juli 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 486).

Karlsruhe, den 27. September 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Grundbuchausführungsverordnung.

(Vom 20. August 1932.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

I. Begriff des Grundbuchs

§ 1

1. Die Grund- und Pfandbücher des badischen Rechts mit den durch die Verordnung vom 11. September 1897 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 293) vorgeschriebenen Hauptbüchern und Generalregistern gelten von dem Zeitpunkt an, in dem das Grundbuch aufgrund einer Anordnung des Justizministers für einen Grundbuchbezirk als angelegt anzusehen ist, als Grundbuch im Sinne des Reichsrechts. Es finden jedoch von diesem Zeitpunkt an Einträge nur noch in die vom Justizminister eingeführten Grundbuchhefte statt.

2. Für jedes Grundstück, das mit seinen Rechtsverhältnissen in ein Grundbuchheft (Grundbuchblatt im Sinne der Grundbuchordnung) umgeschrieben ist, tritt das Grundbuchheft an die Stelle von Hauptbuch und Generalregister; es gilt demgemäß das Grundbuch und Pfandbuch zusammen mit dem Grundbuchheft als Grundbuch im Sinne des Reichsrechts.

3. Sind die Grundbuchhefte für alle Grundstücke eines Grundbuchbezirks angelegt, so bildet das Grundbuchheft allein das Grundbuch im Sinne des Reichsrechts. Den Zeitpunkt, auf den diese Vorschrift in Kraft tritt, bestimmt der Justizminister. Die bisherigen Grund- und Pfandbücher gelten von diesem Zeitpunkt an als Grundakten.

II. Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuch

§ 2

Das Lagerbuch ist das amtliche Verzeichnis, nach dem die Grundstücke im Grundbuch bezeichnet werden (Grundbuchordnung § 2 Absatz 2).

III. Vom Buchungszwang befreite Grundstücke

§ 3

Die Grundstücke des Reichs, des Landes Baden, der Kirchen und Gemeinden, die öffent-

lichen Wege und Gewässer sowie solche Grundstücke, die einem dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnunternehmen gewidmet sind, werden nur auf Antrag des Eigentümers oder eines Berechtigten in das Grundbuch eingetragen. Das gilt nicht, falls die Grundstücke im alten Grundbuch eingetragen sind.

IV. Nachträgliche Eintragung von Grundstücken in das Grundbuch

§ 4

Einleitung des Verfahrens

Von der Eintragung befreite Grundstücke (§ 3) sind auf Antrag, sonstige Grundstücke, die ein Grundbuchheft nicht erhalten haben, von Amts wegen nach den Vorschriften der §§ 5—9 in das Grundbuch einzutragen.

§ 5

Ermittelungen über das Eigentum

1. Über das Eigentum an dem einzutragenden Grundstück sind zu vernehmen

1. der im Lagerbuch oder Besitzstandsregister angegebene Besitzer oder dessen Erben;
2. wer von diesen Personen als Eigentümer bezeichnet wird;
3. jeder, für dessen Eigentum sich sonst Anhaltspunkte ergeben.

2. Ist der Aufenthalt der zu vernehmenden Personen unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reichs, so kann ihre Vernehmung unterbleiben. Ein im Inland befindlicher Vertreter ist zu vernehmen.

3. Von der Vernehmung einzelner Miteigentümer kann das Grundbuchamt Umgang nehmen, wenn es die von den anderen Miteigentümern abgegebenen Erklärungen für zutreffend und genügend hält. Den Miteigentümern, die nicht vernommen werden, hat das Grundbuchamt mitzuteilen, welche Eintragungen auf Grund der Erklärungen der anderen Miteigentümer in Aussicht genommen sind.

4. Bei den Vernehmungen ist auf die Vorlegung urkundlicher Belege hinzuwirken.

§ 6

Sonstige Ermittlungen

Das Grundbuchamt hat über die für die Eintragung in Betracht kommenden Verhältnisse eine Äußerung des Gemeinderats einzuholen, soweit tunlich, die Nebenlieger zu hören und die erforderlichen weiteren Erhebungen anzustellen.

§ 7

Öffentlicher Aufruf

Das Grundbuchamt hat einen öffentlichen Aufruf zur Anmeldung von Einsprachen binnen einer in dem Aufruf zu bestimmenden Frist zu erlassen. Von dem Aufruf kann Umgang genommen werden, wenn der Wert des Grundstückes nicht mehr als 50 Reichsmark beträgt.

§ 8

Eintragung des Eigentums

1. Als Eigentümer ist derjenige einzutragen, dessen Eigentum glaubhaft gemacht ist.

2. Macht vor der Eintragung ein anderer einen Eigentumsanspruch geltend, so hat das Grundbuchamt zunächst auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist die Eintragung auszusetzen unter Bestimmung einer Frist, in der eine richterliche Entscheidung über den Streitfall beizubringen ist. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Eintragung nach Absatz 1 ohne Rücksicht auf den geltend gemachten Gegenanspruch.

3. Kann ein bestimmtes Eigentum nicht glaubhaft gemacht werden, so unterbleibt die Eintragung in das Grundbuch.

§ 9

Eintragung sonstiger Rechte

1. In der zweiten und dritten Abteilung werden bei der Anlegung des Grundbuchheftes Rechte nur eingetragen, wenn sie bei dem Grundbuchamt angemeldet sind.

2. Die Eintragung erfolgt, wenn sie sich auf eine von dem Eigentümer ausgestellte öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde oder auf eine rechtskräftige richterliche Entscheidung gründet.

3. Liegt eine solche Urkunde oder richterliche Entscheidung nicht vor, so ist der Eigentümer über das angemeldete Recht zu vernehmen. Erkennt er das Recht an, so wird es eingetragen. Bestreitet er das Recht, so hat das Grundbuchamt dem Anmeldenden eine Frist zu bestimmen, in der eine einstweilige Verfügung auf Eintragung einer Sicherung zu Gunsten des Anmeldenden beizubringen ist. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Grundbuchheft ohne Rücksicht auf das angemeldete Recht angelegt.

4. Der Rang der einzutragenden Rechte bestimmt sich vorbehaltlich der gerichtlichen Entscheidung hierüber nach den Gesetzen zur Zeit ihrer Entstehung und, wenn er hiernach nicht bestimmt werden kann, nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung.

V. Öffentliche Lasten

§ 10

Die öffentlichen Lasten des Grundstücks, die bei der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung den Rechten an dem Grundstück im Range vorgehen, sind als solche von der Eintragung in das Grundbuch ausgeschlossen.

VI. Wiederherstellung zerstörter oder abhandengekommener Grundbücher

§ 11

Anzeigepflicht

Ist ein Grundbuch ganz oder teilweise zerstört oder abhandengekommen, so hat das Grundbuchamt unverzüglich durch Vermittlung des Landgerichts an den Justizminister zu berichten. Der Justizminister ordnet die Wiederherstellung des Grundbuchs durch das Grundbuchamt nach den folgenden Vorschriften an.

§ 12

Umfang des Verfahrens

Das Wiederherstellungsverfahren erstreckt sich nur auf die Grundstücke, bei denen das Grundbuchheft ganz oder teilweise zerstört oder abhandengekommen ist. Handelt es sich dabei nur um eine Eintragungsbewilligung, auf die im Grundbuch Bezug genommen ist, so gilt die Vorschrift des § 23.

§ 13

Vernehmung als Eigentümer

1. Über die Rechtsverhältnisse an diesen Grundstücken ist als Eigentümer zu vernehmen, wer in öffentlichen Büchern, Verzeichnissen, Urkunden oder in sonstigen Nachweisen als solcher vermerkt ist.

2. Ist eine der zu vernehmenden Personen gestorben, so sind deren Erben, soweit tunlich, zu ermitteln und zu vernehmen.

3. Ist der Aufenthalt der als Eigentümer zu vernehmenden Personen unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reichs, so kann von ihrer Vernehmung abgesehen werden. Ein im Inland befindlicher Vertreter ist zu vernehmen.

§ 14

Mitwirkungspflicht der Vernehmenen.

Wer nach § 13 als Eigentümer zu vernehmen ist, hat, wenn er das Eigentum an dem Grundstück in Anspruch nimmt, dem Grundbuchamt

1. die nach dessen Anordnungen weiter erforderlichen Nachweise zu erbringen,
2. alle auf dem Grundstück haftenden Eigentumsbeschränkungen, Hypothesen, Grundschulden und sonstigen Rechte, die zur Erhaltung ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedürfen, einschließlich der Rangordnung anzuzeigen.

§ 15

Benachrichtigung der Berechtigten

Von den nach § 14 Nr. 2 angezeigten Belastungen sind die in der Anzeige genannten Berechtigten unter Mitteilung des Inhalts und des Rangs der Belastung mit der Eröffnung in Kenntnis zu setzen, daß die Belastung ohne weitere Anmeldung eingetragen werde, eine Anmeldung also nur erforderlich sei, wenn nach der Behauptung des Berechtigten der Inhalt der Belastung von der Mitteilung des Grundbuchamts abweiche.

§ 16

Ermittelungen

1. Das Grundbuchamt hat die zur Ermittlung des bisherigen Inhalts des Grundbuchs erforderlichen Erhebungen von Amts wegen vorzunehmen und die geeigneten Beweise zu erheben. Zu diesem Zweck kann es Abschriften von Urkunden aus den Akten anderer Behörden beziehen, die Vorlage von Urkunden zur Einsichtnahme anordnen, Zeugen laden und eidlich oder an Eidesstatt vernehmen, auch Verhandlungen an Ort und Stelle unter Zuziehung der Beteiligten, des Vermessungsbeamten und ortskundiger Personen vornehmen.

2. Über die Vernehmungen und Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 17

Öffentliche Aufforderung

1. Nach Abschluß der Ermittlungen sind alle Personen, die nicht als mutmaßliche Eigentümer behufs Wiederherstellung des Grundbuchs vernommen sind und gleichwohl glauben, daß ihnen an einem in dem nicht mehr vorhandenen Grundbuch bezeichneten Grundstück das Eigentum zustehe, sowie alle Personen, die glauben, daß ihnen an einem solchen Grundstück ein die Verfügung des Berechtigten beschränkendes Recht, eine Hypothek oder ein anderes dingliches Recht, das der Eintragung im Grundbuch bedarf, zustehe, öffentlich aufzufordern, ihre Ansprüche innerhalb einer bestimmten Frist, die nicht unter einem Monat betragen darf und deren Ablauf dem Tage nach bestimmt zu bezeichnen ist, bei dem Grundbuchamt schriftlich oder mündlich anzumelden.

2. Die Anmeldung ist nicht erforderlich, soweit die einzutragenden Rechte von dem Eigentümer gemäß § 14 Nr. 2 vor Ablauf der festgesetzten Frist angezeigt werden. Dies ist in der Aufforderung ausdrücklich zu bemerken.

3. Über die Anmeldung ist dem Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu erteilen.

§ 18

Rechtsnachteile

1. Wer die erforderliche Anmeldung versäumt, erleidet den Rechtsnachteil, daß das

Grundbuch ohne Rücksicht auf das nichtangemeldete Recht wiederhergestellt wird.

2. Diese Folge ist in der öffentlichen Aufforderung mit dem Aufügen bekannt zu machen, daß ein nicht rechtzeitig angemeldetes Recht gegen einen Dritten, der im guten Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs nach dessen Wiederherstellung das Grundstück oder ein Recht daran erworben hat, nicht geltend gemacht werden kann.

§ 19

Bekanntmachung der Aufforderung

1. Die öffentliche Aufforderung wird bekanntgemacht

1. durch zweimalige Einrückung in das amtliche Verkündigungsblatt, das erste Mal vor dem Beginn, das zweite Mal spätestens zwei Wochen vor dem Ablauf der Ausschußfrist;

2. durch Aushang an der zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Stelle in der Gemeinde, in der das Grundbuchamt seinen Sitz hat, sowie durch Aushang an der Notariatsstafel.

2. Das Grundbuchamt kann die Aufforderung auch noch auf andere Weise öffentlich bekanntmachen.

§ 20

Erklärung über angemeldete Rechte

Über die auf die öffentliche Aufforderung erfolgten Anmeldungen von Eigentumsansprüchen sind die sonst als Eigentümer in Frage kommenden Personen, über die Anmeldung von sonstigen dinglichen Rechten sind die ermittelten Eigentümer, sofern sie im Deutschen Reich einen bekannten Aufenthalt haben, vor der Eintragung in das Grundbuch zu vernehmen und hierbei zu einer Erklärung über die angemeldeten Rechte aufzufordern.

§ 21

Eintragung als Eigentümer

Zur Eintragung des Eigentums genügt es, wenn

1. durch Urkunden glaubhaft gemacht ist, daß der, welcher das Eigentum in

Anspruch nimmt, in dem zerstörten oder abhanden gekommenen Grundbuchheft als Eigentümer eingetragen gewesen ist oder von dem eingetragenen Eigentümer das Eigentum erworben hat, oder wenn

2. sein Eigenbesitz durch ein Zeugnis des Gemeinderats bescheinigt oder wenn sonst durch Urkunden oder Zeugen glaubhaft gemacht ist, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit 10 Jahren ununterbrochen im Eigenbesitz gehabt hat, sofern der Inhalt der vorliegenden Urkunden nicht gegen sein Eigentum spricht.

§ 22

Eintragung sonstiger Rechte

Zur Eintragung einer Hypothek oder eines sonstigen Rechts, das zur Erhaltung seiner Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedarf, genügt es, wenn das Recht entweder von dem Eigentümer angezeigt ist oder von dem Berechtigten innerhalb der Ausschußfrist angemeldet wird und der Eigentümer in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde oder zur Niederschrift des Grundbuchamts anerkennt, daß das Recht in dem zerstörten oder verloren gegangenen Grundbuch eingetragen war.

§ 23

Wiederherstellung einer Eintragungsbewilligung

Eine mit den Grundakten zerstörte oder verloren gegangene Eintragungsbewilligung, auf die im Grundbuch Bezug genommen ist, wird wieder hergestellt, wenn eine von dem Grundbuchamt erteilte Abschrift beigebracht wird oder wenn die Beteiligten in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde oder zur Niederschrift des Grundbuchamts sich über den Inhalt der Eintragungsbewilligung einigen oder, sofern eine solche Einigung nicht zustandekommt, wenn der nicht zustimmende Teil zur Erteilung seiner Einwilligung rechtskräftig verurteilt wird.

§ 24

Wiederherstellung des Grund-
buchs

Nach Ablauf der Einspruchsfrist und der Vernehmung der Eigentümer über die angemeldeten Rechte wird das Grundbuch nach den Vorschriften der Grundbuchordnung und den landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen wiederhergestellt.

§ 25

Widerstreit zwischen mehreren
Eigentumsansprüchen

1. Widerspricht vor Ablauf der Ausschlussfrist ein anderer, der das Eigentum für sich beansprucht, der Eintragung eines als Eigentümer Vernommenen, so hat der andere dem Grundbuchamt innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist die Erhebung der Klage auf Feststellung seines Rechts nachzuweisen. Unterläßt er dies, so bleibt der Widerspruch unberücksichtigt. Im Falle der Klagerhebung hat das Grundbuchamt nach seinem Ermessen einen der streitenden Teile als Eigentümer und zugleich zu Gunsten des anderen Teils einen Widerspruch einzutragen.

2. Sind im Ermittlungsverfahren mehrere Personen als mutmaßliche Eigentümer vernommen, so hat sich das Grundbuchamt für einen von ihnen zu entscheiden und dem andern die Erhebung der Feststellungsklage mit der Folge des Absatzes 1 Satz 2, 3 aufzugeben.

§ 26

Streit über Belastungen

1. Bestreitet der Eigentümer eine Hypothek oder ein sonstiges Recht, das zur Erhaltung seiner Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Eintragung bedarf, so hat der, welcher das Recht in Anspruch nimmt, dem Grundbuchamt in einer von diesem zu bestimmenden Frist die Erhebung der Klage auf Feststellung seines Rechts nachzuweisen, widrigenfalls sein Recht bei der Wiederherstellung des Grundbuchs nicht berücksichtigt wird.

2. Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt entsprechend, wenn ein beanspruchtes Vorrecht von dem Eigentümer oder einem Berechtigten oder

wenn ein bestimmter Inhalt der geltend gemachten Belastung von dem Eigentümer bestritten wird.

3. Wird die Klagerhebung rechtzeitig nachgewiesen oder ist bei der Wiederherstellung des Grundbuchs die zur Klagerhebung bestimmte Frist noch nicht abgelaufen, so ist zu Gunsten dessen, der das Recht oder Vorrecht oder einen bestimmten Inhalt der geltend gemachten Belastung beansprucht, ein Widerspruch einzutragen.

§ 27

Löschung des Widerspruches

1. Ein Widerspruch wird auf Antrag gelöscht, wenn die Klage zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen oder nicht rechtzeitig erhoben ist.

2. Die Kosten der Löschung hat der zu tragen, zu dessen Gunsten der Widerspruch eingetragen war.

§ 28

Erlöschen eines angemeldeten
Rechts

Behauptet der Eigentümer, daß ein angemeldetes Recht erloschen sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das angemeldete Recht, zugleich aber auf Grund des behaupteten Erlöschens, wenn es glaubhaft gemacht ist, ein Widerspruch einzutragen.

§ 29

Kosten der Wiederherstellung

Die Wiederherstellung des Grundbuchs einschließlich der Verhandlungen des Grundbuchamts zu diesem Zweck sowie die Erteilung neuer Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe an Stelle gleichzeitig mit dem Grundbuch verloren gegangener Briefe erfolgt kostenfrei.

§ 30

Rechtsverkehr bis zur Wieder-
herstellung

1. Bis zur Wiederherstellung eines zerstörten oder verloren gegangenen Grundbuchs bleiben für die Eintragung des Eigentums an einem Grundstück, für die Belastung eines Grundstücks mit einem Recht sowie für die Übertragung oder Belastung eines solchen Rechts und für die Aufhebung eines Rechts an

einem Grundstück die bestehenden gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

2. Neue Eintragungen dürfen bei dem Grundstück vor Wiederherstellung des Grundbuchhefts nicht erfolgen.

3. Wird vor der Wiederherstellung des Grundbuchs die Eintragung einer Rechtsänderung beantragt, so erstreckt sich, wenn die beantragte Rechtsänderung bei der Wiederherstellung eingetragen wird, die Wirksamkeit der Eintragung auf den Zeitpunkt zurück, in dem der Antrag auf Eintragung bei dem Grundbuchamt eingegangen ist.

4. Bei der Eintragung ist der Zeitpunkt des Beginns ihrer Wirksamkeit im Grundbuch zu vermerken.

5. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 finden bei Anträgen auf Eintragung einer Vormerkung im Sinne der §§ 883 bis 888 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber dem, dessen Grundstück oder Recht von der Vormerkung betroffen wird, entsprechende Anwendung.

§ 31

Zwangsversteigerung bis zur Wiederherstellung

1. Die Zwangsversteigerung von Grundstücken, deren Grundbuchheft ganz oder teilweise zerstört oder verloren gegangen ist, kann vor der Wiederherstellung des Grundbuchhefts angeordnet werden, wenn durch Urkunden glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner Eigentümer des Grundstücks ist.

2. Nach Eingang des Ersuchens des Vollstreckungsgerichts um Eintragung der Anordnung der Zwangsversteigerung hat das Grundbuchamt dem Vollstreckungsnotariat eine beglaubigte Abschrift der erhalten gebliebenen Teile des Grundbuchhefts und der sämtlichen das Grundstück betreffenden, dem Grundbuchamt vorliegenden Urkunden, Ermittlungen und Verhandlungen mitzuteilen.

3. Der Versteigerungstermin darf erst nach Wiederherstellung des Grundbuchhefts bestimmt werden.

§ 32

Einsicht der Ermittlungsakten

Bis zur Wiederherstellung des Grundbuchhefts ist die Einsicht der das Grundstück betref-

fenden Ermittlungsakten jedem zu gestatten, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

§ 33

Anordnungen des Justizministers

Der Justizminister kann für den Einzelfall Abweichungen von dem vorstehend geregelten Verfahren anordnen und die erforderlichen weiteren Vorschriften erlassen.

VII. Schlußbestimmungen

§ 34

1. Diese Verordnung tritt — unbeschadet der Vorschrift des § 35 — am Tage nach der Verkündung in Kraft.

2. Auf den gleichen Zeitpunkt tritt die Grundbuchausführungsverordnung vom 13. Dezember 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 307) außer Kraft.

§ 35

1. In den Gemeinden Hedfeld, Königheim, Tauberbischofsheim (Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim), Dertingen und Mülsheim (Amtsgerichtsbezirk Wertheim) tritt diese Verordnung erst auf den Zeitpunkt in Kraft, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

2. Auf den gleichen Zeitpunkt treten für diese Gemeinden außer Kraft:

1. die Stammgüterverordnung vom 10. November 1842 (Regierungsblatt Seite 301);
2. die Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher vom 23. April 1868 (Regierungsblatt Seite 489) samt ihren Nachträgen;
3. die Verordnung, die Führung der Grund- und Pfandbücher betreffend, vom 11. September 1897 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 293);
4. die Verordnung, die Befreiung gewisser Grundstücke von dem Buchungszwange betreffend, vom 22. Oktober 1897 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 307).

Karlsruhe, den 20. August 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Grundbuchvollzugsverordnung

(Vom 7. Oktober 1932.)

Zum Vollzug der Vorschriften über das Grundbuchwesen wird verordnet, was folgt:

I. Dienstsiegel

§ 1

1. Größere Grundbuchämter führen ein besonderes Dienstsiegel (Trockensiegel, Farbsiegel), das ihnen das Justizministerium liefert. Bei den anderen Grundbuchämtern verwendet der Grundbuchbeamte das Notariatsiegel, der Hilfsbeamte das Gemeindesiegel.

2. Das Farbsiegel kann überall da verwendet werden, wo der Gebrauch des Trockensiegels nicht besonders vorgeschrieben ist.

II. Dienstaufsicht

§ 2

1. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Grundbuchämter ihres Bezirks führen die Landgerichte. Die Obergaufsicht steht dem Justizministerium zu.

2. Die den Landgerichten zustehende Dienstaufsicht übt die Zivilkammer aus, in welcher der Landgerichtspräsident den Vorsitz führt. Das Justizministerium kann für einzelne Zweige der Dienstaufsicht an Stelle der Zivilkammer den Landgerichtspräsidenten für zuständig erklären.

3. Zur Bearbeitung der Dienstaufsichtsgeschäfte bestellt der Landgerichtspräsident im voraus als regelmäßigen Berichterstatter ein Mitglied seiner Kammer, das im Grundbuchdienst besonders bewandert ist. Die Bestellung ist dem Justizministerium anzuzeigen.

4. Die Zivilkammer läßt den Dienst der Grundbuchämter nach den Anordnungen des Justizministerium von Zeit zu Zeit prüfen. Werden bei den Dienstprüfungen oder sonst erhebliche Verstöße festgestellt, so ist dem Justizministerium Abschrift der ergangenen Entscheidung vorzulegen oder, soweit sein Einschreiten geboten erscheint, zu berichten.

5. Findet der Vorsitzende einer Kammer des Landgerichts oder der Vorsitzende eines Senats des Oberlandesgerichts bei den an ihn gelangenden Sachen, daß einem Grundbuchamt oder

einem seiner Beamten eine Bemerkung zu machen ist, so macht er hierwegen der dienstaufsichtsführenden Zivilkammer Mitteilung.

6. Auf Ende eines Kalenderjahres hat die dienstaufsichtsführende Zivilkammer des Landgerichts dem Justizministerium einen zusammenfassenden Bericht über das Grundbuchwesen des Landgerichtsbezirks zu erstatten. Darin sind auch die im Lauf des Jahres geprüften Grundbuchämter und die Richter anzugeben, welche die Prüfung vorgenommen haben.

III. Grundbuchtage und Dienststunden

§ 3

Bereisungsplan

1. Über die Zeiten, zu denen der Grundbuchbeamte auf jedem Grundbuchamt seines Bezirks regelmäßig tätig ist, besteht ein Bereisungsplan. Jede Änderung des Bereisungsplans, die nicht lediglich den Beginn der Grundbuchtage betrifft, bedarf der Genehmigung des Landgerichts. Änderungen über den Beginn der Grundbuchtage sind dem Landgericht anzuzeigen.

2. Die Landgerichte machen von jeder genehmigten Änderung eines Bereisungsplans dem Justizministerium Anzeige.

3. Der Bereisungsplan ist in der jeweils geltenden Fassung am Eingang zum Grundbuchamt anzuschlagen.

§ 4

Geschäftsmangel und Eilfälle

1. Liegen für einen auswärtigen Grundbuchtage gar keine Geschäfte vor oder nur solche, die nach Auffassung des Hilfsbeamten ohne Nachteil verschoben werden können, so benachrichtigt hiervon der Hilfsbeamte rechtzeitig den Grundbuchbeamten. Dieser kann dann den nächsten Grundbuchtage ausfallen lassen.

2. Erfordert nach Auffassung des Hilfsbeamten ein Eilfall oder der Umfang der vorliegenden Grundbuchgeschäfte einen besonderen Grundbuchtage, so ist dem Grundbuchbeamten zu berichten. Der Grundbuchbeamte bestimmt dann, ob und wann ein außerordentlicher Grundbuchtage stattfindet.

§ 5

Amtstage des Notariats

Die auswärtigen Grundbuchtage sind zugleich Amtstage des Notariats. An diesen Tagen sollen, soweit thunlich, auch die notariellen Geschäfte, insbesondere die Geschäfte des Nachlaß- und Vollstreckungsgerichts, erledigt werden, die in den gleichen Gemeinden vorzunehmen sind.

§ 6

Dienststunden des Hilfsbeamten

Die Stunden, an denen der Hilfsbeamte täglich in den Diensträumen anzutreffen ist, sind durch Anschlag am Eingang zum Grundbuchamt bekannt zu machen. Die Dienststunden sollen pünktlich eingehalten werden.

IV. Grundbuchhilfsbeamte und ihre Stellvertreter

§ 7

Hilfsbeamte

1. Sind in einer Gemeinde mehrere Ratsschreiber angestellt, so bestimmt der Gemeinderat, welcher von ihnen Hilfsbeamter ist.

2. Anträge nach § 7 Absatz 1 des Grundbuchausführungsgesetzes hat der Gemeinderat dem Grundbuchbeamten mitzuteilen. Dieser legt sie mit gutachtlicher Äußerung dem Landgericht vor.

3. Überträgt das Landgericht auf Antrag des Gemeinderats die Verrichtungen des Hilfsbeamten einem anderen Gemeindebeamten, so gibt es hiervon dem Grundbuchamt, dem Grundbuchbeamten und dem Gemeinderat Nachricht. Der Grundbuchbeamte hat den vom Landgericht bestellten Hilfsbeamten durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten. Die Verpflichtungsformel lautet: „Ich versichere durch feierliches Handgelübde, meine Pflichten als Grundbuchhilfsbeamter gewissenhaft zu erfüllen, auf Ehre und Gewissen“.

§ 8

Stellvertreter des Hilfsbeamten

1. Ist in einer Gemeinde nur ein Ratsschreiber angestellt und ist dieser Hilfsbeamter, so ist der vom Gemeinderat zu ernennende Ratsschreiberstellvertreter oder Hilfsratschreiber

Stellvertreter des Hilfsbeamten. Der Gemeinderat kann bestimmen, daß sich die Tätigkeit des Hilfsratschreibers auf die Besorgung der Geschäfte des Hilfsbeamten beschränken soll. Ratsschreiberstellvertreter und Hilfsratschreiber verpflichtet das Bezirksamt, das hiervon dem Grundbuchamt Nachricht gibt. Ist der einzige Ratsschreiber einer Gemeinde nicht Hilfsbeamter, so ist er dessen Stellvertreter.

2. Sind in einer Gemeinde zwei Ratsschreiber angestellt und ist einer von ihnen Hilfsbeamter, so ist der andere Ratsschreiber Stellvertreter des Hilfsbeamten. Ist keiner von beiden Ratsschreibern Hilfsbeamter, so bestimmt der Gemeinderat, welcher von ihnen den Hilfsbeamten zu vertreten hat.

3. Hat eine Gemeinde mehr als zwei Ratsschreiber, so bestimmt der Gemeinderat, welcher von ihnen Stellvertreter des Hilfsbeamten ist.

4. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn das Landgericht aufgrund des § 7 Absatz 2 des Grundbuchausführungsgesetzes einen Hilfsbeamtenstellvertreter ernannt hat. Für Anträge nach dieser Vorschrift gilt § 7 Absatz 2, 3 entsprechend.

§ 9

Änderung in der Person des Hilfsbeamten oder Stellvertreters

1. Tritt eine Änderung in der Person des Hilfsbeamten oder seines Stellvertreters ein, so hat der Gemeinderat dem Grundbuchbeamten unverzüglich Nachricht zu geben. Dieser erstattet hievon dem Landgericht Anzeige.

2. Nachricht und Anzeige nach Absatz 1 unterbleiben, wenn das Landgericht eine Anordnung nach § 7 des Grundbuchausführungsgesetzes trifft.

§ 10

Unfähige Hilfsbeamte und Stellvertreter

Ist ein Hilfsbeamter für den Dienst unfähig oder ist in einer Gemeinde ein geeigneter Hilfsbeamter überhaupt nicht vorhanden, so berichtet der Grundbuchbeamte dem Landgericht und macht zugleich sachdienliche Vorschläge. Das Landgericht trifft die geeigneten Maßnahmen, erforderlichenfalls berichtet es dem Justiz-

ministerium. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter des Hilfsbeamten.

V. Diensträume

§ 11

1. Die Diensträume für die Grundbuchämter mit Hilfsbeamten müssen

- 1) ein angemessenes Arbeitszimmer für den Grundbuchbeamten und den Grundbuchhilsbeamten enthalten,
- 2) so groß sein, daß darin die Grund- und Pfandbücher mit Beilagen, die Hauptbücher und Generalregister, die neuen Grundbücher und Grundakten wohlgeordnet untergebracht werden können.

2. Bei Anwesenheit des Grundbuchbeamten in den Räumen des Grundbuchamts hat er darüber zu bestimmen, wer sich in diesen Räumen aufhalten darf.

VI. Grundbücher

§ 12

Gestalt der Grundbücher

1. Das Grundbuch besteht aus den einzelnen Grundbuchheften nach dem amtlichen Vordruck. Die in Mannheim, Karlsruhe, Freiburg und Offenburg geführten Realfolien dürfen weiter benützt werden.

2. Eine angemessene Zahl Grundbuchhefte bilden einen Band. Jeder Band erhält nach der Reihenfolge des Entstehens eine arabische Zahl. In jedem Band sind die Hefte mit 1 anfangend zu beziffern.

3. Auf der Aufschriftseite des ersten Hefes eines Bandes ist zu beurfunden, wieviel Hefte der Band enthält.

§ 13

Gemeinschaftsheft

Alle Grundstücke im gleichen Grundbuchbezirk, die demselben Eigentümer oder denselben Eigentümern zu gleichartigem Eigentum (Alleineigentum, Miteigentum, Gesamteigentum) gehören, erhalten in der Regel ein gemeinschaftliches Grundbuchheft (gemeinschaftliches Grundbuchblatt im Sinne des § 4 der Grundbuchordnung). Aus besonderen Gründen, namentlich um Verwirrung zu verhüten, können für denselben Eigentümer mehrere Hefte geführt werden.

§ 14

Einteilung der Grundbuchhefte

Das Grundbuchheft besteht aus der Aufschrift, dem Bestandsverzeichnis und den drei Abteilungen. Das Bestandsverzeichnis zerfällt in das Verzeichnis der Grundstücke (Bestandsverzeichnis I) und das Verzeichnis der mit dem Eigentum verbundenen Rechte (Bestandsverzeichnis II).

§ 15

Aufschrift

In der Aufschrift sind der Amtsgerichtsbezirk, der Name des Grundbuchamts, zu dessen Bezirk das Grundstück gehört und die Nummer von Band und Heft anzugeben. Führt ein Grundbuchamt das Grundbuch für mehrere Grundbuchbezirke, so ist in der Aufschrift auch der Name des Grundbuchbezirks anzugeben.

§ 16

Bestandsverzeichnis I

1. Im Bestandsverzeichnis I sind die Grundstücke nach dem Lagerbuch zu beschreiben; jedoch sind die Lagerbuchnummern der angrenzenden Grundstücke nicht anzugeben.

2. Sind die Angaben des Lagerbuchs umfangreich, so ist das Grundstück nur nach seinen Hauptmerkmalen zu bezeichnen und eine beglaubigte Abschrift aus dem Lagerbuch zu den Grundakten zu fertigen; in Spalte 6 ist auf die Abschrift zu verweisen.

3. Ist der Grundstücksbeschrieb auf Grund der Fortführung des Lagerbuchs zu ändern, so wird die unrichtige Stelle rot eingeklammert und die richtige Angabe beigelegt.

§ 17

Bestandsverzeichnis II

Das Bestandsverzeichnis II ist für Vermerke über Rechte bestimmt, die dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen (Grundbuchordnung § 8).

§ 18

Erste Abteilung

1. In der ersten Abteilung ist einzutragen der Eigentümer, bei Miteigentümern auch die in § 48 der Grundbuchordnung vorgeschriebene Angabe, der Grund des Erwerbs und der Ver-

zucht auf das Eigentum, ferner auf Antrag des Eigentümers der Erwerbspreis und das Erwerbsjahr und bei Vorlage einer amtlichen Schätzung der Schätzungswert und das Schätzungsjahr.

2. Ist mit dem Eigentum an einem Grundstück (Hauptgrundstück) das Miteigentum an einem Feldweg oder Wassergraben, der dauernd bestimmt ist, dem wirtschaftlichen Zweck einer größeren Anzahl von Grundstücken der Miteigentümer zu dienen (Nebengrundstück), derart verbunden, daß der jeweilige Eigentümer des Hauptgrundstücks Miteigentümer des Nebengrundstücks sein soll, so sind für ein solches Nebengrundstück in der ersten Abteilung des Miteigentumshefts als Eigentümer nicht bestimmte Personen anzugeben, sondern die jeweiligen Eigentümer der Hauptgrundstücke, die mit der Lagerbuchnummer zu bezeichnen sind.

3. Im Heft des Nebengrundstücks ist ein rechtlicher Vorgang nur dann einzutragen, wenn er das ganze Grundstück oder einen Miteigentumsanteil betrifft, über den ohne gleichzeitige und gleichartige Verfügung über das Hauptgrundstück verfügt wird. Betrifft eine Verfügung gleichmäßig das Hauptgrundstück und den Miteigentumsanteil, so wird sie für beide im Heft des Hauptgrundstücks eingetragen.

§ 19

Zweite Abteilung

In der zweiten Abteilung werden eingetragen alle Lasten — ausgenommen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden —, alle Beschränkungen des Eigentums oder der Eigentumsanteile. Es werden also in diese Abteilung insbesondere aufgenommen: Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechte, Reallasten, Erbbaurechte, Verfügungsverbote, Grundbuchvermerke über geschlossene Hofgüter, über Konkurs-, Vergleichs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Enteignungsverfahren, dingliche Wiederkaufsrechte, Überbau- und Notwegrenten, Beschränkungen durch Nacherbsfolge oder Testamentvollstrecker.

§ 20

Dritte Abteilung

In der dritten Abteilung werden eingetragen Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

§ 21

Vormerkungen und Widersprüche

1. Eine Vormerkung wird eingetragen

- 1) wenn sie den Anspruch auf Übertragung des Eigentums sichert, in den Spalten 1 bis 4 der zweiten Abteilung;
- 2) wenn sie den Anspruch auf Einräumung eines anderen Rechts an dem Grundstück sichert, in der für die Eintragung des Rechts bestimmten Abteilung und Spalte;
- 3) in den übrigen Fällen in der Spalte für Veränderungen der Abteilung, in der das von der Vormerkung betroffene Recht eingetragen ist.

2. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist bei Eintragung der Vormerkung nur die linke Hälfte der Spalte zu benutzen und die rechte Hälfte für die endgültige Eintragung freizulassen. Das gilt nicht, wenn es sich um einen Anspruch auf Aufhebung eines Rechts handelt.

3. Soweit eine Vormerkung durch die endgültige Eintragung ihre Bedeutung verliert, ist sie rot zu unterstreichen.

4. Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 sind auf die Eintragung eines Widerspruchs entsprechend anzuwenden. Ein Widerspruch, der den Bestand des Grundstücks betrifft, wird im Bestandsverzeichnis I Spalte 11 eingetragen.

§ 22

Eintrag in mehrere Spalten

Sind für eine Eintragung mehrere Spalten desselben Abschnitts oder derselben Abteilung vorgesehen, so gelten die sämtlichen Vermerke im Sinne des § 45 der Grundbuchordnung nur als eine Eintragung.

§ 23

Bemerkungsspalten

1. Die Bemerkungsspalten sind bestimmt für kurze Verweisungen und Erläuterungen, die das Grundbuch übersichtlicher machen.

2. Verweisungen und Erläuterungen in den Bemerkungsspalten bedürfen weder der Zeitangabe noch der Unterschrift.

§ 24

Aufbewahrung der Grundbücher

Die Grundbücher sollen trocken und feuersicher in verschließbaren Räumen oder Schränken aufbewahrt werden. Das gleiche gilt, soweit thunlich, für die alten Grund- und Pfandbücher, Hauptbücher und Generalregister.

VII. Grundakten und Hilfshefte

§ 25

Grundakten

1. Für jedes Grundbuchheft sind besondere Grundakten anzulegen.

2. Die Urkunden und Abschriften, die nach § 9 der Grundbuchordnung vom Grundbuchamt aufzubewahren sind, werden zu den Grundakten genommen.

3. Bezieht sich der Inhalt einer Urkunde auf die Einträge in mehreren Grundbuchheften, so ist in den Grundakten, denen die Urkunde nicht angeschlossen wird, auf die Stelle der Grundakten zu verweisen, wo die Urkunde aufbewahrt ist.

§ 26

Hilfshefte

1. Bei den Grundakten ist ein Hilfsheft nach dem amtlichen Vordruck zu führen. Es kann vor oder hinter die Grundakten geheftet werden.

2. Jeder Eintrag in das Grundbuch ist zunächst im Hilfsheft zu entwerfen, vom Grundbuchbeamten zu prüfen und mit seinem Handzeichen zu versehen. Sobald der Eintrag im Hilfsheft vom Grundbuchbeamten bestätigt ist, soll er im Grundbuch, sobald als thunlich, vollzogen werden.

§ 27

Aufbewahrung

Grundakten- und Hilfshefte sollen in der gleichen Weise verwahrt werden wie die Grundbücher (§ 24).

VIII. Listen

§ 28

1. Für jeden Grundbuchbezirk ist eine Eigentümerliste nach dem amtlichen Vordruck

und unter Beachtung der Anleitung auf der ersten Seite des Vordrucks zu führen.

2. Mit Genehmigung des Justizministeriums kann die Eigentümerliste als Kartei geführt werden.

3. Nach Bedürfnis können Listen über die in der dritten Abteilung eingetragenen Berechtigten geführt werden (Gläubigerlisten).

IX. Verfahren bei der Einschreibung

§ 29

Beurkundung

Mit Ausnahme der Vermerke in den Vermerkungsspalten ist jeder Eintrag im Grundbuch unter Angabe von Tag, Monat und Jahr vom Grundbuchbeamten mit dem Familiennamen zu unterzeichnen. Als Zeit der Eintragung ist der Tag anzugeben, an dem der Grundbuchbeamte den Eintrag unterschreibt.

§ 30

Außere Form

1. Die Eintragungen sind deutlich mit dauerhafter Tinte zu schreiben. Abkürzungen sind in der Regel zu vermeiden. Stempel dürfen nur verwendet werden, soweit das Justizministerium es gestattet.

2. Im Grundbuch darf nichts geschabt oder sonstwie unleserlich gemacht werden. Sind Richtigstellungen oder Verbesserungen notwendig, so sind sie in der Form von Nachträgen unter Löschung der zu berichtenden Teile der Eintragung auszuführen.

§ 31

Bezeichnung der Berechtigten

1. Natürliche Personen sind mit Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort zu bezeichnen. Bei Ehefrauen und Witwen ist auch der Mädchenname anzugeben. Bei gleichlautenden Namen sind die zur Unterscheidung ortsüblichen Bezeichnungen beizufügen.

2. Juristische Personen und Handelsgesellschaften sind nach Firma und Sitz zu bezeichnen. Eintragungen auf die Firma eines Einzelkaufmanns sind nicht zulässig.

§ 32

Veränderungen und Löschungen

1. Wird der Inhalt eines Eintrags geändert, so ist der von der Änderung betroffene Teil rot einzuklammern.

2. Wird ein Eintrag ganz gelöscht, so ist er rot zu unterstreichen.

3. Wird eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld teilweise gelöscht, so ist der gelöschte Teil in der Spalte 4 von dem Betrag abzuschreiben.

4. Wird eine Veränderung eingetragen, durch die eine frühere Änderung in vollem Umfang gegenstandslos wird, so ist die frühere Änderung rot zu unterstreichen.

X. Schließung, Umschreibung und Wiedereröffnung des Grundbuchhefts

§ 33

Schließung

1. Das Grundbuchheft wird geschlossen

1) wenn alle Grundstücke daraus abgeschrieben sind;

2) wenn es vollgeschrieben ist und weitere Einträge zu machen sind, sofern nicht ein neues Heft angelegt oder ein Teil der Grundstücke abgeschrieben wird;

3) wenn es unübersichtlich geworden ist und die Unübersichtlichkeit nicht dadurch beseitigt werden kann, daß ein Teil der Grundstücke in ein neues Heft abgeschrieben wird.

2. Die Schließung wird vollzogen durch Eintragung eines Schließungsvermerks auf der Aufschriftseite. In dem Vermerk ist der Grund der Schließung anzugeben. Im Bestandsverzeichnis I und II und in den drei Abteilungen ist, soweit sich Einträge darin befinden, unmittelbar nach dem letzten Eintrag ein schwarzer Doppelpunkt zu ziehen; leere Stellen über diesem Doppelpunkt sind durchzustreichen.

3. Auf die Vorderdecke der Grundakten wird der Vermerk „Geschlossen“ gesetzt.

4. Über die geschlossenen Hefte, die sich zur Wiedereröffnung eignen, ist ein Verzeichnis zu führen.

§ 34

Umschreibung

1. Wird ein Grundbuchheft geschlossen, weil es vollgeschrieben oder unübersichtlich geworden ist, so wird es umgeschrieben.

2. Vor der Umschreibung kann das Grundbuchamt die Beteiligten zu einer Verhandlung laden. Über das Ergebnis der Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

3. Von der vollzogenen Umschreibung sind der Eigentümer und die in der zweiten und dritten Abteilung eingetragenen Berechtigten zu benachrichtigen. Ist über eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld ein Brief erteilt, so ist der Gläubiger in der Nachricht aufzufordern, den Brief zur Berichtigung dem Grundbuchamt alsbald einzusenden.

4. Für das neue Heft gilt folgendes:

1. Auf der Aufschriftseite ist die Umschreibung zu vermerken. Der Vermerk lautet: „Umgeschrieben aus Band Heft am“; er ist vom Grundbuchbeamten zu unterschreiben.

2. Im Bestandsverzeichnis I und II und in den drei Abteilungen sind die Einträge mit Nummer 1 zu beginnen und fortlaufend weiterzufahren ohne Rücksicht darauf, welche Nummer die Einträge im umzuschreibenden Heft führen.

3. Die Einträge sind tunlichst so zu ändern und zusammenzufassen, daß nur ihr geltender Inhalt in das neue Heft übernommen wird. Es sind also insbesondere gelöschte Rechte und gegenstandslos gewordene Teile einer Eintragung wegzulassen, soweit nicht besondere Gründe entgegenstehen. Veränderungen eines Rechts sind tunlichst in die für die Eintragung des Rechts selbst bestimmten Spalten einzutragen. Jedoch sind besondere Rechte (z. B. Pfandrechte), Löschungsvermerke und Vermerke, die sich auf mehrere Rechte gemeinsam beziehen, wieder in den Veränderungsspalten einzutragen.

4. Auf die Grundakten darf nicht in weiterem Umfange als im alten Heft verwiesen werden.

5. In Spalte 11 des Bestandsverzeichnisses I ist die Umschreibung zu vermerken. Der Vermerk lautet: „Aus Band Heft umgeschrieben am“. Im Bestandsverzeichnis II und in den drei Abteilungen wird jedem Eintrag der Vermerk „Umgeschrieben“ beigelegt. Jeder Übertragungsvermerk ist vom Grundbuchbeamten zu unterschreiben.

5. Im bisherigen Heft wird auf der Aufschriftseite nach dem Schließungsvermerk (§ 33 Absatz 2 Satz 1) vermerkt: „Der noch gültige Inhalt in Band Heft umgeschrieben am“. Im Bestandsverzeichnis I Spalte 13 ist die Umschreibung zu vermerken. Der Vermerk lautet: „Umgeschrieben in Band Heft, weil (Angabe des Grundes), am“. Die Vermerke auf der Aufschriftseite und im Bestandsverzeichnis I sind vom Grundbuchbeamten zu unterschreiben. Im Bestandsverzeichnis II und in den drei Abteilungen wird über den Doppelpunkt (§ 33 Absatz 2 Satz 3) der Vermerk „Umgeschrieben“ gesetzt.

6. Die Grundakten werden zu dem neuen Hilfsheft genommen und erhalten eine neue Vorderdecke. Die neuen Aktenstücke sind unter Fortsetzung der bisherigen Seitenzahlen einzuordnen.

§ 35

Wiedereröffnung

1. Geschlossene Grundbuchhefte können wiedereröffnet werden, wenn das Heft genügend freien Raum enthält und keine Verwirrung zu besorgen ist.

2. Die Wiedereröffnung ist auf der Aufschriftseite und der Vorderdecke der Grundakten durch das Wort „Wiedereröffnet“ zu vermerken.

3. Bei den Einträgen ist mit der bisherigen Nummerierung weiter zu fahren.

4. Die Grundakten des geschlossenen Hefts können weitergeführt werden. Die neuen Aktenstücke sind unter Fortsetzung der bisherigen Seitenfolge einzuordnen.

5. Wird ein Heft wiedereröffnet, so ist der Eintrag im Verzeichnis der geschlossenen Hefte (§ 33 Absatz 4) zu streichen.

XI. Öffentlichkeit des Grundbuchs und der Grundakten

§ 36

Einsicht

1. Das Grundbuchamt hat jedem, der es verlangt, die Einsicht in das Grundbuch zu gestatten, sofern die Einsicht nicht offensichtlich nur aus Neugierde oder zu unlauteren Zwecken verlangt wird. Die Einsicht darf nur in Anwesenheit eines Beamten des Grundbuchamts geschehen.

2. Das gleiche gilt für Urkunden, auf die im Grundbuch zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen ist, sowie von den noch nicht erledigten Eintragungsanträgen.

3. Die Einsicht der Grundakten ist, soweit es sich nicht um die in Absatz 2 bezeichneten Urkunden handelt, nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

§ 37

Versendung der Grundakten

1. Dem Ersuchen eines deutschen erkennenden Gerichts, einer Staatsanwaltschaft oder eines Untersuchungsrichters um vorübergehende Vorlegung der Grundakten außerhalb der Geschäftsräume des Grundbuchamts ist zu entsprechen, soweit die Grundbuchführung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Dem Ersuchen einer Dienstaufsichtsbehörde um Vorlage von Grundakten ist stets zu entsprechen.

2. An andere Behörden oder Beamte dürfen Grundakten zur Einsicht nur mit Genehmigung des Landgerichts versandt werden.

3. Zur Erledigung laufender Geschäfte darf der Grundbuchbeamte einzelne Aktenstücke vorübergehend an seinen Dienstort mitnehmen. Für alsbaldige Rückgabe der Akten ist Sorge zu tragen.

4. Der Wiedereingang der Akten ist zu überwachen.

§ 38

Abschriften aus dem Grundbuch
und den Grundakten

1. Jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann beglaubigte Abschriften aus dem Grundbuch und den Grundakten verlangen.

2. Ist im Bestandsverzeichnis I auf eine Abschrift aus dem Lagerbuch Bezug genommen (§ 16 Absatz 2), so sind statt der abgekürzten Angaben im Grundbuchheft die ausführlichen Angaben nach dem Lagerbuch aufzunehmen.

3. Gelöschte Einträge werden in die Abschrift nur übernommen, soweit sie zum Verständnis der noch gültigen Einträge nötig sind oder die Aufnahme ausdrücklich beantragt wird. Im übrigen sind aus der zweiten und dritten Abteilung nur die Nummern der Einträge mit dem Vermerk „Gelöscht“ zu übernehmen.

4. Der Inhaber einer Grundbuchabschrift kann verlangen, daß sie auf den neuesten Stand fortgeführt wird.

5. Die Abschrift ist vom zuständigen Beamten unter Angabe des Tages der Erteilung zu beglaubigen und zu siegeln.

§ 39

Auszugsweise Abschriften

1. Soll eine Abschrift nur von einem bestimmten Teil des Grundbuchhefts oder der Grundakten erteilt werden, so sind darin nur diejenigen Einträge aufzunehmen, welche den Gegenstand betreffen, auf den sich die Abschrift beziehen soll.

2. Im Beglaubigungsvermerk ist der Gegenstand anzugeben und zu bescheinigen, daß weitere Einträge darüber im Grundbuch nicht enthalten sind.

§ 40

Zeugnisse

Über einzelne aus dem Grundbuch oder den Grundakten ersichtliche Verhältnisse eines Grundstücks, insbesondere seine Belastung oder das Eigentum, hat das Grundbuchamt auf Antrag jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muß der Rechtslage im Zeitpunkt seiner Erteilung entsprechen. Es ist auf Antrag zu ergänzen, wenn sich der Inhalt der Unterlagen

geändert hat. Das Zeugnis kann sich auch darauf beziehen, daß bestimmte Eintragungen fehlen. Es ist von dem zuständigen Beamten unter Angabe des Tages der Ausfertigung zu unterschreiben und zu siegeln.

XII. Grundstücksteilungen

§ 41

Meßbrief, Handriß und
Abzeichnung

1. Eine Grundstücksteilung oder Abschreibung eines Grundstücksteils soll in der Regel im Grundbuch erst eingetragen werden, wenn über Lage und Grenzen der Teilstücke ein vom Vermessungsamt oder von einem öffentlich angestellten Vermessungsingenieur gefertigter Meßbrief oder Handriß vorgelegt wird.

2. Ein Handriß genügt, wenn zwar die Lage der neuen Grenzen und der Flächeninhalt der neuen Grundstücke noch nicht durch genaue Messung und Berechnung festgestellt sind, die Lage und Grenzen der neuen Grundstücke aber gleichwohl zweifellos bezeichnet werden können. Ein Meßbrief ist nötig, wenn die Grenzen und der Flächeninhalt der neuen Grundstücke nach den Vorschriften der Vermessungsanweisung eingemessen, berechnet und über die Veränderungen die Fortführungsunterlagen beschafft sind.

3. In einfachen Fällen soll sich das Grundbuchamt mit einer Abzeichnung aus dem Vermessungswerk, in dem die Lage und Grenzen der Teilstücke eingezeichnet sind, begnügen, wenn dadurch nach dem Ermessen des Grundbuchamts Lage und Grenzen in zweifelloser Weise festgestellt sind und die Zeichnung von den Beteiligten unterschriftlich anerkannt wird.

4. Meßbriefe und Handrisse sollen den amtlichen Mustern entsprechen.

§ 42

Verträge über Grundstücksteilung

Beurkundet ein Grundbuchamt die Teilung eines Grundstücks oder die Veräußerung oder die Belastung eines Grundstücksteils, so sind die Beteiligten aufzufordern, die nach § 41 erforderlichen Unterlagen beizubringen.

XIII. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe

1. Hypothekenbriefe

§ 43

Vordrucke, Hilfsbrief

1. Der Wortlaut des Hypothekenbriefs ist im Hilfsheft zu entwerfen, vom Grundbuchbeamten zu prüfen und mit seinem Handzeichen zu versehen. Der Hilfsbrief wird zu den Grundakten genommen.

2. Für Hilfs- und Hypothekenbriefe sollen nur die amtlichen Vordrucke verwendet werden.

§ 44

Auszug aus dem Grundbuch

Der Auszug aus dem Grundbuch nach § 57 der Grundbuchordnung soll auf Antrag eines Beteiligten auch die im Grundbuch vermerkten Wertangaben und Erwerbspreise unter Angabe des Zeitpunktes der Schätzung oder des Erwerbs enthalten.

§ 45

Verbindung von Hypothekenbrief und Schuldurkunde; Einlagebogen

Urkunden über die Hypothekensforderung nach § 58 Absatz 1 der Grundbuchordnung sind durch Schnur und Trockensiegel mit dem Hypothekenbrief zu verbinden; das gleiche gilt für Einlagebogen.

§ 46

Verbindung mehrerer Briefe

Die Verbindung der von verschiedenen Grundbuchämtern erteilten Briefe über eine Gesamthypothek zu einem einzigen Brief nach § 59 Absatz 2 der Grundbuchordnung besorgt das Grundbuchamt, dem die erteilten Briefe vorgelegt werden. Die Verbindung geschieht durch Schnur und Trockensiegel.

§ 47

Brief über mehrere Hypotheken

Ist nach § 66 der Grundbuchordnung über mehrere Hypotheken ein gemeinschaftlicher Brief zu erteilen, so sind auf der Vorderseite des Briefs die Beträge der einzelnen Hypotheken anzugeben. Der Inhalt der einzelnen Ein-

tragungen ist je für sich unter besonderer Nummer anzuführen.

§ 48

Teillösung

Wird von einer Hypothek nur ein Teil gelöst, so ist auf der ersten Seite des Briefes der bestehenbleibende Betrag zu vermerken; der alte Betrag ist rot einzuklamern. Der Grundbuchbeamte hat den Vermerk mit Datum und Unterschrift zu versehen.

§ 49

Teilhypothekenbriefe

Wird ein Teilhypothekenbrief hergestellt, so ist die Herstellung am Schluß des bisherigen Briefs unter Angabe des Betrages des Teilbriefes zu beurkunden.

§ 50

Ausstellung neuer Briefe

Wird ein neuer Brief erteilt, so ist darin unter Beachtung der Vorschrift des § 68 der Grundbuchordnung nur der noch geltende Inhalt der Eintragungen aufzunehmen. Am Schluß des neuen Briefes ist zu vermerken, daß er an die Stelle des bisherigen Briefes tritt, der nach seiner Ausstellungszeit zu bezeichnen ist.

§ 51

Unbrauchbarmachung

1. Ein Brief wird nach Vollzug des in § 62 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Vermerks dadurch unbrauchbar gemacht, daß der gesamte Inhalt mit roter Tinte durchkreuzt wird.

2. Ein unbrauchbar gemachter Brief ist dem letzten Inhaber zurückzugeben, sofern es nicht aus besonderen Gründen angezeigt erscheint, ihn zu den Grundakten zu nehmen. Eine mit dem bisherigen Brief verbundene Schuldurkunde ist abzutrennen und, falls sie nicht mit dem neuen Hypothekenbrief verbunden wird, zurückzugeben.

2. Grundschuld- und Rentenschuldbriefe

§ 52

1. Die Vorschriften der §§ 43 bis 51 sind auf Grundschuld- und Rentenschuldbriefe entsprechend anzuwenden.

2. Bei der Rentenschuld ist in der Überschrift nur der Betrag der einzelnen Jahresleistung, nicht der Betrag der Ablösungssumme, anzugeben.

XIV. Bahngrundbücher

§ 53

1. Die Bahngrundbücher werden nach dem amtlichen Vordruck geführt.

2. Das Justizministerium bestimmt, welche Grundbuchämter für die Führung der Bahngrundbücher zuständig sind. Zu diesem Zweck teilt das genehmigende Ministerium jede Genehmigung eines Bahnunternehmens dem Justizministerium mit.

XV. Bergwerksgrundbücher

§ 54

Einrichtung

1. Die Bergwerksgrundbücher werden nach dem amtlichen Vordruck geführt.

2. Grundstücke werden in das Bergwerksgrundbuch nur eingetragen, wenn sie mit dem Bergwerk vereinigt oder ihm als Bestandteil zugeschrieben sind.

§ 55

Zuständigkeit

1. Das Justizministerium bestimmt, welche Grundbuchämter für die Führung der Bergwerksgrundbücher zuständig sind. Zu diesem Zwecke gibt die obere Bergbehörde von jeder Bergwerkseigentumsverleihung dem Justizministerium Nachricht. Dabei ist anzugeben:

- 1) in welcher Gemarkung das Feld liegt,
- 2) falls es sich auf mehrere Gemarkungen erstreckt, in welcher Gemarkung der Betrieb eröffnet wird.

2. Werden zwei Bergwerke, deren Grundbücher verschiedene Grundbuchämter führen, zusammengelegt, so bestimmt das Justizministerium auf Anzeige der oberen Bergbehörde, welches Grundbuchamt das Grundbuch für das zusammengelegte Bergwerk führt.

§ 56

Erwerb des Bergwerkseigentums

1. Ersucht die obere Bergbehörde das Grundbuchamt um Eintragung von Berg-

werkseigentum (Grundbuchausführungsgesetz § 26), so ist dem Ersuchen beizufügen

- 1) eine beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde oder der bestätigten Notariatsurkunde über die Zusammenlegung, Teilung oder Vertauschung (Berggesetz §§ 35, 55 bis 59);
- 2) ein Abzug des Situationsrisses.

2. Bei Zusammenlegung, Feldeinteilung und Feldevertauschung ersucht die obere Bergbehörde um Abschreibung im bisherigen Grundbuchheft.

§ 57

Belastete Bergwerke

1. Hasten auf zusammenzulegenden Bergwerken dingliche Rechte, so ist dem Ersuchen um Eintragung auch eine beglaubigte Abschrift der Vereinbarung mit den Berechtigten darüber anzuschließen, daß und in welcher Rangordnung die Rechte auf das zusammengelegte Werk als ganzes übergehen sollen (Berggesetz § 57). Diese Vereinbarung ist ohne besonderen Antrag in der zweiten und dritten Abteilung bei den betroffenen dinglichen Rechten zu vermerken.

2. Bei Eintragung eines Feldestausches sind, wenn auf dem Bergwerk dingliche Rechte hasten, diese auf den hinzutretenden Feldesteil einzutragen und auf dem abgetretenen zu löschen (Berggesetz § 59 Absatz 5); dabei ist auf den Bestätigungsbefehl hinzuweisen.

§ 58

Löschung vorgehender Rechte

Legt der Bergwerkseigentümer Bescheinigung darüber vor, daß die Frist des § 36 Absatz 2 des Berggesetzes abgelaufen ist und daß innerhalb dieser Frist beim Landgericht und Amtsgericht, in deren Bezirk das Bergwerk liegt, Klagen auf Anerkennung vorgehender Rechte (Berggesetz §§ 36, 37, 46) gegen ihn nicht eingereicht worden sind, so ist dies auf seinen Antrag hinter der Aufschrift einzutragen.

§ 59

Änderung oder Aufhebung der Verleihung

Wird die Verleihungsurkunde geändert oder aufgehoben (Berggesetz § 36), so teilt die

obere Bergbehörde dem Grundbuchamt die Urkunde darüber mit und ersucht, die Änderung einzutragen.

§ 60

Hilfsbaue

1. Sind im freien oder fremden Feld Hilfsbaue angelegt (Berggesetz §§ 50 bis 53), so ist ihre Eigenschaft als Bestandteil des berechtigten Bergwerks auf Antrag des Bergwerkseigentümers in das Grundbuch einzutragen.

2. Mit dem Antrag sind einzureichen

- 1) in den Fällen des § 51 des Berggesetzes Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Entscheidung der Bergbehörde;
- 2) eine Bestätigung der Bergbehörde, daß die Anlage ein Hilfsbau zu dem berechtigten Bergwerk ist.
3. Ist der Hilfsbau im fremden Feld angelegt, so ist die Belastung auch im Grundbuchheft des belasteten Grundstücks ohne besonderen Antrag einzutragen.

§ 61

Aufhebung des Bergwerkseigentums

1. Ist der vollzugsreife Beschluß der Bergbehörde wegen Entziehung des Bergwerkseigentums nach § 138 des Berggesetzes dem Grundbuchamt zugegangen, so hat das Grundbuchamt diesen Beschluß

- 1) in der zweiten Abteilung einzutragen,
- 2) den aus dem Grundbuch ersichtlichen oder sonst bekannten Gläubigern und andern dinglich Berechtigten mit der Eröffnung zustellen zu lassen, daß ihnen binnen drei Monaten vom Ablauf des Tages, an dem der Beschluß zugestellt, bzw. an dem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsver kündigungsblatt ausgegeben worden ist, das Recht zustehe, zu ihrer Befriedigung die Zwangsversteigerung des Bergwerks bei dem zuständigen Gericht auf ihre Kosten zu beantragen, vorbehaltlich der Erstattung derselben aus dem Erlös (Berggesetz § 139).

2. Sobald der Beschluß über die Aufhebung des Bergwerkseigentums (Berggesetz

§ 140) rechtskräftig ist, ersucht die obere Bergbehörde das Grundbuchamt den Beschluß ins Grundbuch einzutragen.

§ 62

Verzicht des Eigentümers

Verzichtet der Eigentümer eines Bergwerks vor der Bergbehörde freiwillig auf das Bergwerkseigentum, so gilt § 61 entsprechend (Berggesetz § 141).

§ 63

Schließung des Grundbuchhefts

1. Ist der Aufhebungsbeschluß eingetragen (Berggesetz §§ 140, 141), so wird das Grundbuchheft über das Bergwerk geschlossen.

2. Gleiche Wirkung wie die Aufhebung des Bergwerkseigentums hat die Aufhebung der Verleihungsurkunde.

3. Bei der Schließung sind die eingetragenen Belastungen von Amts wegen zu löschen.

4. Grundstücke, die dem Bergwerk als Bestandteil zugeschrieben sind, werden mit den darauf haftenden Belastungen in das Bezirksgrundbuch für die Grundstücke eingetragen. Alle Belastungen des früheren Bergwerks, für die auch die Grundstücke hafteten, werden in das Grundbuchheft der Grundstücke mitübertragen.

§ 64

Vorlegung von Urkunden

1. Soweit in den Fällen der §§ 56, 59, 61, 62 Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden von den Eintragungen betroffen werden, finden die Vorschriften der §§ 42, 43 der Grundbuchordnung keine Anwendung.

2. Das Grundbuchamt hat die Besitzer von Hypotheken-, Grundschulden- oder Rentenschuldbriefen zur Vorlegung anzuhalten, um nach den Vorschriften des § 62 Absatz 1, § 69 und § 70 Absatz 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

XVI. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 65

1. Diese Verordnung tritt — unbeschadet der Vorschrift von Absatz 2 — am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt tritt die Grundbuchvollzugsverord-

nung vom 18. Februar 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 131) mit den späteren Änderungen außer Kraft.

2. In den Gemeinden Hedfeld, Königheim, Tauberbischofsheim (Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim), Dertingen und Kilsheim (Amtsgerichtsbezirk Wertheim) tritt diese Verordnung erst auf den Tag in Kraft, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

3. Auf den gleichen Tag treten für diese Gemeinden außer Kraft:

1. die Verordnung über die Vereinigung der Unterpfindsbücher vom 31. Januar 1874 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 44) mit ihren Nachträgen vom 2. August 1886 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 349) und vom 20. Mai 1890 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 211);

2. die Verordnung über die Führung der Grund- und Pfandbücher vom 9. Juni 1890 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 269);

3. die Verordnung über die Führung der Grund- und Pfandbücher hinsichtlich des Bergwerkseigentums vom 21. Juli 1891 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159);

4. die Verordnung über die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit vom 4. Mai 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 619);

5. die Verordnung über das Anhörungsverfahren vom 9. November 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1095).

4. Die Vorschriften in den Verordnungen vom 4. Mai und 9. November 1900 für die Umschreibung des Inhalts der bisherigen Grund- und Pfandbücher in die Grundbuchhefte und über das Anhörungsverfahren sind auch nach Inkrafttreten des reichsrechtlichen Grundbuchsrechts zu beachten.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1932.

Der Justizminister

Dr. Schmitt

Verordnung

(Vom 27. September 1932.)

über die Vorbereitung zum staatlichen höheren Vermessungsdienst.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

I. Voraussetzungen für die staatliche Anstellung

§ 1

Wer eine staatliche Anstellung im höheren Vermessungsdienst erlangen will, muß

- a. die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen,
- b. das Reisezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule und
- c. an der Technischen Hochschule zu Karlsruhe den Grad eines Diplom-Ingenieurs im Vermessungsfach erworben,
- d. sich der praktischen Vorbereitung im Vermessungsdienst während dreier Jahre gewidmet,
- e. endlich die Staatsprüfung für Vermessungsingenieure bestanden haben.

II. Diplomprüfung

§ 2

1. Für die Erwerbung des Diploms (§ 1 Buchstabe c) ist die Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Karlsruhe maßgebend.

2. Das Finanzministerium entsendet zu den Diplomprüfungen — Vor- und Hauptprüfungen — einen staatlichen höheren Vermessungsbeamten als Staatskommissar. Dieser Kommissar ist befugt, von allen die Prüfung betreffenden Vorgängen Kenntnis zu nehmen und bei Feststellung ihres Prüfungsergebnisses mit beratender Stimme mitzuwirken.

III. Praktischer Vorbereitungsdienst

§ 3

1. Diejenigen, welche die Diplomprüfung gemäß § 2 bestanden haben, können innerhalb 4 Wochen nach der Ausstellung des Diploms bei der Wasser- und Straßenbaudirektion Karlsruhe um die Zulassung zum praktischen

Vorbereitungsdienst nachsuchen. Der Meldung sind beizufügen:

- a. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
- b. ein Geburtsregisterauszug,
- c. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
- d. das Reisezeugnis einer höheren Lehranstalt,
- e. die Zeugnisse der Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat,
- f. das Diplom nebst den Zeugnissen über die Vorprüfung und die Hauptprüfung,
- g. ein amtliches Führungszeugnis,
- h. ein bezirksärztliches Zeugnis darüber, ob der Diplomingenieur für den Vermessungsdienst in vollem Umfange tauglich ist.

2. Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet das Finanzministerium. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

3. Das Finanzministerium ernennt die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Diplomingenieure zu Vermessungsreferendaren und stellt ihnen eine Urkunde über die Ernennung aus.

§ 4

1. Der Vorbereitungsdienst ist in Baden zu leisten.

2. Auf den dreijährigen Vorbereitungsdienst werden die fünf Monate angerechnet, die der Vermessungsreferendar nach der Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule in Karlsruhe vor der Diplomhauptprüfung praktisch tätig gewesen sein muß.

3. Von den restlichen 31 Monaten muß der Vermessungsreferendar 2 Monate im Dienst eines Grundbuchamts in einer Gemeinde von mindestens 10 000 Einwohnern zubringen; bis zu 6 Monaten können im Vermessungsdienst einer Gemeinde oder bei einem nach § 36 der Reichsgewerbeordnung öffentlich angestellten Vermessungsingenieur oder am geodätischen Institut der Technischen Hochschule in Karlsruhe verbracht werden; im übrigen ist der Vorbereitungsdienst bei den staatlichen Vermessungsämtern und bei der Wasser- und Straßendirektion zu leisten.

§ 5

Die örtliche Wahl der Beschäftigungsstellen ist grundsätzlich den Vermessungsreferendaren überlassen. Der Wasser- und Straßendirektion bleibt jedoch vorbehalten, die Vermessungsreferendare einer bestimmten staatlichen Vermessungsbehörde zuzuweisen.

§ 6

1. Die Vermessungsreferendare haben den Vorbereitungsdienst an dem von der Wasser- und Straßendirektion bestimmten Tage aufzunehmen und bis zur Staatsprüfung stetig fortzusetzen.

2. Die Dauer der unter § 4 Absatz 3 fallenden Vorbereitungszeit wird von dem Tage der eidlichen Verpflichtung ab gerechnet.

§ 7

1. Die Vermessungsreferendare unterstehen dem Finanzministerium.

2. Während der Beschäftigung der Vermessungsreferendare bei einer Landesbehörde führt der Dienstvorstand der beschäftigenden Behörde die unmittelbare Dienstaufsicht nach den allgemeinen Vorschriften. Die nach § 15 des Vermessungsgesetzes ermächtigten Vermessungsingenieure der Gemeinden und die gemäß § 36 der Reichsgewerbeordnung öffentlich angestellten Vermessungsingenieure sind befugt, die bei ihnen beschäftigten Vermessungsreferendare zu ermahnen und zu verwarren.

3. Bei erheblichen dienstlichen oder außerdienstlichen Verfehlungen werden die in Absatz 2 erwähnten Stellen dem Finanzministerium unverzüglich Mitteilung machen. Liegen derartige Verfehlungen vor, so kann das Finanzministerium den Vermessungsreferendar von dem weiteren Vorbereitungsdienst ausschließen.

§ 8

1. Die Vermessungsreferendare erhalten auf Antrag für jedes volle Jahr des Vorbereitungsdienstes Erholungsurlaub und Dienstbefreiung nach den für Beamte im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften. Erholungsurlaub und Dienstbefreiung werden auf den Vorbereitungsdienst angerechnet.

2. Die Zeit, in der ein Vermessungsreferendar durch Krankheit dem Vorbereitungsdienst entzogen war, wird in jedem Vorbereitungsdienstjahr bis zu einem Monat angerechnet.

3. Unterbrechungen des Vorbereitungsdienstes aus anderen Gründen oder von längerer Dauer kann nur das Finanzministerium anrechnen.

IV. Staatsprüfung

§ 9

1. Die Staatsprüfung für Vermessungsingenieure wird jährlich einmal in Karlsruhe abgehalten.

2. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem Finanzministerium aus der Reihe der höheren Vermessungs- und Verwaltungsbeamten der Wasser- und Straßenbaudirektion ernannt.

§ 10

Die Staatsprüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- a. Landesvermessung (Haupttriangulierung, Koordinatensystem, Hauptnivelements),
- b. Topographie und Kartographie,
- c. Gemarkungstriangulierung, Grundstücksvermessung und ihre Fortführung,
- d. Amtliche Vermessungswerke, Organisation der Vermessung,
- e. Feldbereinigung,
- f. Planfeststellung und Bauplatzumlage nach dem Ortsstraßengesetz,
- g. Grundbuch- und Lagerbuchrecht, Grundbegriffe des bürgerlichen Rechts (insbesondere des Sachenrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs), Reichs- und Landesverfassung, Grundzüge des Verwaltungsrechts, Grundzüge der sozialen Gesetzgebung (Versicherungs- und Arbeitsrecht), Einrichtung und Vollzug des Staatshaushalts, Rassen- und Rechnungswesen, Landesbeamtenrecht.

§ 11

1. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich.

2. Sie beginnt mit der Bearbeitung einer großen Aufgabe aus dem Gebiet der Landesvermessung und der Landestopographie nach näheren Anweisungen.

3. In der weiteren schriftlichen Prüfung haben die Vermessungsreferendare aus den in § 10 aufgezählten Wissensgebieten einzelne Aufgaben zu bearbeiten.

4. Die mündliche Prüfung erstreckt sich ebenfalls auf die in § 10 bezeichneten Gegenstände.

§ 12

Die Vermessungsreferendare haben sich der Staatsprüfung nach einem Vorbereitungsdienst von längstens 4 Jahren zu unterziehen.

§ 13

1. Die eigenhändig geschriebene Anmeldung zur Staatsprüfung ist im Laufe des Monats März an die Wasser- und Straßenbaudirektion zu richten mit Angabe darüber, in welcher Weise der Vermessungsreferendar sich der praktischen Ausbildung gewidmet hat.

2. Das Finanzministerium beschließt über die Zulassung zur Prüfung und stellt die Akten über den Vorbereitungsdienst der zugelassenen Vermessungsreferendare dem Prüfungsausschusse zu, welcher die Vermessungsreferendare zur Prüfung einruft.

3. Vermessungsreferendare, welche nach dem Urteil der Wasser- und Straßenbaudirektion nicht genügend vorbereitet erscheinen, sollen zur Prüfung nicht zugelassen werden. In diesem Falle wird dem Vermessungsreferendar eine Ergänzung des Vorbereitungsdienstes innerhalb bestimmter Frist zur Auflage gemacht. Kommt er dieser Auflage nicht in genügender Weise nach, so wird er für immer von der Prüfung zurückgewiesen.

§ 14

1. Die vorgeschriebene Prüfungsgebühr ist bei der Bezirksamtstasse gegen Aufkleben von Kostenmarken auf das Zulassungsge such zu entrichten.

2. Wird um völligen oder teilweisen Nachlaß oder um Stundung der Prüfungsgebühr nachgesucht, so sind die Gründe im Zulassungs-

gesuch anzugeben. Die Bedürftigkeit ist durch behördliche Zeugnisse nachzuweisen.

§ 15

1. Es ist untersagt, in der Prüfung nicht zugelassene Hilfsmittel oder sonstige fremde Hilfe zu benutzen.

2. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung in der Prüfung schuldig macht, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wird vom Ausschluß abgesehen, so gelten die Arbeiten, bei denen der Vermessungsreferendar zu täuschen versucht hat, als ungenügend.

§ 16

Tritt ein Vermessungsreferendar ohne genügende Entschuldigung von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden. Nachträglich vorgebrachte Entschuldigungsgründe werden nur berücksichtigt, wenn sie vorher nicht vorgebracht werden konnten.

§ 17

Wird die in § 11 Absatz 2 erwähnte Arbeit nicht rechtzeitig abgeliefert oder von dem Prüfungsausschuß ungenügend befunden, so wird der Vermessungsreferendar von der weiteren — schriftlichen und mündlichen — Prüfung ausgeschlossen; er hat damit die Staatsprüfung nicht bestanden.

§ 18

Die Entscheidung in den Fällen der §§ 15 bis 17 trifft der Prüfungsausschuß, in dringenden Fällen der Vorsitzende. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 19

Nach Beendigung der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß, welche Vermessungsreferendare für bestanden zu erklären sind. Zugleich setzt er die Reihenfolge der Bestandenen fest. Vermessungsreferendare, deren Leistungen den Durchschnitt erheblich übersteigen, erhalten nach dem Grade dieser Leistungen die Noten „Mit Auszeichnung bestanden“ oder „Gut bestanden“.

§ 20

1. Der Prüfungsausschuß berichtet dem Finanzministerium über den Verlauf und die Ergebnisse der Prüfung.

2. Das Finanzministerium erteilt den Vermessungsreferendaren einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis ihrer Prüfung. Soweit die Prüfung „mit Auszeichnung“ oder „gut“ bestanden wurde, werden diese Noten in der Urkunde angegeben.

§ 21

1. Wer zum ersten Male die Prüfung nicht besteht oder als nicht bestanden gilt (§ 15 Absatz 2, § 16), wird vom Finanzministerium in den Vorbereitungsdienst zurückverwiesen. Er kann sich der Prüfung innerhalb der nächsten zwei Jahre seit seiner Zulassung nochmals unterziehen.

2. Wer auch die weitere Prüfung nicht besteht, als nicht bestanden gilt oder eine der in Absatz 1 Satz 2 oder im § 12 festgesetzten Fristen veräußt, wird zur Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ 22

1. Wer infolge schwerer Krankheit oder anderer unverschuldeter zwingender Ursachen verhindert war, die Prüfung rechtzeitig abzulegen oder zu vollenden, kann auf Antrag in die Reihenfolge der in einer früheren Prüfung für bestanden Erklärten eingestellt werden. Die Voranstellung soll den erlittenen Nachteil ausgleichen.

2. Der Antrag auf Voranstellung ist binnen einer Woche nach Eröffnung des Prüfungsbefehls (§ 20 Absatz 2) bei der Wasser- und Straßenbaudirektion einzureichen. Krankheit ist durch ein bezirksärztliches Zeugnis nachzuweisen.

3. Die Entscheidung trifft das Finanzministerium.

V. Übernahme in den Staatsdienst

§ 23

1. Vermessungsingenieure werden in den Staatsdienst nur nach Bedarf übernommen.

2. Vermessungsingenieure, die in den Staatsdienst eintreten wollen, haben ihre Ge-

suche um Übernahme binnen einer Woche nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses durch Vermittlung der Wasser- und Straßenbaudirektion dem Finanzministerium zur Entschliebung vorzulegen.

3. Das Finanzministerium ernennt die in den Staatsdienst übernommenen Vermessungsingenieure zu Vermessungsassessoren und stellt ihnen eine Urkunde über die Ernennung aus.

VI. Schlußbestimmungen

§ 24

1. Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

2. Das Finanzministerium kann von der Erfüllung einzelner Vorschriften dieser Verordnung aus besonderen Gründen Nachsicht bewilligen.

3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

4. Gleichzeitig treten die Verordnungen des Staatsministeriums, die Ausbildung, Prüfung und Beaufsichtigung der öffentlich bestellten Feldmefskundigen, vom 4. April 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) und 7. Juni 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 121), sowie die Verordnung des Staatsministeriums, die Bezeichnung der Diplomingenieure des Vermessungsfachs während des Vorbereitungsdienstes, vom 14. Juli 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 180) außer Kraft.

Karlsruhe, den 27. September 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über die Vorbereitung zum staatlichen höheren Vermessungsdienst.

(Vom 27. September 1932.)

Zum Vollzug der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. September 1932 über die Vorbereitung zum staatlichen höheren Vermessungsdienst (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 245) werden auf Grund des § 24 Absatz 1 dieser Verordnung folgende Vorschriften erlassen:

I. Praktischer Vorbereitungsdienst

(Zu §§ 3—8 der Verordnung)

§ 1

1. Die Vermessungsreferendare sind in allen Vermessungsarbeiten der beschäftigenden Stelle auszubilden, mit dem Geschäftsgang bekannt zu machen und zum Entwerfen von Niederschriften, Berichten usw. heranzuziehen. Arbeiten, die zur Anwendung des theoretischen Wissens oder zur Erweiterung der praktischen Kenntnisse keine Gelegenheit bieten, sollen ihnen nicht zugewiesen werden.

2. Die Vermessungsreferendare haben bei Erledigung der Geschäfte ihren Kräften entsprechend mitzuwirken.

3. Vermessungsreferendaren, welche in den letzten 4 Monaten ihres Vorbereitungsdienstes stehen, kann die beschäftigende Stelle ein geringeres Maß von Anteilnahme am praktischen Dienst gestatten.

§ 2

Von der Zeit, die der Vorbereitung bei den staatlichen Vermessungsbehörden gewidmet ist, soll in der Regel ein Drittel bei der Wasser- und Straßenbaudirektion, der Rest bei einem Vermessungsamt zugebracht werden.

§ 3

1. Während der Beschäftigung bei der Wasser- und Straßenbaudirektion ist der Vermessungsreferendar insbesondere in der Triangulierung, in Feineinwägungen, in der Topographie, der Forstvermessung sowie der Erneuerung der Vermessungswerke auszubilden. Ferner soll er das Verfahren der photographischen Reproduktion bei der Herstellung und beim Druck der Pläne und Karten kennen lernen.

2. Bei den Vermessungsämtern ist der Vermessungsreferendar insbesondere mit dem gesamten Fortführungsdienst, der Rechnungsführung und der Versicherung der Angestellten und Arbeiter vertraut zu machen. Bei der Erneuerung von Vermessungswerken, bei Feldbereinigungen und Bauplatzumlegungen soll er, wenn möglich, alle Stufen des Verfahrens praktisch kennen lernen.

§ 4

Die beschäftigende Stelle hat den Eintritt und Austritt eines Vermessungsreferendars der Wasser- und Straßenbaudirektion anzuzeigen.

§ 5

1. Diejenige Stelle, bei der ein Vermessungsreferendar den Vorbereitungsdienst beginnt, hat Dienstakten über ihn nach den allgemeinen Vorschriften anzulegen.

2. Setzt der Vermessungsreferendar den Vorbereitungsdienst bei einer anderen Stelle fort, so sind seine Dienstakten an diese abzugeben.

3. Die Dienstakten sind von dem Vorstand der beschäftigenden Stelle unter Verschluss zu halten und bei Abgabe an eine andere Stelle an deren Vorstand abzusenden.

4. Scheidet der Vermessungsreferendar aus dem Vorbereitungsdienst aus oder ist dieser beendet, so sind die Dienstakten der Wasser- und Straßenbaudirektion vorzulegen.

§ 6

1. Die Vermessungsreferendare haben an dem Orte Wohnung zu nehmen, an dem die beschäftigende Stelle ihren Sitz oder ihre Geschäftsräume hat.

2. Der Vorstand der beschäftigenden Stelle kann aus triftigen Gründen gestatten, daß der Vermessungsreferendar in einem benachbarten Orte wohnt.

§ 7

1. Der Vorbereitungsdienst wird grundsätzlich unentgeltlich abgeleistet.

2. Das Finanzministerium kann einen Vermessungsreferendar, der in seiner Ausbildung genügend vorgeschritten ist, gegen Vergütung zur Stellvertretung oder Dienstaushilfe im staatlichen Dienst verwenden.

3. Das Finanzministerium kann einer beschränkten Zahl bedürftiger und befähigter Vermessungsreferendare einen widerruflichen Unterhaltszuschuß bewilligen. Die Bewilligung richtet sich nach den bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 8

Bei Dienststreifen erhalten die Vermessungsreferendare Reisekostenvergütung nach Maßgabe der allgemein geltenden Vorschriften.

§ 9

1. Hat ein Vermessungsreferendar den Vorbereitungsdienst bei einer Stelle beendet, so hat der Dienstvorstand oder der nach § 36 der Gewerbeordnung öffentlich angestellte Vermessungsingenieur ein eingehendes Zeugnis über die Dauer und Art seiner Beschäftigung, seine praktische Befähigung, seine Kenntnisse, seinen Fleiß, seine Leistungen und sein dienstliches und außerdienstliches Verhalten der Wasser- und Straßenbaudirektion vorzulegen. In dem Dienstzeugnis sind auch die Unterbrechungen des Dienstes infolge Krankheit, Urlaub usw. anzugeben.

2. Die von dem Vermessungsreferendar ausgeführten größeren Arbeiten sind näher zu bezeichnen.

3. In das Dienstzeugnis eines Vermessungsreferendars sollen für ihn ungünstige Tatsachen (Vorkommnisse) — nicht Urteile — nur aufgenommen werden, wenn ihm zuvor Gelegenheit zur Äußerung gegeben war.

§ 10

Eingaben und Anzeigen des Vermessungsreferendars an das Ministerium oder die Wasser- und Straßenbaudirektion sind durch Vermittlung der beschäftigenden Stelle vorzulegen.

§ 11

Die beschäftigende Stelle legt die von dem Vermessungsreferendar nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes zu erstattende Verehelichungsanzeige der Wasser- und Straßenbaudirektion vor. Bestehen gegen die beabsichtigte Verehelichung dienstliche Bedenken, so ist hierüber zu berichten.

II. Staatsprüfung.

(Zu §§ 9 bis 22 der Verordnung).

§ 12

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und führt die Geschäfte des

Ausschusses. Er setzt die Zeit der Prüfung fest und beruft die Vermessungsreferendare zu ihr ein.

§ 13

Als Mitglied des Prüfungsausschusses darf nicht mitwirken, wer mit einem Vermessungsreferendar in gerader Linie verwandt, verschwägert, oder durch Annahme an Kindesstatt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, welche die Schwägerschaft begründete, nicht mehr besteht. Der Ausschluß erstreckt sich auf die ganze Prüfung.

§ 14

Der Prüfungsausschuß entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15

1. Für die schriftliche Prüfung entwerfen die Mitglieder des Ausschusses die Aufgaben aus ihren Prüfungsgebieten und legen sie dem Vorsitzenden vor. Dieser prüft die Aufgaben und setzt sie nach Erörterung mit dem prüfenden Mitglied fest.

2. Die Aufgaben sind bis zu ihrer Bekanntgabe in der schriftlichen Prüfung geheimzuhalten.

§ 16

1. Die große Aufgabe aus dem Gebiet der Landesvermessung und der Landestopographie (§ 11 Abs. 2 der Verordnung) soll, wenn auch jedem Prüfling ein anderes Arbeitsfeld zugewiesen wird, inhaltlich für alle Prüflinge die gleiche sein.

2. Die Lösung ist spätestens nach 2 Monaten abzuliefern. Die Zimmerarbeiten sind in einem von dem Prüfungsausschuß angewiesenen Raume auszuführen. Die Benützung der Fachliteratur ist gestattet.

§ 17

1. In der weiteren schriftlichen Prüfung (§ 11 Absatz 3 der Verordnung) bearbeiten die Vermessungsreferendare die Aufgaben gleich-

zeitig. Sie stehen dabei unter der unausgesetzten Aufsicht eines oder mehrerer Aufsichtsbeamten.

2. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Ausschußmitglied weist die Vermessungsreferendare vor Beginn der schriftlichen Prüfung auf die Vorschriften über ihr Verhalten in der Prüfung hin. Zugleich macht er auf die Folgen von Zuwiderhandlungen aufmerksam.

3. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, in welcher Frist die Aufgaben zu bearbeiten sind und welche Hilfsmittel zugelassen sind.

4. Den Vermessungsreferendaren wird jeweils nur eine Aufgabe vorgelegt. Die Aufgaben sind für alle Prüflinge dieselben.

5. Nach Ablauf der nach Absatz 3 bestimmten Zeit müssen alle, auch die noch nicht vollendeten Bearbeitungen, mit der Unterschrift der Prüflinge versehen, abgegeben werden.

6. Ist der Prüfling genötigt, vorübergehend den Prüfungsraum zu verlassen, so hat er die Arbeit dem aufsichtsführenden Beamten bis zur Rückkunft zu übergeben; dieser vermerkt, an welcher Stelle die Arbeit unterbrochen wurde und wie lange der Prüfling abwesend war.

§ 18

1. Bei der mündlichen Prüfung, die durch den Prüfungsausschuß unter Leitung des Vorsitzenden vorgenommen wird, können 2 bis höchstens 4 Prüflinge in einer Gruppe geprüft werden.

2. Die Prüfungszeit soll in jedem Fach für den einzelnen Prüfling in der Regel nicht mehr als 20 Minuten betragen.

3. Während der mündlichen Prüfung gefertigte Zeichnungen, Berechnungen und dergl. sind von dem Prüfling zu unterzeichnen und werden zu den Akten genommen.

§ 19

1. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses stellen für ihr Prüfungsgebiet alsbald nach Schluß der mündlichen Prüfung dem Vorsitzenden die schriftlichen Arbeiten nebst ihrem Urteil über das Ergebnis der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu.

2. Für jede einzelne schriftliche Arbeit wird eine Note gegeben, die auf der Arbeit zu vermerken ist. Aus den Einzelnoten wird für jedes Prüfungsfach (§ 10 der Verordnung) eine Durchschnittsnote gebildet. In der mündlichen Prüfung wird ebenfalls für jedes Prüfungsfach eine Note gegeben.

3. Sämtliche Noten der schriftlichen Arbeiten, die Durchschnittsnoten und die Noten aus der mündlichen Prüfung sind in einer Übersicht zusammenzustellen.

§ 20

Als Noten sind die Ziffern 0—6 und die zwischenliegenden Zehntel zu verwenden, wobei

- 0 bis ausschließlich 3 ungenügend,
 - 3 bis ausschließlich 4 befriedigend,
 - 4 bis ausschließlich 5 gut,
 - 5 bis 6 sehr gut
- bedeuten.

§ 21

1. Das Gesamtergebnis der Prüfung wird in einer Sitzung des Prüfungsausschusses festgestellt.

2. Das Gesamtergebnis für jeden Prüfling ist aus der doppelt gewerteten Note für die große Arbeit, aus der dreifach gewerteten Durchschnittsnote der übrigen schriftlichen Aufgaben und dem Durchschnitt der Noten der mündlichen Prüfung in der Art zu bilden, daß die Gesamtsumme durch 6 geteilt wird.

3. Die Prüfung ist als nicht bestanden anzusehen, wenn dieses Mittel unter der Bewertungsziffer 3 bleibt.

4. Bei einer Durchschnittsziffer zwischen 4 und ausschließlich 5 soll die Note „Gut bestanden“ und bei einer solchen zwischen 5 und 6 die Note „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

5. Hat der Prüfling die Bewertungsziffer 3 zwar erreicht oder überschritten, jedoch in der schriftlichen oder mündlichen Prüfung für ein oder mehrere grundlegende Fächer die Note ungenügend erhalten, so ist der Prüfungsausschuß an das zahlenmäßige Prüfungsergebnis nicht gebunden, er hat vielmehr nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob der Prüfling für den Beruf

des Vermessungsingenieurs im Ganzen genügend ausgebildet ist.

III. Schlußbestimmung

§ 22

Diese Vorschriften treten mit dem Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 27. September 1932.

Der Minister der Finanzen
Dr. Matthes

Verordnung

(Vom 27. September 1932.)

über die gemäß § 36 der Reichsgewerbeordnung öffentlich angestellten Feldmesser.

Zum Vollzug der §§ 36, 47, 53 und 54 der Reichsgewerbeordnung verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1

Die gemäß § 36 der Reichsgewerbeordnung öffentlich angestellten Vermessungsingenieure (Feldmesser) sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Vermessungen und Abmarkungen nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen gewissenhaft auszuführen.

§ 2

Die öffentlich angestellten Vermessungsingenieure (Feldmesser) haben der Wasser- und Straßenbaudirektion Karlsruhe ihren jeweiligen Wohnsitz anzuzeigen.

§ 3

Als Stellvertreter eines öffentlich angestellten Vermessungsingenieurs (Feldmessers) kann nur ein öffentlich angestellter Vermessungsingenieur (Feldmesser) bestellt werden.

§ 4

Auf diejenigen, welche künftig gemäß § 36 der Reichsgewerbeordnung als beeidigte und öffentlich angestellte Vermessungsingenieure (Feldmesser) zugelassen werden wollen, finden die Bestimmungen der §§ 1—22 und des § 24 Absatz 2 der Verordnung des Staatsministe-

riums über die Vorbereitung zum staatlichen höheren Vermessungsdienst vom 27. September 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 245) Anwendung.

§ 5

Die Gesuche um Zulassung sind durch Vermittlung der Wasser- und Straßenbaudirektion dem Finanzministerium zur Entschliebung vorzulegen.

§ 6

Die Zulassung erfolgt nach Bedarf. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Zulassung kann örtlich und zeitlich beschränkt werden.

§ 7

Die Bestallungsurkunde übersendet das Finanzministerium dem Bezirksamt, in dessen Bezirk der Bewerber wohnt mit dem Auftrag, ihn auf Erfüllung der in § 1 erwähnten Verpflichtungen zu beeidigen und ihm nach Ablegung des Eids die Bestallungsurkunde auszuhandigen.

Die Beeidigung ist auf der Bestallungsurkunde zu vermerken. Die Niederschrift über die Beeidigung ist dem Finanzministerium vorzulegen.

§ 8

Die öffentliche Anstellung kann nach Maßgabe der §§ 53 und 54 der Reichsgewerbeordnung in Verbindung mit § 81 der Verordnung, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend, vom 23. Dezember 1883 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 357) zurückgenommen werden.

§ 9

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 27. September 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 20. Oktober 1932.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministers des Innern: Polizeiliche Maßnahmen aus Anlaß der bevorstehenden Reichstagswahl; des Justizministers über Änderung des Landesjustizkostengesetzes.

Bekanntmachung des Ministers des Innern: Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1932.

Verordnung.

(Vom 19. Oktober 1932.)

Polizeiliche Maßnahmen aus Anlaß der bevorstehenden Reichstagswahl.

Auf Grund des § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches, des § 108 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuchs und, soweit erforderlich, auch auf Grund des § 29 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§ 1

Es ist verboten:

1. Plakate politischen Inhalts sowie Werbeaufschriften und Schriftbänder an, auf oder über öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen an anderen als an den von der Ortspolizeibehörde zugelassenen Stellen anzubringen;
2. Plakate politischen Inhalts an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen durch Umherfahren oder Umhertragen zur Schau zu stellen;
3. Wahlparolen, Parteisymbole oder sonstige Aufschriften oder Zeichen politischen Inhalts, ferner Klebezettel oder Klebemarken auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an Gegenständen anzubringen, die sich an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden;
4. Flugblätter oder Flugschriften an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen aus Fahrzeugen aller Art (auch Flugzeugen) oder aus Gebäuden abzuwerfen.

Abweichend von dem Verbote nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 ist es am Wahltag ge-

stattet, in der unmittelbaren Umgebung der Abstimmungsräume Plakate auf Gestellen oder in sonstiger bisher üblicher Weise anzubringen oder umherzutragen.

§ 2

Die Bekanntgabe von Wahlergebnissen durch Bildwerfer, Lautsprecher oder ähnliche Vorrichtungen an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen ist nur nach näherer Anordnung der Ortspolizeibehörden zulässig.

§ 3

Zu widerhandlungen werden gemäß den eingangs erwähnten Bestimmungen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 6. November 1932 außer Kraft.

Karlsruhe, den 19. Oktober 1932.

Der Minister des Innern

Rücker

Staatsrat

Verordnung

(Vom 17. Oktober 1932.)

über Änderung des Landesjustizkostengesetzes.

Artikel 1

Aufgrund der in § 122 Absatz 2 des Landesjustizkostengesetzes erteilten Ermächtigung wird das Landesjustizkostengesetz vom 26. April 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 139) geändert, wie folgt:

In § 60 Absatz 2 wird die Zahl 500 000 durch 100 000 und in § 70 Absatz 2 wird die Zahl 300 durch 100 ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 17. Oktober 1932.

Der Justizminister

Dr. Schmitt

Bekanntmachung.

(Vom 14. Oktober 1932.)

Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1932.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat aufgrund des Beschlusses des Bundesrats, betreffend die Vornahme von Viehzählungen, vom 7. November 1912 (Zen-

tralblatt für das Deutsche Reich Seite 855) und der Verordnung vom 30. Januar 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 81) nebst späteren Erweiterungen eine Viehzählung am 1. Dezember 1932 und in Verbindung damit weiterhin die Ermittlung der nicht beschaupflichtigen Hausflachtungen von Schweinen in den 3 Monaten vom 1. September 1932 bis 30. November 1932 angeordnet. Mit dieser Zählung werden auch die gemäß § 10 der Verordnung über die Haltung der Zuchtfarren, Zuchteber und Zuchtböcke vom 29. Januar 1897 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37) vorzunehmenden Erhebungen verbunden.

Das Statistische Landesamt ist mit dem Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1932.

Der Minister des Innern

Rücker

Staatsrat

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 31. Oktober 1932.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung des Ministers des Innern: Die Abgabe von Zubereitungen, die zur Einführung in die Gebärmutter (Uterus) bestimmt sind; Ein- und Durchfuhr von Hunden.

Verordnung.

(Vom 22. Oktober 1932.)

Die Abgabe von Zubereitungen, die zur Einführung in die Gebärmutter (Uterus) bestimmt sind.

Aufgrund des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

§ 1

Zubereitungen pasten-, salbenartiger oder ähnlicher Beschaffenheit, die zur Einführung in die Gebärmutter (Uterus) bestimmt sind (z. B.: Antiaton, Antigrauid, Aretus, Interruptin, Interruptin-Reu, Paste Paul Heisers, Provolcol), dürfen in den Apotheken nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes abgegeben werden. Die Anweisung darf nicht auf den Namen einer zu behandelnden Person lauten, sondern muß einen Vermerk tragen, aus dem hervorgeht, daß die Zubereitung für den Bedarf des Arztes in seiner Praxis bestimmt ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1932 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1932.

Der Minister des Innern

Rücker

Staatsrat

Bekanntmachung.

(Vom 25. Oktober 1932.)

Ein- und Durchfuhr von Hunden.

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 2. April 1930, betr. Ein- und Durchfuhr von lebenden Tieren, tierischen Teilen und Erzeugnissen sowie giftfangenden Stoffen aus dem Ausland, (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 25) wird angeordnet:

„Für Hunde, die im Artistenberuf Verwendung finden, gelten nur die Bestimmungen A 1 a, b, c Ziffer 3 und 4.

Außerdem ist jeder Wechsel des Standorts der Artistenhunde für die Dauer von 3 Monaten nach erfolgter Einfuhr innerhalb von 48 Stunden der Ortspolizeibehörde des jeweiligen neuen Aufenthaltsortes persönlich oder schriftlich mitzuteilen.“

Karlsruhe, den 25. Oktober 1932.

Der Minister des Innern

Rücker

Staatsrat

129

Nr. 53

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 8. November 1932.

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank — Girozentrale —.

Verordnung

(Vom 26. Oktober 1932.)

über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank — Girozentrale —.

Aufgrund des Artikels 1 § 1 und des Artikels 5 des Kapitels I des Fünften Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 537) in der Fassung des Kapitels IV § 1 des Vierten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten zur Behebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 (Reichsgesetzblatt I Seite 425) verordnet das Badische Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit der Reichsregierung was folgt:

Artikel I

Das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen vom 23. April 1931 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 175) wird wie folgt geändert:

I. Dem § 4 Absatz 3 wird als Satz 2 zugefügt:

„Kommt der Badische Sparkassen- und Giroverband einer Aufforderung des Ministeriums des Innern zur Festsetzung oder Änderung dieser Grenzen nicht nach, so kann das Ministerium des Innern die erforderliche Bestimmung selbst vornehmen.“

II. In § 5 treten an die Stelle der Absätze 2—5 folgende Bestimmungen:

„2. Ist die Sparkasse nur von einer Gemeinde verbürgt, so besteht der Verwaltungsrat aus dem (in Städten einem) Bürgermeister und einer durch Satzung zu bestimmenden Zahl von weiteren Mitgliedern. Ein Viertel dieser Mitglieder wird von der Staatsaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, die übrigen Mitglieder werden, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung berufen sind, vom Gemeinderat ernannt. Die von der Staatsaufsichtsbehörde zu ernennenden Mitglieder dürfen weder Mitglieder des Gemeinderats noch Beamte der bürgernden Gemeinde sein. Der Verwaltungsrat ist jeweils binnen eines Vierteljahres nach den regelmäßigen Gemeindevahlen neu zu bilden; bis zur Neubildung bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied aus, so ist ein Ersatzmann von der Stelle zu ernennen, die das ausgeschiedene Mitglied berufen hat. Verwaltungsratsmitglieder, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte berufen werden, verlieren mit dem Gemeindeamt auch ihr Amt als Verwaltungsratsmitglied.“

3. Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Verwaltungsrat, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.

4. Ist die Sparkasse von mehreren Gemeinden verbürgt, so wird der Verwaltungsrat nach § 9 Absatz 2 gebildet.

253

5. Der Geschäftsleiter der Sparkasse gehört dem Verwaltungsrat mit Stimmrecht an, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.“

III. § 7 erhält folgenden zweiten Absatz:

„2. Wenn der Verwaltungsrat durch die vorläufige Dienstenthebung von Mitgliedern beschlußunfähig wird, so ist er für die Dauer dieses Zustands durch die Ernennung von Ersatzmitgliedern zu ergänzen; zuständig zur Ernennung ist die Stelle, die die enthobenen Mitglieder ernannt hatte. An die Stelle des Bürgermeisters und des Geschäftsleiters treten in diesem Falle deren Stellvertreter.“

IV. An die Stelle des § 9 Absatz 2 tritt folgende Bestimmung:

„2. Die Satzung trifft Bestimmungen über die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, ihre Amtsdauer und den Vorsitz im Verwaltungsrat. Ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats ist von der Staatsaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, die übrigen sind, soweit sie nicht durch Satzung berufen sind, vom Verbandsschutz zu ernennen. Die von der Staatsaufsichtsbehörde zu ernennenden Mitglieder dürfen weder Mitglieder von Gemeinderäten noch Beamte der bürgerlichen Gemeinden sein. § 5 Absatz 5 findet Anwendung.“

V. In § 11 treten anstelle von Ziffer 4 und 5 folgende Bestimmungen:

„4. Einem einzelnen Kreditnehmer dürfen an Personalkredit bis zu 20 000 RM, darüber hinaus jedoch höchstens 1 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse gewährt werden. Diese Höchstbeträge umfassen alle Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Sparkasse einschließlich etwa übernommener Bürgschaften, ebenso Wechseldiskontkredite, Wechselbürgschaften und die von der Sparkasse für anderweitige Verpflichtungen des Kreditnehmers übernommenen Haftungsverbindlichkeiten. Für Vermögensanlagen nach Ziffer 1 gelten

diese Höchstsätze nicht. Die Satzung hat jedoch auch für hypothekarisch gesicherte Verbindlichkeiten und für Darlehen der in Ziffer 1 Buchstabe d genannten Art Höchstsätze zu bestimmen; dabei können hypothekarisch gesicherte Verbindlichkeiten gemeinnütziger Baugenossenschaften von den Höchstbeträgen ausgenommen werden.

Anlagen nach Ziffer 1 Buchstabe a dürfen insgesamt 40 v. H. der Spareinlagen, Darlehen an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften dürfen insgesamt 25 v. H. aller Einlagen nicht übersteigen. Dabei werden der Bestand an Inhaberanleihen solcher Darlehensnehmer, sowie Bürgschaften und Wechselverpflichtungen, die zugunsten solcher Darlehensnehmer übernommen worden sind, eingerechnet. Reich und Länder gelten nicht als öffentlich-rechtliche Körperschaften im Sinne dieser Bestimmung.

Bei Schuldscheindarlehen und Darlehen in laufender Rechnung darf das Kündigungsrecht der Sparkasse nicht auf längere Zeit als auf 6 Monate ausgeschlossen werden. Spätestens alljährlich hat die Sparkasse die Sicherung des Darlehens nachzuprüfen. Darlehen an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften dürfen höchstens zur Hälfte des im ganzen zulässigen Betrags langfristig sein.

5. Die Sparkassen haben 30 v. H. der Spareinlagen und 50 v. H. der sonstigen Einlagen in flüssigen Werten anzulegen, davon mindestens 10 v. H. der Spareinlagen und 20 v. H. der sonstigen Einlagen als Liquiditätsreserve bei der Badischen Kommunalen Landesbank — Girozentrale —. Das Ministerium des Innern kann im Einvernehmen mit der Reichsregierung zulassen, daß die Liquiditätsreserve zum Teil auch bei einer anderen Stelle angelegt wird. Als flüssige Anlagen gelten Kassenbestände, Guthaben auf Postsparkonto, kurzfristige Anlagen bei Bankanstalten, Schatzanweisungen des Deutschen Reichs und der Länder, Schuld-

verschreibungen auf den Inhaber, die bei der Badischen Bank, der Reichsbank oder einer anderen öffentlichen Bank lombardfähig sind, kurzfristige Faustpfanddarlehen im Sinne des § 14 Ziffer 3 des Privatnotenbankgesetzes vom 30. August 1924 und Wechsel."

VI. In § 13 Absatz 6 Satz 3 ist vor dem Wort „vorzulegen“ einzufügen: „in besonderen Fällen auch dem Ministerium des Innern“.

Artikel II

§ 1

Mit Wirkung vom Inkrafttreten dieser Verordnung gilt als Satzung bei den von nur einer Gemeinde verbürgten badischen öffentlichen Sparkassen die anliegende Satzung I, bei den von mehreren Gemeinden verbürgten badischen öffentlichen Sparkassen die anliegende Satzung II.

§ 2

Die Haftung der bürgenden Gemeinden wird durch die in § 1 angeordnete Satzungsänderung nicht berührt.

§ 3

Die Bestimmungen des Sparkassengesetzes über die Änderung von Satzungen bleiben unberührt.

Artikel III

§ 1

Die Bestimmung in § 11 Ziffer 4 Absatz 2 des Sparkassengesetzes in der Fassung des Artikels I dieser Verordnung tritt, soweit sie sich auf die Gewährung von Darlehen an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften bezieht, erst nach Maßgabe des Kapitels I Artikel 8 des Fünften Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 in Kraft.

§ 2

Kredite, die entweder einzeln oder in ihrer Gesamtheit die Höchstgrenzen des § 11 Ziffer 4 des Sparkassengesetzes in der Fassung des Artikels I dieser Verordnung übersteigen,

sind mit tunlichster Beschleunigung in diese Höchstgrenzen zurückzuführen. Die Sparkassen, für welche diese Voraussetzungen zutreffen, haben eine Aufstellung hierüber der Staatsaufsichtsbehörde einzureichen und halbjährlich durch Bericht über die eingetretenen Änderungen zu ergänzen.

§ 3

1. Solange die Liquiditätsreserve einer Sparkasse nicht die in § 11 Ziffer 5 des Sparkassengesetzes in der Fassung des Artikels I dieser Verordnung bezeichnete Mindesthöhe erreicht hat, muß die Sparkasse mindestens 50 v. H. der jeweils verfügbaren Mittel der Liquiditätsreserve zuführen.

2. Solange das Land für die Verpflichtungen des Badischen Sparkassen- und Giroverbands, der Badischen Kommunalen Landesbank — Girozentrale — oder einzelner Sparkassen eine Bürgschaft oder eine sonstige Haftungsverbindlichkeit übernommen hat, kann die Staatsaufsichtsbehörde über die in § 11 Ziffer 5 des Sparkassengesetzes gegebenen Vorschriften hinaus Bestimmungen über die Anlegung flüssiger Mittel treffen.

§ 4

Die Sparkassen haben in ihren Jahres- und Monatsbilanzen die Spareinlagen getrennt von sonstigen Einlagen auszuweisen.

Die Sparkassen haben ihre Liquiditätsreserven in einheitlicher, vom Badischen Sparkassen- und Giroverband zu bezeichnender Form zweimonatlich der Aufsichtsbehörde auszuweisen.

§ 5

Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Amt befindlichen Verwaltungsräte bleiben bis zum Ablauf ihrer regelmäßigen Dienstzeit, längstens jedoch bis zum Ablauf eines Vierteljahres nach den nächsten regelmäßigen Gemeindewahlen im Amt. Ihnen treten weitere von der Staatsaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu ernennende Mitglieder hinzu, deren Zahl sich auf ein Drittel der sämtlichen bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats, höchstens jedoch auf 3 beläuft; die zu ernennenden Mitglieder dürfen weder Mitglieder der Gemeinderäte noch Beamte der bürgenden Ge-

meinden sein. Der gegenwärtige Verwaltungsrat kann jedoch beschließen, daß schon vor Ablauf seiner Amtszeit für den Rest dieser Amtszeit der Verwaltungsrat nach den Bestimmungen der §§ 5 und 9 des Sparkassengesetzes in der Fassung des Artikels I dieser Verordnung neu gebildet wird.

§ 6

Sparkassen, denen bisher erweiterte Befugnisse im Sinne des § 4 Absatz 2 des Sparkassengesetzes eingeräumt waren, behalten diese Befugnisse nach Maßgabe der neuen Satzungen.

§ 7

Soweit bei Verbandssparkassen die Haftung (Satzung II § 2 Absatz 1), das Stimmengewicht im Verbandsausschuß (Satzung II § 3 Absatz 2) oder die Verteilung des Reingewinns unter den bürgernden Gemeinden (Satzung II § 22 Absatz 2) abweichend von der Satzung geregelt ist, behält es bis auf weiteres bei den seither geltenden Satzungsbestimmungen sein Bewenden. Das gleiche gilt, soweit die bisherige Satzung die Verpflichtung zur Unterhaltung von Zahl- und Zweigstellen enthält.

Artikel IV

1. Die Badische Kommunale Landesbank — Girozentrale — hat die nach § 11 Ziffer 5 des Sparkassengesetzes in der Fassung des Artikels I dieser Verordnung bei ihr anzulegenden Liquiditätsreserven der Sparkassen mindestens zu fünf Zehnteln als Guthaben bei der Deutschen Girozentrale — Deutsche Kommunalbank — zu unterhalten. Der Rest ist in völlig flüssigen Werten, vorzugsweise in Wechseln anzulegen, die als Privatdiskonten gehandelt werden.

2. Soweit die Badische Kommunale Landesbank — Girozentrale — Teile der Liquiditätsreserven als Guthaben bei der Badischen Bank anlegt, werden diese Guthaben zur Hälfte, jedoch höchstens bis zu dem Betrag von einem Zehntel der gesamten Liquiditätsreserven auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten fünf Zehntel angerechnet. Die Anlage bei der Badischen

Bank ist an die Bedingung zu knüpfen, daß sie ihrerseits die Hälfte von den nach Satz 1 anrechnungsfähigen Beträgen bei der Reichsbankstelle in Karlsruhe auf Girokonto oder durch sie in Wechseln nach näherer mit der Reichsbank noch zu treffender Vereinbarung anzulegen und daß sie die gesamten ihr zufließenden Liquiditätsreserven getrennt von ihrem sonstigen Vermögen auszuweisen hat.

3. Durch eine im Verwaltungsweg zu treffende Anordnung des Ministers des Innern kann die Badische Kommunale Landesbank — Girozentrale — verpflichtet werden, bis zu zwei Zehnteln der gesamten Liquiditätsreserve in der in Absatz 2 genannten Weise bei der Badischen Bank anzulegen unter der Voraussetzung, daß die Badische Bank der Badischen Kommunalen Landesbank — Girozentrale — keine schlechteren Bedingungen gewährt als die Deutsche Girozentrale — Deutsche Kommunalbank — für die in Absatz 1 genannten Anlagen. In der Anordnung können erforderlichenfalls nähere Bestimmungen über die Bedingungen der Anlage bei der Badischen Bank getroffen werden.

Artikel V

1. Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

2. Auf den gleichen Zeitpunkt treten die Vorschriften des Artikels 4 des Kapitels I des Fünften Teils der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 555) in der Fassung des Artikels 1 Ziffer 2 des Kapitels VIII des Vierten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 716) in Kraft.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Satzung I

(für öffentliche Sparkassen, die nur von einer Gemeinde [Stadt] verbürgt sind).

Vorbemerkung: Bei Sparkassen mit erweiterten Befugnissen im Sinne des § 4 Absatz 2 Sp.G. tritt der eckig eingeklammerte Text an Stelle der entsprechenden Zahlen oder Bestimmungen oder zu diesen hinzu.

I. Wesen und Zweck der Sparkasse.

§ 1

(§ 1, § 2 b, § 4 Absatz 1 [2] und 5 Sp.G.)

1. Die Gemeinde — Städtische Sparkasse ist eine öffentliche Sparkasse.

2. Sie betreibt neben der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten das Depositen- und Depotgeschäft und übernimmt die Vertretung öffentlicher Versicherungsanstalten. [Sie kann ferner die zur Verwaltung des Vermögens und zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses ihres Kundenkreises erforderlichen Geschäfte tätigen.]

3. Sie gehört dem Badischen Sparkassen- und Giroverband als Mitglied an.

§ 2

(§ 2 a Sp.G.)

Für die Verbindlichkeiten der Sparkasse übernimmt die Gemeinde — Stadt die Bürgschaft.

II. Verwaltung der Sparkasse.

§ 3

Verwaltungsrat.

(§ 2 b, § 5 Absatz 2 und 3 Sp.G.)

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Bürgermeister (in den Städten dem Oberbürgermeister oder seinem Stellvertreter), dem jeweiligen Geschäftsleiter der Sparkasse und 4 vom Gemeinderat (Stadtrat) — darunter mindestens 2 aus seiner Mitte — und 2 von der Staatsaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats ernannten Mitgliedern. Die von der Staatsaufsichtsbehörde zu ernennenden Mitglieder dürfen weder Mitglieder des Gemeinderats (Stadtrats) noch Beamte der bürgenden Gemeinde sein. Die Amtszeit der ernannten Mitglieder erstreckt sich auf die Dauer von 4 Jahren. Den Vorsitz führt der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung ein von ihm als ständiger Stellvertreter bestelltes Mitglied des Verwaltungsrats.

2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen in der Regel nicht als Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder an anderen Unternehmungen, die dieselben oder gleichartigen Geschäfte wie die Sparkassen betreiben, beteiligt sein, oder zu solchen Unternehmungen in einem dauernden oder gegen Kündigung eingegangenen Beamten- oder Angestelltenverhältnis stehen.

3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen sachkundige, mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Personen sein. Sie sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Sparkasse Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem sie aus ihrer amtlichen Stellung ausgetreten sind, es sei denn, daß sie durch den Verwaltungsrat, den Vorsitzenden oder die zuständige Staatsbehörde von der Schweigepflicht entbunden worden sind.

4. Der Verwaltungsrat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf berufen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist ein Mitglied des Verwaltungsrats bei einem Gegenstand der Beratung beteiligt, so darf es an der Beratung und Beschlußfassung hierüber nicht teilnehmen.

5. Soweit Mitglieder des Verwaltungsrats schon in ihrer Eigenschaft als Bürgermeister, Gemeinderäte oder Geschäftsleiter verpflichtet sind, gilt diese Verpflichtung auch für das Amt als Vorsitzender oder als Mitglied des Verwaltungsrats. Die übrigen Verwaltungsratsmitglieder sind bei ihrem Amtsantritt vom Vorsitzenden handgelüblich zu verpflichten. Das Gelübde ist dahin abzunehmen, daß der zu Verpflichtende feierlich an Eidesstatt versichert, bei der Verwaltung der öffentlichen

Sparkasse Gesetz, Verordnung und Satzung treu und gewissenhaft zu beachten. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 4

Zuständigkeit des Verwaltungsrats.

(§ 2 c, §§ 5, 7 und 8 Sp.G.)

1. Der Verwaltungsrat ist für alle Verwaltungshandlungen zuständig, die nicht durch Gesetz, Verordnung oder Satzung anderen Organen übertragen sind.

2. Die Bewilligung von gedeckten Darlehen und Krediten bis zur Höchstgrenze von 3000 [10 000] RM — mit Ausnahme solcher an die Mitglieder des Verwaltungsrats — kann der Verwaltungsrat einem aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsleiter und 2 Mitgliedern des Verwaltungsrats gebildeten Ausschuß (Kredit Ausschuß) übertragen. Diesem Ausschuß kann durch Beschluß des Verwaltungsrats auch die Entscheidung in anderen, bestimmt zu bezeichnenden Angelegenheiten für den Fall der Eilbedürftigkeit übertragen werden. Die Beschlüsse des Ausschusses sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.

3. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, inländische, nicht für den öffentlichen Markt bestimmte Anleihen bis zu 2 v. H. der Spareinlagen ohne Staatsgenehmigung aufzunehmen.

4. Die Zuständigkeit des Verwaltungsrats für Freigebigkeitshandlungen ist auf 500 RM [3000 RM] für das Rechnungsjahr beschränkt.

5. Der Verwaltungsrat läßt jährlich mindestens einmal durch Beauftragte aus seiner Mitte oder durch die Verbandsrevision eine unvermutete Kassenprüfung vornehmen. Außerdem steht ihm jederzeit das Recht zur Vornahme eines Sturzes der Urkunden über die angelegten Kapitalien sowie der für fremde Rechnung verwahrten Wertpapiere und Forderungen zu.

6. Der Verwaltungsrat ist zur Errichtung von Zweig- oder Annahmestellen, sowie zur Einrichtung von Schulsparkassen, Fabriksparkassen, Abholungsverfahren usw. ermächtigt. Außerhalb der bürgernden Gemeinde dürfen

solche Einrichtungen nur mit Zustimmung des Gemeinderats der betroffenen Gemeinde geschaffen werden.

7. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats sind in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Vorsitzenden sowie einem Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen.

8. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats beruft und leitet die Sitzungen, überwacht den Vollzug der gefaßten Beschlüsse und führt die Aufsicht über die gesamte Verwaltung. Er vertritt den Verwaltungsrat gegenüber der Staatsaufsichtsbehörde.

§ 5

Form der rechtsgeschäftlichen Erklärungen.

(§ 2 d, § 5 Absatz 1, § 6 Sp.G.)

1. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, die auf einer Beschlußfassung des Verwaltungsrats beruhen, werden mündlich vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben. Erfolgt schriftliche Erklärung, so ist die Unterschrift des Vorsitzenden und des Geschäftsleiters, im Falle der Verhinderung die Unterschrift ihrer Stellvertreter erforderlich.

2. Rechtsgeschäftliche Erklärungen im Aufgabenkreis des Geschäftsleiters werden mündlich und schriftlich von diesem, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter wirksam abgegeben. Zur Verfügung über Bar- und Effektenguthaben, Guthaben der Sparkasse bei Geldanstalten und zur Zeichnung von Wechselindossamenten ist jedoch neben seiner Unterschrift die eines weiteren, vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Beamten oder Angestellten erforderlich.

3. Der Verwaltungsrat kann die Unterzeichnung von Darlehensverträgen abweichend regeln.

4. Urkunden, die den Formvorschriften des Absatz 1 genügen, sind für die Sparkasse ohne Rücksicht auf die Innehaltung sonstiger satzungsmäßiger Bestimmungen in allen Fällen rechtsverbindlich.

5. Empfangsbescheinigungen über hereingenommene Gelder und andere Wertstücke (Schecke, Wechsel, Zinscheine usw.) sind stets

durch 2 vom Verwaltungsrat (Verwaltungsratsvorsitzenden) zu bestimmende Beamte oder Angestellte zu zeichnen. Die Namen und Unterschriften sind im Geschäftsraum durch Aushang bekannt zu geben.

§ 6

Geschäftsführung.

(§ 2 b und c, § 6 Sp.G.)

1. Der Geschäftsleiter führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der ihm allgemein in seiner Dienstweisung und im Einzelfall erteilten Weisungen des Verwaltungsrats. Er ist der Vorgesetzte sämtlicher übrigen Beamten und Angestellten der Sparkasse und dem Verwaltungsrat für den Gang der Dienstgeschäfte und die Rechnungslegung verantwortlich.

2. Der Geschäftsleiter vertritt die Sparkasse im Mahnverfahren, bei Zwangsversteigerungen, bei Konkursen und vor Gericht. Verwaltungsausgaben bis zu 200 RM und Gewährung von Darlehen oder Krediten mit Ausnahme solcher an Mitglieder des Verwaltungsrats bis zum Betrag von 300 RM im Einzelfall kann er im Rahmen geordneter Sicherung selbstständig wirksam vollziehen. Ebenso darf er im laufenden Zahlungsverkehr sich ergebende Überziehungen von Girokonten bis zum Betrag von je 200 RM nach pflichtgemäßem Ermessen vorübergehend zulassen, muß jedoch dem Verwaltungsrat oder dem Kreditausschuß hiervon zu weiterer Entschließung Mitteilung machen, wenn die Kredite nicht spätestens nach 4 Wochen abgedeckt sind.

[2. Der Geschäftsleiter vertritt die Sparkasse im Mahnverfahren, bei Zwangsversteigerungen, bei Konkursen und vor Gericht. Verwaltungsausgaben bis zu 500 RM und Gewährung von Darlehen oder Krediten mit Ausnahme solcher an Mitglieder des Verwaltungsrats bis zum Betrag von 1000 RM im Einzelfall, sowie den Ankauf von Wechseln bis zum Gesamtbetrag von 2000 RM für den einzelnen Einreicher kann er selbstständig wirksam vollziehen. Der Verkauf von Wechseln erfolgt vorbehaltlich der Bestimmung in § 5 Absatz 2 selbstständig durch den Geschäftsleiter. Der Verwaltungsrat kann den Geschäftsleiter ermächtigen, im laufenden Zahlungsverkehr sich erge-

bende Überziehungen von Girokonten bis zum Betrag von 500 RM, ferner die Überziehung von Kreditkonten im Rahmen satzungsmäßiger Sicherung bis zu 10 v. H. über den vom Verwaltungsrat genehmigten Kreditbetrag hinaus zu gestatten. Der Geschäftsleiter muß jedoch dem Verwaltungsrat oder dem Kreditausschuß von derartigen Überziehungen zu weiterer Entschließung Mitteilung machen, wenn die Kredite nicht spätestens nach 4 Wochen abgedeckt sind.]

3. Zur Aushilfe erforderliches Personal darf der Geschäftsleiter bis zur Dauer von 3 Monaten einstellen und entlassen. Es steht ihm ferner die Bewilligung von Urlaub an die ihm unterstellten Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer allgemeinen Urlaubsansprüche zu.

4. Der Gegenbuchführer hat neben den ihm durch Gesetz und Verordnung zugewiesenen Kontrollaufgaben, hinsichtlich derer er den Anordnungen des Geschäftsleiters nicht untersteht, die ihm nach besonderen Weisungen des Verwaltungsrats oder des Geschäftsleiters zufallenden Geschäfte wahrzunehmen.

III. Rechte und Verbindlichkeiten der Sparkassenkunden.

§ 7

(§ 2 e Sp.G.)

1. Einwohner der bürgernden Gemeinde dürfen von der Teilnahme an den Einrichtungen der Sparkasse nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.

2. Wer von den Einrichtungen der Sparkasse Gebrauch macht, unterwirft sich der Satzung und den übrigen Geschäftsbedingungen der Sparkasse in ihrer jeweils gültigen Fassung. Änderungen der Satzung, der Geschäftsbedingungen und alle Mitteilungen, welche den Kunden der Sparkasse allgemein von ihr selbst oder von den Aufsichtsbehörden zu machen sind, werden öffentlich bekanntgegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch zweiwöchigen Anschlag im Schalterraum.

3. Alle Zahlungen werden in den Geschäftsräumen der Sparkasse geleistet und entgegengenommen. Ausnahmen können mit Zu-

stimmung des Verwaltungsrats zugelassen werden.

§ 8

Gebühren.

Die Sparkasse ist berechtigt, für alle Fälle der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Dienste und Leistungen der Sparkasse neben dem Ersatz der Auslagen eine Gegenleistung in Form einer Gebühr zu verlangen. Den Rahmen für die einzelnen Gebühren bestimmt der Verwaltungsrat; der Ansatz bleibt dem Geschäftsleiter vorbehalten.

§ 9

Einlagen.

1. Jeder Einleger erhält bei der ersten Einzahlung ein auf Namen, Stand und Wohnung des Einlegers lautendes Sparbuch, das mit der Nummer des angelegten Kontos und der Quittung der Sparkasse zu versehen ist. Dem Sparbuch ist ein Satzungsauszug beizudrucken, der die für die Einleger wichtigsten Bestimmungen über den Geschäftsverkehr enthalten muß.

2. In das Sparbuch werden alle Ein- und Auszahlungen unter Beifügung des Tages der Zahlung eingetragen. Die Eintragungen sind von zwei zur Quittungsleistung berechtigten Beamten oder Angestellten zu vollziehen.

3. Das Sparbuch kann auch in verkürzter Form als Sparschein ausgestellt werden. Die Vorschriften bezüglich des Sparbuchs gelten für den Sparschein entsprechend.

§ 10

Legitimation.

1. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuchs das Guthaben ganz oder teilweise auszusahlen.

2. Gegen Abhebung des Guthabens durch einen Unbefugten kann sich der Sparer durch eine Vereinbarung mit der Sparkasse dahin sichern, daß Zahlungen nur an ihn selbst oder an eine bestimmt bezeichnete Person oder unter anderer zu vereinbarenden Sicherung geleistet werden.

3. Sparbücher, auf welche Mündelgelder eingezahlt werden, sind durch die Aufschrift „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. Zur Abhebung von Kapital auf diese Sparbücher ist

die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§ 11

Verlust des Sparbuchs.

1. Geht ein Sparbuch verloren, so hat der bisherige Inhaber oder Eigentümer den Verlust alsbald der Sparkasse anzuzeigen und die Kraftloserklärung des Sparbuchs zu beantragen.

Der Sparkasse steht es frei, die Kraftloserklärung selbst im Wege des Aufgebotsverfahrens durch Ausschreiben in dem für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmten Verkündigungsblatt zu erwirken, oder dem Antragsteller die Herbeiführung des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens zu überlassen. Sämtliche Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

2. Beträgt das Guthaben nicht mehr als 500 RM, so kann der Verwaltungsrat auch ohne Aufgebotsverfahren die Auszahlung des Guthabens oder die Ausstellung eines neuen Sparbuchs anordnen. Durch besondere Geschäftsanweisung kann der Verwaltungsrat den Geschäftsleiter zur Auszahlung von solchen Guthaben oder zur Ausstellung eines neuen Sparbuchs bis zu 100 RM ermächtigen.

§ 12

Rückzahlungen.

1. Bei Rückforderung eines Guthabens ist die Sparkasse nur bis zum Betrag von 100 RM zu sofortiger Zahlung verpflichtet, zu weiteren Rückzahlungen erst nach Ablauf von 2 Wochen. Dabei gelten folgende Kündigungsfristen

für Beträge bis zu 300 RM 2 Wochen,

für Beträge bis 1000 RM 1 Monat,

für höhere Beträge 3 Monate.

Die während des Laufs der Kündigungsfrist nach Satz 1 oder darüber hinaus freiwillig von der Sparkasse zurückbezahlten Beträge werden in vorstehende Kündigungsbeträge eingerechnet.

2. In Zeiten außerordentlicher Inanspruchnahme der Sparkasse (bei Krieg und Kriegsgefahr, Unruhen oder sonstigen außergewöhnlichen Notzeiten) kann der Verwaltungsrat diese Kündigungsfristen verdoppeln.

Ein solcher Beschluß ist sofort zu veröffentlichen.

3. Die Sparkasse ist berechtigt, bei Nichtabhebung des zur Rückzahlung gekündigten Guthabensbetrages die Verzinsung für die Dauer der Bereitstellung des Betrages einzustellen.

4. Die Sparkasse hat ihrerseits das Recht, innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen Spareinlagen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zu kündigen.

5. Rückzahlungen von Guthaben erfolgen in der Regel nur gegen Vorlegung des Sparbuchs. Wird das Guthaben ganz zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch zurückzugeben.

§ 13

Überweisung von Spareinlagen.

Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Überweisung von Spareinlagen beziehender an die Sparkasse des neuen Aufenthaltsorts als auch die Einziehung von Einlagen von auswärtigen Sparkassen für zugezogene Personen ohne Zinsunterbrechung, sofern diese Bestimmungen bei beiden beteiligten Sparkassen gelten.

§ 14

Verzinsung der Einlagen.

(§ 4 Absatz 3 Sp.G.)

1. Die Verzinsung der Einlagen beginnt mit dem der Einlage folgenden und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Werktag. Beträge unter einer Reichsmark werden nicht verzinst. Bei der Berechnung der Zinsen wird das Jahr zu 360 Tagen, der Monat zu 30 Tagen angenommen.

2. Der Zinsfuß wird nach den jeweiligen Geldverhältnissen durch den Verwaltungsrat im Rahmen der vom Badischen Sparkassen- und Giroverband bestimmten Grenzen festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgegeben.

3. Die auf Jahreschluß sich ergebenden nicht erhobenen Zinsen werden zum Kapital geschlagen und vom 1. Januar des folgenden Jahres mitverzinst.

§ 15

(§ 4 Absatz 3 Sp.G.)

Für den Giro- und Depositenverkehr sowie im Kontokorrentgeschäft können die Zinsbedingungen abweichend vom Sparverkehr festgesetzt werden. § 14 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16

Spargironeß.

Die Sparkasse ist an das Spargironeß angeschlossen. Über Giroguthaben kann (ebenso wie über Kontokorrentguthaben oder Kredite) durch Anweisung oder Scheck nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen der Giroorganisation verfügt werden.

IV. Anlage des Sparkassenvermögens.

§ 17

Kapitalanlagen.

(§§ 2 f, 11 Ziffer 1—4 Sp.G.)

1. Der Sparkasse sind sämtliche in § 11 Ziffer 1, 2 [und 3] des Sparkassengesetzes genannten Kapitalanlagen und Geschäfte gestattet.

2. Außerdem gewährt die Sparkasse Darlehen in laufender Rechnung gegen Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 11 Ziffer 1 Buchstabe a und Ziffer 2 Buchstabe f und g des Sp.G. Die Beleihung von Wechseln gemäß § 11 Ziffer 2 Buchstabe h Sp.G. ist der Sparkasse mit der Bedingung gestattet, daß Wechsel nur von ihren Kunden (Inhaber von Giro- oder Kontokorrentkonten) hergenommen und nur an die Badische Kommunale Landesbank — Girozentrale — (Haupt-Zweiganstalt) oder an die Badische Bank weiterbegeben werden dürfen.

[2. Darlehen in laufender Rechnung müssen in voller Höhe gemäß § 11 Sp.G. gesichert sein. Die Sicherung kann erfolgen:

- a) durch Höchstbetragshypothek, Bürgschaft, Verpfändung von Wertpapieren, Gegenständen oder Forderungen, in denen Vermögensanlagen nach Absatz 1 zulässig sind;
- b) durch Bestellung, Abtretung oder ausnahmsweise auch durch Verpfändung einer Grundschuld;

c) durch Abtretung von Gehalts-, Lohn- und anderen Forderungen, sowie durch Verpfändung oder Sicherheitsübereignung von Waren, Maschinen, Einrichtungsgegenständen und anderen beweglichen Sachen. Sicherungsübereignungen sind in der Regel nur als zusätzliche Sicherheit neben einer anderen satzungsmäßigen Sicherheit zulässig.

Ausnahmsweise können Kredite in laufender Rechnung auch ohne besondere Sicherheitsleistung durch einstimmigen Beschluß des Verwaltungsrats (im Einzelfalle) bis zum Betrag von 1 von Tausend, höchstens 5000 *RM*, zusammen jedoch höchstens bis zu 1 v. H. des Gesamteinlagenbestandes, gewährt werden.]

3. Einer einzelnen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts darf ein Kredit nur im Höchstbetrag von 20 000 *RM* gewährt werden. In diesen Höchstbetrag sind alle sonstigen Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Sparkasse einzurechnen; er gilt auch für die Übernahme von Bürgschaften ohne gleichzeitige Inanspruchnahme eines Kredits. Hypothekarisch gesicherte Darlehen an den gleichen Schuldner oder auf das gleiche Grundstück dürfen 50 000 *RM* nicht überschreiten. Für hypothekarisch gesicherte Verbindlichkeiten gemeinnütziger Baugenossenschaften gilt der doppelte Satz.

[3. Einer einzelnen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts darf ein Kredit nur im Höchstbetrag von 1 v. H. der gesamten Einlagen, keinesfalls jedoch in höherem Betrage als 100 000 *RM* gewährt werden. In diesen Höchstbetrag sind alle sonstigen Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Sparkasse einzurechnen; er gilt auch für die Übernahme von Bürgschaften ohne gleichzeitige Inanspruchnahme eines Kredits. Hypothekarisch gesicherte Darlehen an den gleichen Schuldner oder auf das gleiche Grundstück dürfen das Dreifache dieses Satzes nicht überschreiten; für hypothekarisch gesicherte Verbindlichkeiten gemeinnütziger Baugenossenschaften gilt der doppelte Satz.]

4. Die Summe der Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der für die Sparkassen bürgenden Gemeinden, so-

wie an sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften darf einschließlich des Bestands an Inhaberanleihen, übernommenen Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten dieser Körperschaften 25 v. H. aller Einlagen nicht übersteigen. Diese Darlehen dürfen höchstens bis zur Hälfte des im ganzen zulässigen Betrags langfristig sein. Reich und Länder gelten nicht als öffentlich-rechtliche Körperschaften im Sinne dieser Bestimmung. Die Verbindlichkeiten der bürgenden Gemeinde dürfen die Hälfte, die einer einzelnen anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft dürfen ein Fünftel dieser Beträge nicht überschreiten.

§ 18

Verzinsung, Befristung und Tilgung der Kapitalanlagen.

(§ 11 Ziffer 4 Absatz 3 und Ziffer 5 Sp.G.)

1. Für die Verzinsung der Darlehen und Kredite in laufender Rechnung gilt § 14 Absatz 2 entsprechend.

2. Schuldscheindarlehen an Personen des bürgerlichen Rechts (§ 11 Ziffer 2 Buchstabe f und g, Ziffer 3 Buchstabe i und k Sp.G.) sollen längstens mit Monatsfrist, Kredite in laufender Rechnung längstens mit achttägiger Frist kündbar sein.

3. Guthaben der Sparkasse in laufender Rechnung bei Geldanstalten, mit denen ein regelmäßiger Zahlungsverkehr stattfindet, sind täglich kündbar zu stellen. Ausnahmsweise können Geldanlagen bei Bankanstalten nach § 11 Ziffer 1 Buchstabe e Sp.G. auch mit längerer, bis zu 3monatlicher Frist getätigt werden (Termingelder), wenn eine monatliche Fälligkeit von möglichst gleichen Teilbeträgen eingehalten wird.

4. Die Kündigung und Tilgung von Darlehen nach § 11 Ziffer 1 Buchstaben a, b und d Sp.G. richtet sich nach den jeweiligen Vereinbarungen.

5. Darlehen nach § 11 Ziffer 2 Buchstaben f und g Sp.G. [sowie nach § 11 Ziffer 3 Buchstaben i und k Sp.G.] müssen innerhalb 6 Monaten zurückgezahlt oder innerhalb 3 Jahren laufend getilgt werden.

§ 19

Liquidität.

(§ 11 Ziffer 5 Sp.G.)

1. 30 v. H. der Spareinlagen und 50 v. H. der sonstigen Einlagen sind in flüssigen Werten anzulegen, davon mindestens 10 v. H. der Spareinlagen und 20 v. H. der sonstigen Einlagen als Guthaben bei der Badischen Kommunalen Landesbank — Girozentrale —. Als flüssige Werte gelten: Kassenbestände, Guthaben bei der Reichsbank und der Badischen Bank, Postscheckkonten, kurzfristige Anlagen bei sonstigen Bankanstalten, Schatzanweisungen des Reichs und des Badischen Landes, Schuldverschreibungen auf den Inhaber, soweit sie bei der Reichsbank oder der Badischen Bank lombardfähig sind, und Wechsel.

2. Anleihe-schulden müssen außerdem Vermögen-sanlagen mit gleicher Kündigungsfrist gegenüberstehen.

§ 20

Rücklagen.

(§ 2 g und h, § 12 Sp.G.)

1. Der reine Überschuß ist zunächst zur Bildung der gesetzlichen Rücklage in Höhe von 5 v. H. des Gesamteinlagenbestandes zu verwenden. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, daß nach Ansammlung dieser Rücklage weitere Rücklagen allgemein oder für bestimmte Zwecke gemacht werden.

2. Soweit der Überschuß nicht nach Absatz 1 zu einer Rücklage zu ziehen ist, wird er der bürgenden Gemeinde zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt.

§ 21

Revision.

(§ 2 i und § 13 Absatz 6 Sp.G.)

Die Prüfung der Jahresrechnung sowie der Kassen- und Geschäftsführung erfolgt durch

die Verbandsrevision des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes.

§ 22

Beamte und Angestellte.

(§ 2 k Sp.G.)

Soweit nicht durch Dienstvertrag oder Beamtensatzung etwas Abweichendes bestimmt ist, regeln sich die Dienstverhältnisse der Beamten und Angestellten sinngemäß nach der Beamten- und Angestellstensatzung der Gemeinde und nach den allgemeinen für Körperschaftsbeamte und -angestellte bestehenden Vorschriften.

§ 23

Reisekosten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Beamten und Angestellten der Sparkasse erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindereisekostenverordnung.

§ 24

Auflösung.

(§ 21, § 8 Absatz 1 b und Absatz 2 Sp.G.)

1. Die Auflösung der Sparkasse kann durch Liquidation oder durch Übertragung des Vermögens im ganzen geschehen.

2. Bei der Auflösung etwa verbleibendes Reinvermögen fällt der bürgenden Gemeinde zu. Die Gemeinde haftet für Verbindlichkeiten der Sparkasse bis zur Beendigung der Liquidation oder bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Übertragung des Sparkassenvermögens.

3. Die Auflösung ist öffentlich bekanntzugeben.

Anlage II

Satzung II

(für öffentliche Sparkassen, die von einer Mehrzahl von Gemeinden verbürgt sind, VerbandsSparkassen).

Vorbemerkung: Bei Sparkassen mit erweiterten Befugnissen im Sinne des § 4 Absatz 2 Sp.G. tritt der edig eingeklammerte Text an Stelle der entsprechenden Zahlen oder Bestimmungen oder zu diesen hinzu.

I. Wesen und Zweck der Sparkasse.

§ 1

(§ 1, § 2 b, § 4 Absatz 1 [2] und 5 Sp.G.)

1. Die VerbandsSparkasse mit dem Sitz in ist eine öffentliche Sparkasse.

2. Sie betreibt neben der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben das Depositen- und Depotgeschäft und übernimmt die Vertretung öffentlicher Versicherungsanstalten. [Sie kann ferner die zur Verwaltung des Vermögens und zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses ihres Kundenkreises erforderlichen Geschäfte tätigen.]

3. Sie gehört dem Badischen Sparkassen- und Giroverband als Mitglied an.

§ 2

(§ 2 a und m Sp.G.)

1. Für die Verbindlichkeiten der Sparkasse übernehmen die Gemeinden

. als Gesamtschuldner die Bürgschaft. Zwischen den bürgenden Gemeinden regelt sich die Haftung zur Hälfte nach dem Verhältnis der bei der letzten Volkszählung festgestellten Einwohnerzahl, zur Hälfte nach dem für das letztabgeschlossene Gemeinderrechnungsjahr der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerwerte des Grundvermögens und des Betriebsvermögens sowie dem Gewerbeertrag unter Berücksichtigung der gesetzlichen Steuergrundbeträge.

2. Keine der bürgenden Gemeinden darf sich mittelbar oder unmittelbar an einem anderen Sparkassenunternehmen beteiligen.

3. Der Eintritt weiterer Gemeinden in das Bürgschaftsverhältnis erfolgt, indem diese Gemeinden der Satzung durch Gemeindebeschluss mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zustimmen und der Verbandsausschuß den Eintritt mit einer Mehrheit von minde-

stens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gutheißt.

4. Der Austritt einer bürgenden Gemeinde aus dem Gewährleistungsverband der Sparkasse ist nur mit 2jähriger Kündigung und mit Genehmigung des Ministeriums des Innern möglich. In gleicher Weise kann auch seitens der Sparkasse durch Beschluß des Verbandsausschusses mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen das Bürgschaftsverhältnis einzelner Gemeinden gekündigt werden. Über die finanzielle Auseinandersetzung entscheidet hierbei im Streitfalle ein Schiedsgericht, für welches die Sparkasse und die ausscheidende Gemeinde je einen Vertreter und der Badische Sparkassen- und Giroverband den Vorsitzenden benennen.

II. Verwaltung der Sparkasse.

§ 3

Verbandsauschuß.

(§ 2 b, § 9 Absatz 1 Sp.G.)

1. Der Verbandsauschuß besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden oder deren Stellvertretern, sowie aus den durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden etwa weiter entsandten Mitgliedern. Der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde darf nur bis zu zwei weiteren Mitgliedern entsenden.

2. Das einer Gemeinde im Verbandsauschuß zukommende Stimmengewicht richtet sich nach dem Umfang der Haftung (§ 2 Absatz 1). Jede Gemeinde hat mindestens eine Stimme. Wenn aber der bei einer Teilung der Gesamteinwohnerzahl und der Gesamtsteuerwerte aller bürgenden Gemeinden durch die Zahl dieser Gemeinden sich ergebende Teil in der Einwohnerzahl oder in dem Betrag der Steuerwerte einer Gemeinde mehrfach enthalten ist, so erhält diese Gemeinde für jeden weiteren Teil je eine Zusatzstimme. Die Zusatzstimmen werden je für ein Geschäftsjahr (Rechnungs-

jahr) und getrennt nach der Einwohnerzahl und nach den Steuerwerten festgestellt und zugeteilt. Mehr als 9 Zusatzstimmen darf eine Gemeinde im ganzen nicht erhalten. Die Stimmen einer Gemeinde können nur einheitlich durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter abgegeben werden. Hierbei hat der Stimmführer die Mehrheitsmeinung der von seiner Gemeinde entsandten Mitglieder zu vertreten, wobei seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist erforderlich, daß zwei Drittel der Verbandsgemeinden vertreten sind, im übrigen entscheidet, soweit nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse nehmen, soweit sie nicht Vertreter der Gemeinden nach Absatz 1 sind, an den Sitzungen des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist zugleich Vorsitzender des Ausschusses. Bei Stimmengleichheit trifft er die Entscheidung.

4. Der Verbandsausschuß wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Laufe jedes Rechnungsjahres berufen. Die Einladungen müssen den Verbandsgemeinden unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände mindestens eine Woche vor dem Verhandlungstage zugehen. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und einem Ausschußmitglied zu unterzeichnen.

5. Die Kosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsausschusses regeln sich nach Maßgabe der Gemeindereisekostenverordnung. Hinsichtlich der Vertreter der Verbandsgemeinden fallen sie diesen, hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse zur Last.

§ 4

Zuständigkeit des Verbands- ausschusses.

(§ 2 c, § 8 und § 9 Absatz 3 und 4 Sp.G.)

1. Die Zuständigkeit des Verbandsausschusses richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 8 und 9 des Sp.G.

2. Satzungsänderungen, die der Ausschuß einstimmig als solche von untergeordneter Bedeutung anerkannt hat, können vom Ausschuß mit Einstimmigkeit beschlossen werden.

§ 5

Verwaltungsrat.

(§ 2 b, § 9 Absatz 2, § 5 Absatz 2 und 3 Sp.G.)

1. Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, 6 vom Verbandsausschuß und 3 von der Staatsaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats ernannten Mitgliedern und dem Geschäftsleiter der Sparkasse. Die zu ernennenden Mitglieder sind aus den in den Verbandsgemeinden wohnhaften, zu gemeindlichen Ämtern wählbaren Personen zu berufen. Die von der Staatsaufsichtsbehörde zu ernennenden Mitglieder dürfen weder Mitglieder eines Gemeinderats noch Beamte einer der bürgernden Gemeinden sein; die Hälfte der übrigen Mitglieder muß das Amt eines Bürgermeisters oder Gemeinderats bekleiden. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats, sowie sein Stellvertreter wird vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden berufen.

2. Die zu ernennenden Verwaltungsratsmitglieder werden, soweit sie einem Gemeinderat angehören, auf die Dauer ihrer Amtszeit aufgrund der letzten Wahl als Gemeinderat, im übrigen auf die Dauer von 4 Jahren bestellt. Bis zum Dienstantritt der neu ernannten Verwaltungsratsmitglieder versehen die bisherigen das Amt weiter.

3. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen in der Regel nicht als Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder an anderen Unternehmungen, die dieselben oder gleichartigen Geschäfte wie die Sparkasse betreiben, beteiligt sein, oder zu solchen Unternehmungen in einem dauernden oder gegen Kündigung eingegangenen Beamten- oder Angestelltenverhältnis stehen.

4. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen sachkundige, mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Personen sein. Sie sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Sparkasse Verschwiegenheit zu beobachten, auch nach-

dem sie aus ihrer amtlichen Stellung ausgetreten sind, es sei denn, daß sie durch den Verwaltungsrat, den Vorsitzenden oder die zuständige Staatsbehörde von der Schweigepflicht entbunden worden sind.

5. Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf berufen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist ein Mitglied des Verwaltungsrats bei einem Gegenstand der Beratung beteiligt, so darf es an der Beratung und Beschlußfassung hierüber nicht teilnehmen.

6. Soweit Mitglieder des Verwaltungsrats schon in ihrer Eigenschaft als Bürgermeister, Gemeinderäte oder Geschäftsleiter verpflichtet sind, gilt diese Verpflichtung auch für das Amt als Vorsitzender oder als Mitglied des Verwaltungsrats. Andernfalls sind der Vorsitzende von der Staatsaufsichtsbehörde, die übrigen Verwaltungsratsmitglieder bei ihrem Amtsantritt vom Vorsitzenden handgelübblich zu verpflichten. Das Gelübde ist dahin abzunehmen, daß der zu Verpflichtende feierlich an Eidesstatt versichert, bei der Verwaltung der öffentlichen Sparkasse Gesetz, Verordnung und Satzung treu und gewissenhaft zu beachten. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats.

(§ 2 c, §§ 5, 7 und 8 Sp.G.)

1. Der Verwaltungsrat ist für alle Verwaltungshandlungen zuständig, die nicht durch Gesetz, Verordnung oder Satzung anderen Organen übertragen sind.

2. Die Bewilligung von gedeckten Darlehen und Krediten — bis zur Höchstgrenze von 3000 [10 000] RM — mit Ausnahme solcher an Mitglieder des Verwaltungsrats kann der Verwaltungsrat einem aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsleiter und 2 Mitgliedern des Verwaltungsrats gebildeten Ausschuß (Kreditausschuß) übertragen. Diesem Ausschuß kann durch Beschluß des Verwaltungsrats auch die Entscheidung in anderen, bestimmt zu bezeich-

nenden Angelegenheiten für den Fall der Eilbedürftigkeit übertragen werden. Die Beschlüsse des Ausschusses sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.

3. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, inländische, nicht für den öffentlichen Markt bestimmte Anleihen bis zu 2 v. H. der Spareinlagen ohne Staatsgenehmigung aufzunehmen.

4. Die Zuständigkeit des Verwaltungsrats für Freigebigkeitshandlungen ist auf 500 [3000] RM für das Rechnungsjahr beschränkt.

5. Der Verwaltungsrat läßt jährlich mindestens einmal durch Beauftragte aus seiner Mitte oder durch die Verbandsrevision eine unvermutete Kassenprüfung vornehmen. Außerdem steht ihm jederzeit das Recht zur Vornahme eines Sturzes der Urkunden über die angelegten Kapitalien sowie der für fremde Rechnung verwahrten Wertpapiere und der Fahrnisse zu.

6. Der Verwaltungsrat ist zur Errichtung von Zweig- oder Annahmestellen sowie zur Einrichtung von Schulsparkassen, Fabriksparkassen, Abholungsverfahren usw. ermächtigt. Außerhalb der bürgenden Gemeinden dürfen solche Einrichtungen nur mit Zustimmung des Gemeinderats der betroffenen Gemeinde geschaffen werden.

7. Die Beschlüsse des Verwaltungsrats sind in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Vorsitzenden sowie einem Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen.

8. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats beruft und leitet die Sitzungen, überwacht den Vollzug der gefaßten Beschlüsse und führt die Aufsicht über die gesamte Verwaltung. Er vertritt den Verwaltungsrat gegenüber der Staatsaufsichtsbehörde.

§ 7

Form der rechtsgeschäftlichen Erklärungen.

(§ 2 d, § 5 Absatz 1, § 6 Sp.G.)

1. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, die auf einer Beschlußfassung des Verwaltungsrats beruhen, werden mündlich vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben. Erfolgt schriftliche Erklärung, so ist die Unterschrift des Vorsitzenden und des Ge-

geschäftsführers, im Falle der Verhinderung die Unterschrift ihrer Stellvertreter erforderlich.

2. Rechtsgeschäftliche Erklärungen im Aufgabekreis des Geschäftsführers werden mündlich und schriftlich von diesem, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter wirksam abgegeben. Zur Verfügung über Bar- und Effektenguthaben der Sparkasse bei Geldanstalten und zur Zeichnung von Wechselindossamenten ist jedoch neben seiner Unterschrift die eines weiteren vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Beamten oder Angestellten erforderlich.

3. Der Verwaltungsrat kann die Unterzeichnung von Darlehensverträgen abweichend regeln.

4. Urkunden, die den Formvorschriften des Absatzes 1 genügen, sind für die Sparkasse ohne Rücksicht auf die Innehaltung sonstiger satzungsmäßiger Bestimmungen in allen Fällen rechtsverbindlich.

5. Empfangsbesccheinigungen über hereingenommene Gelder und andere Wertstücke (Scheide, Wechsel, Zinsscheine usw.) sind stets durch 2 vom Verwaltungsrat (Verwaltungsratsvorsitzenden) zu bestimmende Beamte oder Angestellte zu zeichnen. Die Namen und Unterschriften sind im Geschäftsraum durch Aushang bekanntzugeben.

§ 8

Geschäftsführung.

(§ 2 b und c, § 6 Sp.G.)

1. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der ihm allgemein in seiner Dienstweisung und im Einzelfalle erteilten Weisungen des Verwaltungsrats. Er ist der Vorgesetzte sämtlicher übrigen Beamten und Angestellten der Sparkasse und dem Verwaltungsrat für den Gang der Dienstgeschäfte und die Rechnungslegung verantwortlich.

2. Der Geschäftsführer vertritt die Sparkasse im Mahnverfahren, bei Zwangsversteigerungen, bei Konkursen und vor Gericht. Verwaltungsausgaben bis zu 200 RM und Gewährung von Darlehen oder Krediten mit Ausnahme solcher an Mitglieder des Verwaltungsrats bis zum Betrag von 300 RM im Einzelfall kann er im Rahmen geordneter Sicherung selbständig wirksam vollziehen. Ebenso

darf er im laufenden Zahlungsverkehr sich ergebende Überziehungen von Girokonten bis zum Betrag von je 200 RM nach pflichtgemäßem Ermessen vorübergehend zulassen, muß jedoch dem Verwaltungsrat oder dem Kreditausschuß hiervon zu weiterer Entschliebung Mitteilung machen, wenn die Kredite nicht spätestens nach 4 Wochen abgedeckt sind.

[2. Der Geschäftsführer vertritt die Sparkasse im Mahnverfahren, bei Zwangsversteigerungen, bei Konkursen und vor Gericht. Verwaltungsausgaben bis zu 500 RM und Gewährung von Darlehen oder Krediten mit Ausnahme solcher an Mitglieder des Verwaltungsrats bis zum Betrag von 1000 RM im Einzelfall, sowie den Ankauf von Wechseln bis zum Gesamtbetrag von 2000 RM für den einzelnen Einreicher kann er selbständig wirksam vollziehen. Der Verkauf der Wechsel erfolgt vorbehaltlich der Bestimmung in § 7 Absatz 2 selbständig durch den Geschäftsführer. Der Verwaltungsrat kann den Geschäftsführer ermächtigen, im laufenden Zahlungsverkehr sich ergebende Überziehungen von Girokonten bis zum Betrag von je 500 RM, ferner die Überziehung von Kreditkonten im Rahmen satzungsmäßiger Sicherung bis zu 10 v. H. über den vom Verwaltungsrat genehmigten Kreditbetrag hinaus zu gestatten. Der Geschäftsführer muß jedoch dem Verwaltungsrat oder dem Kreditausschuß von derartigen Überziehungen zu weiterer Entschliebung Mitteilung machen, wenn die Kredite nicht spätestens nach 4 Wochen abgedeckt sind.]

3. Zur Aushilfe erforderliches Personal darf der Geschäftsführer bis zur Dauer von 3 Monaten einstellen und entlassen. Es steht ihm ferner die Bewilligung von Urlaub an die ihm unterstellten Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer allgemeinen Urlaubsansprüche zu.

4. Der Gegenbuchführer hat neben den ihm durch Gesetz und Verordnung zugewiesenen Kontrollaufgaben, hinsichtlich derer er den Anordnungen des Geschäftsführers nicht untersteht, die ihm nach besonderen Weisungen des Verwaltungsrats oder des Geschäftsführers zufallenden Geschäfte wahrzunehmen.

III. Rechte und Verbindlichkeiten der Sparkassenkunden.

§ 9

(§ 2 c Sp.G.)

1. Einwohner der bürgernden Gemeinden dürfen von der Teilnahme an den Einrichtungen der Sparkasse nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden.

2. Wer von den Einrichtungen der Sparkasse Gebrauch macht, unterwirft sich der Satzung und den übrigen Geschäftsbedingungen der Sparkasse in ihrer jeweils gültigen Fassung. Änderungen der Satzung, der Geschäftsbedingungen und alle Mitteilungen, welche den Kunden der Sparkasse allgemein von ihr selbst oder von Aufsichtsbehörden zu machen sind, werden öffentlich bekanntgegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch zweiwöchigen Anschlag im Schalteraum.

3. Alle Zahlungen werden in den Geschäftsräumen der Sparkasse geleistet und entgegengenommen. Ausnahmen können mit Zustimmung des Verwaltungsrats zugelassen werden.

§ 10

Gebühren.

Die Sparkasse ist berechtigt, für alle Fälle der Inanspruchnahme der Einrichtungen, Dienste und Leistungen der Sparkasse neben dem Ersatz der Auslagen eine Gegenleistung in Form einer Gebühr zu verlangen. Den Rahmen für die einzelnen Gebühren bestimmt der Verwaltungsrat; der Ansatz bleibt dem Geschäftsleiter vorbehalten.

§ 11

Einlagen.

1. Jeder Einleger erhält bei der ersten Einzahlung ein auf Namen, Stand und Wohnung des Einlegers lautendes Sparbuch, das mit der Nummer des angelegten Kontos und der Quittung der Sparkasse zu versehen ist. Dem Sparbuch ist ein Satzungsauszug beizudrucken, der die für die Einleger wichtigsten Bestimmungen über den Geschäftsverkehr enthalten muß.

2. In das Sparbuch werden alle Ein- und Auszahlungen unter Beifügung des Tages der Zahlung eingetragen. Die Eintragungen sind

von zwei zur Quittungsleistung berechtigten Beamten oder Angestellten zu vollziehen.

3. Das Sparbuch kann auch in verkürzter Form als Sparschein ausgestellt werden. Die Vorschriften bezüglich des Sparbuchs gelten für den Sparschein entsprechend.

§ 12

Legitimation.

1. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuchs das Guthaben ganz oder teilweise auszuzahlen.

2. Gegen Abhebung des Guthabens durch einen Unbefugten kann sich der Sparer durch eine Vereinbarung mit der Sparkasse dahin sichern, daß Zahlungen nur an ihn selbst oder an eine bestimmt bezeichnete Person oder unter anderer zu vereinbarenden Sicherung geleistet werden.

3. Sparbücher, auf welche Mündelgelder eingezahlt werden, sind durch die Aufschrift „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. Zur Abhebung von Kapital auf diese Sparbücher ist die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

§ 13

Verlust des Sparbuchs.

1. Geht ein Sparbuch verloren, so hat der bisherige Inhaber oder Eigentümer den Verlust alsbald der Sparkasse anzuzeigen und die Kraftloserklärung des Sparbuchs zu beantragen.

Der Sparkasse steht es frei, die Kraftloserklärung selbst im Wege des Aufgebotsverfahrens durch Ausschreiben in dem für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmten Verkündigungsblatt zu erwirken, oder dem Antragsteller die Herbeiführung des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens zu überlassen. Sämtliche Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

2. Beträgt das Guthaben nicht mehr als 500 M., so kann der Verwaltungsrat auch ohne Aufgebotsverfahren die Auszahlung des Guthabens oder die Ausstellung eines neuen Sparbuchs anordnen. Durch besondere Geschäftsanweisung kann der Verwaltungsrat den Ge-

schäftsleiter zur Auszahlung von solchen Guthaben oder zur Ausstellung eines neuen Sparbuchs bis zu 100 *RM* ermächtigen.

§ 14

Rückzahlungen.

1. Bei Rückforderung eines Guthabens ist die Sparkasse nur bis zum Betrag von 100 *RM* zu sofortiger Zahlung verpflichtet, zu weiteren Rückzahlungen erst nach Ablauf von 2 Wochen. Dabei gelten folgende Kündigungsfristen

für Beträge bis zu 300 *RM* 2 Wochen,
für Beträge bis zu 1000 *RM* 1 Monat,
für höhere Beträge 3 Monate.

Die während des Laufs der Kündigungsfrist nach Satz 1 oder darüber hinaus freiwillig von der Sparkasse zurückgezahlten Beträge werden in vorstehende Kündigungsbeträge eingerechnet.

2. In Zeiten außerordentlicher Finanzspruchnahme der Sparkasse (bei Krieg und Kriegsgefahr, Unruhen oder sonstigen außergewöhnlichen Notzeiten) kann der Verwaltungsrat diese Kündigungsfristen verdoppeln. Ein solcher Beschluß ist sofort zu veröffentlichen.

3. Die Sparkasse ist berechtigt, bei Nichtabhebung des zur Rückzahlung gekündigten Guthabensbetrages die Verzinsung für die Dauer der Bereitstellung des Betrages einzustellen.

4. Die Sparkasse hat ihrerseits das Recht, innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen Spareinlagen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zu kündigen.

5. Rückzahlungen von Guthaben erfolgen in der Regel nur gegen Vorlegung des Sparbuchs. Wird das Guthaben ganz zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch zurückzugeben.

§ 15

Überweisung von Spareinlagen.

Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Überweisung von Spareinlagen Beziehender an die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes als auch die Einziehung von Einlagen von auswärtigen Sparkassen für zugezogene Personen ohne Zinsunterbrechung, so-

fern diese Bestimmungen bei beiden beteiligten Sparkassen gelten.

§ 16

Verzinsung der Einlagen.

(§ 4 Absatz 3 Sp.G.)

1. Die Verzinsung der Einlagen beginnt mit dem der Einlage folgenden und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Werktag. Beträge unter einer Reichsmark werden nicht verzinst. Bei der Berechnung der Zinsen wird das Jahr zu 360 Tagen, der Monat zu 30 Tagen angenommen.

2. Der Zinsfuß wird nach den jeweiligen Geldverhältnissen durch den Verwaltungsrat im Rahmen der vom Badischen Sparkassen- und Giroverband bestimmten Grenzen festgesetzt und durch Aushang im Rassenraum bekanntgegeben.

3. Die auf Jahreschluß sich ergebenden nicht erhobenen Zinsen werden zum Kapital geschlagen und vom 1. Januar des folgenden Jahres an mitverzinst.

§ 17

(§ 4 Absatz 3 Sp.G.)

Für den Giro- und Depositenverkehr sowie im Kontokorrentgeschäft können die Zinsbedingungen abweichend vom Sparverkehr festgesetzt werden. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 18

Spargironeß.

Die Sparkasse ist an das Spargironeß angeschlossen. Über Giroguthaben kann (ebenso wie über Kontokorrentguthaben oder Kredite) durch Anweisung oder Scheck nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen der Giroorganisation verfügt werden.

IV. Anlage des Sparkassenvermögens.

§ 19

Kapitalanlagen.

(§§ 2 f, 11 Ziffer 1 bis 4 Sp.G.)

1. Der Sparkasse sind sämtliche in § 11 Ziffer 1, 2 [und 3] des Sparkassengesetzes genannten Kapitalanlagen und Geschäfte gestattet.

2. Außerdem gewährt die Sparkasse Darlehen in laufender Rechnung gegen Sicherheits-

leistung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 11 Ziffer 1 Buchstabe a und Ziffer 2 Buchstabe f und g des Sp.G. Die Beleihung von Wechseln gemäß § 11 Ziffer 2 Buchstabe h Sp.G. ist der Sparkasse mit der Bedingung gestattet, daß Wechsel nur von ihren Kunden (Inhaber von Giro- oder Kontokorrentkonten) hereingenommen und nur an die Badische Kommunale Landesbank — Girozentrale — (Haupt- Zweiganstalt) oder an die Badische Bank weiterbegeben werden dürfen.

[2. Darlehen in laufender Rechnung müssen in voller Höhe gemäß § 11 Sp.G. gesichert sein. Die Sicherung kann erfolgen:

- a) durch Höchstbetragshypothek, Bürgschaft, Verpfändung von Wertpapieren, Gegenständen oder Forderungen, in denen Vermögensanlagen nach Absatz 1 zulässig sind;
- b) durch Bestellung, Abtretung oder ausnahmsweise auch durch Verpfändung einer Grundschuld;
- c) durch Abtretung von Gehalts-, Lohn- und anderen Forderungen, sowie durch Verpfändung oder Sicherheitsübereignung von Waren, Maschinen, Einrichtungsgegenständen und anderen beweglichen Sachen. Sicherungsübereignungen sind in der Regel nur als zusätzliche Sicherheit neben einer anderen satzungsmäßigen Sicherheit zulässig.

Ausnahmsweise können Kredite in laufender Rechnung auch ohne besondere Sicherheitsleistung durch einstimmigen Beschluß des Verwaltungsrats im Einzelfalle bis zum Betrag von 1 von Tausend, höchstens 5000 RM, zusammen jedoch höchstens bis zu 1 v. H. des Gesamteinlagebestandes gewährt werden.]

3. Einer einzelnen, natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts darf ein Kredit nur im Höchstbetrag von 20 000 RM gewährt werden. In diesen Höchstbetrag sind alle sonstigen Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Sparkasse einzurechnen; er gilt auch für die Übernahme von Bürgschaften ohne gleichzeitige Inanspruchnahme eines Kredits. Hypothekarisch gesicherte Darlehen an den gleichen Schuldner oder auf das gleiche Grundstück

dürfen 50 000 RM nicht überschreiten; für hypothekarisch gesicherte Verbindlichkeiten gemeinnütziger Baugenossenschaften gilt der doppelte Satz.

[3. Einer einzelnen, natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts darf ein Kredit nur im Höchstbetrag von 1 v. H. der gesamten Einlagen, keinesfalls jedoch in höherem Betrage als 100 000 RM, gewährt werden. In diesen Höchstbetrag sind alle sonstigen Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Sparkasse einzurechnen; er gilt auch für die Übernahme von Bürgschaften ohne gleichzeitige Inanspruchnahme eines Kredits. Hypothekarisch gesicherte Darlehen an den gleichen Schuldner oder auf das gleiche Grundstück dürfen das Dreifache dieses Satzes nicht überschreiten; für hypothekarisch gesicherte Verbindlichkeiten gemeinnütziger Baugenossenschaften gilt der doppelte Satz.]

4. Die Summe der Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände, einschließlich der für die Sparkasse bürgenden Gemeinden, sowie an sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften darf einschließlich des Bestands an Inhaberanleihen, übernommener Bürgschaften und Wechselverpflichtungen dieser Körperschaften 25 v. H. aller Einlagen nicht übersteigen. Diese Darlehen dürfen höchstens bis zur Hälfte des im ganzen zulässigen Betrags langfristig sein. Reich und Länder gelten nicht als öffentlich-rechtliche Körperschaften im Sinne dieser Bestimmung. Die Verbindlichkeiten der bürgenden Gemeinden dürfen insgesamt die Hälfte, die einer einzelnen anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft dürfen ein Fünftel dieser Beträge nicht überschreiten.

§ 20

Verzinsung, Befristung und Tilgung der Kapitalanlagen.
(§ 11 Ziffer 4 Absatz 3 und Ziffer 5 Sp.G.)

1. Für die Verzinsung der Darlehen und Kredite in laufender Rechnung gilt § 16 Absatz 2 entsprechend.

2. Schuldscheindarlehen an Personen des bürgerlichen Rechts (§ 11 Ziffer 2 Buchstabe f und g, Ziffer 3 Buchstabe i und k Sp.G.) sollen längstens mit Monatsfrist, Kredite in laufen-

der Rechnung längstens mit achttägiger Frist kündbar sein.

3. Guthaben der Sparkasse in laufender Rechnung bei Geldanstalten, mit denen ein regelmäßiger Zahlungsverkehr stattfindet, sind täglich kündbar zu stellen. Ausnahmsweise können Geldanlagen bei Bankanstalten nach § 11 Ziffer 1 Buchstabe e Sp.G. auch mit längerer, bis zu 3monatlicher Frist getätigt werden (Termingelder), wenn eine monatliche Fälligkeit von möglichst gleichen Teilbeträgen eingehalten wird.

4. Die Kündigung und Tilgung von Darlehen nach § 11 Ziffer 1 Buchstaben a, b und d Sp.G. richtet sich nach den jeweiligen Vereinbarungen.

5. Darlehen nach § 11 Ziffer 2 Buchstaben f und g Sp.G. sowie nach § 11 Ziffer 3 Buchstaben i und k Sp.G. müssen innerhalb 6 Monaten zurückbezahlt oder innerhalb 3 Jahren laufend getilgt werden.

§ 21

Liquidität.

(§ 11 Ziffer 5 Sp.G.)

30 v. H. der Spareinlagen und 50 v. H. der sonstigen Einlagen sind in flüssigen Werten anzulegen, davon mindestens 10 v. H. der Spareinlagen und 20 v. H. der sonstigen Einlagen als Guthaben bei der Badischen Kommunalen Landesbank — Girozentrale —. Als flüssige Werte gelten: Kassenbestände, Guthaben bei der Reichsbank und der Badischen Bank, Postsparkonten, kurzfristige Anlagen bei sonstigen Bankanstalten, Schatzanweisungen des Reichs und des Badischen Landes, Schuldverschreibungen auf den Inhaber, soweit sie bei der Reichsbank oder bei der Badischen Bank lombardsfähig sind, und Wechsel.

Anleihe-schulden müssen außerdem Vermögensanlagen mit gleicher Kündigungsfrist gegenüberstehen.

§ 22

Rücklagen.

(§ 2 g und h, § 12 Sp.G.)

1. Der reine Überschuss ist zunächst zur Bildung der gesetzlichen Rücklage in Höhe von 5 v. H. des Gesamteinlagenbestandes zu ver-

wenden. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, daß nach Ansammlung dieser Rücklage weitere Rücklagen allgemein oder für bestimmte Zwecke gemacht werden.

2. Soweit der Überschuss nicht nach Absatz 1 zu einer Rücklage zu ziehen ist, wird er den bürgerlichen Gemeinden zur Verwendung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Verteilung erfolgt im Verhältnis der Haftung der Gemeinden (§ 2 Absatz 1).

§ 23

Revision.

(§ 2 i und § 13 Absatz 6 Sp.G.)

Die Prüfung der Jahresrechnung sowie der Kassen- und Geschäftsführung erfolgt durch die Verbandsrevision des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes.

§ 24

Beamte und Angestellte.

(§ 2 k Sp.G.)

Soweit nicht durch Dienstvertrag oder Beamtensatzung etwas Abweichendes bestimmt ist, regeln sich die Dienstverhältnisse der Beamten und Angestellten sinngemäß nach der Beamten- und Angestelltsatzung der Gemeinde und nach den allgemeinen, für Körperschaftsbeamte und -angestellte bestehenden Vorschriften.

§ 25

Reisekosten.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, sowie die Beamten und Angestellten der Sparkasse erhalten Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeinderreisekostenverordnung. Für die Mitglieder des Verwaltungsrats gelten dabei die für die Mitglieder des Gemeinderats der geltenden Sätze.

§ 26

Auflösung.

(§ 21, § 8 Absatz 1 b und Absatz 2, § 9 Absatz 4 Sp.G.)

1. Die Auflösung der Sparkasse kann durch Liquidation oder durch Übertragung des Vermögens im ganzen geschehen.

2. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn drei Viertel der Verbandsgemeinden, die zugleich für drei Viertel der Verbindlichkeiten der Sparkasse haften, sich durch Gemeindebeschluss für die Auflösung entscheiden.

3. Bei der Auflösung etwa verbleibendes Reinvermögen fällt den bürgenden Gemeinden

im Verhältnis ihrer Haftung zu. Die Gemeinden haften für Verbindlichkeiten der Sparkasse bis zur Beendigung der Liquidation oder bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Übertragung des Sparkassenvermögens.

4. Die Auflösung ist öffentlich bekanntzugeben.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 12. November 1932.

Inhalt.

Notgesetz über die Änderung des Notgesetzes über die Bürgschaft des Landes Baden für einen von den badischen Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank in Anspruch genommenen Wechselkredit vom 6. August 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267) in der Fassung des Notgesetzes vom 9. Dezember 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 447).

Notgesetz

(Vom 12. November 1932)

über die Änderung des Notgesetzes über die Bürgschaft des Landes Baden für einen von den badischen Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank in Anspruch genommenen Wechselkredit vom 6. August 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267) in der Fassung des Notgesetzes vom 9. Dezember 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 447).

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes aufgrund des § 56 Absatz 2 der badischen Verfassung, was folgt:

Artikel I

1.) Im Notgesetz über die Bürgschaft des Landes Baden für einen von den badischen Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank in Anspruch genommenen Wechselkredit vom 6. August 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267) in der Fassung des Notgesetzes vom 9. Dezember 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 447) wird als § 4 eingefügt:

§ 4.

Der Minister des Innern wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Minister der Finanzen in Anrechnung auf den in § 1 genannten Betrag Bürgschaften im Höchstbetrage von 500 000 Reichsmark zum Zweck der Sicherstellung der Spareinleger von Sparkassen zu übernehmen, wenn deren Gewährleistungsverbände zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht in der Lage sind. Im Umfang der Inanspruchnahme dieser Bürgschaften gehen die Ansprüche gegen die Gewährleistungsverbände auf das Land Baden über. Die näheren Anordnungen trifft der Minister des Innern.

2.) Der bisherige § 4 dieses Notgesetzes wird § 5.

Artikel II

Dieses Notgesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 12. November 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt, Samstag den 12. November 1922.

Inhalt.

Ministerium des Innern: Über die Abgrenzung der Gemeinden des Kreises Ludwigsburg. (Verordnungs-Blatt Seite 113).
Ministerium des Innern: Über die Abgrenzung der Gemeinden des Kreises Ludwigsburg. (Verordnungs-Blatt Seite 113).

Verordnungs-Blatt

(Samstag den 12. November 1922)

Ministerium des Innern: Über die Abgrenzung der Gemeinden des Kreises Ludwigsburg. (Verordnungs-Blatt Seite 113).
Ministerium des Innern: Über die Abgrenzung der Gemeinden des Kreises Ludwigsburg. (Verordnungs-Blatt Seite 113).

Ministerium des Innern: Über die Abgrenzung der Gemeinden des Kreises Ludwigsburg. (Verordnungs-Blatt Seite 113).
Ministerium des Innern: Über die Abgrenzung der Gemeinden des Kreises Ludwigsburg. (Verordnungs-Blatt Seite 113).

Verordnungs-Blatt

Ministerium des Innern: Über die Abgrenzung der Gemeinden des Kreises Ludwigsburg. (Verordnungs-Blatt Seite 113).
Ministerium des Innern: Über die Abgrenzung der Gemeinden des Kreises Ludwigsburg. (Verordnungs-Blatt Seite 113).

Ministerium des Innern: Über die Abgrenzung der Gemeinden des Kreises Ludwigsburg. (Verordnungs-Blatt Seite 113).
Ministerium des Innern: Über die Abgrenzung der Gemeinden des Kreises Ludwigsburg. (Verordnungs-Blatt Seite 113).

Ministerium des Innern: Über die Abgrenzung der Gemeinden des Kreises Ludwigsburg. (Verordnungs-Blatt Seite 113).
Ministerium des Innern: Über die Abgrenzung der Gemeinden des Kreises Ludwigsburg. (Verordnungs-Blatt Seite 113).

Verordnungs-Blatt

Ministerium des Innern: Über die Abgrenzung der Gemeinden des Kreises Ludwigsburg. (Verordnungs-Blatt Seite 113).
Ministerium des Innern: Über die Abgrenzung der Gemeinden des Kreises Ludwigsburg. (Verordnungs-Blatt Seite 113).

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 23. November 1932.

Inhalt.

Verordnungen des Staatsministeriums: Staatsprüfungen für den mittleren technischen Dienst; über Schuldverschreibungen der Gemeinden.

Bekanntmachungen: des Staatsministeriums: Bürgerschaft des Landes Baden für die Zahlungsverpflichtungen badischer Landgemeinden aus der Lieferung von verbilligtem Roggenmehl; des Justizministers: die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit; die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts.

Berichtigung zur Verordnung über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank — Girozentrale — (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 259).

Verordnung.

(Vom 14. November 1932)

Staatsprüfungen für den mittleren technischen Dienst.

Artikel 1

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

In der Verordnung vom 24. Januar 1925 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 24 — die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Tiefbauwesen — werden

- a) im § 3 Absatz 1 Ziffer 3 die Worte „in der Stellung als Bauführer“ durch die Worte „im Bauführer- oder Bauaufsichtsdienst“ ersetzt;
- b) im § 5 Absatz 2 unter Ziffer 6 die Worte „oder Kulturtechnik, f. § 5 a“ gestrichen, unter Ziffer 9 nach dem Wort „Tiefbau“ anstelle des Punktes ein Beistrich gesetzt und nach Ziffer 9 angefügt: „10. Kulturtechnik.“;
- c) der § 5 a gestrichen.

Artikel 2

In der Verordnung vom 24. Januar 1925 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 26 — die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst im Hochbauwesen — werden

- a) im § 3 Absatz 1 Ziffer 3 die Worte „in der Stellung als Bauführer“ gestrichen und die Worte „in praktischer Tätigkeit“ durch die Worte „im Bauführer- oder Bauaufsichtsdienst“ ersetzt;

- b) im § 4 Absatz 2 Ziffer 3 die Worte „praktische Tätigkeit als Bauführer“ durch die Worte „Tätigkeit im Bauführer- oder Bauaufsichtsdienst“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. November 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Verordnung

(Vom 22. November 1932)

über Schuldverschreibungen der Gemeinden.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes auf Grund der §§ 4 Absatz 2, 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899/14. Mai 1914 (Reichsgesetzblatt 1899 Seite 691/1914 Seite 121) und des Artikels II Absatz 2 der Verordnung des Reichspräsidenten über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 24. September 1932 (Reichsgesetzblatt I Seite 447), was folgt:

§ 1

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von

23

Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899/14. Mai 1914 (Reichsgesetzblatt 1899 Seite 691/1914 Seite 121) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. September 1932 (Reichsgesetzblatt I Seite 447) finden auf Schuldverschreibungen badischer Gemeinden Anwendung mit der Maßgabe, daß von der Gläubigerversammlung die Aufgabe oder Beschränkung von Rechten der Gläubiger nur im Wege einer Stundung der Kapital- oder Zinsansprüche beschlossen werden kann.

§ 2

Die Hinterlegung von Schuldverschreibungen in den Fällen der §§ 4 Absatz 2, 10 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen kann außer bei der Reichsbank oder bei einem Notar auch bei der Badischen Bank, bei den in den Schuldverschreibungen oder ihren Anlagen als Zahlstellen aufgeführten Banken und Sparkassen sowie bei der Stadtkasse der Gemeinde erfolgen, die die Schuldverschreibungen ausgestellt hat.

§ 3

Der Minister des Innern erläßt im Benehmen mit dem Minister der Finanzen die zum Vollzug der Verordnung erforderlichen Bestimmungen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 22. November 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Bekanntmachung.

(Vom 15. November 1932)

Bürgschaft des Landes Baden für die Zahlungsverpflichtungen badischer Landgemeinden aus der Lieferung von verbilligtem Roggenmehl.

Der Badische Landtag hat am 10. November 1932 zu dem Notgesetz vom 27. Juli 1932 über die Bürgschaft des Landes Baden für die Zahlungsverpflichtungen badischer Landgemeinden aus der Lieferung von verbilligtem Roggenmehl (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 185)

nach § 56 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung die Genehmigung erteilt.

Karlsruhe, den 15. November 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Bekanntmachung.

(Vom 16. November 1932)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 619) ist in dem Grundbuchbezirk Tauberbischofsheim am 15. November 1932 in Kraft getreten.

Karlsruhe, den 16. November 1932.

Der Justizminister

Dr. Schmitt

Bekanntmachung.

(Vom 21. November 1932)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts.

Aufgrund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 565), ist bestimmt worden:

Das Grundbuch ist für die Grundstücke des Grundbuchbezirks Tauberbischofsheim mit dem 1. Dezember 1932 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 21. November 1932.

Der Justizminister

Dr. Schmitt

Berichtigung.

Die Sitzung II (Anlage II zu der Verordnung des Staatsministeriums über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank — Girozentrale — vom 26. Oktober 1932 [Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 259]) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 5 Absatz 1 Satz 1 muß es statt

„Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, 6 vom Verbandsauschuß usw.“

heißen

„Der Verwaltungsrat besteht aus 7 vom Verbandsauschuß usw.“

Nr. 56

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 30. November 1932.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: über die Verteilung von Reichsmitteln aus der Reichswohlfahrtshilfe; des Ministers des Innern: Bekämpfung des Kartoffelfäfers; des Ministers der Finanzen: Die Bezirkseinteilung der Wasser- und Straßenbauverwaltung.

Dritte Verordnung

(Vom 29. November 1932)

über die Verteilung von Reichsmitteln aus der Reichswohlfahrtshilfe.

Auf Grund des Artikels 2 § 9 Absatz 2 der Wohlfahrtshilfeverordnung vom 14. Juni 1932, (Reichsgesetzblatt I Seite 273, 278) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Einziger Artikel

Artikel II § 2 Absatz 4 der Verordnung vom 27. Juli 1932 über die Verteilung von Reichsmitteln aus der Biersteuereinkunft und der Reichswohlfahrtshilfe (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 187) — geändert durch die Verordnung vom 3. Oktober 1932 über die Bildung eines Ausgleichsstocks zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 205) — wird mit Wirkung vom 1. November 1932 ab wie folgt geändert:

„4) Gemeinden, in denen die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen 50 vom Hundert des Reichsdurchschnitts der ländlichen Bezirksfürsorgeverbände übersteigt, werden mit erhöhten Zahlen angesetzt. Die Erhöhung (Veredelung) beträgt

das Zweifache, soweit die Zahl der Wohlfahrtserwerbslosen zwischen 50 und 100, das Dreifache, soweit sie zwischen 100 und 150, das Vierfache, soweit sie über 150 vom Hundert des Reichsdurchschnitts liegt.“

Karlsruhe, den 29. November 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Verordnung.

(Vom 28. November 1932)

Bekämpfung des Kartoffelfäfers.

Artikel 1

Die Verordnung zur Bekämpfung des Kartoffelfäfers vom 13. März 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 46) wird wie folgt ergänzt:

Hinter § 2 wird als § 2 a eingeschaltet:

„Die Versendung und sonstige Vermittlung, die Haltung und Zucht des Kartoffelfäfers in allen seinen Entwicklungsstadien ist verboten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 28. November 1932.

Der Minister des Innern

Rücker

Staatsrat

Verordnung.

(Vom 28. November 1932)

Die Bezirkseinteilung der Wasser- und Straßenbauverwaltung.

Mit Ermächtigung des Staatsministeriums wird mit Wirkung vom 1. April 1933 an bestimmt:

1) Die Leitung der auf den Flußbau der Rheingebirge bezüglichen Geschäfte geht von dem Rheinbauamt Offenburg auf das Wasser- und Straßenbauamt Offenburg, die Leitung der

82

auf den Flußbau der Rench von der Renchbrücke bei Kemprechtshofen bis zur Mündung bezüglich Geschäft geht von dem Rheinbauamt Offenburg auf das Kulturbauamt Offenburg über.

2) Der Sitz des Rheinbauamts wird von Offenburg nach Kehl verlegt.

Karlsruhe, den 28. November 1932.

Der Minister der Finanzen
Dr. Mattes

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 7. Dezember 1932.

Inhalt.

Verordnungen des Justizministers: zur Änderung der Verordnung über Schöffen und Geschworene;
zur Änderung der Verordnung über die Dienstaufsicht über die Landgerichte.
Bekanntmachung des Ministers der Finanzen: Die Rheinschiffahrtspolizeiordnung

Verordnung

(Vom 5. Dezember 1932)

zur Änderung der Verordnung über Schöffen und Geschworene.

Artikel I

§ 12 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über Schöffen und Geschworene vom 28. August 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 248) in der Fassung der Verordnung vom 30. Juni 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 171) wird wie folgt gefaßt:

„Zugleich werden in jedem Landgerichtsbezirk für die voraussichtlich erforderliche Zahl von Tagungen, mindestens aber für sechs Tagungen die Hauptgeschworenen ausgelost.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1932.

Der Justizminister

In Vertretung

Dr. Schmidt

Verordnung

(Vom 6. Dezember 1932)

zur Änderung der Verordnung über die Dienstaufsicht über die Landgerichte.

Artikel I

§ 1 Absatz 2 der Verordnung über die Dienstaufsicht über die Landgerichte vom

21. Mai 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 167) erhält folgende Fassung:

2. Für die Dienstaufsicht über die Landesarbeitsgerichte gelten § 34 des Arbeitsgerichtsgesetzes und die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 6. Dezember 1932.

Der Justizminister

In Vertretung

Dr. Schmidt

Bekanntmachung.

(Vom 1. Dezember 1932)

Die Rheinschiffahrtspolizeiordnung.

Mit Ermächtigung des Staatsministeriums wird die nachfolgende, von den in der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt vertretenen Regierungen gutgeheißene Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung (siehe die Bekanntmachungen vom 23. Januar 1913, Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 67, vom 8. April 1924, Gesetz- und Verordnungsblatt 1924 Seite 78, vom 27. Juni 1925, Gesetz- und Verordnungsblatt 1925 Seite 181, vom 8. Oktober 1926, Gesetz- und Verordnungsblatt 1926 Seite 264, vom 23. Juni 1928, Gesetz- und Verordnungsblatt 1928 Seite 205, vom 5. Juni 1929, Gesetz- und Verordnungsblatt 1929 Seite 63, vom 29. Juli 1931, Gesetz- und Ver-

A₃

ordnungsblatt Seite 261 und vom 28. Dezember 1931, Gesetz- und Verordnungsblatt 1932 Seite 25) zur Darnachachtung bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1932.

Der Minister der Finanzen

Dr. Matthes

Aenderung der Rheinschiffahrtspolizeiordnung.

Artikel 1

Die Rheinschiffahrtspolizeiordnung wird wie folgt geändert:

1

§ 22 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„Zwischen Basel und Neuenburg ist die Schifffahrt bei einem Wasserstand von mehr als 4,65 m am Rheinfeldener Pegel untersagt. Zwischen Neuenburg und Straßburg ist die Schifffahrt bei einem Wasserstand von mehr als 4,20 m am Breisacher Pegel untersagt. Zwischen Straßburg und Lauterburg ist die Fahrt mit Dampfschiffen bei einem Wasserstand von mehr als 5 m am Straßburger Pegel untersagt. Zwischen Lauterburg und Mergau

ist die Fahrt mit Dampfschiffen bei einem Wasserstand von 7 m oder mehr am Mergauer Pegel (Marke III nach Ziffer 2 und 3) untersagt.“

II

§ 32 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„Die Breite der Flöße darf

auf dem Rheinsidekanal (Abschnitt

Hünningen—Rembs)	20 m,
von Mannheim bis Millingen	63 m,
von Millingen abwärts	47 m
nicht übersteigen; auf dem Abschnitt	
des Neder-Rijn von der Abzweigung	
der Dffel bis Breeswijf darf sie	28 m
nicht übersteigen.	

Die Länge der Flöße wird auf 220 m beschränkt, wobei die Ruder nicht mit eingerechnet werden; auf dem Rheinsidekanal (Abschnitt Hünningen—Rembs) und auf dem Abschnitt des Neder-Rijn von der Abzweigung der Dffel bis Breeswijf darf sie 160 m nicht übersteigen.“

Artikel 2

Die Bestimmungen in Artikel 1 Ziffer I treten am 1. Januar 1933, die Bestimmungen in Artikel 1 Ziffer II am 1. Mai 1933 in Kraft.

Nr. 58

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 10. Dezember 1932.

Inhalt.

Umzugskostenverordnung (UKB.)

Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung (AB. UKB.)

Umzugskostenverordnung (UKB.)

(Vom 2. Dezember 1932)

Aufgrund von § 26 Absatz 2 des Besoldungsgesetzes vom 24. Februar 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 79) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

I. Planmäßige Beamte

A. Ersatz der notwendigen Umzugskosten

§ 1

Voraussetzungen

1. Die planmäßigen Beamten erhalten bei einer aus dienstlichen Gründen ausgesprochenen Versetzung — vorbehaltlich der Bestimmung in § 73 Absatz 3 des Beamtengesetzes — Ersatz der notwendigen Umzugskosten. Im Falle einer lediglich auf Antrag des Beamten erfolgenden Versetzung hat der Beamte keinen Anspruch auf Ersatz der Umzugskosten.

2. Eine Versetzung aus dienstlichen Gründen liegt auch dann vor, wenn sich ein Beamter um eine freie Stelle bewirbt, oder sich auf Anfrage zur Übernahme einer freien Stelle bereit erklärt. Voraussetzung ist jedoch, daß die Stellenbesetzung ausschließlich mit Rücksicht auf das dienstliche Bedürfnis erfolgt ist.

3. Wie die planmäßigen Beamten erhalten Ersatz der notwendigen Umzugskosten auch

a) Ruhegehaltsempfänger des Landes bei Wiederanstellung im Landesdienst,

b) Beamte und Ruhegehaltsempfänger des Reichs, der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts bei Übernahme als Beamte in den Landesdienst,

wenn infolge der Wiederanstellung oder Übernahme ein Umzug erforderlich wird.

4. Als Ruhegehaltsempfänger im Sinne dieser Verordnung gelten die Beamten im einstweiligen und dauernden Ruhestand.

§ 2

Notwendige Umzugskosten

Als notwendige Umzugskosten gelten folgende Kosten:

- a) die allgemeinen Umzugskosten;
- b) die Mietentschädigung.

§ 3

Allgemeine Umzugskosten

1. Welche allgemeinen Umzugskosten zu ersetzen sind, wird durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.

2. Für einzelne Auslagen an allgemeinen Umzugskosten können besondere Vergütungen festgesetzt werden.

3. Der Gesamtbetrag der allgemeinen Umzugskosten — einschließlich der nach Absatz 2

A₃

festgesetzten besonderen Vergütungen — darf die aus der Anlage ersichtlichen, nach Besoldungsgruppen und Umzugsentfernungen abgestuften Höchstsätze nicht übersteigen. Diese Höchstsätze ermäßigen sich bei unverheirateten Beamten auf die Hälfte.

4. Als verheiratet im Sinne dieser Verordnung gelten auch verwitwete und geschiedene Beamten mit eigenem Hausstand sowie die ledigen Beamten, die am bisherigen und am neuen Wohnort im eigenen Hausstand Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptiv- und Pflegekindern, Adoptiv- und Pflegeeltern sowie unehelichen Kindern dauernd Wohnung und Unterhalt gewähren.

§ 4

Mietentschädigung

1. Versetzten planmäßigen Beamten ist die Miete zu erstatten, die sie für die Wohnung am bisherigen Wohnort während der Zeit von ihrer Räumung bis zu dem Zeitpunkt haben aufwenden müssen, in welchem die Lösung des Mietverhältnisses frühestens möglich wurde. Voraussetzung ist, daß die Wohnung während der Zeit, für welche die Mietentschädigung angefordert wird, unbenutzt war und nicht ganz oder teilweise hat weiter vermietet werden können. Die Vergütung darf längstens für neun Monate gewährt werden.

2. Dasselbe gilt sinngemäß für die Erstattung der Miete für eine Wohnung am neuen Wohnort, wenn der Beamte gezwungen ist, die Miete für die neue Wohnung bereits für einen Zeitraum zu bezahlen, in dem er sie noch nicht benutzen kann.

3. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann ihm, wenn die Voraussetzungen im Absatz 1 Satz 2 gegeben sind, eine Ent-

schädigung gewährt werden, und zwar höchstens bis zum halben Jahresbetrage des ortszüblichen Mietwerts der von ihm benutzten Wohnung.

§ 5

Umzüge innerhalb der Gemeinde

1. Müssen planmäßige Beamte aus dienstlichen Gründen ihre Wohnung innerhalb der Gemeinde wechseln, so erhalten sie Ersatz der notwendigen Umzugskosten.

2. Ob ein solcher Umzug innerhalb der Gemeinde aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, hat das vorgesetzte Ministerium vor der Ausführung des Umzugs zu entscheiden.

B. Versetzungsentuschädigung

§ 6

1. Versetzten planmäßigen Beamten kann, sofern sie infolge äußerer, von ihnen nicht verschuldeter Umstände ihren Hausstand am neuen Wohnort nicht einrichten können, neben dem Ersatz der notwendigen Umzugskosten für die Reise nach dem neuen Wohnort gewährt werden:

- a) Fahrkostenersatz und Beggeld nach den Bestimmungen der Dienstreisekostenverordnung;
- b) ein volles Tagegeld und ein Übernachtungsgeld;
- c) vom Tage nach der Ankunft am neuen Wohnort bis zu dem Tage, der dem Tage des Einladens des Umzugsgutes am bisherigen Wohnort vorhergeht, eine tägliche Entschädigung (Versetzungsentuschädigung) bis zur Höhe der Sätze in Absatz 2.

2. Die Versetzungsentuschädigung beträgt höchstens:

für Beamte der Besoldungsgruppen	a) für verheiratete Beamte, die ihren Haushalt am bisherigen Wohnort fortführen,		b) für verheiratete Beamte, bei denen die Voraus- setzungen unter a nicht gegeben sind — auch bei entgeltlicher oder unent- geltlicher Unterstellung der Möbel — sowie für unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand, die ihren Haushalt am bisherigen Wohnort fortführen,		c) für unverheiratete Be- amte mit eigenem Haus- stand, die ihren Haushalt am bisherigen Wohnort nicht fortführen,	
	an teuren Orten	an anderen Orten	an teuren Orten	an anderen Orten	an teuren Orten	an anderen Orten
	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>	<i>R.M.</i>
A 8—12	3,60	2,70	2,25	1,80	1,35	—,90
A 4b, 4c, 5—7 . . .	4,50	3,60	2,70	2,25	1,80	1,35
A 2, 3, 4a	6,30	5,40	3,60	3,15	2,25	1,80
A 1, B 2	7,20	6,30	4,50	3,60	2,70	2,25
B 1	9,—	8,10	5,40	4,50	3,60	2,70

3. Als teure Orte sind anzusehen: Berlin, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim.

4. Bei Dienstreisen, die eine Abwesenheit von mehr als 24 Stunden erfordern, sind zwei Drittel der Versetzungsschädigung auf die bei Dienstreisen zustehenden Tagegelder für die Tage anzurechnen, an denen das volle Tagegeld für Dienstreisen zusteht.

5. Kehren Beamte täglich an ihren Wohnort zurück, so kann vom ersten Tage an neben den Auslagen für die Fahrkarte — Monats- oder Wochenkarte oder dergleichen — zur Bestreitung der Mehrkosten ein Zuschuß gewährt werden und zwar für Beamte mit eigenem Hausstand von höchstens 2 *R.M.* täglich und für Beamte ohne eigenen Hausstand von höchstens 1 *R.M.* täglich. Diesen Zuschuß können auch die Beamten erhalten, denen nach pflichtgemäßem Ermessen der vorgesetzten Dienststelle billigerweise die tägliche Fahrt nach dem Wohnort zugemutet werden kann. Für Tage, an denen der Beamte nicht am neuen Wohnort tätig ist, wird der Zuschuß nicht bezahlt.

C. Beiträge zu den Umzugskosten

§ 7

Wird ein planmäßiger Beamter auf seinen Antrag versetzt, so kann ihm ein Beitrag zu den notwendigen Umzugskosten durch das

vorgesezte Ministerium gewährt werden, wenn der Beamte längere Zeit an seinem letzten dienstlichen Wohnsitz ständig angestellt war, und wenn für die Versetzung auch ein dienstliches Bedürfnis maßgebend ist.

II. Außerplanmäßige Beamte

§ 8

1. Außerplanmäßige Beamte ohne eigenen Hausstand erhalten bei einer Versetzung, die aus dienstlichen Gründen veranlaßt ist, Fahrkostenersatz und Weggeld nach den Bestimmungen der Dienstreisefkostenverordnung, Ersatz der notwendigen Nebenkosten und der Auslagen für die Beförderung von Gepäck auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln, sowie ein volles Tage- und Übernachtungsgeld. Daneben wird Mietentschädigung nach § 4 gewährt. Außerplanmäßigen Beamten, die benötigt sind, unmöblierte Räume zu bewohnen und auszustatten, können die durch die Beförderung des unumgänglich nötigen Hausrats nachweislich erwachsenen, als notwendig anerkannten Auslagen in angemessenen Grenzen erstattet werden.

2. Außerplanmäßigen Beamten mit eigenem Hausstand werden bei einer Versetzung, die durch dienstliche Gründe veranlaßt ist, die

notwendigen Umzugskosten ersetzt, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, der durch den Umzug einer Einrichtung von drei Zimmern mit Küche regelmäßig entsteht. Daneben kann Verletzungsschädigung nach § 6 gewährt werden.

3. Hat ein außerplanmäßiger Beamter seine Verletzung selbst verschuldet oder wird er auf seinen Antrag versetzt, so wird kein Ersatz nach Absatz 1 und 2 gewährt. Im Falle der Verletzung auf Antrag kann nach mindestens vierjähriger Verwendung im Staatsdienst in besonders begründeten Fällen ein Beitrag bis zum Höchstfusse von 50 v. H. der Ersatzbeträge nach Absatz 1 und 2 gewährt werden, wenn für die Verletzung auch ein dienstliches Bedürfnis maßgebend ist.

4. Beamten, die nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes als außerplanmäßige Beamte angenommen werden, kann für den aus Anlaß der Annahme notwendigen Umzug eine Umzugskostenbeihilfe bis zur Höhe der Ersatzbeträge nach Absatz 1 und 2 gewährt werden.

III. Beamte im Vorbereitungsdienst und im Probendienst

§ 9

1. Beamten im Vorbereitungsdienst und im Probendienst können für Umzüge, die das vorgesetzte Ministerium aus dienstlichen Gründen angeordnet hat, Umzugskostenbeihilfen bis zur Höhe der Ersatzbeträge für die außerplanmäßigen Beamten (§ 8) gewährt werden.

2. Umzugskostenbeihilfen nach Absatz 1 können auch aus Anlaß der Einberufung zum Probendienst gewährt werden. Umzugskosten werden jedoch nicht ersetzt, wenn den zum Probendienst einberufenen Beamten für den Umzug an den Ort des Probendienstes bereits von anderer Seite eine gleiche oder ähnliche Entschädigung gewährt worden ist oder gewährt werden kann.

IV. Übernahme von nichtbeamteten Personen in den Landesdienst

§ 10

Bisher nichtbeamtete Personen, die als Beamte in den Landesdienst übernommen werden, haben keinen Anspruch auf Ersatz der Umzugskosten. Wird ihnen eine planmäßige oder außerplanmäßige Stelle übertragen, so kann ihnen eine Umzugskostenbeihilfe bis zur

Höhe der notwendigen Umzugskosten und daneben beim Vorliegen eines eigenen Hausstandes Verletzungsschädigung nach § 6 gewährt werden.

V. Vorschüsse

§ 11

Vor Ausführung des Umzugs kann den Beamten auf Antrag ein Vorschuß gewährt werden. Höchstgrenze bildet der Betrag, der ihm voraussichtlich als Ersatz der notwendigen Umzugskosten, als Beitrag oder als Beihilfe bewilligt wird.

VI. Schlußvorschriften

§ 12

1. Das Finanzministerium ist ermächtigt, im Benehmen mit den übrigen Ministerien Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung zu erlassen und sonstige ergänzende Anordnungen zu treffen, insbesondere über die Gewährung von Umzugskostenbeihilfen an Ruhegehaltsempfänger sowie an Hinterbliebene von Beamten für einen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Dienste stehenden Umzug.

2. Das Finanzministerium ist ferner ermächtigt, Anordnungen in besonders begründeten Ausnahmefällen zu treffen, wenn zur Vermeidung unbilliger Härten eine abweichende Regelung erforderlich erscheint.

§ 13

1. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1933 in Kraft. Sie gilt auch für Umzüge, die vor diesem Tage begonnen, aber erst an diesem Tage oder später beendet werden.

2. Von demselben Zeitpunkt an tritt die Umzugskostenverordnung vom 4. Juli 1931 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 229 — samt den zu ihrem Vollzug ergangenen Bestimmungen außer Kraft.

3. Ist in bestehenden Vorschriften auf Vorschriften der in Absatz 2 genannten Verordnung verwiesen, so treten die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen an deren Stelle.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Anlage

Übersicht

über die für die einzelnen Besoldungsgruppen nach Umzugsentfernungen abgestuften
Höchstsätze der zu vergütenden allgemeinen Umzugskosten
(§ 3 Absatz 3 URB.)

bei einer Umzugsentfernung von km			Der Höchstsatz beträgt für die Besoldungsgruppen				
			A 9—12 <i>R.M.</i>	A 6—8 <i>R.M.</i>	A 4 und 5 <i>R.M.</i>	A 2 und 3 <i>R.M.</i>	A 1, B 1 u. B 2 <i>R.M.</i>
	bis	5	160	200	265	395	575
über	5 "	10	170	215	280	420	605
"	10 "	15	180	225	300	440	630
"	15 "	20	190	240	315	465	660
"	20 "	25	200	255	330	490	690
"	25 "	30	215	265	345	510	720
"	30 "	35	225	280	365	535	745
"	35 "	40	235	295	380	560	775
"	40 "	45	245	310	395	580	805
"	45 "	50	255	320	415	605	835
"	50 "	60	295	370	475	695	950
"	60 "	70	300	375	485	710	970
"	70 "	80	310	390	495	720	985
"	80 "	90	315	395	505	735	1 005
"	90 "	100	320	400	515	750	1 020
"	100 "	110	370	465	595	860	1 165
"	110 "	120	380	475	605	875	1 180
"	120 "	130	385	480	615	895	1 200
"	130 "	140	395	490	630	910	1 220
"	140 "	150	400	500	640	925	1 235
"	150 "	160	410	510	650	940	1 255
"	160 "	170	415	520	665	960	1 275
"	170 "	180	425	530	675	975	1 295
"	180 "	190	430	535	685	990	1 310
"	190 "	200	440	545	700	1 005	1 330
"	200 "	210	450	565	715	1 030	1 360
"	210 "	220	455	570	725	1 040	1 370
"	220 "	230	465	575	730	1 055	1 385
"	230 "	240	470	580	740	1 065	1 400
"	240 "	250	475	590	745	1 075	1 410

bei einer Umzugsentfernung von km	Der Höchstsatz beträgt für die Befoldungsgruppen				
	A 9—12 <i>R.M.</i>	A 6—8 <i>R.M.</i>	A 4 und 5 <i>R.M.</i>	A 2 und 3 <i>R.M.</i>	A 1, B 1 u. B 2 <i>R.M.</i>
über 250 bis 260	480	595	755	1 090	1 425
" 260 " 270	485	600	760	1 100	1 435
" 270 " 280	490	610	770	1 110	1 450
" 280 " 290	495	615	775	1 120	1 465
" 290 " 300	500	620	785	1 135	1 475
" 300 " 310	505	625	790	1 145	1 490
" 310 " 320	510	635	800	1 155	1 500
" 320 " 330	515	640	805	1 165	1 515
" 330 " 340	520	645	815	1 180	1 525
" 340 " 350	525	650	820	1 190	1 540
" 350 " 360	530	660	830	1 200	1 555
" 360 " 370	535	665	840	1 215	1 565
" 370 " 380	540	670	845	1 225	1 580
" 380 " 390	545	680	855	1 235	1 590
" 390 " 400	550	685	860	1 245	1 605
" 400 " 410	555	690	865	1 255	1 615
" 410 " 420	560	695	870	1 265	1 625
" 420 " 430	565	700	880	1 275	1 635
" 430 " 440	570	705	885	1 280	1 645
" 440 " 450	575	710	890	1 290	1 655
" 450 " 460	575	715	895	1 300	1 665
" 460 " 470	580	720	900	1 310	1 675
" 470 " 480	585	725	910	1 320	1 685
" 480 " 490	590	730	915	1 325	1 695
" 490 " 500	595	735	920	1 335	1 705
" 500 " 510	600	740	925	1 345	1 715
" 510 " 520	605	745	930	1 355	1 725
" 520 " 530	610	750	940	1 365	1 735
" 530 " 540	615	755	945	1 370	1 745
" 540 " 550	615	760	950	1 380	1 755
" 550 " 560	620	770	955	1 390	1 765
" 560 " 570	625	775	960	1 400	1 775
" 570 " 580	630	780	970	1 410	1 785
" 580 " 590	635	785	975	1 415	1 800
" 590 " 600	640	790	980	1 425	1 805
" 600 " 610	640	790	985	1 430	1 815
" 610 " 620	645	795	990	1 440	1 820
" 620 " 630	650	800	995	1 445	1 830
" 630 " 640	650	805	1 000	1 450	1 835
" 640 " 650	655	805	1 000	1 460	1 845

bei einer Umzugsentfernung von km	Der Höchstsatz beträgt für die Besoldungsgruppen				
	A 9—12 <i>R.M.</i>	A 6—8 <i>R.M.</i>	A 4 und 5 <i>R.M.</i>	A 2 und 3 <i>R.M.</i>	A 1, B 1 u. B 2 <i>R.M.</i>
über 650 bis 660	660	810	1 005	1 465	1 850
" 660 " 670	660	815	1 010	1 470	1 860
" 670 " 680	665	815	1 015	1 480	1 865
" 680 " 690	670	820	1 020	1 485	1 875
" 690 " 700	670	825	1 025	1 490	1 880
" 700 " 710	675	830	1 030	1 500	1 890
" 710 " 720	675	830	1 035	1 505	1 895
" 720 " 730	680	835	1 040	1 510	1 905
" 730 " 740	685	840	1 040	1 515	1 910
" 740 " 750	685	840	1 045	1 525	1 920
" 750 " 760	690	845	1 050	1 530	1 925
" 760 " 770	695	850	1 055	1 535	1 935
" 770 " 780	695	855	1 060	1 545	1 940
" 780 " 790	700	855	1 065	1 550	1 945
" 790 " 800	705	860	1 070	1 560	1 955

Ausführungsbestimmungen zur Umzugskostenverordnung

(A.B. U.K.V.)

(Vom 2. Dezember 1932)

Aufgrund von § 12 der Umzugskostenverordnung vom 2. Dezember 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 Absatz 1 der Verordnung

§ 1

1. Ein Anspruch auf Umzugskostenvergütung besteht, wenn ein Beamter nach einer außerhalb seines bisherigen Wohnorts gelegenen Dienststelle versetzt wird. Wegen der Vergütung der Umzugskosten bei Umzügen innerhalb des Wohnorts gilt § 9.

2. Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Umzugskosten entsteht erst, wenn der Beamte den Umzug ausgeführt, d. h. seinen Haushalt an den neuen Wohnort überführt hat. Die Umzugskostenvergütung ist mit einer Umzugskostenrechnung anzufordern; ein Muster dafür enthält die Anlage.

3. Als Umzugsgut gelten die Gegenstände, die am Tage der Bekanntgabe der Versetzung zum Haushalt des Beamten gehören. Kosten für die Beförderung von Gegenständen, die später in den Haushalt des Beamten aufgenommen worden sind, müssen außer Betracht bleiben.

4. Wenn ein Beamter am Tage der Bekanntgabe der Versetzung Möbel, die früher zu seinem Haushalt gehört haben, an einem dritten Ort untergestellt hat, so werden ihm bei Heranziehung der Möbel an den neuen Wohnort nur die nachgewiesenen und als notwendig anerkannten Mehrausgaben erstattet, die ihm durch die Beförderung der Möbel nach dem neuen Wohnort gegenüber einer solchen nach dem bisherigen Wohnort erwachsen.

Zu § 1 Absatz 3 der Verordnung

§ 2

Als „Wiederanstellung im Landesdienst“ oder „Übernahme in den Landesdienst“ gilt die Übernahme als planmäßiger Beamter. Das vorgeordnete Ministerium kann mit Zustimmung des Finanzministeriums Ruhegehaltsempfängern, die im Landesdienst mit der Aussicht auf

Wiederanstellung beschäftigt werden, Ersatz der notwendigen Umzugskosten bereits dann gewähren, wenn die Wiederanstellung als Beamter zwar noch nicht erfolgt, aber mit Sicherheit zu erwarten ist, oder wenn eine Wiederbeschäftigung als außerplanmäßiger Beamter von längerer Dauer in Aussicht genommen ist. Dasselbe gilt sinngemäß für Beamte und Ruhegehaltsempfänger des Reichs, der Länder usw., die im Landesdienst zwecks Übernahme beschäftigt werden.

Zu § 2 der Verordnung

§ 3

Als notwendige Umzugskosten sind anrechnungsfähig nur die unbedingt nötigen Auslagen für einen nicht übermäßig kostspieligen Haushalt. Mehraufwendungen müssen außer Betracht bleiben. Die Beamten sind verpflichtet, bei allen Umzügen, deren Kosten ganz oder teilweise aus der Staatskasse vergütet werden, auf möglichstste Kostenersparnis zu achten und bei den Vertragsabschlüssen jede Überborteilung fernzuhalten, wie wenn die Kosten ihnen selbst ausschließlich zur Last fielen. Sämtliche Auslagen sind durch Rechnungen, Empfangsscheinigungen, Frachtbriefe und dergleichen zu belegen. In den Belegen müssen die einzelnen Lieferungen und Leistungen mit den dafür geforderten Beträgen ersichtlich sein. Falls zu dem Umzug die Eisenbahn nicht benützt worden ist, obwohl dies ganz oder teilweise möglich gewesen wäre, hat der Beamte nachzuweisen, daß dadurch keine höheren Kosten entstanden sind. Soweit Belege nicht beigebracht werden können, hat der Beamte pflichtmäßig zu versichern, daß er die Ausgaben für den angegebenen Zweck tatsächlich gemacht hat.

Zu § 3 Absatz 1 der Verordnung

§ 4

1. An allgemeinen Umzugskosten sind im einzelnen erstattungsfähig:

- a) die Kosten für die Verpackung und die Beförderung des Umzugsgutes des Beamten, insbesondere die Kosten für die Gesteuerung der Möbelwagen, der nötigen Transportarbeiter und soweit notwendig eines Paders, ferner die vertragsmäßigen, andernfalls

die ortsüblichen Trinkgelber für den Packer und die Transportarbeiter, sowie die Auslagen für die Reise des Packers nach dem alten und dem neuen Wohnort des Beamten und zurück. Vor der Vergebung des Auftrags zur Ausführung des Umzugs haben die Beamten selbst schriftliche Angebote von mindestens drei Transportunternehmern einzuholen und der Kostenberechnung anzuschließen. Wenn nicht besondere Gründe vorliegen, soll bei der Umzugskostenanrechnung das für die Staatsklasse günstigste Angebot berücksichtigt werden;

b) die Kosten für die Beförderung eines regelmäßig zu Dienstreisen benutzten Kraftfahrzeugs. Wird das Kraftfahrzeug zur Umzugsreise benutzt, so wird die für Dienstreisen zustehende Kilometervergütung gewährt;

c) die Kosten für die Versicherung des Umzugsgutes bis zum Betrage von 3 vom Tausend einer angemessenen Versicherungssumme; als angemessen für die Höhe der Transportversicherung kann im allgemeinen die gegen Feuer- und Diebstahl versicherte Summe angesehen werden;

d) die Standgelber, die für die nicht rechtzeitige Be- oder Entladung der Eisenbahnwagen an die Eisenbahnverwaltung zu zahlen sind, wenn kein Verschulden des Beamten vorliegt. Die Zahlung von Standgeldern ist zu begründen;

e) für Beamte mit eigenem Hausstand, soweit notwendig, die Fahrkosten für eine einmalige Reise einer Person zum Suchen oder zum Besichtigen einer Wohnung am neuen Wohnort, erforderlichenfalls auch für eine Begleitperson (z. B. Ehefrau). Als Fahrkosten werden nur die Kosten der niedersten Wagen- oder Schiffsklasse vergütet;

f) die für die Reise des Beamten, der Familienangehörigen und der Haus-

angestellten anlässlich des Umzugs tatsächlich entstandenen Kosten der Benutzung der öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmittel. Es sind jedoch höchstens erstattungsfähig für den Beamten und die Familienangehörigen der Fahrpreis der Wagen- oder Schiffsklasse, die der Beamte nach der Dienstreisefostenverordnung zu benutzen berechtigt ist, für die Hausangestellten der Fahrpreis der niedersten Wagen- oder Schiffsklasse. Ein Beamter, der am neuen Wohnort seinen Hausstand nicht einrichten kann und daher Versetzungsschädigung (§ 6 der Verordnung) bezieht, erhält für die Reise vom neuen an den bisherigen Wohnort Ersatz der Fahrkosten, wenn die Anwesenheit des Beamten am bisherigen Wohnort zur Durchführung des Umzugs dringend erforderlich ist. Maßgebend für die Wagen- oder Schiffsklasse ist die Besoldungsgruppe, die der Berechnung der Bezüge des Beamten für den Monat zu Grunde gelegt ist, der dem Tag der Wirksamkeit der Versetzung vorhergeht. Der Tag der Wirksamkeit der Versetzung ist der Tag, auf den die Versetzung ausgesprochen ist;

g) die Auslagen für Benutzung eines besonderen Fahrzeugs. Diese Kosten werden in angemessenen Grenzen nur erstattet, wenn auf dem ganzen Wege oder einem Teile des Weges zwischen dem bisherigen und dem neuen Wohnort ein öffentliches regelmäßiges Verkehrsmittel nicht vorhanden ist, oder bei der geringen Zahl von täglichen Fahrtverbindungen zur Vermeidung mehrstündiger Wartezeiten, besonders bei Familien mit Kindern, zweckmäßig nicht benutzt werden kann;

h) die Arbeitslöhne für das Abnehmen und Anschließen des Küchen-(Kohlen-, Gas- oder elektrischen)herdes und der Badeeinrichtung. Neben den

Arbeitslöhnen können auch die Kosten für die bei diesen Arbeiten notwendigen kleineren Ersatz- und Zubehörteile berücksichtigt werden;

i) die Kosten für Neubeschaffung von Gardinen und Fenstervorhängen bis zur Höhe eines Drittels des Anschaffungspreises, wenn die Beschaffung deshalb notwendig ist, weil in der neuen Wohnung mehr Fenster oder solche mit anderen Ausmaßen vorhanden sind als in der bisherigen Wohnung;

k) die Kosten bis zu 50 v. H. für

aa) neue Glühstrümpfe;

bb) die Beschaffung neuer Glühbirnen und Änderung elektrischer hauswirtschaftlicher Geräte, die dadurch erforderlich wird, daß das Leitungsnetz der neuen Wohnung eine andere Spannung hat als das der bisherigen Wohnung;

cc) die notwendige Änderung von Beleuchtungskörpern für Gas in solche für elektrisches Licht und umgekehrt.

2. Ein eigener Hausstand im Sinne der Umzugskostenvorschriften ist dann gegeben, wenn der Beamte eine selbständige Wohnung mit eigener vollständiger Geräteausstattung und Kochgelegenheit, nicht etwa nur einzelne Möbelfstücke, besitzt und die Hauptmahlzeiten darin durch Angehörige oder Hausangestellte herstellen läßt. In Zweifelsfällen entscheidet das vorgesetzte Ministerium nach den Verhältnissen des einzelnen Falles.

3. Für den Familienstand und den Hausstand des Beamten ist maßgebend der Stand am Tage der Bekanntgabe der Versetzung.

4. Familienangehörige im Sinne der Umzugskostenvorschriften sind außer der Ehefrau und den Kindern des Beamten nur Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade, Adoptiv- und Pflegekinder, Adoptiv- und Pflegeeltern sowie uneheliche Kinder, wenn der Beamte diesen Familienangehörigen am bisherigen und am neuen Wohnort dauernd Wohnung und Unterhalt gewährt.

Zu § 3 Absatz 2 der Verordnung

§ 5

1. Für die Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegung beim Suchen oder Besichtigen einer Wohnung am neuen Wohnort erhält der Beamte mit eigenem Hausstand für sich oder eine beauftragte Person — in beiden Fällen einschließlich einer Begleitperson — ein volles Tagegeld. Wird ein Übernachten notwendig, so werden unbekümmert um die Anzahl der Übernachtungen zwei volle Tagegelde und ein Übernachtungsgeld gewährt.

2. Für die Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegung während des Umzugs erhalten

a) Beamte ohne eigenen Hausstand ein volles Tagegeld und ein Übernachtungsgeld,

b) Beamte mit eigenem Hausstand für den Tag, an dem das Umzugsgut am bisherigen Wohnort eingeladen wird, und für den Tag nach dem Eintreffen des Umzugsguts auf dem Ausbahnhof — bei Umzügen auf dem Landwege am neuen Wohnort — sowie für die dazwischen liegenden Tage volle Tagegelde, für die dazwischen liegenden Übernachtungen Übernachtungsgelder. Für Familienangehörige und Hausangestellte wird je ein Viertel dieser Tage- und Übernachtungsgelder gewährt.

3. Maßgebend für die Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder ist die Besoldungsgruppe, die der Berechnung der Bezüge des Beamten für den Monat zugrunde gelegt ist, der dem Tage der Wirksamkeit der Versetzung vorhergeht.

4. Beamte mit eigenem Hausstand erhalten zur Abdeckung der mit dem Umzug zusammenhängenden Nebenkosten einen Pauschbetrag von 40 M. Zu diesen Nebenkosten zählen insbesondere die Kosten für die Erlangung einer Wohnung (Anzeigekosten usw.), für das Abnehmen und das Aufmachen der Vorhänge und der Beleuchtungskörper einschließlich der kleinen Ersatz- und Zubehörteile, für die Beförderung des Beamten, der Familienangehörigen und der Hausangestellten zum und vom Bahnhof

oder Schiff, für die Beförderung und die Aufbewahrung von Handgepäck.

5. Beamten ohne eigenen Hausstand wird als Ersatz der notwendigen Nebenkosten, insbesondere als Ersatz des Aufwands für die Beschaffung von Packstoffen, für Verbringen des Gepäcks zum und vom Bahnhof oder Schiff, für die Beförderung und die Aufbewahrung von Handgepäck und für die Beförderung des Beamten zum und vom Bahnhof oder Schiff ohne besonderen Nachweis der Ausgaben im einzelnen ein Pauschbetrag von 3 M gewährt. Wird ein höherer Betrag angerechnet, so sind die einzelnen Ausgaben zu entziffern und soweit möglich zu belegen.

Zu § 3 Absatz 1 und 2
der Verordnung

§ 6

Nicht erstattungsfähig sind u. a. die folgenden Kosten:

- a) die besonderen Ausgaben für das Vor- und Nachsenden von einzelnen Stücken des Umzugsgutes, für Beförderung von Tieren, Ernte- und Futtervorräten, Dung usw., für Eilfracht, Umwege bei der Beförderung, Schlafwagenbenützung, Platzkarten, für höhere als die vertragsmäßigen oder ortsüblichen Trinkgelder und sonstige Zuwendungen an das Umzugspersonal;
- b) die Kosten für die gesonderte Übersendung von hochwertigen Sachen, wie Wertpapieren, Edelsteinen, Perlen, Gold- und Silberwaren u. a., sowie die etwaigen erhöhten Versicherungsprämien bei Übersendung dieser Gegenstände mit dem übrigen Umzugsgut;
- c) die Beförderungskosten für Brennstoffe;
- d) die Ausgaben für Änderungen, Instandsetzungen, Neuanschaffungen von Hausrat, der Ersatz für Verluste oder Beschädigungen sowie für verdorbene Lebensmittel;
- e) die Aufwendungen für Koffer, Schließkörbe, Klavierkisten, Fahrradkörbe und dergleichen;

- f) die Kosten für Klingelleitungen, Steckdosen, Schalter, Antennen, Sicherheitsschlösser und sonstige Türschußvorrichtungen, Briefeintwürfe, Anschlüsse oder Änderungen an Wasserleitungen, Verlegen von Fernsprecheinrichtungen;
- g) die Aufwendungen für erhöhte Schulgelder, neue Bücher, Nachhilfeunterricht an Kinder aus Anlaß des Schulwechsels;
- h) die Aufwendungen für den Unterhalt von Familienangehörigen, die vorübergehend am bisherigen Wohnort zurückbleiben, für Unterhalt und Verpflegung der Familienangehörigen und Hausangestellten während der etwaigen Instandsetzung der Wohnung usw.;
- i) die Kosten für die Instandsetzung der neuen Wohnung sowie für das Reinigen der bisherigen und der neuen Wohnung.

Zu § 3 Absatz 3 der Verordnung
§ 7

1. Für die Festsetzung des Höchstsatzes ist die Besoldungsgruppe maßgebend, die der Berechnung der Bezüge des Beamten für den Monat zu Grunde gelegt ist, der dem Tage der Wirksamkeit der Versetzung vorhergeht.

2. Für Ruhegehaltsempfänger, die im Landesdienst wieder angestellt werden, ist die Besoldungsgruppe maßgebend, aus der bisher der Ruhegehalt berechnet wurde.

3. Für die Einstufung der in den Landesdienst übernommenen Beamten des Reichs, der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist diejenige Besoldungsgruppe der badischen Besoldungsordnung maßgebend, die der Besoldungsgruppe der Reichs- usw. -besoldungsordnung entspricht, die der Berechnung der bisherigen Bezüge zu Grunde gelegt war. Im Zweifelsfalle entscheidet das Finanzministerium.

4. Für die nach Entfernungen abgestuften Höchstsätze ist bei Umzügen, die mit der Eisenbahn oder einem Schiff ausgeführt werden, die Entfernung auf dem kürzesten benuzbaren

Schienen- oder Wasserwege von Bahnhof zu Bahnhof oder Anlegeplatz am bisherigen und neuen Wohnort maßgebend. Kommen Orte mit mehreren Bahnhöfen in Frage, so gilt als Anfangs- und Endpunkt bei Berechnung der Entfernung der Haupt- oder Zentralbahnhof des Ortes. Maßgebend sind die Entfernungen zwischen den Personenbahnhöfen.

5. Wenn die bisherige oder die neue Wohnung in einer Gemeinde liegt, die keinen Bahnhof oder Anlegeplatz für Versendung von Umzugsgut hat, so ist der auf der Eisenbahn oder dem Schiff zurückgelegten Entfernung die Länge des Weges von der Ortsmitte der Gemeinde, in der die bisherige oder neue Wohnung liegt, bis zum Abgangs- oder Ankunfts-bahnhof oder Anlegeplatz hinzuzurechnen.

6. Kommen für den Umzug mehrere Eisenbahnlinien oder Wasserwege in Frage, so ist der Entfernungsberechnung die Strecke zugrunde zu legen, bei der der Eisenbahn- oder Wasserweg zuzüglich einer nach Absatz 5 bei der Entfernungsberechnung zu berücksichtigenden Landwegstrecke die kürzeste Umzugsentfernung ergibt.

7. Ist eine Eisenbahn- oder Schiffsverbindung nicht vorhanden und muß der Umzug ganz auf dem Landwege ausgeführt werden, so ist der Entfernungsberechnung der kürzeste fahrbare Weg von der Ortsmitte des bisherigen Wohnorts bis zur Ortsmitte des neuen Wohnorts zugrunde zu legen. Wird der Umzug auf dem Landweg ausgeführt, obwohl für die ganze Strecke oder einen Teil eine Eisenbahn- oder Schiffsverbindung besteht, so ist ebenfalls der kürzeste fahrbare Weg zugrunde zu legen; ist der kürzeste fahrbare Weg länger als die Eisenbahn- oder Schiffsverbindung zuzüglich einer nach Absatz 5 zu berücksichtigenden Landwegstrecke, so wird die Entfernung nach der kürzesten Eisenbahn- oder Schiffsverbindung zuzüglich Landwegstrecke berechnet.

8. Die Entfernungen sind:

- a) für Eisenbahnstrecken aus dem amtlichen Kurzbuch zu entnehmen, auch wenn der Güterbahnhof räumlich nicht mit dem Personenbahnhof zusammenliegt,

- b) für alle übrigen Wegstrecken auf Grund der amtlichen Entfernungskarten festzustellen.

Zu § 4 der Verordnung

§ 8

1. In der Regel kommt eine Erstattung der Miete nur dann in Frage, wenn der Beamte gleichzeitig sowohl für eine Wohnung am bisherigen als auch für eine solche am neuen Wohnort Miete zu zahlen hat, und zwar wird dem Beamten die Miete für diejenige Wohnung erstattet, die er tatsächlich nicht benutzt. Im allgemeinen gilt die Wohnung als benutzt, in der der überwiegende Teil der Möbel steht, auch wenn die Wohnung nicht bewohnt wird.

2. Erstattungsfähig sind auch die Ausgaben an Miete, die ein Beamter nach Beziehen der Wohnung am neuen Wohnort und Wegfall der Versetzungsschädigung für eine etwa vorher innegehabte möblierte Wohnung an diesem Orte vertragsmäßig noch hat aufwenden müssen. Im allgemeinen wird die Miete für eine solche Wohnung nur für die Zeit bis zum Ende des Umzugsmonats erstattet.

3. Bei der Mietenschädigung können auch Aufwendungen berücksichtigt werden, die dem Beamten zwecks Weitervermietung innerhalb der Vertragsdauer erwachsen sind, insbesondere ein Mietnachlaß an den folgenden Mieter, Abfindung des Vermieters bei Verzicht auf Innehaltung der Kündigungsfrist, soweit durch diese Ausgaben nachweislich eine Ersparnis gegenüber der andernfalls zu erstattenden Miete erzielt ist.

4. Daß die Voraussetzungen für die Gewährung von Mietenschädigung gegeben sind, ist glaubhaft nachzuweisen, soweit möglich durch behördliche Bescheinigungen.

Zu § 5 der Verordnung

§ 9

1. Ein Wohnungswechsel am Orte gilt immer als aus dienstlichen Gründen notwendig beim Räumen oder Beziehen einer Dienstwohnung und beim Räumen einer Mietwohnung, die für dienstliche Zwecke benötigt wird.

2. Ein Umzug kann auch dann als aus dienstlichen Gründen erforderlich anerkannt werden, wenn der Beamte infolge Versetzung

oder Verlegung seiner Dienststelle innerhalb seines Wohnortes genötigt ist, seine Wohnung zu wechseln.

3. Die Vorschriften in §§ 3, 4 und 5 Absatz 4 gelten entsprechend; der Pauschbetrag nach § 5 Absatz 4 beträgt jedoch nur 30 RM.

Zu § 6 der Verordnung

§ 10

1. Ein Rechtsanspruch auf Versetzungsentschädigung steht dem Beamten nicht zu; die Entschädigung wird nur auf Antrag gewährt. In dem Antrag sind die besonderen Verhältnisse darzulegen, welche die Gewährung der Entschädigung rechtfertigen. Insbesondere ist anzugeben, welche Schritte zur Erlangung einer Wohnung unternommen wurden, und welche Ausichten hierfür bestehen. Es ist nicht allein Pflicht des Beamten, sich um die Beschaffung einer eigenen Wohnung fortgesetzt zu bemühen, sondern die vorgesetzte Dienststelle hat auch darüber zu wachen, daß der Beamte jede ihm gebotene Gelegenheit zur Erlangung einer eigenen Wohnung benützt. Falls ein Beamter eine Wohnung, die seiner dienstlichen Stellung entspricht, zurückweist, wird die Entschädigung nicht mehr weiter gewährt.

2. Maßgebend für die Höhe der Versetzungsentschädigung ist die Besoldungsgruppe, aus welcher der Beamte seine Bezüge erhält. Bei Beförderung eines Beamten in eine höhere Besoldungsgruppe kann eine höhere Versetzungsentschädigung erst von dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Beförderung an, jedoch nicht früher als von dem Tage der Eröffnung der die Beförderung aussprechenden Entschließung an bewilligt werden.

3. Versetzungsentschädigung darf längstens auf die Dauer von drei Monaten gewährt werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Finanzministeriums zulässig.

4. Während eines Urlaubs kann der Beamte für die ersten drei Tage die Versetzungsentschädigung und für die weitere Urlaubszeit die Auslagen für die Verbeibaltung der Wohnung am neuen Wohnort bis zur Höhe der Versetzungsentschädigung erhalten. Die Versetzungsentschädigung für die ersten drei Urlaubstage wird nur einmal gewährt.

5. In Krankheitsfällen kann die Versetzungsentschädigung weitergezahlt werden, wenn der Beamte am neuen Wohnort verbleibt. Ist der Beamte reisefähig, so kann seine Rückkehr an den bisherigen Wohnort verlangt werden. In diesem Falle kann der Beamte die Auslagen für die Verbeibaltung der Wohnung am neuen Wohnort und Ersatz der Fahrkosten für die Reise nach dem bisherigen Wohnort und zurück erhalten, falls diese Gesamtkosten geringer sind als die am neuen Wohnort zustehende Versetzungsentschädigung.

Zu § 7 der Verordnung

§ 11

1. In der Versetzungsverfügung ist zu bestimmen, in welchem Umfang ein Beitrag zu den notwendigen Umzugskosten geleistet wird. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem dienstlichen Interesse, das neben den persönlichen Wünschen des Beamten für die Versetzung maßgebend ist.

2. Eine längere Anstellung an einem Dienstort ist im allgemeinen dann anzunehmen, wenn der Beamte mindestens sieben Jahre an einem Ort ständig angestellt war.

Zu § 8 der Verordnung

§ 12

Wie außerplanmäßige Beamte werden behandelt:

- a) die als beamtete Hilfskräfte beschäftigten Ruhegehaltsempfänger des Landes,
- b) die als beamtete Hilfskräfte beschäftigten Beamten und Ruhegehaltsempfänger des Reichs, der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Zu § 8 Absatz 1 der Verordnung

§ 13

Wegen des Ersatzes der notwendigen Nebenkosten gilt § 5 Absatz 5 entsprechend.

Zu § 8 Absatz 3 der Verordnung

§ 14

§ 11 Absatz 1 gilt entsprechend.

Zu § 9 der Verordnung

§ 15

Ein Versorgungsanwärter, der zum Probedienst einberufen ist, kann eine Umzugskostenbeihilfe nur erhalten, wenn er nachweist, daß sein Antrag auf Umzugskostenvergütung durch die frühere Versorgungsbehörde abgelehnt worden ist.

Zu § 10 der Verordnung

§ 16

Bis zu welcher Höhe eine Umzugskostenbeihilfe zu den notwendigen Umzugskosten gewährt wird, ist vor der Übernahme in den Landesdienst zu bestimmen.

Zu § 12 Absatz 1 der Verordnung

§ 17

1. Umzugskostenbeihilfen für einen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus dem Dienst stehenden Umzug können gewährt werden an Ruhegehaltsempfänger, die einen eigenen Hausstand haben und Inhaber von Dienstwohnungen sind, die sie räumen müssen, und zwar

- a) in Gemeinden, in denen eine Inanspruchnahme von Räumen auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 1923 (Reichsgesetzblatt I Seite 754) nicht stattfindet, wenn die Räumung innerhalb von drei Monaten nach dem Übertritt in den Ruhestand ausgeführt wird;
- b) in Gemeinden, in denen eine Inanspruchnahme von Räumen auf Grund des Wohnungsmangelgesetzes stattfindet, sofern die Wohnung alsbald nach Stellung einer geeigneten Ersatzwohnung oder Bewilligung einer Abstandssumme zur Selbstbeschaffung einer Ersatzwohnung nach Maßgabe des § 32 Absatz 1 und 2 des Mieterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzblatt I Seite 25) geräumt wird.

2. Die Beihilfe beträgt höchstens 80 v. H. der notwendigen Kosten für einen Umzug am bisherigen Wohnort. Wenn ein Ortsumzug überhaupt nicht möglich ist, können höchstens 80 v. H. derjenigen notwendigen Kosten erstattet werden, die entstanden wären, wenn der Umzug nach dem nächsten Orte ausgeführt worden wäre, wo ein Ortsumzug möglich wäre.

3. Die Beihilfe ist bei der letzten Dienstbehörde zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das dem einziehenden Beamten vorgesetzte Ministerium, auf dessen Haushalt auch die Umzugskostenbeihilfe verrechnet wird.

4. Die Beihilfe darf in voller Höhe erst gezahlt werden, wenn der Umzug durchgeführt ist.

5. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Hinterbliebene, die mit im Dienst verstorbenen Beamten oder mit Ruhegehaltsempfängern in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Gewährung der Umzugskostenbeihilfe gegeben sind.

Zu § 12 Absatz 2 der Verordnung

§ 18

Umzugskostenvergütungen in anderen als den in der Verordnung vorgesehenen Fällen können mit Zustimmung des Finanzministeriums nur gewährt werden, wenn besondere Billigkeitsgründe vorliegen, oder wenn die Übernahme der Kosten zur Vermeidung einer außerordentlichen wirtschaftlichen Notlage eines Beamten usw. nötig erscheint.

Zu § 13 Absatz 1 der Verordnung

§ 19

Ein Umzug gilt als beendet, sobald der größere Teil des Umzugsgutes an den neuen Wohnort gebracht ist.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1932.

Der Minister der Finanzen
Dr. Matthes

5. Das Umzugsgut wurde am 19 eingeladen und ist am 19 auf dem Ausladebahnhof — beim Umzug auf dem Landwege am neuen Wohnort eingetroffen.

6. a) Die feitherige Wohnung bestand aus Zimmern, Küche

b) Die neue Wohnung besteht aus Zimmern, Küche

7. An dem unter 1 genannten Tage hatte ich ^{einen}/_{feinen} eigenen Hausstand (§ 4 Absatz 2 und 3 A.B.U.B.) und war — verheiratet — nach § 3 Absatz 4 A.B. einem verheirateten Beamten gleichzustellen, da ich

— unverheiratet —.

Zu meinem Hausstand gehören

a) die Ehefrau

b) die Kinder (Name und Alter)

c) sonstige Familienangehörige (Name und Verwandtschaftsverhältnis § 4 Absatz 4 A.B.U.B.)

d) Hausangestellte (Name und Art der Dienststellung)

II. Berechnung der Umzugskostenvergütung

1. Kosten für die Beförderung des Umzugsguts (§ 4 Absatz 1 Buchst. a—d

A.B.U.B.) lt. Rechnung der Speditionsfirma

in vom

Angebote wurden erhoben von den Firmen

a)

b)

c)

Übertrag . .

Bl. Nr.	Betrag	
	<i>RM</i>	<i>Pf</i>

5. Sonstige Kosten (§ 4 Absatz 1 Buchst. g—k AB.UB. u. a.)

Übertrag . .

Nummer 1 bis 5 zusammen . .

Der Höchstbetrag nach § 3 Absatz 3 AB. beträgt

Da dieser Höchstsatz nicht erreicht ist, sind die Kosten Nummer 1 bis 5 anrechnungsfähig mit

Da der Höchstsatz überschritten ist, wird er angerechnet mit

Hier von . . . v. H. Beitrag gemäß Verfügung vom 19

Nr. (§§ 7 und 8 Absatz 3 AB.)

6. Mietenschädigung nach § 4 AB. (Berechnung und Begründung)

im Ganzen . .

Hier von ab Vorschuß, angewiesen von

mit Verfügung vom 19 Nr.

Restforderung . .

Um Überweisung auf mein Konto Nr. bei wird gebeten.

Ich versichere pflichtgemäß, daß ich die ohne Belege aufgeführten Auslagen (ausgenommen Pauschbetrag, sowie Tage- und Übernachtungsgelder) in der angegebenen Höhe tatsächlich bezahlt habe, und daß die beförderten Gegenstände am Tage der Bekanntgabe der Verlegung zu meinem Haushalt gehört haben.

, den 19

(Name und Amtsbezeichnung)

Sachlich richtig:

Rechnerisch geprüft:

, den 19

, den 19

(Name und Amtsbezeichnung)

(Name und Amtsbezeichnung)

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 59

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 13. Dezember 1932.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: Vierte Haushaltsnotverordnung. Sicherung des Staatshaushalts (Fleischsteuergesetz); des Ministers der Finanzen: Vollzug der Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung des Staatshaushalts (Fleischsteuergesetz).

Vierte Haushaltsnotverordnung.

(Vom 9. Dezember 1932)

Sicherung des Staatshaushalts
(Fleischsteuergesetz).

Aufgrund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 453) verordnet das Badische Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

I. Steuergegenstand

§ 1

Steuergegenstand

(1) Der Verbrauch von Fleisch unterliegt einer Fleischsteuer. Diese fließt in die Staatskasse.

(2) Die Fleischsteuer wird erhoben:

- a) bei der Schlachtung von Rindvieh, Schweinen und Schafen (Schlachtsteuer),
- b) bei der Einfuhr von Fleisch der obengenannten Tiere einschließlich der Fleisch- und Wurstwaren in das Gebiet des badischen Staates (Ausgleichsteuer).

II. Schlachtsteuer

§ 2

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer Rindvieh, Schweine oder Schafe auf eigene Rechnung schlachtet oder schlachten läßt.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit der Schlachtung des steuerbaren Tieres.

§ 3

Steuertarif

(1) Die Schlachtsteuer wird erhoben, soweit nicht nach § 4 Steuerbefreiung eintritt,

1.) für ein Stück Rindvieh

mit einem Lebendgewicht von mehr als 125 bis 250 kg und für eine Magertuh in Höhe von 7 RM

mit einem Lebendgewicht von mehr als 250 bis 350 kg in Höhe von 10 RM

mit einem Lebendgewicht von mehr als 350 bis 500 kg in Höhe von 16 RM

mit einem Lebendgewicht von mehr als 500 bis 600 kg in Höhe von 22 RM

mit einem Lebendgewicht von mehr als 600 bis 750 kg in Höhe von 30 RM

mit einem Lebendgewicht von mehr als 750 kg in Höhe von 36 RM;

2.) für ein Kalb

mit einem Lebendgewicht von mehr als 35 bis 50 kg in Höhe von 3 RM

mit einem Lebendgewicht von mehr als 50 bis 125 kg in Höhe von 5 RM;

3.) für ein Schwein

a) bei Schlachtung für den ausschließlichen Gebrauch im eigenen Haushalt (Hausschlachtung) in Höhe von 2 RM,

b) im übrigen

mit einem Lebendgewicht von mehr als 30 bis 75 kg in Höhe von 5 RM

a₃

mit einem Lebendgewicht von mehr als 75 bis 125 kg in Höhe von 8 RM

mit einem Lebendgewicht von mehr als 125 kg in Höhe von 10 RM;

4.) für ein Schaf von mehr als 20 kg Lebendgewicht in Höhe von 1,50 RM.

(2) Wird nur das Schlachtgewicht des Tieres ermittelt, so gilt als Lebendgewicht bei Rindvieh mit Ausnahme der Kälber und bei Schafen das Doppelte, bei Kälbern und Schweinen das Underthalbfache des Schlachtgewichts.

§ 4

Steuerbefreiung

(1) Steuerfrei sind

- a) Schlachtungen von Kälbern bis mit 35 kg Lebendgewicht, von Schweinen bis mit 30 kg Lebendgewicht, von Schafen bis mit 20 kg Lebendgewicht,
- b) Schlachtungen auf polizeiliche Anordnung,
- c) Rotschlachtungen im landwirtschaftlichen Betrieb,
- d) Schlachtungen, bei denen spätestens 3 Tage nach der Schlachtung durch schriftliche Bescheinigung des amtlichen Beschauers nachgewiesen wird, daß mehr als die Hälfte des Schlachtgewichts des Tieres als zum menschlichen Genuß untauglich oder nur bedingt tauglich oder als mindertwertig, d. h. in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt zu betrachten ist.

(2) Ist nicht mehr als die Hälfte, aber mehr als ein Viertel des Schlachtgewichts gemäß Absatz 1 d beanstandet, so wird die Steuer auf die Hälfte ermäßigt.

§ 5

Anmeldung der Schlachtung

(1) Die Schlachtung ist, abgesehen von Fällen der Rotschlachtung, vor der Tötung des Tieres bei der Hebestelle anzumelden. Dabei ist das Lebendgewicht des Tieres durch Vorlegen einer vom Steuerpflichtigen auf seine Kosten

zu beschaffenden amtlichen Gewichtsbesccheinigung nachzuweisen, soweit dies zur Feststellung des Steuersatzes nach § 3 notwendig ist. Wenn es sich um eine Schlachtung auf polizeiliche Anordnung handelt, ist eine amtliche Bescheinigung hierüber vorzulegen.

(2) Wenn die Ermittlung des Lebendgewichts durch Verwiegung nicht möglich ist, kann die Hebestelle sich mit der einstweiligen schätzungsweise Angabe des Lebendgewichts begnügen. Die amtliche Gewichtsbesccheinigung über das Schlachtgewicht ist dann binnen 3 Tagen nach der Schlachtung der Hebestelle vorzulegen.

(3) Steuerpflichtige Rotschlachtungen sind spätestens am Tag nach der Schlachtung bei der Hebestelle anzumelden. Das Lebend- oder Schlachtgewicht ist dabei durch Vorlegen einer amtlichen Gewichtsbesccheinigung nachzuweisen.

(4) Das Schlachtgewicht muß unmittelbar im Anschluß an die Fleischschau festgestellt werden.

§ 6

Entrichtung der Steuer

(1) Die Steuer ist bei der Anmeldung an die Hebestelle zu entrichten. Stundung findet nicht statt. Die Hebestelle stellt eine Quittung, in den Fällen des § 4 Absatz 1 a und b einen Freischein aus. Die Tötung des Tieres ist erst nach Empfang der Quittung oder des Freischeines zulässig. Wenn darauf ein besonderer Schlachttag nicht vermerkt ist, muß die Schlachtung am Ausstellungstag oder am darauffolgenden Tag erfolgen; ist dies nicht möglich, so muß die Quittung oder der Freischein der Hebestelle vor der Schlachtung zur Vermerkung des neuen Schlachttags vorgelegt werden.

(2) Legt der Steuerpflichtige die nach § 5 erforderliche Gewichtsbesccheinigung nicht rechtzeitig vor, so ist die Steuer mit dem in § 3 für die betreffende Tiergattung bestimmten Höchstsatz zu entrichten.

(3) Das Fleisch der geschlachteten Tiere kann, solange die Steuer nicht gezahlt ist, mit Beschlagnahme belegt und nach angemessener Fristsetzung verkauft werden.

§ 7

Steuererstattung

(1) Wenn die Schlachtung auf Grund von § 4 von der Steuer befreit ist, oder wenn sie nach der Anmeldung unterbleibt, wird die gezahlte oder zuviel gezahlte Steuer erstattet. Die Erstattung erfolgt nur auf Antrag des Steuerpflichtigen, der binnen 3 Tagen nach der Schlachtung oder im Fall des Unterbleibens der Schlachtung binnen einer Woche nach Ausstellung der Quittung zu stellen ist.

(2) War das Lebendgewicht des geschlachteten Tieres nur durch Schätzung festgestellt und weist der Steuerpflichtige durch Vorlegen einer amtlichen Gewichtsbescheinigung binnen 3 Tagen nach der Schlachtung nach, daß das der Besteuerung zu Grund gelegte Lebendgewicht zu hoch ist, so erstattet die Hebestelle den Unterschied zwischen der entrichteten Steuer und dem nach dem wirklichen Gewicht anzusetzenden Steuerbetrag.

§ 8

Sicherungsbestimmungen

(1) Lohnschlächter dürfen, abgesehen von Fällen der Notchlachtung, mit der Schlachtung erst beginnen, wenn ihnen die Erfüllung der Steuerpflicht durch Vorlegen der Quittung oder des Freischeines nachgewiesen wird. Bei Zuwiderhandlung haftet der Lohnschlächter persönlich als Gesamtschuldner für die beim Steuerpflichtigen nicht beibringliche Steuer.

(2) Die Fleischbeschauer und die Aufsichtspersonen in den öffentlichen Schlachthäusern sind verpflichtet, sich von dem Steuerpflichtigen oder von der in seinem Auftrag schlachtenden Person die Quittung über die Zahlung der Steuer oder den Freischein vorzeigen zu lassen. Die Nachprüfung ist auf der Bescheinigung nach näherer Anordnung der Vollzugsverordnung zu vermerken. Die Fleischbeschauer können verpflichtet werden, die Nachprüfung in ihrem Beschaubuch zu beurkunden.

III. Ausgleichsteuer

§ 9

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist, wer Fleisch von Rindvieh, Schweinen und Schafen in frischem

oder zubereitetem Zustand oder Fleisch- und Wurstwaren in das Gebiet des Badischen Staates auf eigene Rechnung einführt oder einführen läßt.

(2) Neben dem Steuerpflichtigen haftet der Empfänger des Fleisches für die Steuer als Gesamtschuldner.

(3) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Verbringen der in Absatz 1 genannten Waren über die Landesgrenze.

§ 10

Steuertarif

(1) Die Ausgleichsteuer beträgt für ein Kilogramm

frisches Fleisch	10 Rpf.
zubereitetes Fleisch	12 Rpf.
Fleisch- und Wurstwaren	15 Rpf.

(2) Bei der Gewichtsbestimmung werden Kopf, Füße, Eingeweide, Unschlitt und Haut mitgerechnet, wenn sie im natürlichen Zusammenhang mit dem Tierkörper eingeführt werden.

§ 11

Steuerbefreiung

(1) Steuerfrei sind

1. Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren, die unter Beachtung der vorgeschriebenen Überwachungsmaßnahmen durch das Gebiet des badischen Staates durchgeführt werden,
2. Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren, die bei der Fleischschau als zum menschlichen Genuß untauglich erklärt werden,
3. Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren, die aus anderen zum Deutschen Reich gehörigen Ländern im Einzelfall in Mengen von weniger als 2 kg und nicht gewerbsmäßig eingeführt werden.

(2) Für Fleisch, das bei der Fleischschau als zum menschlichen Genuß bedingt tauglich oder als minderwertig (§ 4 Absatz 1 d) erklärt worden ist, wird die Steuer auf die Hälfte des Satzes ermäßigt, wenn der Verkauf oder die Verwertung nur unter ausdrücklicher Kenntlichmachung zugelassen ist.

(3) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Ziffer 2 und nach Absatz 2 tritt nur auf Antrag des Steuerpflichtigen ein, der binnen 3 Tagen nach der Fleischschau zu stellen ist.

(4) Der Finanzminister ist ermächtigt, die in Absatz 1 Ziffer 3 festgesetzte Gewichtsgrenze herabzusetzen oder die Steuerbefreiung auszu-schließen.

§ 12

Anmeldung, Entrichtung der Steuer.

(1) Die Steuer für Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren, die als Zollgut über eine Zollstelle eingeführt und zur Einfuhr zugelassen werden, ist bei der Zollabfertigung an die Zollstelle zu entrichten.

(2) In den übrigen Fällen hat der Steuerpflichtige spätestens am Tag nach der Einfuhr und vor der Verwendung der steuerbaren Sendung deren Inhalt und Gewicht bei der Hebestelle anzumelden. Wenn es sich um Fleisch handelt, das zur gewerblichen Verwendung (Verkauf, Bearbeitung, Verarbeitung) eingeführt wird, ist die Anmeldung vor der Verwendung, spätestens an dem auf die Einfuhr folgenden Tag zu erstatten. Der für die Steuer haftbare Empfänger hat die Anmeldung spätestens 3 Tage nach der Einfuhr zu bewirken, wenn er nicht aus der ihm vom Einbringer vorgelegten Quittung oder aus sonstigen Unterlagen die Entrichtung der Steuer ersehen kann.

(3) Die Ausgleichsteuer ist bei der Anmeldung zu entrichten. Stundung findet nicht statt. Die Hebestelle stellt eine Quittung aus.

(4) Die steuerbare Sendung kann, solange die Steuer nicht gezahlt ist, mit Beschlagnahme belegt und nach angemessener Fristsetzung verkauft werden.

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Verwaltung der Steuer

(1) Auf die Fleischsteuer finden, soweit in diesem Gesetz oder in der Vollzugsverordnung nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Reichsabgabenordnung Anwendung.

(2) Die Fleischsteuer wird im Auftrag des Badischen Staates nach Maßgabe des Steuerverteilungsgesetzes durch die Reichsfinanzbehörden verwaltet. Oberste Landesbehörde ist der Finanzminister.

(3) Der Finanzminister kann im Benehmen mit dem Minister des Innern die Verwaltung der Fleischsteuer den Gemeinden übertragen. Diese sind zur Annahme des Auftrags gegen Ersatz der durch Einrichtung einer Hebestelle entstehenden Kosten verpflichtet. Der Kostenersatz darf 5 v. H. des jeweiligen örtlichen Fleischsteueraufkommens nicht übersteigen.

(4) Die Errichtung der Hebestellen erfolgt durch den Finanzminister. Als Hebestellen können Reichs-, Landes-, Gemeinde- und selbständige Stellen bestimmt werden. Die Hebestellen unterstehen der Leitung und Aufsicht der vom Finanzminister unter seiner obersten Sachleitung mit der Verwaltung der Fleischsteuer betrauten Behörde.

(5) Entrichtung der Fleischsteuer durch Steuermarken kann vom Finanzminister vorgeschrieben werden.

§ 14

Steuerüberwachung

(1) Der Steueraufsicht unterliegen alle Personen und Betriebe, denen nach diesem Gesetz Verpflichtungen obliegen. Sie wird durch die mit der Verwaltung der Fleischsteuer betrauten Behörden und ihre Aufsichtspersonen ausgeübt. Außerdem hat die Staats- und Gemeindepolizei nach Maßgabe der Vollzugsverordnung bei der Steueraufsicht mitzuwirken.

(2) Die Steuerpflichtigen, die Fleischbeschauer, die in öffentlichen Schlachthäusern tätigen Aufsichtspersonen und die für die Steuer haftbaren Personen sind verpflichtet, den Aufsichtsbeamten die erforderliche Auskunft zu geben, sowie den Steuergegenstand und die für die Beurteilung des Steuerfalls zweckdienlichen Papiere und Bücher vorzuzeigen.

(3) Die Aufsichtsbeamten sind berechtigt, alle Grundstücke und Räume der Schlachthäuser und des Steuerpflichtigen, die zur Schlachtung, Verarbeitung, zum Verkauf oder zur Aufbewahrung von Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren dienen, und die daran angrenzenden Räume zum Zweck der Ausübung der Steueraufsicht zu betreten.

(4) Durchsuchungen der der Steueraufsicht unterliegenden Betriebe sind zulässig, wenn hinreichender Verdacht besteht, daß die Fleischsteuer hinterzogen worden ist.

§ 15

Rechtsmittel

(1) Das Rechtsmittelverfahren richtet sich — unbeschadet der Bestimmungen des Steuer- verteilungsgesetzes — nach den für Ver- brauchsteuern geltenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

(2) Soweit die Verwaltung der Fleisch- steuer gemäß § 13 Absatz 3 den Gemeinden übertragen wird, gilt Absatz 1 sinngemäß. Ge- gen die Entscheidung der Gemeinde ist binnen Monatsfrist von der Eröffnung an die Be- schwerde an die Staatsaufsichtsbehörde gege- ben. Die Entscheidung der Staatsaufsichts- behörde ist endgültig und ausschließlich.

§ 16

Steuerstrafen

(1) Auf Steuerzuwiderhandlungen finden — unbeschadet der Bestimmungen des Steuer- verteilungsgesetzes — die Vorschriften der Reichsabgabenordnung Anwendung.

(2) Die Bestrafung wegen Fleischsteuer- hinterziehung tritt ein, ohne daß der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt zu werden braucht,

- a) wenn geschlachtet wird, ohne daß zu- vor der Steuerpflicht genügt ist,
- b) wenn bei der Einfuhr von Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren der Steuer- pflicht nicht rechtzeitig genügt wird,
- c) wenn bei der Anmeldung oder Ver- steuerung unrichtige Angaben ge- macht oder unrichtige Unterlagen be- nützt werden.

(3) Wird in den Fällen von Absatz 2 fest- gestellt, daß der Täter ohne den Vorsatz der Hinterziehung gehandelt hat, so tritt Bestra- fung wegen Steuerhinterziehung nicht ein. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung wegen sonstiger Bestrafung bleiben unberührt.

(4) Soweit die Verwaltung der Fleisch- steuer gemäß § 13 Absatz 3 den Gemeinden übertragen wird, finden die obigen Vorschrif- ten sinngemäß Anwendung. An die Stelle der Bezirksfinanzbehörde tritt der Bürgermeister, an die Stelle des Landesfinanzamts die für Beschwerden gegen Strafbefehle der Bürger-

meister allgemein für zuständig erklärte höhere Polizeibehörde.

§ 17

Steuerträger

(1) Den Veräußerern von lebendem Schlachtvieh darf die im Falle der Schlachtung anzusetzende Schlachtsteuer in keiner Weise auf den Kaufpreis angerechnet oder sonstwie in Rechnung gestellt werden.

(2) Im Kleinhandel darf dem Erwerber von Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren die Fleischsteuer neben dem Entgelt nicht besonders in Rechnung gestellt werden.

(3) Zuwiderhandlungen gegen obige Vor- schriften gelten als Steuerzuwiderhandlungen im Sinne der Reichsabgabenordnung.

§ 18

Sonderbestimmungen

Der Finanzminister kann

- a) die Befreiung oder Erstattung von Fleischsteuer für Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren, die gewerbsmäßig aus Baden ausgeführt werden, anord- nen,
- b) im Falle der Gegenseitigkeit die Ein- fuhr von Fleisch, Fleisch- und Wurst- waren aus anderen zum deutschen Reich gehörigen Ländern, die eine entsprechende Fleischsteuer erheben, von der Ausgleichsteuer befreien,
- c) in besonderen Fällen die Schlachtung von Schweinen, Kälbern und Scha- fen für den ausschließlichen Ver- brauch im eigenen Haushalt von der Schlachtsteuer ganz oder teilweise freilassen,
- d) in Einzelfällen Sonderregelung tref- fen,
- e) anordnen, daß der Steuerpflichtige für Auslagen, die durch Zuwider- handlung gegen das Fleischsteuer- gesetz auch außerhalb des Strafver- fahrens oder durch besondere Mit- wirkung von amtlichen Personen ent- stehen, zahlungspflichtig ist.

§ 19

Steuer auf den Verbrauch von
Wild und Geflügel

(1) Das Staatsministerium kann den Verbrauch von Wild und Geflügel für den menschlichen Genuß einer Fleischsteuer unterwerfen.

(2) Die Steuer ist so festzusetzen, daß sie unter Berücksichtigung von Gewicht und Güte des Fleisches sowie der Leistungsfähigkeit der hauptsächlich als Verbraucher in Betracht kommenden Bevölkerungsschichten in einem angemessenen Verhältnis zur sonstigen Fleischsteuer steht.

V. Schlußbestimmungen

§ 20

Vollzug

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird der Finanzminister betraut.

Verordnung.

(Vom 9. Dezember 1932)

Vollzug der Verordnung des Staatsministeriums zur Sicherung des Staatshaushalts (Fleischsteuergesetz) vom 9. Dezember 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 305), nachstehend Fleischsteuergesetz genannt.

FGB.

Aufgrund von § 20 des Fleischsteuergesetzes wird das Folgende verordnet:

I. Steuergegenstand

§ 1

Zu § 1 des Gesetzes

Begriff der Schlachtung Die Schlachtung umfaßt die Tötung des Tieres und die Zerlegung des Tierkörpers.

II. Schlachtsteuer

§ 2

Zu § 2 des Gesetzes

Steuerpflichtige Schlachtung (1) Steuerpflichtig sind alle Schlachtungen von Rindvieh, Schweinen und Schafen, soweit nicht in § 4 des Gesetzes wegen geringen Gewichts des Schlachtieres, bei Notischlachtungen oder mit Rücksicht auf die polizeiliche Anord-

§ 21

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 20. Dezember 1932 in Kraft.

(2) In dem Gesetz über die Aufhebung des Fleischsteuergesetzes vom 17. Juli 1928 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 245) in der Fassung des Gesetzes über die Erhebung der Steuern und öffentlichen Abgaben und über die Erhebung einer Fleischsteuer vom 18. März 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75) ist mit Wirkung vom Inkrafttreten jenes Gesetzes an im zweiten Absatz statt „1. April 1934“ zu setzen „20. Dezember 1932“.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

nung der Schlachtung Steuerfreiheit vorgesehen ist. Die Steuerpflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob das Fleisch gewerblich verwendet oder ob es ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verbraucht werden soll.

(2) In der Regel und im Zweifel ist der Eigentümer oder, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, der Eigenbesitzer des Schlachtieres als steuerpflichtig anzusehen. Die gesamtschuldnerische Haftung des Lohnschlächters nach § 8 des Gesetzes besteht daneben.

§ 3

Zu § 3 des Gesetzes

(1) Maßgebend für die Festsetzung des Maßgebendes Steuerfahes ist das Lebendgewicht des Schlachtieres, soweit nicht wie bei der Schlachtung von Magerkühen und bei der Hauschlachtung (Absatz 6) von Schweinen ein Einheitssteuersatz besteht oder nach § 5 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vom Schlachtgewicht ausgegangen werden darf. Der Steuerpflichtige muß das Gewicht durch Vorlage einer amtlichen Gewichtsbesccheinigung auf seine Kosten nachweisen. Das Lebendgewicht muß unmittelbar vor

der Schlachtung, beim Vorliegen besonderer Verhältnisse höchstens 3 Tage vor dieser, ermittelt werden. Soweit ausnahmsweise das Schlachtgewicht als Grundlage für die Feststellung des Lebendgewichts zugelassen ist, muß die Gewichtsfeststellung unmittelbar im Anschluß an die Fleischschau erfolgen. Der Fleischbeschauer soll bei der Verwiegung zugegen sein.

Gewichtsbescheinigung (2) Als amtliche Gewichtsbeseinigung gelten die von öffentlichen Behörden, Anstalten oder Betrieben nach Verwiegung auf einer öffentlichen Waage ausgestellten Bescheinigungen, insbesondere die zoll-, steuer- und bahnamtlichen oder von öffentlichen Schlachthöfen aus gefertigten Wiegescheine. Auch eine vom Steuerpflichtigen und einer zur Verwiegung zugezogenen beamteten Person unterzeichnete Bescheinigung über das Ergebnis der auf einer nichtöffentlichen Waage vorgenommenen Gewichtsermittlung wird der amtlichen Gewichtsbeseinigung gleichgeachtet. Die Gewichtsbeseinigung muß auch den Namen des Steuerpflichtigen, die handelsübliche Bezeichnung des Tieres und den Tag der Verwiegung enthalten.

Fall der Gewichtsbeseinigung (3) Der Vorlage einer Gewichtsbeseinigung bedarf es nicht bei der Schlachtung von Magerkühen, bei der Hauschlachtung von Schweinen und in den Fällen, in denen der für die betreffende Tiergattung festgesetzte höchste Steuerfuß entrichtet wird.

Schlachtgewicht als Steuergrundlage (4) Wenn die vorgeschriebene Ermittlung des Lebendgewichts bei Not Schlachtungen oder weil in der Gemeinde nach Ansicht der Hebestelle keine geeignete Waage vorhanden ist, vor der Tötung des Schlachtieres nicht erfolgen kann, muß bei der Anmeldung zum Zweck der einstweiligen Steuerentrichtung das schätzungsweise Lebendgewicht des Tieres angenommen werden. Durch Verwiegen muß dann das Schlachtgewicht festgestellt werden, aus dem das steuerbare Lebendgewicht gemäß § 3 Absatz 2 des Gesetzes zu berechnen ist. Die Vorschriften im zweiten Absatz über die Gewichtsbeseinigung gelten auch hier. Das Schlachtgewicht ist der Hebestelle binnen drei Tagen durch Vorlegen einer den Bestimmungen im zweiten Absatz entsprechenden Gewichtsbeseinigung nachzuweisen.

(5) Unter Schlachtgewicht ist das Gewicht des regelrecht geschlachteten Tieres zu verstehen, von dem abzusehen sind: **Begriff des Schlachtgewichts**

1.) bei Rindvieh

- a) die Haut (der Schwanz ist hinter dem vierten Schwanzwirbel abzuschneiden);
- b) der Kopf zwischen dem Hinterhauptbein und dem ersten Halswirbel (Genick);
- c) die Füße im unteren Gelenk der Fußwurzeln (über dem sogenannten Schienbein);
- d) die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle mit den anhaftenden Fettpolstern (Herz-, Lungen-, Darm-, Gefäßfett bzw. Mittelfett), jedoch mit Ausnahme der Nieren und des Nierenfetts, des Becken- und Schlusfettes;
- e) die an der Wirbelsäule und in dem vorderen Teil der Brusthöhle gelegenen Blutgefäße mit den anhaftenden Geweben sowie der Luftröhre und des sehnigen Teils des Zwerchfells;
- f) das Rückenmark;
- g) bei männlichem Rindvieh die Geschlechtssteile, jedoch ohne das sogenannte Sackfett;
- h) bei Kühen und über die Hälfte der Zeit trächtigen Kalbinnen das Euter;

2.) bei Kälbern

die Haut, die Eingeweide der Brust- und Bauchhöhle, der Nabel und bei männlichen Kälbern die Geschlechtssteile;

3.) bei Schweinen

die Eingeweide der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle nebst Zunge, Luftröhre und Schlund mit Ausnahme der Nieren und des Bauchfetts (Schmer), bei männlichen Schweinen die äußeren Geschlechtssteile;

4.) bei Schafen

Kopf, Füße, Fell, Eingeweide und Geschlechtssteile nach Maßgabe der für Rindvieh (Ziffer 1) geltenden Bestimmungen.

5.) allgemein: Umfängliche krankhafte Veränderungen, insbesondere tuberkulöse Auflagerungen auf Brust- und Bauchfell.

(6) Eine Hauschlachtung liegt dann vor, wenn das Fleisch des geschlachteten Tieres ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll. Der eigene Haus-

Hauschlachtung

halt umfaßt die haushaltsangehörigen Familienmitglieder des Besitzers und die vom Besitzer gepflegten Dienstleute. Nicht als eigener Haushalt im Sinne dieser Bestimmung gilt der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Strafanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten sowie der Haushalt der Metzger, Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte. Wird nach der Schlachtung das ursprünglich für den Gebrauch im eigenen Haushalt bestimmte Fleisch ganz oder teilweise anderweitig verwendet, so fällt die für Hauschlachtungen vorgesehene steuerliche Begünstigung weg; in diesem Fall hat der Steuerpflichtige der Hebestelle das Lebendgewicht oder das zur Ermittlung des Lebendgewichts dienende Schlachtgewicht gemäß Absatz 4 nachzuweisen oder den für die betreffende Tiergattung höchsten Steuersatz nachzuentsrichten.

Rindvieh,
Kälber,
Magerkühe

(7) Als Rindvieh gilt alles nicht als Kalb zu versteuernde Rindvieh ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht. Als Kalb gilt alles Rindvieh mit einem Lebendgewicht von nicht mehr als 125 kg. Als Magerkühe gelten ohne Rücksicht auf das Lebendgewicht Kühe mit mehr als drei Hornringen, die nach der schriftlichen Bestätigung des Fleischbeschauers nur als Wurstkühe verwertbar sind; die Bestätigung des Fleischbeschauers ist der Hebestelle spätestens drei Tage nach der Schlachtung vorzulegen, andernfalls muß beim Fehlen einer vorschriftsmäßigen Gewichtsbescheinigung der für Rindvieh festgesetzte höchste Steuersatz entrichtet werden. Als Wurstkühe dürfen vom Fleischbeschauer nur solche Kühe anerkannt werden, die keinen oder sehr wenig Fettansatz und im Verhältnis zum Knochengeriüst nur eine geringe Fleischmenge aufweisen.

§ 4

Zu § 4 des Gesetzes

Geringes
Gewicht

(1) Wird Steuerbefreiung nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes beansprucht und war das Lebendgewicht für die Anmeldung nicht durch Verwiegung festgestellt, so muß die nach § 3 Absatz 4 vorgeschriebene Gewichtsbescheinigung der Hebestelle binnen 3 Tagen nach der Schlachtung vorgelegt werden.

(2) Die polizeiliche Anordnung der Schlachtung eines Tieres erfolgt aufgrund der Bestimmungen des jeweils geltenden Viehseuchengesetzes; zur Zeit gilt hier § 24 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519). Die Steuerbefreiung tritt auch dann ein, wenn der Tierkörper oder Teile davon dem Besitzer zur Verwertung überlassen werden.

(3) Wegen des Begriffs der Notchlachtung wird auf § 5 Absatz 1 verwiesen. Als landwirtschaftlicher Betrieb gilt ein Betrieb dann nicht, wenn der Inhaber neben der Landwirtschaft noch den Viehhandel, das Metzger- oder Gastwirtsgewerbe betreibt. Die Notchlachtung unterliegt der Steuer, wenn das Schlachtvieh bereits vor der Schlachtung in das Eigentum oder in den Besitz eines Viehhändlers, Metzgers, Gastwirts oder eines sonstigen mit Fleisch handelnden oder Fleisch verarbeitenden Gewerbetreibenden übergegangen ist oder wenn sich der Eigentümer vor der Schlachtung zur Veräußerung an eine der genannten Personen verpflichtet hat.

(4) Die Bezeichnung des Fleisches als zum menschlichen Genuß untauglich oder nur bedingt tauglich oder als minderwertig, d. h. als in seinem Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt, richtet sich nach den jeweiligen Ausführungsbestimmungen des Reichs zum Gesetz betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau in Verbindung mit den jeweils geltenden badischen Vollzugsvorschriften. Zur Zeit sind die Vorschriften enthalten in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt 1900 Seite 547) in der vom 1. September 1922 ab geltenden Fassung (ZBlfDR. 1922 Seite 485) in Verbindung mit den Verordnungen des Ministers des Innern betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau vom 17. Januar 1903 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 59), abgeändert durch Verordnung vom 1. August 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 317), vom 8. März 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 46), vom 25. Januar und 3. September 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 14 und 290).

Untaugliches, nicht bedingt taugliches, minderwertiges Fleisch

Notchlachtung

Notchlachtung in landwirtschaftlichen Betrieben

Entrichtete Steuer

§ 5

Zu § 5 des Gesetzes

(1) Eine Not Schlachtung liegt dann vor, wenn die Tötung des Tieres erfolgt, weil zu befürchten ist, daß das Tier bis zur Ankunft des zuständigen Beschauers verendet oder das Fleisch durch Verschlimmerung des krankhaften Zustandes wesentlich an Wert verliert oder wenn das Tier infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Hier unterbleibt die amtliche Untersuchung im Sinne des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vor der Schlachtung. Der Tatbestand einer Not Schlachtung ist auch dann anzuerkennen, wenn das Tier wegen einer mit einer wesentlichen Störung des Allgemeinbefindens verbundenen Krankheit mit Genehmigung des zuständigen Beschauers sofort geschlachtet werden muß; die Genehmigung muß schriftlich erteilt sein. Eine Not Schlachtung liegt nicht vor, wenn der Steuerpflichtige die Voraussetzungen für eine Not Schlachtung absichtlich herbeiführt oder herbeiführen läßt.

(2) Außer in Fällen der Not Schlachtung muß die Anmeldung der Schlachtung durch den Steuerpflichtigen oder seinen Beauftragten bei der Hebestelle immer vor der Tötung des Tieres erfolgen und zwar soweit nach § 3 Absatz 3 und 4 keine Ausnahme zugelassen ist unter Vorlegung der Gewichtsbesccheinigung über das Lebendgewicht. Abgesehen von Not Schlachtungen müssen auch steuerfreie Schlachtungen angemeldet werden. Die polizeiliche Anordnung der Schlachtung ist bei der Anmeldung der Hebestelle nachzuweisen; in dringenden Fällen kann hier die Anmeldung spätestens auf den Tag nach der Schlachtung verschoben werden. Die Gewichtsbesccheinigung und die amtliche Besccheinigung wegen polizeilicher Anordnung einer Schlachtung verbleiben bei der Hebestelle.

§ 6

Zu § 6 des Gesetzes

(1) Die Steuer muß bei der Anmeldung an die Hebestelle entrichtet werden und zwar entweder unter Vorlage der Gewichtsbesccheinigung über das Lebendgewicht nach dieser oder beim Fehlen der Gewichtsbesccheinigung nach

dem für die betreffende Tiergattung bestehenden höchsten Steuersatz. Vor der Entrichtung der Steuer darf die Hebestelle keine Quittung ausfolgen; bei Zuwiderhandlung haftet der Aussteller. Vor Empfang der Quittung oder des Freischeins ist, abgesehen von den Fällen der Not Schlachtung, die Tötung des Tieres nicht erlaubt. War das versteuerte Lebendgewicht nur geschätzt (§ 3 Absatz 4), so hat die Hebestelle die Vorlage der ordnungsmäßigen Gewichtsbesccheinigung binnen drei Tagen nach der Schlachtung zu überwachen und zutreffendenfalls für Nachversteuerung zu sorgen.

(2) Für die Quittung und für den Freischein werden vom Finanzminister im Benehmen mit der unter seiner obersten Sachleitung mit der Verwaltung der Schlachtsteuer betrauten Behörde amtliche Vordrucke vorge-schrieben. Nur auf diesen Vordrucken ausgestellte Besccheinigungen der Hebestelle sind gültig im Sinne des Fleischsteuergesetzes; die Besccheinigungen tragen den Aufdruck „Amtlicher Vordruck“. Hierauf ist durch einen Aufhang in der Hebestelle hinzuweisen. Die Quittung muß enthalten: Den Namen des Steuerpflichtigen, Gattung und Gewicht des Schlacht-tieres, den gezahlten Steuerbetrag, den Tag der Ausstellung und, wenn die Schlachtung erst später als am Tage nach der Ausstellung der Quittung erfolgen soll, den Schlachttag. Der Freischein muß enthalten: Den Namen des Tierbesizers, die Gattung und in den Fällen des § 4 Absatz 1 a des Gesetzes auch das Gewicht des Schlacht-tieres, den Tag der Ausstellung und, wenn die Schlachtung erst später als am Tag nach der Ausstellung des Freischeines erfolgen soll, den Schlachttag. Sonn- und Feiertage zählen bei der Fristbestimmung nicht mit. Wenn der auf der Quittung oder dem Freischein angegebene Schlachttag verlegt werden soll, darf die Verlegung auf der Besccheinigung nur ein Mal und zwar auf einen bestimmten neuen Tag vermerkt werden. Bei jeder weiteren Verlegung des Schlacht-tages ist die Steuer gegen weitere Quittung erneut zu entrichten. Die Quittung und der Freischein können für mehrere Schlacht-tiere desselben Steuerpflichtigen, die am gleichen Tag geschlachtet werden sollen, gemeinsam ausgestellt werden.

Quittung,
Freischein

Nachver-
steuerung

(3) Wenn nachträglich steuerpflichtige Schlachtungen bekannt werden oder die Steuer aus irgend einem Grunde zu nieder angefeht worden ist, muß die Hebestelle, unbeschadet der Anwendung der Strafbestimmungen, für die richtige nachträgliche Versteuerung Sorge tragen. Kann der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Nachholung das Gewicht des Schlachtieres nicht mehr nachweisen, so ist die Steuer mit dem für die betreffende Tiergattung höchsten Steuersatz anzusetzen.

§ 7

Zu § 7 des Gesetzes

Er-
stattungs-
antrag

(1) Die Steuer wird nur auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen erstattet. Die Erstattung muß innerhalb der im Gesetz genannten Frist bei der Hebestelle beantragt werden. Wenn der Erstattungsantrag darauf gestützt wird, daß das Fleisch zu mehr als einem Viertel des Schlachtgewichts zum menschlichen Genuß untauglich oder nur bedingt tauglich oder minderwertig ist, muß dem Antrag die schriftliche Bescheinigung des amtlichen Beschauers hierüber und die vorschriftsmäßige Gewichtsbesccheinigung (§ 3 Absatz 4) für das Schlachtgewicht angeschlossen werden. Ist zwar mehr als ein Viertel, aber nicht mehr als die Hälfte des Fleisches beanstandet, so wird nur die Hälfte der Steuer erstattet. Einer besonderen Erstattungsanweisung (Auszahlungsanordnung) durch die vorgesehene Behörde bedarf es in der Regel nicht. Die Bescheinigung des Fleischbeschauers und die Gewichtsbesccheinigung bleiben bei der Hebestelle.

Be-
scheinigung
der
Erstattung

(2) Der Steuerpflichtige hat die Erstattung der Steuer zu bescheinigen. Bei vollständiger Erstattung der Steuer erfolgt die Bescheinigung auf der Rückseite der von der Hebestelle ausgestellten Quittung unter Rückgabe dieser an die Hebestelle. In den anderen Fällen wird die Erstattung auf der Rückseite der im Besitz des Steuerpflichtigen verbleibenden Quittung von der Hebestelle vermerkt. Die Erstattungsbescheinigung wird besonders ausgestellt. Die Hebestelle hat die Erstattungsbescheinigung, die Gewichtsbesccheinigung und die Bescheinigung des Beschauers geordnet zu verwahren und bei der Abrechnung mit der vor-

gesetzten Abrechnungsstelle nach näherer Dienstweisung als Ausgabebeleg dieser vorzulegen.

§ 8

Zu § 8 des Gesetzes

(1) Nach § 6 Absatz 1 des Gesetzes ist die Tötung des Schlachtieres abgesehen von Fällen der Notschlachtung erst nach Empfang der Quittung oder des Freischeines zulässig. Wenn der Steuerpflichtige weder eine Quittung noch einen Freischein vorweist, gilt folgendes:

a) Der Beschauer hat die Vornahme der Schlachtvieh- und Fleischschau sowie die Kennzeichnung des Fleisches abzulehnen;

b) die in öffentlichen Schlachthäusern tätigen Aufsichtspersonen haben die Tötung und Zerlegung des Tierkörpers zu verbieten und nötigenfalls die Beschlagnahme des Fleisches gemäß § 6 Absatz 3 des Gesetzes zu veranlassen;

c) der Lohnschlächter hat die Tötung und Zerlegung des Tierkörpers zu unterlassen.

(2) Die genannten Personen haben sich weiter davon zu überzeugen, daß die Merkmale des Schlachtieres nach Gattung und Gewicht mit den Angaben der von der Hebestelle ausgestellten Bescheinigung übereinstimmen. Die Richtigkeit der Nachprüfung ist auf der Rückseite der Bescheinigung an der dafür vorgesehenen Stelle durch Handzeichen mit Datum zu vermerken. Der Vermerk des Fleischbeschauers und der Aufsichtspersonen in öffentlichen Schlachthäusern gilt als Entwertung der Bescheinigung, die eine weitere mißbräuchliche Verwendung ausschließen soll. Soweit diese Personen amtliche Stempel führen, sind sie an Stelle des Handzeichens zu verwenden; der für die Abstempelung des Fleisches bestimmte Stempel genügt. Ergibt sich Anlaß zu Beanstandungen, so ist die Hebestelle zu verständigen.

(3) In öffentlichen Schlachthäusern kann vom Badischen Finanzminister auch ein abweichendes Verfahren zugelassen werden, wenn die Überwachung und die Entwertung der Bescheinigung gesichert ist.

(4) Bei der Fleischschau von Tieren, die außerhalb öffentlicher Schlachthäuser geschlachtet worden sind, hat der Fleischbeschauer in der für Bemerkungen bestimmten Spalte des Be-

Lohn-
schlächterPrüfung
von
Tötung
u.
Freischein

Fleisch

Entwertung
von
Tötung
u.
FreischeinFleisch- u.
BefundGemein-
samer
Begriff
FleischBesondere
VerfahrenHaftung
des
Erstattungs-
antrags

schautagebuchs den Vollzug der Überwachung nach Absatz 2 zu vermerken. Bei der Prüfung der Bücher durch den Bezirksleiter ist die Einhaltung dieser Bestimmung nachzuprüfen.

(5) Die Lohnschlächter haben sich vor Ausübung ihrer Tätigkeit bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Zollstelle (Zollamt, Hauptzollamt) anzumelden und eine Liste über die von ihnen vorgenommenen Schlachtungen zu führen. Das Nähere regelt der Präsident des Landesfinanzamts Karlsruhe im Einvernehmen mit dem Badischen Finanzminister.

III. Ausgleichsteuer

§ 9

Zu § 9 des Gesetzes

(1) Als Fleisch gelten alle Teile von geschlachtetem Rindvieh, von geschlachteten Schweinen und Schafen, sofern sie sich für Menschen zum Genuß eignen mit Ausnahme von Talg, Margarine und Därmen in frischem, getrocknetem oder gesalzenem Zustand. Als frisches Fleisch gilt auch das gefrorene Fleisch (Gefrierfleisch). Als zubereitetes Fleisch, gilt das einer Bearbeitung unterzogene Fleisch, insbesondere das getrocknete, gepresste, gesalzene, gekochte, gebratene oder geräucherte Fleisch.

(2) Als Fleischware gilt das eingemachte Fleisch, d. h. zum Genuß für Menschen zubereitetes Rind-, Schweine- oder Schafffleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen ohne Rücksicht auf sonstige Beimengungen. Als Würstwaren gelten Würste aller Art mit Fleisch von Rindvieh, Schweinen und Schafen ohne Rücksicht darauf, ob sie offen, verpackt oder in luftdicht verschlossenen Behältnissen eingeführt werden.

(3) Der Begriff „Fleisch“ im Sinne der Vorschriften über Ausgleichsteuer umfaßt sämtliche nach Absatz 1 und 2 der Steuer unterliegenden Gegenstände.

(4) Als Steuerpflichtiger gilt

- a) bei Sendungen auf Bestellung einer in Baden ansässigen Person der Besteller,
- b) in sonstigen Fällen der Empfänger.

(5) In allen Fällen haftet der Empfänger des Fleisches als Gesamtschuldner ohne Rücksicht darauf, ob er das Fleisch zur Veräußerung, zur Verarbeitung oder zum Verbrauch erhalten hat.

§ 10

Zu § 10 des Gesetzes

(1) Der Berechnung der Ausgleichsteuer wird das Reingewicht der Ware zu Grunde gelegt. Bei der Gewichtsermittlung sich ergebende Spitzenbeträge, die ein volles Kilogramm um nicht mehr als 500 Gramm übersteigen, bleiben außer Betracht, solche über 500 Gramm sind mit einem ganzen Kilogramm anzusetzen.

(2) Bei der Gewichtsermittlung sind Kopf, Füße, Eingeweide, Unschlitt und Haut mitzurechnen, wenn sie im natürlichen Zusammenhang mit dem Tierkörper eingeführt werden. Büchsen, Dosen und andere derartige Behältnisse, in denen Fleisch verwahrt ist, gehören zum Reingewicht, es sei denn, daß vom Hersteller der Ware auf ihnen in dauerhafter Weise ein Ausdruck angebracht ist, der das Gewicht des in der Umschließung befindlichen Fleisches angibt.

(3) Bei der Einfuhr von Fleisch aus dem Zollausland über eine Zollstelle ist das von dieser ermittelte zollpflichtige Reingewicht der Besteuerung zu Grunde zu legen. Im übrigen ist das Gewicht nach den durch Rechnungen, Quittungen, Frachtbriefen usw. belegten Angaben des Steuerpflichtigen festzusetzen. In Zweifelsfällen hat die Hebestelle von dem Steuerpflichtigen eine Gewichtsbescheinigung auf seine Kosten zu verlangen; auf die Gewichtsbescheinigung finden die Vorschriften des § 3 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 11

Zu § 11 des Gesetzes

(1) Die Durchfuhr von Fleisch durch Baden ist steuerfrei und nicht anmeldspflichtig, wenn sie unter Zollüberwachung oder durch Vermittlung der Reichsbahn, der Reichspost oder eines sonstigen öffentlichen Verkehrsunternehmens erfolgt, ohne daß die Sendung innerhalb Badens das Verkehrsmittel verläßt. Steuerfrei und nicht anmeldspflichtig ist auch der für den Verbrauch während der Reise bestimmte Vorrat an Fleisch der durch Baden fahrenden Reisenden. In allen sonstigen Fällen der Durchfuhr hat der Durchführende die Sendung bei der Hebestelle des Eintrittsorts anzumelden. Diese erteilt eine Durchfuhrbescheinigung; die Durchfuhrbescheinigung muß den

Steuerbares
Gewicht

Gewichtsermittlung

Gewichtsnachweis

Durchfuhr

Namen und Wohnort des Steuerpflichtigen sowie die Art und das Gewicht des durchzuführenden Fleisches enthalten. Die Durchfuhrbescheinigung muß spätestens binnen 4 Wochen nach der Ausstellung mit Bestätigung der Ausfuhr durch die Reichsbahn, die Reichspost, durch ein sonstiges öffentliches Verkehrsunternehmen oder durch die Hebestelle des Ausfuhrorts der ausstellenden Hebestelle zurückgegeben werden. Gelangt die Durchfuhrbescheinigung in dieser Zeit nicht mit der erforderlichen Bestätigung an die Hebestelle zurück, so hat diese die Steuer anzufordern. Die Steuer wird mit der Anforderung fällig. Ist der Steuerpflichtige der Hebestelle des Eintrittsorts nicht bekannt, so hat die Hebestelle Sicherheit durch Hinterlegung des Steuerbetrags oder Stellung eines sicheren selbstschuldnerischen Bürgen zu verlangen. Wird nur ein Teil des Fleisches wieder ausgeführt, so gilt Entsprechendes hierfür. Als Eintrittsort gilt bei Einfuhr mit einem der im ersten Satz genannten Verkehrsmittel der Ort, an dem die Sendung das Verkehrsmittel verläßt, sonst die erste badische Gemeinde, welche die Sendung berührt. Als Austrittsort gilt der Ort, in dem die Sendung einem der im ersten Satz genannten Verkehrsmittel übergeben wird, sonst der letzte badische Ort, den die Sendung berührt.

Untaugliches, bedingt taugliches, minderwertiges Fleisch

(2) Als genußuntauglich erklärtes Fleisch ist steuerfrei, als bedingt tauglich oder als minderwertig erklärtes Fleisch wird nur mit dem halben Steuerfuß zur Steuer beigezogen, wenn der Steuerpflichtige spätestens 3 Tage nach der Fleischschau eine amtliche Bestätigung des Fleischschauers über die Beanstandung vorlegt. Trifft die Beanstandung nur für einen Teil des Fleisches zu, so gilt die Steuerbegünstigung auch nur für diesen. Zuviel gezahlte Steuer wird erstattet. § 4 Absatz 4 und § 7 finden entsprechende Anwendung.

Nicht gewerbsmäßig eingeführtes Fleisch

(3) Als nicht gewerbsmäßig eingeführtes Fleisch im Sinne von § 11 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes gilt Fleisch, das vom Empfänger oder auf seine Veranlassung zum unmittelbaren Genuß für ihn und die zu seinem Hausstand gehörenden Personen nach Baden eingeführt wird. Die Steuerbefreiung tritt nicht ein, wenn der Empfänger das eingeführte

Fleisch ganz oder teilweise an einen Dritten zum Zweck des Verkaufs oder der Verarbeitung weitergibt.

§ 12
Zu § 12 des Gesetzes

(1) Die Ausgleichsteuer ist bei der Anmeldung zu entrichten, Stundung findet nicht statt. Die Hebestelle erteilt eine Quittung; auf diese findet § 6 Absatz 2 sinngemäß Anwendung.

Anmelde-
Entrichtun-
der Steuer

(2) Steuerpflichtigen, die regelmäßig zubereitetes Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren nach Baden einführen oder einführen lassen, und gegen die keine Bedenken hinsichtlich ihrer steuerlichen Zuverlässigkeit bestehen, kann von der Bezirkshebestelle (§ 13 Absatz 2) widerruflich die wöchentliche, mehrwöchentliche, höchstens aber monatliche Anmeldung der Einfuhr gestattet werden.

Anmelde-
Leichtern

(3) Bei nicht gewerbsmäßiger Fleisch-einfuhr aus anderen zum Deutschen Reich gehörigen Ländern in Mengen von weniger als 2 kg im Einzelfall besteht keine Anmeldepflicht.

Anmelde-
befreiung

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Zu § 13 des Gesetzes

(1) Die Verwaltung der Fleischsteuer wird unter der obersten Sachleitung des Badischen Finanzministers dem Präsidenten des Landesfinanzamts Karlsruhe als Oberbehörde und den unter ihm stehenden Hauptzollämtern mit ihren Hilfsstellen übertragen. Die Verwaltung umfaßt die ganze mit der Veranlagung und Erhebung der Fleischsteuer zusammenhängende Tätigkeit. Auf die Fleischsteuer finden daher die Vorschriften der Reichsabgabenordnung nach Maßgabe von §§ 7 ff. des Steuerverteilungsgesetzes vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) Anwendung.

Verwal-
tung des
Reichs-
finanz-
amts
Oberbe-
hörde

(2) Finanzämter im Sinne der Reichsabgabenordnung sind die Hauptzollämter. Die den Hauptzollämtern nachgeordneten Zollstellen und die sonstigen Hebestellen für die Fleischsteuer (Absatz 3) sind Hilfsstellen im Sinne der Reichsabgabenordnung.

Hauptzoll-
ämter und
Hilfsstellen

(3) In jeder Gemeinde soll eine Hebestelle errichtet werden. In Gemeinden mit dem Sitz eines Hauptzollamts oder einer nachgeordneten Zollstelle sind diese Zollbehörden zugleich Hebe-

Hebestellen

Mit-
wirkung
Gemeinde

Selbst-
ständige
Hebestelle

Hauptzoll-
ämter und
Hilfsstellen

Ab-
rechnung
Abschle-
ssung

stelle für die Fleischsteuer; in anderen Gemeinden soll zunächst einer Gemeindestelle oder einem Gemeindebeamten die Hebestelle für die Fleischsteuer übertragen werden. Der Präsident des Landesfinanzamts kann mit Zustimmung des Badischen Finanzministers auch in Gemeinden mit einer Zollbehörde die Geschäfte der Hebestelle einer Gemeindestelle, insbesondere einer Schlachthausverwaltung übertragen. Für Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren, die über eine Zollstelle aus dem Zollausland eingehen, ist diese auch Hebestelle für die Fleischsteuer.

(4) Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen im Auftrag des Badischen Finanzministers vom Präsidenten des Landesfinanzamts übertragenen Geschäfte zu übernehmen. Die Vordrucke werden ihnen vom Präsidenten des Landesfinanzamts kostenlos geliefert. Die übrigen Verwaltungskosten sind von den Gemeinden zu bestreiten. Diese erhalten als Ersatz für die durch Einrichtung einer Hebestelle entstehenden Kosten eine vom Präsidenten des Landesfinanzamts mit Zustimmung des Badischen Finanzministers festzusetzende Entschädigung von 3 bis 5 v. H. der bei der Hebestelle aufkommenden Fleischsteuer. Die Entschädigung wird bei der Abrechnung (Absatz 6) in Abzug gebracht. Liefert eine Gemeinde die bei ihrer Fleischsteuerhebestelle eingegangene Fleischsteuer nicht rechtzeitig ab (Absatz 6), so hat sie Zuschläge nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen des Reichs über die Berechnung von Zuschlägen für Steuerrückstände zu entrichten.

(5) Wenn ein Ortseinwohner mit der Führung einer selbständigen Hebestelle betraut wird, gilt das im Absatz 4 über die Lieferung der Vordrucke, über die Gewährung einer Entschädigung und über die Ablieferung der Steuer Gesagte entsprechend.

(6) Die Hebestellen rechnen über die in einem Kalendermonat eingegangene Fleischsteuer spätestens bis zum 3. des folgenden Monats nach näherer Weisung des Präsidenten des Landesfinanzamts mit dem für ihren Bezirk zuständigen Zollamt (Hauptzollamt) ab und zahlen durch Abschlagszahlungen noch nicht abgelieferte Fleischsteuer an dieses ein. Die Zollämter (Hauptzollämter) rechnen über die ihnen

von den Hebestellen überwiesenen Beträge und die in einem Kalendermonat selbst erhobene Fleischsteuer spätestens bis zum 10. des folgenden Monats mit der Badischen Landeshauptkasse ab unter gleichzeitiger Überweisung der durch Abschlagszahlung an die Landeshauptkasse noch nicht abgelieferten Steuer. Sobald die Fleischsteuereinnahmen einer Hebestelle mitlassensicherer Verwahrung der Gelder (Kassenschatz) den Betrag von 100 RM, bei den übrigen Hebestellen den Betrag von 50 RM erreichen, ist das Geld als Abschlagszahlung an das für den Bezirk zuständige Zollamt (Hauptzollamt) abzuführen; dieses selbst hat an die Landeshauptkasse regelmäßig während des Monats Abschlagszahlungen zu machen nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen für die Ablieferung der von den Reichsfinanzbehörden zu verwaltenden Landessteuern.

(7) Über die Führung der Bücher bei den Hebestellen, über die Verwendung bestimmter Vordrucke und über die Lieferung und Überwachung von Vordrucken trifft der Präsident des Landesfinanzamts mit Zustimmung des Badischen Finanzministers nähere Anordnung.

(8) Der Präsident des Landesfinanzamts teilt dem Badischen Finanzminister für jedes Rechnungsjahr eine Fleischsteuerübersicht mit, aus der das Aufkommen an Schlacht- und Ausgleichsteuer, erläutert nach der Zahl und Gattung der Schlachttiere, nach der Art des eingeführten Fleisches und nach den Steuersätzen ersichtlich ist.

§ 14

Zu § 14 des Gesetzes

(1) Die Überwachung der Schlachtungen durch die Staats- und Gemeindepolizei ist im wesentlichen auf die Schlachtungen beschränkt, die außerhalb der öffentlichen Schlachthäuser erfolgen. Die Polizei hat sich durch Stichproben insbesondere darüber zu verlässigen, daß keine Schlachtung ohne Vorhandensein einer Quittung oder eines Freischeines vorgenommen wird. Weiter hat die Polizei in Orten, in denen die Zollstelle nicht Hebestelle ist, durch zeitweilige Nachschau bei Steuerpflichtigen festzustellen, ob die Hebestelle für die Quittungen und Freischeine ausschließlich die in § 6 Absatz 2 vorgeschriebenen amtlichen Vordrucke

Buchführung, Vordrucke

Steueraufsicht durch die Polizei

verwendet. Bei Wahrnehmung einer Fleisch-einfuhr oder Fleischdurchfuhr soll sich die Polizei durch Stichproben verlässigen, ob die in § 12 vorgeschriebene Quittung oder die in § 11 Absatz 1 vorgesehene Durchfuhrbescheinigung vorhanden ist. Bei Zuwiderhandlungen ist nach § 16 Absatz 2 zu verfahren.

Pflichten
gegenüber
den Steuer-
aufsichts-
personen

(2) Die Steuerpflichtigen und die übrigen in Frage kommenden Personen und Stellen haben die im Gesetz und in der Reichsabgabenordnung für die Ermittlung und Festsetzung der Steuer gegebenen Vorschriften zu beachten. Insbesondere müssen die Schlachthausverwaltungen, die Metzger, die Händler von Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren, die Fleisch verarbeitenden Unternehmer, die Gast- und Speisewirte, sowie die für den eigenen Haushalt schlachtenden Personen den Steuerbeamten und Aufsichtspersonen das Betreten der Schlacht-, Verwahrungs-, Verarbeitungs- und Verkaufsräume und der daran angrenzenden Räume sowie der Grundstücke zur Ausübung der Steuer-aufsicht gestatten, ihnen die Besichtigung und Verwiegung der steuerpflichtigen Gegenstände und die Einsichtnahme in die für die Beurteilung der ordnungsmäßigen Erfüllung der Steuerpflicht wichtigen Bücher, Aufzeichnungen, Bescheinigungen u. dgl. ermöglichen sowie alle verlangte Auskunft erteilen.

§ 15

Zu § 15 des Gesetzes

An-
fechtungs-
verfahren

(1) Nach den hier anzuwendenden Vorschriften der Reichsabgabenordnung, zur Zeit §§ 228 ff. der Fassung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 161) ist als Rechtsmittelverfahren in Fleischsteuersachen gegen Steuerbescheide und ihnen von der Reichsabgabenordnung gleichgestellte Bescheide das Anfechtungsverfahren möglich. Im Anfechtungsverfahren ist gegen die Entscheidung des Hauptzollamts oder einer Hilfsstelle des Hauptzollamts die Anfechtung gegeben. Über sie entscheidet nach § 11 Absatz 2 des Steuerverteilungsgesetzes vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) das Landesfinanzamt endgültig.

Beschwerde

(2) Gegen andere Verfügungen der Hauptzollämter oder der Hilfsstellen ist die Be-

schwerde gegeben. Das Landesfinanzamt entscheidet endgültig. Zur Zeit gelten hier die Vorschriften der §§ 303 ff. der Reichsabgabenordnung in der oben genannten Fassung.

§ 16

Zu § 16 des Gesetzes

(1) Steuerzuwiderhandlungen sind strafbare Verletzungen von Pflichten, die das Fleischsteuergesetz zur Wahrung der ordnungsmäßigen Besteuerung auferlegt. Als Steuerzuwiderhandlung gilt auch eine Begünstigung des Täters oder Teilnehmers. Das Niederschlagungsrecht im Sinne der Reichsabgabenordnung, zur Zeit § 477, steht nach § 11 des Steuerverteilungsgesetzes vom 7. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 147) dem Badischen Finanzminister zu.

(2) Die bei der Überwachung der Steuervorschriften beteiligten Personen haben, auch soweit sie nicht eigentliche Steueraufsichtsbeamte sind, wahrgenommene Steuerzuwiderhandlungen unverzüglich, Polizeibeamte durch Vermittlung ihrer Dienststelle, dem zuständigen Hauptzollamt anzuzeigen. Soweit Einzelpersonen Auslagen erwachsen, werden sie vom Hauptzollamt ersetzt und in dem einzuleitenden Strafverfahren verrechnet.

§ 17

Zu § 17 des Gesetzes

Auf Steuerzuwiderhandlungen im Sinne von § 17 des Gesetzes finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, zur Zeit § 413 der Fassung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 161) Anwendung.

§ 18

Zu § 18 des Gesetzes

(1) Von der Schlachtsteuer sind auf Antrag befreit

- a) Schlachtungen von Vieh, das aus dem Zollaussland eingeführt und in geschlachtetem Zustand wieder in das Zollaussland ausgeführt wird,
- b) Schlachtungen von Vieh, das aus dem Zollinland stammt und in geschlachtetem Zustand in das Zollaussland ausgeführt wird.

ausfuhr
von zu-
eritetem
Fleisch,
sch- und
stwaren
das Zolla-
usland

Steuer-
zuwider-
handlung

ausfuhr-
über-
wachung

Anzeige
von Steuer-
zuwider-
handlung

fall der
gleichs-
mer bei
Einfuhr
anderer
im Deut-
schen Reich
hörigen
ändern

Straf-
verfahren

Ausfuhr
von rohem
Fleisch
aus dem
Zollaussland

Steuer-
befreiung
von Haus-
schlach-
tungen

(2) Herstellern von zubereitetem Fleisch sowie von Fleisch- und Wurstwaren kann für die in das Zollaussland ausgeführten Gegenstände dieser Art die entrichtete Schlachtsteuer auf Antrag erstattet werden. Die Erstattung wird in der Art berechnet, daß für den jeweilig letzten Monat aus der in diesem Monat entrichteten Schlachtsteuer ein Betrag zurückgezahlt wird, der bis zu zwei Dritteln der Ausgleichsteuer entspricht, die zu zahlen gewesen wäre, wenn die ausgeführten Gegenstände als Einfuhrware der Ausgleichsteuer unterlegen hätten. Die Erstattung unterbleibt, wenn die in dem betreffenden Kalendermonat entrichtete Schlachtsteuer sich auf weniger als 50 RM beläuft.

(3) Die Steuerbegünstigungen nach obigen Bestimmungen werden nur mit besonderer Genehmigung des Badischen Finanzministers gewährt, und nur wenn durch besondere Maßnahmen der Hebestelle und Zollbehörden die genaue Überwachung gesichert ist. Ein Anspruch auf die Steuerbegünstigung besteht nicht. Für die Gewichtsbestimmung gelten die Vorschriften der §§ 3 und 10 sinngemäß.

(4) Die Befreiung der Einfuhr von Fleisch, Fleisch- und Wurstwaren aus anderen zum Deutschen Reich gehörigen Ländern von der Ausgleichsteuer erfolgt aufgrund besonderer Vereinbarung mit diesen Ländern. Der Abschluß der Vereinbarung wird im Badischen Staatsanzeiger bekannt gegeben. Die Hebestellen haben das aus diesen Ländern eingeführte Fleisch sowie die eingeführten Fleisch- und Wurstwaren jedoch der Ausgleichsteuer zu unterwerfen, wenn der Steuerpflichtige auf Verlangen der Hebestelle die Herkunft der Gegenstände nicht durch Rechnungen, Quittungen, Lieferscheine, Frachtscheine u. dgl. nachweist.

(5) Die Befreiung von der Schlachtsteuer bei Hauschlachtungen von Schweinen, Kälbern und Schafen muß auf außerordentliche, vom Steuerpflichtigen nicht zu vertretende Fälle beschränkt bleiben, in denen wie z. B. bei großen

Untwetterschäden das wirtschaftliche Weiterbestehen des Steuerpflichtigen ernstlich gefährdet ist.

(6) Der Fleischbeschauer hat vom Steuerpflichtigen für die Ausstellung einer Bescheinigung oder für die Mitwirkung bei einer Verwiegung eine Gebühr in Höhe des doppelten Betrags der in der Gemeinde-Verwaltungsgebührenordnung für die Ausstellung von Vermögenszeugnissen und anderen Bescheinigungen aller Art festgesetzten Mindestbescheinigungsgebühr zu beanspruchen. Zur Zeit gilt § 4 Absatz 1 der Gemeinde-Verwaltungsgebührenordnung vom 11. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 876) in der Fassung der Verordnung vom 26. November 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 352). Kann der Fleischbeschauer in den Fällen des § 8 Absatz 1 Buchstabe a die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nicht vornehmen, so kann die Gemeinde vom Steuerpflichtigen den Ersatz des ihr entstandenen einzelnen Aufwands verlangen.

§ 19

Zu § 19 des Gesetzes

Die Vorschriften über die Erhebung einer Fleischsteuer auf den Verbrauch von Wild und Geflügel werden im Falle der Anordnung der Steuererhebung durch das Staatsministerium besonders erlassen.

V. Schlußbestimmungen

§ 20

Zu §§ 20 und 21 des Gesetzes

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 1932 in Kraft. Alle bisherigen Vollzugsvorschriften zum Fleischsteuergesetz treten gleichzeitig außer Kraft.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1932.

Der Minister der Finanzen

Dr. Matthes

Nr. 60 Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 16. Dezember 1932.

Inhalt.

Dienstreisefostenverordnung (DRV.).

Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisefostenverordnung (AB. DRV.).

Verordnung.

(Vom 9. Dezember 1932)

Dienstreisefostenverordnung (DRV.).

Die Dienstreisefostenverordnung (DRV.) vom 4. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 215) wird geändert wie folgt:

I

In § 4 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

2. Für Dienstreisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden, werden gezahlt:

bei einer Dauer der Dienstreise

Tage-
geld

bis zu 6 Stunden	kein
über 6 bis 8 Stunden	3/10
" 8 " 12 "	5/10
" 12 Stunden	8/10

3. Bei Dienstreisen, die sich auf mehrere Kalendertage erstrecken, werden für Zeiträume, die nicht einen vollen Kalendertag umfassen, gezahlt:

für den Tag des Antritts der Dienstreise, wenn sie angetreten wird

für den Tag der Rückkehr zum Wohnort, wenn die Dienstreise beendet wird

Tagegeld

nach 20 Uhr	bis 6 Uhr	kein
" 18 bis 20 Uhr	nach 6 bis 8 "	3/10
" 14 " 18 "	" 8 " 14 "	5/10
" 6 " 14 "	" 14 " 20 "	8/10
" 6 "	" 20 Uhr	voll

Dauert eine Dienstreise, die nach 20 Uhr angetreten und am folgenden Tage bis 6 Uhr beendet wird, mehr als 4 Stunden, werden zwei Zehntel des Tagegeldes gezahlt.

II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Bekanntmachung.

(Vom 9. Dezember 1932)

Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisefostenverordnung (AB. DRV.).

Die Anlage zu den Ausführungsbestimmungen zur Dienstreisefostenverordnung (AB. DRV.) vom 4. Juli 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 219) erhält folgende Fassung:

Anlage

Uebersicht über die Höhe der Tage- und Uebernachtungsgelder

Besoldungsgruppen	Tagegeld					Uebernachtungsgeld			
	a) bei eintägigen Reisen								
	bis zu	über							
	6 Stunden	6 bis 8 Stunden	8 bis 12 Stunden	12 Stunden	—	im allgemeinen	für teure Orte		
	b) bei mehrtägigen Reisen*)								
	1. für den Tag der Hinreise bei Antritt der Reise								
	nach 20 Uhr	nach 18 bis 20 Uhr	nach 14 bis 18 Uhr	nach 6 bis 14 Uhr	bis 6 Uhr				
	2. für den Tag der Rückkehr bei Beendigung der Reise								
	bis 6 Uhr	nach 6 bis 8 Uhr	nach 8 bis 14 Uhr	nach 14 bis 20 Uhr	nach 20 Uhr				
	kein	3/10	5/10	8/10	voll				
A. Für Beamte ohne Amts-(Dienst-)bezirk									
I. mit eigenem Hausstand									
A 8—12	—	—	1 26	2 10	3 36	4 20	3 20	3 60	
A 4b, 4c, 5—7	—	—	1 89	3 15	5 04	6 30	4 —	4 80	
A 2, 3, 4a	—	—	2 55	4 25	6 80	8 50	4 50	7 20	
A 1, B 2	—	—	3 —	5 —	8 —	10 —	5 40	8 —	
B 1	—	—	3 60	6 —	9 60	12 —	7 20	9 60	
II. ohne eigenen Hausstand									
A 8—12	—	—	— 95	1 58	2 52	3 15	3 20	3 60	
A 4b, 4c, 5—7	—	—	1 42	2 37	3 78	4 73	4 —	4 80	
A 2, 3, 4a	—	—	1 92	3 19	5 10	6 38	4 50	7 20	
A 1, B 2	—	—	2 25	3 75	6 —	7 50	5 40	8 —	
B 1	—	—	2 70	4 50	7 20	9 —	7 20	9 60	
B. Für Beamte mit Amts-(Dienst-)bezirk									
(Bezirkstage- und Bezirksuebernachtungsgelder)									
I. mit eigenem Hausstand									
A 8—12	—	—	1 01	1 68	2 69	3 35	2 56	—	—
A 4b, 4c, 5—7	—	—	1 52	2 52	4 04	5 04	3 20	—	—
A 2, 3, 4a	—	—	2 04	3 40	5 44	6 80	3 60	—	—
A 1, B 2	—	—	2 40	4 —	6 40	8 —	4 32	—	—
B 1	—	—	2 88	4 80	7 68	9 60	5 76	—	—
II. ohne eigenen Hausstand									
A 8—12	—	—	— 76	1 26	2 02	2 52	2 56	—	—
A 4b, 4c, 5—7	—	—	1 14	1 89	3 03	3 78	3 20	—	—
A 2, 3, 4a	—	—	1 53	2 55	4 08	5 10	3 60	—	—
A 1, B 2	—	—	1 80	3 —	4 80	6 —	4 32	—	—
B 1	—	—	2 16	3 60	5 76	7 20	5 76	—	—

*) Dauert eine Dienstreise, die nach 20 Uhr angetreten und am folgenden Tage bis 6 Uhr beendet wird, mehr als 4 Stunden, werden 2/10 des Tagegeldes gezahlt.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1932.

Der Minister der Finanzen

Dr. Matthes

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 21. Dezember 1932.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministers des Kultus und Unterrichts: Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes.

Bekanntmachung.

(Vom 1. Dezember 1932)

Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes.

Das Staatsministerium hat auf den Vortrag des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 23. September 1932 Nr. A. 19752 und die Beivorträge des Ministers des Innern vom 29. September 1932 Nr. 91025 und des Ministers der Finanzen vom 6. Oktober 1932 Nr. 14289 beschlossen, dem Entwurf einer Änderung der Erzbischöflichen Verordnung vom 27. Dezember 1899 in der Fassung vom 8. Juli 1908 über die Organisation der Katholischen Kirchensteuervertretung, soweit er die Wahlordnung und Wahlbezirkseinteilung neu feststellt, die staatliche Genehmigung zu erteilen. Diese Genehmigung wurde mit Erlaß des Ministers des Kultus und Unterrichts vom 9. November 1932 Nr. A. 24034 auch auf die Geschäftsordnung für die Katholische Kirchensteuervertretung erstreckt. Demgemäß werden nachstehend die Bestimmungen der von dem Herrn Erzbischof in Freiburg unterm 15. November 1932 erlassenen und im Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg Nr. 33 vom 25. November 1932 verkündeten Verordnung über die Organisation der Katholischen Kirchensteuervertretung hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1932.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Dr. Baumgartner

Erzbischöfliche Verordnung.

(Vom 27. Dezember 1899 in der Fassung vom 15. November 1932.)

Die Organisation der Katholischen Kirchensteuervertretung.

I.

Aufgabe, Tagungsort und Zusammensetzung der steuerbewilligenden Versammlung.

§ 1.

Die im Artikel 5 des Landeskirchensteuergesetzes vorgesehene Beschlußfassung erfolgt für die katholische Kirche in Baden auf Vorschlag des Erzbischofs durch eine Vertretung der Kirchengenossen (Artikel 6 des Gesetzes), welche zu vier Fünfteln aus Laien, zu einem Fünftel aus Geistlichen besteht.

Andere kirchliche Angelegenheiten, welche mit der dieser Vertretung durch das vorgenannte Gesetz zugewiesenen Aufgabe nicht in sachlichem Zusammenhange stehen, insbesondere Fragen des Dogmas, der Verfassung, der Disziplin und der Liturgie der Kirche sind von der Erörterung in dieser Versammlung ausgeschlossen.

Diese Vertretung führt den Namen: „Katholische Kirchensteuervertretung“.

§ 2.

Die Kirchensteuervertretung tritt regelmäßig in Freiburg zusammen, sofern nicht bei der Einberufung (§ 30 Absatz 2) ein anderer Ort bestimmt wird.

§ 3.

Die Kirchensteuervertretung steht nur mit dem Erzbischöflichen Ordinariate in unmittel-

a₃

barer Geschäftsberührung; sie kann weder Verfügungen treffen, noch Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.

§ 4.

Die Kirchensteuervertretung kann die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§ 5.

Die Kirchensteuervertretung tritt nur auf ordnungsgemäße Einberufung zusammen.

Sie kann nach erfolgter Auflösung oder Vertagung oder nach Ablauf der Zeit, für welche die Mitglieder gewählt oder ernannt sind, nicht mehr beisammenbleiben und beraten.

§ 6.

Die Kirchensteuervertretung besteht aus 40 Mitgliedern; von diesen werden 37 nach Maßgabe des § 9 gewählt, 3 (2 Laien, 1 Geistlicher) werden durch den Erzbischof ernannt. Die Wahl und die Ernennung erfolgt auf die Dauer von 6 Jahren.

Die Mitglieder der Kirchensteuervertretung haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten.

Für die zu wählenden und zu ernennenden weltlichen und geistlichen Mitglieder wird zugleich die erforderliche Anzahl Ersatzmänner gewählt und ernannt. Ein Ersatzmann tritt ein, wenn ein Mitglied die Wahl ablehnt, freiwillig oder wegen Verlustes der Wählbarkeit austritt, stirbt, oder wenn dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist. Die Reihenfolge des Eintritts der gewählten Ersatzmänner richtet sich nach der Höhe der Stimmenzahl, die den einzelnen Ersatzmännern bei der Wahl zugefallen ist; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Die allgemeine Neuwahl zur Kirchensteuervertretung findet erst auf besondere Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariates statt.

Eine alsbaldige Ersatzwahl für ein einzelnes abgegangenes Mitglied, für welches ein Ersatzmann nicht vorhanden ist, muß dann stattfinden, wenn andernfalls das gesetzlich gebotene Verhältnis der Zahl der weltlichen Mitglieder zu jener der geistlichen Mitglieder (Artikel 6 des Gesetzes) gestört wäre.

In diesem Falle kann die Kirchensteuervertretung, bevor die Ersatzwahl vorgenommen

ist, nicht einberufen werden; dagegen wird eine im Laufe befindliche Tagung nicht unterbrochen.

§ 7.

Die Mitglieder der Kirchensteuervertretung sind verpflichtet, die kirchlichen Interessen in der gesamten Erzdiözese badischen Anteils zu wahren und nach ihrer eigenen Überzeugung abzustimmen.

Sie sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

§ 8.

Die Mitglieder der Kirchensteuervertretung beziehen Tagegelber und Ersatz des Fahrgebühres aus allgemeinen Kirchensteuermitteln.

Die Tagegelber werden von der Kirchensteuervertretung festgesetzt.

§ 9.

Zur Wahl der weltlichen Vertreter werden aus den Dekanaten des Landes die aus der Anlage A ersichtlichen 9 Wahlbezirke gebildet.

Die gewählten Mitglieder der für die Pfarr- und Kuratiebezirke (nicht für einzelne Filialorte) bestellten Stiftungsräte wählen im Wahlbezirk III je zwei, in den Wahlbezirken I, II, IV, IX je drei und in den Wahlbezirken V bis VIII je vier Vertreter und Ersatzmänner.

Zur Wahl der geistlichen Vertreter werden die in der Anlage B aufgeführten sieben Wahlbezirke gebildet.

Die Geistlichen jedes dieser Wahlbezirke wählen je einen Vertreter und einen Ersatzmann.

II.

Bestellung der Mitglieder der Kirchensteuervertretung (Wahlordnung).

a. Allgemeines.

§ 10.

Für die Wahl der geistlichen und der weltlichen Vertreter bestimmt das Erzbischöfliche Ordinariat für jeden Wahlbezirk einen Wahlkommissär.

Nach vollzogener Wahl wird den gewählten geistlichen und weltlichen Vertretern und Ersatzmännern seitens des Erzbischöflichen Ordinariats Nachricht von ihrer Wahl zugefertigt.

b. Bestimmungen über die Ernennung der zwei weltlichen Mitglieder und des geistlichen Mitglieds.

§ 10 a.

Voraussetzung für die Ernennung zu Mitgliedern der Kirchensteuervertretung ist die Wählbarkeit (§ 11 und § 27 Absatz 2).

c. Bestimmungen über die Wahl der weltlichen Mitglieder.

Wählbarkeit.

§ 11.

Zu weltlichen Vertretern und Ersahmännern wählbar sind Laien, welche zum Stiftungsrat wählbar sind (§ 3 Eingang und Ziffer 1 der Verordnung vom 26. November 1890, die Bestellung der Stiftungsräte usw. betreffend).

Die Mitglieder der Stiftungsräte sind verpflichtet, bei der Wahl ihr Augenmerk auf Männer von bewährter kirchlicher Gesinnung, Einsicht und Erfahrung zu richten.

Jeder Austretende ist wieder wählbar.

Vornahme der Wahl in den einzelnen Stiftungsräten.

§ 12.

Das Erzbischöfliche Ordinariat setzt beim Ausschreiben der Wahl den Tag fest, an welchem im ganzen Lande die Wahlen von den gewählten Mitgliedern der Stiftungsräte vollzogen werden müssen.

Das Ausschreiben der Wahl wird im Erzbischöflichen Anzeigeblatt veröffentlicht und den Wahlkommissären außerdem besonders mitgeteilt.

Die Wahlkommissäre haben spätestens in der zweiten Woche vor dem Wahltag die einzelnen Stiftungsräte auf die Einhaltung des vom Erzbischöflichen Ordinariate festgesetzten Wahltages hinzuweisen.

Die Wahlkommissäre und die Vorsitzenden der Stiftungsräte sind für die richtige Einhaltung des Wahltages verantwortlich.

§ 13.

Die Wahl erfolgt im einzelnen Stiftungsrat in einer Sitzung, zu welcher alle — auch die nicht wahlberechtigten — Mitglieder einzeln

unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung spätestens drei Tage vorher schriftlich einzuladen sind. Beurkundung über den ordnungsmäßigen Vollzug der Einladung ist zu den Wahlakten zu bringen.

§ 14.

Die Wahl geschieht durch geheime Stimmabgabe der gewählten Mitglieder des Stiftungsrates; die gesetzlichen Mitglieder (Ortsgeistlicher und katholischer Bürgermeister beziehungsweise dienstältestes katholisches Gemeinderatsmitglied) sind nicht wahlberechtigt.

Wenn bei Pfarrbezirken, welche sich über mehrere Orte erstrecken, die gewählten Mitglieder des Stiftungsrates am Pfarrorte nicht aus gemeinsamer Wahl sämtlicher Kirchengemeindengenossen hervorgegangen sind und auch sonst am Pfarrorte ein Stiftungsrat, in welchem die Filialisten durch gewählte (beziehungsweise abgeordnete) Mitglieder vertreten sind, nicht vorhanden ist, so müssen zu der Sitzung des Stiftungsrates am Pfarrorte, in welcher die Wahl stattfindet, auch die gewählten Mitglieder der Stiftungsräte derjenigen Filialorte, die im Stiftungsrat am Pfarrorte nicht vertreten sind, behufs gemeinsamer Vornahme der Wahl eingeladen werden.

Die Stimmzettel sind verdeckt abzugeben und dürfen weder von verschiedenfarbigem Papier noch sonst mit äußeren Kennzeichen versehen sein.

Der Vorgeschlagene muß mit seinem Familien- und mit seinem Vornamen, mit seinem Wohnort, sowie mit der Benennung, durch die er von Anderen gleichen Namens an seinem Wohnorte unterschieden wird, so bezeichnet sein, daß kein Mißverständnis entsteht (§ 13 Absatz 2 der Wahlordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung vom 12. Mai 1890).

§ 15.

Die Wahl wird vom Vorsitzenden des Stiftungsrates geleitet. Über alle Zweifel und Anstände, namentlich über die Gültigkeit einzelner Stimmzettel, hat der — im Falle des § 14 Absatz 2 durch auswärtige Mitglieder verstärkte — Stiftungsrat, welcher während des ganzen Wahlaktes versammelt bleibt, durch ordnungsmäßigen Sitzungsbeschluß zu entscheiden.

Ist der Vorsitzende des Stiftungsrates an der Leitung der Wahl verhindert, ohne daß für ihn ein Vertreter bestellt ist, so hat er einem anderen Geistlichen oder dem dienstältesten Stiftungsratsmitglied durch schriftliche Erklärung, welche zu den Wahlakten zu nehmen ist, die Stellvertretung zu übertragen. Die Ernennung des Stellvertreters erfolgt durch den Wahlkommissär, wenn der Vorsitzende des Stiftungsrates nicht imstande ist, selbst für seine Vertretung zu sorgen.

§ 16.

Zur Führung des Wahlprotokolls ist, wenn ein Stiftungsaktuar nicht angestellt oder derselbe verhindert ist, vom Stiftungsrat ein besonderer Protokollführer zu ernennen.

Vor Beginn der Wahl bestellt der Stiftungsrat ein Mitglied aus seiner Mitte zur Urkundsperson.

§ 17.

Der Vorsitzende und die Urkundsperson dürfen sich weder gleichzeitig noch in Abwesenheit des Protokollführers aus dem Sitzungszimmer entfernen; auch der Protokollführer darf das Zimmer nur verlassen, wenn sowohl der Vorsitzende als die Urkundsperson anwesend ist.

§ 18.

Der Vorsitzende sammelt die übergebenen Stimmzettel in einem Gefäße und läßt die Namen der Abstimmenden bei der Übergabe des Stimmzettels in das Protokoll eintragen.

Sind nicht alle wahlberechtigten Stiftungsratsmitglieder erschienen, so darf erst eine halbe Stunde nach dem Zeitpunkt, auf welchen der Beginn der Sitzung festgesetzt war, durch Beschluß des Stiftungsrates die Sammlung der Stimmzettel geschlossen und zur Eröffnung derselben geschritten werden.

§ 19.

Der Vorsitzende nimmt die Eröffnung in der Weise vor, daß er jeden Stimmzettel einzeln entfaltet und nach lauter Verlesung der Urkundsperson weiter reicht, welche die Stimmzettel bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrt.

Die Stimmenaufzeichnung geschieht durch den Protokollführer in der Art, daß jeder, auf

welchen ein Vorschlag fällt, einmal mit seinem Namen in das Protokoll eingetragen und hinter den Namen die Zahl der auf ihn gefallenen Stimmen gesetzt wird.

In gleicher Weise führt die Urkundsperson eine Gegenliste, die beim Schlusse der Wahlhandlung vom Vorsitzenden, der Urkundsperson und dem Protokollführer zu unterschreiben und dem Protokoll beizufügen ist.

Die Übereinstimmung der beiden Stimmenaufzeichnungen ist nach beendigter Aufzeichnung nötigenfalls durch Vergleichung der Wahlzettel herbeizuführen.

§ 20.

Die für ungültig erklärten Stimmen und solche Stimmzettel, welche keinen Wahlvorschlag enthalten, gelten als nicht abgegeben. Im Falle mehr Namen, als die Zahl der zu Wählenden beträgt (vergleiche § 21), auf einem Stimmzettel stehen, gelten der Reihenfolge nach die zuerst genannten als vorgeschlagen und die übrigen werden unberücksichtigt gelassen.

Die Wahlzettel werden nach geschlossener Wahlhandlung vertilgt mit Ausnahme derjenigen, über deren Gültigkeit es einer Beschlusfassung bedurft hat. Die letzteren werden dem Protokoll beigeheftet, in welchem die Gründe kurz anzugeben sind, aus denen die Ungültigkeitserklärung erfolgt oder nicht erfolgt ist.

Über die Wahl ist immer, auch wenn in der Sitzung des Stiftungsrates, in der die Wahl stattfindet, noch andere Gegenstände zur Behandlung kommen, ein besonderes Protokoll, welches eine genaue und vollständige Darstellung des ganzen bei der Wahl eingehaltenen Verfahrens vom Beginne bis zum Schlusse enthalten soll, zu führen, zu verlesen und vom Vorsitzenden, der Urkundsperson, einem weiteren Mitgliede des Stiftungsrates und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

In das Protokollbuch (§ 15 der Verwaltungsinstruktion vom 29. Mai 1863) ist nur das Endergebnis der Wahl einzutragen.

§ 21.

Die Wahl der Vertreter und die der Erasmänner findet je für sich in besonderen Wahlgängen statt. Für beide Wahlgänge gel-

ten dieselben Bestimmungen. Über jede dieser Wahlen ist ein besonderes Protokoll zu führen.

§ 22.

Zur Gültigkeit der Abstimmung ist die Abgabe der Stimmen von mehr als der Hälfte der gewählten (und abgeordneten) Stiftungsratsmitglieder erforderlich.

Sind nicht so viele Stiftungsratsmitglieder erschienen, daß eine gültige Wahl stattfinden kann, so hat der Vorsitzende des Stiftungsrates dies dem Erzbischöflichen Wahlkommissär binnen drei Tagen anzuzeigen und die Mitglieder des Stiftungsrates sofort — wie oben (§ 13) vorgeschrieben — zu einer zweiten Wahl einzuladen, welche spätestens eine Woche nach dem ersten Wahltag stattzufinden hat.

Bei der zweiten Wahl genügt die Abstimmung von mehr als einem Drittel der Wahlberechtigten.

Fehlt es auch bei der zweiten Wahl an der zu einer gültigen Abstimmung erforderlichen Zahl der Wähler, so entfällt die Abstimmung.

Dem Wahlkommissär ist davon unter Vorlage der Protokolle, durch welche jeweils der Mangel der zur Gültigkeit der Wahl nötigen Zahl von abstimmenden Stiftungsratsmitgliedern festzustellen ist, Anzeige zu machen.

§ 23.

Als im einzelnen Stiftungsrat gewählt gelten diejenigen, welche die meisten der abgegebenen Stimmen, zugleich aber mehr als ein Drittel derselben und mindestens zwei Stimmen, erhalten haben.

Hat die erste Abstimmung nicht zu der vorgeschriebenen Stimmenmehrheit für alle zu wählenden Vertreter geführt, so findet in gleicher Form sofort eine zweite statt, bei der nur noch die Kandidaten zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang zwar Stimmen erhalten haben, aber nicht als gewählt gelten können. Ist die Zahl dieser Kandidaten größer als die doppelte Zahl der noch zu wählenden Vertreter, so scheiden die Kandidaten, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, aus.

Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Stimmenmehrheit, mindestens aber zwei Stimmen, erhalten hat.

Bei Stimmengleichheit entscheidet immer das Loß.

Wenn und insoweit Kandidaten auch bei der zweiten Wahl nicht mehr als eine Stimme erhalten haben, entfällt die Wahl für den betreffenden Stiftungsrat ganz oder teilweise.

Zusammenstellung des Wahlergebnisses für den Wahlbezirk.

§ 24.

Binnen drei Tagen nach der Wahl übersendet der Vorsitzende des Stiftungsrates bezw. dessen Stellvertreter dem Wahlkommissär eine Anzeige des Wahlergebnisses unter Anschluß der Wahlakten.

Wenn der Vorsitzende eines Stiftungsrates die Vornahme der Wahl an dem festgesetzten Wahltag versäumt, so setzt der Wahlkommissär für den betreffenden Stiftungsrat einen nochmaligen Wahltag an. In diesem Falle hat der Wahlkommissär die Wahl selbst zu leiten oder einen anderen Geistlichen mit ihrer Leitung zu beauftragen, wenn zu befürchten wäre, daß der Ortsgeistliche den Stiftungsrat nicht zur Wahl zusammenrufen würde. Der zweite Wahltag soll in der Regel so bald auf den ersten folgen, als dies bei Beachtung der Frist des § 13 möglich ist.

Der Wahlkommissär stellt sofort nach Eintunft sämtlicher Wahlergebnisse unter Zuzug zweier Mitglieder des Stiftungsrates seines Wohnortes beziehungsweise Pfarrbezirks und eines benachbarten Stiftungsratsvorsitzenden das Ergebnis der Wahl fest, beurkundet dasselbe mit den beigezogenen Urkundspersonen und sendet die Beurkundung nebst den sämtlichen Wahlakten dem Erzbischöflichen Ordinariate ein.

§ 25.

Behufs Feststellung des gesamten Wahlergebnisses ist das Wahlergebnis des einzelnen Stiftungsrates bei Pfarr- und Kuratiebezirken mit

bis 2 500 Katholiken	einfach
2 501 bis 5 000 Katholiken	zweifach
5 001 bis 7 500 Katholiken	dreifach
7 501 bis 10 000 Katholiken	vierfach
10 001 bis 12 500 Katholiken	fünffach
12 501 bis 15 000 Katholiken	sechsfach
und so fort zu zählen.	

§ 26.

Gewählt sind zu weltlichen Vertretern die Kandidaten, welche die meisten der abgegebenen Stimmen des ganzen Wahlbezirkes, zugleich aber mehr als ein Drittel, erhalten haben.

Hat die Wahl nicht zu der vorgeschriebenen Stimmenmehrheit für alle zu wählenden Vertreter geführt, so findet ein zweite Wahl statt.

Zunächst stellt die nach § 24 berufene Kommission eine Wahlliste auf, in die nur noch die Kandidaten aufgenommen werden, die zwar im ersten Wahlgang Stimmen erhalten haben, aber nicht gewählt worden sind. Ist die Zahl dieser Kandidaten größer als die doppelte Zahl der noch zu wählenden Vertreter, so scheiden die Kandidaten, welche die wenigsten Stimmen erhalten haben, aus.

Diese Liste ist für die Abstimmung im zweiten Wahlgang bindend; alle auf nicht in der Liste befindliche Namen gefallenen Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Der Wahlkommissär teilt den Stiftungsräten die Liste mit und beraumt den neuen Wahltag an.

Dieser Wahltag darf nicht über die Frist von drei Wochen nach Ermittlung des Ergebnisses der ersten Wahl hinaus angesetzt werden. Die schriftliche Zustellung über Anberaumung des zweiten Wahltages an die Vorsitzenden der Stiftungsräte muß spätestens eine Woche vor dem Wahltag erfolgen.

Mit dem Ergebnis der zweiten Wahl wird nach § 24 ff. verfahren.

In diesem zweiten Wahlgange genügt einfache Mehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet immer das Los.

d. Bestimmungen über die Wahl der geistlichen Mitglieder.

§ 27.

Wahlberechtigt zur Wahl der geistlichen Vertreter und Ersahmänner sind alle im aktiven Kirchendienste stehenden Priester der Erzdiözese badischen Anteils, welche zur Zeit der Wahl zwei Jahre Priester und im Vollbesitz der geistlichen Standesrechte sind.

Wählbar hierzu sind alle Pfründeinhaber und alle diejenigen Priester, welche eine inländische selbständige Seelsorgestelle innehaben, soweit sie im Vollbesitz der geistlichen Standesrechte sind.

Priester, welche einem Militärkirchenverbande angehören, sind weder wahlberechtigt noch wählbar.

Nicht wählbar sind die geistlichen Mitglieder und Beamten des Erzbischöflichen Ordinariates und des Katholischen Oberstiftungsrates.

§ 28.

An dem vom Erzbischöflichen Ordinariate für die Wahl der geistlichen Vertreter festgesetzten und im Anzeigebblatt für die Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Wahltag treten die Wahlberechtigten jedes Dekanats des Wahlbezirkes unter dem Vorstehe des Erzbischöflichen Dekanes oder dessen Stellvertreters (Kammerer eventuell ältester Definitor) im Dekanat zur Wahl zusammen.

Der Erzbischöfliche Dekan oder dessen Stellvertreter gibt spätestens acht Tage vor der Wahl den einzelnen Wahlberechtigten bekannt, an welchem Orte und zu welcher Stunde die Wahl stattfindet.

Der Erzbischöfliche Dekan zieht als Urkundsperson und Protokollführer je einen der bei Beginn der Wahlhandlung anwesenden wahlberechtigten Geistlichen bei.

Die Wahl erfolgt durch Abgabe verdeckter Stimmzettel, welche weder von verschiedenfarbigem Papier noch mit äußeren Kennzeichen versehen sein dürfen.

Die §§ 12, 15 Absatz 1, 17, 18, 19, 20 Absatz 1 und 2 und 21 finden sinngemäße Anwendung. In das Protokoll ist ein Verzeichnis der Abstimmenden aufzunehmen.

Die Wahl durch die Mitglieder des Domkapitels, die geistlichen Mitglieder und Beamten des Ordinariates, die geistlichen Professoren und Dozenten der Hochschule und die Vorsteher des Erzbischöflichen Priesterseminars, des Erzbischöflichen Theologischen Konviktes, des Erzbischöflichen Gymnasialkonviktes und des Erzbischöflichen Missionsinstitutes zu Freiburg findet unter Leitung des Dombekans oder seines Stellvertreters statt.

Geistliche Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrates, die Vorsteher der Erzbischöflichen Erziehungsanstalten, soweit sie nicht zum Wahlbezirk B III gehören, die Professoren, Religionslehrer und geistlichen Lehrer an Mittel- und Fachschulen sowie an der Landes-Lehranstalt, die in den Heil-, Pflege- und Strafanstalten angestellten Geistlichen, die im Dienst der Caritas stehenden Diözesanprieester und die Geistlichen der verschiedenen Klosterlichen sowie sonstigen katholischen Anstalten wählen mit dem Dekanat, in dessen Bezirk die betreffende Behörde, Schule oder Anstalt sich befindet.

§ 29.

Die vom Leiter der Wahl, der Urkundsperson und dem Protokollführer unterzeichneten Protokolle, Listen und Gegenlisten, welchen die Stimmzettel, über deren Gültigkeit es einer Beschlußfassung bedurft hat, anzuschließen sind, werden nach Beendigung der Wahl umgehend dem Wahlkommissär zugesandt.

Für den Fall eines Versäumnisses findet § 24 Absatz 2 sinngemäße Anwendung.

Der Wahlkommissär stellt sofort das Gesamtergebnis unter Bezug zweier wahlberechtigter Geistlicher als Urkundspersonen in der Weise fest, daß die in den einzelnen Wahlkörpern abgegebenen Stimmen im Wahlbezirk durchgezählt werden.

Gewählt ist zum geistlichen Vertreter und Ersatzmann, wer die meisten der abgegebenen Stimmen des ganzen Wahlbezirks, zugleich aber mehr als ein Drittel, erhalten hat.

Je nach dem Ergebnis wird entweder gemäß § 26 verfahren oder aber dem Erzbischöflichen Ordinariate unter Vorlage der Wahlakten Bericht erstattet.

III.

Einberufung, Vertagung und Auflösung der Kirchensteuervertretung.

§ 30.

Die Einberufung (im Einverständnis mit der Regierung, Artikel 7 des Gesetzes), Vertagung und Auflösung der Kirchensteuervertretung erfolgt durch den Erzbischof.

Die Einberufung geschieht schriftlich unter eventueller Bezeichnung des Tagungsortes (§ 2) durch das Erzbischöfliche Ordinariat.

Die Vertagung (der Schluß der Tagung) und Auflösung geschieht durch Verlesen der bezüglichen Erzbischöflichen Verfügung in der Kirchensteuervertretung seitens eines Erzbischöflichen Beauftragten.

§ 31.

Die Auflösung der Kirchensteuervertretung bewirkt, daß alle Mitglieder derselben ihre Eigenschaft als solche verlieren.

Auch die Wahl der Ersatzmänner verliert mit Auflösung der Kirchensteuervertretung ihre Wirksamkeit.

Bei Auflösung der Kirchensteuervertretung müssen sofort Neuwahlen angeordnet werden, falls weiterhin allgemeine kirchliche Steuern erhoben werden sollen.

§ 32.

Die Tagung der Kirchensteuervertretung wird durch einen öffentlichen Gottesdienst eingeleitet.

Ihre Eröffnung geschieht durch den Erzbischof oder einen Beauftragten. In gleicher Weise erfolgt ihr Schluß.

IV.

Geschäftsordnung.

§ 33.

Die Verhandlungen der Kirchensteuervertretung sind in der Regel öffentlich (Artikel 7 des Gesetzes).

Der Zuhörerraum muß von dem Raum, den die Kirchensteuervertretung einnimmt, in bemerkbarer Weise geschieden sein.

Die Sitzungen werden geheim auf das Verlangen von Kommissären des Erzbischöflichen Ordinariats und Katholischen Oberstiftungsrates bei Eröffnung von Mitteilungen, für welche sie die Geheimhaltung für nötig erachten, sowie auf den Antrag von drei Mitgliedern der Kirchensteuervertretung, wenn nach Entfernung der Zuhörer die Kirchensteuervertretung denselben zum Beschluß erhebt.

§ 34.

Beim Eintritt in die Versammlung hat jedes Mitglied folgende feierliche Versicherung abzugeben:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in dieser Versammlung die Verfassung der heiligen katholischen Kirche zu beachten und deren Wohl nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“.

Dieses Gelöbniß wird nach der Eröffnung von dem Erzbischöflichen Bevollmächtigten abgenommen.

§ 35.

Bis zur vollzogenen Wahl des Präsidiums und der Schriftführer führt das älteste Mitglied der Kirchensteuervertretung den Vorsitz und übernehmen die zwei jüngsten Mitglieder die Schriftführung.

§ 36.

Zunächst prüft die Kirchensteuervertretung die Vollmachten ihrer Mitglieder auf Grund der hierzu vom Erzbischöflichen Ordinariat ihr mitgetheilten Wahllisten und Ernennungs-urkunden.

§ 37.

Sie teilt sich zu diesem Zweck in fünf Abteilungen, deren Mitglieder durch das Loß bestimmt werden.

§ 38.

Jede Abteilung erhält eine möglichst gleiche Zahl von Wahllisten zur Prüfung.

Die Austeilung muß so geschehen, daß keine Abteilung die Vollmacht eines ihrer Mitglieder zur Prüfung empfängt.

§ 39.

Jede Abteilung wählt einen Vorstand, welcher die derselben übergebenen Wahllisten an einzelne Mitglieder zur Prüfung verteilt und dann im Namen der Abteilung über das Ergebnis dieser Wahlprüfungen in der Kirchensteuervertretung Vortrag erstattet.

Für die Berichte über die in den Abteilungen beanstandeten Wahlen können dieselben besondere Berichterstatter an die Kirchensteuervertretung ernennen.

§ 40.

Die Beschlußfassung der Kirchensteuervertretung über beanstandete Wahlen findet erst nach derjenigen über sämtliche unbeanstandete statt.

§ 41.

Bei der Prüfung der Wahlen hat derjenige Vertreter, über dessen Wahl beraten wird, bis nach erfolgter Abstimmung den Saal zu verlassen.

Die Vertreter, deren Zulassung auf den Bericht der Abteilungen beanstandet wird, wohnen den Sitzungen bis nach Entscheidung über die Gültigkeit ihrer Wahl nicht mehr bei.

§ 42.

Nach beendigter Prüfung der Vollmachten wählt die Versammlung in geheimer Stimmgebung und durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

Stimmzettel, welche keinen Wahlvorschlag enthalten, werden nicht gezählt; für ungültig erklärte Stimmzettel werden zur Berechnung der Mehrheit wenigstens als abgegebene Stimmen gezählt.

Ergibt sich bei der Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten, bei welcher nur zwischen den Beiden gewählt werden darf, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehr als zwei Mitglieder die gleiche relativ höchste, beziehungsweise hat nur ein Mitglied die relativ höchste, mehr als eines aber die gleiche relativ zweithöchste Stimmenzahl erhalten, so findet die zweite Wahl aus diesen allen statt.

Sind bei der ersten Abstimmung nur zwei Mitglieder in Vorschlag gekommen, von denen jedes die Hälfte der Stimmen hat, so entscheidet unter ihnen sofort das Loß.

Bei der zweiten Abstimmung entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei gleicher Stimmenzahl das Loß.

Bei der Wahl des Vizepräsidenten und der Schriftführer entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

§ 43.

Der Präsident und die Schriftführer nehmen ihre Sitze an besonderen Tischen; alle

übrigen Mitglieder nehmen ihre Plätze ohne Bestimmung einer festen Ordnung.

Für die Mitglieder und Bevollmächtigten des Erzbischöflichen Ordinariats, die Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrates und die Beauftragten der Staatsregierung werden besondere Plätze vorbehalten.

§ 44.

Der Präsident wacht über die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gange der Beratung und in der Versammlung überhaupt, insbesondere über Beobachtung der Geschäftsordnung.

Er bewilligt das Wort, bringt die Anträge zur Abstimmung und spricht das Ergebnis der letzteren aus.

Er vermittelt den Verkehr der Kirchensteuervertretung mit der Kirchenbehörde.

§ 45.

Der Präsident übt die Polizei in den Räumen der Kirchensteuervertretung. Er kann die Entfernung einzelner Zuhörer anordnen, wenn diese durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder sonstwie die Ruhe der Versammlung stören.

Bei fortdauernder Unruhe kann der Präsident den Sitzungsaal räumen lassen.

§ 46.

Wenn der Präsident an der Beratung teilnehmen will, so hat er den Vorsitz an den Vizepräsidenten zu überlassen.

Er kann den Vorsitz erst dann wieder übernehmen, wenn der betreffende Gegenstand der Beratung erledigt ist.

§ 47.

Die Mitglieder und Bevollmächtigten des Erzbischöflichen Ordinariats, die Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrates und die Vertreter der Staatsregierung (Artikel 8 des Gesetzes) sind berechtigt, jeder Sitzung der Kirchensteuervertretung beizuwohnen.

Sie müssen auf ihr Verlangen bei allen Verhandlungen und zu jeder Zeit (jedoch ohne Unterbrechung eines bereits begonnenen Vortrags) zum Worte zugelassen werden.

Ihnen allein und den Berichterstattern des Ausschusses ist es gestattet, geschriebene Reden abzulesen.

§ 48.

Am Beginn der ersten Tagung der Kirchensteuervertretung nach der Neuwahl und sodann jeweils am Schlusse jeder ferneren Tagung wird ein aus mindestens fünf Mitgliedern bestehender Ausschuß durch Wahl mit relativer Stimmenmehrheit bestellt, welcher bis zum Schlusse der nächsten Tagung in Wirksamkeit bleibt.

Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden und die Berichterstatter für die einzelnen von ihm beratenen Vorlagen.

§ 49.

Während dieser Ausschuß besteht, werden ihm die für die Kirchensteuervertretung bestimmten Vorlagen zunächst zur Vorberatung mitgeteilt.

Zu diesem Behufe wird derselbe, sofern nicht eine Neuwahl der Kirchensteuervertretung stattgefunden hat, die erforderlich scheinende Zahl von Tagen vor dem Zusammentritt der letzteren durch das Erzbischöfliche Ordinariat einberufen.

Auf Grund seiner Beratung stellt der Ausschuß an die Versammlung durch seine Berichterstatter seine Anträge.

Mit dem Ausschuß treten die kirchlichen und staatlichen Vertreter bei der Vorberatung zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für notwendig erachtet wird.

Ein solcher gemeinschaftlicher Zusammentritt mit den kirchlichen Vertretern muß stattfinden, ehe der Ausschuß einen Antrag stellt, welcher von dem der Kirchenbehörde abweicht.

§ 50.

Die Kirchensteuervertretung kann einen zum Vortrag gebrachten Entwurf nochmals an den Ausschuß zurückverweisen.

§ 51.

Die Kirchensteuervertretung ist beschlußfähig, wenn

1. sämtliche Mitglieder derselben einzeln (§ 30 Absatz 2) geladen — und

2. mehr als zwei Drittel derselben erschienen sind (Artikel 10 des Gesetzes).

§ 52.

Die geladenen Mitglieder sind zum Erscheinen verpflichtet.

Bei wiederholtem unentschuldigtem Nichterscheinen tritt Androhung durch den Präsidenten ein, daß der Ausschluß aus der Versammlung beantragt werden würde.

Bei fernerem unentschuldigtem Nichterscheinen ist durch die Kirchensteuervertretung auf Antrag des Präsidenten der Ausschluß des säumigen Mitgliedes auszusprechen und dessen Ersatzmann einzuberufen.

Dem Erzbischöflichen Ordinariat ist von diesen Maßnahmen seitens des Präsidenten Anzeige zu erstatten.

§ 53.

Der Präsident kann in dringenden Fällen — vorbehaltlich der Kenntnissgabe an die Kirchensteuervertretung in deren nächster Sitzung — Urlaub erteilen. Sonst ist zur Urlaubserteilung regelmäßig ein Beschluß der Versammlung erforderlich.

Wer wegen Krankheit oder anderer unvermeidlicher Hindernisse in einer Sitzung nicht erscheinen kann, hat hievon dem Präsidenten Anzeige zu machen. Wenn es sich um die erste Sitzung nach einer Neuwahl handelt, ist diese Anzeige dem Erzbischöflichen Ordinariat zu erstatten.

§ 54.

Das Stimmrecht kann von jedem Mitglied der Kirchensteuervertretung nur in Person ausgeübt werden.

Die Beschlüsse der Versammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt (Artikel 10 des Gesetzes).

Ergibt sich — unter Einrechnung der Stimme des Präsidenten — weder für noch wider einen Antrag eine absolute Stimmenmehrheit, so wird die Abstimmung in der folgenden Sitzung wiederholt.

Hat die zweite Abstimmung das gleiche Ergebnis, so ist der Antrag gefallen.

§ 55.

Kein Mitglied der Versammlung darf ohne Erlaubnis des Präsidenten sprechen.

Niemand darf im Sprechen unterbrochen werden, außer im Falle des Ordnungsrufes sowie des Rufes zur Sache.

Kein Mitglied darf ohne Erlaubnis der Versammlung mehr als zweimal über denselben Gegenstand sprechen.

§ 56.

Wenn ein Mitglied der Kirchensteuervertretung sich persönliche Ausfälle irgend einer Art erlaubt oder die Verhandlungen durch Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung oder in anderer Weise stört, so wird es vom Präsidenten, wenn diesem nicht für den ersten Fall eine einfache Zurechtweisung genügend erscheint, zur Ordnung gerufen.

Der Zurechtgewiesene oder zur Ordnung Gerufene kann zu seiner Verteidigung das Wort begehren, das ihm nicht versagt werden kann.

Wer sich einem wiederholten Ordnungsruf nicht fügt, kann durch Beschluß der Kirchensteuervertretung für die Dauer der betreffenden Sitzung ausgewiesen werden. Wenn diese Maßregel wiederholt gegen ein Mitglied zur Anwendung gekommen ist, so kann dasselbe aus der Versammlung durch Beschluß derselben ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist an seine Stelle alsbald sein Ersatzmann einzuberufen (und zu verpflichten).

Wenn ein Mitglied der Versammlung in seiner Rede vom Gegenstand der Beratung abschweift, kann es vom Präsidenten zur Sache gerufen werden.

Dem Begehren der Erzbischöflichen Bevollmächtigten, einen nach § 1 Absatz 2 der Aufgabe der Versammlung nicht entsprechenden Gegenstand von der Erörterung auszuschließen, muß vom Präsidenten entsprochen werden.

Gegen dieses Begehren der Erzbischöflichen Bevollmächtigten steht dem Präsidenten die Berufung an den Erzbischof zu.

§ 57.

Der Präsident hält die Beratung für geschlossen, wenn

1. die Kirchensteuervertretung auf Anfrage des Präsidenten oder auf Antrag aus dem Schoße der Versammlung erklärt,

gehörig unterrichtet zu sein und keinen weiteren Vortrag mehr anhören zu wollen (wobei jedoch ein billiges Verhältnis im Gehör der für und wider einen Vorschlag sprechenden Mitglieder zu beachten ist), oder

2. wenn sich kein Sprecher mehr meldet.

§ 58.

Unmittelbar vor der Abstimmung können sowohl die Vertreter der Kirchen- und der Staatsregierung und die Mitglieder des katholischen Oberstiftungsrates als die Berichtserstatter zur Feststellung der an die Versammlung zu richtenden Fragen nochmals das Wort nehmen.

Auch jedes Mitglied der Versammlung kann über die Feststellung der Fragen sprechen und die Entscheidung der Kirchensteuervertretung verlangen.

§ 59.

Die Berufung auf die Tagesordnung und auf die Geschäftsordnung, die Frage, ob der eine oder andere Vorschlag zuerst zur Abstimmung gebracht werden soll, gehen jederzeit der Hauptfrage vor und unterbrechen deren Erörterung.

Die Frage, ob der Gegenstand zur Diskussion geeignet sei, und die Verbesserungsvorschläge kommen vor der Hauptfrage zur Abstimmung.

§ 60.

Anträge müssen schriftlich angezeigt und von mindestens drei Mitgliedern unterzeichnet sein.

§ 61.

Abänderungsvorschläge zu einem Gegenstande der Tagesordnung müssen dem Präsidenten vor der Begründung schriftlich übergeben werden. Sie müssen, um zur Beratung zu gelangen, von mindestens zwei Mitgliedern unterstützt sein.

§ 62.

Die Abstimmung über den der Beschlußfassung unterbreiteten Gegenstand geschieht regelmäßig auf Namensaufruf in alphabetischer Reihenfolge durch die Worte „ja“ oder „nein“.

Über die Abstimmung ist eine namentliche Abstimmungsliste zu führen.

Über Zwischenfragen kann — sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder namentliche Abstimmung verlangt — durch Aufstehen oder Sitzbleiben, Emporheben der Hände oder auf eine andere geeignete Weise abgestimmt werden. Bei zweifelhafter Entscheidung wird das Ergebnis der Abstimmung durch Gegenprobe festgestellt.

§ 63.

Das Ergebnis der Abstimmungen wird vom Präsidenten sofort nach Beendigung derselben verkündet.

§ 64.

Am Schlusse jeder Sitzung bestimmt der Präsident den Tag, die Stunde und die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Etwas hiergegen geltend gemachte Bedenken werden, sofern der Präsident ihnen nicht ohne weiteres Folge gibt, von der Versammlung entschieden.

Der Präsident hat die Befugnis, bei einer dringenden Veranlassung eine außerordentliche Sitzung ansagen zu lassen.

§ 65.

Die Sitzungsprotokolle werden durch die Schriftführer oder unter deren Aufsicht entworfen; ebenso führen letztere die Abstimmungslisten und sorgen sie für die nötigen schriftlichen Ausfertigungen der Beschlüsse der Versammlung.

Der Versammlung steht es frei, zur Vornahme dieser Geschäfte unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Schriftführer eine oder zwei Personen, insbesondere auch Schnellschreiber, die nicht Mitglieder der Kirchensteuervertretung sind, anzustellen.

§ 66.

Das Protokoll jeder Sitzung wird baldmöglichst zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt; etwaige Erinnerungen dagegen werden in der Versammlung gehört und nach ihrer Annahme in das Protokoll eingetragen.

Die Protokolle werden vom Präsidenten und den Schriftführern unterschrieben.

Über die geheimen Sitzungen werden besondere Protokolle geführt. Die Versammlung

kann indessen den Anschluß der Protokolle an diejenigen der öffentlichen Sitzungen beschließen, jedoch nur mit Zustimmung der Vertreter der Kirchenregierung beziehungsweise der Mitglieder des Katholischen Oberstiftungsrates, falls diese die geheimen Sitzungen verlangt haben.

§ 67.

Die von der Kirchensteuervertretung gefaßten Beschlüsse werden in schriftlicher vom Präsidenten und den Schriftführern beurkundeter Ausfertigung unter Anschluß einer Abschrift

der Abstimmungsliste dem Erzbischöflichen Ordinariate alsbald eingereicht.

§ 68.

Der Erzbischof verkündet die Beschlüsse der Kirchensteuervertretung nach erlangter Staats- und erteilter kirchenobrigkeitlicher Genehmigung zu denselben unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Beschlußfassung der Kirchensteuervertretung. Auf Antrag der Kirchenbehörde erfolgt auch entsprechende Publikation seitens der Staatsregierung.

Anlage A.

Wahlbezirke

zur Wahl der weltlichen Vertreter und Ersatzmänner in die Katholische Kirchensteuervertretung.

		Vertreterzahl
* I.	Wahlbezirk: Dekanat Hegau, Konstanz, Linzgau, Mefkirch und Stodach	3
II.	" " Donaueschingen, Engen, Geisingen, Klettgau, Neustadt, Stühlingen und Bellingen	3
III.	" " Säckingen, Waldshut und Wiesental	2
IV.	" " Breisach, Endingen, Freiburg und Neuenburg	3
V.	" " Kinzigthal, Lahr, Offenburg und Waldfkirch	4
VI.	" " Achern, Bühl, Ettlingen und Rastatt	4
VII.	" " Bretten, Bruchsal, Karlsruhe, Pforzheim und Philippsburg	4
VIII.	" " Heidelberg und Mannheim	4
IX.	" " Buchen, Krautheim, Lauda, Mosbach, Tauberbischofsheim, Waibstadt, Walldürn und Wiesloch	3
		30

* Mit dem I. Wahlbezirk wählen auch die Stiftungsrate der Filialorte Adelsreute, Amt Überlingen (württembergische Pfarrei Taldorf) und Wangen, Amt Pfullendorf (hohenzollernsche Pfarrei Ostrach).

Anlage B.

Wahlbezirke

zur Wahl der geistlichen Vertreter und Ersatzmänner in die Katholische Kirchensteuervertretung.

- I. Wahlbezirk: Dekanat Engen, Hegau, Konstanz, Linzgau, Mefkirch und Stodach.
- II. " " Donaueschingen, Geisingen, Klettgau, Säckingen, Stühlingen, Bellingen, Waldshut und Wiesental.
- III. " Erzbischöfliches Domkapitel, Ordinariat, Hochschule in Freiburg, Vorsteher des Priesterseminars St. Peter, des Theologischen Konvikts, des Gymnasialkonvikts und des Missionsinstituts in Freiburg.
- IV. " Dekanat Breisach, Freiburg, Neuenburg und Neustadt.
- V. " Endingen, Kinzigthal, Lahr, Offenburg und Waldfkirch.
- VI. " Achern, Bühl, Ettlingen und Rastatt.
- VII. " Bretten, Bruchsal, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim und Philippsburg.
- VIII. " Buchen, Heidelberg, Krautheim, Lauda, Mosbach, Tauberbischofsheim, Waibstadt, Walldürn und Wiesloch.

Bemerkung: Jeder dieser Wahlbezirke wählt je einen geistlichen Vertreter und Ersatzmann.

Muster 1 (zu § 20 Absatz 3).

Protokoll

zur Wahl dreier weltlicher Mitglieder der Katholischen Kirchensteuervertretung und dreier Ersatzmänner durch den einzelnen Stiftungsrat.

Geschehen zu G. (1), den 12. März 1933.

In der zufolge des Ausschreibens des Erzbischöflichen Ordinariates vom ^{ten} 1. 3. (2) auf heute Vormittag 10 Uhr anberaumten Sitzung, zu welcher sämtliche Mitglieder des katholischen Stiftungsrates G. und die gewählten (3) Mitglieder des katholischen Stiftungsrats B. laut anliegender (laut dem Protokoll vom Heutigen über die Wahl eines Mitgliedes der Katholischen Kirchensteuervertretung anliegenden) (4) Beurkundung einzeln rechtzeitig mit der Bemerkung eingeladen worden sind, daß die Wahl dreier Mitglieder der Katholischen Kirchensteuervertretung und dreier Ersatzmänner für diese Mitglieder den Gegenstand der Tagesordnung bildet, waren gegenwärtig:

Der Vorsitzende: Pfarrer Anton Zimmermann (5),

Der Bürgermeister (das dienstälteste katholische Gemeinderatsmitglied): Joseph Schlatterer (5).

Die gewählten Mitglieder des Stiftungsrats G.:

Alois Huber,

Mathias Maier usw.

Die gewählten Mitglieder des Stiftungsrats im Filial B. (6):

Konrad Beck,

Karl Schmidt usw.

Der Stiftungsaktuar: Hauptlehrer August Salzer als Protokollführer.

(Der vom katholischen Stiftungsrat ernannte Protokollführer: Bertold Weiß) (7).

Als Urkundsperson ist vom katholischen Stiftungsrat (8) vor Beginn der Wahl durch Sitzungsbeischluß das Stiftungsratsmitglied Bürgermeister Schlatterer bestellt worden.

Hierauf wurde die Wahl dreier Mitglieder der Katholischen Kirchensteuervertretung (dreier Ersatzmänner für die drei vom Wahlbezirk II zu wählenden Mitglieder der Katholischen Kirchensteuervertretung (4)

Anmerkung 1: Es wird angenommen, daß dieser Pfarrbezirk G. im Wahlbezirk II liegt und also je drei weltliche Vertreter und Ersatzmänner zu wählen hat.

Anmerkung 2: Bei einer gemäß § 22 Absatz 2 stattfindenden zweiten Wahl muß es heißen: „In der vom Vorsitzenden des katholischen Stiftungsrates auf heute vormittag 10 Uhr anberaumten Sitzung“ usw.

Anmerkung 3: Zu den „gewählten“ Mitgliedern sind auch die nach § 12 Absatz 3 der Verordnung über die Bestellung der Stiftungsräte usw. vom 26. November 1890 „abgeordneten“ Mitglieder zu zählen.

Anmerkung 4: Das Eingeklammerte gilt für die am gleichen Tage vorzunehmende Wahl dreier Ersatzmänner, über die ein besonderes Protokoll zu führen ist. Vergleiche § 21.

Anmerkung 5: Über die Stellvertretung des Vorsitzenden vergleiche § 15 Absatz 2. Eine Stellvertretung des Bürgermeisters findet bei dessen Abwesenheit nicht statt.

Anmerkung 6: Die gewählten Mitglieder der Stiftungsräte in Filialorten sind zur Wahl Sitzung nur dann beizuziehen, wenn die Filialisten im Stiftungsrat des Pfarrorts weder durch Teilnahme an der Wahl des letzteren Stiftungsrats noch durch besondere Mitglieder vertreten sind. Vergleiche § 14 Absatz 2.

Anmerkung 7: Das Eingeklammerte gilt für die Orte, in denen ein Stiftungsaktuar nicht angestellt oder an der Teilnahme an der Sitzung verhindert ist. Der besondere Protokollführer wird in der Regel vom Stiftungsrat des Pfarrorts in einer Sitzung vor dem Wahltag zu ernennen und dann zur Wahl Sitzung einzuladen sein.

Anmerkung 8: Unter dem „Stiftungsrat“ ist hier und überall im folgenden Texte des Protokolls der in den Fällen des § 14 Absatz 2 durch die gewählten Mitglieder des Stiftungsrats des Filialorts verstärkte Stiftungsrat zu verstehen.

eröffnet, nachdem die wahlberechtigten Stiftungsratsmitglieder durch Verlesung des § 11 der Erzbischöflichen Verordnung vom 27. Dezember 1899 in der Fassung vom 15. November 1932, „die Organisation der Katholischen Kirchensteuervertretung“ betreffend, des § 3 Eingang und Ziffer 1 der Verordnung vom 26. November 1890 „die Bestellung der Stiftungsräte usw. betreffend“ und des § 2 der Verordnung für die Wahlen zur Kirchengemeindevertretung vom 12. Mai 1890 über die Vorschriften bezüglich der Wahlbarkeit belehrt worden waren (9).

Die gewählten Stiftungsratsmitglieder gaben ihre Wahlzettel, die weder von verschiedenfarbigem Papier noch sonst mit äußeren Kennzeichen versehen waren, verdeckt (10) an den Vorsitzenden ab, der sie uneröffnet in einem Gefäße sammelte und bei der Abgabe jedes einzelnen Zettels den Namen des Abstimmenden, wie folgt, in das Protokoll eintragen ließ:

1. Mathias Maier
2. Alois Huber
3. Karl Schmidt
4. Konrad Beck
5. bis 7. usw.

Um 10 1/2 Uhr (11) wurde durch Beschluß des Stiftungsrats die Sammlung der Stimmzettel geschlossen und zu deren Eröffnung geschritten, indem der Vorsitzende jeden einzeln entfaltete und nach lauter Verlesung der Urkundsperson weiter reichte, welche die Stimmzettel bis zum Ende des Wahlgeschäfts aufbewahrte.

Der Protokollführer trug den Namen eines jeden, auf den ein Vorschlag gefallen war, einmal in das Protokoll ein und setzte hinter den Namen die Zahl der auf ihn gefallenen Stimmen, wie folgt:

1. Kaufmann Wilhelm Benzinger in E. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7.
2. Landwirt Friedrich Kaiser in B. 1, 2, 3, 4, 5, 6.
3. Professor Hugo Barth in D. 1, 2, 3, 4, 5.
4. Amtsgerichtsrat Max Ganz in R. 1, 2, 3.

In gleicher Weise führte die Urkundsperson eine Gegenliste.

Durch Beschluß des Stiftungsrates wurden folgende Stimmzettel aus nachstehenden Gründen für ungültig erklärt:

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, bezüglich deren sich Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Stiftungsrats für gültig erklärt:

Die vorbezeichneten Stimmzettel, wegen deren es einer Beschlußfassung des Stiftungsrats bedurft hatte, wurden in obiger Reihenfolge mit fortlaufenden Nummern versehen und dem Protokoll beigelegt.

Die Aufzeichnung über Namen und Stimmzettel im Protokoll wurde mit jener in der Gegenliste verglichen und richtig befunden.

Anmerkung 9: In den Fällen des § 23 Absatz 2 hat dieser Satz des Protokolls zu lauten: „Da der erste Wahlgang bei der Wahl dreier Mitglieder der Katholischen Kirchensteuervertretung nicht zu der vorgeschriebenen Stimmenmehrheit für alle drei Vertreter (Ersatzmänner) geführt hat, wurde sofort zur zweiten Abstimmung geschritten, wobei den wahlberechtigten Stiftungsratsmitgliedern eröffnet wurde, daß nur die Vorgesetzten wieder Stimmen erhalten können, die bei der ersten Abstimmung zwar Stimmen erhalten haben, aber nicht gewählt worden sind, und daß die Vorgesetzten mit den wenigsten Stimmen ausscheiden, wenn die Zahl der übrig bleibenden Kandidaten größer ist als die doppelte Zahl der noch zu wählenden Vertreter (Ersatzmänner)“.

Anmerkung 10: Die den Vorschriften des § 14 Absatz 3 nicht entsprechenden Stimmzettel sind sofort bei der Abgabe vom Vorsitzenden beziehungsweise vom Stiftungsrat zurückzuweisen.

Anmerkung 11: Wenn nicht alle wahlberechtigten Stiftungsratsmitglieder erschienen sind, darf die Sammlung der Stimmzettel erst eine halbe Stunde nach dem für den Beginn der Sitzung festgesetzten Zeitpunkt geschlossen werden. § 18 Absatz 2.

Die Gesamtzahl der gewählten Mitglieder des Stiftungsrats beträgt in V. 6
in V. 4
zusammen 10;

es haben also bei 7 Abstimmenden mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt (12).

Nach der obigen Aufzeichnung haben die vorgeschriebene Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten (13) und sind somit als Vertreter (Ersatzmänner) (4) gewählt (14):

1. Kaufmann Wilhelm Benzinger in E.
2. Landwirt Friedrich Kaiser in B.
3. Professor Hugo Barth in D.

(Zwischen den beiden mit gleicher Stimmenzahl Vorgesetzten und hat das sofort gezogene Los zu Gunsten des Letzteren entschieden und ist demnach als Vertreter [Ersatzmann] (4) gewählt).

Hierauf wurden sämtliche Wahlzettel, mit Ausnahme der oben bezeichneten, die hier beigeheftet sind, vernichtet.

Der gesamte Stiftungsrat ist während des ganzen Wahlgeschäfts versammelt geblieben. Der Vorsitzende und die Urkundspersonen haben sich während dieser Zeit weder gleichzeitig noch in Abwesenheit des Protokollführers aus dem Sitzungszimmer entfernt; auch der Protokollführer hat das Zimmer nicht verlassen, während der Vorsitzende oder die Urkundsperson abwesend war. Schließlich wurde die Gegenliste vom Vorsitzenden, der Urkundsperson und dem Protokollführer unterzeichnet und diesem Protokolle beigelegt.

Ebenso wurde dieses Protokoll, nachdem es verlesen worden war, vom Vorsitzenden, der Urkundsperson, einem weiteren Mitgliede des Stiftungsrats und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der katholische Stiftungsrat:

Vorsitzender: Zimmermann, Pfarrer.
Urkundsperson: Schlatterer, Bürgermeister.
Stiftungsratsmitglied: Konrad Beck.

Protokollführer: Hauptlehrer Salzer, Stiftungsaktuar.

Anmerkung 12: Wenn die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen nicht mehr als die Hälfte der Zahl der wahlberechtigten Stiftungsratsmitglieder beträgt, ist das in § 22 Absatz 2, 3, 4 und 5 vorgeschriebene Verfahren einzuhalten. Im Protokolle über die zweite Wahl (vergl. Anmerkung 2) ist selbstverständlich zu beurkunden, ob mehr als „ein Drittel“ aller Wahlberechtigten abgestimmt hat.

Anmerkung 13: Wenn nach § 23 Absatz 2 sofort eine zweite Wahl vorgenommen werden muß, weil die erste Abstimmung nicht für alle zu Wählenden die vorgeschriebene Stimmenmehrheit ergeben hat, ist über die zweite Abstimmung ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Die Beurkundungen in diesem Protokoll müssen selbstverständlich den Bestimmungen des § 23 Absatz 2 (vergl. Anmerkung 9), Absatz 3, 4 und 5 entsprechen.

Anmerkung 14: Auf die drei Gewählten treffen alle Voraussetzungen von § 23 Absatz 1 zu: sie haben die meisten der abgegebenen 7 Stimmen, zugleich aber mehr als sieben Drittel und mindestens zwei Stimmen.

[In einem Stiftungsrat, der nur drei wahlberechtigte Mitglieder zählt, von denen zwei abgestimmt haben, muß ein Kandidat, um gewählt zu sein, alle Stimmen erhalten. Eine Stimme genügt zur Wahl nicht, auch nicht im zweiten Wahlgang (§ 23 Absatz 1 und 3).]

Uebersicht der Wahlbezirke

zur Wahl der weltlichen Vertreter und Ersazmänner in die Katholische Kirchensteuervertretung.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
D.-B. des Wahl- bezirkes	Zum Wahlbezirk gehörende Dekanate usw.	Zahl der Pfarreien und Kuratien		Zahl der Katholiken		Ver- treter- zahl	Zahl der auf einen weltlichen Vertreter durchschnittlich entfallenden Katholiken
		einzelu	zusammen	einzelu	zusammen		
I.	Hegau	23		24 120			
	Konstanz	21		40 815			
	Vinzgau mit Adelskreute (würt- tembergische Pfarrei Taldorf)	34		30 071			
	Neßkirch mit Wangen (hohenzoll. Pfarrei Ostrach)	28		19 354			
	Stoßach	26	132	16 923	131 283	3	43 761
II.	Donaueshingen	27		28 217			
	Engen	21		16 493			
	Geislingen	15		8 671			
	Klettgau	18		16 806			
	Neustadt	19		21 072			
	Stühlingen	15		12 801			
	Willingen	14	129	23 293	127 353	3	42 451
III.	Säckingen	21		32 468			
	Waldshut	26		24 506			
	Wiesental	13	60	29 366	86 340	2	43 170
IV.	Breisach	34		33 052			
	Endingen	16		16 603			
	Freiburg	12		60 136			
	Neuenburg	24	86	23 278	133 069	3	44 356
V.	Kinzigtal	25		42 125			
	Lahr	28		40 671			
	Offenburg	33		69 095			
	Waldkirch	24	110	33 723	185 614	4	46 404
VI.	Albern	18		30 622			
	Bühl	23		40 178			
	Ettlingen	16		37 695			
	Rastatt	35	92	83 539	192 034	4	48 008
VII.	Bretten	12		11 795			
	Bruchsal	25		44 709			
	Karlsruhe	16		74 754			
	Pforzheim	10		22 140			
	Philippensburg	12	75	33 857	187 255	4	46 814
	Seite 1		684		1 042 948	23	

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
D.-B. des Wahl- bezirkes	Zum Wahlbezirk gehörende Dekanate usw.	Zahl der Pfarreien und Kuratien		Zahl der Katholiken		Ver- treter- zahl	Zahl der auf einen weltlichen Vertreter durchschnittlich entfallenden Katholiken
		einzel	zusammen	einzel	zusammen		
VIII.	Heidelberg	31		62 810			
	Mannheim	19	50	112 420	175 230	4	43 808
IX.	Buchen	18		18 061			
	Krautheim	9		6 234			
	Lauda	22		16 449			
	Mosbach	22		19 947			
	Tauberbischofsheim	23		22 661			
	Weibstadt	15		11 702			
	Walldürn	12		14 824			
	Wiesloch	15	136	22 423	132 301	3	44 100
	hiez. Seite 1		684		1 042 948	23	
			870		1 350 479	30	45 016

Bemerkungen.

- Bei Bildung der Wahlbezirke ist nach folgenden Grundsätzen verfahren worden:
 - Die einzelnen Kapitel bleiben ungeteilt.
 - Jeder Wahlbezirk bildet ein zusammenhängendes Ganzes.
 - Die Zahl der Vertreter eines Wahlbezirks wird im Verhältnis zur Katholikenzahl dieses Bezirkes festgestellt.
- Die Zahl der Pfarreien und Kuratien stimmt mit dem Personalschematismus 1932 überein.
- Die Seelenzahl der Katholiken ist nach der Volkszählung von 1925 angegeben. Die katholischen Militärpersonen wurden nicht ausgeschlossen, da ihre Zahl, die verhältnismäßig gering sein dürfte, nicht bekannt war.
- Die veröffentlichte amtliche Statistik gibt nur die Katholikenzahl der einzelnen politischen Gemeinden im ganzen an. Erstrecken sich mehrere Pfarreien auf ein und dieselbe Gemeindegemarkung, so wurde die Katholikenzahl dieser Pfarreien nicht genau ermittelt. Es wären hierwegen umständliche und zeitraubende Feststellungen beim Statistischen Landesamt nötig gewesen. Innerhalb desselben Wahlbezirkes ist die Sache ohne Bedeutung. Nur da, wo politische Gemeinden, zu denen verschiedene Pfarreien gehören, an der Grenze zweier Wahlbezirke liegen, weicht die Katholikenzahl dieser Wahlbezirke etwas von der Wirklichkeit ab. Größere Bedeutung kommt aber diesen Unterschieden nicht zu.
- Die durchschnittliche Katholikenzahl, die auf einen weltlichen Vertreter entfällt, beträgt für das ganze Land 45 016. Diese Durchschnittszahl wird beim größten (IV.) Wahlbezirk um 2992 überschritten, während der kleinste (II.) Wahlbezirk um 2565 dahinter zurückbleibt.

Uebersicht der Wahlbezirke

zur Wahl der geistlichen Vertreter und Ersatzmänner in die Katholische Kirchensteuervertretung.

1.	2.	3.	4.
D.-Z. des Wahlbezirks	Zum Wahlbezirk gehörende Dekanate usw.	Wahlberech- tigte Geistliche	Vertreter- zahl
I.	Engen, Hegau, Konstanz, Linzgau, Mefkirch und Stockach	187	1
II.	Donaueschingen, Geislingen, Klettgau, Säckingen, Stühlingen, Willingen, Waldbshut und Wiesental	189	1
III.	Erzb. Domkapitel, Ordinariat, Hochschule in Freiburg, Vorsteher des Priesterseminars St. Peter, des Theologischen Konvikts, des Gym- nasialkonvikts und des Missionsinstituts in Freiburg Breisach, Freiburg, Neuenburg und Neustadt	200	1
IV.	Endingen, Kinzigtal, Lahr, Offenburg und Waldbkirch	168	1
V.	Achern, Bühl, Ettlingen und Rastatt	167	1
VI.	Bretten, Bruchsal, Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim und Philippsburg	195	1
VII.	Buchen, Heidelberg, Krautheim, Landau, Mosbach, Tauberbischofsheim, Weibstadt, Walldürn und Wiesloch	205	1
		1311	7

Bemerkungen.

1. Jeder Wahlbezirk bildet ein zusammenhängendes Ganzes.
2. Jeder Wahlbezirk wählt je einen geistlichen Vertreter und Ersatzmann.
3. Der Zahlenangabe in Spalte 3 liegt der Personalschematismus von 1932 zugrunde. Als Wahltag wurde der 7. März 1932 angenommen. Dadurch scheiden die Priester der Jahrgänge 1930 und 1931 als nicht wahlberechtigt aus (§ 27 Absatz 1 der Wahlordnung).
4. Katholische Militärgeistliche sind zur Zeit in Baden keine mehr vorhanden. Sie müßten als nicht wahlberechtigt in Spalte 3 ausscheiden (§ 27 Absatz 3 der Wahlordnung).
5. Die Zahl der wahlberechtigten Geistlichen beträgt auf einen Wahlbezirk durchschnittlich 187. Im kleinsten (V.) Wahlbezirk sind es 167 und im größten (VII.) Wahlkreis 205 über diesem Durchschnitt.
Das Mehr und Weniger hängt übrigens auch mit dem zufälligen Umstand zusammen, ob und wie viele lunge Vikare, die noch nicht wählen dürfen, in einem Wahlkreis angestellt sind.

Druck und Verlag von Ralsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 21. Dezember 1932.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Staatsministeriums: Änderung des Notgesetzes über die Bürgschaft des Landes Baden für einen von den badischen Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank in Anspruch genommenen Wechselkredit vom 6. August 1931 (GVOBl. S. 267) in der Fassung des Notgesetzes vom 9. Dezember 1931 (GVOBl. S. 447); des Justizministers: Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit; Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts.

Berichtigung zur Bekanntmachung, Die Rheinschiffahrtspolizeiordnung (GVOBl. S. 285).

Bekanntmachung.

(Vom 12. Dezember 1932)

Änderung des Notgesetzes über die Bürgschaft des Landes Baden für einen von den badischen Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank in Anspruch genommenen Wechselkredit vom 6. August 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267) in der Fassung des Notgesetzes vom 9. Dezember 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 447).

Der Badische Landtag hat am 9. Dezember 1932 zu dem Notgesetz vom 12. November 1932 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 279) über die Änderung des Notgesetzes über die Bürgschaft des Landes Baden für einen von den badischen Sparkassen und der Badischen Kommunalen Landesbank in Anspruch genommenen Wechselkredit vom 6. August 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 267) in der Fassung des Notgesetzes vom 9. Dezember 1931 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 447) nach § 56 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung die Genehmigung erteilt.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1932.

Das Staatsministerium.

Dr. Schmitt

Bekanntmachung.

(Vom 16. Dezember 1932)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 619) ist in dem Grundbuchbezirk Hecksfeld (Amtsgerichts-

bezirk Tauberbischofsheim) am 15. Dezember 1932 in Kraft getreten.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1932.

Der Justizminister

In Vertretung

Dr. Schmidt

Bekanntmachung.

(Vom 16. Dezember 1932)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts.

Aufgrund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 565) ist bestimmt worden:

Das Grundbuch ist für die Grundstücke des Grundbuchbezirks Hecksfeld (Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim) mit dem 1. Januar 1933 als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1932.

Der Justizminister

In Vertretung

Dr. Schmidt

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1932, die Rheinschiffahrtspolizeiordnung, (Gesetz- und Verordnungsblatt 1932 Seite 285) ist in der neunten Zeile statt „vom 27. Juni 1925“ zu lesen: „vom 27. Juli 1925“.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1932.

Der Minister der Finanzen

In Vertretung

Sammet

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. 63
Badisches
Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 27. Dezember 1932.

Inhalt.

Verordnung des Justizministers zum Vollzug der Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. November 1932 über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden.

Verordnung

(Vom 21. Dezember 1932)

zum Vollzug der Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. November 1932 über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden.

Auf Grund des § 11 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. November 1932 über die Fälligkeit von Hypotheken und Grundschulden (Reichsgesetzblatt Teil 1 Seite 525) wird folgendes verordnet:

§ 1

Für das Verfahren über Anträge nach § 2 der im Eingang genannten Verordnung werden Gebühren und Auslagen nach dem Landesjustizkostengesetz erhoben.

§ 2

1. Die Verfahrensgebühr ist für jeden Rechtszug die volle Gebühr des § 18 des Landesjustizkostengesetzes.

2. Bei Zuriücknahme des Antrags vor einer sachlichen Anordnung des Gerichts sowie im Falle eines Vergleichs ermäßigt sich die Verfahrensgebühr auf die Hälfte, jedoch nicht unter zwei Reichsmark.

§ 3

Der Wert ist nach § 16 des Landesjustizkostengesetzes mindestens auf ein Viertel des Betrages des dinglichen Rechts oder der persönlichen Forderung festzusetzen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1932.

Der Justizminister

Dr. Schmitt



Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

A.

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

Verordnungs-Blatt

Verordnung

(vom 21. Dezember 1932)

Verordnung

Verordnung

§ 1

Verordnung

§ 2

Verordnung

§ 3

Verordnung

§ 4

Verordnung

Verordnung

Verordnung

Verordnung



Verordnung

28,50

✓
18 07194 3 031

BLB Karlsruhe

